This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

Stanford University Libraries
3 6105 126 583 926

STANFORD UNIVERSITY LIBRARIES

STANFORD UNIVERSITY
JUN 1981
STACKS
LIBRARIES

Verordnungsblatt

für den

Dienstbereich

des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Čís. 37.12.

Jahrgang 1894

DUPLIKÁT. TRÁZENO

Redigiert im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Wien.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht.

1894.

Druck von Karl Gorischek. Wien. V.

Chronologisches Normalien-Register.

Datum des Normale	Gegenstand	Nummer des Normale	Seite
1893. 27. November	Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht, betreffend die Vertretung der Handels- und Gewerbekammern in den Schulausschüssen der gewerblichen Fortbildungsschulen	2	10
24. December	Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht, betreffend die Regelung der rechts- und staatswissenschaftlichen Studien und der theoretischen Staatsprüfungen	1	2
26. December	Gesetz, betreffend die Regelung der concessionierten Baugewerbe .	3	22
27. December	Verordnung der Ministerien des Innern, des Handels und für Cultus und Unterricht, in Betreff des Prüfungs- und Zeugniswesens für Bewerber um die Concession zu einem Baugewerbe, ferner in Betreff der bei Vereinigung mehrerer Baugewerbe in einer Person zu gewährenden Erleichterungen	4	31
27. December	Verordnung des Ministeriums für Cultus und Unterricht im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und des Handels, betreffend die Durchführung des §. 13, Absatz 3 des Gesetzes vom 26. December 1893, über die Regelung der concessionierten Baugewerbe	5	39
27. December	Verordnung des Ministeriums für Cultus und Unterricht im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und des Handels, betreffend die Feststellung jener höheren technischen Lehranstalten im Bereiche der Länder der ungarischen Krone und des Auslandes, welche den inländischen technischen Hochschulen bezüglich des Inhaltes der §§. 10 bis einschließlich 13 des Gesetzes über die Regelung der concessionierten Baugewerbe gleichgestellt werden	6	40
28. December	Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht an alle demselben unterstehenden Behörden und Anstalten, betreffend Veränderungen des Fahr- und Frachtbegünstigungs-Normales für k. k., beziehungsweise k. und k. Staats- und Hofbedienstete . . .	8	45
1894. 1. Jänner	Gesetz, betreffend die Aufbringung der Mittel zum Bau eines anatomisch-physiologischen Instituts-Gebäudes für die Universität in Lemberg	9	49

*

Datum des Normale	Gegenstand	Nummer des Normale	Seite
7. Jänner	Gesetz, betreffend die Aufbesserung der Bezüge der Dignitäre und Canoniker bei den Metropolitan-, Kathedral- und Conkathedral-Capiteln der katholischen Kirche des lateinischen, griechischen und armenischen Ritus	10	50
7. Jänner	Gesetz, betreffend die Abänderung des §. 1 des Gesetzes vom 13. April 1890 (Aufbesserung der Congrua der römisch-katholischen und griechisch-katholischen exponierten Hilfspriester).	11	53
7 Jänner	Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 13. April 1890, betreffend die Aufbesserung der Congrua der exponierten griechisch-orientalischen Hilfspriester in Dalmatien	12	54
12. Jänner	Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht an sämmtliche Landeschefs, zugleich als Vorsitzende der Landesschulbehörden, betreffend die Festsetzung der für die Ausdrücke „Krone“ und „Heller“ zu gebrauchenden Abkürzungen	13	55
16. Jänner	Verordnung des k. k. Ministers für Cultus und Unterricht, durch welche für die theologischen Facultäten der k. k. Universitäten Wien, Prag, Graz, Innsbruck, Krakau, Lemberg und die k. k. theologischen Facultäten Olmütz und Salzburg bezüglich der Erlangung des theologischen Doctorates neue Bestimmungen erlassen werden	7	41
14. Februar	Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht und des Finanzministers, womit der für die Führung des Decanatsamtes in den nach dem Gesetze vom 19. April 1885 einzubringenden Einbekenntnissen über das Localeinkommen der congrua-ergänzungsberechtigten Seelsorgegeistlichkeit als Ausgabspost anzuerkennende Betrag hinsichtlich des in der griechisch-katholischen Diöcese Stanislau neu errichteten Decanates in Suczawa festgesetzt wird	38	289
15. Februar	Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht an sämmtliche k. k. Landesschulbehörden, betreffend die Bemessung von Remunerationen für Mehrleistungen der Zeichenlehrer an Staats-Mittelschulen (Staats-Gymnasien, Realgymnasien, Realschulen)	16	67
16. Februar	Verordnung des Ministeriums für Cultus und Unterricht, betreffend Änderungen in der Abgrenzung der israelitischen Cultusgemeinde-Sprengel in der Markgrafschaft Mähren	28	240

Datum des Normale	Gegenstand	Nummer des Normale	Seite
18. Februar	Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht, mit welchem der Erlass des k. k. Finanzministeriums vom 8. Februar 1894, betreffend die Stempelpflicht der Frequentationszeugnisse für Frequentanten der Bürgerschullehrercurse kundgemacht wird	14	61
26. Februar	Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht, betreffend die Errichtung einer Prüfungscommission für Candidaten des Lehramtes des Turnens an Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten in Krakau	15	67
5. März	Gesetz, wodurch das Alinea 2 des §. 35 des Landesgesetzes vom 22. Jänner 1885, betreffend die Regelung der Rechtsverhältnisse des Lehrstandes an den öffentlichen Volksschulen des Herzogthums Bukowina, abgeändert wird	17	75
20. März	Gesetz, wirksam für das Herzogthum Bukowina, betreffend die Einführung des Wiederholungsunterrichtes an den öffentlichen allgemeinen Volksschulen mit Ausnahme der in der inneren Stadt der Landeshauptstadt Czernowitz befindlichen Volksschulen	18	77
22. März	Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht, mit welcher die Artikel II, VI und XX der Verordnung vom 7. Februar 1884, betreffend die Prüfung der Candidaten des Gymnasial- und Realschul-Lehramtes, abgeändert werden	19	79
4. April	Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht, mit welchem der Erlass des k. k. Finanzministeriums vom 16. März 1894, betreffend die Stempelbehandlung der Gesuche um Befreiung vom Turnunterrichte an Mittelschulen und der von den Dispenswerbern beizubringenden ärztlichen Zeugnisse, kundgemacht wird	20	80
11. April	Verordnung des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit den Ministerien für Cultus und Unterricht und des Handels, betreffend die Festsetzung der Prüfungstaxe für Bewerber um Bau-, Maurer-, Steinmetz-, Zimmer- und Brunnenmeister-Berechtigungen	22	96
15. April	Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht und des Finanzministers, mit welcher Bestimmungen zur Durchführung des Gesetzes vom 7. Jänner 1894, R.-G.-Bl. Nr. 15, betreffend die Aufbesserung der Bezüge der Dignitäre und Canoniker bei den Metropolitan-, Kathedral- und Conkathedralcapiteln der katholischen Kirche des lateinischen, griechischen und armenischen Ritus erlassen werden	21	83

Datum des Normale	Gegenstand	Nummer des Normale	Seite
24. April	Gesetz über die Kosten der Errichtung und Erhaltung der Volksschulen in Galizien, und über die Schulfonde	27	233
25. April	Gesetz, wirksam für die Markgrafschaft Mähren, womit die Bestimmungen des Gesetzes vom 24. Jänner 1870 in Betreff des Diensteinkommens des Lehrpersonales theilweise abgeändert werden	24	133
25. April	Gesetz, wirksam für die Markgrafschaft Mähren, womit die durch das Gesetz vom 12. December 1883 festgesetzte Fassung des §. 47 des Gesetzes vom 24. Jänner 1870 abgeändert wird	25	137
2. Mai	Gesetz, wirksam für das Erzherzogthum Österreich unter der Enns, betreffend die Regelung der Bezüge des Lehrpersonales an den öffentlichen Volksschulen und die Aufbringung der Kosten des öffentlichen Volksschulunterrichtes im Erzherzogthume Österreich unter der Enns, mit Ausnahme des Schulbezirkes von Wien	30	249
9. Mai	Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht und des Finanzministers, womit der für die Führung des Decanatsamtes in den nach dem Gesetze vom 19. April 1885 einzubringenden Einbekenntnissen über das Localeinkommen der congruaergänzungsberechtigten Seelsorge-Geistlichkeit als Ausgabspost anzuerkennende Betrag in Ansehung des neu errichteten Decanates Seisenberg in der Diöcese Laibach festgesetzt wird	23	113
13. Mai	Gesetz, wirksam für das Königreich Böhmen, womit die §§. 18, 27, 28, 33, 39, 41, 50, 54, 58, 62, 73, 79, 80, 82 des Gesetzes vom 19. December 1875, sowie der §. 26 in der Fassung des Gesetzes vom 2. Mai 1886, dann §. 75 in der Fassung des Gesetzes vom 2. Mai 1886 und endlich die §§. 19, 20, 30 in der Fassung des Gesetzes vom 5. November 1892 eine Abänderung erfahren	31	259
14. Juni	Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht an die Decanate sämmtlicher rechts- und staatswissenschaftlichen Facultäten und die Präsidien der judiciellen und staatswissenschaftlichen Staatsprüfungscommissionen, womit die Übergangsbestimmungen des §. 33 der Ministerial-Verordnung vom 24. December 1893, betreffend die Regelung der rechts- und staatswissenschaftlichen Studien und der theoretischen Staatsprüfungen erläutert werden	29	241

Datum des Normale	Gegenstand	Nummer des Normale	Seite
16. Juni	Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht, betreffend die Veröffentlichung des Verzeichnisses der für allgemeine Volksschulen, für Bürgerschulen, für mit Volksschulen verbundene specielle Lehrcurse und für Mädchen-Fortbildungscurse als zulässig erklärten Lehrbücher und Lehrmittel	26	139
19. Juni	Gesetz, wirksam für das Königreich Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthume Krakau, über die Organisation der technischen Hochschule in Lemberg	35	274
24. Juni	Gesetz, betreffend die Aufbringung der Mittel für den Bau einer Hochschule für Bodencultur in Wien	32	266
24. Juni	Gesetz, betreffend die Aufbringung der Mittel zur Herstellung dritter Stockwerke auf zwei Tracten der Wiener technischen Hochschule	33	267
11. Juli	Gesetz, betreffend die Beschaffung der Geldmittel zur Herstellung von Unterkünften für Mittelschulen, Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten	34	273
13. Juli	Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht an alle demselben unterstehenden Behörden und Anstalten, betreffend Fahrbegünstigungen für active k. k. Staatsbeamte auf der Mühlkreisbahn	37	283
19. Juli	Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht an sämmtliche k. k. Landesschulbehörden, betreffend die Regelung der chemisch-praktischen Arbeiten im Laboratorium an den Realschulen .	36	279
13. August	Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht an die Decanate sämmtlicher rechts- und staatswissenschaftlichen Facultäten, betreffend die Zulassung von Studierenden der Rechte zur Ablegung der strengen Prüfungen behufs Erlangung des juridischen Doctorgrades in den letzten vier Wochen des VIII. Semesters ihrer rechts- und staatswissenschaftlichen Studien	39	290
16. August	Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht an das Professoren-Collegium der k. k. evangelisch-theologischen Facultät in Wien, womit eine neue Studienordnung für die k. k. evangelisch-theologische Facultät in Wien erlassen wird	40	290
11. September	Verordnung der k. k. Minister für Cultus und Unterricht, des Innern, der Justiz und der Finanzen, womit Durchführungsbestimmungen bezüglich der §§. 97—101 und 103 des Tiroler-Landesgesetzes vom 30. April 1892, betreffend die Errichtung des Landes-Lehrerpensionsfondes in Tirol, erlassen werden	41	297

Datum des Normale	Gegenstand	Nummer des Normale	Seite
24. April	Gesetz über die Kosten der Errichtung und Erhaltung der Volksschulen in Galizien, und über die Schulfonde	27	233
25. April	Gesetz, wirksam für die Markgrafschaft Mähren, womit die Bestimmungen des Gesetzes vom 24. Jänner 1870 in Betreff des Diensteinkommens des Lehrpersonales theilweise abgeändert werden	24	133
25. April	Gesetz, wirksam für die Markgrafschaft Mähren, womit die durch das Gesetz vom 12. December 1883 festgesetzte Fassung des §. 47 des Gesetzes vom 24. Jänner 1870 abgeändert wird	25	137
2. Mai	Gesetz, wirksam für das Erzherzogthum Österreich unter der Enns, betreffend die Regelung der Bezüge des Lehrpersonales an den öffentlichen Volksschulen und die Aufbringung der Kosten des öffentlichen Volksschulunterrichtes im Erzherzogthume Österreich unter der Enns, mit Ausnahme des Schulbezirkes von Wien	30	249
9. Mai	Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht und des Finanzministers, womit der für die Führung des Decanatsamtes in den nach dem Gesetze vom 19. April 1885 einzubringenden Einbekenntnissen über das Localeinkommen der congruaergänzungsberechtigten Seelsorge-Geistlichkeit als Ausgabspost anzuerkennende Betrag in Ansehung des neu errichteten Decanates Seisenberg in der Diöcese Laibach festgesetzt wird	23	113
13. Mai	Gesetz, wirksam für das Königreich Böhmen, womit die §§. 18, 27, 28, 33, 39, 41, 50, 54, 58, 62, 73, 79, 80, 82 des Gesetzes vom 19. December 1875, sowie der §. 26 in der Fassung des Gesetzes vom 2. Mai 1886, dann §. 75 in der Fassung des Gesetzes vom 2. Mai 1886 und endlich die §§. 19, 20, 30 in der Fassung des Gesetzes vom 5. November 1892 eine Abänderung erfahren	31	259
14. Juni	Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht an die Decanate sämmtlicher rechts- und staatswissenschaftlichen Facultäten und die Präsidien der judiciellen und staatswissenschaftlichen Staatsprüfungscommissionen, womit die Übergangsbestimmungen des §. 33 der Ministerial-Verordnung vom 24. December 1893, betreffend die Regelung der rechts- und staatswissenschaftlichen Studien und der theoretischen Staatsprüfungen erläutert werden	29	241

Datum des Normale	Gegenstand	Nummer des Normale	Seite
16. Juni	Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht, betreffend die Veröffentlichung des Verzeichnisses der für allgemeine Volksschulen, für Bürgerschulen, für mit Volksschulen verbundene specielle Lehrcurse und für Mädchen-Fortbildungscurse als zulässig erklärten Lehrbücher und Lehrmittel	26	139
19. Juni	Gesetz, wirksam für das Königreich Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthume Krakau, über die Organisation der technischen Hochschule in Lemberg	35	274
24. Juni	Gesetz, betreffend die Aufbringung der Mittel für den Bau einer Hochschule für Bodencultur in Wien	32	266
24. Juni	Gesetz, betreffend die Aufbringung der Mittel zur Herstellung dritter Stockwerke auf zwei Tracten der Wiener technischen Hochschule	33	267
11. Juli	Gesetz, betreffend die Beschaffung der Geldmittel zur Herstellung von Unterkünften für Mittelschulen, Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten	34	273
13. Juli	Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht an alle demselben unterstehenden Behörden und Anstalten, betreffend Fahrbegünstigungen für active k. k. Staatsbeamte auf der Mühlkreisbahn	37	283
19. Juli	Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht an sämmtliche k. k. Landesschulbehörden, betreffend die Regelung der chemisch-praktischen Arbeiten im Laboratorium an den Realschulen .	36	279
13. August	Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht an die Decanate sämmtlicher rechts- und staatswissenschaftlichen Facultäten, betreffend die Zulassung von Studierenden der Rechte zur Ablegung der strengen Prüfungen behufs Erlangung des juridischen Doctorgrades in den letzten vier Wochen des VIII. Semesters ihrer rechts- und staatswissenschaftlichen Studien	39	290
16. August	Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht an das Professoren-Collegium der k. k evangelisch-theologischen Facultät in Wien, womit eine neue Studienordnung für die k. k. evangelisch-theologische Facultät in Wien erlassen wird	40	290
11. September	Verordnung der k. k. Minister für Cultus und Unterricht, des Innern, der Justiz und der Finanzen, womit Durchführungsbestimmungen bezüglich der §§. 97—101 und 103 des Tiroler-Landesgesetzes vom 30. April 1892, betreffend die Errichtung des Landes-Lehrerpensionsfondes in Tirol, erlassen werden	41	297

Datum des Normale	Gegenstand	Nummer des Normale	Seite
16. October	Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht an die Decanate der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultäten sämmtlicher Universitäten, betreffend die Auslegung der im §. 33 der hierortigen Verordnung vom 24. December 1893 getroffenen Übergangsbestimmung	42	313
13. November	Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht an alle Landesstellen, betreffend die Modalitäten der Ausfolgung der zur Ablegung der Lehramtsprüfung und beziehungsweise des Doctorates der Rechte vorbehaltenen Jahresbeträge der Stipendien im Falle des Beginnes der Prüfungs-Ablegung während der Hochschulstudien	43	322
7. December	Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Minister für Cultus u. Unterricht, betreffend die Gestattung der Sonntagsarbeit am 23. December 1894 . .	44	330

Alphabetisches Verzeichnis

zu den

Normalien und Kundmachungen.

A.

Abkürzungen für die Ausdrücke „Krone“ und „Heller“. Nr. 13, S. 55.

Anhaltspunkte für die Verfassung neuer Bauordnungen in allen die Gesundheitspflege betreffenden Beziehungen. S. 107.

Arthaber Marie, Zulassung der Wiederverwendung der — im Schuldienste. S. 285.

Aussig a. d. Elbe, Öffentlichkeitsrecht für das Communal-Untergymnasium in — S. 60.

B.

Bakowice, Öffentlichkeitsrecht und das Recht zur Führung des Namens Gymnasium für die Privat-Lehranstalt der Gesellschaft Jesu in — S. 20.

Bau der Hochschule für Bodencultur. Nr. 32, S. 266.

— dritter Stockwerke auf zwei Tracten der technischen Hochschule in Wien. Nr. 33, S. 267.

Baugewerbe, Gesetz betreffend die Regelung der concessionierten — Nr. 3, S. 22.

— — Prüfungs- und Zeugniswesen für Bewerber um die Concession zu einem — Nr. 4, S. 31; Nr. 5, S. 39; Nr. 6, S. 40; Nr. 22, S. 96.

Beamte, Änderungen im Fahr- und Frachtbegünstigungsnormale für — Nr. 8, S. 45.

Bednařik Eduard, steckbriefliche Verfolgung. S. 320.

Befreiung vom Turnunterrichte an Mittelschulen, Stempelbehandlung der Gesuche um — Nr. 20, S. 80.

Beilage zum Verordnungsblatt für den Dienstbereich des Finanz-Ministeriums. S. 65.

Bezüge der Dignitäre und Canoniker bei den Capiteln der katholischen Kirche. Nr. 10, S. 50; Nr. 21, S. 83.

— der Lehrer an den Volksschulen in Mähren. Nr. 24, S. 133. Bedeckung der Bezüge. Nr. 25, S. 137.

— der Lehrer an den Volksschulen in der Bukowina. Nr. 17, S. 75.

Böhmen, Gesetz über die Änderung der Bezüge der Volksschullehrer in — Nr. 31, S. 259.

Budweis, Öffentlichkeitsrecht der deutschen Communal-Handelsschule in — S. 270.

— Öffentlichkeitsrecht der V. und VI. Classe der Privat-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in — S. 48.

Bürgerschullehrercurse, Stempelpflicht der Frequentationszeugnisse der Frequentanten der — Nr. 14, S. 61.

Bürgstein Johann, Entlassung des — vom Schuldienste. S. 74.

Bukowina, Gesetz betreffend die Abänderungen der Bestimmungen über die Rechtsverhältnisse, bez. über die Bezüge der Volksschullehrer in der — Nr. 17, S. 75.

— Einführung des Wiederholungsunterrichtes an den Volksschulen in der — Nr. 18, S. 77.

C.

Canoniker bei den Capiteln der katholischen Kirche; Aufbesserung der Bezüge. Nr. 10, S. 50; Nr. 21, S. 83.

Časlau, Übernahme des Communal-Untergymnasiums in — in die Staatsverwaltung. S. 210.

Chemisch-praktischer Unterricht im Laboratorium der Realschulen. Nr. 36, S. 279.

Congrua der katholischen exponierten Hilfspriester. Nr. 11, S. 53.

— der griechisch-orientalischen Hilfspriester in Dalmatien. Nr. 12, S. 54.

Controlbücher für gewerbliche Fortbildungsschulen. S. 269.

Cultusetat. S. 212.

Cultusgemeindesprengel, israelitische in Mähren, Änderung in der Abgrenzung. Nr. 28, S. 240.

Czernowitz, Prüfungscommission für das Lehramt an Gymnasien und Realschulen in — S. 314.

D.

Dalmatien, Congrua der exponierten griechisch-orientalischen Hilfspriester in — Nr. 12, S. 54.

Decanat Seisenberg, Bestimmungen des Betrages der Decanatsauslagen, welcher in den Einkommensbekenntnissen als Ausgabspost anzuerkennen ist. Nr. 23, S. 113.

— Suczawa, Festsetzung des Betrages der als Ausgabspost in den Einkommens-Einbekenntnissen anzuerkennenden Decanatsauslagen für das — — Nr. 38, S. 289.

Derszko Georg, Entlassung des — vom Schuldienste. S. 285.

Dignitäre und Canoniker bei den Capiteln der katholischen Kirche; Aufbesserung der Bezüge der — Nr. 10, S. 50; Nr. 21, S. 83.

Doctorat der Rechte, Ausfolgung der zur Ablegung desselben vorbehaltenen Jahresbeträge der Stipendien. Nr. 43, S. 322.

— theologisches, neue Bestimmungen über die Erwerbung desselben. Nr. 7, S. 41.

Dörfler Josef, Entlassung des — vom Schuldienste. S. 258.

Dornbirn, Öffentlichkeitsrecht für die III. Classe der Communal-Realschule in — S. 211.

E.

Eisenbahn, Fahr- und Frachtbegünstigungsnormale für Beamte. Nr. 8, S. 45.

Eisenbahn-Fahrbegünstigungen für Staatsbeamte auf der Mühlkreisbahn. Nr. 37, S. 283.

Elbogen, Übernahme der Realschule in — in die Staatsverwaltung. S. 210.

Entlassung vom Schuldienste
— der Arthaber Marie aufgehoben. S. 285.
— des Bürgstein Johann. S. 74.
— des Derszko Georg. S. 285.
— des Dörfler Josef. S. 258.
— des Hloušek Augustin. S. 285.
— des Hütter Johann. S. 320.
— des Jambor Julius. S. 258.
— des Klatz Caspar. S. 130.
— des Kohlweg Franz. S. 326.
— des Kolaczek Josef. S. 247.
— des Kukovec Franz. S. 247.
— des Kuzmanić Paul S. 60.
— des Mader Franz. S. 258.
— des Majewski Anton. S. 20.
— des Nechanský Wenzel. S. 232.
— des Neubauer Laurenz. S. 296.
— des Otto Caspar. S. 247.
— der Radon Flora. S. 56.

Entlassung vom Schuldienste
— des Rakuša Franz. S. 74.
— der Schromm Anna. S. 326.
— des Sigmund Eduard. S. 232.
— des Spanbauer Adalbert. S. 60.
— der Thoma Marie. 56.
— des Trnka Maximilian. S. 320.
— des Turna Emanuel. S. 270.
— der Weisiele Cäcilia. S. 285.
— des Wernhardt Michael. S. 306.
— des Zágorski Clemens. S. 64.
— des Zapp Heinrich. S. 56.

Etat des Ministeriums für Cultus und Unterricht. S. 212.

Evangelisch-theologische Facultät in Wien, Studienordnung. Nr. 40, S. 290.

F.

Fahr- und Frachtbegünstigungsnormale für Beamte, Änderungen. Nr. 8, S. 45.

Fahrbegünstigungen für Staatsbeamte auf der Mühlkreisbahn. Nr. 37, S. 283.

Feldkirch, Öffentlichkeitsrecht für die V. und VI. Classe des Privat-Gymnasiums der Gesellschaft Jesu in — S. 48.

Festsetzung der für die Ausdrücke „Krone“ und „Heller“ zu gebrauchenden Abkürzungen. Nr. 13, S. 55.

Finanzgesetz. S. 212.

Fortbildungsschulen, gewerbliche.
— Siehe: Gewerbliche Fortbildungsschulen.

Frequentationszeugnisse der Frequentanten der Bürgerschullehrercurse, Stempelpflicht. Nr. 14, S. 61.

Frequenz der Universitäten. S. 108.
— der theologischen Facultäten. S. 109.
— der technischen Hochschulen. S. 110.
— der Hochschule für Bodencultur. S. 111.
— der Akademie der bildenden Künste in Wien. S. 228.
— der Kunstschule in Krakau. S. 228.
— der Mittelschulen. S. 16.
— der Lehranstalt für orientalische Sprachen in Wien. S. 126.
— der Lehrerbildungsanstalten. S. 127.
— der Hebammenschulen. S. 126.
— der nautischen Schulen. S. 125.
— der Kunstgewerbeschule in Prag. S. 120.
— der Kunstgewerbeschule des österreichischen Museums für Kunst und Industrie in Wien. S. 119.
— der Staatsgewerbeschulen. S. 121.

Frequenz der Versuchsanstalt für Photographie und Reproductionsverfahren. S. 120.
— der gewerblichen Fachschulen. S. 229.
— der Handelsschulen. S. 123, 124 und 125.
— der Handwerkerschulen. S. 122.
— der Thierarznei- und Hufbeschlagschule in Lemberg. S. 126.
— der Zeichenschulen. S. 123.
Friedland, Öffentlichkeitsrecht der Privat-Volksschule in — S. 296.

G.

Galizien, Gesetz über die Kosten der Errichtung und Erhaltung der Volksschulen und über die Schulfonde. Nr. 27, S. 233.
Gewerbliche Fortbildungsschulen; Controlbücher. S. 269.
— Vertretung der Handels- und Gewerbekammern in den Schulausschüssen der — Nr. 2, S. 10.
Gewerbliche Lehranstalten, Begünstigungen der Absolventen der — bei der Bewerbung um die Concession zu einem Baugewerbe. Nr. 3, S. 22; Nr. 4, S. 31; Nr. 5, S. 40.
Gesetz, betreffend die Aufbesserung der Bezüge der Dignitäre und Canoniker bei den Capiteln der katholischen Kirche. Nr. 10, S. 50.
— Durchführungsverordnung. Nr. 21, S. 83.
— betreffend die Congrua der katholischen exponierten Hilfspriester. Nr. 11, S. 53.
— betreffend die Congrua der exponierten griech.-orientalischen Hilfspriester in Dalmatien. Nr. 12, S. 54.
— betreffend die Aufbringung der Mittel zum Bau eines anatomisch-physiologischen Institutsgebäudes für die Universität in Lemberg. Nr. 9, S. 49.
— betreffend die Mittel für den Bau der Hochschule für Bodencultur in Wien. Nr. 32, S. 266.
— betreffend die Mittel zur Herstellung dritter Stockwerke auf zwei Tracten der Wiener technischen Hochschule. Nr. 33, S. 267.
— betreffend die Organisation der technischen Hochschule im Lemberg Nr. 35, S. 274.
— betreffend die Beschaffung der Geldmittel zur Herstellung von Unterkünften für Mittelschulen, Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten. Nr. 34, S. 273.
— betreffend die Regelung der concessionierten Baugewerbe. Nr. 3, S 22; Nr. 22, S. 96.
— betreffend die Bezüge des Lehrpersonals an den Volksschulen in Böhmen. Nr. 31, S. 259.
Gesetz, betreffend die Bezüge der Volksschullehrer in der Bukowina. Nr. 17, S. 75.
— betreffend die Einführung des Wiederholungsunterrichtes an den Volksschulen in der Bukowina. Nr. 18, S. 77.
— über die Kosten der Errichtung und Erhaltung der Volksschulen und über die Schulfonde in Galizien. Nr. 27, S. 233.
— betreffend die Bezüge der Volksschulehrer in Mähren. Nr. 24, S. 133.
— betreffend die Bedeckung der Bezüge der Volksschullehrer in Mähren. Nr. 25, S. 137.
— betreffend die Bezüge der Volksschullehrer in Niederösterreich und Aufbringung der Kosten des Volksschulunterrichtes. Nr. 30, S. 249.
Graz, Erweiterung der Staats-Unterrealschule in — S. 294.
— Öffentlichkeitsrecht für die VII. Classe des mit dem fürstbischöflichen Knabenseminar Carolinum Augustineum verbundenen Gymnasiums. S. 48.
— Öffentlichkeitsrecht für die V. und VI. Classe des Privat-Gymnasiums des Fr. Scholz in — S. 56.
— Prüfungscommission für das Lehramt der Stenographie in — S. 48, 333.
Gymnasien, Änderung der Prüfungsordnung für Candidaten des Lehramtes an — Nr. 19, S. 79.
— Statistik. S. 13.
Gymnasium, Öffentlichkeitsrecht für das Communal-Untergymnasium in Aussig a. d. Elbe. S. 60.
— Privat-Gymnasium in Bąkowice. S. 20.
— Öffentlichkeitsrecht für die V. und VI. Classe des Privat- — der Gesellschaft Jesu in Feldkirch. S. 48.
— Öffentlichkeitsrecht für die VII. Classe des mit dem fürstbischöflichen Knabenseminar Carolinum Augustineum in Graz verbundenen — S. 48.
— Öffentlichkeitsrecht für die V. und VI. Classe des Privat-Gymnasiums des Franz Scholz in Graz. S. 56.
— Öffentlichkeitsrecht für das Privat-Untergymnasium des Collegiums der Gesellschaft Jesu in Kalksburg. S. 59.
— Öffentlichkeitsrecht für die II. Classe des städtischen Realgymnasiums in Karlsbad. S. 48.
— Öffentlichkeitsrecht für das Communal-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Königinhof. S 60.
— Öffentlichkeitsrecht für die V. Classe des Realgymnasiums in Mährisch-Schönberg. S. 48
— Umwandlung des Landes-Realgymnasiums in Mährisch-Schönberg in ein normales

Untergymnasium und Errichtung von Communal-Obergymnasialclassen. S. 326.
Gymnasium, Öffentlichkeitsrecht für das Communal-Real- und Obergymnasium in Teplitz. S. 60.

H.

Handels- und Gewerbekammern, Vertretung der — in den Schulausschüssen der gewerblichen Fortbildungsschulen. Nr. 2, S. 10.
Handelsschulen, Approbationen für das Lehramt an Handelsschulen. S. 270.
— Frequenz. S. 123, 124 und 125.
Handwerkerschulen, Frequenz. S. 122.
Hellauer Josef, approbiert für das Lehramt an Handelsschulen. S. 270.
Hilfspriester, Congrua der katholischen exponierten Hilfspriester. Nr. 11, S. 53.
— Congrua der griechisch-orientalischen Hilfspriester in Dalmatien. Nr. 12, S. 54.
Hloušek Augustin, Entlassung des — vom Schuldienste. S. 285.
Hochschule für Bodencultur. Frequenz. S. 111.
— für Bodencultur in Wien, Mittel für den Bau einer — Nr. 32, S. 266.
— technische in Wien, Bau dritter Stockwerke auf zwei Tracten. Nr. 33, S. 267.
Hutter Johann, Entlassung des — vom Schuldienste. S. 320.

I. und J.

Jahrbuch der Wiener Krankenanstalten pro 1894, S. 271.
Jambor Julius, Entlassung des — vom Schuldienste. S. 258.
Jičín, Erweiterung der Staats-Unterrealschule in — S. 210.
Israelitische Cultusgemeindesprengel in Mähren, Änderung in der Abgrenzung. Nr. 28. S. 240.
Juristische Studien- u. Prüfungsordnung. Nr. 1, S. 2.
— Erläuterungen hiezu. Nr. 29, S. 241.
— Abänderungen derselben. Nr. 42, S. 313.

K.

Kalksburg, Öffentlichkeitsrecht für das Privat-Untergymnasium des Collegiums der Gesellschaft Jesu in — S. 59.
Karlsbad, Öffentlichkeitsrecht für die II. Classe des städtischen Real-Gymnasiums in — S. 48.
Karwin, Verleihung des Öffentlichkeitsrechtes für die von der gräflich Larisch-Mönnich'schen Gewerkschaft erhaltene Werkschule. S. 320.
Katholische Kirche, Aufbesserung der Bezüge der Dignitäre und Canoniker bei den Capiteln der — Nr. 10, S. 50; Nr. 21, S. 83.
— Congrua der exponierten katholischen Hilfspriester. Nr. 11, S. 53.
Klatz Caspar, Entlassung des — vom Schuldienste. S. 130.
Königinhof, Öffentlichkeitsrecht für das Communal-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in — S. 60.
Kohlweg Franz, Entlassung des — vom Schuldienste. S. 326.
Kolaczek Josef, Entlassung des — vom Schuldienste. S. 247.
Krakau, Errichtung einer Prüfungscommission für Candidaten des Lehramtes des Turnens an Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten in — Nr. 15, S. 67.
— Prüfungscommission für das Lehramt an Gymnasien und Realschulen in — S. 314.
„Krone" und **„Heller"**, Abkürzungen für die Ausdrücke — Nr. 13, S. 55.
Künstlerstipendien. S. 70.
Kukovec Franz, Entlassung des — vom Schuldienste. S. 247.
Kuzmanić Paul, Entlassung des — vom Schuldienste. S. 60.
— Gestattung der Wiederverwendung des — im Lehramte. S. 333.

L.

Lehramtscandidaten für Mittelschulen, Änderung der Prüfungsordnung. Nr. 19, S. 79.
Lehramtsprüfung, Ausfolgung der zur Ablegung der — vorbehaltenen Jahresbeträge der Stipendien. Nr. 43. S. 322.
Lehrbücher und Lehrmittel für Volksschulen, Verzeichnis. Nr. 26, S. 139.
Lehrer an den Volksschulen in Mähren, Bezüge. Nr. 24, S. 133.
— Bedeckung der Bezüge. N. 25, S. 137.
Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten, Beschaffung der Geldmittel für Herstellung von Unterkünften zu — Nr. 34, S. 273.
Lehrerbildungsanstalten, Errichtung einer Prüfungscommission für das Lehramt des Turnens an — in Krakau. Nr. 15, S. 67.
— Frequenz. S. 127.
Lehrerpensionsfond in Tirol. Nr. 41, S. 297.
Lehrmittel-Centrale. S. 107.
Lehrmittel für Zeichnen. 117.
— für Zeichnen, Berichtigung. S. 232.

Lemberg, Bau eines anatomisch-physiologischen Institutsgebäudes für die Universität Lemberg. Nr. 9, S. 49.
— Erweiterung des V. Staats-Untergymnasiums in — S. 210.
— Gesetz über die Organisation der technischen Hochschule in — Nr. 35, S. 274.
— Prüfungscommission für das Lehramt der Stenographie in — S. 326.
— Prüfungscommission für das Lehramt des Turnens an Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten. S. 333.
Linz, Öffentlichkeitsrecht des Mädchen-Lyceums in — S. 211.
Lomnitz, Verlegung der Fachschule für Weberei von — nach Reichenau a. d. Knežna. S. 319

M.

Mader Franz, Entlassung des — vom Schuldienste. S. 258.
Mähren, Änderung in der Abgrenzung der israelitischen Cultusgemeindesprengel in — Nr. 28, S. 240.
— Bezüge der Lehrer an den Volksschulen in Mähren. Nr. 24, S. 133.
— Bedeckung der Bezüge. Nr. 25, S. 137.
Mährisch-Schönberg, Öffentlichkeitsrecht für die V. Classe des Realgymnasiums in — S. 48.
— Umwandlung des Landes-Realgymnasiums in — in ein normales Untergymnasium und Errichtung von Communal-Obergymnasialclassen. S. 326.
Majewski Anton, Entlassung des — vom Schuldienste. S. 20.
Mittelschulen, Abänderung der Verordnung betreffend die Prüfung der Candidaten des Lehramtes an — Nr. 19, S. 79.
— Beschaffung der Geldmittel für Herstellung von Unterkünften für — Nr. 34, S. 273.
— Errichtung einer Prüfungscommission für Candidaten des Lehramtes des Turnens an — in Krakau. Nr. 15, S. 67.
— Statistik. S. 13.
— Remunerationen für Mehrleistungen der Zeichenlehrer an — Nr. 16, S. 67.
— Stempelbehandlung der Gesuche um Befreiung vom Turnunterrichte an — Nr. 20, S. 80.
Mittelschulen, Stipendien an Lehrpersonen der — für Studienreisen nach Italien und Griechenland. S. 70.
— Übernahme des Communal-Untergymnasiums in Časlau in die Staatsverwaltung. S. 210.
Mittelschulen, Übernahme der Realschule in Elbogen in die Staatsverwaltung. S. 210.
— Erweiterung der Staats-Unterrealschule in Jičín. S. 210.
— Erweiterung des V. Staats-Untergymnasiums in Lemberg. S. 210.
— Umwandlung des Landes-Realgymnasiums in Mährisch-Schönberg in ein normales Untergymnasium und Errichtung von Communal-Obergymnasialclassen bei demselben. S. 326.
— Reciprocität der Landes-Realschule in Neustadtl. S. 246.
— Übernahme des Communal-Gymnasiums in Wittingau in die Staatsverwaltung. S. 210.
Mösinger Bertha, geb. Vergeiner, Wiederverwendung im Schuldienste. S. 211.

N.

Nechansky Wenzel, Entlassung des — vom Schuldienste. S. 232.
Neubauer Laurenz, Entlassung des — vom Schuldienste. S. 296.
Neustadtl, Reciprocität der Landes-Realschule in — S. 246.
Niederösterreich, Gesetz betreffend die Bezüge der Volksschullehrer in — Nr. 30, S. 249.

O.

Oberhof-Zwettl, Öffentlichkeitsrecht der Privat-Mädchenvolksschule in — S. 258.
Öffentlichkeitsrecht für das Communal-Untergymnasium in Aussig a. d. Elbe. S. 60.
— für die Privatlehranstalt der Gesellschaft Jesu in Bakowice. S. 20.
— der deutschen Communal-Handelsschule in Budweis. S. 270.
— der V. und VI. Classe der Privat-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Budweis. S. 48.
— für die III. Classe der Communal-Unterrealschule in Dornbirn. S. 211.
— für die V. und VI. Classe des Privat-Gymnasiums der Gesellschaft Jesu in Feldkirch. S. 48.
— für die VII. Classe des mit dem fürstbischöflichen Knabenseminar Carolinum Augustineum in Graz verbundenen Gymnasiums. S. 48.
— für die V. und VI. Classe des Privat-Gymnasiums des Franz Scholz in Graz S. 56.
— der Privat-Volksschule in Friedland. S. 296.
— für das Privat-Untergymnasium des Collegiums der Gesellschaft Jesu in Kalksburg. S. 59.

Öffentlichkeitsrecht für die II. Classe des städtischen Realgymnasiums in Karlsbad. S. 48.
— Verleihung des — für die Werkschule in Karwin. S. 320.
— des Mädchen-Lyceums in Linz. S. 211.
— für die V. Classe des Realgymnasiums in Mährisch-Schönberg. S. 48.
— der Privat-Mädchen-Volksschule in Oberhof-Zwettl. S. 258.
— der Privat-Volksschule in Olbersdorf. S. 311.
— der Privat-Volksschule mit deutscher Unterrichtssprache in Padewkolomia. S. 296. der Privat-Mädchen-Bürgerschule in Prerau S. 211.
— der Privat-Volksschule in Reichsheim. S. 296.
— der Privat-Mädchen-Volksschule in Rieden. S. 247.
— der Privat-Mädchen-Volksschule in Rozdót. S. 60.
— der Privat-Volksschule in St. Egidi. S. 74.
— der Mädchen-Volksschule im Markte St. Peter in der Au. S. 130.
— der Privat-Volksschule in Schimitz. S. 294.
— der Privat-Mädchen-Volksschule in Stadlau. S. 60.
— der Privat-Volksschule in Storé. S. 100.
— für das Communal-Real- und Obergymnasium in Teplitz S. 60.
— der Handelsschule in Teplitz. S. 270.
— des Privat-Lehrerseminars in Tisis. S. 211.
— der höheren Töchterschule des Schulvereines für Beamtentöchter in Wien. S. 111.
— der Mädchen-Volks- und Bürgerschule der Congregation Notre Dame de Sion in Wien. S. 130.
— der Privat-Volksschule für Knaben in Wien, XVIII., Michaelerstraße Nr. 10. S. 74.
Olbersdorf, Öffentlichkeitsrecht der Privat-Volksschule in — S. 311.
Ottel Clemens, approbiert für das Lehramt an Handelsschulen. S. 270.
Otto Caspar, Entlassung des — vom Schuldienste. S. 247.

P.

Padew kolomia, Öffentlichkeitsrecht der Privat-Volksschule mit deutscher Unterrichtssprache in — S. 296.
Prag, Prüfungscommission für das Lehramt an Gymnasien und Realschulen mit böhmischer Unterrichtssprache in — S. 294.
Prag, Prüfungscommission für das Lehramt der Stenographie. S. 270.
Prerau, Öffentlichkeitsrecht der Privat-Mädchen-Bürgerschule in — S. 211.
Prüfungscommission für das Lehramt an Gymnasien und Realschulen in Czernowitz. — S. 314.
— für das Lehramt der Stenographie in Graz. S. 48, 333.
— für Candidaten des Lehramtes des Turnens in Krakau, Errichtung. Nr. 15. S. 67.
— für das Lehramt an Gymnasien und Realschulen in Krakau. S. 314.
— für das Lehramt der Stenographie in Lemberg. S. 326.
— für das Lehramt des Turnens an Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten in Lemberg. S. 333.
— für das Lehramt an Gymnasien und Realschulen mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag. S. 294.
— für das Lehramt der Stenographie an Mittelschulen in Prag. S. 270.
— für das Lehramt der Stenographie in Wien. S. 100.
Prüfungsordnung für die Candidaten des Lehramtes an Mittelschulen, Änderungen. Nr. 19, S. 79,
— für Juristen. Nr. 1, S. 2.

R.

Radon Flora, Entlassung der — aus dem Schuldienste. S. 56.
Rakuša Franz, Entlassung des — vom Schuldienste. S. 74.
Realschulen, Änderung der Prüfungsordnung für Candidaten des Lehramtes an — Nr. 19, S. 79.
— Erweiterung der Staats-Unterrealschule in Graz zu einer vollständigen Realschule. S. 294.
— Öffentlichkeitsrecht für die V. und VI. Classe der Privat — mit böhmischer Unterrichtssprache in Budweis. S. 48.
— Reciprocität der Landes-Unterrealschule in Sternberg. S. 306.
— Regelung der chemisch-praktischen Arbeiten im Laboratorium an den Realschulen. Nr. 36. S. 279.
— Statistik. S. 13.
Rechts- und staatswissenschaftliche Rigorosen, Zulassung der Studierenden der Rechte zu den — in den letzten vier Wochen des VIII. Semesters. Nr. 39, S. 290.

Rechts- und staatswissenschaftliche Studien und Staatsprüfungen. Nr. 1, S. 2.
— Abänderung der Ministerial-Verordnung, betreffend die Regelung der — und der Staatsprüfungen. Nr. 42, S. 313.
— Erläuterung der Ministerial-Verordnung, betreffend die Regelung der — und der Staatsprüfungen. Nr. 29, S. 241.
Reciprocität, der Landes-Unterrealschule in Sternberg. S. 306.
Reichenau a. d. Knežna, Verlegung der Fachschule für Weberei von Lomnitz nach — S. 319.
Reichsheim, Öffentlichkeitsrecht der Privat-Volksschule in — S. 296.
Remunerationen für Mehrleistungen der Zeichenlehrer an Mittelschulen. Nr. 16, S. 67.
Rieden, Öffentlichkeitsrecht der Privat-Mädchen-Volksschule in — S. 247.
Rigorosenordnung, theologische. Nr. 7, S. 41.
Rigorosen, rechts- und staatswissenschaftliche, Zulassung der Studierenden zu den — in den letzten vier Wochen des VIII. Semesters. Nr. 39, S. 290.
Rozdol, Öffentlichkeitsrecht der Privat-Mädchen-Volksschule in — S. 60.

S.

St. Egidi, Öffentlichkeitsrecht der Privat-Volksschule in — S. 74.
St. Peter i. d. Au, Öffentlichkeitsrecht der Mädchen-Volksschule in — S. 130.
Schlmitz, Öffentlichkeitsrecht der Privat-Volksschule in — S. 294.
Schromm Anna, Entlassung der — vom Schuldienste. S. 326.
Schulausschüsse der gewerblichen Fortbildungsschulen, Vertretung der Handels- und Gewerbekammern in den — Nr. 2, S. 10.
Schulbücherverschleiß. S. 292.
Seisenberg Decanat, Bestimmung des Betrages der Decanatsauslagen, welcher in den Einkommensbekenntnissen als Ausgabspost anzuerkennen ist. Nr. 23, S. 113.
Sigmund Eduard, vom Schuldienste entlassen. S. 232.
Sonntagsarbeit, Gestattung der — am 23. December 1894. Nr. 44, S. 330.
Spanbauer Adalbert, Entlassung des — vom Schuldienste. S. 60.
Staatsbeamte, Fahrbegünstigungen auf der Mühlkreisbahn. Nr. 37, S. 283.
Staatsgewerbeschulen, Frequenz. S. 121.
Staatsprüfungen für Juristen. Nr. 1, S. 2; Nr. 29, S. 241; Nr. 42, S. 313.
Stadlau, Öffentlichkeitsrecht der Privat-Mädchen-Volksschule in — S. 60.
Statistik der Mittelschulen. S. 13.
Stempelbehandlung der Gesuche um Befreiung vom Turnunterrichte an Mittelschulen. Nr. 20, S. 80.
Stempelpflicht der Frequentationszeugnisse für Frequentanten der Bürgerschullehrer-Curse. Nr. 14, S. 61.
Sternberg, Reciprocität der Landes-Unterrealschule in — S. 306.
Stipendien an Lehrpersonen der Mittelschulen für Studienreisen nach Italien und Griechenland. S. 70.
— für Candidaten des evangelischen Kirchen- oder Schuldienstes. S. 64.
— für Künstler. S. 70.
— Ausfolgung der zur Ablegung der Lehramtsprüfung und beziehungsweise des Doctorates der Rechte vorbehaltenen Jahresbeträge der — Nr. 43, S. 322.
— thierärztliche, Ausschreibung. S. 284.
Storé, Öffentlichkeitsrecht der Privat-Volksschule in — S. 100.
Studienordnung für die evangelisch-theologische Facultät in Wien. Nr. 40.
— für die rechts- und staatswissenschaftlichen Studien. Nr. 1, S. 2.
Suczawa, Festsetzung des Betrages der als Ausgabspost in den Einkommens-Einbekenntnissen anzuerkennenden Decanatsauslagen für das Decanat in — Nr. 38, S. 289.

T.

Technische Hochschulen, Begünstigungen der Absolventen der — bei der Bewerbung um die Concession zu einem Baugewerbe. Nr. 3, S. 22; Nr. 4, S. 31; Nr. 5, S. 39; Nr. 6, S. 40.
— Frequenz. S. 110.
Technische Hochschule in Lemberg, Gesetz über die Organisation. Nr. 35, S. 274.
— in Wien, Bau dritter Stockwerke auf zwei Tracten. Nr. 33, S. 267.
Teplitz, Öffentlichkeitsrecht der Handelsschule. S. 270.
— für das Communal-Real- und Obergymnasium in — S. 60.
Theologische Facultäten, Frequenz. S. 109.
— neue Rigorosen-Ordnung. Nr. 7, S. 41.
Theologische Rigorosen-Ordnung, Nr. 7, S, 41.
Thierärztliche Stipendien, Ausschreibung. S. 284.

Thoma Marie, Entlassung der — vom Schuldienste. S. 56.
Tirol, Lehrerpensionsfond. Nr. 41, S. 297.
Tisis, Öffentlichkeitsrecht des Privat-Lehrerseminars in — S. 211.
Trnka Maximilian, Entlassung des — vom Schuldienste. S. 320.
Turna Emanuel, Entlassung des — aus dem Schuldienste. S. 270.
Turnunterricht an Mittelschulen, Stempelbehandlung der Gesuche um Befreiung vom — Nr. 20, S. 80.

U.

Universitäten, Bau eines anatomisch-physiologischen Institutsgebäudes für die Universität Lemberg. Nr. 9, S. 49.
— Frequenz. S. 108.
— neue Bestimmungen über die Erwerbung des theologischen Doctorates. Nr. 7, S. 41.
— Studienordnung für rechts- und staatswissenschaftliche Studien und Staatsprüfungen. Nr. 1, S. 2.
— Auslegung der im §. 33 dieser Verordnung getroffenen Übergangsbestimmung. Nr. 42, S. 313.
— Erläuterung der Ministerial-Verordnung betreffend die Regelung der rechts- und staatswissenschaftlichen Studien und der Staatsprüfungen. Nr. 29, S. 241.
— Zulassung von Studierenden der Rechte zur Ablegung der strengen Prüfungen in den letzten vier Wochen des VIII. Semesters. Nr. 39, S. 290.
Unterrichtsetat. S. 212.

V.

Vergeiner Bertha, verehelichte Möslinger, Wiederverwendung der — im Schuldienste. S. 211.
Verschleiß von Schulbüchern. S. 292.
Verzeichnis der Fahrtaxen, beziehungsweise der ortsüblichen Fuhrlöhne von den Eisenbahn- und Schiffahrtsstationen in die nächstgelegenen Ortschaften. S. 272.
— der Lehrbücher und Lehrmittel für Volksschulen etc. Nr. 26, S. 139.
Volksschulen, Gesetz über die Änderung der Bezüge der Lehrer an den — in Böhmen. Nr. 31, S. 259.
— Einführung des Wiederholungsunterrichtes an den — in der Bukowina. Nr. 18, S. 77.
Volksschulen, Gesetz betreffend die Bezüge der Lehrer an den — in der Bukowina. Nr. 17, S. 75.
— Gesetz über die Kosten der Errichtung und Erhaltung der — und über die Schulfonde in Galizien. Nr. 27, S. 233.
— Bezüge der Lehrer an den — in Mähren. Nr. 24, S. 133.
— Bedeckung der Bezüge. Nr. 25, S. 137.
— Bezüge der Lehrer an den — in Niederösterreich und Aufbringung der Kosten des Volksschulunterrichtes. Nr. 30. S. 249.
— Lehrerpensionsfond in Tirol. Nr. 41, S. 297.
— Verzeichnis der zulässigen Lehrbücher und Lehrmittel für — Nr. 26, S. 139.

W.

Wandtafeln des großen und kleinen Alphabets. S. 284.
Weiziele Cäcilia, Entlassung der — vom Schuldienste. S. 285.
Wernhardt Michael, Entlassung des — vom Schuldienste. S. 306.
Wiederholungsunterricht, Einführung des — an den Volksschulen in der Bukowina. Nr 18, S. 77.
Wien, Bau der Hochschule für Bodencultur. Nr. 32, S. 266.
— Bau dritter Stockwerke auf zwei Tracten der technischen Hochschule. Nr. 33, S. 267.
— Öffentlichkeitsrecht der höheren Töchterschule des Schulvereines für Beamtentöchter in — S. 111.
— Öffentlichkeitsrecht der Mädchenschule der Congregation Notre Dame de Sion in — S. 130.
— Öffentlichkeitsrecht der Privat-Volksschule für Knaben in — XVIII. Bez. S. 74.
— Prüfungscommission für das Lehramt der Stenographie in — S. 100.
Wittingau, Übernahme des Communal-Gymnasiums in — in die Staatsverwaltung. S. 210.

Z.

Zagoraki Clemens, Entlassung des — vom Schuldienste. S. 64.
Zapp Heinrich, Entlassung des — aus dem Schuldienste. S. 56.
Zeichenlehrer an Mittelschulen, Remunerationen für Mehrleistungen der — Nr. 16, S. 67.

Alphabetisches Verzeichnis

über

Lehrbücher und Lehrmittel.

A.

Allina Max, Lehr- und Übungsbuch der einfachen und doppelten Buchführung für zweiclassige Handelsschulen. S. 310.

Anděl Anton, Das geometrische Ornament. S. 106.

— — Das polychrome Flachornament. Ein Lehrmittel für den elementaren Zeichenunterricht. Heft XV (der neuen Serie Heft III). S. 47.

— — Dasselbe Vorlagenwerk mit böhmischen Texte unter dem Titel: „Plochý ornament polychromovaný". S. 47.

— — Das polychrome Flachornament und „Plochý ornament polychromovaný". S. 106.

Atlas für commercielle Lehranstalten, gezeichnet von Dr. K. Peuker, fachmännisch bearbeitet von Dr. Th. Cicalek, J. G. Rothaug und Dr. Karl Zehden. S. 319.

B.

Bartoš František, Česká čítanka pro čtvrtou třídu škol středních. S. 244.

— — Česká čítanka pro druhou třídu škol středních. S. 304.

Bartoš F., siehe auch **Kosina** J.

Benda M., Měřictví a rýsování pro první třídu škol měšťanských. 5. verbesserte Auflage. S. 80.

Benda M. und **Hutterer** Rudolf, Měřictví a rýsování pro třetí třídu škol měšťanských. 3. erweiterte Auflage. S. 80.

Bezenšek Anton, Slovenska stenografia po sestavu Fr. Ks. Gabelsbergerja. S. 208.

Bílý Franz, siehe: **Roth** Julius.

Blachfelner J., **Böhm** A., **Eichinger** H., und **Wachter** Ch., Übungsstoff aus dem Freihandzeichnen für allgemeine Volksschulen. S. 106.

Böhm A., siehe: **Blachfelner.**

Branky F., siehe: **Ullrich,** Dr. G.

Bulíř Karl, Písemnosti a listy jednací. Ku potřebám žáků pokračovacích škol průmyslových a živnostníků vůbec. S. 332.

C.

Čítanka pro školy obecné (Vydání čtverdílné). Dle čítanek Jana Šťastného a Josefa Sokola sestavil Antonin Machač. II. und III. Theil. S. 242.

— — IV. Theil. S. 318.

Commenda H., siehe: **Fees** Th.

Curtius, Dr. Georg, Griechische Schulgrammatik. 22. Auflage, bearbeitet von Dr. Wilhelm von Hartel. S. 206.

D.

Defant Giuseppe, Corso di lingua tedesca. Con un dizionarietto metodico. Parte II. S. 114.

Defant Josef, Corso di lingua tedesca con un dizionarietto metodico. II. Theil. S. 205.

Denk Hans, Wiener-Stickerei-Album. 4 Hefte. S. 325.

Distz J. Ludwig d'Arma, Theoretisch praktische Chorgesangschule in 3 Theilen in polnischer Sprache. S. 73.

Dolejš Karl, Živnostenské účetnictví se stručnou naukou o směnkách. S. 99.

Doležal Leopold, Obrazy zeměpisné ku četbě článků čítanek pro školy obecné a měšťanské. S. 209.

Domin Karl, Geometrie pro ústavy učitelské. S. 82.

Donat Franz, Hospodářská čítanka. S. 46.

Dvořák Rud. und **Šujan** Franz, Dějepis všeobecný v obrazech pro nižší třídy škol středních. I. Starý věk. Sepsal Dr. Fr. Šujan. S. 207.

— — II. Střední věk. S. 332.

— — III. Nový věk. S. 332.

E.

Eichinger A., siehe: **Blachfelner.**

Eigl Josef, Das Salzburger Gebirgshaus, (Pinzgauer Typus). S. 47.

Eisler Adolf S., Biblisch-geschichtlicher Religionsunterricht für israelitische Kinder zum Unterrichte an den allgemeinen Volks- und Bürgerschulen. 2. Heft. S. 203.

Engelhard Karl, Lehrbuch der Gabelsberger'schen Stenographie. S. 207.

Entlicher Friedr., **Heller** S. u. **Moll** Alexander, Lesebuch für österreichische Blindenschulen. II. Theil. S. 46.

Ernst W., siehe: **Ullrich**, Dr. G.

Eschner Max, Wandtafeln. Erste Hilfe bei Unglücksfällen. 2 Tafeln. S. 47.

Esercize di versione dall' italiano in tedesco. S. 304, 310.

Export-Jahrbuch 1891/92, herausgegeben vom k. k. österreichischen Handelsmuseum. S. 12.

F.

Fanderlik Felix, Lehrtext für Baukunde. S. 258.

Fees Th. und **Commenda** H., Hypsometrische Schulwandkarte von Oberösterreich und Salzburg. S. 332.

— — Hypsometrische Schulhandkarte von Oberösterreich und Salzburg. S. 332.

Feichtinger Emanuel, Lehrgang der französischen Sprache. S. 104.

Fetter Johann, Lehrgang der französischen Sprache. I. und II. Theil. S. 62.

— — IV. Theil. S. 62.

— — La troisième et la quatrième année de grammaire française. S. 304.

Filek von Wittinghausen, Dr. E., Übungsbuch für die Mittelstufe des französischen Unterrichtes. S. 268.

Fischer, Dr. Franz, Geschichte der göttlichen Offenbarung des alten Bundes. S. 205.

— — Katholische Religionslehre für höhere Lehranstalten. S. 303.

Fiumi, Johann R. von, Trattato di „Chimica inorganica ed organica per le scuole reali superiori ed inferiori." S. 68.

G.

Gajdeczka Josef, Lehrbuch der Geometrie für die oberen Classen der Mittelschulen. S. 81.

Gartner, Dr. Th., siehe: **Smal-Stocki**.

Gebauer, Dr. Jan, Mluvnice česká pro školy střední a ústavy učitelské. II. Skladba. S. 284, 292.

— — Kratka mluvnice česka. S. 310.

Gerhart Emanuel, Vorlagen für das Fachzeichnen der Schuhmacher an gewerblichen Fortbildungsschulen und verwandten Anstalten. S. 319.

Gindely, Dr. Anton, Lehrbuch der Geschichte für Bürgerschulen. Bearbeitet von Josef Kraft und Johann Georg Rothaug. S. 72.

— — Lehrbuch der Geschichte für die unteren Classen der Mittelschulen. Neu bearbeitet von Laurenz Doublier und Karl Albert Schmidt. S. 243.

— — Dějepis všeobecný pro vyšší třídy škol středních. Pro české školy vzdělal Jan J. Řehák. S. 305.

— — Povjesnica staroga vijeka za vise razrede srednjch ucilista. Bearbeitet von V. Klaic. S. 305.

— — Dějepis všeobecný pro nižší třídy škol středních; pro české školy vzdělal J. Řehák. I. Theil: das Alterthum. S. 314.

Glavne oblike zemeljskega površja (Hauptformen der Erdoberfläche). S. 59.

Goldbacher, Dr. Alois, Lateinische Grammatik für Schulen. S. 268.

Grögler Karl, Modelle zu S. Gottlob's und K. Grögler's Werke: „Einführung in das technische Zeichnen nach Modellen als Vorschule für den Unterricht im Maschinenzeichnen". S. 306.

Grün, Dr. Nathan, Reschith dath morascha. S. 200,

— — Thorath dath morascha. II. Stufe. S. 331.

H.

Haardt V., siehe: **Seibert** A.

Haase J. L., siehe: **Močnik**.

Haase L., siehe: **Močnik**.

Haberer Karl, Lehrbuch der Handels- und Wechselkunde für zweiclassige Handelsschulen. S. 246.

Hanaček Wladimir, Böhmisches Sprach- und Lesebuch für Mittel- und Bürgerschulen. II. Theil. S. 310.

Hanausek, Dr. T. F., Lehrbuch der Somatologie und Hygiene für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten. S. 305.

Handl, Dr. Alois, Lehrbuch der Physik für die oberen Classen der Mittelschulen. S. 318.

Hannak, Dr. Emanuel, Lehrbuch der Geschichte des Mittelalters für die unteren Classen der Mittelschulen. S. 73.

— — Compendio di storio, geografia e statistica della monarchia austro-ungherese per le classi inferiori e superiori delle scuole medie. S. 243.

— — Lehrbuch der Geschichte des Alterthums für Oberclassen der Mittelschulen. S. 243.

Hannak, Dr. Emanuel u. **Umlauft**, Dr. Friedr., Historischer Schulatlas in 30 Karten. Zur Geschichte des Alterthums, des Mittelalters und der Neuzeit, für Gymnasien, Realschulen und diesen verwandte Anstalten. I. Theil: das Alterthum in 12 Karten. S. 269.

Hartel, Dr. W., siehe: **Curtius.**

Hartl Hans, Aufgaben aus der Arithmetik und Algebra. S. 314.

Hauler, Dr. J., Lateinische Stilübungen für die oberen Classen der Gymnasien und verwandter Lehranstalten. S. 303.

Heis, Dr. Eduard, Sammlung von Beispielen und Aufgaben aus der allgemeinen Arithmetik und Algebra. S. 99.

Heissenberger Rudolf und Genossen, Singübungen und Lieder für Bürgerschulen. S. 57.

Heller Josef F., Methodisch geordnete Sammlung von Aufgaben und Beispielen aus der darstellenden Geometrie für Realschulen. S. 243

Heller S., siehe: **Entlicher** F.

Herzer, Dr. Jan, Učebná kniha jazyka německého pro druhou třídu škol středních. S. 245.

Hiebsch Josef, Lehrbuch der Harmonie. S. 105.

Hillardt Gabriele, Stickmuster in altdeutschem Stile für Linien- und Löchleinstickerei in Verbindung mit Füllstichen und Plattstich für Schule, Haus und Gewerbe. S. 69.

Hočevar, Dr. Franz, Lehr- und Übungsbuch der Arithmetik für die unteren Classen der Gymnasien und verwandten Lehranstalten. S. 309.

Hocke Karl, Werkzeuge und Maschinen für Klempner. S. 107.

Hofmann Nikolaus, Chemie organická pro vyšší školy realné. S. 99.

Hutterer R., siehe **Benda** M.

I. J.

Jandaurek Anton, Katholischer Katechismus zum Gebrauche für Schule und Haus. S. 115.

Jandečka Wenzel, Geometria pro vyšší gymnasia. Díl prvý: Planimetria. S. 12.

Jarolímek Vincenz, Nauka o tvarech měřických připravou ke kreslení ornamentalnímu. S. 115.

— — Geometrie pro nižší třídy škol realných. S. 208.

Jauker Karl und **Noë** Heinrich, Mittelhochdeutsches Lesebuch für Oberrealschulen. S. 309.

Jelinek Laurenz, Kleine mathematische Tafeln für Gewerbeschulen. S. 324.

Jeremievicz-Dubău Nik., Carte de cetire pentru anul II și III al școalelor primare. S. 309.

Indreptariŭ pentru ortografia română. Regule și vocabulariu ortografie. (Regeln und Wörterverzeichnis für die rumänische Sprache.) S. 12.

John Jan, Přírodopis pro ústavy učitelské. Díl I: Zoologie. S. 208.

Iscopescul Dimitrie, A doua carte pentru deprinderea limbei germane. Prelucrată dupĕ J. Roth. S. 61.

K.

Kajetan Julius, Technisches Zeichnen für das Kunstgewerbe. III. Theil: Schattenlehre und Perspective. S. 73.

Kaspret A., siehe: **Mayer**, Dr. Franz Martin.

Kauer, Dr. Ant., Naturlehre für Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten. III. Theil: Mechanik, Akustik, Optik. S. 257.

Kiepert Richard, Westlicher u. östlicher Planiglob. S. 47, 56.

— — Stumme physikalische Wandkarte von Mitteleuropa. S. 47, 56.

Klaič V., siehe: **Gindely**. S. 305.

Kleines Alleluja. Gebet- und Gesangbuch für die Schulen des Erzbisthums Salzburg. S. 323.

Kliment Josef, Tabulové předlohy ku kreslení pro pokračovací školy průmyslové a pod ústavy. S. 319.

Klippel A. in Dortmund. Der Sternenhimmel zu jeder Stunde des Jahres. Drehbare Sternkarte. S. 63.

Klun, Dr. V. F., Geografia universale ad uso delle scuole medie. III. Theil. S. 73.

Klun's Leitfaden für d. geographischen Unterricht an Mittelschulen. Neu bearbeitet v. R. Trampler. S. 244.

Kneidl Fr. und **Marhan** Michael, Početnice pro měšťanské školy chlapecké. II. Heft. S. 72.

— — Početnice pro měšťanské školy dívčí. I. u. II. Heft. S. 205.

Kohn S., siehe: **Mautner** J.

Kortschak Johann, Praktische Elementar-Violinschule. S. 296.

Kosina Jan a **Bartoš** Frant., Malá Slovesnost, kterou za knihu učebnou á čitací pro vyšší třídy škol středních sestavili. S. 63.

Kraft J., siehe: **Gindely** A.

Kramer Anton, Leitfaden des kaufmännischen Rechnens f. kaufmännische Fortbildungsschulen. S. 258.

Krist, Dr. Giuseppe, Elementi di fisica per le classi inferiori delle scuole medie specialmente dei ginnasi. Übersetzt nach der 18. deutschen Ausgabe und gekürzt mit Zustimmung des Autors von Franz Postet. S. 207.

Kukula Wilhelm, Lehrbuch der Botanik für die unteren Classen der Realschulen und Gymnasien. S. 73.

Kummer, Dr. Karl Ferdinand, Deutsches Lesebuch für die Vorbereitungsclassen der österreichischen Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten. S. 292.

Kummer, Dr. Karl Ferdinand und **Stejskal**, Dr. K., Leitfaden zur Geschichte der deutschen Literatur. S. 246.

— — Deutsches Lesebuch für österreichische Gymnasien. S. 295.

Kundi Julius, Katholische Religionslehre. S. 104.

L.

Labler Wladimir, Elementar-Clavierschule zugleich Vorbereitungsschule zum Orgel- und Harmoniumspiel. S. 209.

Labler Wladimir, siehe auch **Schober** J.

Lampel Leopold, Deutsches Lesebuch für die I. Classe österreichischer Mittelschulen. S. 81.

— — Für die dritte Classe. S. 62.

Laucziczky, Herodoti de bello Persico librorum epitome. In usum scholarum. S. 303.

Lehmann Josef, Leitfaden für den Unterricht in der deutschen Grammatik, nebst einem Abriss der Stylistik, Poetik und Metrik als Anhang. S. 57.

Lehrmittel für den Zeichenunterricht an Mittelschulen, Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten. S. 117.

Lichtdrucktafeln mit Abbildungen von Modellgruppen, zusammengestellt unter Mitwirkung des Professors Anton Anděl aus den approbierten Holzmodellen der I. und II. Serie. S. 12.

M.

Mach Franz J., Katholische Liturgik. S. 58.

— — Geschichte der Offenbarung des neuen Bundes. S. 58.

Machač A., siehe: **Čítanka** pro školy obecné.

Mair Franz, Deutsches Lesebuch für die Bürgerschulen Österreichs. S. 204.

Malát Johann, Prakticka škola hry na housle. S. 326.

Marhan Michael und **Nagel** Johann, Početnice pro školy obecné. S. 11.

Marhan M., siehe auch **Kneidl** Fr.

Martin, Dr. Konrad, Katolická věrouka pro vyšší třídy škol středních. 4. Auflage. Neu bearbeitet von Dr. Karl Vondruška. S. 244.

Maurer, Dr. F., siehe **Močnik**.

Mautner J. und **Kohn** S., Biblische Geschichte und Religionslehre für die israelitische Jugend an Volks- und Bürgerschulen. S. 203.

Mayer, Dr. Franz Martin, Zgodovina starega veka. Nach dem Lehrbuche für die unteren Classen der Mittelschulen übersetzt von Anton Kaspret. S. 318.

Mayr, Dr. Richard, Lehrbuch der Handelsgeschichte. S. 310.

Mazánek Johann, Cvicebnice zpěvu. Sbírka písní pro školy měšťanské. S. 323.

Mell A., siehe: **Entlicher** F.

Memorabilia Alexandri Magni et aliorum virorum illustrium. Znm Schulgebrauche herausgegeben von K. Schmidt und O. Gehlen. S. 242.

Mitteregger, Dr Josef, Anfangsgründe der Chemie für die vierte Classe der Realschulen. S. 331.

Močnik, Dr. Franz Ritter von, Geometrie und geometrisches Zeichnen für Knaben-Bürgerschulen. Bearbeitet von Josef L. Haase. III. Heft. S. 71.

— — Geometrische Anschauungslehre für Unter-Gymnasien. II. Abtheilung (für die 3. und 4. Classe). 18. umgearbeitete Auflage von Dr. Franz Wallentin. S. 72.

— — Lehrbuch der Geometrie für die oberen Classen der Mittelschulen. Zweiundzwanzigste, im Wesentlichen unveränderte Auflage, bearbeitet von Dr. Franz Wallentin. S. 81.

— — Rechenbuch für die 2. Classe der Mädchen-Bürgerschulen. Bearbeitet von L. Haase. S. 98.

— — Rechenbuch für österreichische allgemeine Volksschulen. I.—III. Theil. S. 103.

— — Książka rachunkowa dla austryackich szkół ludowych pospolitych. (Rechenbuch für allgemeine Volksschulen mit polnischer Unterrichtssprache.) I.—III. Theil. S. 114.

— — Erstes Rechenbuch für österreichische allgemeine Volksschulen. Wien 1894. K. k. Schulbücher-Verlag. S. 200.

— — Zweites Rechenbuch (auf die Kronenwährung umgestellte Ausgabe des Textes vom Jahre 1893). S. 200.

— — Drittes Rechenbuch (desgleichen). S. 200.

— — Viertes Rechenbuch (desgleichen). S. 200.

Močnik, Dr. Franz Ritter von, Rechenbuch für die fünfte Classe der Volksschulen von acht Classen (desgleichen). S. 200.
— — Libro d' aritmetica per le scuole popolari generali austriache. Edizione in tre parti. S. 200.
— — Početnice pro školy obecné. Vydání trojdílné. S. 201.
— — Računica za občne ljudske šole. Izdaja v treh delih. S. 201.
— — Carte de comput pentru şcoalele poporale austriace. Ediţiune in trei părţi. S. 201.
— — Книжка рахункова для австрийских звичайних шкіл народних. I.—III. Theil. S. 201.
— — Lehrbuch der Arithmetik für Untergymnasien. S. 206.
— — První početnice pro školy obecné. Wien und Prag 1894. K. k. Schulbücher-Verlag. S. 202.
— — Druhá početnice (auf die Kronenwährung umgestellt). S. 202.
— — Třetí početnice (desgleichen). S. 202.
— — Čtvrtá početnice (desgleichen). S. 202.
— — Početnice pro V. třídu (desgleichen). S. 202.
— — Primo libro d' aritmetica per le scuole popolari austriache. S. 202.
— — Secondo libro d' aritmetica (umgestellt auf die Kronenwährung). S. 202.
— — Terzo libro d' aritmetica (desgleichen). S. 202.
— — Quarto libro d' aritmetica (desgleichen). S. 202.
— — Libro d' aritmetica per la V. classe (desgleichen). S. 202.
— — Rechenbuch für die 1. Classe der Mädchen-Bürgerschulen. Bearbeitet von Jos. L. Haase. S. 204.
— — Geometrische Formenlehre für Mädchen-Bürgerschulen. Bearbeitet von E. F. Wenghart. S. 204.
— — Lehr- und Übungsbuch der Arithmetik für die unteren Classen der Realschulen. Bearbeitet von Dr. Ferdinand Maurer. S. 304.
Monatshefte für Mathematik und Physik. S. 59.
Morteani Luigi, Elementi di geografia per la prima classe ginnasiale. S. 115.
Moser Ferdinand und **Skomal** Karl, Ornamentvorlagen für gewerbliche Fach- und Fortbildungsschulen. Zweite Reihe, enthaltend 50 Tafeln (Nr. 51—100). S. 325.

N.

Nader, Dr. E. und **Würzner**, Dr. A. Elementarbuch der englischen Sprache. S. 81.
Nagel Johann, Aufgaben für das mündliche und schriftliche Rechnen. S. 202.
Nagel Johann, Aufgaben für das mündliche und schriftliche Rechnen an 2-classigen und getheilten 1-classigen Volksschulen. 1.—4. Heft. S. 323.
— — an 4- und 5-classigen Volksschulen. S. 203.
— — für 5-classige Volksschulen. S. 323.
— — Aufgaben für das mündliche und schriftliche Rechnen an Knaben-Bürgerschulen. II. Heft. S. 205.
Nagel Johann, siehe auch: **Marhan** M.
Neumann Franz, Deutsches Lesebuch für die unteren und mittleren Classen der Realschulen. I. und II. Theil. S. 206.
— — III. und IV. Theil. S. 244, 303.
Noë Heinrich, siehe: **Jauker** K.

O.

Orgelbuch zum kleinen Alleluja, Gebet- und Gesangbuch für die Schulen des Erzbisthums Salzburg. S. 325.

P.

Panýrek Johann, Přírodozpyt, t. j. fysika a chemie pro školy měšťanské. II. Stufe. S. 114.
Petrů Václav, Čítanka pro nižší třídy středních škol. S. 305.
Peuker, siehe: **Atlas** für comm. Lehranstalten.
Pivoda Franz und **Vávra** Alois, Nový školský zpěvník. S. 71.
Plötz, Dr. Karl, Schulgrammatik der französischen Sprache. S. 304.
Pokorný Al. und **Rosický** Josef, Přírodopis pro školy měšťanské. II. Stufe. S. 57.
Pokorný Franz und **Schermaul** Jenny, Obrazy rostlin k názornému vyučování. S. 100.
Pokorný, Dr. Alois, Názorný přírodopis živočišstva. Pro nižší oddělení středních škol vzdělal F. V. Rosický. S. 245.
Поповичъ Омелянъ, Читанка і граматика для шкіл народних. Часть I. (Для 1. і 2. року науки.) S. 284.
— — Читанка і граматика для шкіл народних. S. 103.
Polívka Wenzel, Základy silozpytu pro nižší třídy středních škol. S. 99.
Prosch, Dr. Franz und **Wiedenhofer**, Dr. Franz, Deutsches Lesebuch für österreichische Mittelschulen. III. Band. S. 114.
Pscheidl, Dr., siehe: **Močnik**.
Putzger F. W., Historischer Schulatlas zur alten, mittleren und neuen Geschichte. S. 208.

R.

Ratolíska Josef, Živnostenské účetnictví pro pokračovací školy řemeslnické jakoži ku potřebě samostatných živnostníků. S. 59.

Řehák Jan, Učebnice dějepisu pro nižší třídy škol středních. Díl I. Dějiny věku starého. S. 104.

Řehořovský V., Počtářství živnostenské. S. 105.

Reinelt Emanuel, Deutsches Lesebuch für österreichische Mädchen-Bürgerschulen. I.—III. Theil. S. 11.

Reiss Fr. und **Theurer**, Dr. Jos., Fysika pro vyšší třídy středních škol. S. 207.

Riewel, Hermann Ritter von und **Schmidt** Karl, Bautechnische Vorlageblätter für Maurer, Zimmerleute, Bautischler etc. S. 116.

Říha Ernst, Francouzská mluvnice a čítanka. S. 11.

— — Französisches Lehr- u. Lesebuch für Bürgerschulen II. Stufe. S. 204.

Rosický F. V. und **Rosický** Josef, Rostlinopis pro ústavy ku vzdělání učitelu. S. 269.

Rosický F., siehe: **Pokorný**, Dr. A.

Rosický J., siehe: **Pokorný** Al.

Rossmanith C., Geometrische Formenlehre. Ein Leitfaden für den geometrischen Anschauungsunterricht in der ersten Realclasse. Bearbeitet von Karl Schober. Preisermäßigung. S. 74.

Roth Julius und **Bílý** Franz, Úvod do jazyka německého rozborem a nápodobou. Díl II. S. 63.

Roth Julius, Třetí německá cvičebnice pro školy obecné. S. 203.

— — Mluvnické nauky německého jazyka pro nižší třídy škol středních. S. 257.

— — Cvičebná kniha jazyka německého pro třetí a čtvrtou třídu škol středních. S. 257.

Rothaug J. G., Lehrbuch der Geographie für Bürgerschulen in drei Stufen. III. Stufe. S. 57.

— — Leitfaden der Geographie für Volksschulen. 5. verbesserte Auflage. S. 68.

— — Physikalische Wandkarte der österreichisch-ungarischen Monarchie und der angrenzenden Ländergebiete. S. 209.

— — Politische Wandkarte der österreichisch-ungarischen Monarchie und der angrenzenden Ländergebiete. S. 209.

— — Schulwandkarte der österreichisch-ungarischen Monarchie und der angrenzenden Ländergebiete. S. 314.

Rothaug J. G., siehe auch **Gindely** A.

Rotter Joh. Em., Chorgesangschule. S. 295.

S.

Scharizer, Dr. Rudolf, Lehrbuch der Mineralogie und Geologie für die oberen Classen der österreichischen Gymnasien. S. 46.

Scheindler, Dr. Aug., siehe: **Sedlmayer**, Dr. H. St.

Scheindler, Dr. Aug., siehe: **Steiner**, Dr. J.

Scheinecker Karl, 121 geradlinige Ornamente aus allen Stilarten etc. für den Unterricht und zur Übung im geometrischen und Freihandzeichnen. S. 63, 106.

Schermaul J., siehe: **Pokorny** F.

Schiebel E., siehe: **Villicus** F.

Schiff Josef, Theoretisch-praktischer Lehrgang der Stenographie nach Gabelsberger's System. Zwei Theile in einem Bande. I. Correspondenzschrift, II. Satzkürzung. S. 69.

— — Stenographisches Lesebuch nach Gabelsberger's System. S. 305.

Schindler Franz, Naturlehre für Volksschulen. S. 68.

Schmidt Karl, Lateinische Schulgrammatik. S. 104.

Schneider Max, Botanik für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten. S. 12.

Schober Johann und **Labler** Wladimir, Liederhain für österreichische Volksschulen. Ausgabe in 3 Heften.

— — Neue Ausgabe in 5 Heften. S. 11.

Schwerdtner Franz, Einführung in das Ornamentenzeichnen. S. 12.

Sedlmayer, Dr. H. St. u. **Scheindler**, Dr. August, Lateinisches Übungsbuch für die oberen Classen der Gymnasien. S. 331.

Seibert A. E., Lehrbuch der Geographie für österreichische Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten. II. Theil. S. 58.

— — Geografia ad uso delle scuole, in tre parti compilate secondo i piani d' insegnamento per le scuole cittadine austriache. S. 72.

— — Schulgeographie. S. 98.

Seibert A. E. und **Haardt** V. von, Schulwandkarte der Eisenbahnen von Österreich-Ungarn. S. 105, 246, 324, 325.

Šembera, Dr. Franz, Učebná kniha dějepisu všeobecného pro nižší třídy škol středních. Díl II. Věk střední. S. 207.

Sket, Dr. Jakob, Slovenska čitanka za četrti razred srednjih šol. S. 58.

— — A. Janežičeva slovenska slovnica za srednje šole. S. 115.

— — Staroslovenska čitanka za višje razrede srednjih šol. S. 292.

Skomal Carl, siehe: **Moser** Ferd.

Smal-Stocki, Dr. Stephan u. **Gartner**, Dr. Theod., Руска грамматика (Ruthenische Grammatik). S. 69, 245.

Smolle, Dr. Leo, Lehrbuch der Geschichte des Mittelalters für die unteren Classen der Mittelschulen. S. 82.

Sobek Franz, Dějiny všeobecné pro nižší třídy škol středních. Díl II. S. 245.

Sommer Jan, Arithmetika pro nižší gymnasium. S. 207.

Spruner-Bretschneider v., Historischer Wandatlas. 10 Karten zur Geschichte Europas im Mittelalter bis auf die neue Zeit. S. 333.

Stauffacher J., Pflanzenzeichnungen in natürlicher und stilisierter Darstellung. S. 47.

Steiner, Dr. Josef und **Scheindler**, Dr. August, Lateinisches Lehr- und Übungsbuch für die 1. Classe der österreichischen Gymnasien. S. 62.

Stowasser J. M., Lateinisch-Deutsches Schulwörterbuch. S. 82.

Strauch, Dr. Franz, Der lateinische Stil. S. 103.

Streissler Jos., Elemente d. darstellenden Geometrie für Oberrealschulen. S. 206.

Šubrt Franz, Chrestomathie française à l'usage des classes supérieures des écoles secondaires bohêmes. S. 63.

Süpfle, Dr. Karl, Aufgaben zu lateinischen Stilübungen. II. Theil. S. 242.

Šujan Fr., siehe: **Dvořák** R.

Svoboda, Dr. Heinr., Zavěsné obrazy k názornému vyučování náboženství na obecných a měšťanských školách. S. 64.

T.

Theuerer J., siehe: **Reiss** Fr.

Tille, Dr. Anton, Učebnice zeměpisu obecného i rakouskouherského pro školy střední. S. 244.

Trampler R., Atlas der österreichisch-ungarischen Monarchie für Mittelschulen. S. 246.

Trnka Anton, Deutsches Lesebuch für die fünfte und sechste Classe der Mittelschulen. S. 245.

Tupetz, Dr. Theodor, Geschichte der deutschen Literatur. S. 105.

U.

Ullrich, Dr. G., **Ernst** W. und **Branky** F., Lesebuch für allgemeine Volksschulen. Ausgabe in fünf Theilen. II. und III. Theil mit sprachlehrlichen Übungsstoffen als Anhang v. Josef Lehmann. S. 71.

Umlauft, Dr. Friedr., Lehrbuch der Geographie für die unteren und mittleren Classen österreichischer Gymnasien u. Realschulen. II. Cursus: Länderkunde. S. 81.

Umlauft, Dr. Friedr., siehe auch **Hannak**, Dr. Em.

V.

Várdai Szilárd, Wandtafeln zum Unterrichte im Freihandzeichnen. S. 324.

Verzeichnis der für allgemeine Volksschulen, für Bürgerschulen, für mit Volksschulen verbundene specielle Lehrcurse und für Mädchen-Fortbildungscurse als zulässig erklärten Lehrbücher und Lehrmittel. Nr. 26, S. 139.

Villicus Franz, Lehrbuch der doppelten Buchhaltung für Handelsschulen. S. 56.

— — Lehrbuch der einfachen Buchhaltung für Handelsschulen. S. 105.

— — Lehrbuch des kaufmännischen Rechnens für Handelsschulen. S. 324.

Villicus Franz u. **Schiebel** Edmund, Rechenbuch für die 1. Classe der Knaben-Bürgerschulen. S. 205.

Vlach, Dr. Jaroslav, Dějepis obecný pro nižší třídy škol středních. Díl I. S. 245.

Voigt, Dr. Ludwig, Übungsbuch zur französischen Grammatik für Handelsschulen. I. und II. Theil. S. 116.

Vrhovec Jvan, Zgodovinske povesti za meščanske šole. (Geschichtliche Erzählungen für Bürgerschulen. II. Stufe. S. 72.

W.

Wachter G., siehe: **Blachfelner** J.

Wagner, Dr. Hermann, Wandkarte des deutschen Reiches und seiner Nachbargebiete. S. 332

Wallentin, Dr. Franz, siehe: **Močnik**.

Wallentin, Dr. Ignaz G., Lehrbuch der Physik für die oberen Classen der Mittelschulen. S. 242.

Wandtafel zur Veranschaulichung geographischer Grundbegriffe. Entworfen von Josef Wild. S. 99.

Wandtafeln des großen und kleinen Alphabets in Current- und Latein-Steilschrift. S. 284.

Weigner Thomas, Vorlagenblätter für Zeichen- und Webeschulen, Fabrikanten und Musterzeichner. S. 325.

Weingartner Leopold, Lehrbuch der Geschichte für die Unterstufe der österreichischen Mittelschulen. II. Theil: Das Mittelalter. S. 82.

— — III. Theil: Die Neuzeit. S. 318.

Weiss, Dr. Adolf, Lehrbuch der jüdischen Religionsgeschichte. S. 243.
Wenghart E. F., siehe: **Mošnik**.
Wiedenhofer, Dr. F., siehe: **Prosch**, Dr. Franz.
Wild J., siehe: **Wandtafel**.
Willomitzer, Dr. F., Deutsche Grammatik für österreichische Mittelschulen. S. 62.
Winkler Josef, Deutsche Sprach- und Aufsatzlehre für Bürgerschulen. S. 204.
Würbel Josef, Eine Serie von 20 Stück Originalmodellen für den Zeichen- u. Modellierunterricht an gewerblichen Fortbildungsschulen. S. 82.
Würzner, Dr. A., siehe: **Nader**, Dr. E.

Z.

Zatelli Domenico, Corso di lingua francese. I. Theil. S. 58.
Zehden, Dr. Karl, Handelsgeographie auf Grundlage der neuesten Forschungen und Ergebnisse der Statistik. S. 69.
Zenz, Dr Wilhelm, Zoologie für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten. S. 69.

Verzeichnis

der in den

Programmen der österreichischen Gymnasien, Realgymnasien und Realschulen

über das **Schuljahr 1893/94**

veröffentlichten Abhandlungen.

I. Gymnasien und Realgymnasien.

Österreich unter der Enns.

Wien.

a) Akademisches Staats-Gymnasium im I. Gemeindebezirke.

Mik Josef: Ein Beitrag zur Biologie einiger Dipteren. (Mit einer Tafel.) 18 S.

b) K. k. Franz Joseph-Gymnasium im I. Gemeindebezirke (Hegelgasse 3).

Pajk, Dr. Johann: Sallust als Ethiker. (Fortsetzung.) 17 S.

c) K. k. Gymnasium zu den Schotten im I. Gemeindebezirke.

Sauer Anton (w): Die σωφροσύνη in Platons Charmides. 43 S.

d) Staats-Gymnasium im II. Gemeindebezirke (Taborstraße 24).

Vieltorf Heinrich: Der botanische Unterricht auf der Unterstufe an den österreichischen Gymnasien. 31 S.

e) Communal-Real und Obergymnasium im II. Gemeindebezirke (Leopoldstadt).

1. Renner Victor von: Griechische Münzen. I. Theil. Der Osten. (Mit einer Tafel.) 56 S.
2. Prix Anton: Ignaz Ellminger. (Nekrolog.) 6 S.

f) Staats-Gymnasium im III. Gemeindebezirke (Landstraße.)

Kohm, Dr. Josef: Die Composition der Sophokles'schen Tragödie „Oidipus Tyrannos." I. Theil. 34 S.

g) Gymnasium der k. k. Theresianischen Akademie.

1. Zöchbauer Franz: Antikritische Untersuchungen zu den Annalen des Tacitus. Mit einem Anhange: Simul mit dem Dativ oder dem Ablativ? 54 S.
2. Prix Franz: Katalog der Theresianischen Münzensammlung. (Römische Münzen.) 58 S.

h) Staats-Gymnasium im IV. Gemeindebezirke (Wiedner Hauptstraße 82).

Nalepa, Dr. Alfred: Die Naturgeschichte der Gallmilben. 28 S.

i) Staats-Real- und Obergymnasium im VI. Gemeindebezirke (Mariahilf).

1. Haas, Dr. Karl: Über einige Apparate zur Demonstration der Präcession und ihrer Folgen, sowie über einige mit der Präcession im Zusammenhange stehende historische Thatsachen. (Mit 2 Tafeln.) 30 S.
2. Dressler Ferdinand: Zwei Übersetzungsproben. 2 S.

k) Staats-Gymnasium im VIII. Gemeindebezirke (Josefstadt).

1. Tomanetz, Dr. Karl, (weil.): Studien zur Syntax in Grillparzers Prosa. 27 S.
2. Knöll Pius: Professor Anton Horner und Professor Dr. Karl Tomanetz. 6 S.

l) Öffentliches Untergymnasium im VIII. Gemeindebezirke (Josefstadt).

Lekusch, Dr. Vincenz: Des Elegikers Maximianus Verhältnis zu den augusteischen Dichtern, besonders zu Ovid. 24 S.

m) Staats-Gymnasium im IX. Gemeindebezirke (Alsergrund).

Jurenka, Dr. Hugo: Pindars erste und dritte olympische Ode. Proben einer exegetisch-kritischen Ausgabe. 24 S.

n) Staats-Gymnasium im XII. Gemeindebezirke (Meidling).

Maly Karl: Über einige in der Elektrotechnik gebräuchliche Messapparate und deren Verwendung in der Mittelschule. (Mit 17 Figuren im Texte.) 30 S.

o) Staats-Gymsasium im XVII. Gemeindebezirke (Hernals.)

Brief Sigmund: Die Conjunctionen bei Polybius. III. Theil. 28. S.

p) Communal-Gymnasium im XIX. Gemeindebezirke (Döbling).

Alth Guido, Ritter von: Über den physikalischen Unterricht am Obergymnasium. (Fortsetzung und Schluss.) 17 S.

Baden.

Landes-Real- und Obergymnasium.

Urwalek, Dr. Johann: Die griechischen Gelehrten zur Zeit der Eroberung Constantinopels 1453. 44 S.

Horn.

Landes-Real- und Obergymnasium.

Schmied Karl: Die erste philippische Rede des Demosthenes, nach Veranlassung, Gedankengang und Zweck untersucht. 39 S.

Kalksburg.

Privat-Untergymnasium der Gesellschaft Jesu (mit dem Öffentlichkeitsrechte).

Niederegger, P. Alois: Johann B. Premlechner und seine Lucubrationes. Eine Studie zur Literaturgeschichte aus den Zeiten Maria Theresias. 56 S.

Krems.

Staats-Gymnasium.

1. Weinländer, Dr. Georg: Zur Würdigung der v. Köchel'schen Mineraliensammlung. (Schluss.) 19 S.
2. Mužik Hugo: Lesearten zweier Wiener Handschriften zu Ciceros „De inventione". 6 S.

Melk.

K. k. Gymnasium der Benedictiner.

Zermann, P. Chrysostomus Alexander: Beitrag zur Flora von Melk. II. Theil. 54 S.

Oberhollabrunn.

Staats-Gymnasium.

Perktold Fidelis: Bemerkungen zum 4. Bande des Lesebuches von Kummer-Stejskal, insbesondere die Dispositionen der Prosastücke. (II. Theil.) 44 S.

St. Pölten.

Landes-Real- und Obergymnasium.

Schmidt, Dr. Adolf M. A.: Zum Sprachgebrauche des Livius in den Büchern I, II, XXI und XXII. I. Theil. 28 S.

Seitenstetten.

K. k. Gymnasium der Benedictiner.

Salzer, Dr. Anselm: Die Sinnbilder und Beiworte Mariens in der deutschen Literatur und lateinischen Hymnenpoesie des Mittelalters. (Schluss.) 85 S.

Stockerau.

Landes-Realgymnasium.

Wimmerer, Dr. Rudolf: Das mediale Futurum sonst activer Verba im Griechischen. 42 S.

Waidhofen an der Thaya.

Landes-Realgymnasium.

Schmit Karl: Geschichte des n.-ö. Landes-Realgymnasiums in Waidhofen an der Thaya in den ersten fünfundzwanzig Jahren seines Bestandes (1870—1894). I. Theil. 37 S.

— — Verzeichnis aller an dem n.-ö. Landes-Realgymnasium in Waidhofen an der Thaya in den Schuljahren 1870—1894 eingeschriebenen Schüler mit Angabe ihres gegenwärtigen Berufes (Beschäftigung) und Aufenthaltsortes. Ein Gedenkblatt zu dem fünfundzwanzigjährigen Bestande der Anstalt. 32 S.

Wiener-Neustadt.

Staats-Gymnasium.

Kunz Franz: Realien in Vergils „Aeneis". 34 S.

Österreich ob der Enns.

Linz.

Staats-Gymnasium.

Popek Anton: Der falsche Demetrius in der Dichtung. (Fortsetzung.) 24 S.

Freistadt.

Staats-Gymnasium.

Knöpfler Josef: Heinrich Hackel, k. k. Gymnasialdirector. (Eine biographische Skizze.) 12 S.

Kremsmünster.

K. k. Gymnasium der Benedictiner.

1. Ehrengruber Stephan: De carmine panegyrico Messalae Pseudo-Tibulliano. 58 S.
2. Lehner Tassilo: P. Simon Rettenbachers Stellung zu dem Griechischen. Eine Studie. 12 S.

Ried.

Staats-Gymnasium.

Sturm, Dr. Alexander: Eine Ferienreise durch Bosnien und die Herzegowina. 44 S.

Salzburg.

Salzburg.

a) Staats-Gymnasium.

Prybila, Dr. Paul: Antheil Salzburgs an der Volkserhebung im Jahre 1809. 48 S.

b) Fürsterzbischöfliches Privat-Gymnasium „Collegium Borromaeum" (mit dem Öffentlichkeitsrechte).

Vogl Balthasar: Die Schmetterlingsblütler des Salzburgischen Flachlandes. 48 S.

Tirol.

Innsbruck.

Staats-Gymnasium.

Zösmair Josef: Herzog Friedrichs Flucht von Constanz nach Tirol. 34 S.

Bozen.

Privat-Gymnasium der Franciscaner (mit dem Öffentlichkeitsrechte).

Gredler Vincenz Maria: Neues Verzeichnis der Conchylien von Tirol und Vorarlberg mit Anmerkungen. 33 S.

Brixen.

a) K. k. Gymnasium der Augustiner-Chorherren von Neustift.

Hämmerle Ambros: Der Vorarlberger Dialectdichter Dr. Caspar Hagen. Eine literarhistorische Skizze. 24 S.

b) Fürsterzbischöfliches Privat-Gymnasium am Seminarium „Vincentinum" (mit dem Öffentlichkeitsrechte).

Spielmann, Dr. Ferdinand: Das Gymnasium eine Erziehungsanstalt. 24 S.

Hall.

K. k. Gymnasium der Franciscaner.

Straganz, P. Max: Beiträge zur Geschichte Tirols. I. 39 S.

Meran.

K. k. Gymnasium der Benedictiner von Marienberg.

Tarneller Josef: Die Hofnamen des Burggrafenamtes in Tirol. (Fortsetzung.) 54 S.

Rovereto.

Staats-Gymnasium.

Dannesberger, Dr. Rudolf: L'intuizione nell' insegnamento della geografia. 22 S.

Trient.

Staats-Gymnasium.

Rosati Luigi: Notizie storiche intorno ai pittori Lampi. (Cont. e fine.) 53 S.

Vorarlberg.

Feldkirch.

a) Staats-Real- und Obergymnasium.

Fischer Gebhard: Zur Geschichte des Schwedeneinfalls in Vorarlberg im Jahre 1647. 39 S.

b) Privat-Gymnasium an der Stella matutina (mit dem Öffentlichkeitsrechte).

1. Jöhring Johannes: Ist die „Alkestis" des Euripides eine Tragödie? 17 S.
2. Nostitz-Rieneck Robert, Graf: Textkritisches zum Investiturprivileg Calixtus' II. 14 S.

Steiermark.

Graz.

a) Erstes Staats-Gymnasium.

Prohaska Karl: Bemerkungen über Gewitter und deren Classification. 22 S.

b) Zweites Staats-Gymnasium.

Krašan Franz: Aus der Flora von Steiermark. 25 S.

Cilli.

Staats-Gymnasium.

Schön, Dr. Georg: Die römischen Inschriften in Cilli. 44 S.

Leoben.

Landes-Gymnasium.

Schmelzer Adolf: Die Massenburg. Beiträge zur Geschichte der Burg und Herrschaft auf dem Massenberge und deren Besitzer mit Rücksicht auf die Beziehungen derselben zur Stadt Leoben. 96 S.

Marburg.

Staats-Gymnasium.

Murr, Dr. Josef: Die beschreibenden Epitheta der Blumen bei den griechischen und römischen Dichtern. 28 S.

Kärnten.

Klagenfurt.

Staats-Gymnasium.

Hann, Dr. Franz G.: Die romanische Kirchenbaukunst in Kärnten. 16 S.

St. Paul.

Stifts-Untergymnasium der Benedictiner.

Rafner Otto: Die sogenannte Sokratische Methode, dargestellt nach Xenophons Memorabilien und auf deren Anwendbarkeit im Gymnasialunterrichte geprüft. 25 S.

Villach.

Staats-Gymnasium.

Mair Georg: Jenseits der Rhipäen. B. Ultima Thule. Ein Beitrag zur Geschichte des Bernsteinhandels. 30 S.

Krain.

Laibach.

a) Staats-Obergymnasium.

Šorn, Dr. Josef: Über den Gebrauch der Präpositionen bei M. Junianus Justinus. 30 S.

b) Staats-Untergymnasium.

1. Rutar Simon: Argivska ravnica. (Die Ebene von Argos.) 12 S.
2. Hubad Josef: O račji kugi. (Die Krebsseuche.) 9 S.

Rudolfswert.

Staats-Gymnasium.

Novak Franz: Samoznaki in okrajšave v slovenski stenografiji. (Sigel und Kürzungen in der slovenischen Stenographie.) 47 S.

Görz, Triest, Istrien.

Görz.

Staats-Gymnasium.

Scharnagl, Dr. Johann: De Arnobii maioris latinitate. Part. I. 44 S.

Triest.

a) Staats-Gymnasium.

Stettner Eduard: De L. Iunio Moderato Columella Vergilii imitatore. 32 S.

b) Communal-Gymnasium.

Adami Riccardo: La milizia romana secondo Tacito. 61 S.

Capodistria.

Staats-Gymnasium.

Petris Stefano: L'archivio della Comunità di Ossero. 33 S.

Pola.

Staats-Gymnasium.

Schletterer August: Zur Hymenopteren-Fauna Istriens. 34 S.

Dalmatien.

Zara.

Staats-Gymnasium.

Il Museo di S. Donato. 24 S.

Cattaro.

Staats-Gymnasium.

Šegvić F. Cherubin: Stvarni i.estetični tumač Mažuranićeve pjesni „Smrt Smail-age Čengijića.“ (Ein ästhetischer Commentar zu dem Gedichte von Mažuranić „Tod des Smail-Aga Čengijić.) 56 S.

Ragusa.

Staats-Gymnasium.

Vučetić Anton: Geografsko crtaṅe. (Geographisches Zeichnen.) 35 S.

Spalato.

Staats-Gymnasium.

Bulić Franz: Auctarium inscriptionum quae a mense Iunio a. 1892 ad mensem Iunium 1894 in c. r. Museum Archaeologicum Salonitanum Spalati illatae sunt.

Böhmen.

Prag.

a) Akademisches Staats-Gymnasium in der Altstadt.

1. Havránek Josef: Slavnostní promluva k studující mládeži cís. král. akademického gymnasia dne 24. dubna r. 1894 v den 40ti letého jubilea zasnoubení J. V. císaře a krále Františka Josefa I. s J. V. císařovnou Alžbětou. (Festrede an die studierende Jugend des k. k. akadem. Gymnasiums am 24. April 1894 anlässlich des 40jährigen Hochzeitsjubiläums S. M. des Kaisers und Königs Franz Josef I. und I. M. der Kaiserin Elisabeth.) 3 S.
2. Novák Karl: Imenné tvary adjektivní a jednoduchá praeterita ve spisech Husových. (Nominalformen der Adjectiva und einfache Praeterita in Hussens Schriften.) 26 S.

b) Staats-Gymnasium in der Altstadt (mit deutscher Unterrichtssprache).

Wünsch Karl: Über die „Naturales quaestiones" des Philosophen Seneca. 25 S.

c) Staats-Gymnasium auf der Kleinseite (mit deutscher Unterrichtssprache).

Christ Augustin Theodor: Beiträge zur Kritik des Phaidon. 21 S.

d) Staats-Gymnasium in der Neustadt (Graben) (mit deutscher Unterrichtssprache).

Horčička, Dr. Adalbert: Die Lateinschule in Schlaggenwald (1554—1624). Ein Beitrag zur Geschichte der Reformation. 37 S.

e) Staats-Gymnasium in der Neustadt (Stefansgasse) (mit deutscher Unterrichtssprache).

Chevalier, Dr. Ludwig: Zur Poetik der Ballade. III. 37 S.

f) Staats-Gymnasium in der Neustadt (Tischlergasse) (mit böhmischer Unterrichtssprache).

1. Konrád Karl: Magnus Felix Ennodius jako vychovatel. (Magnus Felix Ennodius als Erzieher.) 18 S.
2. Čáda Franz: Josef Janský. (Nekrolog.) 2 S.

g) Staats-Real- und Obergymnasium (mit böhmischer Unterrichtssprache).

1. Novák, Dr. Johann V.: O knihách k učení latinskému J. A. Komenského. (Über die Schriften für den Lateinunterricht von J. A. Comenius.) 29 S.
2. Herzer, Dr. Johann: † P. Jindřich Sekera, katecheta a professor v VIII. hodnostní třídě. (P. Heinrich Sekera, Katechet und Professor der VIII. Rangsclasse.) Nekrolog. 2 S.

3. Kolářík Aug.: † Jan Vrba, professor v VIII. hodnostní třídě. (Johann Vrba, Professor der VIII. Rangsclasse.) Nekrolog. 2 S.
4. Trapl Matthias: † Josef Valenta, jub. ředitel, rytíř řádu Františka Josefa. (Josef Valenta, jub. Director, Ritter des Franz Josef-Ordens.) Nekrolog. 3 S.

h) Staats-Gymnasium in der Neustadt (Korngasse) (mit böhmischer Unterrichtssprache).

Drtina, Dr. Franz: Stoika Epikteta rukověť mravních naučení. (Epiktets Handbuch der stoischen Moral.) Übersetzung und Einleitung. 30 S.

i) Staats-Mittelschule auf der Kleinseite (mit böhmischer Unterrichtssprache).

Durdík, Dr. Petr: Euripidovy Fojničanky. („Die Phönizierinnen" von Euripides.) Übersetzung. 25 S.

Arnau.

Staats-Gymnasium.

Fidler Josef: Die Elemente der Centralbewegung in Kegelschnitten. 30 S.

Aussig.

Communal-Untergymnasium.

Hergel, Dr. Gustav: Mittheilungen an die Eltern jener Kinder, welche sich dem Mittelschulstudium widmen und an diese selbst. 32 S.

Braunau.

Stifts-Gymnasium der Benedictiner.

Bielohlawek Anton: Ursachen und Verlauf der Kriegsereignisse in Böhmen im Jahre 1434. 39 S.

Brüx.

Staats-Gymnasium.

1. Weber, Dr. Friedrich: Das palatinische Pomerium. 19 S.
2. Biach Adolf: Wie soll der israelitische Religionsunterricht an Gymnasien ertheilt werden? 9 S.

Budweis.

a) Staats-Gymnasium (mit deutscher Unterrichtssprache).

Eymer Wenzel: Reiseskizzen aus Italien und Griechenland. 46 S.

b) Staats-Gymnasium (mit böhmischer Unterrichtssprache).

Macháček Johann: Paměti c. k. českého gymnasia v Čes. Budějovicích za prvních 25 let jeho trvání [1868—1893]. (Die ersten 25 Jahre des k. k. böhmischen Gymnasiums in Budweis. 1868—1893.) 50 S.

Časlau.

Communal-Untergymnasium.

1. Marek Wenzel: Professor Bohuslav Pospíšil. Nekrolog. 3 S.
2. Pospíšil Bohuslav: Luiza de Camoëns Lusitanů I. zpěv. (Os Lusiadas von Luiza de Camoëns I. Gesang. Übersetzung.) 22 S.

Chrudim.

Staats-Real- und Obergymnasium.

Petr Franz: Evropské houby sladkovodní. (Die europäischen Süßwasserschwämme.) (Mit 2 Tafeln.) 30 S.

Deutschbrod.

Staats-Gymnasium.

Jezdinský Franz: Capri. Dle autopsie a spolehlivých pramenů. (Die Insel Capri. Nach Autopsie und verlässlichen Quellen.) 11 S.

Eger.

Staats-Gymnasium.

1. Stippl Jakob: Die Herren von Landstein. 19 S.
2. Steinhaussen, Dr. Ottomar Ritter von: Die meteorologischen Verhältnisse von Eger im Jahre 1893. 18 S.

Hohenmauth.

Communal-Gymnasium.

1. Hospodka Wenzel: Slavnostnímu dni 24. měsíce dubna 1854—1894. (Zur Feier des 24. April 1854—1894.) 2 S.
2. Strer Franz: O chemické theorii akkumulatorů. (Über die chemische Theorie der Accumulatoren.) 21 S.
3. Hospodka Wenzel: Z pobrobné revise sbírek učebných i z příjmů a výdajů na pomůcky učebné za celých 15 let trvání ústavu. (Über die eingehende Revision der Lehrmittelsammlungen, sowie die Einnahmen und Ausgaben für Lehrmittel in den 15 Jahren des Bestandes der Anstalt.) 15 S.

Jičín.

Staats-Gymnasium.

Petr Karl: Úlohy trigonometrické. (Trigonometrische Aufgaben.) 22 S.

Jungbunzlau.

Staats-Gymnasium.

Goth Wilhelm: Nezbytnost jazykového výchovu na škole střední. Ze „Studií paedagogických.“ (Die Nothwendigkeit der sprachlichen Erziehung. Aus den „Pädagogischen Studien.“) 43 S.

Kaaden.

Staats-Gymnasium.

Nowak Wenzel: Der historische Unterricht, ein Hauptzweig des Erziehungs-Unterrichtes und des vielseitigen Interesses. 38 S.

Karlsbad.

Communal-Realgymnasium.

Swoboda, Dr. Anton: Beiträge zur Beurtheilung des unechten Schlusses von Euripides' Iphigenie in Aulis. (Fortsetzung und Schluss.) 15 S.

Klattau.

Staats-Real- und Obergymnasium.

Vočadlo Wilhelm: Pády jazyka latinského u náměstek jazyků románských. Pokus historického jazykozpytu. (Die Pronomina in der lateinischen und in den andern romanischen Sprachen. Versuch einer historischen Sprachforschung.) 40 S.

Kolin.

Staats-Real- und Obergymnasium.

Hruška Jaroslav: O pramenech Sofonisby Giov. G. Trissina. (Über die Quellen zur Sofonisba des Giov. G. Trissino.) 18 S.

Königgrätz.

Staats-Gymnasium.

Brtnický, Dr. Ladislaus: Palatin. Pojednání topografické. (Dokončení.) (Der Palatin. Eine topographische Abhandlung. Schluss.) 35 S.

Komotau.

Communal-Gymnasium.

Köppner, Dr. Friedrich: Die Sage von Hero und Leander in der Literatur und Kunst des classischen Alterthums. 30 S.

Krumau.

Staats-Gymnasium.

Ammann Johann J.: Das Verhältnis von Strickers Karl zum Rolandslied des Pfaffen Konrad mit Berücksichtigung der Chanson de Roland. (Fortsetzung.) 19 S.

Landskron.

Staats-Gymnasium.

Feierfeil Georg: Zu Wilhelm Scherers „Poetik." 29 S.

Böhmisch-Leipa.

Staats-Gymnasium.

Ott Eduard: Zur Gliederung der olynthischen Reden des Demosthenes. 35 S.

Leitmeritz.

Staats-Gymnasium.

Haehnel Karl: Festhymne zur vierzigjährigen Feier der Vermählung des Allerhöchsten Kaiserpaares. 1 S.

— — Goethes „Faust" ein Gymnasialunterricht. 27 S.

Leitomischl.

Staats-Gymnasium.

Štěpánek Josef: Dějiny c. k. vyššího gymnasia v Litomyšli. Na oslavu dvěstěpadesátiletého trvání. (Die Geschichte des k. k. Obergymnasiums in Leitomischl. Zur Feier des 250 jährigen Bestandes.) (Mit 4 Abbildungen.) 325 S.

Mies.

Staats-Gymnasium.

Lukasch Johann: Die blattbürtigen Knospen der Tolmica Menziesii (Toz. et A. Gray.) (Mit 2 Tafeln.) 8 S.

Neubydžov.

Communal-Real- und Obergymnasium.

Slavík Wenzel Ot.: Prvých dvacet let ob. realného a vyššího gymnasia veřejného v Novém Bydžově. Dle úředních pramenův a zpráv vrstevníkův. (Die ersten 20 Jahre des Communal-Real- und Obergymnasiums in Neubydžov. Nach amtlichen Quellen und Berichten der Zeitgenossen.) 32 S.

Neuhaus.

Staats-Gymnasium.

Sixta, Dr. Wenzel: O granátě se stránky tvaroslovné, optické a lučebné. (Der Granat vom krystallographischen, optischen und chemischen Standpunkte.) (Mit 1 Tafel.) 24 S.

Pilgram.

Staats-Gymnasium.

1. Šafránek Franz: Zeměpisný nástin hejtmanství Pelhřimovského. (Geographische Skizze der Bezirkshauptmannschaft Pilgram.) 13 S.
2. Petrů Wenzel: K dějinám města Pelhřimova. (Zur Geschichte der Stadt Pilgram.) 12 S.

Pilsen.

a) Staats-Gymnasium (mit deutscher Unterrichtssprache).

Baldemair Nikolaus: Quae Homerus atque Vergilius de Iride, deorum nuntia, finxerunt, conferuntur et, quibus in rebus inter se discrepent, exponitur. 18 S.

b) Staats-Gymnasium (mit böhmischer Unterrichtssprache).

Novák, Dr. Vladimír: O voltametrickém měření intensity proudu galvanického. Část I. O voltametru na vodu. (Das Messen der Intensität galvanischer Ströme mit Voltametern. I. Theil. Das Wasservoltameter.) 35 S.

Pisek.

Staats-Gymnasium.

Baudys Wilhelm: Jak se dají ze zákona gravitačního odvoditi zákony Kepplerovy pomocí elementární mathematiky. (Die Ableitung der Keppler'schen Gesetze aus dem Gravitationsgesetze mit Hilfe der Elementar-Mathematik.) 15 S.

Příbram.

Staats-Real- und Obergymnasium.

Klecanda Heinrich: Polsko a Čechy za válek husitských od sjezdu v Kežmarku do bitvy u Lipan a smrti krále Vladislava. (Polen und Böhmen zur Zeit der hussitischen Kriege bis zur Schlacht bei Lipan und bis zum Tode des Königs Vladislav.) 22 S.

Raudnitz.

Staats-Gymnasium.

Černý Josef: Řeč Lysiova proti Eratosthenovi. Přeložil a úvodem i výkladem opatřil. (Die Rede Lysias' gegen Eratosthenes. Übersetzt und mit einer Einleitung und mit Anmerkungen versehen.) 19 S.

Reichenau.

Staats-Gymnasium.

Sallač Josef: O tělesné výchově na středních školách v Rakousku. (Die körperliche Erziehung an den Mittelschulen Österreichs.) 32 S.

— — Výsledky meteorologického pozorování r. 1893 v Rychnově n. K. (Ergebnisse der meteorologischen Beobachtungen im J. 1893 in Reichenau.) 8 S.

Reichenberg.

Staats-Gymnasium mit Unterrealschulclassen.

Hübler Franz: Milton und Klopstock, mit besonderer Berücksichtigung des „Paradise Lost" und des „Messias". (Fortsetzung.) 52 S.

Saaz.

Staats-Gymnasium.

Schiepek Josef: Über die Umkehrung der Begriffsverbindungen. 28 S.

Schlan.

Staats-Gymnasium.

Krecar, Dr. Anton: Česká literatura aesthetická. (Die böhmische Literatur auf dem Gebiete der Ästhetik.) 35 S.

Smichov.

Staats-Untergymnasium (mit deutscher Unterrichtssprache).

Strasser Karl: Über graphische Kunst und ihre Beziehungen zur Photographie. 32 S.

Tabor.

Staats-Gymnasium.

Bernard Alexander Josef: Houby břichatkovité (Gasteromycetes). Příspěrek k české mykologie. (Bauchpilze [Gasteromycetes.] Ein Beitrag zur Mykologie Böhmens.) 34 S.

Taus.

Staats-Gymnasium.

Štolevský, Dr. Eduard: Q. Horatia Flakka list k Pisonům o umění básnickém. Přízvučnými hexametry přeložil. (Des Q. Horatius Flaccus Brief an die Pisonen über die Dichtkunst. In Hexametern übersetzt.) 14 S.

Teplitz.

Communal-Real- und Obergymnasium.

1. Siegmund, Dr. Richard: Ein Hilfsbuch der Realien beim philologischen Unterrichte? 14 S.
2. Müller Karl: Ein Volumenometer und seine Verwendung im Unterrichte. (Mit einer Tafel.) 4 S.

Wittingau.

Communal-Untergymnasium.

Jelínek Josef: Latinské knihy formulí ve službě školské. (Lateinische Formelbücher im Dienste der Schule.) 19 S.

Mähren.

Brünn.

a) Erstes deutsches Staats-Gymnasium.

Miklau Julius: Franz II. Rákóczy. Ein Lebens- und Charakterbild. 48 S.

b) Zweites deutsches Staats-Gymnasium.

1. Grolig, Dr. Moriz: Die Cimburg zur Schwedenzeit. 15 S.
2. Salzmann Leon: Die Schnellphotographie als Hilfsmittel zur Methodik des Turnunterrichtes. 8 S.

c) Staats-Obergymnasium (mit böhmischer Unterrichtssprache).

Mayer, Dr. Johann: O dráze komety 1880 II. (Die Bahn des Kometen 1880 II.) 10 S.

Gaya.

Communal-Untergymnasium.

Riedel Karl: Lexikalisches. (Kurzes deutsches Wurzel- und Stamm-Wörterbuch mit Vergleichung der Sanskrit- und der wichtigsten europäischen Sprachen nebst den gebräuchlichsten Fremd- und Lehnwörtern, Eigen-, Thier- und Pflanzennamen, umfassend die Buchstaben E und R. 47 S.

Ungarisch-Hradisch.

a) Staats-Real- und Obergymnasium (mit deutscher Unterrichtssprache).

Keyzlar, Dr. Julius: Die Principien der Übersetzungskunst. 28 S.

b) Staats-Gymnasium (mit böhmischer Unterrichtssprache).

Tůma Johann und Klvaňa Josef: Paměť desítiletého trvání ústavu. (Zur Erinnerung an den zehnjährigen Bestand der Anstalt.) 34 S.

Iglau.

Staats-Gymnasium.

Piger Franz: Elternhaus und Schule. 27 S.

Kremsier.

a) Staats-Gymnasium (mit deutscher Unterrichtssprache).

Scheck Georg: Die Kremsierer Inschriften. 31 S.

b) Staats-Gymnasium (mit böhmischer Unterrichtssprache).

Kvíčala Franz: Státní účtování v Athenách. (Die Staatsbuchhaltung in Athen.) 35 S.

Wallachisch-Meseritsch.

Staats-Gymnasium.

Kovář, Dr. Franz Sal.: Legum Platonicarum libri alterius vindiciae (Pars altera). 25 S.

Nikolsburg.

Staats-Gymnasium.

Krassnig Johann: Die Zeit- und Raumvorstellung. 37 S.

Olmütz.

a) Staats-Gymnasium (mit deutscher Unterrichtssprache).

Štourač Franz: Über den Gebrauch des Genitivus bei Herodot. (Fortsetzung.) 24 S.

b) Staats-Gymnasium (mit böhmischer Unterrichtssprache).

Čermák Johann: Srovnávací úvaha o Symposiu Xenofontově a Platonově. (Dokončení.) (Vergleichende Abhandlung über Xenophons und Platons Symposion.) (Schluss.) 34 S.

Prerau.

Staats-Gymnasium.

Kabelík Johann: O četbě dramat na školách středních. S ukázkou rozboru Bozděchova „Barona Görtze". (Die dramatische Lectüre in den Mittelschulen. Die Analyse von Bozděchs „Baron Görtz".) 43 S.

Mährisch-Schönberg.

Landes-Unter- und Communal-Obergymnasium.

Frank Karl: Bemerkungen zur Chronologie der Pentekontantia. 20 S.

Trebitsch.

Staats-Gymnasium.

Uličný Josef: Hrachovkovití mlžové moravští. (Die Cycladiden Mährens.) (Mit 2 Tafeln.) 16 S.

Mährisch-Trübau.

Staats-Gymnasium.

Holzer Josef: Das Gymnasium des Organisations-Entwurfes und unser heutiges Gymnasium. 23 S.

Mährisch-Weißkirchen.

Staats-Gymnasium.

Zirngast, Dr. Karl: Die Krümmungslinien des elliptischen Paraboloides als geodätische Ellipsen und Hyperbeln. 28 S.

Znaim.

Staats-Gymnasium.

Chytil Franz: Der Eklogendichter P. Calpurnius Siculus und seine Vorbilder. 22 S.

Schlesien.

Troppau.

a) Staats-Gymnasium (mit deutscher Unterrichtssprache).

Komorzynski Karl: Beobachtungen über die Fauna der deutschen Dichtung. 20 S.

b) Privat-Gymnasium mit dem Öffentlichkeitsrechte (mit böhmischer Unterrichtssprache).

Prasek Vincenz: K dějinám školství ve Slezsku. I. (Geschichte des Schulwesens in Schlesien. I.) 17 S.

Bielitz.

Staats-Gymnasium.

Kolbenheyer Karl: Die klimatischen Verhältnisse von Bielitz nach zwanzigjährigen meteorologischen Beobachtungen. 20 S.

Teschen.

Staats-Gymnasium.

Klein Franz: Bemerkungen zur Wortbildungslehre im Lateinunterricht. 19 S.

Weidenau.

Staats-Gymnasium.

1. Holub Johann: Unter den erhaltenen Handschriften der Germania des Tacitus ist die Stuttgarter Handschrift die beste. (Fortsetzung.) 30 S.
2. Reidinger Johann: Die meteorologischen Verhältnisse von Weidenau und Umgebung. 4 S.

Galizien.

Lemberg.

a) Akademisches Staats-Gymnasium (mit ruthenischer Unterrichtssprache).

Franczuk Johann: Оглад повістий Григория Квітки Основяненка. (Überblick über die Romane des Gregor Osnowianenko.) 24 S.

b) Staats-Gymnasium (mit deutscher Unterrichtssprache).

Lettner Gustav: Bau, Wesen und Bedeutung des sogenannten Agons in den aristophanischen Komödien. 17 S.

c) Franz Joseph-Staats-Gymnasium (mit polnischer Unterrichtssprache).

Hahn Victor: Kilka słów o genezie „Mindowego." (Einige Worte über die Genesis des „Mindowe.") 27 S.

d) Viertes Staats-Gymnasium (mit polnischer Unterrichtssprache).

Jezienicki, Dr. Michael: Osnowa i cel Platońskiego Sofisty. (Der Gedankengang und die Grundidee von Platons Sophistes.) 36 S.

Krakau.

a) Staats-Gymnasium bei St. Anna.

Pawlikowski, Dr. Johann: Benedicti a Cosmin quae supersunt carmina. 20 S.

b) Staats-Gymnasium bei St. Hyacinth.

Mazanowski Nikolaus: „Anna z Nabrzeża" Seweryna Goszczyńskiego. (Severin Goszczyński's „Anna von Nabrzeża.") 16 S.

c) Drittes Staats-Gymnasium.

Bystroń, Dr. Johann: Katonowe wiersze (Disticha Catonis), w dwóch przekładach XVI-go wieku, Fr. Mymera i Seb. Klonowicza. (Die Disticha des Cato [Disticha Catonis] in zwei Übersetzungen aus dem XVI. Jahrhundert von Fr. Mymer und Seb. Klonowicz.) 47 S.

Bochnia.

Staats-Gymnasium.

Schmidt Victor: De tempore satirae Iuvenalis septimae rite constituendo disputatio. 25 S.

Brody.

Staats-Gymnasium.

Cwojdziński Thaddäus: Anwendung der Fuchs'schen Theorie auf die Differentialgleichung der Gaus'schen hypergnometrischen Reihe. 45 S.

Brzeżany.

Staats-Gymnasium.

Szafran Thomas: Wywody etymologiczne w dziele Cycerona „De natura deorum" zebrał i w świetle nowszej gramatyki porównawczej przedstawił. (Etymologische Forschungen im Werke Ciceros „De natura deorum" zusammengestellt und im Lichte der neuen vergleichenden Grammatik dargelegt.) 22 S.

Bąkowice-Chyrów.

Privat-Gymnasium der Gesellschaft Jesu (mit dem Öffentlichkeitsrechte).

1. Krysa Jakob: Krótkie zebranie ważniejszych szczegółów dotyczących rozwoju gimnazyum prywatnego OO. Jezuitów w Bąkowicach pod Chyrowem od chwili założenia w r 1883. aż do pocz. r. sk. 1893/94. (Kurzer geschichtlicher Abriss der Entstehung und Entwicklung des Privat-Gymnasiums der PP. Jesuiten in Bąkowice bei Chyrów seit dem Gründungsjahre 1883 bis 1893/94.) 9 S.
2. Koppens Romuald: Ze studyów nad znaczeniem czasopisma „Monitor" w drugiej połowie wieku XVIII. (Studium über die Bedeutung der Zeitschrift „Monitor" in der zweiten Hälfte des XVIII. Jahrhunderts.) 23 S.

Drohobycz.

Staats-Gymnasium.

Barewicz, Dr. Witold: O powstaniu mowy Demostenesa przeciw Midyaszowi i jej niedostatkach. (Von der Entstehung der Demosthenes'schen Rede gegen Midias und von ihren Mängeln.) 37 S.

Jaroslau.

Staats-Gymnasium.

Frąckiewicz Alexander: Fasti Propertiani. 23 S.

Jasło.

Staats-Gymnasium.

Truszkowski Alexander: Kilka słów o założeniu gimnazyum w Jaśle wraz z kroniką zakładu, spisał w 25-letnią rocznicę istnienia zakładu. (Die Gründung des Gymnasiums in Jasło mit einer kurzen Chronik in den ersten 25 Jahren seines Bestandes.) 30 S.

Kołomea.

Staats-Gymnasium.

Kobylański Julian: De enuntiatorum consecutivorum apud tragicos Graecos usu ac ratione. 54 S.

Neu-Sandec.

Staats-Gymnasium.

Blotnicki Adalbert: Kronika gimnazyum nowosądeckiego. (Chronik des Gymnasiums in Neu-Sandec.) 20 S.

Przemyśl.

Staats-Gymnasium.

Goliński Stanislaus: Historya gimnazyum przemyskiego. (Geschichte des Gymnasiums in Przemyśl.) 168 S.

Rzeszów.

Staats-Gymnasium.

Sanojca Josef: Studya Herodota w dziedzinie poezyi greckiej. (Herodots Studien auf dem Gebiete der griechischen Dichtkunst.) 50 S.

Sambor.

Staats-Gymnasium.

Paszkiewicz Emil: Arystotelesa konstytucya Aten. (Część historyczna.) (Aristoteles' „Der Staat der Athener".) (Historischer Theil.) (Übersetzung.) 43 S.

Sanok.

Staats-Gymnasium.

Procyk Andreas: Die wichtigsten Abweichungen des neuhochdeutschen Consonantismus vom mittelhochdeutschen. 31 S.

Stanislau.

Staats-Gymnasium.

Tondera Franz: Poszukiwania anatomiczne w rodzaju Epilobium L. (Anatomische Untersuchungen im Genus Epilobium L.) 20 S.

l) Staats-Realschule im XV. Gemeindebezirke (Fünfhaus).

Höpflingen und Bergendorf, Dr. Heinrich Ritter von: Entwurf eines Normalverzeichnisses der physikalischen Sammlung einer Mittelschule. 30 S.

m) Staats-Realschule im XVIII. Gemeindebezirke (Währing).

Haluschka Franz: Zur Kegelschnittlehre. (Mit 2 Tafeln.) 24 S.

Krems.

Landes-Realschule.

Micholitsch Adalbert: Über den Bau der Pflanzenornamente. 20 S.

Waidhofen a. d. Ybbs.

Landes-Unterrealschule.

Ruff Ferdinand: Die Bibliothek der n.-ö. Landes-Unterrealschule in Waidhofen a. d. Ybbs. 38 S.

Wiener-Neustadt.

Landes-Realschule.

Rosoll, Dr. Alexander: Über den mikrochemischen Nachweis des Curcumins und Coniins in den vegetabilischen Geweben. 11 S.

— — Über vegetabilische Faserstoffe. 12 S.

Österreich ob der Enns.

Linz.

Staats-Realschule.

Langer Oskar: Über die Klarheit der französischen Sprache. 36 S.

Steyr.

Staats-Realschule.

König Emil: Ästhetische Studien über Racines „Iphigénie." 28 S.

Salzburg.

Salzburg.

Staats-Realschule.

Morawetz Johann: Einige Bewegungen unveränderlicher Systeme. 26 S.

Tirol.

Innsbruck.

Staats-Realschule.

Zehenter Josef: Über Fettbestimmung in der Milch mittels Centrifugalkraft mit besonderer Berücksichtigung der Methoden von Babcock [redacted] S.

Rovereto.

Staats-Realschule.

Zatelli Domenico: La deuxième année de grammaire. 52 S.

Steiermark.

Graz.

a) Staats-Realschule.

Lesky Albin: Die historische Entwicklung des Problems der Saitenschwingung. II. Theil. 29 S.

b) Landes-Realschule.

Weitzenböck Georg: Tagebuch des französischen Unterrichtes in der ersten Classe. 32 S.

Marburg.

Staats-Realschule.

Fasching Franz: Zur Bischofsweihe des hl. Virgilius von Salzburg. 14 S.
— — Zur Rupertusfrage. 6 S.
— — Theodelinde. 6 S.

Kärnten.

Klagenfurt.

Staats-Realschule.

Hamberger Josef: Die französische Invasion im Jahre 1809. 45 S.

Krain.

Laibach.

Staats-Realschule.

Riedl, Dr. Franz: Schillers Wallenstein als tragischer Charakter. 64 S.

Görz, Triest, Istrien.

Görz.

Staats-Realschule.

Taurer, Ritter von Gallenstein Johann: Studien aus der Najadenfauna des Isonzogebietes. 47 S.

Triest.

a) Staats-Realschule.

Arche, Dr. Alto: Über neue Gasschulöfen. 50 S.

b) Communal-Realschule.

Mitrovich Bartolomeo: Cipro nella storia medisevale del commercio Levantino. 50 S.

Dalmatien.

Spalato.

Staats-Realschule.

Kolombatović Georg: Glamoči (Gobii) spljetskog Pomorskog Okružja u Dalmaciji. (Die Meergrundeln (Gobii) des Spalatoer Seebezirkes in Dalmatien.) 52 S.

Böhmen.

Prag.

a) Erste deutsche Staats-Realschule.

1. Herold, Dr. Franz: Epilog zur Schulfeier, 14. April 1894. 3 S.
2. Wenk Friedrich: Die internationale Stellung des Französischen 23 S.

b) Zweite deutsche Staats-Realschule.

Krug, Dr. Anton: Invarianten-Theorie der linearen Differentialgleichungen und Auflösung der algebraischen Gleichungen vierten Grades. 24 S.

c) Staats-Realschule (mit böhmischer Unterrichtssprache).

Sucharda, Dr. Anton: O jisté ploše různosměrek šestého stupně. (Über eine bestimmte Fläche sechster Ordnung.) (Mit 1 Tafel.) 12 S.

Budweis.

a) Staats-Realschule (mit deutscher Unterrichtssprache).

Werner, Dr. Alexander: Thomas May als Lustspieldichter. 22 S.

b) Privat-Realschule mit dem Öffentlichkeitsrechte (mit böhmischer Unterrichtssprache).

1. Mrňávek Josef: Prvních deset let trvání realné školy „Matice školské“ v Č. Budějovicích. (Die ersten zehn Jahre des Bestandes der Realschule der „Matice školská“ in Budweis.) (Mit 5 Plänen und 1 Abbildung.) 53 S.
2. Vaněček Matthias: Několik řad pro počítání logarithmů přirozených. (Einige Reihen zur Berechnung der natürlichen Logarithmen.) 4 S.

Elbogen.

Staats-Realschule.

1. Neubauer Johann: Der Egerländer Bauernhof und seine Einrichtung. (Schluss.) 13 S.
2. Pechmann Anton: Cadmium bei Schlaggenwald. 3 S.

Karolinenthal.

a) Staats-Realschule (mit deutscher Unterrichtssprache).

Zeidler, Dr. Victor: Untersuchung des Verhältnisses der Handschriften von Rudolf v. Ems' „Wilhelm von Orlens“. 54 S.

b) Staats-Realschule (mit böhmischer Unterrichtssprache).

1. Borovanský Ludwig: Ředitel František Šanda. (Director Franz Šanda.) Nekrolog. 5 S.
2. Purkyně Cyrill, Ritter von: Z cest do Norska. (Die Reise nach Norwegen.) (Mit einer geologischen Karte.) 28 S.

Königgrätz.

Staats-Realschule.

Uzel Vincenz: Kulturní stav Francie ve středověku a jeho vliv na ostatní Evropu. (Der Culturzustand Frankreichs im Mittelalter und dessen Einfluss auf das übrige Europa.) 17 S.

Kuttenberg.

Staats-Realschule.

Mach Adolf: Základy astronomie v příkladech. (Die Grundzüge der Astronomie in Beispielen.) 52 S.

Böhmisch-Leipa.

Staats-Realschule.

Schimmelpenning van der Oye Vincenz, Freiherr von: Elektricität als Arbeitskraft. 17 S.

Leitmeritz.

Staats-Realschule.

1. Blumentritt Ferdinand: Einiges über Juna Valera. 13 S.
2. Masckek Johann: Meteorologische Beobachtungen. 4 S.

Pardubitz.

Staats-Realschule.

1. Militký Josef: Řeč na oslavu 40. ročnice vznešeného sňatku J. V. císaře a krále Františka Josefa I. s Nejjasnější císařovou Alžbětou Bavorskou. (Rede zur Feier des 40jährigen Hochzeits-Jubiläums J. M.) 9 S.
2. Matzner, Ph. C. Johann: Úvaha o komplexních kyselinách. (Über complexe Säuren.) 31 S.

Pilsen.

a) Staats-Realschule (mit deutscher Unterrichtssprache).

Thalmayr, Dr. Franz: Über Wielands Classicität, Sprache und Stil. 42 S.

b) Staats-Realschule (mit böhmischer Unterrichtssprache).

Tlučhoř Wenzel: O ploše normál podél křivky strikční hyperboloidu mimosměrek. (Die Fläche der Normalen eines Hyperboloids längs der Strictionscurve.) 18 S.

Písek.

Staats-Realschule.

Matzner Johann: Různé příspěvky k dějinám města Písku. (Verschiedene Beiträge zur Geschichte der Stadt Písek. II. Theil.) 41 S.

Rakonitz.

Staats-Realschule.

Hampl Wenzel: Stížnosti a žádosti stavů slezských r. 1790 a 1791. (Die Beschwerden und Forderungen der schlesischen Stände in den J. 1790 und 1791.) 25 S.

Trautenau.

Staat Realschule.

Volderauer Ludwig: Constructive Behandlung astronomischer Aufgaben. (1. Fortsetzung). 14 S.

Mähren.

Brünn.

a) Staats-Realschule (mit deutscher Unterrichtssprache).

Widter Friedrich: Das Erlernbare im Freihandzeichnen nach der Natur. (Mit 2 Tafeln.) 16 S.

b) Landes-Realschule (mit deutscher Unterrichtssprache).

1. Obenrauch Ferdinand Josef: Monge, der Begründer der darstellenden Geometrie als Wissenschaft. Eine mathematisch-historische Studie. (Fortsetzung.) 20 S.
2. Strzemcha Paul: Dr. Franz Mathon. Nekrolog. 2. S.

c) Staats-Realschule (mit böhmischer Unterrichtssprache).

Kvítek Anton: Příspěvek ku zobrazení os trojosého ellipsoidu, daného třemi sdruženými průměry. (Beitrag zur Darstellung der Achsen eines durch drei conjugierte Durchmesser gegebenen dreiachsigen Ellipsoids.) 8 S.

— — Kterak strojiti lze normaly ellipsy z bodu mimo křivku v případu obecném a v některých případech zvláštních. (Construction der Normalen zur Ellipse von einem ausserhalb der Curve gelegenen Punkte, im allgemeinen und im besonderen Falle.) 5 S.

Iglau.

Landes-Realschule.

1. Wiskoczil Eduard: Theorie der einander doppelt berührenden Kegelschnitte vom Standpunkte der darstellenden Geometrie. 12 S.
2. Maendl Josef: Zur Didaktik und Methodik der Algebra in der vierten Realschulclasse. 13 S.

Kremsier.

Landes-Realschule.

Králíček Anton: Die sarmatischen Berge, der Berg Penke und Karpates des Claudius Ptolemaeus. Ein Beitrag zur Geschichte der Völkerwanderung. I. Theil 25 S.

Neutitschein.

Landes-Realschule.

Oberländer Siegmund: Der französische Unterricht nach der analytisch-synthetischen Methode an der Unterrealschule. 22 S.

Olmütz.

Staats-Realschule.

Schilling, Dr. Gustav: Die Astronomie und mathematische Geographie an Realschulen. 21 S.

— — Der osmotische Druck. 21 S.

Mährisch-Ostrau.

Landes-Realschule.

1. Fegerl Johann: Ableitung der Schwingungsdauer des mathematischen Pendels. 9 S.
2. Brücke Norbert: Die Stellung des Körpers zum Geräth beim Turnen. 3 S.

Prossnitz.

a) Landes-Realschule (mit deutscher Unterrichtssprache).

Mandl, Dr. Max: Über einen Satz aus der Theorie der biquadratischen Reste. 4 S.

b) Landes-Realschule (mit böhmischer Unterrichtssprache).

Koželuha Franz: Jan Nep. Alois Hanke z Hankenšteina. Biografická studie. (Johann Nep. Alois Hanke von Hankenstein. Eine biographische Studie.) (Mit 1 Tafel.) 21 S.

Teltsch.

Landes-Oberrealschule.

Martínek Wenzel: Školy města Telče. Příspěvek k dějinám školství markrabství Moravského. (Die Schulen der Stadt Teltsch. Ein Beitrag zur Geschichte des Schulwesens in der Markgrafschaft Mähren.) 41 S.

Znaim.

Landes-Realschule.

Fiby Heinrich Franz: Die meteorologischen Verhältnisse Vorderindiens. 27 S.

Schlesien.

Troppau.

Staats-Realschule.

1. Dutz, Dr. Hans: Der Dank des Todten in der englischen Literatur. Literarhistorische Untersuchung. 17 S.
2. Pokorny Adolf: Construction der gemeinschaftlichen Punkte und Tangenten zweier Kegelschnitte für den Fall, dass zwei solche Punkte oder Tangenten gegeben sind. 9 S.

Bielitz.

Staats-Realschule.

Barzala Josef: Beleuchtungs-Constructionen für windschiefe Flächen mit einer Richtebene. (Mit 2 Figuren-Tafeln.) 14 S.

Jägerndorf.

Staats-Realschule.

Berger, Dr. Karl: Die Ost-Sudeten. I. Theil. 32 S.

Teschen.

Staats-Realschule.

Rosenfeld Max: Aufgaben über den chemischen Lehrstoff der V. Classe. 25 S.

Galizien.

Lemberg.

Staats-Realschule.

Lityński Michael: Cesarz Tyberyusz w świetle nowoczesnych badań. (Dokończenie.) (Kaiser Tiberius im Lichte neuerer Forschungen.) (Schluss.) 51 S.

Krakau.

Staats-Realschule.

Zathey, Dr. Hugo: Kilka uwag nad życiem Goethego. (Einige Bemerkungen über Goethes Leben.) 23 S.

Stanislau.

Staats-Realschule.

Borowiczka Karl: Klucz do oznaczania roślin nasiennych dziko rosnących i uprawianych w Stanisławowie i jego okolicy. (Dokończenie.) (Schlüssel zur Bestimmung der wild wachsenden und angebauten Sammenpflanzen in der Stadt Stanislau und deren Umgegend.) (Schluss.) 41 S.

Tarnopol.

Staats-Unterrealschule.

Giedroyć Anton: Zestawienie własności figur na powierzchni sfery z własnościami figur płaskich prostolinijnych. (Ciąg dalszy.) (Vergleichung der Eigenschaften der Figuren auf einer Kugelfläche mit den Eigenschaften der Figuren auf einer geradlinigen Ebene.) (Fortsetzung.) 9 S.

Bukowina.

Czernowitz.

Griechisch-orientalische Realschule.

Kiebel Aurel: Galileis Untersuchung der Fallbewegung. 27 S.

Verordnungsblatt

des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Jahrgang 1894.

Jahrgang 1894. Stück I.

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigiert im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 1. Jänner 1894.

Kundmachung.

Mit 1. Jänner 1894 beginnt der sechsundzwanzigste Jahrgang des Verordnungsblattes für den Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht, dessen Inhalt die einschlägigen Gesetze, Verordnungen, Erlässe, Kundmachungen, ferner Verfügungen betreffend Lehrbücher und Lehrmittel, Personalnachrichten und schließlich Concurs-Ausschreibungen zum Zwecke der Besetzung von Dienstesstellen bilden.

Zum Abnehmen desselben sind die Landesschulbehörden beziehungsweise Statthaltereien und Landesregierungen, die Bezirksschulbehörden beziehungsweise Bezirkshauptmannschaften, die Universitäten, die außer dem Verbande mit letzteren stehenden theologischen Facultäten, die höheren Fachschulen, insoweit sie dem Unterrichtsministerium unterstehen, die Universitäts- und Studienbibliotheken, die sonstigen dem genannten Ministerium unterstehenden Institute, ferner die Mittelschulen und die Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten verpflichtet.

Für die Behörden und die Lehrkörper jener Lehranstalten, welche aus Staatsmitteln oder aus öffentlichen Fonden erhalten werden, ist eine Verfügung des Ministeriums für Cultus und Unterricht, sobald sie in das Verordnungsblatt aufgenommen und ihnen dieses zugestellt worden ist, als intimiert anzusehen.

Ein vollständiges Exemplar desselben kostet loco Wien für das Jahr 1894 2 fl. 30 kr., auswärts mit Postzusendung 2 fl. 50 kr.

Die Pränumerationen werden von der k. k. Schulbücher-Verlags-Direction (I., Schwarzenbergstraße Nr. 7) entgegengenommen, wohin die frankierten und mit dem Pränumerationsbetrage versehenen Briefe beziehungsweise Postanweisungen unmittelbar zu richten sind.

Allfällige Reclamationen einzelner Stücke werden nur dann berücksichtigt werden können, wenn sie binnen vierzehn Tagen nach Erhalt des nächstfolgenden Stückes an die k. k. Schulbücher-Verlags-Direction in Wien gerichtet werden.

Inhalt. Nr. 1. Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 24. December 1893, betreffend die Regelung der rechts- und staatswissenschaftlichen Studien und der theoretischen Staatsprüfungen. Seite 2. — **Nr. 2.** Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 27. November 1893, betreffend die Vertretung der Handels- und Gewerbekammern in den Schulausschüssen der gewerblichen Fortbildungsschulen. Seite 10.

Nr. 1.

Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 24. December 1893 *),

betreffend die Regelung der rechts- und staatswissenschaftlichen Studien und der theoretischen Staatsprüfungen.

Auf Grund des Gesetzes vom 20. April 1893 **), R.-G.-Bl. Nr. 68, finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Studierende der Rechte haben, insoweit sie die Qualification für den öffentlichen Dienst anstreben, ihre rechts- und staatswissenschaftlichen Studien in Gemäßheit der folgenden Bestimmungen einzurichten und drei theoretische Staatsprüfungen, die rechtshistorische, judicielle und staatswissenschaftliche abzulegen.

A. Studien.

§. 2.

Die Minimaldauer der Studienzeit beträgt acht Semester, und zwar mit der Maßgabe, dass vor der rechtshistorischen Staatsprüfung (erster Studienabschnitt) mindestens drei, nach der rechtshistorischen Staatsprüfung (zweiter Studienabschnitt) mindestens vier Semester zurückzulegen sind.

Der zweite Studienabschnitt dauert sonach:

a) mindestens fünf Semester für Studierende, welche die rechtshistorische Staatsprüfung bereits nach drei Semestern ablegen,

b) mindestens vier Semester für Studierende, welche vor der rechtshistorischen Staatsprüfung vier oder mehr Semester absolviert haben.

§. 3.

Ein Semester ist in die vorgeschriebene Studiendauer nur dann einrechenbar, wenn für dasselbe ein Collegienbesuch von mindestens 20 Stunden nachgewiesen wird. Es genügt jedoch ein Collegienbesuch von 12 Stunden

a) für das vierte Semester, falls dasselbe vor der rechtshistorischen Staatsprüfung zurückgelegt wird,

b) für eines der Semester des zweiten Studienabschnittes, wenn dieser fünf Semester umfasst.

*) Enthalten in dem am 30. December 1893 ausgegebenen LXV. Stücke des Reichsgesetzblattes unter Nr. 204.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1893, Nr 16, Seite 143.

In demselben Studienabschnitte kann die mangelnde Stundenanzahl eines Semesters durch den Überschuss in einem andern ausgeglichen werden.

Die rechts- und staatswissenschaftlichen Studien können sowohl mit einem Winter-, wie mit einem Sommersemester begonnen werden.

§. 4.

In dem ersten Studienabschnitte, das ist vor der rechtshistorischen Staatsprüfung (§. 2), sind Vorlesungen über nachstehende Gegenstände (Obligatcollegien) in dem angegebenen Minimalausmaße an Wochenstunden zu hören:

1. Römisches Recht durch 20 Stunden, vertheilt auf mindestens zwei Semester.

Es bleibt dem Ermessen des Docenten des römischen Rechtes anheimgestellt, ob er die historische mit der dogmatischen Darstellung verbinden oder in der üblichen Weise Institutionen und Pandekten getrennt vortragen will.

Wenn die historische Darstellung mit der systematischen verbunden werden soll, so ist dieses bei der Ankündigung des Collegiums in entsprechender Weise ersichtlich zu machen; die für ein Semester in Aussicht genommenen Abschnitte sind in allen Fällen genau zu bezeichnen.

2. Kirchenrecht durch sieben Stunden in einem Semester oder vertheilt auf zwei Semester.

3. Deutsches Recht (Geschichte der Rechtsquellen und des öffentlichen Rechtes, Geschichte und System des Privatrechtes) durch zehn Stunden, vertheilt auf zwei Semester.

4. Österreichische Reichsgeschichte (Geschichte der Staatsbildung und des öffentlichen Rechtes) durch fünf Stunden in einem Semester; an Universitäten, an welchen hiefür ein Bedürfnis vorhanden ist, wird bei dieser Vorlesung die Rechtsentwicklung in den betreffenden Territorien besonders zu berücksichtigen sein.

Diese Vorlesung kann sowohl an der rechts- und staatswissenschaftlichen, als an der philosophischen Facultät gehört werden.

5. Eine Vorlesung an der philosophischen Facultät aus dem Gebiete der Philosophie durch vier Stunden in einem Semester.

Eine bestimmte Reihenfolge für den Besuch dieser Vorlesungen ist nicht vorgeschrieben; das Studium der Rechts- und Staatswissenschaften hat jedoch mit einer Vorlesung, in welcher die Institutionen des römischen Rechtes zum Vortrage gelangen, zu beginnen.

§. 5.

In dem zweiten Studienabschnitte sind Vorlesungen über nachstehende Gegenstände in dem angegebenen Minimalausmaße an Wochenstunden obligat und bilden die Voraussetzung für die Zulassung zur judiciellen und zur staatswissenschaftlichen Staatsprüfung:

1. Österreichisches Privatrecht durch 18 Stunden, vertheilt auf zwei Semester.

2. Österreichisches Handels- und Wechselrecht, entweder getrennt oder in einer Vorlesung vereinigt, durch sieben Stunden in einem Semester oder vertheilt auf zwei Semester.

3. Österreichisches civilgerichtliches Verfahren durch zwölf Stunden, vertheilt auf zwei Semester.

4. Österreichisches Strafrecht und Strafprocess durch zehn Stunden, vertheilt auf zwei Semester.

5. Allgemeines und österreichisches Staatsrecht durch fünf Stunden, in einem Semester.

6. Verwaltungslehre und österreichisches Verwaltungsrecht durch sechs Stunden in einem Semester.

7. Volkswirtschaftslehre und Volkswirtschaftspolitik entweder getrennt oder in einer Vorlesung vereinigt, durch zehn Stunden in zwei Semestern.

8. Finanzwissenschaft, mit besonderer Berücksichtigung der österreichischen Finanzgesetzgebung, durch fünf Stunden in einem Semester.

Eine bestimmte Reihenfolge für den Besuch dieser Vorlesungen ist nicht vorgeschrieben.

Die in diesem Paragraphe bezeichneten Collegien können vor Ablegung der rechtshistorischen Staatsprüfung in anrechenbarer Weise nicht gehört werden.

§. 6.

Außerdem haben die Studierenden der Rechte behufs Zulassung zur judiciellen und zur staatswissenschaftlichen Staatsprüfung nachzuweisen, dass sie, sei es vor, sei es nach der rechtshistorischen Staatsprüfung nebst der im §. 4, Z. 5, bezeichneten Vorlesung nachstehende Vorlesungen in einem Semester und in dem angegebenen Minimalausmaße an Wochenstunden gehört haben, nämlich eine Vorlesung

a) an der philosophischen Facultät durch drei Stunden;

b) über Geschichte der Rechtsphilosophie durch vier Stunden;

c) über allgemeine vergleichende und österreichische Statistik durch vier Stunden.

§. 7.

Außer den in den §§. 4, 5 und 6 bezeichneten obligaten Vorlesungen ist an den rechts- und staatswissenschaftlichen Facultäten die regelmäßige Abhaltung von Vorlesungen über nachstehende Disciplinen sicherzustellen:

1. Encyklopädie der Rechts- und Staatswissenschaften;
2. österreichisches Bergrecht;
3. Völkerrecht;
4. gerichtliche Medicin;
5. Staatsrechnungswissenschaft;
6. österreichische Agrargesetzgebung mit besonderer Berücksichtigung der historischen Entwicklung der Agrarverhältnisse;
7. österreichisches Finanzrecht.

Ferner ist für Abhaltung von Vorträgen über vergleichende Rechtswissenschaft nach Thunlichkeit Sorge zu tragen.

Hinsichtlich der Vorträge über polnisches Recht an den Universitäten in Krakau und Lemberg bleiben die bisherigen Bestimmungen aufrecht.

§. 8.

Die Professorencollegien der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultäten sind verpflichtet, für die Vollständigkeit der Lehrvorträge auf dem Gebiete der Rechts- und Staatswissenschaften zu sorgen, und die Vorlesungen so einzurichten, dass jeder Studierende, welcher die zur staatsgiltigen Vollendung seiner Studien vorgeschriebene Zeit an der Facultät zubringt, Gelegenheit hat, die sämmtlichen obligaten Fächer, und zwar in der Regel bei Professoren, in dem Minimum der vorgeschriebenen Stundenzahl zu hören.

§. 9.

Ob und in welchem Umfange ein oder mehrere an einer anderen als der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät zugebrachte Semester in die gesetzliche Studiendauer eingerechnet werden können, entscheidet der Unterrichtsminister nach Einvernehmung des Professorencollegiums der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät.

§. 10.

Inwiefern die an auswärtigen Hochschulen dem rechts- und staatswissenschaftlichen Studium gewidmete Studienzeit in die nach §. 2 vorgeschriebene Semesterzahl einzurechnen oder einzelne daselbst frequentierte Vorlesungen als anrechenbar anzusehen sind, entscheidet unter Berücksichtigung der betreffenden Studieneinrichtungen und des Umfanges des nachgewiesenen Collegienbesuches der Unterrichtsminister.

Übrigens werden rücksichtlich der Behandlung der an einzelnen Universitäten des Auslandes zugebrachten Studienzeit generelle Weisungen vorbehalten.

In jedem Falle müssen wenigstens ein Semester vor Ablegung der rechtshistorischen und wenigstens zwei nach derselben an einer österreichischen Universität zugebracht werden.

B. Staatsprüfungen.

§. 11.

Die rechtshistorische Staatsprüfung kann frühestens in den vier ersten Wochen des vierten Semesters abgelegt werden.

Die judicielle und staatswissenschaftliche Staatsprüfung können in beliebiger Reihenfolge abgelegt werden, und zwar eine derselben bereits in den vier letzten Wochen des achten Semesters.

Im übrigen setzt die Zulassung zu den theoretischen Staatsprüfungen die Erfüllung der im Voranstehenden hinsichtlich der Studiendauer und der Obligatcollegien festgesetzten Bedingungen voraus.

Die Bestimmungen über die Zulassung zu den Staatsprüfungen auf Grund von Privatstudien sind aufgehoben.

§. 12.

Gegenstände der rechtshistorischen Staatsprüfung sind:

1. Römisches Recht;
2. Kirchenrecht;
3. deutsches Recht (Geschichte der Quellen und des öffentlichen Rechtes, Geschichte und System des deutschen Privatrechtes);
4. Österreichische Reichsgeschichte (Geschichte der Staatsbildung und des öffentlichen Rechtes).

§. 13.

Gegenstände der judiciellen Staatsprüfung sind:

1. Österreichisches Privatrecht;
2. österreichisches Handels- und Wechselrecht;
3. österreichisches civilgerichtliches Verfahren;
4. österreichisches Strafrecht und Strafprocess.

§. 14.

Gegenstände der staatswissenschaftlichen Staatsprüfung sind:

1. Allgemeines und österreichisches Staatsrecht;
2. Verwaltungslehre und österreichisches Verwaltungsrecht;
3. Volkswirtschaftslehre und Volkswirtschaftspolitik;
4. Finanzwissenschaft mit besonderer Berücksichtung der österreichischen Finanzgesetzgebung.

§. 15.

Zur Abhaltung der von den Studierenden der Rechte abzulegenden theoretischen Staatsprüfungen werden an jedem Sitze einer Universität eigene Prüfungscommissionen vom Unterrichtsminister bestellt.

§. 16.

Jede Commission besteht aus einem Präses, einem oder nach Umständen mehreren Präses-Stellvertretern (Vicepräsides) und der erforderlichen Anzahl von Prüfungscommissären.

Aus ihnen setzt der Präses nach seinem Ermessen die Commissionen für die einzelnen Prüfungsacte (Specialcommissionen) zusammen. Sie haben bei jeder der drei theoretischen Staatsprüfungen aus dem Vorsitzenden und drei Commissären zu bestehen.

Bei der rechtshistorischen Staatsprüfung sind die Gegenstände (§. 12) unter die drei Prüfungscommissäre in der Weise zu vertheilen, dass römisches Recht jedenfalls von einem Examinator zu prüfen ist, einer der beiden übrigen Examinatoren sonach zwei Gegenstände übernimmt.

§. 17.

Alle ordentlichen und außerordentlichen Professoren der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultäten sind kraft ihres Lehramtes Prüfungscommissäre für ihr Nominalfach bei der betreffenden Staats-Prüfungscommission. Sie können aber auch für andere Fächer und andere Commissionen als Prüfer ernannt werden.

Außerdem sind auch andere Fachmänner nach Maßgabe des Erfordernisses vom Unterrichtsminister zu Prüfungscommissären zu ernennen.

§. 18.

Der Vorsitzende der Prüfungscommission kann sich am Prüfungsacte durch einzelne Fragen betheiligen. Bei der judiciellen und staatswissenschaftlichen Staatsprüfung kann er auch als Examinator für ein bestimmtes Prüfungsfach fungieren.

In Verhinderungsfällen wird der Präses durch den Vicepräses, oder falls für die Commission kein solcher ernannt oder auch dieser verhindert ist, durch den nach den Dienstjahren ältesten der Commission als Mitglied angehörigen Professor vertreten.

§. 19.

Zur Abhaltung der rechtshistorischen Staatsprüfung werden jährlich drei Termine bestimmt, und zwar zu Beginn und am Schlusse des Sommersemesters, dann zu Beginn des Wintersemesters.

Die judiciellen und die staatswissenschaftlichen Staatsprüfungen werden mit Ausnahme der Haupt- und Zwischenferien das ganze Jahr hindurch abgehalten.

§. 20.

Die rechtshistorische Staatsprüfung kann nur vor der Commission an dem Sitze der Universität, an welcher der Candidat zur Zeit der Prüfung inscribiert ist (oder im Falle einer Studienunterbrechung zuletzt inscribiert war) abgelegt werden.

Dasselbe gilt auch von der judiciellen und staatswissenschaftlichen Staatsprüfung, wenn dieselben im Laufe des letzten Semesters (§. 11) abgelegt werden. Nach Absolvierung der Studien steht die Wahl der Prüfungscommission dem Candidaten frei.

Wer reprobiert worden ist, hat jedoch die Prüfung vor derselben Commission zu wiederholen, vor welcher er reprobiert worden ist.

Ausnahmen von den in dem Vorstehenden enthaltenen Bestimmungen zu gestatten, ist dem Unterrichtsminister vorbehalten.

§. 21.

Die Meldung der Candidaten zu den theoretischen Staatsprüfungen erfolgt mittels eines gehörig belegten Gesuches, welches bei der rechtshistorischen Staatsprüfung dem Decan, bei den beiden anderen dem Präses der bezüglichen Prüfungscommission unmittelbar zu überreichen ist.

Dem Gesuche ist beizulegen:

a) für die rechtshistorische Staatsprüfung das Maturitätszeugnis, der Matrikelschein und das Meldungsbuch, und

b) für die zweite und dritte Staatsprüfung, sei dies die judicielle oder die staatswissenschaftliche, noch überdies das Zeugnis über die mit Erfolg abgelegte rechtshistorische Staatsprüfung.

§. 22.

Die Meldungen für die rechtshistorische Staatsprüfung haben für den Termin zu Anfang des Semesters bis zum Schlusse des vorangegangenen und für die Termine zum Schlusse des Semesters spätestens 30 Tage vor dem letzteren zu erfolgen.

§. 23.

Die Meldung zu den beiden anderen Prüfungen ist an keine bestimmte Frist gebunden. Die Festsetzung der Prüfungstage erfolgt hier von Fall zu Fall durch den Präses.

Derselbe hat sich jedoch hiebei im Allgemeinen an die Ordnung zu halten, in welcher sich die Candidaten bei ihm zur Prüfung meldeten. Bei demselben Prüfungsact können nicht mehr als drei Candidaten der Prüfung unterzogen werden.

§. 24.

Jeder Candidat hat sich an dem ihm bestimmten Tage zur Prüfung einzufinden. Erscheint er aus was immer für einem Grunde nicht, so muss er bei der rechtshistorischen Prüfung gewärtigen, in demselben Termine nicht mehr zugelassen zu werden, bei den beiden anderen Staatsprüfungen aber erst nach allen übrigen bereits angemeldeten Candidaten wieder an die Reihe zu kommen.

§. 25.

Die Prüfungen werden mündlich und öffentlich abgehalten; die Berathung und Abstimmung über das Ergebnis der Prüfung erfolgt in nicht öffentlicher Sitzung der Prüfungscommission.

Die Beschlüsse der Commission werden mit absoluter Majorität gefasst; der Präses übt das Stimmrecht ebenso wie die übrigen Commissionsmitglieder aus.

Im Falle der Stimmengleichheit ist die für den Candidaten ungünstigere Meinung als beschlossen anzusehen.

§. 26.

Die Prüfungscommission hat zuerst darüber Beschluss zu fassen, ob der Candidat den vorgeschriebenen Anforderungen entsprochen oder nicht entsprochen hat.

Eine Abstimmung darüber, ob ein Candidat in einem, mehreren oder allen Prüfungsfächern den Calcul „Auszeichnung“ erhalten soll, darf nur unter der Voraussetzung eingeleitet werden, dass der Candidat mit Stimmeneinhelligkeit approbiert worden ist.

Die in den §§. 12 bis 14 unter einzelnen Buchstaben angeführten Disciplinen sind bezüglich des Calculs „Auszeichnung“ als ein Fach anzusehen.

Im Falle der Reprobation ist über den Termin abzustimmen, vor dessen Ablauf der Candidat zur Wiederholung nicht zugelassen werden darf.

Gegen den Ausspruch der Prüfungscommission ist weder ein Recurs, noch sonst ein Rechtsmittel statthaft.

§. 27.

Bezüglich der Wiederholung gelten folgende Bestimmungen:

a) die Reprobation bei der rechtshistorischen Staatsprüfung erfolgt auf zwei Semester. Der Reprobierte hat Vorlesungen aus dem Kreise der Prüfungsgegenstände im Minimalausmaße von zehn Stunden in der Woche zu besuchen;

b) die Reprobation bei der judiciellen und bei der staatswissenschaftlichen Staatsprüfung erfolgt auf mindestens sechs Monate und höchstens ein Jahr.

Es bleibt dem Ermessen der Prüfungscomission überlassen, dem Candidaten den wiederholten Besuch von Vorlesungen vorzuschreiben.

Bevor der Candidat die Prüfung mit Erfolg wiederholt hat, ist er zur Ablegung einer anderen Staatsprüfung nicht zuzulassen.

§. 28.

Das Resultat der Abstimmung wird in das Protokoll, sowie in das Meldungsbuch des Candidaten eingetragen, öffentlich kundgemacht und dem Candidaten das Zeugnis sofort eingehändigt.

§. 29.

Von jeder Reprobation eines Candidaten ist mit Angabe des Wiederholungstermines sogleich das Decanat der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät, an welcher der Candidat laut seines Meldungsbuches oder Absolutoriums studiert oder zuletzt studiert hat, in Kenntnis zu setzen; die Reprobation ist in den Katalogen vorzumerken, und ist bei allfälliger späterer Ausfertigung eines Duplicates des Meldungsbuches die Mittheilung über den Reprobationsfall in das Duplicat zu übertragen.

Die Decanate der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultäten sind verpflichtet, die Übertragung dieses Vormerkes in die Duplicate der Meldungsbücher sorgfältig zu überwachen.

§. 30.

Wenn ein reprobierter Candidat die Zulassung zu der Wiederholung der Prüfung vor der bestimmten Zeit oder bei einer anderen als der competenten Commission erschlichen hat, so ist nicht nur die etwa mit günstigem Erfolge abgelegte Prüfung ungiltig, sondern er kann auch, abgesehen von den sonstigen, ihn nach den allgemeinen Strafgesetzen etwa treffenden Folgen, falls er noch in den akademischen Studien sich befindet, von allen rechts- und staatswissenschaftlichen Facultäten auf einige Zeit oder auf immer ausgeschlossen werden.

§. 31.

Nähere Bestimmungen über die Vornahme der Staatsprüfungen und die Amtsführung der Staatsprüfungscommissionen werden in einer besonderen Instruction erlassen.

§. 32.

Diese Verordnung tritt mit dem Studienjahre 1894/95 in Wirksamkeit.

Mit diesem Zeitpunkte treten die Bestimmungen des auf Grund Allerhöchster Entschließung vom 29. September 1855 ergangenen Ministerial-Erlasses vom 2. October 1855, R.-G.-Bl. Nr. 172, über die Regelung der rechts- und staatswissenschaftlichen Studien, sowie der zur Erläuterung und Vollziehung derselben erlassenen Vorschriften außer Kraft, soweit sie mit den Bestimmungen dieser Verordnung nicht im Einklange stehen.

§. 33.

Studierende, welche in dem im §. 32 bezeichneten Zeitpunkte wenigstens zwei nach den bisherigen Vorschriften anrechenbare Semester zurückgelegt haben, können zur rechtshistorischen Staatsprüfung auch dann zugelassen werden, wenn sie den nach den bisherigen Bestimmungen geltenden Voraussetzungen entsprochen haben. Für dieselben entfällt die Prüfung aus der österreichischen Reichsgeschichte.

Ebenso kann auf Grund der bisherigen Vorschriften die Zulassung zur judiciellen und staatswissenschaftlichen Staatsprüfung in Ansehung jener Studierenden erfolgen, welche mit Ende des Studienjahres 1893/94 wenigstens zwei nach erfolgreich abgelegter rechtshistorischer Staatsprüfung absolvierte Semester nachweisen.

Madeyski m./p.

Nr. 2.

Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 27. November 1893, Z. 15498,

betreffend die Vertretung der Handels- und Gewerbekammern in den Schulausschüssen der gewerblichen Fortbildungsschulen.

Die mit dem Ministerial-Erlasse vom 5. April 1883, Z. 6495*) kundgemachte Durchführungs-Vorschrift zu der Ministerial-Verordnung vom 24. Februar 1883, Z. 3674**), betreffend die Organisation der gewerblichen Fortbildungsschulen, hat in Punkt *c)* des Absatzes ad IV künftig zu lauten wie folgt:

ad IV *c)* „aus je einem Vertreter jener Corporationen oder Fonde, welche wenigstens 100 Gulden jährlich zur Erhaltung der Schule beisteuern. Corporationen oder Fonde, welche jährlich mehr als 500 Gulden beitragen, haben das Recht zwei Vertreter, bei einer Jahresleistung von mehr als 1000 Gulden drei Vertreter in den Schulausschuss zu entsenden. Den Handels- und Gewerbekammern steht ohne Rücksicht auf die Höhe ihrer jährlichen Beitragsleistung das Recht zu, einen Vertreter in den Schulausschuss zu entsenden. Das Recht der Entsendung von zwei, beziehungsweise drei Vertretern erlangen dagegen die Handels- und Gewerbekammern gleichfalls erst durch Leistung eines Jahresbeitrages von mehr als 500, beziehungsweise 1000 Gulden."

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1883, Nr. 11.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1883, Nr. 3, Seite 31.

Verfügungen, betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Lehrbücher.

a) Für allgemeine Volksschulen.

Schober Johann und **Labler** Wladimir, Liederhain für österreichische Volksschulen. Im Anschlusse an das dreitheilige Lesebuch des k. k. Schulbücher-Verlages. (Ausgabe in 3 Heften.) III. Heft. 4. verbesserte Auflage. Preis, gebunden 60 h. und

Schober Johann und **Labler** Wladimir, Liederhain für österreichische Volksschulen. Neue Ausgabe in 5 Heften. 2. verbesserte Auflage.

I. Heft, geheftet 24 h.
II. Heft, geheftet 24 h.
III. Heft, geheftet 30 h.
IV. Heft, gebunden 90 h.
V. Heft, gebunden 90 h.

wird zum Gebrauche beim Gesangsunterrichte an Volksschulen mit deutscher Unterrichtssprache für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 18. December 1893, Z. 27033.)

Marhan Michael und **Nagel** Johann, Početnice pro školy obecné. Úkoly ku paměthému i písemnému počítání v jednotřídních nedílných školách obecných. Prag und Wien 1894. F. Tempsky.

I. Heft. Preis, gebunden 50 h.,
II. „ „ „ 60 h.,
III. „ „ „ 80 h.

Diese Rechenbücher werden zum Unterrichtsgebrauche an allgemeinen Volksschulen mit böhmischer Unterrichtssprache für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 18. December 1893, Z. 26739.)

b) Für Bürgerschulen.

Reinelt Emanuel, Deutsches Lesebuch für österreichische Mädchen-Bürgerschulen.

I. Theil. Preis, gebunden 1 K. 80 h.,
II. „ „ „ 1 K. 90 h.,
III. „ „ „ 1 K. 90 h.

Wien und Prag 1894. F. Tempsky,

wird zum Lehrgebrauche an Bürgerschulen für Mädchen für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 18. December 1893, Z. 25793.)

Říha Ernst, Francouzská mluvnice a čitanka.

I. Stufe, mit 16 Abbildungen. Preis, geheftet 60 h., gebunden 1 K.
II. „ „ 29 „ „ „ 80 h., „ 1 K. 20 h.
III. „ „ 31 „ „ „ 1 K., „ 1 K. 40 h.

Wien und Prag 1893. F. Tempsky.

Dieses Buch wird zum Unterrichtsgebrauche an Bürgerschulen mit böhmischer Unterrichtssprache für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 18. December 1893, Z. 19757.)

c) Für Mittelschulen.

Jandečka Wenzel, Geometria pro vyšší gymnasia. Díl prvý. Planimetria. 5. Auflage. Prag 1893. J. L. Kober. Preis, 70 kr., gebunden 90 kr.

Diese neue Auflage des genannten Lehrbuches wird ebenso wie die vierte Auflage desselben *) zum Unterrichtsgebrauche an Gymnasien mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 18. December 1893, Z. 27713.)

d) Für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten.

Schneider Max, Botanik für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten. 2. verbesserte Auflage. Mit 850 Figuren in 312 Abbildungen. Wien 1894. Alfred Hölder. Preis, geheftet 1 fl., gebunden 1 fl. 20 kr.

Dieses Buch wird zum Unterrichtsgebrauche an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten mit deutscher Unterrichtssprache für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 16. December 1893, Z. 24972.)

Lehrmittel.

Schwerdtner Franz, Einführung in das Ornamentenzeichnen. Einhundert Vorlagen für den Unterricht an gewerblichen Fach- und Fortbildungsschulen. Wien und Leipzig. Verlag von A. Pichlers Witwe und Sohn. Preis in Mappe 6 fl.

Dieses Vorlagenwerk wird zum Lehrgebrauche an gewerblichen Fach- und Fortbildungsschulen allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 14. December 1893, Z. 24889.)

Zwei Lichtdrucktafeln mit Abbildungen von Modellgruppen, zusammengestellt unter Mitwirkung des Professors Anton Andĕl aus den approbierten Holzmodellen der I. und II. Serie. Verlag von Franz Steflitschek, Mechaniker in Wien, VI., Millergasse 8. Preis beider Tafeln 30 kr., mit portofreier Zusendung 50 kr.

Die Lehrer des Freihandzeichnens an Mittelschulen werden auf diesen Lehrbehelf aufmerksam gemacht.

(Ministerial-Erlass vom 16. December 1893, Z. 26522.)

Im Wiener k. k. Schulbücher-Verlage ist die Schrift: **Indreptariŭ pentru ortografia română. Regule şi vocabulariŭ ortografie.** (Regeln und Wörterverzeichnis für die rumänische Sprache) erschienen und kann daselbst zu dem Preise von 12 kr. bezogen werden.

(Ministerial-Act Z. 26221 ex 1893.)

Export-Jahrbuch 1891/92, herausgegeben vom k. k. österreichischen Handelsmuseum. Wien 1893. Preis 2 fl.

Auf das Erscheinen dieses Werkes werden die Lehrkörper der höheren, sowie der zweiclassigen Handelsschulen, und zwar behufs Anschaffung für die Lehrerbibliotheken aufmerksam gemacht.

(Ministerial-Erlass vom 22. December 1893, Z. 27801.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1887, Seite 72.

Statistik

der mit dem Öffentlichkeitsrechte bekleideten Gymnasien und Realschulen in Betreff ihres Umfanges, ihrer Erhalter und in Betreff der Unterrichtssprache im Schuljahre 1893/94.

A. Gymnasien:

Kronland:	Zahl im Ganzen:	Kategorien nach Umfang:				Erhalter:							Unterrichtssprache:						
		Untergymn.	Realgymn.	Obergymn.	Real- u. Ob.-G.	Staat	Land	Stadt	Bischof	Orden	Fonds	Private	deutsch	böhmisch	polnisch	italienisch	ruthenisch	serbo-croat.	utraquistisch (zweierlei)
Niederösterreich	26	2	2	17	5	13	5	2	—	4	1	1	26	—	—	—	—	—	—
Oberösterreich	4	—	—	4	—	3	—	—	—	1	—	—	4	—	—	—	—	—	—
Salzburg	2	—	—	2	—	1	—	—	1	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—
Tirol	8	—	—	8	—	3	—	—	1	4	—	—	6	—	—	1	—	—	1
Vorarlberg	2	1	—	—	1	1	—	—	—	1	—	—	2	—	—	—	—	—	—
Steiermark	8	1	—	7	—	4	2	—	1	—	—	1	7	—	—	—	—	—	1
Kärnten	3	1	—	2	—	2	—	—	—	1	—	—	3	—	—	—	—	—	—
Krain	4	2	—	2	—	4	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	3
Görz	1	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—
Triest	2	—	—	2	—	1	—	1	—	—	—	—	1	—	—	1	—	—	—
Istrien	2	—	—	2	—	2	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1	—	—	—
Dalmatien	4	—	—	4	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	3	—
Böhmen	55	5	3	39	8	45	—	9	—	1	—	—	23	32	—	—	—	—	—
Mähren *)	21	2	1	16	2	18	2	1	—	—	—	—	13	8	—	—	—	—	—
Schlesien	5	—	—	5	—	4	—	—	—	—	—	1	4	1	—	—	—	—	—
Galizien	29	2	—	27	—	28	—	—	—	1	—	—	2	—	24	—	1	—	2
Bukowina	3	—	—	3	—	2	—	—	—	—	1	—	2	—	—	—	—	—	1
Summe	179	16	6	141	16	136	9	13	3	13	2	3	98	41	24	4	1	3	8

B. Realschulen:

Kronland:	Zahl im Ganzen:	Kategorien nach Umfang:		Erhalter:					Unterrichtssprache:				
		Unterreal-schulen	Oberreal-schulen	Staat	Land	Stadt	Fonds	Private	deutsch	böhmisch	polnisch	italienisch	serbo-croat.
Niederösterreich	16	6	10	8	3	2	—	3	16	—	—	—	—
Oberösterreich	2	—	2	2	—	—	—	—	2	—	—	—	—
Salzburg	1	—	1	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—
Tirol	3	1	2	3	—	—	—	—	2	—	—	1	—
Vorarlberg	1	1	—	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—
Steiermark	3	—	3	2	1	—	—	—	3	—	—	—	—
Kärnten	1	—	1	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—
Krain	1	—	1	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—
Görz	1	—	1	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—
Triest	2	—	2	1	—	1	—	—	1	—	—	1	—
Istrien	1	1	—	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—
Dalmatien	2	1	1	2	—	—	—	—	—	—	—	1	1
Böhmen **)	21	2	19	20	—	—	—	1	10	11	—	—	—
Mähren	15	3	12	3	12	—	—	—	12	3	—	—	—
Schlesien	4	—	4	4	—	—	—	—	4	—	—	—	—
Galizien	4	1	3	4	—	—	—	—	—	—	4	—	—
Bukowina	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	—	—	—
Summe	79	16	63	54	16	4	1	4	57	14	4	3	1

*) An dem Landes Real- und Obergymnasium in Mährisch-Schönberg wird die V. Classe von der Gemeinde erhalten.
**) An der Staats-Realschule zu Elbogen werden die Oberclassen von der Gemeinde erhalten.

C. Umfang und Unterrichtssprache der Mittelschulen in Beziehung auf deren Erhalter:

	Erhalter:	Zahl im Ganzen	Kategorien nach Umfang:		Unterrichtssprache:						
			unvollständige	vollständige	deutsch	böhmisch	polnisch	italienisch	ruthenisch	serbo-croat.	utraquistisch (zweierlei)
Gymnasien:	Staat	136	8	128	65	34	23	3	1	3	7
	Land	9	4	5	9	—	—	—	—	—	—
	Stadt	13	6	7	6	6	—	1	—	—	—
	Bischof	3	—	3	3	—	—	—	—	—	—
	Orden	13	3	10	12	—	1	—	—	—	—
	Fonds	2	—	2	1	—	—	—	—	—	1
	Private	3	1	2	2	1	—	—	—	—	—
Summe:		179	22	157	98	41	24	4	1	3	8
Realschulen:	Staat	54	8	46	36	11	4	2	—	1	—
	Land	16	4	12	14	2	—	—	—	—	—
	Stadt	4	1	3	3	—	—	1	—	—	—
	Fonds	1	—	1	1	—	—	—	—	—	—
	Private	4	3	1	3	1	—	—	—	—	—
Summe:		79	16	63	57	14	4	3	—	1	—

D. Gesammt-Übersicht:

Mittelschulen:	Zahl im Ganzen:	Kategorien nach Umfang:		Erhalter:							Unterrichtssprache:						
		unvollständige	vollständige	Staat	Land	Stadt	Bischof	Orden	Fonds	Private	deutsch	böhmisch	polnisch	italienisch	ruthenisch	serbo-croat.	utraquistisch (zweierlei)
Gymnasien:	179	22	157	136	9	13	3	13	2	3	98	41	24	4	1	3	8
	%	12.29	87.71	75.98	5.03	7.28	11.73				54.75	22.90	13.41	8.94			
Realschulen:	79	16	63	54	16	4	—	—	1	4	57	14	4	3	—	1	—
	%	20.25	79.75	68.36	20.25	5.06	—	—	6.33		72.15	17.72	10.13				
Summe:	258	38	220	190	25	17	3	13	3	7	155	55	28	7	1	4	8
	%	14.73	85.27	73.64	9.69	6.59	10.08				60.08	21.32	10.85	7.75			

Anmerkungen:

1. Unter den 79 Realschulen sind die Oberrealschulclassen der combinierten Staats-Mittelschule zu Prag und die Unterrealschulclassen der Staats-Mittelschule zu Reichenberg mit einbezogen.

Da somit die combinierten Mittelschulen sowohl unter den Gymnasien als auch unter den Realschulen mitgezählt wurden, so ist, wenn diese Schulen als Einheiten aufgefasst werden, die Gesammtzahl der Mittelschulen um 2 zu vermindern, daher auf 256 richtig zu stellen.

2. Mittelschulen, welche in Erweiterung, beziehungsweise Umwandlung, begriffen sind, wurden jener Kategorie beigezählt, welcher sie nach ihrer Ausgestaltung, beziehungsweise Erweiterung, angehören werden.

3. Im Stande der Mittelschulen sind gegenüber dem Schuljahre 1892/93 folgende Veränderungen eingetreten:

a) Neu errichtet wurde:

das Staats-Untergymnasium in Buczacz (4 Classen).

b) In die Verwaltung des Staates wurden übernommen:

das Communal-Real- und Obergymnasium im VI. Gemeindebezirke in Wien,

das Communal-Realgymnasium in Prachatitz,

das Communal-Real- und Obergymnasium in Raudnitz (als Staats-Obergymnasium) und

die Communal-Realschule in Leitmeritz.

c) Umgewandelt wurden:

die Staats-Mittelschule in Kuttenberg in eine Oberrealschule; es besteht nur mehr die IV. Realgymnasialclasse;

das Staats-Real- und Obergymnasium in Brody in ein normales Gymnasium.

d) In Erweiterung begriffen sind:

α) die Gymnasien

zu Pola (I.—V. Classe),

zu Cattaro (I.—VII. Classe),

zu Karlsbad (I.—II. Classe),

zu Königinhof (I.—IV. Classe),

in den Königlichen Weinbergen (I.—V. Classe),

zu Lemberg, V. Staats-Gymnasium (I.—V. Classe),

zu Podgórze (I.—III. Classe),

β) die Real- und Obergymnasien

zu Teplitz (I.—VI. Classe),

zu Mährisch-Schönberg (I.—V. Classe);

γ) die Mittelschule mit böhmischer Unterrichtssprache

in Prag-Kleinseite (I.—II. Realclasse);

δ) die Realschulen

zu Steyr (I.—VII. Classe),

zu Dornbirn (I.—III. Classe),

zu Graz (I.—VI. Classe),

zu Budweis mit böhmischer Unterrichtssprache (I.—VI. Classe).

e) Aufgelassen wurde das Basilianer-Untergymnasium in Buczacz.

Ausweis

über die

Anzahl der öffentlichen Schüler an den mit dem Öffentlichkeitsrechte beliehenen Mittelschulen zu Anfang des Schuljahres 1893/94.

A. Gymnasien.

Niederösterreich.

Wien,	I. Bez., akad. G.	492
„	„ „ Schotten-G.	359
„	„ „ Franz Joseph St.-G.	314
„	II. „ Comm.-R.- u. O.-G.	486
„	„ „ Staats-G.	477
„	III. „ „	458
„	IV. „ Theresian. G.	373
„	„ „ Staats-G.	306
„	VI. „ Staats-R.- u. O.-G.	507
„	VIII. „ Staats-G.	503
„	„ „ Langer, Privat-U.-G.	95
„	IX. „ Staats-G.	408
„	XII. „ Staats-G.	323
„	XVII. „ Staats-G.	354
„	XIX. „ Comm.-G.	377
Baden,	L.-R.- u. O.-G.	268
Horn,	L.-R.- u. O.-G.	200
Kalksburg,	Privat-U.-G. der Gesellschaft Jesu (3 Cl.)	78
Krems,	Staats-G.	249
Melk,	Benedict.-G.	209
Wr.-Neustadt,	Staats-G.	178
Oberhollabrunn,	Staats-G.	271
St. Pölten,	L.-R. u. O.-G.	204
Seitenstetten,	Benedict.-G.	356
Stockerau,	L.-R.-G.	110
Waidhofen a. d. Thaya,	L.-R.-G.	82
		8037

Oberösterreich und Salzburg.

Linz,	Staats-G.	611
Freistadt,	Franz Joseph-Staats-G.	157
Kremsmünster,	Benedict.-G.	263
Ried,	Staats-G.	212
Salzburg,	Staats-G.	257
„	F. e. Pr.-G. (Borromäum)	195
		1795

Tirol und Vorarlberg.

Innsbruck,	Staats-G.	333
Bozen,	Franciscaner-G.	290
Brixen,	Augustiner-G.	294
„	Fürstb. Privat-G.	285
Hall,	Franciscaner-G.	234
Meran,	Benedictiner-G.	291
Rovereto,	Staats-G.	200
Trient, Staats-G.	8 italienische Cl. 253 8 deutsche Cl. 155	408
Feldkirch,	Staats-R.- u. O.-G.	184
„	Privat-U.-G. der Gesellschaft Jesu (Stella matutina)	106
		2625

Steiermark.

Graz,	I. Staats-G.	505
„	II. Staats-G.	483
„	G. am fürstb. Knabensem. 7 Cl.	233
„	Scholz, Privat-G. 5 Cl.	102
Cilli,	Staats-G.	379
Leoben,	Landes-G.	211
Marburg,	Staats-G.	416
Pettau,	Landes-U.-G.	108
		2437

Kärnten.

Klagenfurt, Staats-G.	442
St. Paul, Benedictiner-U.-G.	182
Villach, Staats-G.	195
	819

Krain.

Laibach, Staats-G.	699
„ Staats-U.-G.	414
Gottschee, Staats-U.-G.	100
Rudolfswerth, Staats-G.	186
	1399

Görz, Triest, Istrien.

Görz, Staats-G.	420
Triest, Staats-G.	394
„ Comm.-G.	379
Capo d' Istria, Staats-G.	275
Pola, Staats-G. (5 Cl.)	147
	1615

Dalmatien.

Cattaro, St.-G. (7 Cl.)	137
Ragusa, Staats-G.	259
Spalato, Staats-G.	303
Zara, Staats-G.	314
	1013

Böhmen (mit deutscher Unterrichtssprache).

Arnau, Staats-G.	196
Braunau, Benedictiner-G.	207
Brüx, Staats-G.	210
Budweis, Staats-G.	296
Eger, Staats-G.	340
Kaaden, Staats-G.	248
Karlsbad, Comm.-R.-G. (2 Cl.)	147
Komotau, Comm.-G.	254
Krumau, Staats-G.	241
Landskron, Staats-G.	215
Böhmisch-Leipa, Staats-G.	196
Leitmeritz, Staats-G.	232
Mies, Staats-G.	258
Pilsen, Staats-G.	377
Prachatitz, Staats-R.-G.	155
Prag, Kleinseite, Staats-G.	257
„ Neustadt (Graben), Staats-G.	428
Fürtrag	4257

Übertrag	4257
Prag, Altstadt, Staats-G.	301
„ Neustadt (Stefansg.), St.-G.	408
Reichenberg, Staats-G. 218 / U.-R. 118	336
Saaz, Staats-G.	201
Smichov, Staats-U.-G.	78
Teplitz, Comm.-R.- u. O.-G. (6 Cl.)	214
	5795

Böhmen (mit böhmischer Unterrichtssprache).

Beneschau, Comm.-U.-G.	132
Budweis, Staats-G.	386
Chrudim, Staats-R.- u. O.-G.	406
Časlau, Comm.-U.-G.	153
Deutschbrod, Staats-G.	300
Hohenmauth, Comm.-G.	321
Jičin, Staats-G.	314
Jungbunzlau, Staats-G.	358
Klattau, Staats-R.- u. O.-G.	265
Kolin, Staats-R.- u. O.-G	413
Königgrätz, Staats-G.	415
Königinhof, Comm.-U.-G.	117
Leitomischl, Staats-G.	305
Neubydžov, Comm.-R.- u. O.-G.	260
Neuhaus, Staats-G.	280
Pilgram, Staats-G.	282
Pilsen, Staats-G.	330
Pisek, Staats-G.	263
Prag, Altstadt, Akad. Staats-G.	453
„ Neustadt (Tischlerg.), St.-G.	403
„ Neustadt, Staats-R. u. O.-G.	414
„ Neustadt, (Korng.), St.-G.	545
„ comb. Staats-Mittelschule R.- u. O.-G. 394 / 1., 2. Realschulclasse u. Oberrealschulcl. 231	625
Přibram, Staats-R.- u. O.-G.	471
Raudnitz, Staats-G.	226
Reichenau, Staats-G.	228
Schlan, Staats-G.	237
Smichov, Staats-R.-G.	178
Tabor, Staats-G.	295
Fürtrag	9375

Übertrag	9375
Taus, Staats-G.	184
Königl. Weinberge, Staats-G. (5 Cl.)	280
Wittingau, Communal-U.-G.	145
	9984

Mähren (mit deutscher Unterrichtssprache).

Brünn, I. Staats-G.	476
„ II. Staats-G.	397
Gaya, Comm.-U.-G.	68
Ung.-Hradisch, Staats-R.- u. O.-G.	224
Iglau, Staats-G.	245
Kremsier, Staats-G.	217
Mähr.-Neustadt, Landes-R.-G.	113
Nikolsburg, Staats-G.	209
Olmütz, Staats-G.	311
*) **Mähr.-Schönberg**, Lds.-R.-G. 130 Obergymnasialcl.(Comm.) (5. Cl.) 19	149
Mähr.-Trübau, Staats-G.	184
Mähr.-Weißkirchen, Staats-G.	192
Znaim, Staats-G.	267
	3052

Mähren (mit böhmischer Unterrichtssprache).

Brünn, Staats-G.	506
„ Staats-U.-G.	159
Ung.-Hradisch, Staats-G.	359
Kremsier, Staats-G.	506
Wal.-Meseritsch, Staats-G.	251
Olmütz, Staats-G.	525
Prerau, Staats-G.	282
Trebitsch, Staats-G.	261
	2849

Schlesien.

Bielitz, Staats-G.	357
Teschen, Staats-G.	341
Troppau, Staats-G.	256
„ böhm. Privat-G.	309
Weidenau, Staats-G.	165
	1428

Galizien.

Bochnia, Staats-G.	352
Brody, Staats-G. (deutsch)	428
Brzeżany, Staats-G.	370
Buczacz, Staats-U.-G.	285
Bąkowice-Chyrów, Privat-O.-G. der Gesellschaft Jesu (7 Cl.)	265
Drohobycz, Franz Joseph-Staats-G.	273
Jaroslau, Staats-G.	424
Jasło, Staats-G.	504
Kołomea, Staats-G.	559
Krakau (bei St. Anna), Staats-G.	552
„ (bei St. Hyacinth), Staats-G.	450
„ III. Staats-G.	502
Lemberg, Akad. Staats-G. (ruthen.)	509
„ II. Staats-G. (deutsch)	358
„ Franz Joseph-Staats-G.	577
„ IV. Staats-G.	653
„ V. Staats-G. (5 Cl.)	602
Neu-Sandec, Staats-G.	261
Podgórze, Staats-U.-G. (3 Cl.)	133
Przemyśl, Staats-G.	771
Rzeszów, Staats-G.	631
Sambor, Staats-G.	450
Sanok, Staats-G.	284
Stanislau, Staats-G.	575
Stryj, Staats-G.	344
Tarnopol, Staats-G.	470
Tarnów, Staats-G.	554
Wadowice, Staats-G.	272
Złoczów, Staats-G.	299
	12707

Bukowina.

Czernowitz, Staats-G.	865
Radautz, Staats-G.	334
Suczawa, griechisch-orientalisch G. (deutsch) 363 „ (1., 2., 3. u. 4. Cl. rum. Parallelclassen) 189	552
	1751

Gymnasien: zusammen 57.306 Schüler.

*) Die 5. Classe wird von der Gemeinde erhalten.

B. Realschulen.

Niederösterreich.

Wien,	I. Bez.	Staats-R. . . .	557
„	II. „	Staats-R. . . .	587
„	II. „	Staats-U.-R. . .	280
„	III. „	Staats-R. . . .	458
„	IV. „	Comm.-R. . . .	523
„	V. „	Staats-U.-R. . .	252
„	VI. „	Comm.-R. . .	456
„	VII. „	Staats-R. . . .	561
„	I. „	Döll, Priv.-U.-R.	83
„	III. „	Rainer, Privat-U.-R. . . .	81
„	VII. „	Speneder, Privat-U.-R. . . .	130
„	XV. „	Staats-R. . . .	411
„	XVIII. „	Staats-R. . . .	397
Krems,	Landes-R.		240
Wr.-Neustadt,	Landes-R. . . .		162
Waidhofen a. d. Ybbs,	Landes-U.-R.		98
			5276

Oberösterreich und Salzburg.

Linz,	Staats-R.	251
Steyr,	Staats-R.	140
Salzburg,	Staats-R.	258
		649

Tirol und Vorarlberg.

Bozen,	Staats-U.-R.	91
Innsbruck,	Staats-R.	357
Rovereto,	Staats-R.	132
Dornbirn,	Comm.-U.-R. (3 Cl.) .	96
		676

Steiermark.

Graz,	Landes-R.	339
„	Staats-R. (6 Cl.)	289
Marburg,	Staats-R.	215
		843

Kärnten und Krain.

Klagenfurt,	Staats-R.	240
Laibach,	Staats-R.	404
		644

Görz, Triest, Istrien.

Görz,	Staats-R.	273
Triest,	Staats-R.	305
„	Comm.-R.	581
Pola,	Marine-U.-R.	104
		1263

Dalmatien.

Spalato,	Staats-R.	219
Zara,	Staats-U.-R.	69
		288

Böhmen (mit deutscher Unterrichtssprache).

Budweis,	Staats-R.		278
Elbogen,	Staats-U.-R. . .	144	187
	Oberrealcl.(Comm.)	43	
Karolinenthal,	Staats-R. . . .		277
Böhm.-Leipa,	Staats-R.		273
Leitmeritz,	Staats-R.		507
Pilsen,	Staats-R.		466
Prag,	I. Staats-R.		531
„	II. Staats-R.		312
Trautenau,	Staats-R.		291
			3122

Böhmen (mit böhmischer Unterrichtssprache).

Budweis,	Privat-O.-R. (6 Cl.) . .		307
Jičin,	Staats-U.-R.		333
Karolinenthal,	Staats-R. . . .		540
Königgrätz,	Staats-R.		421
Kuttenberg,	comb. Staats-Mittelsch. Realschulcl.	389	401
	Staats-R.-G. IV. Cl. . .	12	
Pardubitz,	Staats-R.		574
Pilsen,	Staats-R.		342
Pisek,	Staats-R.		316
Prag,	Staats-R.		718
Rakonitz,	Staats-R.		295
			4247

Mähren (mit deutscher Unterrichtssprache).

Auspitz,	Landes-U.-R.	82
Brünn,	Staats-R.	437
„	Landes-R.	305
	Fürtrag	824

Übertrag	824
Iglau, Landes-R.	256
Kremsier, Landes-R.	201
Neutitschein, Landes-R.	254
Olmütz, Staats-R.	317
Mähr.-Ostrau, Landes-R.	372
Prossnitz, Landes-R.	238
Römerstadt, Landes-U.-R.	128
Sternberg, Landes-U.-R.	135
Znaim, Landes-R.	253
	2978

Mähren (mit böhmischer Unterrichtssprache).

Brünn, Staats-R.	297
Prossnitz, Landes-R.	394
Teltsch, Landes-R.	290
	981

Schlesien.

Bielitz, Staats-R.	308
Jägerndorf, Staats-R.	280
Teschen, Staats-R.	273
Troppau, Staats-R.	372
	1233

Galizien.

Krakau, Staats-R.	496
Lemberg, Staats-R.	493
Stanislau, Staats-R.	242
Tarnopol, Staats-U.-R.	129
	1360

Bukowina.

Czernowitz, griech.-orient. R.	517
	517

Realschulen: zusammen **24.077** Schüler.

Wird bei den combinierten Mittelschulen die Zahl der Realschüler von jener der Gymnasialschüler geschieden, so beträgt die Gesammtzahl

der Gymnasialschüler	56969,
der Realschüler	24414.
Zusammen	81383.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat der aus 8 aufsteigenden Classen bestehenden Privat-Lehranstalt der Gesellschaft Jesu in Bąkowice bei Chyrów unter der Voraussetzung der Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen auf die Dauer von drei Jahren, vom Schuljahre 1893/94 angefangen, das Recht zur Führung des Namens Gymnasium, das Öffentlichkeitsrecht sowie das Recht verliehen, Maturitätsprüfungen abzuhalten und staatsgiltige Maturitätszeugnisse auszustellen.

(Ministerial-Erlass vom 16. December 1893, Z. 27655.)

Anton **Majewski**, zuletzt Lehrer an der Volksschule in Pawlosiow (Galizien) wurde vom Schuldienste entlassen.

(Ministerial-Act Z. 21222 ex 1893.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien.

Jahrgang 1894. Stück II.

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigiert im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 17. Jänner 1894.

Kundmachung.

Mit 1. Jänner 1894 begann der sechsundzwanzigste Jahrgang des Verordnungsblattes für den Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht, dessen Inhalt die einschlägigen Gesetze, Verordnungen, Erlässe, Kundmachungen, ferner Verfügungen betreffend Lehrbücher und Lehrmittel, Personalnachrichten und schließlich Concurs-Ausschreibungen zum Zwecke der Besetzung von Dienstesstellen bilden.

Zum Abnehmen desselben sind die Landesschulbehörden beziehungsweise Statthaltereien und Landesregierungen, die Bezirksschulbehörden beziehungsweise Bezirkshauptmannschaften, die Universitäten, die außer dem Verbande mit letzteren stehenden theologischen Facultäten, die höheren Fachschulen, insoweit sie dem Unterrichtsministerium unterstehen, die Universitäts- und Studienbibliotheken, die sonstigen dem genannten Ministerium unterstehenden Institute, ferner die Mittelschulen und die Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten verpflichtet.

Für die Behörden und die Lehrkörper jener Lehranstalten, welche aus Staatsmitteln oder aus öffentlichen Fonden erhalten werden, ist eine Verfügung des Ministeriums für Cultus und Unterricht, sobald sie in das Verordnungsblatt aufgenommen und ihnen dieses zugestellt worden ist, als intimiert anzusehen.

Ein vollständiges Exemplar desselben kostet loco Wien für das Jahr 1894 2 fl. 30 kr., auswärts mit Postzusendung 2 fl. 50 kr.

Die Pränumerationen werden von der k. k. Schulbücher-Verlags-Direction (I., Schwarzenbergstraße Nr. 7) entgegengenommen, wohin die frankierten und mit dem Pränumerationsbetrage versehenen Briefe beziehungsweise Postanweisungen unmittelbar zu richten sind.

Allfällige Reclamationen einzelner Stücke werden nur dann berücksichtigt werden können, wenn sie binnen vierzehn Tagen nach Erhalt des nächstfolgenden Stückes an die k. k. Schulbücher-Verlags-Direction in Wien gerichtet werden.

Inhalt. Nr. 3. Gesetz vom 26. December 1893, betreffend die Regelung der concessionierten Baugewerbe. Seite 22. — **Nr. 4.** Verordnung der Ministerien des Innern, des Handels und für Cultus und Unterricht vom 27. December 1893, in Betreff des Prüfungs- und Zeugniswesens für Bewerber um die Concession zu einem Baugewerbe, ferner in Betreff der bei Vereinigung mehrerer Baugewerbe in einer Person zu gewährenden Erleichterungen. Seite 31. — **Nr. 5.** Verordnung des Ministeriums für Cultus und Unterricht im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und des Handels vom 27. December 1893, betreffend die Durchführung des §. 13, Absatz 3, des Gesetzes vom 26. December 1893, über die Regelung der concessionierten Baugewerbe. Seite 39. — **Nr. 6.** Verordnung des Ministeriums für Cultus und Unterricht im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und des Handels vom 27. December 1893, betreffend die Feststellung jener höheren technischen Lehranstalten im Bereiche der Länder der ungarischen Krone und des Auslandes, welche den inländischen technischen Hochschulen bezüglich des Inhaltes der §§. 10 bis einschließlich 13 des Gesetzes über die Regelung der concessionierten Baugewerbe gleichgestellt werden. Seite 40. — **Nr. 7.** Verordnung des k. k. Ministers für Cultus und Unterricht vom 16. Jänner 1894, durch welche für die theologischen Facultäten der k. k. Universitäten Wien, Prag, Graz, Innsbruck, Krakau, Lemberg und die k. k. theologischen Facultäten Olmütz und Salzburg bezüglich der Erlangung des theologischen Doctorates neue Bestimmungen erlassen werden. Seite 41. — **Nr. 8.** Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 28. December 1893, an alle demselben unterstehenden Behörden und Anstalten, betreffend Veränderungen des Fahr- und Frachtbegünstigungs-Normales für k. k., beziehungsweise k. und k. Staats- und Hofbedienstete. Seite 45.

Nr. 3.

Gesetz vom 26. December 1893 *),

betreffend die Regelung der concessionierten Baugewerbe.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Eintheilung der Baugewerbe.

§. 1.

Die Baugewerbe im Sinne der §§. 15 und 23 des Gesetzes vom 15. März 1883, (R.-G.-Bl. Nr. 39) sind folgende:

1. das Gewerbe der Baumeister,
2. das Gewerbe der Maurermeister,
3. das Gewerbe der Steinmetzmeister,
4. das Gewerbe der Zimmermeister,
5. das Gewerbe der Brunnenmeister.

Umfang der Berechtigung.

Des Baumeisters.

§. 2.

Der Baumeister ist berechtigt, Hochbauten und andere verwandte Bauten mit Vereinigung der Arbeiten der verschiedenen Baugewerbe (§. 1) zu leiten und mit eigenem Hilfspersonal auszuführen.

An jenen Orten jedoch, welche vom Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Handelsministerium, mit Zustimmung des betreffenden Landesausschusses als ausgenommen erklärt werden, hat sich der Baumeister bei Ausführung von

*) Enthalten in dem am 29. December 1893 ausgegebenen LXI. Stücke des Reichsgesetzblattes unter Nr. 193.

Bauten rücksichtlich jener Arbeiten, welche in das Fach der Zimmer-, Steinmetz- und Brunnenmeister einschlagen, der zu den betreffenden Arbeiten berechtigten Gewerbeinhaber zu bedienen und kann die obgenannten Arbeiten nur dann selbst ausführen, wenn er die bezügliche Concession für die betreffenden Gewerbe erworben hat (§. 8).

Hinsichtlich jener Arbeiten, welche in den Berechtigungsumfang eines concessionierten oder handwerksmäßigen Gewerbes, das bei einem Baue in Anwendung kommt (Tischler, Schlosser, Glaser, Anstreicher, Spengler u. s. w.) gehören, hat sich der Baumeister ausnahmslos der zu den betreffenden Arbeiten berechtigten Gewerbeinhaber zu bedienen.

Des Maurermeisters.

§. 3.

In den nicht ausgenommenen Orten steht dem Maurermeister das Recht zu, Hochbauten und andere verwandte Bauten zu leiten und auszuführen; jedoch darf der Maurermeister Monumentalbauten, große Theater, Festhallen, Ausstellungsgebäude, Museumbauten, Kirchen und andere besonders schwierige Bauten, bei denen in statischer Hinsicht belangreiche Constructionen vorkommen, nur unter der Leitung eines Baumeisters ausführen.

Bei der Ausführung von Bauten hat sich der Maurermeister rücksichtlich jener Arbeiten, welche in das Fach der Zimmer-, Steinmetz- und Brunnenmeister einschlagen, der zu den betreffenden Arbeiten berechtigten Gewerbeinhaber zu bedienen. Sofern jedoch in dem politischen Bezirke des Bauortes die gedachten Gewerbe nicht vertreten sein sollten, an welchem Umstande durch das Vorhandensein von Gewerbsberechtigten nach §. 6 dieses Gesetzes nichts geändert wird, kann der Maurermeister diese Arbeiten durch sein eigenes Hilfspersonal vornehmen.

Hinsichtlich jener Arbeiten, welche in den Berechtigungsumfang eines concessionierten oder handwerksmäßigen Gewerbes (Tischler, Schlosser, Glaser, Anstreicher, Spengler u. s. w.) gehören, hat sich der Maurermeister ausnahmslos der zu den betreffenden Arbeiten berechtigten Gewerbeinhaber zu bedienen.

In den Orten, welche im Sinne des §. 2 als ausgenommen erklärt werden, darf der Maurermeister die in sein Fach einschlagenden Arbeiten selbständig nur an solchen Bauten ausführen, welche nicht die Mitwirkung verschiedener Baugewerbe bedingen.

Des Steinmetzmeisters und des Zimmermeisters.

§. 4.

Der Steinmetzmeister und der Zimmermeister sind, unbeschadet der einheitlichen Leitung, welche im Falle der Mitwirkung der verschiedenen Baugewerbe erforderlich wird (§§. 2 und 3), berechtigt, alle in ihr Fach einschlagenden Arbeiten auszuführen.

Der Zimmermeister ist überdies berechtigt, Bauten, welche in ihrer Wesenheit Holzconstructionen sind, zu leiten und auszuführen. In solchen Fällen hat er sich [redacted] rücksichtlich jener Arbeiten, welche in das Fach der Maurer-, Steinmetz- [redacted]meister einschlagen, der zu den betreffenden Arbeiten berechtigten

Gewerbeinhaber zu bedienen. Insofern jedoch in dem politischen Bezirke des Bauortes die gedachten Gewerbe nicht vertreten sein sollten, an welchem Umstande durch das Vorhandensein von Gewerbsberechtigten nach §. 6 dieses Gesetzes nichts geändert wird, kann der Zimmermeister diese Arbeiten durch sein eigenes Hilfspersonal vornehmen.

Hinsichtlich jener Arbeiten, welche in den Berechtigungsumfang eines concessionierten oder handwerksmäßigen Gewerbes (Tischler, Schlosser, Glaser, Anstreicher, Spengler u. s. w.) gehören, hat sich der Zimmermeister ausnahmslos der zu den betreffenden Arbeiten berechtigten Gewerbeinhaber zu bedienen.

Des Brunnenmeisters.

§. 5.

Der Brunnenmeister ist berechtigt, alle zur Herstellung eines Brunnens erforderlichen Arbeiten zu leiten und auszuführen.

In Orten, wo Brunnenmeister nicht bestehen, steht dieselbe Berechtigung auch den Bau-, Maurer- und Zimmermeistern zu.

§. 6.

Die politische Landesbehörde bestimmt über Vorschlag des Landesausschusses, ob und in welchen politischen Bezirken oder einzelnen Orten im Hinblicke auf die Bedürfnisse der Bevölkerung die Concession zum Betriebe des Maurer-, Zimmermanns-, Steinmetz- und Brunnenmacher-Gewerbes im nachstehend bezeichneten Berechtigungsumfange und unter den folgenden gegenüber den Erfordernissen der §§. 9 bis 13 erleichterten Bedingungen ertheilt werden kann.

Bei geänderten Verhältnissen kann die politische Landesbehörde nach Einvernehmung des Landesausschusses die Verleihung weiterer derlei Concessionierungen sistieren.

Eine derartige Concession erstreckt sich nur auf Herstellung von Arbeiten an ortsüblichen Bauten und innerhalb der im Concessionsdecrete bezeichneten Orte.

Dieselbe kann nur an Personen männlichen Geschlechtes verliehen werden, welche nebst Erfüllung der im §. 23, Absatz 1 des Gesetzes vom 15. März 1883 (R.-G.-Bl. Nr. 39) geforderten allgemeinen Bedingungen die durch eine mindestens vierjährige Verwendung beim betreffenden Gewerbe erlangte praktische Befähigung darthun.

Die Ertheilung solcher Concessionen ist nur innerhalb der Grenzen des Localbedarfes zulässig, und ist zuvor stets die Handels- und Gewerbekammer zu hören, welche die betreffende Genossenschaft einzuvernehmen hat.

§. 7.

Den in den §§. 1 und 6 dieses Gesetzes bezeichneten Baugewerbe-Berechtigten steht zu, die zur Durchführung des Baues während der Dauer desselben so wie zum Abbruche von Gebäuden erforderlichen Hilfsconstructionen, wie Baugerüste, Pölzungen u. dgl., dann die erforderlichen Bauhütten selbständig auszuführen.

Vereinigung von Baugewerben.

§. 8.

Die Vereinigung mehrerer der im §. 1 aufgezählten Baugewerbe in einer Person ist zulässig, sofern für jedes der zu vereinigenden Baugewerbe der Befähigungsnachweis erbracht und die erforderliche Concession erwirkt wird.

Welche Erleichterungen in den Fällen der Vereinigung von Baugewerben in Hinsicht auf die Erbringung des Befähigungsnachweises platzgreifen können, wird im Verordnungswege verfügt werden.

Befähigungs-Nachweis.

§. 9.

Bewerber um die Concession für eines von den im §. 1 angeführten Gewerben haben die Erlernung des betreffenden Gewerbes, die praktische Ausbildung in demselben nachzuweisen und überdies die betreffende Prüfung abzulegen.

Durch diesen Nachweis und die mit gutem Erfolge bestandene Prüfung ist die im §. 23, Absatz 2 der Gewerbeordnung geforderte Voraussetzung für die Concessionsertheilung als hergestellt zu betrachten.

§. 10.

Der Nachweis der Erlernung des Gewerbes kann auf nachstehende Weise erbracht werden:

a) Durch das Abgangszeugnis einer einschlägigen Fachschule, in welcher ein mindestens drei Jahre andauernder praktischer Unterricht in der Lehrwerkstätte ertheilt wird;

b) durch das Lehrzeugnis (Lehrbrief) über die ordentliche Erlernung des Gewerbes oder durch den Nachweis einer gegenüber den Zeitbestimmungen des §. 11 um zwei Jahre längeren Verwendung;

c) von Bewerbern, welche die Bau- oder Ingenieurschule an einer technischen Hochschule durch Ablegung der beiden Staatsprüfungen oder die höhere Gewerbeschule bautechnischer Richtung an einer k. k. Staats-Gewerbeschule oder an einer gleichwertigen, mit dem Öffentlichkeitsrechte ausgestatteten Lehranstalt mit gutem Erfolge absolviret haben, ist der Nachweis zu erbringen, dass sie sich zum Zwecke der Erlernung des betreffenden Gewerbes einschliesslich der vor oder während der Studienzeit geleisteten Arbeit in demselben sechs Monate, beziehungsweise ein Jahr haben verwenden lassen.

§. 11.

Die Dauer der praktischen Ausbildung der Bewerber um eine Concession für eines der im §. 1 angeführten Gewerbe wird nachstehend bestimmt:

1. Für Bau- und Maurermeister sechs Jahre, hievon mindestens zwei Jahre als Polier oder Werkführer.

2. Für Steinmetz- oder Zimmermeister fünf Jahre als Gehilfe, hievon mindestens zwei Jahre als Polier.

3. Für Brunnenmeister drei Jahre als Gehilfe, hievon mindestens ein Jahr als Polier.

4. Bei den Steinmetzen und Brunnenmeistern kann auch in Berücksichtigung ortsüblicher Verhältnisse von der Verwendung als Polier abgesehen werden.

§. 12.

Für Bewerber um die Bau-, Maurer-, Steinmetz- oder Zimmermeister-Berechtigung, welche die Bau- oder Ingenieurschule an einer technischen Hochschule absolviert und die beiden Staatsprüfungen mit gutem Erfolge abgelegt haben, genügt der Nachweis einer gegenüber den Zeitbestimmungen des §. 11 um zwei Jahre, und für Bewerber, welche das Diplom einer technischen Hochschule aus dem Hochbaufache oder Ingenieurbaufache erworben haben, der Nachweis einer um drei Jahre kürzeren praktischen Verwendung in dem Gewerbe, vorausgesetzt, dass diese Praxis im Hochbaufache ausgeübt wurde. Bei der praktischen Verwendung der absolvierten Hörer einer technischen Hochschule wird eine Verwendung als Polier oder Werkführer nicht gefordert.

Für Bewerber um Bau-, Maurer-, Steinmetz-, Zimmer- und Brunnenmeistergewerbe-Berechtigungen, welche die höhere Gewerbeschule bautechnischer Richtung an einer Staats-Gewerbeschule oder an einer gleichwertigen, mit dem Öffentlichkeitsrechte ausgestatteten Lehranstalt mit gutem Erfolge absolviert haben, genügt der Nachweis einer gegenüber den Zeitbestimmungen des §. 11 um ein Jahr kürzeren praktischen Verwendung im betreffenden Gewerbe.

Für Bewerber um die Zimmer- oder Steinmetzmeister-Berechtigung, welche das Abgangszeugnis einer einschlägigen Fachschule mit Lehrwerkstätte erhalten haben, genügt der Nachweis einer gegenüber der Zeitbestimmung des Punktes 2 des §. 11 um zwei Jahre und für solche, die das Abgangszeugnis der Werkmeisterschule bautechnischer Richtung an einer Staats-Gewerbeschule oder an einer gleichwertigen, mit dem Öffentlichkeitsrechte ausgestatteten Lehranstalt erworben haben, einer gegenüber den Zeitbestimmungen des Punktes 2 des §. 11 um ein Jahr kürzeren praktischen Verwendung im Zimmermeister-, beziehungsweise Steinmetzmeister-Gewerbe.

Die vor und während des Besuches einer der vorbezeichneten Schulkategorien außerhalb der Schule zurückgelegte Praxis in dem betreffenden Gewerbe wird in die im §. 11 geforderte praktische Ausbildung eingerechnet.

Bei Bewerbern um die Bau-, Maurer-, Steinmetz- oder Zimmermeister-Berechtigung, welche im Staats-, Landes- oder Gemeindebaudienste als Beamte in Verwendung waren, wird eine sechsjährige Dienstzeit dann als Ersatz für die im §. 11 normierte praktische Ausbildung zu gelten haben, wenn sie bei ihrer Anstellung den für den Eintritt in den Staatsbaudienst vorgeschriebenen Erfordernissen zu entsprechen in der Lage waren und wenn sie während der Dienstzeit, die in Anrechnung kommen soll, im Hochbaufache thätig waren.

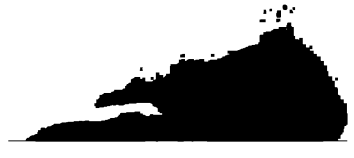

Bei Bewerbern um die Baumeister-Berechtigung, welche als k. und k. Officiere der Geniewaffe den höheren Curs absolviert haben, wird der Nachweis der im §. 11 normierten praktischen Ausbildung dann als erbracht anzusehen sein, wenn sie während ihrer Eintheilung beim Geniestabe durch mindestens sechs Jahre beim Hochbau- oder Befestigungsdienste beschäftigt waren.

Bei Bewerbern um die Maurer-, Steinmetz- und Zimmermeister-Berechtigung, welche im k. und k. Heere als Militär-Bauwerkmeister in Verwendung waren, gilt eine sechsjährige Verwendung in dieser Eigenschaft als Ersatz für die im §. 11 normierte praktische Befähigung.

§. 13.

Im Verordnungswege werden die Gegenstände der Prüfung, deren Umfang, so wie die Dauer der Gültigkeit derselben für Bewerber um eine Concession für die im §. 1 unter Zahl 1 bis 5 aufgeführten Gewerbe bestimmt werden. Hiebei wird angemessen zu berücksichtigen sein, inwieweit Zeugnisse einer technischen Hochschule oder einer Staats-Gewerbeschule bautechnischer Richtung oder einer gleichwertigen, mit dem Öffentlichkeitsrechte ausgestatteten Lehranstalt die Ablegung der Prüfung ganz oder theilweise zu ersetzen geeignet sind.

Im Verordnungswege wird ferner bestimmt werden, an welchen Orten die Prüfungen vorgenommen werden, in welcher Weise die Prüfungscommissionen zusammenzusetzen sind und von welcher Behörde das Ergebnis der Prüfung mittelst Zeugnis zu bekunden ist, binnen welcher Zeit eine Prüfung wiederholt werden darf und in welcher Höhe eine Prüfungstaxe zu entrichten sein wird.

Im Verordnungswege werden jene Lehranstalten — Hochschulen, höheren Gewerbeschulen, Fachschulen und Werkmeisterschulen etc. — bezeichnet werden, denen nach ihrer Organisation und nach ihren Unterrichtserfolgen die in dem §. 12 eingeräumten Begünstigungen bezüglich der Schüler derselben zuerkannt werden.

Endlich wird im Verordnungswege festgestellt werden, welche höheren technischen Lehranstalten des Auslandes den inländischen technischen Hochschulen bezüglich des Inhaltes der §§. 10 bis einschliesslich 13 dieses Gesetzes als gleichgestellt zu erachten sind; dagegen bleibt die Entscheidung bezüglich der Anrechenbarkeit der Absolvierung von gewerblichen und Fachschulen des Auslandes im Sinne der §§. 10 bis einschliesslich 13 dem Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Ministerium für Cultus und Unterricht und dem Handelsministerium von Fall zu Fall vorbehalten.

Verleihungs-Behörde.

§. 14.

Die Concession zum Betriebe des Baumeister-, des Maurer-, des Steinmetz- und des Zimmermeister-Gewerbes verleiht die politische Landesbehörde. Die Concession zum Betriebe des Brunnenmeister-Gewerbes und der Baugewerbe-Berechtigten nach §. 6 verleiht die Gewerbehörde erster Instanz.

Übergangs-Bestimmungen.

§. 15.

Rücksichtlich der concessionierten Maurer, Steinmetze und Zimmerleute, welche nach dem ersten Absatze des §. 23 der Gewerbe-Ordnung vom 20. December 1859 (R.-G.-Bl. Nr. 227) die Berechtigung erlangt haben, die in ihr Fach einschlagenden Arbeiten selbständig, das ist nicht unter der Leitung eines Baumeisters auszuführen, haben die folgenden Bestimmungen zu gelten.

Die concessionierten Steinmetze und Zimmerleute werden den Steinmetz- und Zimmermeistern im Sinne des §. 4 dieses Gesetzes gleichgestellt.

Die concessionierten Maurer sind den Maurermeistern im Sinne des §. 3 dieses Gesetzes gleichzuhalten. Denjenigen unter ihnen, welche zur Zeit der Kundmachung dieses Gesetzes den Standort ihres Gewerbes in einem Orte haben werden, welcher als ausgenommen (§. 2) erklärt wird, steht in ausgenommenen Orten das Recht zu, im Vereine mit den Steinmetz-, Zimmer- und Brunnenmeistern Hochbauten und verwandte Bauten selbständig auszuführen.

Die politische Landesbehörde hat überdies jenen von ihnen die Rechte eines Baumeisters nach §. 2 dieses Gesetzes einzuräumen, welche ihre Befähigung hiezu durch eine im Verordnungswege zu normierende Prüfung oder durch solche vor dem Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes selbständig projectierte und ausgeführte Bauten dargethan haben, die ihre theoretische und praktische Befähigung zum Baumeister erweisen.

Jene auf Grund der Gewerbe-Ordnung vom 20. December 1859 concessionierten Maurer, Steinmetze und Zimmerleute, denen in dem Concessionsdecrete ausdrücklich ein geringerer Berechtigungs-Umfang als jener des §. 23 der gedachten Gewerbe-Ordnung eingeräumt worden ist, bleiben auch weiter auf diesen geringeren Berechtigungs-Umfang beschränkt.

Im Übrigen werden die bestehenden Gewerbe-Berechtigungen nicht berührt.

Strafbestimmungen.

§. 16.

Die im §. 1 bezeichneten Baugewerbetreibenden, welche ihre Berechtigung zur Deckung des unbefugten Gewerbebetriebes Dritter missbrauchen, sind der Bestrafung nach Maßgabe der Strafbestimmungen der Gewerbe-Ordnung zu unterziehen. Es ist jedoch im Wiederholungsfalle nebst einer Geldstrafe, welche bis 1000 Gulden bemessen werden kann, mit der Entziehung der Gewerbe-Berechtigung auf bestimmte Zeit oder für immer vorzugehen.

Die zum Behufe der Deckung des unbefugten Gewerbebetriebes Dritter empfangenen Geldbeträge verfallen zu Gunsten der genossenschaftlichen Krankencasse und, falls keine besteht, zu Gunsten des Armenfonds der Gemeinde, in welcher der Bau ausgeführt wird.

§. 17.

Personen, welche, ohne die Berechtigung zur Ausführung von Hochbauten und anderen verwandten Bauten erlangt zu haben, derlei Bauarbeiten, zu welchen eine behördliche Bewilligung erforderlich ist, ausführen, sind der Bestrafung nach Maßgabe der Strafbestimmungen der Gewerbe-Ordnung zu unterziehen. Es ist jedoch die Geldstrafe im Wiederholungsfalle bis 2000 Gulden zu bemessen.

Haben die im 1. Absatze genannten Personen zum Behufe der Deckung ihres unbefugten Gewerbebetriebes einem der im §. 1 bezeichneten Baugewerbetreibenden Geldbeträge zugesichert, aber noch nicht abgestattet, so verfallen dieselben zu Gunsten des Armenfonds der Gemeinde, in welcher der Bau ausgeführt wird.

§. 18.

Bei Bemessung der im Grunde der §§. 16 und 17 zu verhängenden Geldstrafen ist stets auf die Vermögens-, Erwerbs- und Einkommensverhältnisse des Verurtheilten Rücksicht zu nehmen.

In jedem Straferkenntnisse, durch welches eine Geldstrafe verhängt wird, ist zugleich die Arreststrafe zu bestimmen, welche im Falle der Uneinbringlichkeit an die Stelle der ersteren zu treten hat.

Hiebei ist für einen Strafbetrag von je zwei bis zehn Gulden auf einen Tag Arrest zu erkennen, doch darf die Dauer des Arrestes das Höchstmaß von sechs Monaten nicht übersteigen.

§. 19.

Die den Baumeister betreffenden Bestimmungen der §§. 380, 383, 384 und 385 des allgemeinen Strafgesetzes finden sinngemäße Anwendung auf Maurermeister, Steinmetzmeister, Zimmermeister und Brunnenmeister und auf solche Gewerbsleute, welche diese Berufsarten auf Grund von Berechtigungen ausüben, die sie nach dem bisher geltenden Gesetze erlangt hatten; dieselben können daher auch vom Gerichte nach Maßgabe der Bestimmungen der oben genannten Paragraphe verhalten werden, einen anderen zur Führung des betreffenden Baues berechtigten Gewerbetreibenden zuhilfe zu nehmen, ferner können sie der ihnen zustehenden Berechtigungen verlustig erklärt werden.

Schlussbestimmungen.

§. 20.

Im Übrigen gelten hinsichtlich der Baugewerbe die Bestimmungen der Gewerbeordnung. Dies gilt insbesondere rücksichtlich der allgemeinen Erfordernisse zum Betriebe eines concessionierten Gewerbes.

Die den Gewerbetreibenden nach §. 44 des Gesetzes vom 15. März 1883 (R.-G.-Bl. Nr. 39), betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung obliegende Verpflichtung, sich einer entsprechenden äußeren Bezeichnung auf ihren festen Betriebsstätten zu bedienen, wird hinsichtlich der im §. 1 dieses Gesetzes unter Z. 1, 2 und 4 genannten Gewerbetreibenden dahin ausgedehnt, dass dieselben

auch bei jedem von ihnen geführten Neu-, Zu- und Umbau bis zur Beendigung desselben an einer in die Augen fallenden Stelle ihren Namen und die Bezeichnung ihres Gewerbes anzubringen haben. Zuwiderhandlungen werden nach Maßgabe der Strafbestimmungen der Gewerbeordnung geahndet.

§. 21.

Wird ein Ort nach dem Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes im Sinne des §. 2 als ausgenommen erklärt, so hat das auf den Umfang der zur Zeit dieser Einreihung an dem betreffenden Orte bestehenden Gewerbe-Berechtigungen keinen Einfluss.

§. 22.

Die Berechtigung der behördlich autorisierten Privattechniker (behördlich autorisierte Civilingenieure, Bauingenieure, Architekten und Maschinenbau-Ingenieure) wird durch dieses Gesetz nicht berührt.

Insofern die Genannten jedoch Hochbauten und andere verwandte Bauten mit eigenem gewerblichen Hilfspersonal ausführen, unterliegen sie den Bestimmungen des sechsten und siebenten Hauptstückes der Gewerbeordnung (R.-G.-Bl. vom 15. März 1883, Nr. 39, R.-G.-Bl. vom 8. März 1885, Nr. 22).

§. 23.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden keine Anwendung auf die von der Landbevölkerung als Nebenbeschäftigung und ohne gewerbliches Hilfspersonal betriebenen Arbeiten des Baufaches bei ortsüblichen Wohn- und Wirtschaftsbauten sowie einfacher ländlicher Wasserleitungen, sofern für den betreffenden Bau nach der geltenden Bauordnung die Bestellung eines Bauführers nicht erforderlich ist.

Im Zweifel darüber, ob es sich im einzelnen Falle um einen derartigen oder um einen gewerbsmäßigen Betrieb handelt, entscheidet die politische Landesbehörde im Einvernehmen mit dem Landesausschusse.

§. 24.

Mit der Wirksamkeit dieses Gesetzes erlischt diejenige der kaiserlichen Verordnung vom 16. September 1883 (R.-G.-Bl. Nr. 147), betreffend die Befähigung zum Antritte von Baugewerben und den Umfang der Berechtigung dieser Gewerbe.

§. 25.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Mein Minister des Innern, Mein Justizminister, Mein Handelsminister und Mein Minister für Cultus und Unterricht betraut.

Lichtenegg, am 26. December 1893.

Franz Joseph m./p.

Windisch-Grätz m./p. **Bacquehem** m./p. **Schönborn** m./p.
Wurmbrand m./p. **Madeyski** m./p.

Nr. 4.

Verordnung der Ministerien des Innern, des Handels und für Cultus und Unterricht vom 27. December 1893 *).

in Betreff des Prüfungs- und Zeugniswesens für Bewerber um die Concession zu einem Baugewerbe, ferner in Betreff der bei Vereinigung mehrerer Baugewerbe in einer Person zu gewährenden Erleichterungen.

Auf Grund des Gesetzes vom 26. December 1893 **) (R.-G.-Bl. Nr. 193), betreffend die Regelung der concessionierten Baugewerbe wird in Betreff des Prüfungs- und Zeugniswesens für Bewerber um die Concession zu einem Baugewerbe, ferner in Betreff der bei Vereinigung mehrerer Baugewerbe in einer Person zu gewährenden Erleichterungen Folgendes verordnet:

I. In Hinsicht auf die im Grunde des §. 13, Absatz 1 und 2, des Gesetzes vom 26. December 1893 (R.-G.-Bl. Nr. 193), dem Verordnungswege vorbehaltenen Bestimmungen.

Prüfungsgegenstände.

Für Baumeister.

§. 1.

Gegenstände der Prüfung für Bewerber um eine Baumeister-Berechtigung sind

1. Die Ausarbeitung eines Projectes für ein größeres Gebäude auf einem gegebenen Bauplatze und nach gegebenem Programme mit allen nothwendigen Grundrissen, Durchschnitten und Façaden, und mit Darstellung der wichtigsten im Projecte vorkommenden Constructionen, als: Decken, Dachstühle, Stiegen, Mauerübersetzungen etc. sammt deren Dimensionierung; ferner die Ausarbeitung eines Vorausmaßes mit Berücksichtigung aller vorkommenden Professionistenarbeiten;

2. die schriftliche Beantwortung von Fragen aus der Mathematik, aus der darstellenden und praktischen Geometrie, aus der Mechanik und Baumechanik; ferner aus der Lehre über die Baumaterialien und deren Verwendung, aus der Bauconstructionslehre mit Bezug auf den Hochbau.

Die Fragen sind in dem Umfange zu stellen, in welchem die angeführten Gegenstände für höhere Gewerbeschulen bautechnischer Richtung vorgeschrieben sind;

3. die mündliche Beantwortung von Fragen aus der Baupraxis, aus den Bauvorschriften und der Bauhygiene.

---

*) Enthalten in dem den 29. December 1893 ausgegebenen LXII. Stücke des Reichsgesetzblattes unter Nr. 195.

**) [redacted] Verordnungsblatt vom Jahre 1894, Nr. 3, Seite 22.

Für Maurermeister.

§. 2.

Gegenstände der Prüfung für Bewerber um eine Maurermeister-Berechtigung sind:

1. Die Verfassung eines Projectes aus dem Gebiete des Hochbaues auf einem gegebenen Bauplatze und nach einem gegebenen Programme mit Einschluss des landwirtschaftlichen Bauwesens in den nothwendigen Grundrissen, Aufrissen, Durchschnitten und Darstellung der wichtigsten hiebei vorkommenden Constructionen, als: Decken, Dachstühle, Stiegen, Mauerübersetzungen etc. sammt deren Dimensionierung; ferner die Ausarbeitung des Vorausmaßes mit Berücksichtigung aller vorkommenden Professionistenarbeiten;

2. die schriftliche Beantwortung von Fragen aus dem Gebiete der Baukunst, und zwar in dem Umfange, in welchem diese Gegenstände an Werkmeisterschulen bautechnischer Richtung gelehrt werden;

3. die mündliche Beantwortung von Fragen aus der Baupraxis, aus den Bauvorschriften und der Bauhygiene.

Für Steinmetzmeister.

§. 3.

Gegenstände der Prüfung für Bewerber um eine Steinmetzmeister-Berechtigung sind:

1. Die Zeichnung eines größeren in Stein auszuführenden Objectes oder Baubestandtheiles mit Beigabe von schriftlichen Erläuterungen über die Construction desselben;

2. die Zeichnung des Steinschnittes für verschiedene gegebene Fälle;

3. die mündliche Beantwortung von Fragen über die Steinmaterialkunde und über die Verwendung der einzelnen Steingattungen für die verschiedenen Zwecke des Bauwesens.

Für Zimmermeister.

§. 4.

Gegenstände der Prüfung für Bewerber um eine Zimmermeister-Berechtigung sind:

1. Die Ausmittlung von Dachflächen und die Dachstuhlconstruction für einen complicierteren Grundriss, Projectierung eines Holz- oder Riegelwandbaues und einer Gerüstung unter erschwerten Verhältnissen, mit den dazu gehörigen Werksätzen und Grundrissen, Aufrissen und Profilen sammt Dimensionierung der einzelnen Constructionstheile, Verfassung eines Vorausmaßes und einer schriftlichen Erläuterung dieses Elaborates;

2. die Zeichnung und Berechnung von verschiedenen Holzconstructionen nicht allein mit Bezug auf den Hochbau, sondern auch auf den Wasserbau, z. B. Brücken, Uferschutzbauten, Wehren und Darstellung von einzelnen Hol[redacted]

3. die mündliche Beantwortung von Fragen aus der Holzmaterialkunde, über die zweckmäßige Verwendung der verschiedenen Holzgattungen und aus den Vorschriften der Bauordnung, soweit sich dieselben auf Holzconstructionen beziehen.

Für Brunnenmeister.

§. 5.

Gegenstand der Prüfung für Bewerber um eine Brunnenmeister-Berechtigung ist die mündliche Beantwortung von praktischen Fragen aus dem Gebiete des Brunnenmeistergewerbes, insbesondere über das Graben, Pölzen, Ausmauern und Auszimmern von Brunnen, über das Brunnenbohren, Büchsenschlagen, die Anfertigung der Pumpen und das Einsetzen des Pumpwerkes und der Röhren in den Brunnen, ferner über die Vorsichten bei Abteufung von Brunnen und über die Kenntnis der einschlägigen Werkzeuge, endlich über die auf Brunnenherstellungen Bezug nehmenden Vorschriften der Bauordnung und die einschlägige Bauhygiene.

Theilweise oder gänzliche Befreiung von der Prüfung.

§. 6.

Bewerber um die Baumeister-, Maurermeister-, Steinmetzmeister- und Zimmermeister-Concession, welche die sämmtlichen lehrplanmäßigen Studien aus dem Ingenieurbau- oder Hochbaufache an einer technischen Hochschule zurückgelegt und die erste Staatsprüfung oder Einzelprüfungen aus allen Gegenständen derselben mit mindestens „genügendem" Erfolge abgelegt haben und sich mit Fortgangszeugnissen über die mit Erfolg abgelegten Einzelprüfungen aus Baumechanik und Hochbau (Baumaterialien- und Bauconstructions-Lehre), und sofern sie absolvierte Studierende der Ingenierschule sind, überdies mit einem Fortgangszeugnisse aus niederer Geödäsie auszuweisen vermögen; desgleichen Bewerber, welche die höhere Gewerbeschule bautechnischer Richtung an einer k. k. Staats-Gewerbeschule oder einer gleichwertigen mit dem Öffentlichkeitsrechte ausgestatteten Lehranstalt mit befriedigendem Erfolge absolviert haben; endlich Bewerber, welche als k. und k. Officiere der Geniewaffe den höheren Curs absolviert haben, sind von der im Punkte 2 der §§. 1, 2, 3 und 4 geforderten theoretischen Theilprüfung enthoben. Bewerber, welche an einer technischen Hochschule das Zeugnis über die zweite Staatsprüfung aus den Hochbaufache oder dem Ingenieurbaufache erworben haben, sind von der in den Punkten 1 und 2 der §§. 1, 2, 3 und 4 geforderten Theilprüfung enthoben. Bewerber, welche an einer technischen Hochschule das Diplom aus dem Hochbaufache oder dem Ingenieurbaufache erworben haben, sind von der nach den §§. 1, 2, 3, 4 und 5 geforderten Prüfung in ihrer Gänze enthoben.

Gesuche um die Zuerkennung der theilweisen oder gänzlichen Befreiung von der Prüfung im Grunde der vorstehenden Bestimmungen sind an die Prüfungscommission (§. 7) zu leiten, welche die Gesuche mit ihrem Gutachten der politischen Landesbehörde vorlegt. Letztere entscheidet über die nachgesuchte Befreiung.

Vornahme der Prüfungen.

§. 7.

Zur Vornahme der Prüfungen für Bewerber um Bau-, Maurer-, Steinmetz-, Zimmer- und Brunnenmeister-Berechtigungen wird an dem Sitze jeder politischen Landesbehörde eine Commission bestellt.

Dieselbe besteht für Bewerber um Baumeister-Berechtigungen aus vier Mitgliedern, und zwar:

1. aus dem Vorstande des technischen Departements oder dessen Stellvertreter als Vorsitzenden;

2. aus einem zweiten höheren Staatsbaubeamten;

3. aus einem Fachprofessor an einer technischen Hochschule oder Staats-Gewerbeschule oder aus einem behördlich autorisierten Architekten oder einem mit Hochbauten beschäftigten, behördlich autorisierten Civilingenieur, oder behördlich autorisierten Bauingenieur, oder aus einem höheren Baubeamten des Landesausschusses oder der Landeshauptstadt;

4. aus einem Baumeister.

Für Bewerber um Maurer-, Steinmetz-, Zimmer- oder Brunnenmeister-Berechtigungen besteht die Commission aus drei Mitgliedern, und zwar:

1. aus einem höheren Staatsbaubeamten als Vorsitzenden;

2. aus einem Fachprofessor an einer technischen Hochschule oder Staats-Gewerbeschule oder aus einem behördlich autorisierten Architekten oder einem mit Hochbauten beschäftigten, behördlich autorisierten Civilingenieur, oder behördlich autorisierten Bauingenieur, oder einem höheren Baubeamten des Landesausschusses oder der Landeshauptstadt, und

3. je nach dem Gewerbe, für welches die Berechtigung erlangt werden will, aus einem Baumeister — nach Umständen einem nach dem Gesetze vom 26. December 1893 (R.-G.-Bl. Nr. 193) concessionierten Maurermeister oder Steinmetzmeister oder Zimmermeister oder Brunnenmeister.

Die politische Landesbehörde ist ermächtigt, in größeren Ländern, im Falle eines sich herausstellenden Bedürfnisses, die Abhaltung der Prüfungen von Bewerbern um Maurer-, Steinmetz-, Zimmer- oder Brunnenmeister-Berechtigungen auch an anderen Orten zu gestatten.

In einem solchen Falle hat die politische Landesbehörde die Prüfungscommission in der oben bestimmten Weise zusammenzusetzen. Insoweit dieses nicht möglich wäre, ist die politische Landesbehörde ermächtigt, die Prüfungscommission durch Berufung anderer geeigneter Mitglieder zusammenzusetzen.

Insolange das Königreich Dalmatien concessionierter Baumeister ermangeln wird, wird in die Prüfungscommission für Bewerber um Baumeister-Berechtigungen an Stelle des mangelnden Baumeisters ein zweites Mitglied aus dem Kreise der in Punkt 3 genannten Fachmänner zu ernennen sein.

Desgleichen wird bei Bestellung der Prüfungscommission für Bewerber um Maurer-, Steinmetz-, Zimmer- oder Brunnenmeister-Berechtigungen in Dalmatien, insolange als das Königreich concessionierter Baumeister ermangeln wird, beziehungsweise das Steinmetz-, Zimmer- und Brunnenmeister-Gewerbe durch concessionierte Meister nicht ausgeübt wird, an Stelle des in Punkt 3 erwähnten Gewerbemeisters ein zweites Mitglied aus dem Kreise der in Punkt 2 genannten Fachmänner zu ernennen sein.

§. 8.

Die Ausarbeitung der Objecte und die schriftliche Beantwortung der Fragen ist bei den Prüfungen für die Baumeister auf zusammen vierzehn, für den Maurermeister, Steinmetzmeister und Zimmermeister auf zusammen acht Arbeitstage und in allen Fällen auch auf die üblichen Amtsstunden zu beschränken.

Für die mündliche Beantwortung von Fragen bei den Prüfungen für die Baumeisterberechtigung soll in der Regel nicht mehr als eine Stunde und für die übrigen Meisterrechtswerber nicht mehr als eine halbe Stunde verwendet werden.

Die graphischen und schriftlichen Prüfungsaufgaben und -fragen sind von der Prüfungscommission jeweilig vorher schriftlich festzusetzen, bis zum Gebrauche geheimzuhalten und zu diesem Zwecke einzeln zu versiegeln. Es steht der Prüfungscommission frei, den gleichen Vorgang auch hinsichtlich der mündlich zu beantwortenden Fragen einzuhalten.

Die Eröffnung der Aufgaben und Fragen hat bei der Prüfung vom Vorsitzenden der Prüfungscommission in Gegenwart des Meisterrechtswerbers in der Art zu erfolgen, dass die spätere erst dann eröffnet wird, wenn die vorhergehende beantwortet ist.

Die Ausarbeitung von Zeichnungen und die schriftliche Beantwortung von Prüfungsaufgaben und -fragen hat unter steter Überwachung — wenn thunlich durch ein Mitglied der Prüfungscommission — zu geschehen.

Die Benützung von Logarithmentabellen, Formelbüchern und Gesetzbüchern ist gestattet; der Gebrauch anderweitiger Hilfsmittel und die Mithilfe von Personen zieht den sofortigen Abbruch der Prüfung nach sich.

In dem Falle der Abhaltung der Prüfung außerhalb des Sitzes der politischen Landesbehörde werden die Prüfungsaufgaben und die schriftlich zu beantwortenden Prüfungsfragen von der Landesbehörde dem Vorsitzenden der Prüfungscommission versiegelt übersendet, und hat die Eröffnung der Fragen in der oben angegebenen Weise zu erfolgen.

§. 9.

Die Mitglieder der Prüfungscommission werden auf eine bestimmte Zeit von der politischen Landesbehörde ernannt, und ist für jedes Mitglied der Prüfungscommission unter Einem ein Ersatzmann zu bestellen. Hinsichtlich der aus dem Gewerbestande zu bestellenden Mitglieder und Ersatzmänner hat die politische Landesbehörde, wenn thunlich, den Vorschlag der für diese Gewerbe in der Landeshauptstadt, beziehungsweise in den Orten, wo sonst baugewerbliche Prüfungen abgehalten werden, bestehenden Genossenschaften einzuholen.

§. 10.

Die Termine für die Vornahme der Prüfungen werden von der politischen Landesbehörde bestimmt.

Prüfungsergebnis.

§. 11.

Die Begutachtung der graphischen und schriftlichen Elaborate, die Beurtheilung der Lösung der einzelnen mündlichen Fragen, die Classification derselben, endlich die Abgabe des Schlussvotums über das Gesammtergebnis der einzelnen Prüfungsacte steht den Mitgliedern der Prüfungscommission zu, wobei die Stimmenmehrheit entscheidet.

Bei gleichgetheilten Stimmen gilt jenes Votum, welchem der Vorsitzende beigetreten ist.

Das Schlussvotum hat sich auf den Ausspruch zu beschränken, ob der Bewerber als:

befähigt, oder

nicht befähigt

erkannt worden ist.

Über die Prüfung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches sämmtliche Gegenstände jeder Theilprüfung, das Urtheil der Prüfer über die einzelnen Prüfungsgegenstände sowie das Schlussvotum über das Gesammtergebnis aller Prüfungsacte zu enthalten hat.

Das Protokoll sammt dem Prüfungselaborate ist der Landesbehörde vorzulegen.

Von derselben wird dem Bewerber, im Falle als er die Prüfung mit Erfolg bestanden hat, ein Zeugnis nach dem nachfolgenden Formulare ausgefertigt.

Bewerber, welche für „nicht befähigt" erkannt worden sind, werden hievon durch die Landesbehörde verständigt.

§. 12.

Bewerber, welche für „nicht befähigt" erklärt wurden, können die Prüfung nach Verlauf von je einem Jahre wiederholen.

Ausnahmsbestimmungen für Bewerber um Baumeister-Berechtigungen.

§. 13.

Bewerber um die Baumeister-Berechtigung können die Prüfung über den theoretischen Theil ihrer Aufgabe, das ist über die im §. 1, Z. 2, angeführten Gegenstände, nach der entsprechenden Erlernung des Maurergewerbes (§. 10 des Gesetzes vom 26. December 1893, R.-G.-Bl. Nr. 193) und nach vollendetem 20. Lebensjahre zu jeder Zeit, über den praktischen Theil ihrer Aufgabe hingegen erst ein Jahr vor Vollendung ihrer praktischen Verwendung (§§. 11 und 12 des Gesetzes vom 26. December 1893, R.-G.-Bl. Nr. 193) ablegen.

Prüfungstaxe.

§. 14.

Vor der Zulassung zur Prüfung für Bau-, Maurer-, Steinmetz-, Zimmer- und Brunnenmeister ist von den Bewerbern eine Prüfungstaxe zu entrichten.

Die Höhe derselben wird durch eine besondere Verordnug festgesetzt.

Dauer der Gültigkeit der Prüfungszeugnisse.

§. 15.

Die im Sinne der vorhergehenden Paragraphe erlangten Zeugnisse über die mit Erfolg abgelegte Prüfung von Bewerbern um eine Bauberechtigung verlieren ihre Gültigkeit, wenn der Geprüfte sich nach der Prüfung durch zehn volle Jahre in dem betreffenden Gewerbe praktisch nicht bethätigt hat. Die praktische Bethätigung kann sowohl in der selbständigen Ausübung des betreffenden Baugewerbes als auch in der Verwendung als Hilfsarbeiter in demselben erfolgen.

Bewerber um eine Baugewerbs-Concession, deren bezügliche Zeugnisse im Grunde des vorstehenden Absatzes ihre Gültigkeit verloren haben, sind daher gehalten, sich neuerlich der Prüfung zu unterziehen.

II. In Hinsicht auf die bei Vereinigung mehrerer Baugewerbe in einer Person im Grunde des §. 8 des Gesetzes vom 26. December 1893 (R.-G.-Bl. Nr. 193) bei Erbringung des Befähigungsnachweises zu gewährenden Erleichterungen.

§. 16.

Für den Fall, als von einer Person die Vereinigung mehrerer Baugewerbe angestrebt werden sollte, treten die nachstehenden Erleichterungen in Hinsicht auf die Erbringung des Befähigungsnachweises ein:

1. Wird von einer Person sowohl um die Concession als Bau- oder Maurermeister, als auch um die Concession als Steinmetz- oder Zimmer- oder Brunnenmeister nachgesucht, so ist nebst der Erbringung des Befähigungsnachweises für das Bau- oder Maurermeister-Gewerbe im Sinne des Gesetzes vom 26. December 1893 (R.-G.-Bl. Nr. 193) der Nachweis zu erbringen, dass der Bewerber in dem betreffenden Gewerbe mindestens zwei Jahre — wenn auch mit Unterbrechungen und gleichzeitig mit der Verwendung in einem anderen Baugewerbe — praktisch gearbeitet habe, und ist ferner auch die Prüfung für jedes der weiter angestrebten Baugewerbe nach Maßgabe der Bestimmungen der §§. 3, 4 und 5 dieser Verordnung abzulegen, insoweit nicht die Begünstigung des §. 6 dieser Verordnung eintritt. Die Prüfung für die Bau- oder Maurermeister-Berechtigung kann unter Einem mit jener für die weiter angestrebten Baugewerbe abgelegt werden, und ist in diesem Falle die Prüfungscommission für Baumeister, beziehungsweise Maurermeister (§. 7), durch je einen Gewerbsmeister der betreffenden übrigen angestrebten Baugewerbe zu verstärken.

Die Prüfung aus dem Steinmetz-, beziehungsweise Zimmer-, beziehungsweise Brunnenmeisterfache hat sich auf dasjenige zu beschränken, das nicht bereits Gegenstand der Prüfung für das Baumeister-, beziehungsweise Maurermeister-Gewerbe ist.

2. Wird von einer Person sowohl die Concession für das Zimmermeister-Gewerbe als für das Brunnenmeister-Gewerbe nachgesucht, so ist nebst der Erbringung des Befähigungsnachweises für das Zimmermeister-Gewerbe im Sinne des Gesetzes vom 26. December 1893 (R.-G.-Bl. Nr. 193) der Nachweis zu erbringen, dass der Bewerber in dem Brunnenmeister-Gewerbe mindestens zwei Jahre — wenn auch mit Unterbrechungen und gleichzeitig mit der Verwendung in einem anderen Baugewerbe — praktisch gearbeitet habe, und ist auch die Prüfung für das Brunnenmeister-Gewerbe nach Maßgabe der Bestimmung des §. 5 abzulegen, insoweit nicht die Begünstigung des §. 6 dieser Verordnung eintritt. Die Prüfung für die Zimmermeister-Berechtigung kann unter Einem mit jener für die Brunnenmeister-Berechtigung abgelegt werden in welchem Falle die Prüfungscommission für Zimmermeister (§. 7) durch einen Brunnenmeister zu verstärken ist.

Die Prüfung aus dem Brunnenmeisterfache hat sich auf dasjenige zu beschränken, das nicht bereits Gegenstand der Prüfung für das Zimmermeister-Gewerbe ist.

3. In den unter Punkt 1 und 2 angeführten Fällen sind die der Prüfungscommission zugezogenen Gewerbsmeister nur für den ihr Fach betreffenden einzelnen Prüfungsact stimmberechtigt.

III. In Hinsicht auf jene nach dem ersten Absatze des §. 23 der Gewerbeordnung vom 20. December 1859 (R.-G.-Bl. Nr. 227) concessionierten Maurer, welche zur Zeit der Kundmachung des Gesetzes vom 26. December 1893 (R.-G.-Bl. Nr. 193), betreffend die Regelung der concessionierten Baugewerbe den Standort ihres Gewerbes in einem Orte haben, welcher als ausgenommen erklärt wird, und welche die Berechtigung eines Baumeisters auf Grund einer nach §. 15, Absatz 4, des letztbezogenen Gesetzes abzulegenden Prüfung anstreben.

§. 17.

Die nach dem ersten Absatze des §. 23 der Gewerbeordnung vom 20. December 1859 (R.-G.-Bl. Nr. 227) concessionierten Maurer, welche zur Zeit der Kundmachung des eingangs erwähnten Gesetzes den Standort ihres Gewerbes in einem Orte haben, welcher als ausgenommen erklärt wird, und welche die Berechtigung eines Baumeisters auf Grund einer abzulegenden Prüfung anstreben, haben sich der nach den Bestimmungen des §. 1 dieser Verordnung normierten Prüfung zu unterziehen wobei die Bestimmungen der §§. 6 bis 12 und 14 Anwendung finden.

Schlussbestimmung.

§. 18.

Die Bestimmungen dieser Verordnung treten gleichzeitig mit dem Gesetze vom 26. December 1893 (R.-G.-Bl. Nr. 193) betreffend die Regelung der concessionierten Baugewerbe in Wirksamkeit.

Bacquehem m./p. Madeyski m./p. Wurmbrand m./p.

Formulare zu §. 10.

Für das Zeugnis der

Baumeister-
Maurermeister-
Steinmetzmeister-
Zimmermeister-
Brunnenmeister-
} Prüfung.

Von Seite der k. k. Statthalterei / Landesregierung in . . . . . wird hiemit bestätigt, dass Herr . . . . . die zur Erlangung der

Baumeister-
Maurermeister-
Steinmetzmeister-
Zimmermeister-
Brunnenmeister-
} Berechtigung

in der Ministerial-Verordnung vom 27. December 1893 (R.-G.-Bl. Nr. 195)

§. 1
§. 2
§. 3
§. 4
§. 5
} vorgeschriebene Prüfung

vor der Prüfungscommission in . . . . . in der Zeit vom . . . . . bis . . . . . 189 . am . . . . . abgelegt hat und bei derselben für befähigt befunden worden ist.

. . . . . am . . . . . 189 .

Unterschrift des k. k. Statthalters / Landespräsidenten oder seines Stellvertreters.

Nr. 5.

Verordnung des Ministeriums für Cultus und Unterricht im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und des Handels vom 27. December 1893 *),

betreffend die Durchführung des §. 13, Abs. 3, des Gesetzes vom 26. December 1893 **) (R.-G.-Bl. Nr. 193) über die Regelung der concessionierten Baugewerbe.

In Durchführung des §. 13, Absatz 3, des Gesetzes vom 26. December 1893 (R.-G.-Bl. Nr. 193), betreffend die Regelung der concessionierten Baugewerbe, werden im Nachstehenden jene Lehranstalten bezeichnet, mit deren Absolvierung die im §. 12 des erwähnten Gesetzes festgesetzten Begünstigungen verbunden sind.

*) Enthalten in dem den 29. December 1893 ausgegebenen LXII. Stücke des Reichsgesetzblattes unter Nr. 196.

**) [redacted] Verordnungsblatt vom Jahre 1894, Nr. 3, Seite 22.

Es sind dies hinsichtlich der praktischen Verwendung, und zwar:

im Bau-, Maurer-, Steinmetz- und Zimmermeister-Gewerbe:

die Hochbau- und Ingenieurbau-Schulen der technischen Hochschulen in Wien, Graz, Prag (deutsch und böhmisch), Lemberg und die Ingenieurschule der technischen Hochschule in Brünn.

Im Bau-, Maurer-, Steinmetz- und Brunnenmeister-Gewerbe:

die höheren Gewerbeschulen bautechnischer Richtung in Wien (Staats-Gewerbeschule im I. Bezirke), Brünn (deutsche Staats-Gewerbeschule), Prag, Pilsen (deutsche Staats-Gewerbeschule), Reichenberg, Triest und Krakau.

Im Zimmermeister-Gewerbe:

die Fachschulen für Holzbearbeitung in Bergreichenstein (Abtheilung für Zimmerei), Bruck an der Mur, Zakopane (Abtheilung für Zimmerei).

Im Steinmetzgewerbe:

die Fachschulen für Steinbearbeitung in Friedeberg, Hořic, Laas, Saubsdorf und Trient.

Im Zimmer- und Steinmetzgewerbe:

die Werkmeisterschulen bautechnischer Richtung in Wien (Staats-Gewerbeschule im I. Bezirke), Brünn (deutsche und böhmische Staats-Gewerbeschule), Prag, Pilsen (deutsche und böhmische Staats-Gewerbeschule), Reichenberg (Bau-Gewerbeschule), Graz, Salzburg, Innsbruck, Lemberg und Czernowitz.

Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Gesetze über die Regelung der concessionierten Baugewerbe in Wirksamkeit.

Bacquehem m./p. **Wurmbrand** m./p. **Madeyski** m./p.

Nr. 6.

Verordnung des Ministeriums für Cultus und Unterricht im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und des Handels vom 27. December 1893 *),

betreffend die Feststellung jener höheren technischen Lehranstalten im Bereiche der Länder der ungarischen Krone und des Auslandes, welche den inländischen technischen Hochschulen bezüglich des Inhaltes der §§. 10 bis einschließlich 13 des Gesetzes über die Regelung der concessionierten Baugewerbe gleichgestellt werden.

Jene höheren technischen Lehranstalten im Bereiche der Länder der ungarischen Krone und des Auslandes, deren Organisation mit jener der inländischen technischen Hochschulen im wesentlichen übereinstimmt, sind bezüglich des Inhaltes der §§. 10 bis einschließlich 13 des Gesetzes vom 26. December 1893 **) (R.-G.-Bl. Nr. 193),

---

*) Enthalten im dem den 29. December 1893 ausgegebenen LXII. Stücke des Reichsgesetzblattes unter Nr. 197.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1894, Nr. 3, Seite 22.

über die Regelung der concessionierten Baugewerbe, als den inländischen technischen Hochschulen gleichstehend anzusehen.

Demgemäß werden vorbehaltlich weiterer Ergänzung des Verzeichnisses nachstehende Anstalten als gleichwertig betrachtet:

königlich ungarisches Joseph-Polytechnikum in Budapest,
königliche technische Hochschule in Berlin,
" " " " Hannover,
" " " " Aachen,
" " " " München,
" " " " Stuttgart,
königlich sächsisches Polytechnikum in Dresden,
großherzoglich badische technische Hochschule in Karlsruhe,
herzogliche technische Hochschule in Braunschweig.

Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Gesetze über die Regelung der concessionierten Baugewerbe in Wirksamkeit.

Bacquehem m./p. **Wurmbrand** m./p. **Madeyski** m./p.

Nr. 7.

Verordnung des k. k Ministers für Cultus und Unterricht vom 16. Jänner 1894, Z. $\frac{73}{C.U.M.}$,

durch welche für die theologischen Facultäten der k. k. Universitäten Wien, Prag, Graz, Innsbruck, Krakau, Lemberg und die k. k. theologischen Facultäten Olmütz und Salzburg bezüglich der Erlangung des theologischen Doctorates neue Bestimmungen erlassen werden.

Auf Grund der mit Allerhöchster Entschließung vom 10. Jänner 1894 erhaltenen Ermächtigung erlasse ich für die obengenannten katholisch-theologischen Facultäten bezüglich der Erlangung des theologischen Doctorates die nachfolgenden Bestimmungen:

§. 1.

Zur Erlangung des Doctorates der katholischen Theologie ist die Ablegung von vier strengen Prüfungen (Rigorosen) erforderlich.

Die Zulassung zu den Rigorosen ist von dem Nachweise abhängig, dass der Candidat die theologischen Studien als ordentlicher Hörer an einer theologischen Facultät ordnungsgemäß absolviert hat und den Vorschriften des §. 2 dieser Verordnung nachgekommen ist.

Den Zöglingen des Pazmaneums in Wien bleibt die Ablegung des Rigorosums aus dem Bibelstudium im vierten Jahrgange des theologischen Studiums wie bisher gestattet.

Candidaten, welche die theologischen Studien an einer gesetzmäßig organisierten Diöcesan- oder Kloster-Lehranstalt absolviert haben, können an einer Universität oder theologischen Facultät nach vorläufiger Immatriculation zu den strengen Prüfungen

und zur Erlangung des Doctorgrades zugelassen werden, wenn sie in das Studium der Theologie auf Grundlage eines staatsgiltigen Maturitätszeugnisses aufgenommen worden sind.

Wenn ein Candidat an einer theologischen Facultät bereits immatriculiert war, ist eine neuerliche Immatriculation an jener Facultät, an welcher er die Rigorosen abzulegen beabsichtigt, nicht mehr erforderlich.

§. 2.

Die vier Rigorosen umfassen folgende Prüfungsgegenstände:

1. Das gesammte Bibelstudium des alten und neuen Testamentes.

Um zu dem betreffenden Rigorosum zugelassen zu werden, muss der Candidat die Vorlesungen über die semitischen Dialecte, nämlich Syrisch-Chaldäisch und Arabisch, sowie über die höhere Exegese des alten und neuen Testamentes wenigstens durch je ein Semester mit gutem Erfolge besucht haben.

Von dem Besuche der ebengenannten Vorlesungen kann der Minister für Cultus und Unterricht in rücksichtswürdigen Fällen nach Einvernehmung des theologischen Professorencollegiums eine Ausnahme gestatten; in diesem Falle hat jedoch der Candidat an der theologischen Facultät, an welcher er die Rigorosen ablegen will, sich einer Prüfung aus den semitischen Dialecten, beziehungsweise aus der höheren Exegese des alten und neuen Testamentes zu unterziehen.

2. Generelle und specielle Dogmatik.

3. Kirchengeschichte und Kirchenrecht.

4. Moral- und Pastoraltheologie.

§. 3.

Die vier Rigorosen können in beliebiger Reihenfolge, doch müssen sie sämmtlich an derselben Facultät abgelegt werden.

Ausnahmsweise kann die Fortsetzung der Rigorosen an einer anderen Facultät, als an der sie begonnen wurden, vom Minister für Cultus und Unterricht nach Einvernehmen der betreffenden Professorencollegien gestattet werden.

Für die Zöglinge des höheren Priesterbildungsinstitutes zu St. Augustin in Wien bleiben die bestehenden besonderen Vorschriften in Geltung, wornach sie die an einer anderen theologischen Facultät begonnenen Prüfungen zur Erlangung des Doctorates der Theologie an der Wiener Universität fortsetzen dürfen.

§. 4.

Der Zutritt zu den Rigorosen steht nach Maßgabe des Raumes allen Professoren, Doctoren und Doctoranden der Theologie frei und kann vom Vorsitzenden der Prüfungscommission auch anderen Personen gestattet werden.

Jedes Rigorosum dauert zwei Stunden.

§. 5.

Zwischen je zwei Rigorosen hat ein Zeitraum von mindestens drei Monaten zu verstreichen. Hat jedoch der Candidat ein Rigorosum mit sehr gutem Erfolge abgelegt, so kann ihm der Decan für das nächste Rigorosum auch einen kürzeren Termin gewähren.

§. 6.

Der Decan des Professorencollegiums führt in der Prüfungscommission den Vorsitz. Im Vorhinderungsfalle wird er von dem Prodecan, und wenn auch dieser verhindert ist, von dem rangältesten Professor vertreten.

Die Prüfungscommission besteht für jedes Rigorosum außer dem Vorsitzenden aus vier, beziehungsweise (§. 7) drei Mitgliedern, nämlich aus den betreffenden Fachprofessoren und noch zwei anderen Prüfungscommissären als Examinatoren. Letztere werden in Gemäßheit des Ministerialerlasses vom 30. Juni 1850, R.-G.-Bl. Nr. 319, von den betreffenden Diöcesanbischöfen, in deren Diöcese die Universität oder Facultät sich befindet, aus den Professoren oder Doctoren der Theologie nach Einvernehmung des theologischen Professorencollegiums bestellt.

In Ermangelung eines ordentlichen Professors für ein Prüfungsfach oder bei Verhinderung desselben ist der außerordentliche Professor dieses Faches und beim Abgange eines solchen der mit der Supplierung beauftragte Docent, wenn er Doctor der Theologie ist, andernfalls der Professor des nächstverwandten Faches beizuziehen.

§. 7.

Der Vorsitzende hat immer das Recht, aber nur dann die Pflicht zu examinieren wenn er Fachprofessor eines Prüfungsgegenstandes ist. Im letzteren Falle hat die Prüfungscommission nebst dem präsidierenden Decan nur aus drei Mitgliedern zu bestehen.

§. 8.

Wird die Zahl der Examinatoren durch die im §. 6, beziehungsweise §. 7 berufenen Vertreter der Prüfungsfächer nicht erschöpft, so ist dieselbe aus der Reihe der ordentlichen Professoren zu ergänzen.

§. 9.

Jedes Mitglied der Prüfungscommission hat dem Rigorosum vom Anfange bis zum Ende beizuwohnen.

Der Abstimmung und Schlussfassung geht eine Besprechung über das Ergebnis der Prüfung voraus.

Die Abstimmung von Seite jedes einzelnen Mitgliedes erfolgt sodann mit dem Calcul eminenter oder bene, oder insufficienter.

Der Gesammtcalcul ist durch die entsprechenden Beisätze ausudrücken.

§. 10.

Sämmtliche Rigorosen sind in der lateinischen Sprache abzulegen.

Von dieser Bestimmung ist nur bei der Pastoraltheologie eine Abweichung zulässig, wenn dieser Gegenstand an der betreffenden Facultät in einer anderen Sprache vorgetragen wird, und der Candidat das Ersuchen stellt, die Prüfung in der Vortragssprache ablegen zu dürfen.

§. 11.

Wird ein Candidat bei einem Rigorosum reprobiert, so kann er zu keinem weiteren Rigorosum, sondern nur zur Wiederholung desselben Rigorosums, und zwar nicht vor Ablauf von drei Monaten zugelassen werden. Wird er hiebei abermals reprobiert, so ist nur noch eine Wiederholung des Rigorosums, und zwar nicht vor

Ablauf eines Jahres zulässig. Bei nochmaliger (dritter) Reprobation ist der Candidat von der Erlangung des theologischen Doctorgrades an einer theologischen Facultät der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, wie auch von der Nostrification eines im Auslande erworbenen Doctordiplomes für immer ausgeschlossen.

§. 12.

Für jedes Rigorosum hat der Candidat eine Taxe von 36 Gulden zu entrichten.

Der Vorsitzende erhält hievon 6 Gulden, jedes Mitglied der Commission 5 Gulden. Weiters sind dort, wo ein Kanzleifond besteht, 2 Gulden an denselben abzuführen.

Der Vorsitzende erhält, wenn er zugleich Fachexaminator ist, auch die für einen solchen entfallende Taxe.

Bei der Wiederholung eines Rigorosums ist nur die Hälfte der Taxe zu entrichten; hievon erhält jedes betheiligte Mitglied der Prüfungscommission die Hälfte des eben angegebenen Taxbetrages.

Der Betrag für den Kanzleifond entfällt bei Wiederholungen.

Der Rest aller Rigorosentaxbezüge wird unter sämmtliche ordentliche Professoren der Facultät vertheilt.

§. 13.

Die Einzeltaxbezüge haben die Natur von Präsenzgeldern und können daher auch nur für wirkliche Functionen in Anspruch genommen werden.

§. 14.

Nach Ablegung der vier Rigorosen hat der Candidat eine größere geschriebene Abhandlung (Dissertation) vorzulegen. Das Thema, welches aus einem der dem Bereiche der theologischen Facultät angehörigen Fächer zu nehmen ist, bestimmt der Decan im Einvernehmen mit dem Professor, aus dessen Fache das Thema gewählt wird. Nach Approbation der Dissertation erfolgt die Ablegung des tridentinisch-vaticanischen Glaubensbekenntnisses vor dem Diöcesanbischof oder in Wien und Prag vor dem Kanzler der theologischen Facultät; der Candidat hat sich hierüber beim Decan des Professorencollegiums auszuweisen.

§. 15.

Die Promotion erfolgt unter dem Vorsitze des Rectors und im Beisein des Decans des Professorencollegiums, dann in Wien und Prag auch des Kanzlers der theologischen Facultät, durch einen ordentlichen Professor (per turnum) in Form der herkömmlichen Sponsionen.

Wenn der Rector nicht der katholischen Religion angehört, so hat die Promotion unter dem Vorsitze des Prorectors, beziehungsweise des Decans der Facultät, aus welcher der Rector hervorgegangen ist, oder des gesetzlichen Vertreters dieses Decans zu geschehen, und diese Functionäre haben dann auch die Diplome zu unterschreiben.

An den theologischen Facultäten Olmütz und Salzburg erfolgt die Promotion unter dem Vorsitze des Decans im Beisein des Prodecans durch einen ordentlichen Professor (per turnum).

§. 16.

Die Promotionstaxe beträgt an allen theologischen Facultäten 60 Gulden.

Hievon beziehen der Rector 15 Gulden, der Kanzler, der Decan und der Promotor je 5 Gulden; an den theologischen Facultäten Olmütz und Salzburg beziehen der Decan 15 Gulden, der Prodecan und der Promotor je 5 Gulden. Ferner sind von dieser Taxe 5 Gulden an den Kanzleifond, wo ein solcher besteht, abzuführen, aus welchem die an den verschiedenen Universitäten bisher bestehenden Zahlungen für die Anfertigung des Diplomes und die bisherigen Bezüge des Kanzleipersonales und der Dienerschaft zu bestreiten sind.

Der Rest aller Promotionstaxbezüge wird unter sämmtliche ordentliche Professoren zu gleichen Theilen vertheilt.

§. 17.

An jenen Universitäten, an welchen bisher feierliche Promotionsformen üblich waren, bleibt es dem Candidaten freigestellt, statt der einfachen diese feierliche Promotionsform gegen die hiefür üblichen Entrichtungen für sich in Anspruch zu nehmen. Doch kommt der im vorhergehenden Paragraphe bestimmte Taxbetrag auch in diesem Falle zu der dort angeordneten Verwendung und Vertheilung.

§. 18.

Diese Rigorosenordnung tritt mit Beginn des Studienjahres 1894/95 in Kraft.

Jene Candidaten, welche sich bis dahin den Rigorosen nach den bisher bestandenen Vorschriften bereits ganz oder theilweise unterzogen haben, sind auch fernerhin nach diesen Vorschriften zu behandeln.

Madeyski m./p.

Nr. 8.

Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 28. December 1893, Z. $\frac{2349}{\text{C. U. M.}}$,

an alle demselben unterstehenden Behörden und Anstalten,

betreffend Veränderungen des Fahr- und Frachtbegünstigungs-Normales für k. k., beziehungsweise k. und k. Staats- und Hofbedienstete.

Laut Mittheilung des k. k. Handelsministeriums vom 21. December 1893, Z. 3323 hat die Plenarconferenz des Verbandes der österreichischen Transportunternehmungen betreffend Fahrbegünstigung der Staats- und Hofbediensteten vom 24. August 1893 im Hinblicke auf vorgekommene missbräuchliche Inanspruchnahme der für Übersiedlungs-Effecten zugestandenen Frachtbegünstigungen für ganz andere Objecte, z. B. große Bibliotheken etc., beschlossen, es sei das Fahrbegünstigungs-Normale vom December 1891 im Artikel V dahin zu ergänzen, dass das Maximalgewicht der Übersiedlungs-Effecten, für welche im Falle der Übersiedlung der Staats- und Hofbediensteten anlässlich der Versetzung nach einem anderen Dienstorte die in diesem Normale zugesicherte Frachtermäßigung in Anspruch genommen werden kann, für die verheirateten Staats- und Hofbeamten mit 10000 *kg* und für die ledigen Beamten

sowie für die Diener allgemein mit 5000 *kg* festgesetzt wird. Hiebei wurde im übrigen es dem Ermessen der einzelnen Verbandverwaltungen anheimgegeben, in solchen Einzelfällen, wo die Frachtbegünstigung auch für ein größeres Quantum Übersiedlungs-Effecten beansprucht werden sollte, und die Überschreitung der festgesetzen Gewichtsgrenze durch besondere Verhältnisse in der That gerechtfertigt erscheint, eine Ermäßigung der Transportgebüren auch für das Mehrgewicht der Übersiedlungseffecten ausnahmsweise zuzugestehen.

Ferner wurde infolge mehrfach vorgekommener Mißbräuche mit amtlichen Legitimationen für Einzelnfahrten in derselben Plenarconferenz des Verbandes es als wünschenswert bezeichnet, die Behörden und Ämter zu verpflichten, künftighin, insolange textlich geänderte Formulare nicht aufgelegt werden, die amtliche Legitimation Form. F durch die Anführung der genauen Daten der Versetzung des betreffenden Staats-, beziehungsweise Hofbediensten (behördliches Decret) handschriftlich zu vervollständigen.

Verfügungen, betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Lehrbücher.

a) Für Volksschulen für Blinde.

Entlicher Friedrich, **Heller** S. und **Mell** Alexander, Lesebuch für österreichische Blindenschulen. II. Theil. Im Auftrage des Ministeriums für Cultus und Unterricht zusammengestellt. Wien 1892. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis eines Exemplares, steif gebunden, 3 fl.

Dieses Lesebuch wird im Anschluss an die Blindenfibel zum Lehrgebrauche an Blindenschulen mit deutscher Unterrichtssprache in gleicher Weise zulässig erklärt, wie dies bezüglich des I. Theiles (Fibel) laut Ministerial-Erlasses vom 27. October 1890, Z. 21301*), der Fall war.

(Ministerial-Erlass vom 21. December 1893, Z. 26181.)

b) Für mit Volksschulen verbundene specielle Lehrcurse.

Donat Franz, Hospodářská čítanka. Pardubitz 1892. Selbstverlag. Preis 1 fl. 20 kr.

Dieses Lesebuch wird zum Gebrauche an den mit Volksschulen verbundenen speciellen (landwirtschaftlichen) Lehrcursen mit böhmischer Unterrichtssprache für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 16. December 1893, Z. 25479.)

c) Für Mittelschulen.

Scharizer, Dr. Rudolf, Lehrbuch der Mineralogie und Geologie für die oberen Classen der österreichischen Gymnasien. Mit 118 Abbildungen. 2. verbesserte Auflage. Prag, Wien. 1894. F. Tempsky. Preis, geheftet 60 kr., gebunden 85 kr.

Diese Auflage des bezeichneten Lehrbuches wird zum Lehrgebrauche an Gymnasien mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 7. Jänner 1894, Z. 28764 ex 1893.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1890, Seite 294.

Lehrmittel.

Eschner Max, Wandtafeln. Erste Hilfe bei Unglücksfällen, 2 Tafeln. Wien. A. Pichlers Witwe und Sohn. Preis, zusammen 2 fl.; bei Abnahme einer größeren Anzahl von Exemplaren 1 fl. 50 kr.,

wird zum Gebrauche bei dem Unterrichte in Somatologie und Schulhygiene an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 18. December 1893, Z. 27110.)

Kiepert Richard, Westlicher und östlicher Planiglob. 10 Blätter, politische Ausgabe. Berlin 1892. Dietrich Reimer. Preis, in Umschlag roh 6 fl. 30 kr., auf Leinwand in Mappe 10 fl., auf Leinwand mit Stäben 11 fl. 50 kr.

— — Stumme physikalische Wandkarte von Mitteleuropa. 9 Blätter. Berlin 1892. Dietrich Reimer. Preis, in Umschlag roh 7 fl. 50 kr., auf Leinwand in Mappe 12 fl. 50 kr., auf Leinwand mit Stäben 13 fl. 90 kr.

Diese Wandkarten werden als Lehrmittel zum Unterrichtsgebrauche an Mittelschulen allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 29. December 1893, Z. 28426.)

Anděl Anton, Das polychrome Flachornament. Ein Lehrmittel für den elementaren Zeichenunterricht. Heft XV (der neuen Serie Heft III), Tafel 91—95. Wien 1892. R. v. Waldheim. Preis 3 fl.

Dieses dritte Heft der neuen Serie wird ebenso, wie das erste und zweite Heft dieser Serie*) zum Lehrgebrauche an sämmtlichen gewerblichen Lehranstalten, sowie an Mittelschulen, Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten und an Bürgerschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

— — Dasselbe Vorlagenwerk mit böhmischem Texte unter dem Titel: „Plochý ornament polychromovaný",

wird in gleicher Weise zum Lehrgebrauche an denselben Lehranstalten mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 22. December 1893, Z. 10738.)

Eigl Josef, Das Salzburger Gebirgshaus, (Pinzgauer Typus). Mit 67 Illustrationen im Texte und 37 Tafeln. Verlag von Lehmann und Wentzel in Wien, 1893. Preis in Mappe 15 fl.

Dieses Werk wird zum Lehrgebrauche an Staats-Gewerbeschulen und an Fachschulen für Holzindustrie allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 29. December 1893, Z. 27160.)

Stauffacher J., Pflanzenzeichnungen in natürlicher und stilisierter Darstellung. 20 Blatt Lichtdruck. C. T. Wiskott. Breslau 1893. Preis in Mappe 19 fl.

Dieses Vorlagenwerk wird zum Lehrgebrauche an gewerblichen Lehranstalten allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 29. December 1893, Z. 23987.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1891, Seite 125 und vom Jahre 1893, Seite 21.

Kundmachungen.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat die Prüfungscommission für das Lehramt der Stenographie in Graz in ihrer dermaligen Zusammensetzung für das Studienjahr 1893/94 zu bestätigen befunden.

(Ministerial-Erlass vom 29. December 1893, Z. 29073.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat der VII. Classe des mit dem fürstbischöflichen Diöcesan-Knabenseminare Carolinum-Augustineum in Graz verbundenen Gymnasiums vom Schuljahre 1893/94 angefangen das Öffentlichkeitsrecht auf die Dauer der Erfüllung der gesetzlichen Bestimmungen verliehen.

(Ministerial-Erlass vom 27. December 1893, Z. 28383.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat das dem an der Privat-Lehr- und Erziehungsanstalt „Stella matutina" der Gesellschaft Jesu in Feldkirch errichteten Privat-Untergymnasium für die vier unteren Classen rücksichtlich der als öffentliche Schüler desselben eingeschriebenen internen Zöglinge der genannten Privat-Lehr- und Erziehungsanstalt unter der Voraussetzung der Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen auf die Dauer von drei Jahren vom II. Semester des Schuljahres 1891/92 angefangen verliehene Öffentlichkeitsrecht auf die V. und VI. Classe für die gleiche Zeitdauer, d. i. bis einschliesslich das I. Semester 1894/95, ausgedehnt.

(Ministerial-Erlass vom 28. December 1893, Z. 28722.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat das der I. Classe des städtischen Kaiser Franz Joseph-Realgymnasiums in Karlsbad mit dem Erlasse vom 3. Juni 1893, Z. 11.718, auf die Dauer der Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen verliehene Recht der Öffentlichkeit so wie das im Sinne des §. 11 des Gesetzes vom 9. April 1870 (R.-G.-Bl. Nr. 46) anerkannte Verhältnis der Reciprocität vom Schuljahre 1893/94 angefangen auf die II. Classe ausgedehnt.

(Ministerial-Erlass vom 28. December 1893, Z. 28710.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat der von der Stadtgemeinde Mährisch-Schönberg errichteten V. Gymnasialclasse am Landes-Realgymnasium in Mährisch-Schönberg vom Schuljahre 1893/94 angefangen das Öffentlichkeitsrecht auf die Dauer der Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen verliehen.

(Ministerial-Erlass vom 29. December 1893, Z. 28797.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat das der Privat-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Budweis für die vier unteren Classen auf die Dauer der Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen verliehene Öffentlichkeitsrecht auf die V. und VI. Classe für das Schuljahr 1893/94 ausgedehnt.

(Ministerial-Erlass vom 7. Jänner 1894, Z. 29111.)

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien.

Jahrgang 1894. Stück III.

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigiert im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 1. Februar 1894.

Inhalt. **Nr. 9.** Gesetz vom 1. Jänner 1894, betreffend die Aufbringung der Mittel zum Bau eines anatomisch-physilologischen Instituts-Gebäudes für die Universität in Lemberg. Seite 49. — **Nr. 10.** Gesetz vom 7. Jänner 1894, betreffend die Aufbesserung der Bezüge der Dignitäre und Canoniker bei den Metropolitan-, Kathedral- und Conkathedral-Capiteln der katholischen Kirche des lateinischen, griechischen und armenischen Ritus. Seite 50. — **Nr. 11.** Gesetz vom 7. Jänner 1894, betreffend die Abänderung des §. 1 des Gesetzes vom 13. April 1890 (Aufbesserung der Congrua der römisch-katholischen und griechisch-katholischen exponierten Hilfspriester). Seite 53. — **Nr. 12.** Gesetz vom 7. Jänner 1894, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 13. April 1890, betreffend die Aufbesserung der Congrua der exponierten griechisch-orientalischen Hilfspriester in Dalmatien. Seite 54. — **Nr. 13.** Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 12. Jänner 1894, an sämmtliche Landeschefs, zugleich als Vorsitzende der Landesschulbehörden, betreffend die Festsetzung der für die Ausdrücke „Krone“ und „Heller“ zu gebrauchenden Abkürzungen. Seite 55.

Nr. 9.

Gesetz vom 1. Jänner 1894*),

betreffend die Aufbringung der Mittel zum Bau eines anatomisch-physiologischen Instituts-Gebäudes für die Universität in Lemberg.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Regierung wird ermächtigt, zur Unterbringung der Lehrkanzeln für descriptive Anatomie, für Physiologie, dann für Histologie ein Gebäude auf der von der Stadtgemeinde in Lemberg behufs Activierung einer medicinischen Facultät an der Universität in Lemberg unentgeltlich zur Verfügung gestellten Grundarea aufzuführen.

§. 2.

Der bezügliche Aufwand für den Bau, die innere Einrichtung und Ausstattung sowie für die Intercalarzinsen wird mit dem Höchstbetrage von 235000 Gulden festgesetzt. Zur Bedeckung desselben hat zunächst der von der Stadtgemeinde Lemberg zugesicherte Baubeitrag von 30000 Gulden zu dienen, und ist das restliche Erfordernis im Grunde des Gesetzes vom 15. August 1892**) (R.-G.-Bl. Nr. 145) durch Aufnahme

*) Enthalten in dem am 24. Jänner 1894 ausgegebenen VI. Stücke des Reichsgesetzblattes unter Nr. 14.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1892, Nr 39, Seite 461.

einer Anleihe bis zum Höchstbetrage von zweimalhundertfünftausend (205000) Gulden in der Weise zu beschaffen, dass das benöthigte Capital mit höchstens 4 Percent verzinst und vom Jahre nach Fertigstellung des Baues mittelst höchstens 45, in halbjährigen Raten zahlbaren Annuitäten getilgt wird.

§. 3.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit tritt, sind Mein Minister für Cultus und Unterricht und Mein Finanzminister beauftragt.

Wien, am 1. Jänner 1894.

Franz Joseph m./p.

Windisch-Grätz m./p. **Plener** m./p. **Madeyski** m./p.

Nr. 10.

Gesetz vom 7. Jänner 1894*),

betreffend die Aufbesserung der Bezüge der Dignitäre und Canoniker bei den Metropolitan-, Kathedral- und Conkathedral-Capiteln der katholischen Kirche des lateinischen, griechischen und armenischen Ritus.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Den Dignitären und Residential-Canonikern des staatlich anerkannten Personalstandes der Metropolitan-, Kathedral- und Conkathedral-Capitel wird, insolange deren bisherige Einkünfte und Bezüge die Höhe des im nachfolgenden Schema bestimmten Minimal-Einkommens nicht erreichen, dieses Minimal-Einkommen über ihr Ansuchen aus den Religionsfonds, beziehungsweise aus der staatlichen Dotation derselben gewährleistet, und zwar:

I. In Niederösterreich, Triest, Böhmen und Mähren für den ersten Dignitär mit . . . . . 2000 Gulden,
für die übrigen Dignitäre mit je . . . . . 1800 „
und für die einfachen Canoniker mit je . . . . . 1600 „

II. In Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Krain, Görz und Gradisca, Tirol und Galizien für den ersten Dignitär mit je 1800 Gulden,
für die übrigen Dignitäre mit je . . . . . 1600 „
und für die einfachen Canoniker mit je . . . . . 1400 „

III. In Istrien und Dalmatien für den ersten Dignitär mit . 1600 Gulden,
für die übrigen Dignitäre mit je . . . . . 1400 „
und für die einfachen Canoniker mit je . . . . . 1200 „
österreichischer Währung.

---

*) Enthalten in dem den 24. Jänner 1894 ausgegebenen VI. Stücke des Reichsgesetzblattes unter Nr. 15.

§. 2.

Jenen Capitelmitgliedern, deren in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 3 erhobenes Reineinkommen die Höhe des ihnen nach §. 1 gebürenden Minimal-Einkommens nicht erreicht, sind die sich danach ergebenden Ergänzungen aus den Religionsfonds, beziehungsweise der staatlichen Dotation derselben in monatlichen Anticipativraten vom Tage der Rechtswirksamkeit dieses Gesetzes, beziehungsweise bei Neubesetzungen vom Tage der Investitur des betreffenden Capitelmitgliedes flüssig zu machen.

§. 3.

Ob und inwieweit im einzelnen Falle eine Ergänzung des im §. 1 gewährleisteten Minimal-Einkommens stattzufinden hat, wird auf Grund vorzulegender Einbekenntnisse, welche von den einzelnen Capitelmitgliedern im Einvernehmen mit den betreffenden Capiteln einzubringen sind, von der politischen Landesbehörde nach Einvernehmung des Diöcesan-Bischofes entschieden.

Gegen diese Entscheidung der Landesbehörde kann binnen vier Wochen nach der Zustellung derselben der Recurs an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht eingebracht werden.

§. 4.

Für die Einbekennung der Einnahmen und Ausgaben zum Zwecke der Ergänzung des im §. 1 festgesetzten Minimal-Einkommens haben folgende Grundsätze zu gelten:

I. Als Einnahmen sind einzurechnen:

a) Der Reinertrag von Grund und Boden in jener Höhe, in welcher derselbe von den betreffenden Grundstücken zur Bemessung der Grundsteuer festgestellt erscheint;

b) der Zinsertrag aus vermietheten Gebäuden in seiner wirklichen Höhe nach Abschlag der gesetzlichen Quote der Erhaltungs- und Amortisations-Kosten;

c) der Ertrag von Capitalien, nutzbaren Rechten und gewerblichen Betrieben;

d) fixe Renten und Dotationen in Geld und Geldeswert oder Naturalien (letztere nach localen Durchschnittspreisen berechnet mit 20 pCt. Abschlag vom Brutto-Ertrage als Einbringungskosten).

In Ansehung der unter *c)* und *d)* angeführten Capitalszinsen und Rentenbezüge können die Kosten der Einbringung in Abzug gebracht werden.

e) Das Erträgnis aller vor Wirksamkeit dieses Gesetzes mit einem bestimmten Betrage errichteten Messenstiftungen (nach Abzug des diöcesanüblichen Stipendium-Betrages) und anderweitigen Stiftungen für gottesdienstliche Functionen, insofern deren Einrechnung keine Bestimmung des Stiftsbriefes, beziehungsweise der Acceptations- oder Confirmations-Clausel entgegensteht; endlich

f) die Bezüge aus der sogenannten mensa communis.

II. Als Ausgaben sind anzurechnen:

a) Die von den einzubekennenden Einnahmen (I *a* bis *f*) sowohl als auch von dem Gesammteinkommen zu entrichtenden landesfürstlichen Steuern, die Landes-, Bezirks- und Gemeinde-Umlagen und sonstige für öffentliche Zwecke auf Grund eines Gesetzes zu leistenden Beiträge, das Gebüren-Äquivalent und die Religionsfonds-Steuer;

b) Leistungen an Geld und Geldeswert aus dem Grunde einer auf dem Einkommen haftenden Verbindlichkeit;

c) der im Verordnungswege festzusetzende Miethzinsbetrag sammt den darauf entallenden gesetzlichen Zuschlägen für die von dem betreffenden Capitelmitgliede zum eigenen Gebrauche gemiethete Wohnung sammt Zugehör;

d) die mit der Führung des Decanats- (Vicariats-) Amtes verbundenen Auslagen in einem im Verordnungswege festzustellenden Betrage;

e) größere Bauauslagen in jenem Ausmasse, wie selbe seitens der Cultusverwaltung genehmigt werden;

f) die Assecuranz-Auslagen;

g) die Kosten und Auslagen für die Beschaffung des Wasserbedarfes, insofern für die Passierung derselben die Genehmigung der Cultusverwaltung ertheilt worden sein wird;

h) Pensionen und Gnadengaben, insoweit dieselben mit staatlicher Genehmigung auf einer rechtlichen Verpflichtung beruhen;

i) Zinsen sammt etwaigen Annuitätsraten von Passivcapitalien.

III. Insofern zur Feststellung der Bezüge der einzelnen Capitelmitglieder aus der sogenannten mensa communis (I. *f*) die Erhebung und Feststellung des Ertrages der letzteren erforderlich ist, haben die Bestimmungen dieses Gesetzes sinngemäße Anwendung zu finden.

In dieser Richtung können als Ausgaben außerdem noch angerechnet werden:

a) der Aufwand auf kirchliche oder Cultuszwecke;

b) die Auslagen für die wissenschaftlichen Sammlungen und Bibliotheken der Capitel in einem im Verordnungswege festzustellenden Ausmaße.

§. 5.

Die Einbekenntnisse der Einnahmen und Ausgaben sind, insofern die einzelnen Capitelmitglieder einen Anspruch erheben zu müssen glauben, binnen drei Monaten nach dem Zeitpunkte des Beginnes der Wirksamkeit dieses Gesetzes, beziehungsweise im Falle der Neubesetzung der einzelnen Capitelstellen, binnen drei Monaten nach der Investitur der betreffenden Capitularen im Wege des Ordinariates bei der politischen Landesbehörde einzubringen. Diese Frist ist aus triftigen Gründen erstreckbar.

Im Falle einer Verspätung der Überreichung der Fassion kann die angesuchte Zuweisung des im Schema des §. 1 festgesetzten Minimaleinkommens nur vom Tage der Überreichung der Fassion erfolgen.

Die Art und Weise, wie die Einbekenntnisse einzurichten, zu prüfen und richtigzustellen sind, bleibt dem Verordnungswege vorbehalten.

§. 6.

Das Einkommen aus neu zugewachsenem Vermögen sowie etwaige Veränderungen desselben sind binnen drei Monaten vom Tage des Zuwachses, beziehungsweise der Verminderung im Wege des Ordinariates bei der politischen Landesbehörde einzubekennen.

Diese Frist ist aus triftigen Gründen erstreckbar. Die politische Landesbehörde hat nach Einvernehmung des Diöcesanbischofs die Neubemessung des Reineinkommens sowie die Feststellung der Ergänzung mit der Rechtswirkung vom Tage des thatsächlichen Vermögenszuwachses, beziehungsweise der Verminderung des Einkommens, zu veranlassen.

§. 7.

Auf Capitelmitglieder, welche bisher im Genusse einer höheren als nach §. 1 festgesetzten Dotation standen, finden die vorstehenden Bestimmungen insolange keine Anwendung, als ihre Dotation nicht unter das durch dieses Gesetz festgesetzte Ausmaß herabgemindert wird.

§. 8.

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1894 in Wirksamkeit.

§. 9.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind der Minister für Cultus und Unterricht und der Finanzminister betraut.

Wien, 7. Jänner 1894.

Franz Joseph m./p.

Windisch-Grätz m./p. **Plener** m./p. **Madeyski** m./p.

Nr. 11.

Gesetz vom 7. Jänner 1894*),

betreffend die Abänderung des §. 1 des Gesetzes vom 13. April 1890 **) (R.-G.-Bl. Nr. 65) (Aufbesserung der Congrua der römisch-katholischen und griechisch-katholischen exponierten Hilfspriester).

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Der erste Absatz des §. 1 des Gesetzes vom 13. April 1890 (R.-G.-Bl. Nr. 65), betreffend die Aufbesserung der Congrua der römisch-katholischen und griechisch-katholischen exponierten Hilfspriester tritt außer Kraft und hat künftighin zu lauten:

*) Enthalten in dem den 24. Jänner 1894 ausgegebenen VI. Stücke des Reichsgesetzblattes unter Nr. 16.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1890, Nr. 20, Seite 100.

§. 1.

Das im §. 2 des Gesetzes vom 19. April 1885 *) (R.-G.-Bl. Nr. 47) und in dem demselben beigeschlossenen Schema I für Hilfspriester festgesetzte Minimal-Einkommen wird rücksichtlich derjenigen systemisierten Hilfspriester, welche mit Seelsorge-Functionen an einer außerhalb des Pfarrortes befindlichen Kirche betraut sind und bei derselben ihren Amtssitz haben, um 160 Gulden erhöht.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1894 in Wirksamkeit.

Artikel III.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind der Minister für Cultus und Unterricht und der Finanzminister beauftragt.

Wien, 7. Jänner 1894.

Franz Joseph m./p.

Windisch-Grätz m./p. **Plener** m./p. **Madeyski** m./p.

Nr. 12.

Gesetz vom 7. Jänner 1894**),

betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 13. April 1890 *) (R.-G.-Bl. Nr. 66), betreffend die Aufbesserung der Congrua der exponierten griechisch-orientalischen Hilfspriester in Dalmatien.**

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Der erste Absatz des §. 1 des Gesetzes vom 13. April 1890 (R.-G.-Bl. Nr. 66) tritt außer Kraft und hat künftighin zu lauten:

§. 1.

Das im §. 2 des Gesetzes vom 10. December 1887 †) (R.-G.-Bl. Nr. 142) und in dem demselben beigeschlossenen Schema I für Hilfspriester festgesetzte Minimal-Einkommen wird rücksichtlich derjenigen systemisierten Hilfspriester, welche mit Seelsorge-Functionen an einer außerhalb des Pfarrortes befindlichen Kirche betraut sind und bei derselben ihren Amtssitz haben, um 160 Gulden erhöht.

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1885, Nr. 17, Seite 80.

**) Enthalten in dem den 24. Jänner 1894 ausgegebenen VI. Stücke des Reichsgesetzblattes unter Nr 17.

***) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1890, Nr. 21, Seite 101.

†) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1888, Nr. 1, Seite 2.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1894 in Wirksamkeit.

Artikel III.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind der Minister für Cultus und Unterricht und der Finanzminister betraut.

Wien, 7. Jänner 1894.

Franz Joseph m./p.

Windisch-Grätz m./p. **Plener** m./p. **Madeyski** m./p.

Nr. 13.

Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 12. Jänner 1894, Z. $\frac{1302}{\text{C. U. M.}}$ ex 1893,

an sämmtliche Landeschefs, zugleich als Vorsitzende der Landesschulbehörden,

betreffend die Festsetzung der für die Ausdrücke „Krone“ und „Heller“ zu gebrauchenden Abkürzungen.

Das k. k. Finanzministerium hat mit Verordnung vom 1. April 1893, Z. $\frac{2113}{\text{F. M}}$ festgesetzt, dass für die Bezeichnung von Krone und Heller folgende Abkürzungen zu gebrauchen sind:

Für Krone . . . . . „K“
für Heller . . . . . „h“

Diese Abkürzungen sind nunmehr auch beim Unterrichte an sämmtlichen dem Ministerium für Cultus und Unterricht unterstehenden Lehranstalten zu gebrauchen.

Anmerkung: 1. Zu den Abkürzungszeichen wird in Schrift und Druck die lateinische Schrift (Antiqua) verwendet.

2. Den Zeichen ist rechts kein Punkt beizusetzen.

3. Die Zeichen werden der Zahl rechts in gleicher Zeile beigefügt, bei Zahlen mit Decimalstellen nach der letzten Decimalstelle.

Verfügungen, betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Lehrbücher.

Für commercielle Lehranstalten.

Villicus Franz, Lehrbuch der doppelten Buchhaltung für Handelsschulen. 2. Auflage. Wien 1894 bei Karl Gerolds Sohn. Preis, geheftet 80 kr., gebunden 1 fl.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an zweiclassigen Handelsschulen allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 19. Jänner 1894, Z. 794.)

Lehrmittel.

Kiepert Richard, Westlicher und östlicher Planiglob. 10 Blätter, politische Ausgabe. Berlin 1892. Dietrich Reimer. Preis, in Umschlag roh 6 fl. 30 kr., auf Leinwand in Mappe 10 fl., auf Leinwand mit Stäben 11 fl. 50 kr.

— — Stumme physikalische Wandkarte von Mitteleuropa. 9 Blätter. Berlin 1892. Dietrich Reimer. Preis, in Umschlag roh 7 fl. 50 kr., auf Leinwand in Mappe 12 fl. 50 kr., auf Leinwand mit Stäben 13 fl. 90 kr.

Diese Wandkarten werden als Lehrmittel zum Unterrichtsgebrauche an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 18. Jänner 1894, Z. 28426 ex 1893.)

Kundmachungen.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat das dem Privat-Gymnasium des Franz **Scholz** in Graz für die vier unteren Classen auf die Dauer der Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen verliehene Öffentlichkeitsrecht auf die V. und VI. Classe für das Schuljahr 1893/94 ausgedehnt.

(Ministerial-Erlass vom 18. Jänner 1894, Z. 638.)

Marie **Thoma**, zuletzt Unterlehrerin in Tarsdorf in Oberösterreich, wurde aus dem Schuldienste entlassen.

(Ministerial-Act Z. 1136 ex 1894.)

Heinrich **Zapp**, zuletzt provisorischer Unterlehrer in Dehlaň und Flora **Raden**, zuletzt definitive Unterlehrerin in Schmiedeberg in Böhmen wurden aus dem Schuldienste entlassen.

(Ministerial-Act Z. 1587 ex 1894.)

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien.

Jahrgang 1894. Stück IV.

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigiert im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 15. Februar 1894.

Verfügungen, betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Lehrbücher.

a) Für Bürgerschulen.

Lehmann Josef, Leitfaden für den Unterricht in der deutschen Grammatik, nebst einem Abriss der Stilistik, Poetik und Metrik als Anhang. 9. gekürzte und verbesserte Auflage. Prag 1894. H. Dominicus. Preis, gebunden 82 kr.

Dieses Buch wird zum Unterrichtsgebrauche an Bürgerschulen mit deutscher Unterrichtssprache für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 3. Februar 1894, Z. 29308 ex 1893.)

Rothaug J. G., Lehrbuch der Geographie für Bürgerschulen, in drei Stufen. III. Stufe. (62 Holzstiche und Kartenskizzen in Farbendruck.) 9. verbesserte Auflage. Wien und Prag. F. Tempsky, 1894. Preis, gebunden 1 K 40 h.

Dieses Buch wird zum Unterrichtsgebrauche an Bürgerschulen mit deutscher Unterrichtssprache für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 30. Jänner 1894, Z. 574.)

Heissenberger Rudolf und Genossen, Singübungen und Lieder für Bürgerschulen. Ausgabe in einem Hefte. Baden 1893. H. Haases Witwe. Preis, gebunden 65 kr.

Dieses Gesangbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an Bürgerschulen mit deutscher Unterrichtssprache für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 3. Februar 1894, Z. 28291.)

Pokorný Al. und **Rosický** Josef, Přírodopis pro školy měšťanské. II. Stufe. 7. umgeänderte Auflage. Prag und Wien 1894. F. Tempsky. Preis, gebunden 1 K 70 h.

Dieses Lehrbuch der Naturgeschichte wird zum Unterrichtsgebrauche an Bürgerschulen mit böhmischer Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 3. Februar 1894, Z. 322.)

b) Für Mittelschulen.

In 2., unveränderter, somit gemäß Ministerial-Erlass vom 17. September 1881, Z. 13660 *), unter Voraussetzung der Approbation der competenten kirchlichen Oberbehörde an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zulässiger Auflage ist erschienen:

Mach Franz J., Katholische Liturgik. Zum Gebrauche für Gymnasien und andere höhere Lehranstalten. Wien 1893. A. Pichlers Witwe und Sohn. Preis, geheftet 70 kr., gebunden 85 kr.

(Ministerial-Erlass vom 6. Februar 1894, Z. 1184.)

In 2., unveränderter, somit gemäß Ministerial-Erlass vom 1. Februar 1884, Z. 1618 **) unter Voraussetzung der Approbation der competenten kirchlichen Oberbehörde an Gymnasien mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zulässiger Auflage ist erschienen:

Mach Franz J., Geschichte der Offenbarung des neuen Bundes. Zum Unterrichtsgebrauche an Mittelschulen und verwandten Lehranstalten. Wien 1892. A. Pichlers Witwe und Sohn. Preis, geheftet 80 kr., gebunden. 95 kr.

(Ministerial-Erlass vom 6. Februar 1894, Z. 1184.)

Zatelli Dominico, Corso di lingua francese. 1. Theil. Rovereto 1892. Tipografia Roveratana (ditta V. Sattochiesa). Preis, geheftet 1 fl. 20 kr., in Leinwand gebunden 1 fl. 45 kr.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an Mittelschulen mit italienischer Unterrichtssprache allgemein als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 6. Februar 1894, Z. 28859 ex 1893.)

Sket, Dr. J., Slovenska čitanka za četrti razred srednjih šol. Klagenfurt 1893. Buchdruckerei der St. Hermagoras-Bruderschaft. Preis, geheftet 80 kr.

Dieses Buch wird zum Lehrgebrauche an Mittelschulen, an denen in slovenischer Sprache gelehrt wird, allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 31. Jänner 1894, Z. 699.)

c) Für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten.

Seibert A. E., Lehrbuch der Geographie für österreichische Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten. II. Theil, für den dritten Jahrgang. 4. verbesserte Auflage mit 4 Kartenskizzen und 25 Profilen. Wien, Prag. F. Tempsky. Preis, gebunden 1 K 70 h.

Dieses Buch wird zum Unterrichtsgebrauche an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten mit deutscher Unterrichtssprache für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 31. Jänner 1894, Z. 400.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1881, Seite 231.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1884, Seite 61.

d) Für gewerbliche Fortbildungsschulen und für allgemeine Handwerkerschulen.

Ratolíska Josef, Živnostenské účetnictví pro pokračovací školy řemeslnické jakož i ku potřebě samostatných živnostníků. 2. vermehrte Auflage. Mit einem Anhange, enthaltend einige Ergänzungen und Berichtigungen. Prag. Alois Hynek. Preis eines gebundenen Exemplares 70 kr.

Wird ebenso, wie die erste Auflage des Buches *) zum Lehrgebrauche an gewerblichen Fortbildungsschulen und allgemeinen Handwerkerschulen mit böhmischer Unterrichtssprache zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 5. Februar 1894, Z. 1871.)

Lehrmittel.

Glavne oblike zemeljskega površja (Hauptformen der Erdoberfläche). Laibach. Ignaz von Kleinmayr und Fed. Bamberg. Preis 2 fl. 50 kr.; auf Leinwand aufgezogen, mit Ösen zum Aufhängen 3 fl. 50 kr., auf Leinwand mit Stäben zum Aufhängen 4 fl.

Dieses Lehrmittel wird zum Unterrichtsgebrauche an Volks- und Bürgerschulen mit slovenischer Unterrichtssprache für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 31. Jänner 1894, Z. 27922.)

Monatshefte für Mathematik und Physik (vom Jahrgang 1894 um eine Literaturbeilage bereichert).

Mit Unterstützung des Ministeriums für Cultus und Unterricht herausgegeben von den Universitätsprofessoren G. v. Escherich und Hofrath E. Weyr in Wien. Commissionsverlag Buchhändler S. Eisenstein, Wien, Währingerstraße 4. Preis des Jahrganges 7 fl.

Auf das Erscheinen dieser Monatshefte werden die Lehrkörper der Gymnasien und Realschulen abermals aufmerksam gemacht.

(Ministerial-Erlass vom 31. Jänner 1894, Z. 29342 ex 1893.)

Kundmachungen.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat das dem Privat-Untergymnasium des Collegiums der Gesellschaft Jesu in Kalksburg mit hierortigem Erlasse vom 19. August 1892, Z. 15258, für die unteren drei Classen unter der Voraussetzung der Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen auf die Dauer von drei Jahren verliehene Öffentlichkeitsrecht für den Rest dieser dreijährigen Periode, das ist für die Schuljahre 1893/94 und 1894/95 auch auf die vierte Classe, und zwar rücksichtlich der als öffentliche Schüler derselben eingeschriebenen internen Zöglinge der Privat-Lehr- und Erziehungsanstalt daselbst ausgedehnt.

(Ministerial-Erlass vom 4. Februar 1894, Z. 2032.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1887, Seite 184.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat das dem Communal-Real- und Obergymnasium in Teplitz mit dem hieramtlichen Erlasse vom 11. Jänner 1885, Z. 24915 ex 1884 für die vier unteren Classen verliehene Recht der Öffentlichkeit auf die V. und VI. Classe für das Schuljahr 1893/94 ausgedehnt und den Bestand der Reciprocität für das aus Anlass der Eröffnung der VI. Classe der genannten Anstalt ordnungsmäßig angestellte Lehrpersonal im Sinne des §. 11 des Gesetzes vom 9. April 1870 (R.-G.-Bl. Nr. 46) anerkannt.

(Ministerial-Erlass vom 7. Februar 1894, Z. 1971.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat der I. bis IV. Classe des Communal-Gymnasiums mit böhmischer Unterrichtssprache in Königinhof für das Schuljahr 1893/94 das Recht der Öffentlichkeit unter gleichzeitiger Anerkennung des Fortbestandes des Reciprocitätsverhältnisses im Sinne des §. 11 des Gesetzes vom 9. April 1870 (R.-G.-Bl. Nr. 46) verliehen.

(Ministerial-Erlass vom 7. Februar 1894, Z. 2012.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat der I. Classe des Communal-Untergymnasiums in Aussig an der Elbe vom I. Semester des Schuljahres 1893/94 angefangen das Öffentlichkeitsrecht auf die Dauer der Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen unter Anerkennung des Reciprocitätsverhältnisses im Sinne des §. 11 des Gesetzes vom 9. April 1870 (R.-G.-Bl. Nr. 46) verliehen.

(Ministerial-Erlass vom 8. Februar 1894, Z. 2360.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat das Öffentlichkeitsrecht verliehen:

der Privat-Mädchen-Volksschule der Schwestern vom armen Kinde Jesus in Stadlau (Ministerial-Erlass vom 3. Februar 1894, Z. 28838 ex 1893) und

der von der Congregation der barmherzigen Schwestern erhaltenen zweiclassigen Privat-Volksschule für Mädchen in Rozdót.

(Ministerial-Erlass vom 31. Jänner 1894, Z. 27046 ex 1893.)

Vom Schuldienste wurden entlassen:

Adalbert **Spanbauer**, zuletzt Lehrer zu Ampfelwang in Oberösterreich, (Ministerial-Act Z. 27571 ex 1893) und

Paul **Kuzmanić**, zuletzt provisorischer Lehrer an der allgemeinen Volksschule in Postrana in Dalmatien.

(Ministerial-Act Z. 25843 ex 1893.)

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien, V.

Jahrgang 1894. Stück V.

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigiert im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 1. März 1894.

Inhalt. Nr. 14. Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 18. Februar 1894, mit welchem der Erlass des k. k. Finanzministeriums vom 8. Februar 1894, betreffend die Stempelpflicht der Frequentationszeugnisse für Frequentanten der Bürgerschullehrercurse kundgemacht wird. Seite 61.

Nr. 14.

Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 18. Februar 1894, Z. 2994,

mit welchem der Erlass des k. k. Finanzministeriums vom 8. Februar 1894, Z. 45251 ex 1893, betreffend die Stempelpflicht der Frequentationszeugnisse für Frequentanten der Bürgerschullehrercurse kundgemacht wird.

Das k. k. Finanzministerium hat aus Anlass einer an dasselbe gerichteten Anfrage ausgesprochen, dass die Frequentationszeugnisse für die Frequentanten der Bürgerschullehrercurse nach der bei dem Schlagworte: „Frequentationszeugnisse" des Gebürentarifes berufenen Tarifpost 116 lit. c) des Gebürengesetzes vom 9. Februar 1850, R.-G.-Bl. Nr. 50, der Stempelgebür von 15 kr. von jedem Bogen unterliegen.

Verfügungen, betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Lehrbücher.

a) Für allgemeine Volksschulen.

A doua carte pentru deprinderea limbei germane. Prelucrată după J. Roth de Dimitrie Isopescul. Wien 1894. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, 35 kr. = 70 h.

Dieser zweite Theil des Roth'schen deutschen Sprachbuches für rumänische Volksschulen wird wie der erste Theil *) zum Unterrichtsgebrauche an den rumänischen Volksschulen der Bukowina als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 24. Februar 1894, Z. 3405.)

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1893, Seite 268.

[illegible] Für Mittelschulen.

[illegible]

[illegible]

(Ministerial-Erlass vom 15. Februar 1894, Z. [illegible])

In 3., unveränderter, sonach unter der Bedingung des Ministerial-Erlasses vom 14. Februar 1889, Z. [illegible] *), an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache zulässiger Auflage ist erschienen:

Fetter Johann, Lehrgang der französischen Sprache. I. und II. Theil. Wien 1894. Bermann und Altmann. Preis, broschiert 1 fl., gebunden 1 fl. 15 kr.

(Ministerial-Erlass vom 1[illegible]. Februar 1894, Z. [illegible])

In 2., unveränderter, sonach unter der Bedingung des Ministerial-Erlasses vom 2[illegible]. Juni 1890, Z. 11414 **), an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache zulässiger Auflage ist erschienen:

Fetter Johann, Lehrgang der französischen Sprache. IV. Theil: Übungs- und Lesebuch. Wien 1894. Bermann und Altmann. Preis, broschiert 1 fl. [illegible] kr., gebunden 1 fl. 40 kr.

(Ministerial-Erlass vom 10. Februar 1894, Z. 279[illegible].)

In 3., im Wesentlichen unveränderter, sonach gemäß Ministerial-Erlasses vom 2[illegible]. Mai 1886, Z. 9535 ***) zum Lehrgebrauche an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zulässiger Auflage ist erschienen:

Lampel Leopold, Deutsches Lesebuch für die dritte Classe österreichischer Mittelschulen. Wien 1894. A. Hölder. Preis, geheftet 90 kr., gebunden 1 fl. 10 kr.

(Ministerial-Erlass vom 14. Februar 1894, Z. 2803.)

Willomitzer, Dr. F., Deutsche Grammatik für österreichische Mittelschulen. 6. verbesserte Auflage. Wien 1894. J. Klinkhardt und Comp. Preis, geheftet 1 fl., gebunden 1 fl. 20 kr.

Diese neueste Auflage des bezeichneten Buches wird unter Ausschluss des gleichzeitigen Gebrauches der früheren Auflage in derselben Classe zum Unterrichtsgebrauche an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 16. Februar 1894, Z. 2789.)

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1889, Seite 86.
**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1890, Seite 226.
***) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1886, Seite 132.

Šubrt Franz, Chrestomathie française à l' usage des classes supérieures des écoles secondaires bohêmes. Prag 1893. G. Neugebauer. Preis 1 fl. 80 kr., gebunden 2 fl.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an Realschulen mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 14. Februar 1894, Z. 2451.)

Roth Julius und **Bilý** Franz, Úvod do jazyka německého rozborem a nápodobou. Díl II. Pro druhou třídu škol středních. Prag 1893. Selbstverlag. Preis, gebunden 64 kr.

Dieser zweite Theil des genannten Lehrbuches wird zum Unterrichtsgebrauche an jenen Mittelschulen mit böhmischer Unterrichtssprache, an welchen der erste Theil *) desselben als Lehrbuch eingeführt ist, zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 14. Februar 1894, Z. 947.)

Kosina Jan a **Bartoš** Frant., Malá Slovesnost, kterou za knihu učebnou a čitací pro vyšší třídy škol středních sestavili. 4. verbesserte Auflage. Brünn 1893. Karl Winiker. Preis 1 fl. 70 kr., gebunden 1 fl. 90 kr.

Diese neue Auflage des genannten Lehrbuches wird ebenso, wie die dritte Auflage desselben **) zum Unterrichtsgebrauche an Mittelschulen mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 14. Februar 1894, Z. 2866.)

Lehrmittel.

Klippel A. in Dortmund, Der Sternenhimmel zu jeder Stunde des Jahres. Drehbare Sternkarte (Modell). 11. Auflage. Verlag der Deutschen Lehrmittelanstalt von Franz Heinr. Klodt in Frankfurt a. M. Preis 1·25 Mark.

Dieses Lehrmittel wird für den Unterricht in der astronomischen Geographie an den Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 14. Februar 1894, Z. 1215.)

Scheinecker Karl, 121 geradlinige Ornamente aus allen Stilarten etc., für den Unterricht und zur Übung im geometrischen und Freihandzeichnen, mit 100 Tafeln in Mappe. Wien 1894. A. Pichlers Witwe und Sohn. Preis, 3 fl. 50 kr.

Dieses Werk wird zum Gebrauche beim Unterrichte im geometrischen Zeichnen an gewerblichen Lehranstalten, jedoch nicht als Vorlagenwerk, sondern nur als Hilfsmittel für die Hand des Lehrers zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 19. Februar 1894, Z. 834.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1892, Seite 483.
**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1883, Seite 217.

Svoboda, Dr. Heinrich, Zavěsné obrazy k názornému vyučování náboženství na obecných a měšťanských školách. 12 Tafeln. In Commission bei C. Janský in Tabor. Preis eines unaufgespannten Exemplares 5 fl., auf Pappendeckel aufgespannt 8 fl.

Dieses Lehrmittel wird, die Approbation der bezüglichen kirchlichen Oberbehörden vorausgesetzt, zum Gebrauche beim katholischen Religionsunterrichte an den allgemeinen Volks- und Bürgerschulen mit böhmischer Unterrichtssprache für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 17. Februar 1894, Z. 751.)

Kundmachungen.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat aus dem den evangelischen Glaubensgenossen H. B. innerhalb des Amtsbereiches des evangelischen Oberkirchenrathes H. B. Allerhöchst bewilligten Staats-Unterstützungspauschale pro 1893 den Betrag von sechshundert (600) Gulden für ein Stipendium bestimmt, welches an einen Candidaten des evangelischen Kirchen- oder Schuldienstes H. B. zum Zwecke seiner weiteren wissenschaftlichen Ausbildung an einer ausländischen Hochschule oder an einem solchen Seminare verliehen wird.

Die Verleihung erfolgt unmittelbar durch das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht auf die Dauer eines Jahres, vom II. Semester des laufenden Schuljahres angefangen.

Die Bewerber haben ihre Gesuche im Wege der vorgesetzten Superintendentur oder der akademischen Behörde oder unmittelbar bei dem k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht längstens bis zum 10. März d. J. einzubringen.

Die Gesuche sind zu belegen:

a) mit dem Taufscheine,

b) mit den Studienzeugnissen,

c) mit einem in deutscher oder lateinischer Sprache verfassten curriculum vitae.

Clemens **Zagórski**, zuletzt Lehrer an der Volksschule in Bienkówka (Galizien) wurde vom Schuldienste entlassen.

(Ministerial-Act vom 13. Februar 1894, Z. 2546.)

Dem Verordnungsblatte für den Dienstbereich des k. k. Finanz-Ministeriums wird vom Monate Februar l. J. angefangen fallweise eine im Finanz-Ministerium redigierte Beilage unter dem Titel:

„Beilage zum Verordnungsblatte für den Dienstbereich des Finanz-Ministeriums, betreffend die Stempel- und unmittelbare Gebüren, die Taxen, den Verbrauchsstempel und die Effectenumsatzsteuer" zugegeben werden, welche den Zweck hat, alle wissenswerten ämtlichen Publicationen auf dem speciellen Gebiete des Gebürenwesens und der hiemit verbundenen Gefällszweige systematisch und übersichtlich zusammenzufassen.

Diese Beilage wird demnach jeweilig enthalten:

1. Eine kurze Übersicht der in der Zwischenzeit im Reichsgesetzblatte, im Finanzministerial-Verordnungsblatte und in den Verordnungsblättern anderer Ministerien verlautbarten, auf obige Gefällszweige bezüglichen Gesetze und Verordnungen.

2. Einschlägige Circularerlässe und erläuternde Normativ-Verfügungen für die Finanzbehörden.

3. Wichtigere Judicate des Verwaltungsgerichtshofes und anderer Gerichtshöfe in Gebürenangelegenheiten.

4. Auf die obigen Gefällszweige bezügliche Kundmachungen und Anzeigen, wie sie bisher im Anhange zum Verordnungsblatte erschienen sind.

Abonnenten des Verordnungsblattes für den Dienstbereich des k. k. Finanz-Ministeriums erhalten diese Beilage zugleich mit dem Hauptblatte, und zwar ohne einen Zuschlag zu dem dermaligen Abonnementspreis für das Verordnungsblatt (loco Wien 1 fl. 40 kr., außerhalb Wiens mit portofreier Zusendung 2 fl.).

Außerdem wird aber noch ein besonderes Abonnement auf die Beilage allein eröffnet, welches pro 1894 für Finanzbeamte loco Wien 50 kr., außerhalb Wiens mit portofreier Zusendung 60 kr., für andere Personen loco Wien 1 fl., außerhalb Wiens mit portofreier Zusendung 1 fl. 20 kr. beträgt.

Derartige Jahrespränumerationen werden ebenso wie Abonnements auf das Verordnungsblatt für den Dienstbereich des k. k. Finanz-Ministeriums selbst, von der k. k. Postamts-Zeitungsexpedition in Wien (I., Fleischmarkt, Hauptpostgebäude), dann von allen k. k. Postämtern entgegengenommen.

Reclamationen sind an die genannte Postamts-Zeitungsexpedition zu richten.

Die nachbenannten **Publicationen des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht** sind im Wege der k. u. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung F. Manz (I., Kohlmarkt) zu beziehen:

Sammlung der für die österreichischen Universitäten giltigen Gesetze und Verordnungen, herausgegeben im Auftrage und mit Benützung der amtlichen Quellen des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht, redigiert von Friedrich Freiherrn von Schweickhardt. Wien 1885. I. Band 6 fl., II. Band 3 fl.

Vorschriften über Unterrichts-Stiftungen und Stipendien, nach amtlichen Quellen gesammelt von Dr. Franz Josef Ritter Mahl-Schedl von Alpenburg. Wien 1885. 1 fl. 30 kr.

Handbuch der Kunstpflege in Österreich. Auf Grund amtlicher Quellen herausgegeben im Auftrage des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. 2. Auflage. 1893. (XXVIII und 484 Seiten.) Preis, gebunden in Leinen 2 fl. 50 kr.

Normalien für die Gymnasien und Realschulen in Österreich. Im Auftrage und mit Benutzung der amtlichen Quellen des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht redigiert von Dr. Edmund Edlen von Marenzeller. 1884.

I. Theil. I. Band, LXXXVI und 380 Seiten in Lex.-8°, broschiert, 1 fl. 50 kr. *)

— II. Band, Seite 381—831 sammt dem chronologischen Normalien-Register und dem alphabetischen Sach-Register, in Lex.-8°, broschiert, 1 fl. 50 kr. *)

II. Theil: Realschulen. XXXVI und 1—836 Seiten mit einem chronologischen Normalien- und einem alphabetischen Sach-Register nebst Inhaltsübersicht, in Lex.-8°, broschiert 3 fl. *)

Nachbenannte **Publicationen des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht** sind im Wege der k. u. k. Hof- und Universitäts-Buchhandlung Alfred Hölder (I., Rothenthurmstraße 15) zu beziehen:

Centralblatt für das gewerbliche Unterrichtswesen in Österreich, im Auftrage des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht redigiert von Dr. Franz Ritter von Haymerle I. Band (1882), II. Band (1883), III. Band (1884), IV. Band (1885), V. Band (1886), VI. Band (1887), VII. Band (1888), VIII. Band (1889), IX. Band (1890), X. Band (1891), XI. Band (1892), XII. Band (1893). Preis per Band 4 fl.

Supplement zum Centralblatt für das gewerbliche Unterrichtswesen in Österreich, im Auftrage des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht redigiert von Dr. Franz Ritter von Haymerle. I. Band (1884), II. Band (1885), III. Band (1885), IV. Band (1886), V. Band (1887), VI. Band (1888). VII. Band (1889), VIII. Band (1890), IX. Band (1890), X. Band (1891), XI. Band (1892), XII. Band (1893). Preis per Band 1 fl. 20 kr.

---

*) Ermäßigter Preis.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien, V.

Jahrgang 1894. Stück VI.

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigiert im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 15. März 1894.

Inhalt. **Nr. 15.** Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 26. Februar 1894 betreffend die Errichtung einer Prüfungscommission für Candidaten des Lehramtes des Turnens an Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten in Krakau. Seite 67. — **Nr. 16.** Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 15. Februar 1894, an sämmtliche k. k. Landesschulbehörden, betreffend die Bemessung von Remunerationen für Mehrleistungen der Zeichenlehrer an Staats-Mittelschulen (Staats-Gymnasien, Realgymnasien, Realschulen). Seite 67.

Nr. 15.

Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 26. Februar 1894, Z. 1733,

betreffend die Errichtung einer Prüfungscommission für Candidaten des Lehramtes des Turnens an Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten in Krakau.

Über Antrag des k. k. Landesschulrathes für Galizien finde ich mich bestimmt, auf Grundlage der mit Ministerial-Verordnung vom 10. September 1870, Z. 9167 (Verordnungsblatt Nr. 132) kundgemachten Prüfungsvorschrift in Krakau eine Prüfungscommission für Candidaten des Lehramtes des Turnens an Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten zu errichten.

Nr. 16.

Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 15. Februar 1894, Z. 27288 ex 1893,

an sämmtliche k. k. Landesschulbehörden,

betreffend die Bemessung von Remunerationen für Mehrleistungen der Zeichenlehrer an Staats-Mittelschulen (Staats-Gymnasien, Realgymnasien, Realschulen).

Zum Zwecke eines gleichförmigen Vorganges bei Bemessung von Remunerationen für Mehrleistungen der Zeichenlehrer an Staats-Mittelschulen (Staats-Gymnasien, Realgymnasien, Realschulen) finde ich in theilweiser Abänderung des Punktes 2 des Staats-Ministerial-Erlasses vom 17. März 1866, Z. 1922/C. U. Nachfolgendes anzuordnen:

Gemäß der §§. 6 und 10 des Substitutions-Normales vom Jahre 1839 ist bei Bemessung der Substitutionsgebür einerseits der Gehalt, andererseits das Lehrverpflichtungsausmaß der supplierten Lehrstelle zur Grundlage zu nehmen.

Da nun die Zeichenlehrer an den erwähnten Anstalten nach den bestehenden Realschulgesetzen, sowie nach der Ministerial-Verordnung vom 22. October 1874, Z. 14594, M.-V.-Bl. Nr. 51, in der Ertheilung des Unterrichtes bis zu vierundzwanzig Stunden der Woche verhalten werden können, ist jede durch die Nothwendigkeit gerechtfertigte Aushilfe, welche ein Zeichenlehrer über das Maß seiner Verpflichtung leistet, derart zu remunerieren, dass von der directivmäßigen Supplierungsgebür jährlich $^1/_{24}$ ebensovielmal entfällt, als die Anzahl der wöchentlichen Aushilfsstunden beträgt.

Verfügungen, betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Lehrbücher.

a) Für allgemeine Volksschulen.

Schindler Franz, Naturlehre für Volksschulen. Nach den Lehrplänen für die Oberclassen 4—6classiger Volksschulen. Mit 103 Abbildungen. 2. verbesserte Auflage. Wien und Prag 1894. F. Tempsky. Leipzig. G. Freytag. Preis, gebunden 1 K 10 h.

Dieses Buch wird zum Unterrichtsgebrauche an Volksschulen mit deutscher Unterrichtssprache für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 1. März 1894, Z. 2071.)

Rothaug J. G., Leitfaden der Geographie für Volksschulen. (38 Figuren, Kartenskizzen in Farbendruck.) 5. verbesserte Auflage. Wien und Prag 1894. F. Tempsky. Preis, gebunden 1 K 10 h.

Dieses Buch wird zum Unterrichtsgebrauche an Volksschulen mit deutscher Unterrichtssprache für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 1. März 1894, Z. 3095.)

b) Für Mittelschulen.

Fiumi Johann, R. v., Trattato di „Chimica inorganica ed organica per le scuole reali superiori ed inferiori". 2. durchgesehene und verbesserte Auflage. Rovereto 1894. Selbstverlag. Preis, geheftet 2 fl. 30 kr.

Dieses Lehrbuch wird zum Lehrgebrauche an Realschulen mit italienischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 26. Februar 1894, Z. 3435.)

c) Für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten.

Zenz, Dr. Wilhelm, Zoologie für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten. Mit 198 in den Text gedruckten Holzschnitten. 4. im Texte unveränderte Auflage. Wien 1894. Alfred Hölder. Preis, geheftet 84 kr., gebunden 1 fl. 4 kr.

Dieses Buch wird zum Unterrichtsgebrauche an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten mit deutscher Unterrichtssprache für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 1. März 1894, Z. 2263.)

Smal-Stocki, Dr. und **Gartner**, Dr. Theodor, Руска граматика (Ruthenische Grammatik). Lemberg 1893. Preis eines gebundenen Exemplares 1 fl.

Dieses Buch wird zum Lehrgebrauche an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 8. März 1894, Z. 954.)

d) Für commerzielle Lehranstalten.

Zehden, Dr. Karl, Handelsgeographie auf Grundlage der neuesten Forschungen und Ergebnisse der Statistik. Mit einer Weltverkehrskarte. 7. durchgesehene Auflage. Wien 1894. Alfred Hölder. Preis, geheftet 3 fl., gebunden 3 fl. 20 kr.

Wird zum Unterrichtsgebrauche an höheren Handels-Lehranstalten (Handels-Akademien) allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 1. März 1894, Z. 3905.)

Schiff Josef, Theoretisch-praktischer Lehrgang der Stenographie nach Gabelsbergers System. Zwei Theile in einem Bande. I. Correspondenzschrift, II. Satzkürzung. 5. Auflage. Wien 1894, bei Bermann und Altmann. Preis, broschiert 1 fl. 20 kr.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an commerciellen Lehranstalten allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 8. März 1894, Z. 3894.)

Lehrmittel.

Stickmuster in altdeutschem Stile für Linien- und Löchlein-Stickerei in Verbindung mit Füllstichen und Plattstich, für Schule, Haus und Gewerbe.

Mit Benützung altdeutscher Motive für praktische Zwecke zusammengestellt von Gabriele Hillardt.

I. Abtheilung: Linien und Löchlein-Stickerei in Verbindung mit Füllstichen und Plattstich. Leipzig 1893. Leipziger Lehrmittel-Anstalt von Dr. Oscar Schneider. Preis 1 Mk. 50 Pf.

Dieses Stickmusterbuch wird als Lehrmittel für Lehrerinnenbildungsanstalten mit deutscher Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 25. Februar 1894, Z. 3244.)

Kundmachungen.

In Gemäßheit des Erlasses des Ministers für Cultus und Unterricht vom 1. März 1892, Z. 23250 ex 1891 (Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1892, Seite 527), betreffend die Errichtung und Verleihung von Stipendien an Lehrpersonen der Mittelschulen für Studienreisen nach Italien und Griechenland, gelangen die gedachten Stipendien für das Schuljahr 1894/95 zur Verleihung.

Bedingungen der Bewerbung und Erlangung eines solchen Stipendiums sind:

1. die vollständige Lehrbefähigung für classische Philologie oder für Geographie und Geschichte,
2. eine mindestens dreijährige Verwendung als selbständiger Lehrer an einer Mittelschule.

Dem Bewerbungsgesuche sind anzuschließen:

1. das curriculum vitae,
2. die Qualificationstabelle sammt Verwendungszeugnissen,
3. das Lehrbefähigungszeugnis,
4. wissenschaftliche Arbeiten, die der Bewerber etwa veröffentlicht hat, oder zu veröffentlichen gedenkt.

Die Bewerbungsgesuche sind an das Ministerium für Cultus und Unterricht zu richten, auf dem vorgeschriebenen Dienstwege einzubringen und der vorgesetzten Landesschulbehörde bis spätestens 1. April d. J. vorzulegen.

(Ministerial-Erlass vom 15. Februar 1894, Z. 2411.)

Behufs Gewährung von Stipendien für hoffnungsvolle Künstler, welche der Mittel zu ihrer Fortbildung entbehren, werden jene Künstler aus dem Bereiche der Dichtkunst, der bildenden Künste und der Musik aus den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern, welche auf Zuwendung eines Stipendiums Anspruch zu haben glauben, aufgefordert, sich bei den betreffenden Landesstellen, und zwar bis längstens 1. Mai d. J. in Bewerbung zu setzen.

Anspruchsberechtigt sind — mit Ausschluss aller Kunstschüler und Kunsthandwerker — nur selbständig schaffende Künstler.

Die Gesuche haben zu enthalten:

1. die Darlegung des Bildungsganges und der persönlichen Verhältnisse (Geburts- und Heimatsort, Alter, Stand, Wohnsitz, Vermögensverhältnisse etc.) des Bewerbers;
2. die Angabe der Art und Weise, in welcher derselbe von dem Staatsstipendium zum Zwecke seiner weiteren Ausbildung Gebrauch machen will;
4. als Beilage Kunstproben der Gesuchsteller, von welcher jede einzelne mit dem Namen des Autors speciell zu bezeichnen ist.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien, V.

Jahrgang 1894. Stück VII.

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigiert im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 1. April 1894.

Verfügungen, betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Lehrbücher.

a) Für allgemeine Volksschulen.

Ullrich, Dr. G., **Ernst** W. und **Branky** F., Lesebuch für allgemeine Volksschulen. Ausgabe in fünf Theilen. II. und III. Theil mit sprachlehrlichen Übungsstoffen als Anhang von Josef Lehmann. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag.

Preis des II. Theiles, gebunden, 30 kr. = 60 h,
„ „ III. Theiles, „ 45 kr. = 90 h.

Dieser mit sprachlehrlichen Übungsstoffen versehene II. und III. Theil des fünftheiligen Lesebuches für allgemeine Volksschulen wird zum Lehrgebrauche an Volksschulen mit deutscher Unterrichtssprache für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 13. März 1894, Z. 4767.)

b) Für allgemeine Volks- und Bürgerschulen.

Pivoda Franz und **Vávra** Alois, Nový školský zpěvník. Prag 1893. Selbstverlag. 8 Hefte (für das 1. bis 8. Schuljahr). Preis eines Heftes 15 kr.

Dieses Gesangbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an den allgemeinen Volksschulen und an Bürgerschulen mit böhmischer Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 13. März 1894, Z. 2293.)

c) Für Bürgerschulen.

Močniks Geometrie und geometrisches Zeichnen für Knaben-Bürgerschulen. Bearbeitet von Josef L. Haase. III. Heft. 6. verbesserte Auflage. Mit 105 in den Text gedruckten Figuren. Wien, Prag. F. Tempsky, Leipzig, Freitag. 1894. Preis, gebunden 1 K.

Dieses Buch wird zum Unterrichtsgebrauche an Knaben-Bürgerschulen mit deutscher Unterrichtssprache für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 13. März 1894, Z. 2683.)

Kneidl Fr. und **Marhan** Michael, Početnice pro měšťanské školy chlapecké. II. Heft. 2. verbesserte Auflage. Prag 1894. F. Tempsky. Preis, gebunden 1 K 20 h.

Diese neue Auflage des genannten Rechenbuches wird zum Unterrichtsgebrauche an Knaben-Bürgerschulen mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 12. März 1894, Z. 2740.)

Gindely Anton, Lehrbuch der Geschichte für Bürgerschulen. Bearbeitet von Josef Kraft und Johann Georg Rothaug. Ausgabe für Mädchen-Bürgerschulen. III. Theil. Mit 24 Abbildungen und 4 Karten in Farbendruck. 10. umgearbeitete Auflage. Wien, Prag. F. Tempsky. Preis, gebunden 1 K 40 h.

Dieses Buch wird zum Unterrichtsgebrauche an Mädchen-Bürgerschulen mit deutscher Unterrichtssprache für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 13. März 1894, Z. 3658.)

Seibert A. E., Geografia ad uso delle scuole, in tre parti compilate secondo i piani d' insegnamento per le scuole cittadine austriache. Wien 1894. A. Hölder.

I. Theil. 2. italienische durchgesehene Ausgabe, bearbeitet nach der 10. deutschen Auflage, mit 24 Illustrationen. Preis, gebunden 58 kr.

II. Theil. 2. italienische durchgesehen Ausgabe, bearbeitet nach der 8. deutschen Auflage, mit 29 Illustrationen. Preis, gebunden 76 kr.

Dieses Buch wird zum Unterrichtsgebrauche an Bürgerschulen mit italienischer Unterrichtssprache für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 13. März 1894, Z. 2264.)

Vrhovec Ivan, Zgodovinske povesti za meščanske šole. Geschichtliche Erzählungen für Bürgerschulen. II. Stufe. Laibach 1893. Blasniks Erben. Preis, gebunden 50 kr.

Dieses Buch wird zum Unterrichtsgebrauche an Bürgerschulen mit slovenischer Unterrichtssprache für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 13. März 1894, Z. 4934.)

d) Für Mittelschulen.

Močnik, Dr. Franz Ritter von, Geometrische Anschauungslehre für Untergymnasien. II. Abtheilung (für die 3. und 4. Classe). 18. umgearbeitete Auflage, von Dr. Franz Wallentin. Wien 1894. K. Gerolds Sohn. Preis 50 kr., gebunden 65 kr.

Diese neue Auflage des genannten Buches wird unter Ausschluss des gleichzeitigen Gebrauches der früheren Auflage **) desselben zum Lehrgebrauche an Gymnasien mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 13. März 1894, Z. 4938.)

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1889, Seite 265.

Hannak, Dr. Emanuel, Lehrbuch der Geschichte des Mittelalters für die unteren Classen der Mittelschulen mit 32 in den Text gedruckten Abbildungen. 10. umgearbeitete Auflage. Wien 1894. A. Hölder. Preis, geheftet 54 kr., gebunden 74 kr.

Diese neue Auflage des genannten Lehrbuches wird unter Ausschluss des gleichzeitigen Gebrauches der früheren Auflagen desselben zum Unterrichtsgebrauche an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 16. März 1894, Z. 5212.)

Kukula Wilhelm, Lehrbuch der Botanik für die unteren Classen der Realschulen und Gymnasien. 4. gänzlich umgearbeitete Auflage mit 153 Holzschnitten. Wien 1894. W. Braumüller. Preis, geheftet 1 fl. 15 kr., gebunden 1 fl. 30 kr.

Diese neue Auflage des genannten Lehrbuches wird unter Ausschluss der früheren *) Auflagen desselben zum Lehrgebrauche an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 16. März 1894, Z. 5315.)

Klun, Dr. V. F., Geografia universale ad uso delle scuole medie. III. Theil: Die Staaten Europas (außer Österreich-Ungarn), Asien, Afrika, Amerika, Australien. 5. durchgesehene und verbesserte Auflage. Wien 1894. K. Gerolds Sohn. Preis, geheftet 80 kr.

Diese neueste Auflage des genannten Buches wird wie die vierte Auflage **) desselben zum Lehrgebrauche an Mittelschulen mit italienischer Unterrichtssprache bis auf weiteres allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 13. März 1894, Z. 3680.)

e) Für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten.

d'Arma Dietz J. Ludwig, Theoretisch praktische Chorgesangschule in 3 Theilen in polnischer Sprache. Przemysl 1893. Preis aller 4 Hefte 2 fl. 80 kr.

Diese Gesangschule wird an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten mit polnischer Unterrichtssprache für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 13. März 1894, Z. 3462.)

f) Für gewerbliche Lehranstalten.

Kajetan Julius, Technisches Zeichnen für das Kunstgewerbe. III. Theil. Schattenlehre und Perspective. Im Auftrage des k. k. österreichischen Museums für Kunst und Industrie und mit Unterstützung des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht herausgegeben. 2. vermehrte Auflage. Mit 242 Textfiguren. Wien 1894. Karl Graeser. Preis 1 fl. 80 kr.

Diese 2. Auflage des III. Theiles des bezeichneten Lehrbuches wird ebenso wie die 1. Auflage desselben ***) zum Lehrgebrauche an Kunstgewerbeschulen, sowie an Fachschulen kunstgewerblicher Richtung allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 14. März 1894, Z. 3432.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1879, Seite 142.
**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1893, Seite 243.
***) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1889, Seite 209.

Preisermäßigung.

Die Verlagsbuchhandlung A. Pichlers Witwe und Sohn hat den Preis des mit Ministerial-Erlass vom 13. Juni 1893, Z. 11139 *) zum Unterrichtsgebrauche an Realschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassenen Lehrbuches: **Rossmanith** C., Geometrische Formenlehre. Ein Leitfaden für den geometrischen Anschauungsunterricht in der I. Realclasse. Bearbeitet von Karl Schober. 3., mit der 2. verbesserten gleichlautende Auflage. Wien 1893, auf 35 kr. für ein geheftetes, und auf 55 kr. für ein gebundenes Exemplar ermäßigt.

(Ministerial-Erlass vom 8. März 1894, Z. 4823.)

Kundmachungen.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat das Öffentlichkeitsrecht ertheilt:

der vom katholischen Schulvereine für Österreich erhaltenen Privat-Volksschule für Knaben in Wien, XVIII. Bezirk, Michaelerstraße Nr. 10

(Ministerial-Erlass vom 10. März 1894, Z. 4371) und

der zweiclassigen Privat-Volksschule des deutschen Schulvereines in St. Egidi in Windisch-Büheln.

(Ministerial-Erlass vom 13. März 1894, Z. 3216.)

Vom Schuldienste wurden entlassen:

Johann **Bürgstein**, zuletzt Lehrer in Tautendorf, Bezirk Krems in Niederösterreich (Ministerial-Act Z. 6133 ex 1894) und

Franz **Rakuša**, zuletzt Oberlehrer in Dobova, Bezirk Rann in Steiermark. (Ministerial-Act Z. 5589 ex 1894.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1893, Seite 253.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht — Druck von Karl Gorischek in Wien, V.

Jahrgang 1894. Stück VIII.

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigiert im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 15. April 1894.

Inhalt. **Nr. 17.** Gesetz vom 5. März 1894, wodurch das Alinea 2 des §. 35 des Landesgesetzes vom 22. Jänner 1885, betreffend die Regelung der Rechtsverhältnisse des Lehrstandes an den öffentlichen Volksschulen des Herzogthums Bukowina, abgeändert wird. Seite 75. — **Nr. 18.** Gesetz vom 20. März 1894, wirksam für das Herzogthum Bukowina, betreffend die Einführung des Wiederholungsunterrichtes an den öffentlichen allgemeinen Volksschulen mit Ausnahme der in der inneren Stadt der Landeshauptstadt Czernowitz befindlichen Volksschulen. Seite 77. — **Nr. 19.** Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 22. März 1894, mit welcher die Artikel II, VI und XX der Verordnung vom 7. Februar 1884, betreffend die Prüfung der Candidaten des Gymnasial- und Realschul-Lehramtes, abgeändert werden. Seite 79. — **Nr. 20.** Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 4. April 1894, mit welchem der Erlass des k. k. Finanzministeriums vom 16. März 1894, betreffend die Stempelbehandlung der Gesuche um Befreiung vom Turnunterrichte an Mittelschulen und der von den Dispenswerbern beizubringenden ärztlichen Zeugnisse, kundgemacht wird. Seite 80.

Nr. 17.

Gesetz vom 5. März 1894 *),

wodurch das Alinea 2 des §. 35 des Landesgesetzes vom 22. Jänner 1885 (Landesgesetz- und Verordnungsblatt Nr. I, 2 ex 1885 **), betreffend die Regelung der Rechtsverhältnisse des Lehrstandes an den öffentlichen Volksschulen des Herzogthums Bukowina abgeändert wird.

Über Antrag des Landtages Meines Herzogthums Bukowina finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Das Alinea 2 des §. 35 des Landesgesetzes vom 22. Jänner 1885 (Landesgesetz- und Verordnungsblatt Nr. I, 2 ex 1885 **), womit die §§. 22, 23, 24, 28, 31, 32 und 35 des Gesetzes vom 30. Jänner 1873 (Landesgesetz- und Verordnungsblatt Nr. IX, 10 ex 1875) ***), betreffend die Regelung der Rechtsverhältnisse des Lehrstandes an den öffentlichen Volksschulen des Herzogthums Bukowina, abgeändert

*) Enthalten in dem den 22. März 1894 ausgegebenen IV. Stücke des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Herzogthum Bukowina unter Nr. 4, Seite 11.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1886, Nr. 60, Seite 288.

***) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1873, Nr. 61, Seite 270.

werden, wird in seiner derzeitigen Fassung außer Kraft gesetzt und hat künftig zu lauten:

Der Gehalt eines provisorisch angestellten Lehrers und der eines provisorisch angestellten Unterlehrers, welche bloß das Reifezeugnis besitzen, beträgt, ohne Rücksicht auf die Gehaltsclasse, in welche die betreffende Schule eingereiht ist, 300 Gulden.

Der Gehalt der mit einem Lehrbefähigungszeugnisse versehenen Unterlehrer und Unterlehrerinnen beträgt, ohne Rücksicht auf die Gehaltsclasse, in welche die betreffende Schule eingereiht ist, 360 Gulden.

Die mit einem Lehrbefähigungszeugnisse versehenen, definitiv angestellten Unterlehrer und Unterlehrerinnen erhalten bei ununterbrochener zufriedenstellender Verwendung in ihren Stellen nach Ablauf von fünf Jahren eine Dienstalterszulage von 30 Gulden, und nach Ablauf weiterer fünf Jahre, also nach 10 Jahren, unter der gleichen Voraussetzung eine zweite Dienstalterszulage ebenfalls von 30 Gulden.

Die Zählung des ersten Quinquenniums beginnt mit dem Tage der ersten definitiven Anstellung an einer öffentlichen Volksschule der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, die des folgenden mit dem Tage, der auf jenen der Vollendung des unmittelbar vorausgehenden Quinquenniums folgt.

Unterlehrer und Unterlehrerinnen, die sich bereits im Genusse zweier Dienstalterszulagen befinden, behalten, wenn sie zu Lehrern (Lehrerinnen) an einer in der dritten Gehaltsclasse stehenden öffentlichen Volksschule ernannt werden, den aus der Differenz zwischen dem Lehrergehalte dritter Classe (§. 23 des Landesgesetzes vom 22. Jänner 1885, Landesgesetz- und Verordnungsblatt Nr. I, 2 ex 1885) und ihrem bisherigen Gesammtbezuge an Gehalt und zwei Dienstalterszulagen, sich ergebenden Mehrbetrag insolange, bis sie die erste Dienstalterszulage als Lehrer (§. 31 des Gesetzes vom 22. Jänner 1885, Landesgesetz- und Verordnungsblatt Nr. I, 2 ex 1885) erhalten.

Artikel II.

Den bereits in Diensten befindlichen, mit dem Lehrbefähigungszeugnisse versehenen Unterlehrern (Unterlehrerinnen) wird die bisher in definitiver Eigenschaft in dieser Dienstkategorie zugebrachte Dienstzeit bei Zuerkennung der Dienstalterszulagen in Anrechnung gebracht.

Artikel III.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist Mein Minister für Cultus und Unterricht beauftragt.

Cap-Martin, den 5. März 1894.

Franz Joseph m./p.

Madeyski m./p.

Nr. 18.

Gesetz vom 20. März 1894*),

wirksam für das Herzogthum Bukowina,

betreffend die Einführung des Wiederholungsunterrichtes an den öffentlichen allgemeinen Volksschulen mit Ausnahme der in der inneren Stadt der Landeshauptstadt Czernowitz befindlichen Volksschulen.

Über Antrag des Landtages Meines Herzogthums Bukowina finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

An den öffentlichen allgemeinen Volksschulen, mit Ausnahme der in der inneren Stadt der Landeshauptstadt Czernowitz (§. 1 des mit dem Landesgesetze vom 1. Mai 1864, Nr. 3 erlassenen Gemeindestatutes für die Landeshauptstadt Czernowitz) befindlichen Volksschulen ist der Wiederholungsunterricht für Knaben und Mädchen einzuführen.

§. 2.

Zum Besuche des Wiederholungsunterrichtes (der Wiederholungsschulen) sind alle Knaben und Mädchen nach ihrer Entlassung aus der Volksschule bis zum vollendeten fünfzehnten Lebensjahre verpflichtet, wenn sie keine über den Kreis der Volksschule hinausgehende Lehranstalt besuchen.

Auch solche Personen, welche das fünfzehnte Lebensjahr überschritten haben, können bis zum zwanzigsten Lebensjahre an dem Wiederholungsunterrichte in allen oder in einzelnen Gegenständen insoweit theilnehmen, als die localen Verhältnisse dies gestatten.

Die Entscheidung hierüber steht nach Anhörung des Ortsschulrathes der Bezirksschulbehörde zu.

§. 3.

Der Wiederholungsunterricht ist vom 1. November bis Ende April wöchentlich zweimal in nach dem Geschlechte getrennten Abtheilungen zu ertheilen. Die Anzahl der für den Wiederholungsunterricht bestimmten wöchentlichen Lehrstunden darf für jede Abtheilung nicht weniger als vier und nicht mehr als sechs Stunden betragen.

Die näheren Bestimmungen in Betreff des Unterrichtes in den einzelnen Lehrgegenständen, insbesondere in Betreff des den einzelnen Lehrgegenständen einzuräumenden Zeitaufwandes, enthält der von dem Landesschulrathe zu genehmigende Lehr- und Stundenplan.

Die Unterrichtstage und die Unterrichtszeit werden von der Bezirksschulbehörde mit Berücksichtigung der besonderen Localverhältnisse, festgesetzt.

---

*) Enthalten in dem den 3. April 1894 ausgegebenen VII. Stücke des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Herzogthum Bukowina. unter Nr. 9, Seite 19.

§. 4.

Der Wiederholungsunterricht hat die Gegenstände, welche in der allgemeinen Volksschule gelehrt werden (§. 3 des durch das Gesetz vom 2. Mai 1883, R.-G.-Bl. Nr. 53 *), abgeänderten Gesetzes vom 14. Mai 1869, R.-G.-Bl. Nr. 62 **) zu umfassen und bezweckt die Wiederholung, Ergänzung und Erweiterung der in der Volksschule erlangten Kenntnisse.

§. 5.

Der Wiederholungsunterricht ist an einclassigen Volksschulen vom Schulleiter, an mehrclassigen Volksschulen von jenen Lehrkräften zu ertheilen, welche die Bezirksschulbehörde hiefür bestimmt.

Die Leitung des Wiederholungsunterrichtes an mehrclassigen Volksschulen steht dem Oberlehrer zu.

Den Religionsunterricht ertheilt der betreffende Religionslehrer.

Für die Ertheilung des Wiederholungsunterrichtes, einschließlich des Religionsunterrichtes, sind von dem Landesschulrathe nach einem mit dem Bukowinaer Landesausschusse vereinbarten Maßstabe festzusetzende Entlohnungen zu gewähren.

§. 6.

Die Kosten für die Ertheilung des Wiederholungsunterrichtes in den im §. 1 bezeichneten Volksschulen trägt der Landesschulfond.

§. 7.

Bezüglich der Aufnahme in die Wiederholungsschulen, des Besuches derselben, der Entlassung aus denselben und der Disciplin, dann bezüglich der Classenabtheilungen, Lehrpläne und Prüfungen haben die für die öffentlichen allgemeinen Volksschulen vorgezeichneten Normen sinngemäße Anwendung zu finden.

§. 8.

Das vorstehende Gesetz tritt mit Beginn des seiner Kundmachung nächstfolgenden Schuljahres in Wirksamkeit.

Wenn besondere Umstände die vollständige Durchführung desselben nicht gestatten, kann von dem Landesschulrathe von der Einführung des Wiederholungsunterrichtes an einzelnen Schulen zeitweilig Umgang genommen werden.

§. 9.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Minister für Cultus und Unterricht beauftragt.

Wien, den 20. März 1894.

Franz Joseph m./p.

Madeyski m./p.

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1883, Nr. 15, Seite 117.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1869, Nr. 40, Seite 113.

Nr. 19.

Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 22. März 1894,

mit welcher die Artikel II, VI und XX der Verordnung vom 7. Februar 1884, R.-G.-Bl. Nr. 26 *), betreffend die Prüfung der Candidaten des Gymnasial- und Realschul-Lehramtes, abgeändert werden.

Auf Grund der Allerhöchsten Entschließung vom 13. März 1894 finde ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Artikel II, VI und XX der Verordnung vom 7. Februar 1884, R.-G.-Bl. Nr. 26, werden in der gegenwärtigen Fassung in nachfolgender Weise abgeändert.

§. 2.

In Artikel II, Punkt 2, lit. *b)* ist als Schlussalinea einzuschalten:

Candidaten der modernen Sprachen haben sich über die Theilnahme an praktischen Sprechübungen in den betreffenden Cursen oder Seminarien, wenn solche bestehen, auszuweisen.

§. 3.

Artikel VI, Punkt 1, lit. *g)* und *h)* haben zu lauten:

g) Eine der modernen Cultursprachen: Französisch, Italienisch, Englisch, für gewisse Anstalten mit nicht deutscher Unterrichtssprache auch Deutsch, in Verbindung mit Deutsch oder irgend einer Landessprache (Unterrichtssprache) als Hauptfächer.

h) Die englische Sprache als Hauptfach, dazu die französische Sprache und die deutsche oder irgend eine Landessprache (Unterrichtssprache) als Nebenfächer.

§. 4.

Im Falle der Verbindung von Deutsch für Anstalten mit nichtdeutscher Unterrichtssprache mit irgend einer Landessprache als Hauptfächer bleiben die Bestimmungen des Artikels VI, Punkt 4, Ausnahmsbestimmung, aufrecht.

§. 5.

Artikel XX, Punkt 3, alinea 2 hat zu lauten:

Philologen haben die eine Clausurarbeit in lateinischer Sprache, Candidaten für das Lehramt der modernen Sprachen im Falle *g)* des Artikels VI die eine Clausurarbeit in der betreffenden modernen Sprache, im Falle *h)* je eine Clausurarbeit in jeder der beiden modernen Sprachen zu arbeiten, ohne Gebrauch eines Lexikons oder einer Grammatik.

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1884, Nr. 3, Seite 29

§. 6.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

§. 7.

Lehramtscandidaten, welche auf Grund ihrer bisher abgelegten Prüfung eine Lehrbefähigung erworben haben, die den Forderungen dieser Verordnung entspricht, steht es frei, um Zuerkennung der formellen Lehrbefähigung im Wege der betreffenden Prüfungscommission beim k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht einzuschreiten.

Nr. 20.

Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 4. April 1894, Z. 6082,

mit welchem der Erlass des k. k. Finanzministeriums vom 16. März 1894, Z. 8310, betreffend die Stempelbehandlung der Gesuche um Befreiung vom Turnunterrichte an Mittelschulen und der von den Dispenswerbern beizubringenden ärztlichen Zeugnisse, kundgemacht wird.

Das k. k. Finanzministerium hat aus Anlass einer an dasselbe gerichteten Anfrage ausgesprochen, dass Gesuche von Schülern der Staats-, Landes- und Communal-Mittelschulen um Befreiung von der Theilnahme am Turnunterrichte, beziehungsweise die solche Eingaben vertretenden Protokolle der Stempelpflicht nach Tarif-Post 43 *a* 2, beziehungsweise Tarif-Post 79 *a* 1 des Gesetzes vom 13. December 1862, R.-G.-Bl. Nr. 89 unterliegen.

Die von den Dispenswerbern bei diesem Anlasse nach Anordnung des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vorzulegenden ärztlichen Zeugnisse sind nach Tarif-Post 117 *f* des Gebürengesetzes bedingt gebürenfrei.

Verfügungen, betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Lehrbücher.

a) Für Bürgerschulen.

Benda M., Měřictví a rýsování pro první třídu škol měšťanských. 5. verbesserte Auflage. Prag 1894. Selbstverlag. Preis 1 K 20 h, gebunden 1 K 40 h.

Benda M. und **Hutterer** Rudolf, Měřictví a rýsování pro třetí třídu škol měšťanských. 3. erweiterte Auflage. Prag 1893. Selbstverlag. Preis 1 K 40 h, gebunden 1 K 64 h.

Diese neuen Auflagen des 1. und des 3. Theiles des Lehrbuches der Geometrie und des geometrischen Zeichnens werden zum Gebrauche in der ersten und dritten Classe der Bürgerschulen mit böhmischer Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 5. April 1894, Z. 6163.)

b) Für Mittelschulen.

Nader, Dr. E. und **Würzner**, Dr. A., Elementarbuch der englischen Sprache. 2. wesentlich unveränderte Auflage. Wien 1894. Hölder. Preis, geheftet 68 kr., gebunden 88 kr.

Der Gebrauch dieser neuen Auflage des genannten Lehrbuches an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache kann ebenso wie der der früheren Auflage *) auf motiviertes Ansuchen der Lehrkörper vom Landesschulrathe gestattet werden.

(Ministerial-Erlass vom 31. März 1894, Z. 7017.)

In 6. unveränderter, sonach gemäß Ministerial-Erlasses vom 31. Mai 1892, Z. 11411 **) zum Lehrgebrauche an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zulässiger Auflage ist erschienen:

Lampel Leopold, Deutsches Lesebuch für die erste Classe österreichischer Mittelschulen. Wien 1894. A. Hölder. Preis, geheftet 84 kr., gebunden 1 fl. 4 kr.

(Ministerial-Erlass vom 7. April 1894, Z. 7643.)

Gajdeczka Josef, Lehrbuch der Geometrie für die oberen Classen der Mittelschulen. Brünn 1894. Selbstverlag. Preis 2 K 20 h, gebunden 2 K 50 h.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 4. April 1894, Z. 6733.)

Močnik, Dr. Franz Ritter von, Lehrbuch der Geometrie für die oberen Classen der Mittelschulen. 22., im Wesentlichen unveränderte Auflage, bearbeitet von Dr. Franz Wallentin. Wien 1894. Karl Gerolds Sohn. Preis, geheftet 1 fl. 65 kr., in Leinwand gebunden 1 fl. 80 kr.

Diese neueste Auflage des genannten Buches wird ebenso wie die 21. Auflage ***) desselben zum Lehrgebrauche an den Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 4. April 1894, Z. 6380.)

Umlauft, Dr. Friedrich, Lehrbuch der Geographie für die unteren und mittleren Classen österreichischer Gymnasien und Realschulen. II. Cursus: Länderkunde (für die II. und III. Classe). 4. verbesserte Auflage. Ausgabe für Gymnasien. Wien 1894. Alfred Hölder. Preis, geheftet 70 kr., gebunden 90 kr.

Diese Auflage des bezeichneten Buches wird mit Ausschluss der früheren †) zum Lehrgebrauche an den Gymnasien mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 4. April 1894, Z. 6162.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1889, Seite 235.
**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1892, Seite 431.
***) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1891, Seite 49.
†) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1890, Seite 228.

Weingartner Leopold, Lehrbuch der Geschichte für die Unterstufe der österreichischen Mittelschulen. II. Theil: Das Mittelalter. Mit 11 Holzschnitten. Wien 1893. J. Klinkhardt und Comp. Preis, geheftet 60 kr., gebunden 75 kr.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 4. April 1894, Z. 6165.)

Smolle, Dr. Leo, Lehrbuch der Geschichte des Mittelalters für die unteren Classen der Mittelschulen, mit 26 Abbildungen. Wien 1894. Hölder. Preis, geheftet 54 kr., gebunden 74 kr.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 4. April 1894, Z. 7000.)

c) Für Lehrerbildungsanstalten.

Domin Karl, Geometrie pro ústavy učitelské. 2. umgearbeitete Auflage. Kuttenberg 1894. Karl Scholz. Preis 1 fl. 20 kr., gebunden 1 fl. 40 kr.

Dieses Lehrbuch der Geometrie wird zum Unterrichtsgebrauche an Lehrerbildungsanstalten mit böhmischer Unterrichtssprache für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 5. April 1894, Z. 6391.)

Lehrmittel.

Würbel Josef, Eine Serie von 20 Stück Original-Modellen für den Zeichen- und Modellierunterricht an gewerblichen Fortbildungsschulen. Preis 40 kr. per Stück.

Diese für den Anfangsunterricht im Zeichnen nach Modellen und Modellieren bestimmten Objecte werden zum Lehrgebrauche an gewerblichen Fortbildungsschulen allgemein zugelassen und können vom k. k. österreichischen Museum für Kunst und Industrie in Wien, in dessen Kataloge dieselben unter den fortlaufenden Nummern 1167—1186 verzeichnet sind, bezogen werden.

(Ministerial-Erlass vom 9. April 1894, Z. 7306.)

Lateinisch-deutsches Wörterbuch von J. M. Stowasser. Wien 1894. Tempsky. Preis, geheftet 5 fl.

Die Lehrkörper der Gymnasien werden auf das Erscheinen dieses Wörterbuches aufmerksam gemacht.

(Ministerial-Erlass vom 4. April 1894, Z. 6652.)

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien, V.

Jahrgang 1894. Stück IX.

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigiert im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 1. Mai 1894.

Inhalt. Nr. 21. Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht und des Finanzministers vom 15. April 1894, mit welcher Bestimmungen zur Durchführung des Gesetzes vom 7. Jänner 1894, R.-G.-Bl. Nr. 15, betreffend die Aufbesserung der Bezüge der Dignitäre und Canoniker bei den Metropolitan-, Kathedral- und Conkathedralcapiteln der katholischen Kirche des lateinischen, griechischen und armenischen Ritus erlassen werden. Seite 83. — **Nr. 22.** Verordnung des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit den Ministerien für Cultus und Unterricht und des Handels vom 11. April 1894, betreffend die Festsetzung der Prüfungstaxe für Bewerber um Bau-, Maurer-, Steinmetz-, Zimmer- und Brunnenmeister-Berechtigungen. Seite 96.

Nr. 21.

Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht und des Finanzministers vom 15. April 1894, Z. $\frac{2389}{\text{C. U. M.}}$ ex 1893 *),

mit welcher Bestimmungen zur Durchführung des Gesetzes vom 7. Jänner 1894 **), R.-G.-Bl. Nr. 15, betreffend die Aufbesserung der Bezüge der Dignitäre und Canoniker bei den Metropolitan-, Kathedral- und Conkathedralcapiteln der katholischen Kirche des lateinischen, griechischen und armenischen Ritus erlassen werden.

§. 1.

Dignitäre und Canoniker der Metropolitan-, Kathedral- und Conkathedralcapitel, welche auf Grund des Gesetzes vom 7. Jänner 1894, R.-G.-Bl. Nr. 15, die Ergänzung ihres Einkommens aus den Religionsfonden, beziehungsweise der staatlichen Dotation derselben beanspruchen, haben die den Bestimmungen des §. 4 eben dieses Gesetzes entsprechend verfassten Einbekenntnisse der mit ihrem geistlichen Amte verbundenen Bezüge im Wege des Ordinariates bis Ende Juni 1894, und im Falle sie nach dem Beginne der Wirksamkeit des genannten Gesetzes installiert werden, binnen drei Monaten nach diesem Zeitpunkte der politischen Landesstelle vorzulegen.

Gesuche um Verlängerung dieser Fristen sind noch vor deren Ablauf der Landesstelle vorzulegen, welche, wenn das Vorhandensein triftiger Gründe bescheinigt

*) Enthalten in dem am 27. April 1894 ausgegebenen XXVIII. Stücke des Reichsgesetzblattes unter Nr. 76.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1894, Nr. 10, Seite 50.

wird, die Erstreckung der Frist bis zur Dauer weiterer acht Wochen bewilligen kann. Die Bewilligung längerer Fristerstreckungen ist dem Cultusminister vorbehalten.

Bei einer Versäumnis dieser Fristen kann die Zuweisung der Dotationsergänzung erst vom Tage der Überreichung der Fassion beim Ordinariate erfolgen.

§. 2.

Die in drei Parien einzubringenden Einbekenntnisse haben nach dem beigeschlossenen Formulare A in zwei Hauptrubriken die nach §. 4 des Gesetzes einzubekennenden Einnahmen und Ausgaben des Capitelmitgliedes zu enthalten.

Eine allfällig erforderliche Begründung ist in die Nebenrubrik „Anmerkungen" einzustellen.

Das Einbekenntnis ist von dem betreffenden Capitelmitgliede mit dem Beisatze „als Fassionsleger" zu unterfertigen.

Das mit dem Capitel über die Einbringung des Einbekenntnisses gepflogene Einvernehmen (§. 3 des Gesetzes) ist durch die Mitfertigung des Capitelvorstandes oder dessen Stellvertreters und durch Beidrückung des Capitelsiegels darzuthun.

§. 3.

Stimmen die einzubekennenden Amtseinkünfte mehrerer Mitglieder eines Capitels völlig überein, so genügt die Vorlage eines gemeinsamen Einbekenntnisses durch dieselben; es bleibt jedoch jedem dieser Capitulare unverwehrt, für seine Person eine abgesonderte Fassion vorzulegen.

Die im §. 2 dieser Verordnung getroffenen Bestimmungen über die Unterzeichnung und Mitfertigung des Einbekenntnisses haben auch auf derartige Gesammteinbekenntnisse sinngemäße Anwendung zu finden.

§. 4.

Rücksichtlich der Nachweisung der einzelnen Einnahms- und Ausgabsposten sind nachfolgeude Bestimmungen maßgebend:

§. 5.

I. In Betreff der Einnahmen:

a) der Reinertrag der eigenthümlichen oder bloß zum Genusse überwiesenen Grundstücke ist mittelst des steuerämtlichen Besitzbogens,

b) der Zinsertrag vermieteter Gebäude oder Gebäudetheile mit dem steuerämtlichen Certificate,

c) der Ertrag von Capitalien mittels eines Ausweises, worin die einzelnen Capitalien nach ihrer ziffermäßigen Höhe, ihrem Zinsfuße und den näheren Merkmalen der betreffenden Schuldurkunden anzugeben sind, nachzuweisen,

d) der Ertrag von nutzbaren Rechten (Propinations-, Holzbezugs-, Weide-, Fischereiberechtigungen u. s. w.), gewerblichen Betrieben und fixen Dotationen in Naturalien ist mit dem Durchschnitte der letzten sechs Jahre einzubekennen und mit den Urkunden (Bestandverträgen, Marktpreis- oder Schätzungs-Certificaten u. s. w.) auszuweisen, welche geeignet erscheinen, die von den Einbekennenden angegebene Ertragsziffer zu bekräftigen.

Erhellt dieser Ertrag aus steuerämtlichen Hauptbüchern und Vorschreibungen, so ist die ebendort letztangegebene Ertragsziffer maßgebend. Die bezügliche steuerämtliche Bestätigung ist dem Einbekenntnisse anzuschließen.

Etwaige Ansprüche auf einen Abschlag am Ertrage von Capitalien oder Renten im Sinne des §. 4 lit. *d*, Absatz 2 des Gesetzes sind in dem Einbekenntnisse in der Rubrik „Anmerkungen" entsprechend zu begründen.

e) Das Erträgnis aller vor dem 1. Jänner 1894 bei der betreffenden Capitelstelle mit einem bestimmten Betrage errichteten Stiftungen für Messen und anderweitige gottesdienstliche Functionen, unterschiedslos, ob ein Stiftbrief errichtet wurde oder nicht, ist mit einem Verzeichnisse auszuweisen, worin die Art und Anzahl der gestifteten Functionen, der Tag der Persolvierung derselben, die Stiftungsbedeckungscapitalien, wie deren Fructificierung und Erträgnis, endlich die Vertheilung dieses letzteren, unter Bezugnahme auf die betreffenden Urkunden specificiert anzugeben ist.

Insoferne der Einrechnung des Erträgnisses einer Stiftung eine Bestimmung des Stiftbriefes, beziehungsweise der Acceptations- oder Confirmationsclausel entgegensteht, ist der Stiftbrief oder die andere diese Clausel enthaltende Urkunde dem Einbekenntnisse, beziehungsweise dem oben erwähnten Verzeichnisse anzuschließen.

Von der Vorlage dieser Behelfe kann Umgang genommen werden, wenn ein nach dem Gesetze vom 7. Jänner 1894 richtig gestelltes Einbekenntnis bereits vorliegt und seit der letzten Richtigstellung des Einbekenntnisses keine Veränderung im Stiftungsbezuge eingetreten ist. In diesem Falle ist das Erträgnis der Stiftungen mit dem bei der letzten Richtigstellung anerkannten Betrage anzusetzen.

f) Von dem Erträgnisse der mensa communis unabhängige Bezüge eines Capitelmitgliedes aus dieser mensa sind in ihrer wirklichen Höhe, beziehungsweise wenn sie dem Ausmaße nach veränderlich sind, nach dem Durchschnittswerte der letzten sechs Jahre einzubekennen.

Rücksichtlich des in einem aliquoten Antheile des Erträgnisses der mensa communis bestehenden Bezuges eines Capitelmitgliedes hat zunächst die Ermittlung dieses Jahreserträgnisses nach den im §. 7 festgestellten Grundsätzen zu erfolgen und ist sodann der auf den Einbekenner entfallende Theil desselben einzustellen.

§. 6.

II. In Betreff der Ausgaben:

a) Die von den einzubekennenden Einnahmen sowohl, als auch von dem Gesammteinkommen zu entrichtenden landesfürstlichen Steuern, Landes-, Bezirks- und Gemeindeumlagen und sonstigen für öffentliche Zwecke auf Grund eines Gesetzes zu leistenden Beträge, sowie das Gebürenäquivalent und die Religionsfondssteuer sind mittelst der betreffenden Steuerbücher oder Certificate, Zahlungsaufträge u. s. w. auszuweisen.

b) Rücksichtlich der auf einem besonderen Rechtstitel beruhenden Verpflichtungen zu Leistungen an Geld oder Geldeswert sind die betreffenden Urkunden dem Einbekenntnisse anzuschließen.

c) Betreffs der als Mietzinsbetrag und

§. 10.

Die Überprüfung, beziehungsweise Abänderung des Richtigstellungserkenntnisses von amtswegen kann jederzeit stattfinden.

§. 11.

Die Einbekenntnisse, deren Einbringung gemäß §. 6 des Gesetzes im Falle einer Veränderung im Vermögensstande oder im Einkommen binnen drei Monaten vom Tage des Eintrittes dieser Veränderung zu erfolgen hat, sind mit den die Veränderung darthuenden Behelfen zu versehen, und es finden auf dieselben die Bestimmungen der §§. 1 bis 9 dieser Verordnung sinngemäße Anwendung.

Gesuche um Erstreckung der Frist zur Einbekennung neu zugewachsener Vermögenschaften und sonstiger, die Höhe der Dotationsergänzung beeinflussenden Änderungen sind vor Ablauf dieser Frist der politischen Landesstelle vorzulegen, welche dieselben, falls sie ihnen nicht willfahren zu können glaubt, oder falls die Verlängerung den Zeitraum von acht Wochen übersteigt, dem Cultusministerium vorzulegen hat.

§. 12.

Die Anweisung und Auszahlung der Dotationsergänzungen erfolgt in monatlichen Anticipativraten.

Über Ansuchen können einem neuernannten Capitelmitgliede vom Tage seiner Installation an vorläufig die von seinem Vorgänger genossenen Bezüge, gegen die bei Anweisung der seinerzeitig definitiv festgestellten, durchzuführende Ausgleichung flüssig gemacht werden.

Wird in der vorgeschriebenen Frist (§. 1) das Einbekenntnis nicht überreicht, so ist die weitere Auszahlung dieser Bezüge einzustellen und wegen Rückersatzes der bereits ausgezahlten Beträge das Erforderliche zu veranlassen.

§. 13.

Ergibt sich hiebei oder bei der Ausgleichung mit der definitiv zuerkannten Dotationsergänzung oder im Falle einer Reassumierung des Richtigstellungserkenntnisses ein Rückersatz von mehr als zwanzig Gulden österr. Währ. an den Religionsfond, so ist derselbe in zwölf Monatsraten zu leisten.

Madeyski m./p. **Plener** m./p.

Formulare *A.*

.....Capitel zu.....

Einbekenntnis

über die mit dem Amte des.....am.....
Capitel zu..... verbundenen Bezüge behufs Dotationsergänzung aus dem Religionsfonde nach dem Gesetze vom 7. Jänner 1894, R.-G.-Bl. Nr. 15.

Stand vom.....

Mit.....Beilagen.

Einnahmen

Post-Nr.	Beilage Nr. / Anzahl	Gegenstand	Betrag fl.	Betrag kr.	Anmerkung
1	1/1	Ertrag von Grund und Boden	....	..	ad 1) laut steuerämtl. Besitzbogens dto . . . Z. . . . .
2	2/1	Zinsertrag vermieteter Gebäude	....	..	ad 2) laut steuerämtl. Certificates dto . . . Z. . . . .
3	3/1	Ertrag von Capitalien, angelegt: *a*) in öffentlichen Fonden . .	....	..	ad 3) laut Ausweises dto . . .
		b) bei Privaten	....	..	
4	4—6/3	Ertrag von nutzbaren Rechten, gewerblichen Betrieben und aus fixen Dotationen in Naturalien			ad 4) laut steuerämtl. Bestätigung vom . . . . Z. . . bezw. des Pachtvertrages vom . . . . und des Marktpreiscertificates dto . . .
5	7/1	Ertrag von fixen Renten und Dotationen in Geld und Geldeswert	....	..	ad 5) laut Ausweises
6	8/1	Stiftungsgebüren	....	..	ad 6) laut Verzeichnisses . . . .
7	9/1	Feste Bezüge aus der mensa communis .			ad 7) laut Ausweises dto . . . .
8	10/1	Veränderliche aber nicht aliquote Bezüge aus der mensa communis . .			ad 8) laut Ausweises über den sechsjährigen Durchschnitt dto . . . .
9	11/1	Aliquote Bezüge aus der mensa communis			ad 9) laut Ausweises über das Mensalerträgnis dto . . . .
		Summe der Einnahmen .			

Ausgaben

Post-Nr.	Beilage Nr. / Anzahl	Gegenstand	Betrag fl.	Betrag kr.	Anmerkung
1	1—4 / 4	Auf landesfürstl. Steuern, Landes-, Bezirks- u. Gemeindeumlagen, Gebürenequivalent und Religionsfondssteuer			ad 1) laut Steuerbuches, steuerämtl. Certificates und Zahlungsauftrages vom . . . . Reg. Nr. . . .
2	—	Auslagen für die Führung des Decanatsamtes			
3	5 / 1	Leistungen an Geld und Geldeswert . .			ad 3) laut Urkunde
4	—	Mietzinsbetrag			
5	6 / 1	Für Bauführungen			ad 5) laut Ministerial-Erlasses
6	7—8 / 2	Assecuranzprämie			ad 6) laut Polizze und Begründung der Höhe der Versicherungssumme
7	9 / 1	An Pension (Gnadengabe) für			ad 7) laut Ministerial-Erlasses
8	10—13 / 4	An Zinsen und Annuitäten			ad 8) laut Urkunde, Capitelbeschluss, Ordinariats- und staatlicher Genehmigung
		Summe der Ausgaben .			
		Im Entgegenhalte der Einnahmen zeigt sich ein Reinerträgnis von . . . fl. und gegenüber dem im § 1 des Gesetzes vom . . . . . gewährleisteten Minimaleinkommen von . . . . . ein Abgang von			

N. N.
Capitular als Fassionsleger. *(L. S.)* **N. N.** als Capitelvorstand.

Formulare *B.*

.....Capitel zu.....

Ausweis

über die Einnahmen und Ausgaben der mensa communis des .....Capitels zu..... zum Zwecke des Gesetzes vom 7. Jänner 1894, R.-G.-Bl. Nr. 15.

Mit.....Beilagen.

Einnahmen

Post-Nr.	Beilage Nr. / Anzahl	Gegenstand	Betrag fl.	Betrag kr.	Anmerkung
1	1 / 1	Ertrag von Grund und Boden jährlich .			ad 1) laut steuerämtl. Besitzbogens
2	2 / 1	Zinsertrag vermieteter Gebäude:			ad 2) laut steuerämtl. Certificates
3	3—4 / 2	Ertrag von Capitalien, angelegt: *a)* in öffentlichen Fonden . .			ad 3) laut der Ausweise dto . . . .
		b) bei Privaten	....	..	
4	5—7 / 3	Ertrag von nutzbaren Rechten, gewerblichen Betrieben und aus fixen Dotationen der mensa in Naturalien			ad 4) laut steuerämtl. Bestätigung vom .... Z.... bezw. des Pachtvertrages vom .... und des Marktpreis-Certificates vom ....
5	8 / 1	Ertrag von fixen Renten in Geld jährlich			ad 5) laut Ausweises dto ....
6	9 / 1	Stiftungsgebüren, jährlich	....	..	ad 6) laut Ausweises dto ....
		Summe .			

Ausgaben

Post-Nr.	Beilage Nr. Anzahl	Gegenstand	Betrag fl.	Betrag kr.	Anmerkung
1	1/1	Auf landesfürstl. Steuern, Landes-, Bezirks- und Gemeindeumlagen jährlich . . .	....	..	ad 1) laut steuerämtl. Certificates vom ....
2	2/1	Gebürenäquivalent jährlich			ad 2) laut Zahlungsauftrages vom .... Reg. Nr. ....
3	3/1	Religionsfondsteuer jährlich			ad 3) laut Zahlungsauftrages vom .... Reg. Nr. ....
4	4/1	Leistungen an Geld und Geldeswert . .			ad 4) laut Urkunde vom ....
5	5/1	Für die incorporierten Pfründen			ad 5) laut Ausweises vom ....
6	6—7/2	Assecuranzprämien im Jahre			ad 6) laut Polizze und Begründung der Höhe der Versicherungssumme
7	8/1	Für kirchliche und Cultuszwecke . . .			ad 7) laut Ministerial-Erlasses vom .... Z. ....
8	9/1	Die Auslagen für die Bibliothek . . .			ad 8) laut Ministerial-Erlasses vom .... Z. ....
		Summe der Ausgaben .	....	..	
		Im Entgegenhalte der Einnahmen . . .	....	..	
		Verbleibt ein zur Vertheilung an die Mitglieder des Capitels gelangendes Erträgnis von jährlich			

N. N.
als Capitelvorstand.

(L. S.)

N. N.
Capitular.

Nr. 22.

Verordnung des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit den Ministerien für Cultus und Unterricht und des Handels vom 11. April 1894*),

betreffend die Festsetzung der Prüfungstaxe für Bewerber um Bau-, Maurer-, Steinmetz-, Zimmer- und Brunnenmeister-Berechtigungen.

Im Grunde des §. 13, Absatz 2, des Gesetzes vom 26. December 1893 (R.-G.-Bl. Nr. 193 **), betreffend die Regelung der concessionierten Baugewerbe wird in Betreff der von Bewerbern um Bau-, Maurer-, Steinmetz-, Zimmer- und Brunnenmeister-Berechtigungen zu entrichtenden Prüfungstaxen Nachstehendes angeordnet:

§. 1.

Die Prüfungstaxe für Bewerber um Baumeister-Berechtigungen beträgt, falls denselben die theilweise Befreiung von der Prüfung im Grunde des §. 6 der Ministerial-Verordnung vom 27. December 1893 (R.-G.-Bl. Nr. 195 ***) nicht zuerkannt wird, 63 Gulden.

Von diesem Betrage entfallen je 15 Gulden auf jedes der vier Mitglieder der Prüfungscommission und 3 Gulden auf den Amtsdiener.

Wurde der Bewerber von der im Punkte 2 des §. 1 der Ministerial-Verordnung vom 27. December 1893 (R.-G.-Bl. Nr. 195) geforderten theoretischen Theilprüfung enthoben, beträgt die Prüfungstaxe 42 Gulden, von welchem Betrage auf jedes Commissionsmitglied 10 Gulden und auf den Amtsdiener 2 Gulden entfallen.

Wurde der Bewerber von der in den Punkten 1 und 2 des §. 1 der gedachten Ministerial-Verordnung geforderten Theilprüfung enthoben, beträgt die Prüfungstaxe 21 Gulden, von welchem Betrage auf jedes Commissionsmitglied 5 Gulden und auf den Amtsdiener 1 Gulden entfällt.

§. 2.

Die Prüfungstaxe für Bewerber um Maurer- oder Steinmetz- oder Zimmermeister-Berechtigungen beträgt, falls denselben die theilweise Befreiung von der Prüfung im Grunde des §. 6 der Ministerial-Verordnung vom 27. December 1893 (R.-G.-Bl. Nr. 195) nicht zukommt, 48 Gulden.

Von diesem Betrage entfallen je 15 Gulden auf jedes der drei Mitglieder der Prüfungscommission und 3 Gulden auf den Amtsdiener.

Wurde der Bewerber von der im Punkte 2 des §. 2, beziehungsweise des §. 3, beziehungsweise §. 4 der oben bezogenen Ministerial-Verordnung geforderten theoretischen Theilprüfung behoben, beträgt die Prüfungstaxe 32 Gulden, von welchem Betrage auf jedes Commissionsmitglied 10 Gulden und auf den Amtsdiener 2 Gulden entfallen.

---

*) Enthalten in dem den 14. April 1894 ausgegebenen XXV. Stücke des Reichsgesetzblattes unter Nr. 72.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1894, Nr 3, Seite 22.

***) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1894, Nr. 4, Seite 31.

Wurde der Bewerber von der in den Punkten 1 und 2 des §. 2, beziehungsweise §. 3, beziehungsweise §. 4 der mehrbezogenen Ministerial-Verordnung geforderten Theilprüfung enthoben, beträgt die Prüfungstaxe 16 Gulden, von welchem Betrage auf jedes Commissionsmitglied 5 Gulden und auf den Amtsdiener 1 Gulden entfallen.

§. 3.

Die Prüfungstaxe für Bewerber um die Brunnenmeister-Berechtigung beträgt 16 Gulden, von welchem Betrage auf jedes Mitglied der Prüfungscommission 5 Gulden und auf den Amtsdiener 1 Gulden entfallen.

§. 4.

Prüfungsbewerber, welche im Grunde des §. 16, Punkt 1 der Ministerial-Verordnung vom 27. December 1893 (R.-G.-Bl. Nr. 195) unter Einem mit der Baumeister- oder Maurermeister-Prüfung auch die Prüfung für das Steinmetz- oder Zimmer- oder Brunnenmeister-Gewerbe abzulegen wünschen, haben eine gegenüber der Bestimmung des 1. Absatzes der §§. 1 und 2 dieser Verordnung um 15 Gulden, gegenüber der Bestimmung des 2. Absatzes der §§. 1 und 2 dieser Verordnung um 10 Gulden und gegenüber der Bestimmung des 3. Absatzes der §§. 1 und 2 und des §. 3 dieser Verordnung um 5 Gulden erhöhte Prüfungstaxe zu entrichten. Diese Erhöhung tritt für jedes der weiter angestrebten Gewerbe ein.

Jener Betrag, um welchen die Prüfungstaxe nach der vorstehenden Bestimmung erhöht wird, kommt jenem Gewerbsmeister zu, um welchen die Prüfungscommission verstärkt werden muss. Musste die Prüfungscommission um mehrere Gewerbsmeister verstärkt werden, kommt ihnen der obige Betrag zu gleichen Theilen zu.

§. 5.

Prüfungswerber, welche im Grunde des §. 16, Punkt 2 der Ministerial-Verordnung vom 27. December 1893 (R.-G.-Bl. Nr. 195) unter Einem mit der Prüfung für das Zimmermeister-Gewerbe auch jene für das Brunnenmeister-Gewerbe abzulegen wünschen, haben eine gegenüber der Bestimmung des §. 2 um 5 Gulden erhöhte Prüfungstaxe zu entrichten.

Diese 5 Gulden kommen jenem Brunnenmeister zu, um welchen die Prüfungscommission zu verstärken ist.

§. 6.

Bewerber um die Baumeister-Berechtigung, welche im Grunde des §. 13 der Ministerial-Verordnung vom 27. December 1893 (R.-G.-Bl. Nr. 195) die Prüfung über den theoretischen Theil, d. i. über die im §. 1, Z. 2 der eben bezogenen Verordnung angeführten Gegenstände zu einem früheren Zeitpunkte abzulegen wünschen, haben für diesen theoretischen Theil eine Prüfungstaxe von 21 Gulden und für den späteren, die Zahlen 1 und 3 des §. 1 der mehrbezogenen Verordnung umfassenden Prüfungstheil eine Prüfungstaxe von 42 Gulden zu erlegen.

Von der Prüfungstaxe von 21 Gulden entfallen auf jedes Commissionsmitglied 5 Gulden und auf den Amtsdiener 1 Gulden; von der Prüfungstaxe von 42 Gulden entfallen auf jedes Commissionsmitglied 10 Gulden und auf den Amtsdiener 2 Gulden.

§. 7.

Bewerber, welche eine Prüfung im Grunde des §. 12 der Ministerial-Verordnung vom 27. December 1893 (R.-G.-Bl. Nr. 195) wiederholen oder welche sich im Grunde des §. 15 derselben Verordnung der Prüfung neuerlich unterziehen, haben die nach den vorstehenden Bestimmungen entfallende Prüfungstaxe neuerlich zu entrichten. Bewerber, welche wegen des im Grunde des §. 8, Absatz 6 der eben gedachten Verordnung erfolgten Abbruches der Prüfung sich der Prüfung neuerlich unterziehen, haben den nach den vorstehenden Bestimmungen auf den zu wiederholenden Theil der Prüfung entfallenden Theil der Prüfungstaxe neuerlich zu entrichten.

§. 8.

Bewerber um eine Baugewerbe-Concession, welche an einer technischen Hochschule das Diplom aus dem Hochbaufache oder dem Ingenieurbaufache erworben und in Folge dessen im Grunde des §. 6 der Ministerial-Verordnung vom 27. December 1893 (R.-G.-Bl. Nr. 195) von der Prüfung in ihrer Gänze enthoben wurden, haben eine Prüfungstaxe nicht zu entrichten.

§. 9.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

Bacquehem m./p. **Wurmbrand** m./p. **Madeyski** m./p.

Verfügungen, betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Lehrbücher.

a) Für Bürgerschulen.

Seibert A. E., Schulgeographie (in drei Theilen, bearbeitet nach den Lehrplänen für die österreichischen Bürgerschulen). I. Theil. 11. durchgesehene Auflage, mit 25 Abbildungen. Alfred Hölder. Wien 1894. Preis, gebunden 52 kr.

Dieses Buch wird zum Unterrichtsgebrauche an Bürgerschulen mit deutscher Unterrichtssprache für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 12. April 1894, Z. 7018.)

Močnik's Rechenbuch für die zweite Classe der Mädchen-Bürgerschulen. Bearbeitet von L. Haase. 10. umgearbeitete Auflage. Tempsky. Wien und Prag 1894. Preis, gebunden 1 K.

Dieses Buch wird zum Unterrichtsgebrauche an Mädchen-Bürgerschulen mit deutscher Unterrichtssprache für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 12. April 1894, Z. 7533.)

b) Für Mittelschulen.

Heis, Dr. Eduard, Sammlung von Beispielen und Aufgaben aus der allgemeinen Arithmetik und Algebra. Ausgaben für die Schulen Österreichs. 2. Auflage. M. Du Mont-Schauberg. Köln 1894. Preis, ungebunden 1 fl. 80 kr.

Diese neue Auflage des genannten Buches wird ebenso wie die erste Auflage der österreichischen Ausgabe zum Unterrichtsgebrauche an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 16. April 1894, Z. 7962.)

Pošusta Wenzel, Základy silozpytu pro nižší třídy středních škol. Ausgabe für Gymnasien. 2. umgearbeitete Auflage, mit 270 Abbildungen. Prag und Wien 1894. F. Tempsky. Preis 75 kr., gebunden 1 fl.

Diese neue Auflage des genannten Buches wird unter Ausschluss des gleichzeitigen Gebrauches der ersten Auflage *) desselben zum Unterrichtsgebrauche an Gymnasien mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 24. April 1894, Z. 7887.)

Hofmann Nikolaus, Chemie organická pro vyšší školy realné. 2. umgearbeitete Auflage. Prag 1894. F. Tempsky. Preis 50 kr., gebunden 70 kr.

Diese neue Auflage des genannten Lehrbuches wird unter Ausschluss des gleichzeitigen Gebrauches der ersten Auflage **) desselben zum Lehrgebrauche an Realschulen mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 24. April 1894, Z. 7050.)

c) Für gewerbliche Lehranstalten.

Dolejš Karl, Živnostenské účetnictví se stručnou naukou o směnkách. Učebnice žákům průmyslových škol pokračovácích a mistrovských jakož i pomůcka živnostníkům samostatným. Wien 1894. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, gebunden 70 h,

wird zum Unterrichtsgebrauche an gewerblichen Fortbildungsschulen, an Handwerker- und Werkmeisterschulen, sowie an gewerblichen Fachschulen mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 8. April 1894, Z. 6735.)

Lehrmittel.

Wandtafel zur Veranschaulichung geographischer Grundbegriffe. Entworfen von Josef Wild, Lehrer in Linz. Verlag von J. L. Kober. Prag. Preis 2 fl., auf Leinwand gespannt 3 fl. 50 kr.

Diese Wandtafel wird zum Unterrichtsgebrauche an Volks- und Bürgerschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 31. März 1894, Z. 4693.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1890, Seite 86.
**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1881, Seite 66.

Pokorný Franz und Schermaul Jenny, Obrazy rostlin k názornému vyučování (Pflanzenbilder zum Anschauungsunterrichte). VI. Serie mit 5 Bildern. W. Neubert. Smichov. Preis eines jeden Blattes 80 kr.

Diese neue Serie des genannten Lehrmittels wird, ebenso wie die vorangehenden fünf Serien desselben*) zum Unterrichtsgebrauche in den allgemeinen Volksschulen, in Bürgerschulen, sowie in den Lehrerbildungsanstalten mit böhmischer Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 4. April 1894, Z. 4488.)

Kundmachungen.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat die k. k. Prüfungscommission für das Lehramt der Stenographie in Wien in ihrer dermaligen Zusammensetzung für das Studienjahr 1894/95 bestätigt.

(Ministerial-Erlass vom 11. April 1894, Z. 7058.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat der zweiclassigen Privat-Volksschule des Berg- und Hüttenwerkes in Storé im Schulbezirke Umgebung Cilli das Öffentlichkeitsrecht verliehen.

(Ministerial-Erlass vom 9. April 1894, Z. 5588.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1892, Seite 217.

Die nachbenannten **Publicationen des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht** sind im Wege der k. k. Schulbücher-Verlags-Direction in Wien (I., Schwarzenbergstraße 7) zu beziehen:

Verordnungsblatt für den Dienstbereich des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. Jahrgang 1869, 1871—1873, 1875—1881, 1883, 1885—1890 à 1 fl., 1891 à 1 fl. 30 kr. Pränumerationspreis für laufende Jahrgänge mit Postversendung 2 fl. 50 kr.

Handbuch der Reichsgesetze und Ministerial-Verordnungen über das Volksschulwesen in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern. 7., neu redigierte Auflage Leinw.-Bd., 1 fl. 50 kr.

Das Reichs-Volksschulgesetz sammt der Durchführungs-Verordnung und der Schul- und Unterrichts-Ordnung. Gefalzt 15 kr.

Ordinanza del ministro del culto e dell' istruzione d. d. 8 giugno 1883, No. 10618, per l' esecuzione della legge 2 maggio 1883 (B. L. I. Nr. 53), $1^1/_2$ Bogen. Preis, 5 kr.

Die wichtigsten Volksschulgesetze sammt den Lehrplänen:

Für das Herzogthum Salzburg. $8^1/_8$ Bogen gr. 8°. Leinw.-Bd. Preis 50 kr.

Für das Herzogthum Kärnten. $9^1/_4$ Bogen gr. 8°. Leinw.-Bd. Preis 55 kr.

Für das Erzherzogthum Österreich unter der Enns. $12^5/_8$ Bogen gr. 8°. Leinw.-Bd. Preis 70 kr.

Für die Markgrafschaft Mähren. $10^5/_8$ Bogen gr. 8°. Leinw.-Bd. Preis 60 kr.

— — Böhmische Ausgabe. $9^3/_4$ Bogen gr. 8°. Leinw.-Bd. Preis 60 kr.

Für das Herzogthum Steiermark. $10^1/_2$ Bogen gr. 8°. Leinw.-Bd. Preis 60 kr.

Für das Erzherzogthum Österreich ob der Enns. $17^5/_8$ Bogen gr. 8°. Leinw.-Bd. Preis 1 fl.

Für die Markgrafschaft Istrien und die gefürstete Grafschaft Görz-Gradisca. $9^1/_4$ Bogen gr. 8°. Leinw.-Bd. Preis 55 kr.

Lehrpläne für die Volksschulen des Küstenlandes in deutscher, italienischer, kroatischer und slovenischer Sprache. 18 Bogen gr. 8°. Leinw.-Bd. Preis 70 kr.

Lehrpläne für die Bürgerschulen und Erläuterungen zu den Lehrplänen für die allgemeinen Volks- und Bürgerschulen des Küstenlandes in deutscher, italienischer, kroatischer und slovenischer Sprache. $27^3/_4$ Bogen gr. 8°. Leinw.-Bd. Preis 90 kr.

Gesammt-Verzeichnis der Lehr- und Hilfsmittel, Apparate und Modelle für den Zeichenunterricht an Mittelschulen, Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten. Preis 10 kr.

Vorschriften über die Heranbildung und Prüfung der Lehrer für allgemeine Volks- und Bürgerschulen in Österreich. I. Organisations-Statut der Bildungsanstalten für Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen. — II. Statut der Bürgerschul-Lehrercurse. — III. Vorschrift über die Lehrbefähigungs-Prüfungen für allgemeine Volks- und Bürgerschulen $5^1/_4$ Bogen Lex.-8°, broschiert 25 kr.

Regolamenti per l' educazione e gli esami d' abilitazione all' insegnamento nelle scuole popolari generali e cittadine in Austria. I. Statuto d' organizzazione per gl' istituti d' educazione all' ufficio di maestri e maestre delle scuole popolari pubbliche. — II. Statuto dei corsi d' istruzione per aspiranti al magistero nelle scuole cittadine. — III. Regolamento concernente gli esami d' abilitazione al magistero per le scuole popolari generali e cittadine. $5^1/_4$ Bogen Lex.-8°, broschiert 25 kr.

Organisační statut ústavů ku vzdělání učitelů a učitelek. — Statut kursů pro učitele škol měšťanských. — Předpis o zkouškách způsobilosti pro obyčejné školy obecné a měšťanské. (Prager Ausgabe.) 5 Bogen Lex.-8°, gefalzt 25 kr.

Abänderungen des Lehrplanes für Gymnasien vom 26. Mai 1884. Gefalzt 10 kr.

Prüfungs-Vorschriften für das Lehramt an Gymnasien und Realschulen sowie an den gleichgestellten Special-Lehranstalten. $3\frac{1}{2}$ Bogen 8°, gefalzt, 25 kr.

Instructionen für den Unterricht an den Gymnasien in Österreich. Einzige, vom k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht autorisierte Ausgabe. XXVI und 316 Seiten in Lex.-8°, broschiert, 1 fl. 50 kr.

Instructionen für den Unterricht an den Realschulen in Österreich. 320 Seiten in Lex.-8°, broschiert, 1 fl.

Weisungen zur Führung des Schulamtes an den Gymnasien in Österreich als Anhang zu den „Instructionen für den Unterricht". Einzige, vom k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht autorisierte Ausgabe. 94 Seiten in Lex.-8°, broschiert, 40 kr.

Programma per l'insegnamento della lingua italiana nelle scuole reali austriache Gefalzt 15 kr.

Programm über den Unterricht im Turnen an den Realschulen in Österreich. 1 Bogen Lex.-8°, gefalzt 10 kr.

Die nachbenannten **Publicationen des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht** sind im Wege der k. u. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung F. Manz (I., Kohlmarkt) zu beziehen:

Sammlung der für die österreichischen Universitäten giltigen Gesetze und Verordnungen, herausgegeben im Auftrage und mit Benützung der amtlichen Quellen des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht, redigiert von Friedrich Freiherrn von Schweickhardt Wien 1885. I. Band 6 fl., II. Band 3 fl.

Vorschriften über Unterrichts-Stiftungen und Stipendien, nach amtlichen Quellen gesammelt von Dr. Franz Josef Ritter Mahl-Schedl von Alpenburg. Wien 1885. 1 fl. 30 kr.

Handbuch der Kunstpflege in Österreich. Auf Grund amtlicher Quellen herausgegeben im Auftrage des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. 2. Auflage. 1893. (XXVIII und 484 Seiten.) Preis, gebunden in Leinen 2 fl. 50 kr.

Normalien für die Gymnasien und Realschulen in Österreich. Im Auftrage und mit Benutzung der amtlichen Quellen des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht redigiert von Dr. Edmund Edlen von Marenzeller. 1884.

I. Theil. I. Band, LXXXVI und 380 Seiten in Lex.-8°, broschiert, 1 fl. 50 kr. *)

— II. Band, Seite 381—831 sammt dem chronologischen Normalien-Register und dem alphabetischen Sach-Register, in Lex.-8°, broschiert, 1 fl. 50 kr. *)

II. Theil: Realschulen. XXXVI und 1—836 Seiten mit einem chronologischen Normalien- und einem alphabetischen Sach-Register nebst Inhaltsübersicht, in Lex.-8°, broschiert 3 fl. *).

---

*) Ermäßigter Preis.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gerischek in Wien, V.

Jahrgang 1894. Stück X.

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigiert im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 15. Mai 1894.

Verfügungen, betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Lehrbücher.

a) Für Volksschulen.

Попович Омелян, Читанка і граматика для шкіл народних. Zweiter Theil des ersten Lesebuches (Fibel) für die zweite Jahresstufe. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis eines broschierten Exemplars 12 kr.

Dieser Lehrtext wird zum Unterrichtsgebrauche in den Volksschulen Bukowinas mit ruthenischer Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 24. April 1894, Z. 813.)

Močnik, Dr. Franz Ritter von, Rechenbuch für österreichische allgemeine Volksschulen. Ausgabe in drei Theilen. (Auf die Kronenwährung umgestellte Ausgabe des Textes vom Jahre 1893.) Wien und Prag 1894. K. k. Schulbücher-Verlag.

I. Theil (Unterstufe). Preis, gebunden 30 h,
II. „ (Mittelstufe). „ „ 40 h,
III. „ (Oberstufe). „ „ 50 h.

Dieses Rechenbuch wird in der vorliegenden Ausgabe zum Unterrichtsgebrauche an Volksschulen allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 29. April 1894, Z. 9161.)

b) Für Mittelschulen.

Strauch, Dr. Franz, Der lateinische Stil. Übungsbuch zum Übersetzen aus dem Deutschen ins Lateinische. Für obere Gymnasialclassen mit besonderer Rücksichtnahme auf die Prosalectüre der Schüler. III. Abtheilung: Aufgaben für die VII. Classe. Wien 1894. Hölder. Preis, geheftet 60 kr., gebunden 80 kr.

Dieses Übungsbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an Gymnasien mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 30. April 1894, Z. 7420.)

Schmidt Karl, Lateinische Schulgrammatik. 8. umgearbeitete Auflage unter Mitwirkung von Otto Gehlen herausgegeben von Victor Thumser. Wien 1894. A. Hölder. Preis, geheftet 1 fl., gebunden 1 fl. 20 kr.

Diese neue Auflage des genannten Lehrbuches wird unter Ausschluss des gleichzeitigen Gebrauches der früheren Auflagen desselben zum Unterrichtsgebrauche an Gymnasien mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 3. Mai 1894, Z. 8692.)

Feichtinger Emanuel, Lehrgang der französischen Sprache für Gymnasien. I. Theil für 2 Jahrescurse zu je 2 Stunden in der Woche. Wien 1894. A. Hölder. Preis, geheftet 1 fl. 10 kr., gebunden 1 fl. 30 kr.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an Gymnasien mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 7. Mai 1894, Z. 9713.)

Řehák Jan, Učebnice dějepisu pro nižší třídy škol středních. Díl I. Dějiny věku starého. Prag und Wien 1894. F. Tempsky. Preis 1 K 20 h, gebunden 1 K 70 h.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an Mittelschulen mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

Der gleichzeitige Gebrauch dieses Lehrbuches und des mit dem Ministerial-Erlasse vom 17. Juni 1887, Z. 11447 *) zum Unterrichtsgebrauche an Mittelschulen mit böhmischer Unterrichtssprache zugelassenen Lehrbuches: Gindely, Dr. Anton, Dějepis všeobecný pro nižší třídy škol středních. Pro české školy vzdělal: J. Řehák, I. Theil: Das Alterthum. 5. Auflage. Mit 32 Abbildungen und 6 Karten. Preis, broschiert 80 kr., gebunden 95 kr., in derselben Classe ist nicht statthaft.

(Ministerial-Erlass vom 24. April 1894, Z. 7258.)

c) Für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten.

Kundl Julius, Katholische Religionslehre für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten. I. Theil: Glaubenslehre. Wien 1894. Mayer und Comp. Preis, geheftet 48 kr.

Dieses Lehrbuch, welches vom fürsterzbischöflichen Ordinariate in Wien für zulässig erklärt wurde, kann beim Unterrichte an den Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten innerhalb der Wiener Erzdiöcese verwendet werden.

Der Gebrauch dieses Buches an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten mit deutscher Unterrichtssprache in anderen Diöcesen wird gestattet, wenn dasselbe von den betreffenden Ordinariaten für zulässig erklärt worden ist.

(Ministerial-Erlass vom 7. Mai 1894, Z. 6412.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1887, Seite 174.

Tupetz, Dr. Theodor, Geschichte der deutschen Literatur mit besonderer Rücksichtnahme auf das Geistesleben Österreichs. Lehrbuch für österreichische Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten. 2. verbesserte Auflage. Prag, Wien, F. Tempsky. Leipzig, G. Freytag, 1894. Preis, gebunden 1 K 30 h.

Dieses Buch wird zum Unterrichtsgebrauche an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten mit deutscher Unterrichtssprache für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 2. Mai 1894, Z. 4912.)

Hiebsch Josef, Lehrbuch der Harmonie für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten. Wien 1894. Verlag von A. Pichlers Witwe und Sohn. Preis, geheftet 90 kr., gebunden 1 fl. 5 kr.

Dieses Buch wird zum Unterrichtsgebrauche an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten mit deutscher Unterrichtssprache für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 25. April 1894, Z. 8598.)

d) Für commercielle Lehranstalten.

Villicus Franz, Lehrbuch der einfachen Buchhaltung für Handelsschulen. 3. Auflage. Wien 1894 bei Karl Gerolds Sohn. Preis, geheftet 60 kr., gebunden 70 kr.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an zweiclassigen Handelsschulen allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 3. Mai 1894, Z. 9007.)

e) Für gewerbliche Fortbildungsschulen und für allgemeine Handwerkerschulen.

Řehořovský V., Počtářství živnostenské. Učebná kniha žákům pókračovacích škol průmyslových, jakož i pomůcka živnostníkům samostatným. 3. Auflage. Prag 1894. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, in Leinwand gebunden 35 kr. oder 70 h.

Diese dritte, auf die Kronenwährung umgestellte Auflage des genannten Lehrbuches wird ebenso wie die zweite Auflage desselben *) zum Lehrgebrauche an gewerblichen Fortbildungsschulen und an allgemeinen Handwerkerschulen mit böhmischer Unterrichtssprache zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 3. Mai 1894, Z. 8613.)

Lehrmittel.

Seibert A. E. und **Haardt** V. von, Schulwandkarte der Eisenbahnen von Österreich-Ungarn. Maßstab 1 : 1,000.000. Verlag bei Ed. Hölzel in Wien. Preis, auf Leinwand in Mappe 5 fl. 50 kr., auf Leinwand mit Stäben 6 fl. 50 kr.

Diese Schulwandkarte wird zum Unterrichtsgebrauche an Mittelschulen allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 3. Mai 1894, Z. 7687.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1892, Seite 505.

Blachfelner J., **Böhm** A., **Eichinger** H. und **Wachter** Ch., Übungsstoff aus dem Freihandzeichnen für allgemeine Volksschulen.

I. Heft für das 1. und 2. Schuljahr,
II. „ „ „ 3. „
III. „ „ „ 4. „
IV. „ „ „ 5. „
V. „ „ „ 6., 7. und 8. „

Prag und Wien 1894. F. Tempsky. Leipzig 1894. G. Freitag. Preis eines Heftes 16 kr.

Diese Formensammlung (jedoch ohne Text) wird zum Unterrichtsgebrauche an allgemeinen Volksschulen zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 6. Mai 1894, Z. 6164.)

Anděl Anton, Das geometrische Ornament (I. Band der ornamentalen Formenlehre) in 10. Heften. 4. verbesserte Auflage. Wien 1893. R. v. Waldheim. Preis eines Heftes 50 kr., des ganzen Werkes 5 fl.

Diese neue Auflage des Werkes wird zum Unterrichtsgebrauche an sämmtlichen gewerblichen Lehranstalten, sowie an Mittelschulen, Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten und an Bürgerschulen allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 6. Mai 1894, Z. 5084.)

Anděl Anton, Das polychrome Flachornament. Ein Lehrmittel für den elementaren Zeichenunterricht. Heft XVI (der neuen Serie Heft IV). Tafel 96—100. Wien 1892. R. v. Waldheim. Preis 3 fl.

Dieses 4. Heft der neuen Serie wird ebenso wie das 1., 2. und 3. Heft dieser Serie *) zum Lehrgebrauche an sämmtlichen gewerblichen Lehranstalten, sowie an Mittelschulen, Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten und an Bürgerschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

Dasselbe Vorlagenwerk mit böhmischem Texte unter dem Titel: „Plochý ornament polychromovaný“ wird in gleicher Weise zum Lehrgebrauche an denselben Lehranstalten mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 6. Mai 1894, Z. 5083.)

Scheinecker Karl, 121 geradlinige Ornamente aus allen Stilarten etc. für den Unterricht und zur Übung im geometrischen und Freihandzeichnen. Mit 100 Tafeln in Mappe. Wien 1894. A. Pichlers Witwe und Sohn. Preis 3 fl. 50 kr.

Dieses für gewerbliche Lehranstalten bereits approbierte Werk **) wird nunmehr auch zum Gebrauche beim Unterrichte im geometrischen Zeichnen an Knaben-Bürgerschulen, jedoch nicht als Vorlagenwerk, sondern nur als Hilfsmittel für die Hand des Lehrers zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 1. Mai 1894, Z. 5088.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1891, Seite 125, vom Jahre 1893, Seite 21 und vom Jahre 1894, Seite 47.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1894, Seite 63.

Hocke Karl, Werkzeuge und Maschinen für Klempner. Atlas mit 75 Tafeln, 251 Abbildungen und Textbuch. Pilsen 1893. Im Verlage des Verfassers. Preis 2 fl. 80 kr.

— — Dasselbe Werk mit böhmischem Texte unter dem Titel: Nástroje a stroje pro klempíře.

Auf dieses Lehrmittel werden die Leitungen der gewerblichen Fortbildungsschulen und der bezüglichen Fachschulen aufmerksam gemacht.

(Ministerial-Erlass vom 3. Mai 1894, Z. 24612.)

Kundmachungen.

Über Veranlassung des k. k. Ministeriums des Innern hat der Oberste Sanitätsrath die für die Bauhygiene maßgebenden Grundsätze in Berathung gezogen und wurde das von dem außerordentlichen Mitgliede dieses Fachrathes, Architekten Hofrath Professor Franz Ritter von **Gruber** unter Mitwirkung des Professors der Hygiene an der Wiener Universität, Obersanitätsrathe Dr. Max **Gruber** ausgearbeitete und dem Obersten Sanitätsrathe vorgelegte bezügliche Referat unter dem Titel: „**Anhaltspunkte für die Verfassung neuer Banordnungen in allen die Gesundheitspflege betreffenden Beziehungen**“ veröffentlicht und als 2. Heft der „Wissenschaftlichen Abhandlungen aus dem Obersten Sanitätsrathe“ mit Nr. 5 des Jahrganges 1893 der Wochenschrift: „Das österreichische Sanitätswesen“ ausgegeben und zugleich als selbständige Publication im Verlage von A. Hölder in Wien, I., Rothenthurmstraße 15 in den Buchhandel gebracht.

Vorstehende Publication wird der Beachtung empfohlen.

(Ministerial-Erlass vom 29. April 1894, Z. 6939.)

Lehrmittel-Centrale.

Unter Leitung des k. und k. Directors der mineralogisch-petrographischen Abtheilung des k. k. naturhistorischen Hofmuseums ist in Wien, XVII., Elterleinplatz 1, eine Lehrmittel-Centrale begründet worden, welche neben der Versorgung der Volks- und Bürgerschulen des Wiener-Bezirkes mit lehrplanmäßigen Mineralien-Sammlungen auch die Vermittlung des Ankaufes und Austausches, sowie die Bestimmung von Mineralien für Mittelschulen unter folgenden Modalitäten besorgt:

Die Centrale hält ein Vorrathslager der in Lehrbüchern für Mittelschulen behandelten Mineral-Arten und -Varietäten, woraus jede österreichische Mittelschule über Verlangen die von ihr gewünschten Stücke gegen Barzahlung zugesendet erhält. Die Centrale garantiert richtige Bestimmung, charakteristische Beschaffenheit und Preiswürdigkeit der von ihr vermittelten Stücke.

Die Centrale übernimmt abzugebende Mineraldoubletten von Mittelschulen zur Verwertung; sie schätzt dieselben ab und schreibt die Beträge für die abgesetzten Stücke nach Abschreibung von 10 Percent (Beitrag zur Localmiete) der betreffenden Schule gut, welche für ihr Guthaben andere Mineralien (nach Vereinbarung auch andere Lehrmittel) zu beziehen berechtigt ist.

Die Centrale übernimmt auch die Bestimmung von Mineralien für Mittelschulen nach Maßgabe der verfügbaren Arbeitskräfte.

Sendungen und Zuschriften sind zu richten an die Adresse: Lehrmittel-Centrale, Wien, XVII., Elterleinplatz 1.

(Ministerial-Erlass vom 24. April 1894, Z. 3510.)

Frequenz-Ausweis der Universitäten

pro Wintersemester 1893/94

nebst Vergleich gegen das Wintersemester 1892/93.

Universität in	Winter-semester	Facultät								Gesammt-summe
		Theologische		Juridische		Medicinische		Philosophische		
		ordentliche	außerordentliche	ordentliche	außerordentliche	ordentliche	außerordentliche	ordentliche	außerordentliche	
		Hörer								
Wien	**1893/94**	**182**	**9**	**1445**	**262**	**1899**	**215**	**887**	**192**	*** 4593**
	1892/93	210	13	1461	283	1924	381	351	281	4904
Innsbruck	**1893/94**	**235**	**33**	**161**	**10**	**270**	**18**	**70**	**28**	**825**
	1892/93	241	34	157	22	301	22	64	41	882
Graz	**1893/94**	**89**	**10**	**524**	**37**	**510**	**32**	**70**	**69**	**1341**
	1892/93	105	12	415	53	526	58	60	120	1349
Prag, deutsch . .	**1893/94**	**54**	**40**	**445**	**41**	**596**	**15**	**82**	**43**	**1316**
	1892/93	51	3	434	39	667	9	78	70	1351
Prag, böhmisch .	**1893/94**	**142**	**2**	**1076**	**151**	**1001**	**18**	**158**	**68**	**2616**
	1892/93	152	3	903	121	1031	15	123	106	2454
Lemberg	**1893/94**	**276**	**40**	**626**	**18**	**—**	**—**	**107**	**61**	**1128**
	1892/93	285	37	560	25	—	—	105	62	1074
Krakau	**1893/94**	**62**	**8**	**515**	**13**	**415**	**41**	**133**	**45**	**1227**
	1892/93	63	3	483	3	485	32	106	67	1242
Czernowitz . . .	**1893/94**	**50**	**1**	**185**	**41**	**—**	**—**	**20**	**19**	**316**
	1892/93	56	—	166	14	—	—	13	32	281
Zusammen .	**1893/94**	**1090**	**133**	**4977**	**575**	**4691**	**339**	**1027**	**525**	*** 13362**
	1892/93	1163	105	4579	560	4934	517	900	779	13537

*) Außerdem 265 Frequentanten.

Frequenz-Ausweis

der katholisch-theologischen Facultäten außer dem Verbande einer Universität

im Wintersemester 1893/94

nebst Vergleich gegen das Wintersemester 1892/93.

Theologische Facultät	Winter-semester	Hörer		Zusammen
		ordentliche	außerordentliche	
Salzburg	1893/94	64	8	72
	1892/93	66	11	77
Olmütz	1893/94	235	7	242
	1892/93	231	7	238
Summe .	1893/94	299	15	314
	1892/93	297	18	315

Ausweis

über die Frequenz der k. k. evangelisch-theologischen Facultät in Wien

im Wintersemester 1893/94.

	1893/94				1892/93
	I.	II.	III.	Zusammen	
	Jahrgang				
Ordentliche Hörer	11	3	6	20	25
Außerordentliche Hörer	1	—	1	2	6
Zusammen .	12	3	7	22*)	31

*) Die Inscription war zur Zeit der Zusammenstellung dieses Ausweises (11. October 1893) noch nicht abgeschlossen.

Frequenz der technischen Hochschulen

im Wintersemester 1893/94.

Technische Hochschule in:	Gesammtzahl der Studierenden:		Ordentliche Studierende nach Fachschulen					Immatriculierte		Anmerkung
	1892/93	1893/94	Allgemeine Abtheilung	Ingenieurschule	Bauschule	Maschinenbauschule	Chemische Schule	Ordentliche Studierende	Außerordentliche Studierende	
Wien	865 [1]	958 [2]	13	290	81	409	107	900 [2]	58	
Graz	200	206	2	83	16	60	29	190	16	
Prag, deutsch . .	251	257	9	80	12	91	41	233	24	Von den außerordentl. Hörern gehören 8 der böhmischen techn. Hochschule als ordentliche Hörer an.
Prag, böhmisch .	450	532	27	178	32	102	149	488	44	Von den außerordentl. Hörern gehört 1 der deutschen techn. Hochschule als ordentlicher Hörer an.
Brünn	215	212	3	62	—	91	28	184	28	
Lemberg . . .	200	241	—	120	39	33	33	225	16	und 1 Gast
Zusammen .	2181	2406 [2]	54	813	180	786	387	2220 [2]	186	

[1] Stand vom 29. October 1892.

[2] Stand vom 25. November 1893. Zu dieser Zahl kommen noch 22 (ordentliche) Studierende der technischen Hochschule in Wien, welche das Unterrichtsgeld erst zu zahlen haben werden und in die Fachschulen noch nicht eingereiht erscheinen.

Frequenz der Hochschule für Bodencultur.

Im Wintersemester	Immatriculierte Studierende			Hörer nach Fachschulen		
	ordentliche	außerordentliche	Zusammen	Landwirte	Forstwirte	Culturtechniker
1893/94	196	60	256	106	132	18
1892/93	177	49	226	92	110	24
1891/92	160	40	200	—	—	—
1890/91	169	51	220	97	117	6
1889/90	190	48	238	116	113	9

Der Minister für Cultus und Unterricht hat der höheren Töchterschule des Schulvereines für Beamtentöchter in Wien das Öffentlichkeitsrecht verliehen.

(Ministerial-Erlass vom 9. Mai 1894, Z. 9726.)

Die nachbenannten **Publicationen des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht** sind im Wege der k. k. Schulbücher-Verlags-Direction in Wien (I., Schwarzenbergstraße 7) zu beziehen:

Verordnungsblatt für den Dienstbereich des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. Jahrgang 1869, 1871—1873, 1875—1881, 1883, 1885—1890 à 1 fl., 1891 à 1 fl. 30 kr. Pränumerationspreis für laufende Jahrgänge mit Postversendung 2 fl. 50 kr.

Handbuch der Reichsgesetze und Ministerial-Verordnungen über das Volksschulwesen in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern. 7., neu redigierte Auflage Leinw.-Bd., 1 fl. 50 kr.

Das Reichs-Volksschulgesetz sammt der Durchführungs-Verordnung und der Schul- und Unterrichts-Ordnung. Gefalzt 15 kr.

Ordinanza del ministro del culto e dell' istruzione d. d. 8 giugno 1883, No. 10618, per l' esecuzione della legge 2 maggio 1883 (B. L. I. Nr. 53), $1^1/_2$ Bogen. Preis, 5 kr.

Die wichtigsten Volksschulgesetze sammt den Lehrplänen:

Für das Herzogthum Salzburg. $8^1/_8$ Bogen gr. 8°. Leinw.-Bd. Preis 50 kr.

Für das Herzogthum Kärnten. $9^1/_4$ Bogen gr. 8°. Leinw.-Bd. Preis 55 kr.

Für das Erzherzogthum Österreich unter der Enns. $12^5/_8$ Bogen gr. 8°. Leinw.-Bd. Preis 70 kr.

Für die Markgrafschaft Mähren. $10^5/_8$ Bogen gr. 8°. Leinw.-Bd. Preis 60 kr.

— — Böhmische Ausgabe. $9^3/_4$ Bogen gr. 8°. Leinw.-Bd. Preis 60 kr.

Für das Herzogthum Steiermark. $10^1/_2$ Bogen gr. 8°. Leinw.-Bd. Preis 60 kr.

Für das Erzherzogthum Österreich ob der Enns. $17^5/_8$ Bogen gr. 8°. Leinw.-Bd. Preis 1 fl.

Für die Markgrafschaft Istrien und die gefürstete Grafschaft Görz-Gradisca. $9^1/_4$ Bogen gr. 8°. Leinw.-Bd. Preis 55 kr.

Lehrpläne für die Volksschulen des Küstenlandes in deutscher, italienischer, kroatischer und slovenischer Sprache. 18 Bogen gr. 8°. Leinw.-Bd. Preis 70 kr.

Lehrpläne für die Bürgerschulen und Erläuterungen zu den Lehrplänen für die allgemeinen Volks- und Bürgerschulen des Küstenlandes in deutscher, italienischer, kroatischer und slovenischer Sprache. $27^3/_4$ Bogen gr. 8°. Leinw.-Bd. Preis 90 kr.

Gesammt-Verzeichnis der Lehr- und Hilfsmittel, Apparate und Modelle für den Zeichenunterricht an Mittelschulen, Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten. Preis 10 kr.

Vorschriften über die Heranbildung und Prüfung der Lehrer für allgemeine Volks- und Bürgerschulen in Österreich. I. Organisations-Statut der Bildungsanstalten für Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen. — II. Statut der Bürgerschul-Lehrercurse. — III. Vorschrift über die Lehrbefähigungs-Prüfungen für allgemeine Volks- und Bürgerschulen $5^1/_4$ Bogen Lex.-8°, broschiert 25 kr.

Regolamenti per l' educazione e gli esami d' abilitazione all' insegnamento nelle scuole popolari generali e cittadine in Austria. I. Statuto d' organizzazione per gl' istituti d' educazione all' ufficio di maestri e maestre delle scuole popolari pubbliche. — II. Statuto dei corsi d' istruzione per aspiranti al magistero nelle scuole cittadine. — III. Regolamento concernente gli esami d' abilitazione al magistero per le scuole popolari generali e cittadine. $5^1/_4$ Bogen Lex.-8°, broschiert 25 kr.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien.

Jahrgang 1894. Stück XI.

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigiert im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 1. Juni 1894.

Inhalt. Nr. 23. Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht und des Finanzministers vom 9. Mai 1894, womit der für die Führung des Decanatsamtes in den nach dem Gesetze vom 19. April 1885 einzubringenden Einbekenntnissen über das Localeinkommen der congruaergänzungsberechtigten Seelsorge-Geistlichkeit als Ausgabspost anzuerkennende Betrag in Ansehung des neu errichteten Decanates Seisenberg in der Diöcese Laibach festgesetzt wird. Seite 113.

Nr. 23.

Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht und des Finanzministers vom 9. Mai 1894 *),

womit der für die Führung des Decanatsamtes in den nach dem Gesetze vom 19. April 1885 (R.-G.-Bl. Nr. 47) einzubringenden Einbekenntnissen über das Localeinkommen der congruaergänzungsberechtigten Seelsorge-Geistlichkeit als Ausgabspost anzuerkennende Betrag in Ansehung des neu errichteten Decanates Seisenberg in der Diöcese Laibach festgesetzt wird.

In Ergänzung der Ministerial-Verordnung vom 19. Juni 1886 (R.-G.-Bl. Nr. 107) **) wird der Betrag der Decanatsauslagen, welche in den nach dem Gesetze vom 19. April 1885 (R.-G.-Bl. Nr. 47) ***) einzubringenden Einkommens-Bekenntnissen als Ausgabspost anzuerkennen sind, unbeschadet der Prüfung der Frage, ob dem betreffenden, mit der Führung der Decanatsgeschäfte betrauten Pfarrer eine Congruaergänzung aus dem Religionsfonds, beziehungsweise aus der staatlichen Dotation desselben im Sinne des bezogenen Gesetzes überhaupt gebüre, für das neuerrichtete Decanatsamt Seisenberg in der Diöcese Laibach mit dem Betrage von einhundert Gulden österr. Währ. festgesetzt.

Plener m./p. **Madeyski** m./p.

---

*) Enthalten in dem den 26. Mai 1894 ausgegebenen XXXVI. Stücke des Reichsgesetzblattes unter Nr. 93.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1886, Nr. 48, Seite 163.

***) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1885, Nr. 17, Seite 80.

Verfügungen, betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Lehrbücher.

a) Für allgemeine Volksschulen.

Močnik, Dr. Franz Ritter von, Książka rachunkowa dla austryackich szkół ludowych pospolitych (Rechenbuch für allgemeine Volksschulen mit polnischer Unterrichtssprache). Ausgabe in drei Theilen, auf die Kronenwährung umgestellt. Wien 1894. K. k. Schulbücher-Verlag.

I. Theil (Unterstufe). Preis, steif gebunden 30 h,
II. „ (Mittelstufe). „ „ „ 40 h,
III. „ (Oberstufe). „ „ „ 50 h.

Diese Ausgabe des Rechenbuches wird zum Unterrichtsgebrauche an allgemeinen Volksschulen mit polnischer Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 23. Mai 1894, Z. 10525.)

b) Für Bürgerschulen.

Panýrek Johann, Přirodozpyt, t. j. fysika a chemie pro školy měšťanské. II. Stufe. 7. verbesserte Auflage. Prag und Wien 1894. F. Tempsky. Preis, gebunden 55 kr.

Diese neue Auflage des genannten Buches wird, ebenso wie die früheren Auflagen desselben *), zum Lehrgebrauche an Bürgerschulen mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 21. Mai 1894, Z. 9801.)

c) Für Mittelschulen.

Prosch, Dr. Franz und **Wiedenhofer**, Dr. Franz, Deutsches Lesebuch für österreichische Mittelschulen. 3. Band (für die 3. Classe). Wien 1894. K. Graeser. Preis, broschiert 1 fl., gebunden 1 fl. 20 kr.

Dieses Lesebuch wird zum Unterrichtsgebrauche an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 15. Mai 1894, Z. 8615.)

Defant Giuseppe, Corso di lingua tedesca. Con un dizionarietto metodico. Parte II. Trient 1894. G. G. Monauni. Preis gebunden 2 K 50 h.

Dieser II. Theil des genannten Lehrbuches wird ebenso wie der I. Theil desselben **) zum Unterrichtsgebrauche an Mittelschulen mit italienischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 25. Mai 1894, Z. 10104.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1889, Seite 60 und vom Jahre 1893, S. 210.
**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1892, Seite 132.

Morteani Luigi, Elementi di geografia per la prima classe ginnasiale. Mit 20 Illustrationen. Triest 1894. Selbstverlag. In Commission der Buchhandlung F. H. Schimpff. Preis, geheftet 1 K.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an Gymnasien mit italienischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 15. Mai 1894, Z. 7731.)

In 3. unveränderter, somit nach dem Ministerial-Erlasse vom 1. August 1892, Z. 16983 *) zum Unterrichtsgebrauche in der ersten Classe der Mittelschulen mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zulässiger Auflage ist erschienen:

Jarolímek Vincenz, Nauka o tvarech měřických připravou ke kreslení ornamentalnímu. Pro první třídu středních škol. Prag 1894. Verein der böhmischen Mathematiker. Preis, gebunden 80 h.

(Ministerial-Erlass vom 22. Mai 1894, Z. 11445.)

Sket, Dr. Jakob, A. Janežičeva slovenska slovnica za srednje šole. 7. Ausgabe. Klagenfurt 1894. Verlag der St. Hermagoras-Buchdruckerei. Preis, geheftet 1 fl. 30 kr.

Dieses Buch wird zum Unterrichtsgebrauche an Mittelschulen, an denen in slovenischer Sprache gelehrt wird, jedoch mit Ausschluss des gleichzeitigen Gebrauches der 6. Auflage **) in derselben Classe, zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 15. Mai 1894, Z. 7367.)

d) Für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten.

Jandaurek Anton, Katholischer Katechismus zum Gebrauche für Schule und Haus. 3. unveränderte Auflage. Prag 1894. Rohliček und Sievers. Preis, gebunden 58 kr.

Diese neue Auflage kann, gleichwie es mit den hierämtlichen Erlässen vom 11. November 1882, Z, 14762 ***) und vom 5. Juni 1884, Z. 8283 †) bezüglich der vorangegangenen Auflagen des genannten Lehrbuches ausgesprochen wurde, beim Unterrichtsgebrauche an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten innerhalb der Erzdiöcese Prag und die Zulässigkeitserklärung seitens des betreffenden Ordinariates vorausgesetzt, auch an anderen Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten gebraucht werden.

(Ministerial-Erlass vom 13. Mai 1894, Z. 9314.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1892, Seite 483
**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1889, Seite 243.
***) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1882, Seite 173.
†) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1884, Seite 238.

e) Für commercielle Lehranstalten.

Voigt, Dr. Ludwig, Übungsbuch zur französischen Grammatik für Handelsschulen. I. und II. Theil. Wien 1894 bei Alfred Hölder. Preis, gebunden 68 kr., respective 60 kr.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an zweiclassigen Handelsschulen und den unteren Classen höherer Lehranstalten (Handelsakademien) allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 17. Mai 1894, Z. 10400.)

Lehrmittel.

Riewel Hermann, R. v., und **Schmidt** Karl, Bautechnische Vorlageblätter für Maurer, Zimmerleute, Bautischler etc., sowie namentlich für den Unterricht an Bau-Gewerbeschulen. Herausgegeben auf Veranlassung des Ministeriums für Cultus und Unterricht. 3. Auflage. Wien 1893. Ad. Lehmann. Preis, in Mappe 15 fl.

Diese neue Auflage des bezeichneten Werkes wird zum Unterrichtsgebrauche an Werkmeister- und Handwerkerschulen, an den bezüglichen Fachschulen, sowie an gewerblichen Fortbildungsschulen allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 14. Mai 1894, Z. 2256.)

Lehrmittel für Zeichnen.

In theilweiser Abänderung, beziehungsweise Ergänzung der Ministerial-Verordnung vom 15. December 1891, Z. 26765 *) werden nachstehende Lehrmittel für den Zeichenunterricht an Mittelschulen, Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten, beziehungsweise an einzelnen Kategorien dieser Schulen für zulässig erklärt, und zwar:

a) Modelle.

Nummer des Museums-Kataloges	Neue Nummer des Mittelschul-Verzeichnisses	Gegenstand	Höhe (Centimeter)	Breite (Centimeter)	Preis in österr. Währ. fl.	Preis in österr. Währ. kr.	Verwendbar an: Gymnasien	Realschulen	Lehrer-Bildungsanstalten	Lehrerinnen-Bildungsanstalten
		Zur III. Serie.								
794	4	Piedestal	47	37	2	50	1	1	1	1
799	15	Schale	14	33	2	50	1	1	1	1
801	16	Amphora	60	36	4	50	1	1	1	1
1063	18	Lekythos (flaschenförmiges Gefäß) . .	54	—	3	—	1	1	1	1
1064	19	Kanne	50	—	3	—	1	1	1	1
	20—38	19 Stück Thonmodelle (Grundformen der classischen Gefäßbildnerei in Thon. (Über Auftrag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht angefertigt an der k. k. Fachschule in Teplitz.) Preis der ganzen Collection . . .	—	—	10	95	1	1	1	1

1. Amphora, kanopische, mit Untersatz. (Preis 70 kr.)
2. Amphora schlauchförmige, mit Untersatz. (70 kr.)
3. Amphora. (80 kr.)
4. Etrurische Urne. (35 kr.)
5. Krater (Celeba) mit 2 Stützhenkeln. (90 kr.)
6. Krater (Oxybaphon). (65 kr.)
7. Schale mit niederem Fuße. (50 kr.)
8. Schale mit hohem Fuße. (40 kr.)
9. Arabischer Kelch (Kylix). (50 kr.)
10. Schöpfeimer (Situla). (45 kr.)
11. Hydria. (90 kr.)
12. Hydria (Kalpis) mit 3 Henkeln. (90 kr.)
13. Hydria (Oenochoë) mit einem Henkel und Ausguss. (70 kr.)
14. Gussgefäß mit Dille (Epichysis). (70 kr.)
15. Gussgefäß mit Dille. (35 kr.)
16. Flasche (Lekythos). (40 kr.)
17. Trinkhorn (Rhyton). (45 kr.)
18. Becher mit einem Henkel. (35 kr.)
19. Becher mit zwei Henkeln. (25 kr.)

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1892, Seite 3.

Nummer des Museums-Kataloges	Neue Nummer des Mittelschul-Verzeichnisses	Gegenstand	Höhe	Breite	Preis in österr. Währ.		Verwendbar an			
			Centimeter		fl.	kr.	Gymnasien	Realschulen	Lehrer-Bildungsanstalten	Lehrerinnen-Bildungsanstalten
		Zur IV. Serie.								
—	1167 bis 1186	20 elementare Gipsmodelle von Josef Würbal Preis, per Stück . . .	—	—	—	40	—	—	1	1
—	863	Elementare Modelle im Stile der italienischen Renaissance von Wendelin Remesch	26	20	—	50	1	1	1	1
—	874		26	20	—	50	1	1	1	1
—	913	Blatt einer viertheiligen Rosette vom Gitter des Grabmales Kaiser Maximilians in Innsbruck	26	18	—	50	1	1	1	1
915	—	Gitterdetail vom Mirabellgarten in Salzburg	26	18	—	50	1	1	1	1
917	—	Detail aus einem Oberlichtgitter an einem Privathause in Salzburg	26	18	—	60	1	1	1	1
921	—	Gitterdetail a. d. Mirabellgarten in Salzburg	40	28	1	80	1	1	1	1
931	—	Gitterdetail nach einem alten Motiv . .	40	28	1	80	1	1	1	1

b) Vorlagenwerk.

Behufs Erleichterung der aus dem bedingungsweise approbierten Vorlagenwerke: Barque et Girôme. Cours de dessin. Paris, Goupil im Sinne des Lehrplanes zu treffenden Auswahl wird bemerkt, dass aus dem I. Theile die Blätter 32—39, 41—50 und 52—54 zusammen 21 Blatt à 1 fl. und aus dem II. Theile die Blätter Nr. III—VI, VIII, IX, XII—XIV, XVI—XIX, XXI, XXIII, XXVII, XXVIII, XXXII, XXXIV—XXXVI, XXXVIII, XLIV, XLVI, LII, LVI, LVII, LXII und LXIV—LXVI, zusammen 31 Blatt à 1 fl. 50 kr., für den Gebrauch an Mittelschulen geeignet sind.

c) Wandtafeln.

Hauser Alois, Säulenordnungen. Wandtafeln zum Studium der wichtigsten architektonichen Formen der griechischen und römischen Antiken und der Renaissance. Wien. A. Hölder.

Tafel I Griechisch-dorische Ordnung,
„ II Ionische Ordnung,
„ III Attisch-ionische Ordnung. } à 5 fl.
„ IV Korinthische Ordnung,
„ V Römisch-dorische und ionische Ordnung. Preis 3 fl.
„ VI Römisch-korinthische Ordnung. Preis 3 fl. 60 kr.
„ VII Römisch-Comp. Ordnung. Preis 3 fl. 60 kr.
„ VIII Italienische Renaissance, freistehende Säulen durch Bögen verbunden. Preis 3 fl. 60 kr.

Tafel IX Italienische Renaissance, Combination von Gebälk und Bogenstellung. Preis 3 fl. 60 kr.

„ X Italienische Renaissance, korinthische Ordnung. Preis 3 fl. 60 kr. (auf Leinwand je circa 1 fl. 50 kr. mehr).

Diese Wandtafeln werden zum Unterrichtsgebrauche an Mittelschulen als Anschauungsmittel bei der Erläuterung von Bauformen zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 19. Mai 1894, Z. 5470.)

Kundmachungen.

Frequenz

der staatlichen und staatlich subventionierten gewerblichen und Handelslehranstalten, und zwar: der Kunstgewerbeschule des österreichischen Museums für Kunst und Industrie in Wien, der Kunstgewerbeschule in Prag, der Versuchsanstalt für Photographie und Reproductionsverfahren in Wien, der Staats-Gewerbeschulen, der allgemeinen Handwerkerschulen, der allgemeinen Zeichenschulen, der Zeichenmodellierschulen, der commerciellen Tages- und Fortbildungsschulen und der nautischen Schule.

Pro 1893/94.

Bezeichnung der Anstalt			Ordentliche Schüler	Hospitanten	Zusammen	Weibliche Zöglinge	Frequenz im Jahre 1892/93
Kunstgewerbeschule des österr. Museums für Kunst und Industrie in Wien	Allgemeine Abtheilung		85	1	86	—	73
	Fachschule für	Architektur	23	—	23	2	29
		Malerei	61	4	65	27	58
		Bildhauerei	6	—	6	—	7
	Special-Atelier für	Ciselierkunst	6	2	8	—	8
		Holzschnitzerei	6	—	6	—	9
		Vergolder- und Staffierarbeiten	5	—	5	—	—
		Keramische Decoration	9	3	12	1	8
		Spitzenzeichnen	3	—	3	2	3
		Radierkunst	6	1	7	—	5
		Holzschneidekunst	1	—	1	—	—
	Chemisches Laboratorium		—	2	2	—	4
		Summa	211	13	224	32	204

Bezeichnung der Anstalt			Ordentliche Schüler	Hospitanten	Zusammen	Weibliche Zöglinge	Frequenz im Jahre 1892/93
Kunstgewerbeschule in Prag	Allgemeine Schule		61	14	75	—	71
	Fachschule für	Decorative Architektur	6	4	10	—	6
		Bildhauerei	8	—	8	—	8
		Modellieren und Bossieren	4	—	4	—	—
		Decorationszeichnen und Malen	11	—	11	—	10
		Kunstgewerbliche Bearbeitung der Metalle	2	2	4	—	8
		Holzschnitzerei	—	—	—	—	7
		Blumenmalerei	6	—	6	—	7
		Textile Kunst	6	—	6	—	—
			—	—	—	—	—
	Damenschule	Zeichnen und Malen	15	11	26	26	23
		Kunststickerei	15	4	19	19	20
	Kunstgewerbliche Abend-Sonntagscurse		111	—	111	—	159
	Summa		245	35	280	45	319
Versuchsanstalt für Photographie und Reproductionsverfahren.							
Vorbereitungs- und Zeichencurs			33	27	60	—	61
I. Curs			23	19	42	13	45
II. Curs			11	17	28	—	32
Zusammen			67	63	130	13	138

Staats-Gewerbeschulen.

Schule in	Höhere Gewerbeschule				Werkmeisterschule					Specialcurse	Gewerbl. Fortbildungsschulen	Anmerkung
	1. Jahrgang	baugewerbl.	mech.-techn.	chem.-techn.	baugewerbl.	mech.-techn.	chemische	kunstgewerbl.	commercielle			
	Abtheilung											
Wien I. Bezirk	72	100	111	—	259	—	—	—	—	915	274	Specialcurse für Meister etc., Kesselheizer, Maschinenwärter, Maschinenschlosser, Monteure, Bautischler, Bau- und Kunstschlosser, Möbel- und Kunsttischler, Maurer, Steinmetze u. Zimmerleute.
Wien X. Bezirk	—	—	—	—	—	67	—	—	—	163	82	Specialcurse für Meister und Gehilfen, u. zw.: für Schlosser, Monteure etc. für den praktischen Dampfkessel- und Maschinendienst.
Salzburg	—	—	—	—	144	—	—	31	—	—	211	
Innsbruck Filialfachschule in **Hall**	—	—	—	—	60	—	—	67	—	29	81	Specialcurs für Mechaniker, Zeichencurs für Mädchen, offener Zeichensaal (24), Fachschule in Hall (49), Gesammtfrequenz 310.
Triest (italienisch)	23	18	36	—	—	—	—	94	—	503	232	Specialcurse f. Maurer, Steinmetze, Maler, Lithographen, Bildhauer, Maschinenbauer, ferner für Kunststickerei.
Prag (deutsch u. böhm.)	89	100	111	—	123	77	—	—	—	—	652	
Pilsen (deutsch)	66	45	85	—	106	53	—	—	—	26	118	Elektrotechnischer Curs
Pilsen (böhm.)	—	—	—	—	121	75	—	—	—	50	197	
Reichenberg (deutsch)	89	50	98	91	137	62	6	—	—	—	103	Curs für Kesselheizer und Elektrotechniker.
Brünn (deutsch)	86	32	99	—	96	70	--	—	—	32	245	Heizercurs.
Brünn (böhmisch)	—	—	—	—	135	82	—	—	—	130	217	Curse für Metallarbeiter, Kesselheizer, Modelltischler, Baugewerbe, Kunstgewerbe.
Bielitz (deutsch)	44	—	75	65	—	57	Färber 15	Weber 33	—	99	348	Curs für Kessel- u. Maschinenwärter, Metallarbeiter, Modelltischler, Färber, Weber.
Lemberg (poln.)	—	—	—	—	28	8	—	144	—	65	86	
Krakau (poln.)	63	41	22	32	—	—	—	21	—	—	110	
Czernowitz (deutsch)	—	—	—	—	35	—	—	11	97	—	155 75	Tischlereischule, gewerbl. Fortbildungsschule, kaufmänn. Fortbildungsschule.

Staats-Gewerbeschule in	Werkmeisterschule		Fachschule für Kunststickerei	Offener Zeichen- und Modelliersaal	Gewerbliche Fortbildungsschule	Anmerkung
	baugewerbliche	kunstgewerbliche				
Graz	40	63	20	26	384	

Allgemeine Handwerkerschulen.

Bezeichnung	Handwerkerschule			Offener Zeichensaal	Fortbildungsschule			Zusammen	Anmerkung
	I.	II.	III.		Vorbereitungscurs	I.	II.		
Staats-Handwerkerschule in **Linz**	45	37	23	5	11	78	114	313	Specialcurs für Heizer und Maschineuwärter mit 32 Frequentanten
Staats-Handwerkerschule in **Klagenfurt**	30	26	—	10	—	50	60	176	
Staats-Handwerkerschule in **Imst**	16	8	—	9	—	11	9	53	
Staats-Handwerkerschule in **Jaroměř**	37	31	13	36	28	40	39	224	
Staats-Handwerkerschule in **Kladno**	37	30	15	32	110	86	46	356	
Staats-Handwerkerschule in **Tetschen**	38	—	—	36	29	50	23	176	
Communal-Handwerkerschule in **Jungbunzlau**	45	34	16	37	40	55	39	266	
Communal-Handwerkerschule in **Leitomischl**	19	14	5	—	33	32	27	130	
Communal-Handwerkerschule in **Wolin**	32	30	–	20	13	27	27	149	
Communal-Handwerkerschule in **Kolin**	45	—	—	12	217			274	Erst mit Beginn des Schuljahres 1893/94 activiert

Allgemeine Zeichenschulen.

Allgemeine Zeichenschule in		Schüler	Schülerinnen	Zusammen	Anmerkung
Wien . . .	I. Bezirk	—	47	—	
	III. Bezirk	58	—	—	
	IX. Bezirk	33	—	—	
Brünn		—	49	—	

Zeichenmodellierschulen.

	Tagescurs	Abend- u. Sonntags-curs	Zusammen
Zeichenmodellierschule in **Kuttenberg**	15	268	283
„ „ **Ischl**	25	26	51

Staatlich subventionierte höhere Handelsschulen.

Bezeichnung der Anstalt	Vorbereitungscurs	I.	II.	III.	Special-Schule	Fortbildungsschule	Zusammen	Anmerkung
Aussig, städtische höhere Handelsschule	22	61	46	35	—	128	292	
Chrudim, böhmische Handelsakademie .	—	118	76	53	—	—	247	
Graz, Handelsakademie	20	92	77	69	—	—	258	
Innsbruck, Handelsakademie	36	30	31	28	28	56	209	
Linz, Handelsakademie	26	59	47	37	—	127	296	
Prag, böhmische Handelsakademie . .	—	188	150	137	—	—	475	
Reichenberg, städt. höhere Handelsschule	14	29	53	—	—	207	303	
Krakau, Handelsschule	—	38	35	15	—	—	88	
Trient, Handels-Mittelschule	—	40	32	31	—	—	103	
Triest, Handels-Abtheilung der Handels- und nautischen Akademie	—	50	34	32	—	—	116	

Sonstige staatlich subventionierte commercielle Tagesschulen.

Bezeichnung der Anstalt	Vorbereitungscurs	I.	II.	III.	Special-Schule	Fortbildungsschule	Zusammen	Anmerkung
Pilsen, städt. böhmische Handelsschule . .	—	30	30	—	14	142	216	
Bozen, Handelsschule	10	23	9	—	21	25	88	
Brüx, Handelsschule	25	41	31	—	—	35	132	
Teplitz, Handelsschule	26	40	28	—	—	188	282	
Warnsdorf, Handelsschule	—	15	—	—	—	4	19	Erst eröffnet
Budweis, deutsche Handelsschule . . .	9	19	13	—	—	37	78	
Wels, Handelsschule	9	13	10	—	—	—	32	
Gablonz, Handelsschule	14	28	20	—	32	115	209	

Staatlich subventionierte kaufmännische Fortbildungsschulen.

Bezeichnung der Anstalt	I.	II.	III.	Summe
Kaufmännische Fortbildungsschule in **Wr.-Neustadt** .	30	39	19	88
„ „ in **Gmunden**	3	5	5	13
„ „ „ **Steyr**	10	14	7	31
„ „ „ **Salzburg**	17	31	24	72
„ „ „ **Cilli**	9	14	6	29
„ „ „ **Marburg**	15	20	18	53
„ „ „ **Pettau**	6	11	10	27
„ „ „ **Klagenfurt** . . .	23	37	20	80
Mädchen-Handelsschule in **Klagenfurt**	29	—	—	29
Kaufmännische Fortbildungsschule in **Bodenbach** . .	33	19	—	52
„ „ in **Böhm.-Leipa** . . .	23	18	—	41
Deutsche kaufmännische Fortbildungsschule in **Budweis**	—	—	—	
Böhmische „ „ „ **Budweis**	10	22		
Kaufmännische Fortbildungsschule in **Eger**	26	44		
„ „ „ **Jungbunzlau** .	17			

Bezeichnung der Anstalt	I.	II.	III.	Summe
Kaufmännische Fortbildungsschule in **Kaaden** . . .	14	16	—	30
„ „ „ **Karlsbad** . .	36	36	27	99
Böhmische kaufmännische Fortbildungsschule in **Königliche Weinberge**	21	30	—	51
„ „ „ „ **Strakonitz**	7	9	—	16
Kaufmännische Fortbildungsschule in **Leitmeritz** . .	24	23	—	47
„ „ „ **Rumburg** . .	10	24	16	50
„ „ „ **Saaz**	14	33	21	68
„ „ „ **Tetschen a. d. Elbe**	33	27	—	60
„ „ „ **Trautenau** . .	9	16	10	35
„ „ „ **Iglau**	38	33	15	86
„ „ „ **Neutitschein** .	32	20	—	52
„ „ „ **Laun**	17	12	—	29
„ „ „ **Prerau** . . .	12	13	—	25
„ „ „ **Ungar.-Hradisch**	17	13	—	30
„ „ „ **Znaim** . . .	18	18	8	44
„ „ „ **Troppau** . . .	29	31	31	91
„ „ „ **Teschen** . . .	27	32	11	70

Nautische Schulen.

Bezeichnung der Anstalt	I.	II.	III.	Special-curs	Summe
Handels- und nautischen Akademie in **Triest** (nautische Section)	23	13	21	127	184
Nautische Schule in **Ragusa**	28	12	18	—	58
„ „ „ **Cattaro**	11	7	7	—	25
„ „ „ **Lussin piccolo**	10	11	8	—	29

Frequenz-Ausweis

pro Wintersemester 1893/94.

Hebammenschulen	
Prag	72 (böhmischer Curs)
Brünn	26 (böhmischer Curs)
Olmütz	11
Linz	25
Salzburg	12
Klagenfurt	9
Laibach	6
Triest	11 (slovenischer Curs)
Lemberg	102
Zara	17
Czernowitz	22
Thierarznei- und Hufbeschlagschule	
Lemberg	108

Frequenz

der Lehranstalt für orientalische Sprachen.

Studienjahr	Arabisch	Persisch	Türkisch	Serbisch	Russisch	Bulgarisch	Zusammen
1893/94	26	20	12	19	24	8	109
1892/93	25	12	12	21	34	8	112
1891/92	35	16	17	34	—	—	102

Verzeichnis

der staatlichen Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten nach ihrer sprachlichen Einrichtung mit Angabe der Frequenz derselben im Schuljahre 1893/94.

	Gesammtzahl der Zöglinge im Schuljahre		Zahl der Zöglinge im obersten Jahrgange
	1892/93	1893/94	
A. Lehrerbildungsanstalten.			
I. Mit deutscher Unterrichtssprache, an welchen die Reifeprüfung für Volksschulen mit deutscher Unterrichtssprache abgelegt werden kann:			
Wien	191	184	49
Krems	168	172	47
Linz	163	157	35
Salzburg	123	114	29
Innsbruck	148	143	25
Bozen (italienisch nicht obligat)	95	95	15 *)
Graz	156	153	34
Marburg (slovenische Sprache für slovenische Zöglinge obligat, für deutsche Zöglinge nicht obligat; die Reifeprüfungen werden für Volksschulen mit deutscher und slovenischer Unterrichtssprache abgehalten)	117	113	31
Klagenfurt (slovenisch nicht obligat; die Reifeprüfungen werden für Volksschulen mit deutscher, und für solche mit deutscher und slovenischer Unterrichtssprache abgehalten)	134	139	30
Prag (böhmisch nicht obligat)	111	118	24
Budweis	186	178	45
Eger	151	147	34
Komotau	220	213	52
Leitmeritz	198	201	54
Trautenau	158	160	43
Reichenberg **)	39	77	38
Brünn (böhmisch nicht obligat)	154	152	43
Olmütz „ „ „	141	135	29
Troppau (böhmisch obligat für Zöglinge czechischer Nationalität; die Reifeprüfung kann auch für Volksschulen mit böhmischer Unterrichtssprache abgelegt werden)	210	213	51
Teschen (polnisch und böhmisch obligat für Zöglinge dieser Nationalitäten; die Reifeprüfungen können auch für Volksschulen mit böhmischer und polnischer Unterrichtssprache abgelegt werden)	175	164	38
Fürtrag	2938	3028	746

*) Bei dieser Anstalt wurden, da der bezügliche Standesausweis noch nicht eingelangt ist, die Rubriken II und III nach dem Ausweise pro 1892/93 ausgefüllt.

**) An dieser Anstalt ist im laufenden Schuljahre nur der I. und II. Jahrgang errichtet.

	Gesammtzahl der Zöglinge im Schuljahre		Zahl der Zöglinge im obersten Jahrgange
	1892/93	1893/94	
Übertrag .	2938	3028	746
Czernowitz (rumänisch und ruthenisch nicht obligat; die Reifeprüfungen können auch für Volksschulen mit rumänischer und ruthenischer Unterrichtssprache abgehalten werden)	171	147	33
2. Mit böhmischer Unterrichtssprache:			
Prag (deutsch nicht obligat)	221	220	49
Jičín „ „ „	153	148	35
Königgrätz „ „ „	157	155	39
Kuttenberg „ „ „	167	165	46
Pilsen *) „ „ „	43	83	34
Přibram „ „ „	183	181	47
Soběslau „ „ „	190	186	44
Brünn (deutsch obligat)	201	191	55
Freiberg „ „	194	192	50
Kremsier „ „	85	123	37
3. Mit polnischer Unterrichtssprache: (deutsch obligat, ruthenisch nicht obligat; die Reifeprüfungen können für Volksschulen mit polnischer Unterrichtssprache abgelegt werden):			
Rzeszów	132	172	28
Tarnów (die Prüfungen können auch für Volksschulen mit ruthenischer Unterrichtssprache abgelegt werden) : .	123	142	28
Krakau (die Prüfungen können auch für Volksschulen mit ruthenischer Unterrichtssprache abgelegt werden) .	127	156	19
4. Mit polnischer und ruthenischer Unterrichtssprache: (deutsch obligat; die Reifeprüfungen können für Volksschulen mit polnischer und für solche mit ruthenischer Unterrichtssprache abgelegt werden)			
Lemberg	148	183	23
Stanislau	88	133	13
Tarnopol	136	158	25
Sambor *)	—	112	42
5. Mit deutscher und slovenischer Unterrichtssprache: (die Reifeprüfungen können für Volksschulen mit deutscher und für solche mit slovenischer Unterrichtssprache abgelegt werden):			
Laibach	86	96	19
6. Lehrerbildungsanstalt mit einer slovenischen Abtheilung (40 Zöglinge), einer croatischen (16 Zöglinge) und einer italienischen (44 Zöglinge); deutsche Sprache als Unterrichtssprache in mehreren Fächern; die Reifeprüfung kann für Volksschulen mit slovenischer, croatischer, italienischer und deutscher Unterrichtssprache abgelegt werden:			
Capodistria	99	100	22
Fürtrag .	5742	6071	1434

*) An dieser Anstalt ist im laufenden Schuljahre nur der I. und II. Jahrgang eröffnet.

	Gesammtzahl der Zöglinge im Schuljahre		Zahl der Zöglinge im obersten Jahrgange
	1892/93	1893/94	
Übertrag .	5742	6071	1434
7. Lehrerbildungsanstalt mit croatischer Unterrichtssprache (deutsch u. italienisch nicht obligat; die Reifeprüfungen können für Volksschulen mit kroatischer Unterrichtssprache abgelegt werden):			
Borgo Erizzo	80	86	26
8. Lehrerbildungsanstalt mit italienischer Unterrichtssprache (deutsch obligat; die Reifeprüfungen können für Volksschulen mit italienischer Unterrichtssprache abgelegt werden):			
Rovereto	82	90	15
Summe .	5904	6247	1475
B. Lehrerinnenbildungsanstalten *).			
1. Mit deutscher Unterrichtssprache, an welchen die Reifeprüfungen für Volksschulen mit deutscher Unterrichtssprache abgelegt werden können:			
Wien, I. Bezirk	191	191	46
Wien, VIII. Bezirk, Civil-Mädchen-Pensionat	159	163	42
Linz *)	81	82	37
Innsbruck (italienisch nicht obligat)	159	133	24
Graz *) (slovenisch nicht obligat; die Reifeprüfungen können auch für Volksschulen mit deutscher und slovenischer Unterrichtssprache abgelegt werden) . . .	100	96	45
Prag (böhmisch nicht obligat)	215	222	49
Brünn (böhmisch nicht obligat)	119	158	41
Troppau *)	102	99	44
Czernowitz *) (sprachliche Einrichtung wie an der Lehrerbildungsanstalt daselbst)	95	86	34
2. Mit böhmischer Unterrichtssprache, an welcher die Reifeprüfungen für Volksschulen mit böhmischer Unterrichtssprache abgelegt werden können:			
Prag (deutsch nicht obligat)	238	238	58
Brünn (deutsch obligat)	163	164	37
3. Lehrerinnenbildungsanstalt mit polnischer Unterrichtssprache, an welcher die Reifeprüfung für Volksschulen mit polnischer Unterrichtssprache abgelegt werden kann:			
Krakau (deutsch obligat)	240	240	60
4. Lehrerinnenbildungsanstalten mit polnischer Unterrichtssprache, deutsch und ruthenisch obligat; die Reifeprüfung kann für Volksschulen mit polnischer und ruthenischer Unterrichtssprache abgelegt werden:			
Lemberg	203	214	47
Przemyśl	154	161	32
Fürtrag .	2219	2247	596

*) Die mit *) bezeichneten sind auf zwei Jahrgänge reduciert, in einem Jahre sind der I. und III., im folgenden der II. und IV. Jahrgang eröffnet.

	Gesammtzahl der Zöglinge im Schuljahre		Zahl der Zöglinge im obersten Jahrgange
	1892/93	1893/94	
Übertrag .	2219	2247	596
5. Lehrerinnenbildungsanstalt mit deutscher und slovenischer Unterrichtssprache, an welcher die Reifeprüfung für Volksschulen mit deutscher und slovenischer Unterrichtssprache abgelegt werden kann: **Laibach** *)	91	97	48
6. Lehrerinnenbildungsanstalt mit einer italienisch-deutschen und einer slovenisch-deutschen Abtheilung; croatisch nicht obligat; die Reifeprüfung kann für Volksschulen mit italienischer, slovenischer und deutscher Unterrichtssprache abgelegt werden: **Görz**	182	206	27
7. Lehrerinnenbildungsanstalt mit croatischer Unterrichtssprache; deutsch und italienisch nicht obligat; die Reifeprüfungen können für Volksschulen mit croatischer Unterrichtssprache abgelegt werden: **Ragusa**	77	81	15
8. Lehrerinnenbildungsanstalt mit italienischer Unterrichtssprache; deutsch obligat; die Reifeprüfung kann für Volksschulen mit italienischer Unterrichtssprache abgelegt werden: **Trient**	145	144	29
Summe .	2714	2775	715
Zahl der Zöglinge aller 42 Lehrerbildungsanstalten	5904	6247	1475
„ „ „ „ 18 Lehrerinnenbildungsanstalten . .	2714	2775	715
Zusammen .	8618	9022	2190

Der Minister für Cultus und Unterricht hat das Öffentlichkeitsrecht ertheilt:

der von der Congregation Notre Dame de Sion in Wien, VII., Burggasse Nr. 37 erhaltenen Privat-Volks- und Bürgerschule für Mädchen

(Ministerial-Erlass vom 17. Mai 1894, Z. 10096) und

der vom katholischen Schulvereine für Österreich erhaltenen dreiclassigen Privat-Mädchen-Volksschule im Markte St. Peter in der Au

(Ministerial-Erlass vom 22. Mai 1894, Z. 6927).

Kaspar **Klatz**, zuletzt provisorischer Unterlehrer in Seeberg in Böhmen, wurde aus dem Schuldienste entlassen.

(Ministerial-Act Z. 11275 ex 1894.)

*) Die mit * bezeichneten sind auf je zwei Jahrgänge reduciert, in einem Jahre sind der I. und III., im folgenden der II. und IV. Jahrgang eröffnet.

Die nachbenannten **Publicationen des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht** sind im Wege der **k. k. Schulbücher-Verlags-Direction in Wien** (I., Schwarzenbergstraße 7) zu beziehen:

Verordnungsblatt für den Dienstbereich des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. Jahrgang 1869, 1871—1873, 1875—1881, 1883, 1885—1890 à 1 fl., 1891 à 1 fl. 30 kr. Pränumerationspreis für laufende Jahrgänge mit Postversendung 2 fl. 50 kr

Handbuch der Reichsgesetze und Ministerial-Verordnungen über das Volksschulwesen in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern. 7., neu redigierte Auflage Leinw.-Bd., 1 fl. 50 kr.

Das Reichs-Volksschulgesetz sammt der Durchführungs-Verordnung und der Schul- und Unterrichts-Ordnung. Gefalzt 15 kr.

Ordinanza del ministro del culto e dell' istruzione d. d. 8 giugno 1883, No. 10618, per l' esecuzione della legge 2 maggio 1883 (B. L. I. Nr. 53), $1^1/_2$ Bogen. Preis, 5 kr.

Die wichtigsten Volksschulgesetze sammt den Lehrplänen:

Für das Herzogthum Salzburg. $8^1/_8$ Bogen gr. 8°. Leinw.-Bd. Preis 50 kr.

Für das Herzogthum Kärnten. $9^1/_4$ Bogen gr. 8°. Leinw.-Bd. Preis 55 kr.

Für das Erzherzogthum Österreich unter der Enns. $12^5/_8$ Bogen gr. 8°. Leinw.-Bd. Preis 70 kr.

Für die Markgrafschaft Mähren. $10^5/_8$ Bogen gr. 8°. Leinw.-Bd. Preis 60 kr.

— — Böhmische Ausgabe. $9^3/_4$ Bogen gr. 8°. Leinw.-Bd. Preis 60 kr.

Für das Herzogthum Steiermark. $10^1/_2$ Bogen gr. 8°. Leinw.-Bd. Preis 60 kr.

Für das Erzherzogthum Österreich ob der Enns. $17^5/_8$ Bogen gr. 8°. Leinw.-Bd. Preis 1 fl.

Für die Markgrafschaft Istrien und die gefürstete Grafschaft Görz-Gradisca. $9^1/_4$ Bogen gr. 8°. Leinw.-Bd. Preis 55 kr.

Lehrpläne für die Volksschulen des Küstenlandes in deutscher, italienischer, kroatischer und slovenischer Sprache. 18 Bogen gr. 8°. Leinw.-Bd. Preis 70 kr.

Lehrpläne für die Bürgerschulen und Erläuterungen zu den Lehrplänen für die allgemeinen Volks- und Bürgerschulen des Küstenlandes in deutscher, italienischer, kroatischer und slovenischer Sprache. $27^3/_4$ Bogen gr. 8°. Leinw.-Bd. Preis 90 kr.

Gesammt-Verzeichnis der Lehr- und Hilfsmittel, Apparate und Modelle für den Zeichenunterricht an Mittelschulen, Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten. Preis 10 kr.

Vorschriften über die Heranbildung und Prüfung der Lehrer für allgemeine Volks- und Bürgerschulen in Österreich. I. Organisations-Statut der Bildungsanstalten für Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen. — II. Statut der Bürgerschul-Lehrercurse. — III. Vorschrift über die Lehrbefähigungs-Prüfungen für allgemeine Volks- und Bürgerschulen $5^1/_4$ Bogen Lex.-8°, broschiert 25 kr.

Regolamenti per l' educazione e gli esami d' abilitazione all' insegnamento nelle scuole popolari generali e cittadine in Austria. I. Statuto d' organizzazione per gl' istituti d' educazione all' ufficio di maestri e maestre delle scuole popolari pubbliche. — II. Statuto dei corsi d' istruzione per aspiranti al magistero nelle scuole cittadine. — III. Regolamento concernente gli esami d' abilitazione al magistero per le scuole popolari generali e cittadine. $5^1/_4$ Bogen Lex.-8°, broschiert 25 kr.

*

Organisační statut ústavů ku vzdělání učitelů a učitelek. — Statut kursů pro učitele škol měšťanských. — Předpis o zkouškách způsobilosti pro obyčejné školy obecné a měšťanské. (Prager Ausgabe.) 5 Bogen Lex.-8°, gefalzt 25 kr.

Abänderungen des Lehrplanes für Gymnasien vom 26. Mai 1884. Gefalzt 10 kr.

Prüfungs-Vorschriften für das Lehramt an Gymnasien und Realschulen sowie an den gleichgestellten Special-Lehranstalten. $3\,^1/_2$ Bogen 8°, gefalzt, 25 kr.

Instructionen für den Unterricht an den Gymnasien in Österreich. Einzige, vom k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht autorisierte Ausgabe. XXVI und 316 Seiten in Lex.-8°, broschiert, 1 fl. 50 kr.

Instructionen für den Unterricht an den Realschulen in Österreich. 320 Seiten in Lex.-8°, broschiert, 1 fl.

Weisungen zur Führung des Schulamtes an den Gymnasien in Österreich als Anhang zu den „Instructionen für den Unterricht". Einzige, vom k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht autorisierte Ausgabe. 94 Seiten in Lex.-8°, broschiert, 40 kr.

Programma per l'insegnamento della lingua italiana nelle scuole reali austriache Gefalzt 15 kr.

Programm über den Unterricht im Turnen an den Realschulen in Österreich. 1 Bogen Lex.-8°, gefalzt 10 kr.

Die nachbenannten **Publicationen des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht** sind im Wege der k. u. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung F. Manz (I., Kohlmarkt) zu beziehen:

Sammlung der für die österreichischen Universitäten giltigen Gesetze und Verordnungen, herausgegeben im Auftrage und mit Benützung der amtlichen Quellen des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht, redigiert von Friedrich Freiherrn von Schweickhardt Wien 1885. I. Band 6 fl., II. Band 3 fl.

Vorschriften über Unterrichts-Stiftungen und Stipendien, nach amtlichen Quellen gesammelt von Dr. Franz Josef Ritter Mahl-Schedl von Alpenburg. Wien 1885. 1 fl. 30 kr.

Handbuch der Kunstpflege in Österreich. Auf Grund amtlicher Quellen herausgegeben im Auftrage des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. 2. Auflage. 1893. (XXVIII und 484 Seiten.) Preis, gebunden in Leinen 2 fl. 50 kr.

Normalien für die Gymnasien und Realschulen in Österreich. Im Auftrage und mit Benutzung der amtlichen Quellen des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht redigiert von Dr. Edmund Edlen von Marenzeller. 1884.

I. Theil. I. Band, LXXXVI und 380 Seiten in Lex.-8°, broschiert, 1 fl. 50 kr. *)

— II. Band, Seite 381—831 sammt dem chronologischen Normalien-Register und dem alphabetischen Sach-Register, in Lex.-8°, broschiert, 1 fl. 50 kr. *)

II. Theil: Realschulen. XXXVI und 1—836 Seiten mit einem chronologischen Normalien- und einem alphabetischen Sach-Register nebst Inhaltsübersicht, in Lex.-8°, broschiert 3 fl. *).

---

*) Ermäßigter Preis.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien, V.

Jahrgang 1894. Stück XII.

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigiert im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 22. Juni 1894.

Inhalt. Nr. 24. Gesetz vom 25. April 1894, wirksam für die Markgrafschaft Mähren, womit die Bestimmungen des Gesetzes vom 24. Jänner 1870 in Betreff des Diensteinkommens des Lehrpersonales theilweise abgeändert werden. Seite 133. — **Nr. 25.** Gesetz vom 25. April 1894, wirksam für die Markgrafschaft Mähren, womit die durch das Gesetz vom 12. December 1883 festgesetzte Fassung des §. 47 des Gesetzes vom 24. Jänner 1870 abgeändert wird. Seite 137. — **Nr. 26.** Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 16. Juni 1894, betreffend die Veröffentlichung des Verzeichnisses der für allgemeine Volksschulen, für Bürgerschulen, für mit Volksschulen verbundene specielle Lehrcurse und für Mädchen-Fortbildungscurse als zulässig erklärten Lehrbücher und Lehrmittel. Seite 139.

Nr. 24.

Gesetz vom 25. April 1894 *),

wirksam für die Markgrafschaft Mähren,

womit die Bestimmungen des Gesetzes vom 24. Jänner 1870, L.-G.-Bl. Nr. 18 **), in Betreff des Diensteinkommens des Lehrpersonales theilweise abgeändert werden.

Über Antrag des Landtages Meiner Markgrafschaft Mähren finde Ich zu verordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die §§. 22, 23, 24, 31 und 32, dann der §. 37 des Gesetzes vom 24. Jänner 1870, L.-G.-Bl. Nr. 18 **), letzterer in der durch das Gesetz vom 10. Mai 1887, L.-G.-Bl. Nr. 70, abgeänderten Fassung, werden aufgehoben, und haben an deren Stelle die folgenden Bestimmungen zu treten:

§. 1.

Die definitiv angestellten Lehrpersonen der öffentlichen allgemeinen Volksschulen und der Bürgerschulen in der Markgrafschaft Mähren und in den mährischen Enclaven in Schlesien mit Ausschluss der mit festen Bezügen angestellten Religionslehrer werden zum Zwecke der Bemessung ihres Diensteinkommens ohne Unterschied der Schulgemeinden und ohne Unterschied der Unterrichtssprache in 3 Kategorien eingetheilt, und zwar:

*) Enthalten in dem am 25. Mai 1894 ausgegebenen XI. Stücke des Landesgesetz- und Verordnungsblattes für die Markgrafschaft Mähren unter Nr. 49, Seite 87.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1870, Nr. 25, Seite 79.

I. Kategorie: Bürgerschul-Directoren und -Directorinnen, Bürgerschul-Lehrer und Lehrerinnen.

II. Kategorie: Oberlehrer und Oberlehrerinnen, Lehrer und Lehrerinnen der öffentlichen allgemeinen Volksschulen.

III. Kategorie: Definitive Unterlehrer und Unterlehrerinnen an öffentlichen allgemeinen Volksschulen.

§. 2.

Für jede Kategorie wird vom k. k. Landesschulrathe ein alle Lehrpersonen der betreffenden Kategorie umfassender Personalstatus errichtet. Bei der Einreihung in den Personalstatus ist zunächst die als Lehrer in der betreffenden Kategorie, beziehungsweise als Unterlehrer in definitiver Eigenschaft zugebrachte Dienstzeit, bei gleicher Dienstzeit die Verwendung und bei gleicher Verwendung das physische Alter maßgebend.

§. 3.

In der ersten Kategorie der Lehrpersonen werden 3 Gehaltsstufen, und zwar:

die erste Gehaltsstufe mit . . . . . 800 Gulden
„ zweite „ „ . . . . . 850 „
„ dritte „ „ . . . . . 950 „

in der zweiten Kategorie vier Gehaltsstufen, und zwar:

die erste Gehaltsstufe mit . . . . . 550 Gulden
„ zweite „ „ . . . . . 600 „
„ dritte „ „ . . . . . 650 „
„ vierte „ „ . . . . . 750 „

festgesetzt.

Die dritte Kategorie der Lehrpersonen wird in zwei Gehaltsstufen, und zwar:

die erste Gehaltsstufe mit . . . . . 400 Gulden
„ zweite „ „ . . . . . 450 „

eingetheilt.

§. 4.

Von der jeweiligen Gesammtzahl aller in jede Kategorie eingereihten Lehrpersonen werden in der ersten Kategorie:

$^3/_6$ in die erste Gehaltsstufe
$^2/_6$ „ „ zweite „
$^1/_6$ „ „ dritte „

in der zweiten Kategorie:

$^1/_6$ in die erste Gehaltsstufe
$^2/_6$ „ „ zweite „
$^2/_6$ „ „ dritte „
$^1/_6$ „ „ vierte „

in der dritten Kategorie aber

$^4/_6$ in die erste Gehaltsstufe
$^2/_6$ „ „ zweite „

eingetheilt.

§. 5.

Provisorische Unterlehrer und Unterlehrerinnen erhalten eine Jahresremuneration von 360 Gulden.

Provisorisch angestellte Lehrpersonen der ersten und zweiten Kategorie erhalten für die Dauer ihrer provisorischen Verwendung die Bezüge der ersten Gehaltsstufe der betreffenden Kategorie.

§. 6.

Die Beförderung aus einer Kategorie in eine höhere und die Besetzung von Lehrstellen innerhalb jeder Kategorie erfolgt nach Maßgabe der bisherigen gesetzlichen Vorschriften im Wege der Präsentation seitens der hiezu Berechtigten durch die dem k. k. Landesschulrathe zustehende Anstellung.

Die Versetzung aus einer niedrigeren Gehaltsstufe in die höhere erfolgt durch den k. k. Landesschulrath im Wege der Vorrückung in der durch den Personalstatus festgestellten Reihenfolge.

§. 7.

Die Vorrückung in eine höhere Gehaltsstufe ist jedoch von einer mindestens entsprechenden Wirksamkeit im Schuldienste abhängig und bleibt es daher dem k. k. Landesschulrathe vorbehalten, bei nicht entsprechender Wirksamkeit im Schuldienste die Vorrückung in die höhere Gehaltsstufe zu versagen.

§. 8.

Bei der ersten Feststellung des Personalstatus, sowie mit Beginn eines jeden Schuljahres hat der k. k. Landesschulrath im Einvernehmen mit dem Landesausschusse die Zahl der in jede Kategorie und jede Gehaltsstufe einzureihenden Lehrpersonen dem im §. 4 bestimmten Verhältnisse entsprechend festzusetzen.

§. 9.

Im Monate November eines jeden Jahres erfolgt die Vorrückung in die höheren Gehaltsstufen mit der Rechtswirkung vom 1. Jänner des darauffolgenden Jahres.

Dadurch wird die Anstellung von Lehrpersonen je nach Bedarf auch während des Jahres nicht beirrt und sind die in jeder Kategorie durch solche Anstellungen hinzukommenden Lehrpersonen im Personalstatus als die jüngsten der betreffenden Kategorie einzureihen. Wird die erledigte Stelle einem Bewerber verliehen, welcher bereits in derselben Kategorie und in einer höheren Gehaltsstufe steht, so verbleibt derselbe in seinem bisherigen Gehaltsbezuge.

Wird eine bisher in derselben Kategorie, jedoch in einem anderen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder angestellte Lehrperson in Mähren angestellt, so ist deren Anstellung für die Einreihung in die Gehaltsstufe als erste Anstellung anzusehen.

*

§. 10.

Lehrpersonen der ersten und zweiten Kategorie, welche an einer Bürgerschule oder an einer allgemeinen Volksschule der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder in definitiver Eigenschaft als Lehrer und Lehrerinnen durch fünf Jahre ununterbrochen und mit entsprechendem Erfolge gewirkt haben, erhalten eine in monatlichen Vorhineinraten zahlbare Dienstalterszulage.

Unter gleichen Voraussetzungen gebürt diesen Lehrpersonen bis zum vollendeten 30. Jahre dieser Dienstzeit für je weitere fünf Jahre ihrer dienstlichen Wirksamkeit auch eine weitere Dienstalterszulage.

§. 11.

Diese Dienstalterszulage wird für die Lehrpersonen der ersten Kategorie mit 80 Gulden, für die Lehrpersonen der zweiten Kategorie mit 50 Gulden jährlich festgesetzt. Die beim Eintritt der Wirksamkeit dieses Gesetzes bereits zuerkannten Dienstalterszulagen bleiben unberührt.

Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen allgemeinen Volksschulen, welche an Bürgerschulen angestellt werden, verbleiben im Genusse der ihnen etwa bereits in ihrer früheren Eigenschaft zuerkannten Dienstalterszulagen.

Solchen Lehrpersonen wird in die zur Erlangung der ersten, beziehungsweise nächsten Dienstalterszulage erforderliche fünfjährige Dienstperiode die an der Volksschule zugebrachte Dienstzeit eingerechnet.

Lehrer und Lehrerinnen, welche in definitiver Eigenschaft in anderen, im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern angestellt waren und nach Mähren übertreten, erhalten die Dienstalterszulagen in dem durch das gegenwärtige Gesetz bestimmten Ausmaße und unter den daselbst festgesetzten Bedingungen. (§. 10.)

Artikel II.

Insoweit durch die vorstehenden Bestimmungen (§. 3) einzelne dermalen bereits definitiv angestellte Lehrpersonen in ihrem Gehaltsbezuge verkürzt würden, verbleiben dieselben bis zu der durch Beförderung in eine höhere Kategorie oder durch Vorrückung in eine höhere Gehaltsstufe eintretenden Ausgleichung in ihrem bisherigen Gehaltsbezuge, ohne dass jedoch hiedurch der ihnen bei Feststellung des Personalstatus angewiesene Rang beirrt wird.

Artikel III.

Die mit festen Bezügen an öffentlichen allgemeinen Volksschulen und an Bürgerschulen angestellten Religionslehrer beziehen den Gehalt der höchsten Gehaltsstufe der betreffenden Kategorie. In Betreff der Dienstalterszulagen der definitiv mit festen Bezügen angestellten Religionslehrer finden die Bestimmungen der §§. 10 und 11 dieses Gesetzes Anwendung.

Die sonstigen Bestimmungen des Gesetzes vom 14. December 1888, L.-G.-Bl. Nr. 129 *) bleiben unberührt.

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1889, Nr. 8, Seite 35.

Artikel IV.

Alle übrigen auf das Diensteseinkommen des Lehrpersonales und auf die Ruhegenüsse desselben, sowie auf die Versorgung der Hinterbliebenen bezugnehmenden Bestimmungen des Gesetzes vom 24. Jänner 1870, L.-G.-Bl. Nr. 18, beziehungsweise vom 10. Mai 1887, L.-G.-Bl. Nr. 70, dann die Gesetze vom 26. September 1884, L.-G.-Bl. Nr. 77 *), und vom 12. März 1890, L.-G.-Bl. Nr. 52 **) bleiben aufrecht.

Artikel V.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Jänner 1895 in Wirksamkeit.

Artikel VI.

Mit der Vollziehung dieses Gesetzes ist Mein Minister für Cultus und Unterricht beauftragt.

Wien, den 25. April 1894.

Franz Joseph m./p.

Madeyski m./p.

Nr. 25.

Gesetz vom 25. April 1894 ***),

wirksam für die Markgrafschaft Mähren,

womit die durch das Gesetz vom 12. December 1883, L.-G.-Bl. Nr. 77 †), festgesetzte Fassung des §. 47 des Gesetzes vom 24. Jänner 1870, L.-G.-Bl. Nr. 17 ††) abgeändert wird.

Über Antrag des Landtages Meiner Markgrafschaft Mähren finde Ich zu verordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die zur Bedeckung der Bezüge des Lehrpersonales, der Remunerationen für Substitutionen, Aushilfslehrer und Mehrleistungen im Unterrichte von den Orts-

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1884, Nr. 34, Seite 305.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1890, Nr. 38, Seite 211.

***) Enthalten in dem am 25. Mai 1894 ausgegebenen XI. Stücke des Landesgesetz- und Verordnungsblattes für die Markgrafschaft Mähren unter Nr. 50, Seite 92.

†) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1884, Nr. 1, Seite 17.

††) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1870, Nr. 24, Seite 72.

gemeinden des Schulsprengels aufzubringenden Geldsummen werden bis zum Ausmaße von 10 Percent der in den Gemeinden des Schulsprengels vorgeschriebenen directen Steuern sammt Staatszuschlägen erhöht.

Artikel II.

Alle übrigen, die Beitragsleistung der Gemeinden zu obigen Zwecken betreffenden Bestimmungen des §. 47 des Gesetzes vom 24. Jänner 1870, L,-G.-Bl. Nr. 17, beziehungsweise der Gesetze vom 11. April 1873, L.-G.-Bl. Nr. 30 *), vom 8. December 1881, L.-G.-Bl. Nr. 1, ai. 1882, dann vom 12. December 1883, L.-G.-Bl. Nr. 77 **) bleiben aufrecht.

Artikel III.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Jänner 1895 in Wirksamkeit.

Artikel IV.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Minister für Cultus und Unterricht beauftragt.

Wien, den 25. April 1894.

Franz Joseph m./p.

Madeyski m./p.

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1873, Nr 62, Seite 283.
**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1884, Nr. 1, Seite 17.

Nr. 26.

Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 16. Juni 1894, Z. 14019,

betreffend die Veröffentlichung des Verzeichnisses der für allgemeine Volksschulen, für Bürgerschulen, für mit Volksschulen verbundene specielle Lehrcurse und für Mädchen-Fortbildungscurse als zulässig erklärten Lehrbücher und Lehrmittel.

Mit Beziehung auf die hierämtlichen Erlässe vom 7. December 1885, Z. 19173 *) und vom 15. Juni 1893, Z. 12517 **) wird das nachfolgende Verzeichnis der zum Lehrgebrauche in den allgemeinen Volksschulen, in den Bürgerschulen und in den mit Volksschulen verbundenen speciellen Lehrcursen, sowie in den Fortbildungscursen für Mädchen zugelassenen Lehrbücher und Lehrmittel kundgemacht.

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1885, Nr. 46, Seite 269.
**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1893, Nr. 26, Seite 180.

Verzeichnis

der zum Lehrgebrauche in den allgemeinen Volksschulen, in den Bürgerschulen und in den mit Volksschulen verbundenen speciellen Lehrcursen sowie in den Fortbildungscursen für Mädchen zugelassenen

Lehrbücher und Lehrmittel.

(Geschlossen am 15. Juni 1894.)

I. Lehrbücher.

A.

In deutscher Sprache.

1. Für allgemeine Volksschulen und für Bürgerschulen.

Religionsbücher *).

a) Für katholische Religionslehre.

Kleiner Katechismus. Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 6 kr.

Auszug aus dem großen Katechismus (in Fragen und Antworten.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 16 kr.

Auszug aus dem großen Katechismus. (Ausgabe in Fragen und Antworten mit beweisenden Stellen.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 20 kr.

Großer Katechismus. Wien. (Ausgabe in Fragen und Antworten und mit beweisenden Stellen.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 30 kr.

Katechismus für den katholischen Schulunterricht. Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. 24 kr.

Großer Katechismus für die Volksschulen. Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. 25 kr.

Erster Katechismus der katholischen Religion für Volksschulen. Von A. Skočdopole. Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. 13 kr.

Zweiter Katechismus der katholischen Religion für Volksschulen. Von A. Skočdopole. Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. 26 kr.

Kleiner katholischer Katechismus von J. Deharbe. Freiburg 1890. Herder. 10 kr. (für die Bukowina).

Katholischer Katechismus für die Elementarschulen von J. Deharbe. Freiburg 1890. Herder. 27 kr. (für die Bukowina).

*) Die Verwendung der in diesem Verzeichnisse angeführten Religionslehrbücher ist unter der Voraussetzung gestattet, dass sie von der bezüglichen confessionellen Oberbehörde für zulässig erklärt worden sind. (§. 7 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. [illegible]

Biblische Geschichte des alten und neuen Testamentes für allgemeine Volksschulen und für Bürgerschulen. Mit 100 Abbildungen und 3 Kärtchen. Von Johann Panholzer. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 44 kr.

Die biblische Geschichte des alten und neuen Testamentes für allgemeine Volksschulen und für Bürgerschulen. Von Dr. Schuster. Ausgabe mit 114 Abbildungen und 1 Karte. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 44 kr.

Die biblische Geschichte des alten und neuen Testamentes für allgemeine Volksschulen und für Bürgerschulen. Von Dr. Schuster. Ausgabe mit 52 Abbildungen und drei Kärtchen. Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 44 kr.

Die Evangelien, Lectionen und Episteln auf alle Sonn- und Festtage des katholischen Kirchenjahres. Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. Geb. in Leinw. 38 kr.

Die Ceremonien des öffentlichen kirchlichen Gottesdienstes im katholischen Kirchenjahre. Dargestellt und erklärt von P. Franz Edmund Krönes. Mit 21 Illustrationen. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 35 kr.

Bergmann Josef, Liturgik, zum Gebrauche an Volks- und Bürgerschulen. 4. (verbesserte) Auflage. Prag. F. Kytka. Gebunden 25 kr.

Fischer Franz, Die Ceremonien der katholischen Kirche. Wien. Mayer und Comp. 19. Auflage. Gebunden 34 kr.

— — Katholische Religionslehre für höhere Lehranstalten. 20. unveränderte Auflage. Ebenda. Broschiert 40 kr.

Mach Franz, Katholische Religionslehre. Zum Unterrichtsgebrauche an Bürgerschulen. 3. Auflage. Wien. A. Pichlers Witwe und Sohn. Gebunden 57 kr.

— — Erklärung der heiligen Gebräuche der katholischen Kirche; zum Unterrichtsgebrauche an Bürgerschulen. 2. Auflage. Wien. Ebenda. Preis, gebunden 49 kr.

— — Abriss der Kirchengeschichte in Erzählungen. 6. Auflage. Ebenda. Preis, gebunden 57 kr.

Pichlers Dr. Marquard Ausgabe des großen Katechismus von Karl Moser Innsbruck. C. Rauch. 4. Auflage. Gebunden 27 kr.

Religionsgeschichte des alten und neuen Testaments (Auge Gottes-Bibel). Wien. Verlag der Wiener Oberlehrer-Witwen-Societät. Gebunden 60 kr.

Ricker, Dr. Anselm, Die katholische Kirche in ihren Gebräuchen. 7. Auflage. Wien. Mayer und Comp. 32 kr.

Schuster, Dr., Kurze biblische Geschichte. Freiburg. Herder. 16 kr.

Wagner Ferdinand, Erzählungen aus der Kirchengeschichte. 9. Auflage, Prag. F. Tempsky. Geheftet 30 kr., gebunden 42 kr.

— — Ceremonien der katholischen Kirche. 7. Auflage. Prag. F. Tempsky. Preis 24 kr.

Waibl Josef, Religionsunterricht für kleine Kinder, oder: Der kleine Katechismus in Fragen und Antworten. 2. Auflage. Innsbruck 1878. Rauch. Gebunden 25 kr.

Flandorfer Ignaz, Großer Katechismus für Blinde. Verlag der n. ö. Landes-Blindenschule in Purkersdorf. 5 fl.

b) Für altkatholische Religionslehre.

Katechismus. Leitfaden beim altkatholischen Religionsunterrichte. 2. Auflage. Warnsdorf 1880. Ed. Strache.

Israelitisches Gebetbuch. Herausgegeben vom mährisch - schlesisch - israelitischen Lehrerverein. 3. Auflage. Wien. J. Schlesinger. Gebunden 42 kr.

Kaiserling, Dr. M., Die fünf Bücher Moses. (Schulausgabe.) Prag. J. Brandeis.

1. Band. Das erste Buch Moses. Preis, 55 kr.
2. Band. Das zweite Buch Moses. Preis, 50 kr.
3. Band. Das dritte Buch Moses. Preis, geb. 42 kr.
4. Band. Das vierte Buch Moses. Preis 45 kr.
5. Band. Das fünfte Buch Moses. Preis 45 kr.

Klein L., Hebräisches Sprachbuch für die israelitische Schuljugend beiderlei Geschlechtes. Pilsen. Wendelin Steinhauser.

I. Stufe, Preis brosch. 25 kr., cart. 30 kr.
II. Stufe. 1891. Preis brosch. 30 kr., cart. 35 kr.

Königsberg S., Alluph Thephillah, Hebräisches Lehr- und Lesebuch. Herausgegeben vom israel. Landes-Lehrervereine in Böhmen. 2. (vollständig umgearbeitete) Auflage. Prag. Jakob Brandeis. Preis in Leinwand geb. 50 kr.

Mautner J. und **Kohn** S., Biblische Geschichte und Religionslehre für die israelitische Jugend an Volks- und Bürgerschulen. 4 Hefte. Wien. A. Pichlers Witwe und Sohn.

1. Heft, 4. geänderte Auflage, cart. 48 kr.
2. Heft, 3. geänderte Auflage, cart. 55 kr.
3. Heft, 2. geänderte Auflage, cart. 55 kr.
4. Heft, geb. 40 kr.

Redlich Jak., Biblische Geschichte für die israelitische Jugend der Volks- und Bürgerschulen. Wien. Julius Klinkhardt.

1. Theil, 2. (verbesserte) Auflage, geb. 24 kr.
2. Theil, geb. 30 kr.

Singer Benedikt, Deutsche Schullieder nebst einem Anhange liturgischer Gesänge. Verlag des Verfassers. Wien. Jos. Eberle und Comp. 45 kr.

Sondheimer, Dr. H., Geschichtlicher Religionsunterricht. I. Abtheilung: Biblisch-geschichtlicher Religionsunterricht. 7. Aufl. Lahr. M. Schauenburg. Preis 35 kr.

Stern Ludwig, Die biblische Geschichte für israelitische Schulen erzählt. Mit einem Anhange: Das Wichtigste aus der nachbiblischen Geschichte Israels. 6. (verbesserte und vermehrte) Auflage. Frankfurt a. M. J. Kaufmann. 85 kr.

Waldeck Oskar, Biblisches Lesebuch für die israelitische Jugend. J. Klinkhardt in Wien. 1. und 2. Theil à 50 kr., 3. Theil 1 fl.

Wolf, Dr. G., Kurzgefasste Religions- und Sittenlehre für die israelitische Jugend. 8. Auflage. Wien. A. Hölder. 20 kr.

— — Die Geschichte Israels für die israelitische Jugend. Wien bei A. Hölder.

1. Heft. 13. Auflage 32 kr.
2. Heft. 12. Auflage 36 kr.
3. Heft. 9. Auflage 20 kr.
4. Heft (für Bürgerschulen) 9. Auflage. Preis 42 kr.

(Siehe auch L: Lehrbücher in hebräischer Sprache.)

2. Für allgemeine Volksschulen.

Lesebücher.

Lesebuch für österreichische allgemeine Volksschulen. I. Theil. (Fibel.) Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. *)

a) Fibel ohne Antiquadruck (bisherige Fibel des achttheiligen Lesebuches), von Dr. G. Ullrich, J. Vogl und Fr. Branky, 20 kr.

b) Fibel zum Theil mit Antiquadruck (bisherige Fibel des dreitheiligen Lesebuches), von denselben, 25 kr.

c) Fibel mit einem Anhange in Antiquadruck (bisherige Fibel des fünftheiligen Lesebuches), von denselben, 20 kr.

d) Fibel nach der analytisch-synthetischen Schreiblese-Methode, von J. Vogl und Fr. Branky.

Ausgabe in Schrägschrift 20 kr.

Ausgabe in Steilschrift (von Em. Bayr) 20 kr.

e) Fibel von Dr. Kummer, Fr. Branky und R. Hofbauer.

Ausgabe in Schrägschrift 25 kr.

Ausgabe in Steilschrift (von Em. Bayr) 25 kr.

Lesebuch für österreichische allgemeine Volksschulen (Ausgabe in drei Theilen). Von G. Zeynek, Dr. Jos. Mich und Alois Steuer. Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag.

2. Theil, 36 kr.
3. „ 65 kr.

Lesebuch für österreichische allgemeine Volksschulen (Ausgabe in fünf Theilen). Von Dr. Georg Ullrich, W. Ernst und Fr. Branky. Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag.

2. Theil mit sprachlehrlichen Übungsstoffen als Anhang von Josef Lehmann, 30 kr.
3. Theil mit sprachlehrlichen Übungsstoffen als Anhang von Josef Lehmann, 45 kr.
4. Theil 54 kr.
5. „ 58 kr.

Lesebuch für österreichische allgemeine Volksschulen. (Ausgabe für fünfclassige Volksschulen, in welchen jeder Classe ein Schuljahr entspricht.) Von Dr. Karl Kummer, Franz Branky und Raimund Hofbauer. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag.

2. Theil 32 kr.
3. „ 45 kr.
4. „ 60 kr.
5. „ 65 kr.

Lesebuch für österreichische allgemeine Volksschulen (Ausgabe in acht Theilen). Von Dr. Georg Ullrich, W. Ernst u. Fr. Branky. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag.

2. Theil 26 kr.
3. „ 32 kr.
4. „ 42 kr.
5. „ 46 kr.
6. „ 48 kr.
7. „ 50 kr.
8. „ 52 kr.

Ambros Josef, Schreib-Lese-Fibel. Wien. A. Pichlers Witwe und Sohn.

Ausgabe A (ohne Bilder). 34. Auflage. Gebunden 20 kr.

Ausgabe B (mit 50 Illustrationen). Neue mit verbesserten Schriftformen versehene Auflage. Gebunden 20 kr.

[redacted] Fibeln kann als I. Theil bei jedem der approbierten Lesebücher verwendet werden.

Brandl, Dr. Josef, Fibel und erstes Lesebuch für die Volksschulen Kärntens. 7. Auflage. Klagenfurt. Kleinmayr. Gebunden 26 kr.

Frühwirth und **Fellner**, Fibel nach der analytisch-synthetischen Lesemethode. *a)* Ausgabe in Schrägschrift, 85. Auflage. *b)* Ausgabe in Steilschrift. 86. Auflage. Wien. A. Pichlers Witwe und Sohn. Gebunden 20 kr.

Heinrich Josef, Schreiblesefibel. Prag. F. Tempsky.

1. Abtheilung *a)* Ausgabe mit Greiner'schen Schriftformen. 433. Auflage. — *b)* Ausgabe mit Tust'schen Schriftformen. 432. Auflage.
2. Abtheilung *a)* Ausgabe mit Greiner'schen Schriftformen 387. Auflage. — *b)* Ausgabe mit Tust'schen Schriftformen. 388. Auflage. Preis jeder Abtheilung 16 kr.; beide Abtheilungen zusammen 26 kr.

Heinrich Josef, Lese- und Sprachbuch für die fünf- u. mehrclassigen österreichischen allgemeinen Volksschulen, bearbeitet und herausgegeben von Emanuel Reinelt. Prag. F. Tempsky.

1. Theil (Schreiblesefibel), 45. Auflage (Ausgabe mit gewöhnlichen Schriftformen), 44. Auflage (Ausgabe mit Steilschriftformen) je 25 kr.
2. „ 13. Auflage, gebunden 40 kr.
3. „ 11. „ „ 50 kr.
4. „ 10. „ „ 85 kr.
5. „ 5. „ „ 95 kr.

— — Lese- und Sprachbuch für die ein- bis vierclassigen österreichischen allgemeinen Volksschulen. Prag. F. Tempsky.

1. Theil (für das 2. und 3. Schuljahr). 151. Auflage, gebunden 45 kr.
2. „ (für das 4. und 5. Schuljahr). 103. Auflage, gebunden 75 kr.
3. „ 46. Auflage, gebunden 85 kr.

Jacobi, Dr. Alfred und **Mehl** Hermann, deutsches Lesebuch für allgemeine Volksschulen in 5 Theilen, neu bearbeitet von Victor Pilečka und Julius Schenner. Wien. Klinkhardt und Comp.

1. Theil (Fibel), gebunden 30 kr.
2. „ 6. Auflage, „ 30 kr.
3. „ 6. „ „ 40 kr.
4. „ 5. „ „ 50 kr.
5. „ 5. „ „ 50 kr.

Mair Franz, Deutsches Lesebuch für die allgemeinen Volksschulen Österreichs. Ausgabe für fünfclassige Volksschulen, in welcher jeder Classe ein Schuljahr entspricht. Wien 1893. Karl Graeser.

1. Theil (für die 2. Classe), 3. (durchgesehene) Auflage, gebunden 35 kr.
2. „ „ „ 3. „ 3. „ „ „ 40 „
3. „ „ „ 4. „ 3. „ „ „ 55 „
4. „ „ „ 5. „ 3. „ „ „ 65 „

Niedergesäß Robert, Deutsches Lesebuch für allgemeine Volksschulen. Wien. A. Pichlers Witwe und Sohn.

2. Schuljahr 42. Auflage, gebunden 28 kr.
3. „ 37. „ „ 36 „
4. „ 32. „ „ 46 „
5. „ 37. „ „ 52 „

Reinelt Emanuel, Lesebuch für österreichische allgemeine Volksschulen. Ausgabe für fünfclassige Volksschulen, in welchen jeder Classe ein Schuljahr entspricht. 2., berichtigte Auflage. Wien und Prag 1893. F. Tempsky.

2. Theil (2. Schuljahr) gebunden 40 kr.
3. „ 3. „ „ 45 kr.
4. „ 4. „ „ 65 kr.
5. „ 5. „ „ 85 kr.

— — Lesebuch für österreichische allgemeine Volksschulen. 1. Theil: Fibel. Erstes Schuljahr. Ausgabe mit Schrägschrift und Ausgabe mit Steilschrift. Wien und Prag 1893. F. Tempsky. Gebunden 25 kr.

Entlicher Friedrich, Fibel für Blindenschulen. 2., unter Mitwirkung der Blinden-Institutsdirectoren S. Heller und A. Mell umgearbeitete Auflage. Wien 1890. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, steif gebunden 2 fl. 40 kr.

Heller S., Lesebuch für Blindenschulen. Wien 1884. K. k. Schulbücher-Verlag.

II. Theil, steif gebunden 3 fl.
III. „ I. Band, steif gebunden 4 fl.
III. „ II. Band, steif gebunden 3 fl. 50 kr.

Entlicher F., **Heller** S. und **Mell** A., Lesebuch für die 2. Classe österr. Blindenschulen. Wien 1894. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 3 fl.

Sprachlehrbücher.

Sprachbuch für österreichische allgemeine Volksschulen, in zwei Theilen, von J. Lehmann. Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag.

I. Theil, broschiert 8 kr.
II. Theil, gebunden 38 kr.

Sprachbuch für österreichische allgemeine Volksschulen, von Josef Lehmann 4 Theile. Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag.

1. Theil, broschiert, revidierte Ausgabe 16 h
2. „ broschiert, revidierte Ausgabe 24 h
3. „ gebunden 26 kr.
4. „ gebunden 42 kr.

Sprachbuch für österreichische allgemeine Volksschulen von Josef Lehmann. (Ausgabe für fünfclassige Volksschulen, in welchen jeder Classe ein Schuljahr entspricht.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag.

Preis: 1. Theil, broschiert 8 kr.
„ 2. „ broschiert 13 kr.
„ 3. „ gebunden 24 kr.
„ 4. „ gebunden 25 kr.

Reinelt Emanuel, Sprachbuch für österreichische allgemeine Volksschulen (Ausgabe für fünfclassige Volksschulen, in welchen jeder Classe ein Schuljahr entspricht). F. Tempsky. Wien und Prag.

I. Heft (2. Schuljahr) 10 kr.
II. „ (3. „) 15 kr.
III. „ (4. „) 25 kr.
IV. „ (5. „) 25 kr.

Stein M., **Weiner** B. u. **Wrany** W., Deutsche Sprachschule für österreichische allgemeine Volksschulen. In 4 Heften. Wien. Julius Klinkhardt & Comp.

1. Heft (2. Schuljahr), 7. von M. Binsdorfer neu bearbeitete Auflage 15 kr.
2. „ 3. „ 7. „ „ „ „ „ „ 15 kr.
3. „ 4. „ 7. „ „ „ „ „ „ 20 kr.
4. „ 5. „ 7. „ „ „ „ „ „ 20 kr.

Stein M., Weiner B. und Wrany W., Deutsche Sprachschule, Orthographie, Grammatik und Stil in concentrischen Kreisen. Für österreichische allgemeine Volksschulen. In 3 Heften. Ausgabe B. Wien. Manz.

1. Heft: Unterstufe (2. und 3. Schuljahr), 4. Auflage, 15 kr.
2. Heft: Mittelstufe (4. und 5. Schuljahr), 4. Auflage, 20 kr.
3. Heft: Oberstufe (6., 7. und 8. Schuljahr), 4. Auflage, 20 kr.

Rechenbücher.

Močnik, Dr. Fr. Ritter von, Rechenbuch für österr. allgem. Volksschulen, auf die Kronenwährung gestellte Ausgabe in drei Theilen. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag.

Unterstufe: Preis gebunden 30 h
Mittelstufe: Preis „ 40 h
Oberstufe: Preis „ 50 h.

— — Erstes Rechenbuch für Volksschulen, auf die Kronenwährung gestellt. Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. Brosch. 16 h.

— — Zweites Rechenbuch, brosch. 24 h

— — Drittes Rechenbuch, gebunden 28 h

— — Viertes Rechenbuch, „ 34 h.

— — Rechenbuch für die fünfte Classe der österreichischen allgemeinen Volksschulen von 8 Classen, 20 h.

— — Fünftes Rechenbuch für vier- und fünfclassige Volksschulen, 22 kr.

— — Fünftes Rechenbuch für sechs-, sieben- und achtclassige Volksschulen, 35 kr.

Ambros Josef und Kopetzky Franz, Rechenbuch für allgemeine Volksschulen. Wien. A. Pichlers Witwe und Sohn.

1. Heft. 5. Auflage.
2. „ 8. „
3. „ 8. „
4. „ 9. „
5. „ 6. „

} Jedes Heft 15 kr.

Nagel Joh., Aufgaben für das mündliche und schriftliche Rechnen. Prag. F. Tempsky.

a) Für ungetheilte einclassige Volksschulen.
1. Heft. (Rechenfibel.) 2. (verbesserte) Auflage. Gebunden 50 h
2. „ 2. (verbesserte) Auflage. Gebunden 60 h
3. „ 2. (verbesserte) Auflage. Gebunden 80 h.

b) Für ein- bis dreiclassige Volksschulen.
1. Heft 6. Auflage. 10 kr.
2. „ 5. (unveränderte) Auflage. 12 kr.
3. „ 5. „ „ 12 kr.
4 „ 3. Auflage. 30 kr.

c) Für vier- und fünfclassige Volksschulen.
1. Heft. (Rechenfibel.) 8. Auflage. Gebunden 50 h
2. „ 5. (unveränderte) Auflage. 12 kr.
3. „ (Ausgabe für Volksschulen mit Ausnahme Niederösterreichs.) 7. Auflage. Gebunden 50 h
4. „ 3. Auflage. 12 kr.
5. „ 3. „ 25 kr.

Nagel Joh., Aufgaben für das mündliche und schriftliche Rechnen. Prag. F. Tempsky.

d) Für sechs- und mehrclassige Volksschulen.

1. Heft, 8. Auflage, 50 h
2. „ 4. „ 12 kr.
3. „ 4. „ 12 kr.
4. „ 3. Auflage, 10 kr.
5. „ 2. „ 15 kr.
6. „ 2. (verbesserte) Auflage. Preis 30 kr.

— — Aufgaben für das mündliche und schriftliche Rechnen. Prag. F. Temsky.

a) Für vier- bis fünfclassige Volksschulen. III. Heft. Ausgabe für Niederösterreich. Preis 60 h.

b) Für fünfclassige Volksschulen. III. Heft. Ausgabe für Niederösterreich. Preis 60 h.

c) Für sechsclassige Volksschulen. III. Heft. Ausgabe für Niederösterreich. Preis 60 h.

Pape Paul, Sammlung von Rechenaufgaben für achtclassige Volksschulen. Wien. Julius Klinkhardt.

1. Heft, 4. Auflage, 20 kr.
2. „ 4. „ 24 kr.
3. „ 24 kr.
4. „ 24 kr.
5. Heft, 24 kr.
6. „ 3. Auflage, 24 kr.
7. „ 24 kr.

Lehrbücher für Naturgeschichte und Naturlehre.

Pokornys Illustrierte Naturgeschichte für allgemeine Volksschulen. Bearbeitet von Jos. Gugler. 3. (gekürzte) Auflage. Wien u. Prag. F. Tempsky. Geb. 90 kr.

Schindler Franz, Naturlehre für Volksschulen. Mit 103 Abbildungen. 2. verbesserte Auflage. Preis, geb. 1 K 10 h. Wien und Prag. F. Tempsky. Leipzig. G. Freytag, 1894.

Lehrbücher für Geographie.

Rothaug J. G., Leitfaden der Geographie für Volksschulen, bearbeitet nach dem Lehrplane für 4- bis 6classige Volksschulen. 5. verbesserte Auflage. Verlag bei F. Tempsky in Wien und Prag 1894. Preis, geb. 1 K 10 h.

Seibert A. F., Leitfaden der Geographie für allgemeine Volksschulen. 5. (durchgesehene und gekürzte) Auflage, geb. 58 kr. Wien. Alfred Hölder.

Gesangbücher *).

Jessen A. Chr., Kleiner Liederborn. Ein- und zweistimmige Lieder zum Gebrauche für allgemeine Volksschulen. 25. (unveränderte) Auflage. Geheftet 15 kr.; Wien. A. Pichlers Witwe und Sohn.

— — Liederborn. Ein- und zweistimmige Lieder für allgemeine Volksschulen. Wien. A. Pichlers Witwe und Sohn.

1. Heft, 72. Auflage, geheftet 8 kr.
2. „ 44. „ „ 12 kr.
3. „ 55. „ „ 8 kr.
4. „ 49. „ „ 8 kr.

Klausberger Johann, **Mossbaur** A., **Puchwein** Wilh., **Schmid** Ernst, **Süssmayer** Konrad, **Winter** Ad., Lieder für die österreichische Jugend. Sammlung von Liedern für allgemeine Volksschulen, in 3 Heften. Wien. Karl Graeser.

1. Heft (für die 1. und 2. Classe), 14. vermehrte Auflage. Preis, 12 kr.
2. „ (für die 3. und 4. Classe), 19. vermehrte Auflage. Preis, 12 kr.
3. „ (für die 5. Classe), 13. vermehrte Auflage. Preis, 15 kr.

*) Siehe die Anmerkung bei den Gesangbüchern für Bürgerschulen.

Liebscher Franz, Österreichischer Liederkranz für allgemeine Volksschulen. Komotau. Gebrüder Butter.

1. Heft, Preis 10 kr.
2. „ „ 12 kr.
3. „ „ 16 kr.
4. „ „ 20 kr.

Mair Franz, Kleiner Liederstrauß. Ein- und zweistimmige Lieder nebst dem Wichtigsten aus der Gesanglehre für ein- bis dreiclassige Volksschulen. 2. Auflage. Wien. A. Pichlers Witwe und Sohn. Geheftet 20 kr.

Mair Franz, Praktische Singlehre für allgemeine Volksschulen und für Bürgerschulen *). Wien. A. Pichlers Witwe und Sohn.

1. Heft, 26. Auflage, geheftet 12 kr.
2. „ 19. „ „ 15 kr.
3. „ 18. „ „ 12 kr.

— — Liederstrauß. Ein- und zweistimmige Lieder nebst dem Wichtigsten aus der Gesanglehre. Wien. A. Pichlers Witwe und Sohn.

1. Heft, 30. Auflage, geheftet 10 kr.
2. „ 42. „ „ 10 kr.

Heft 3a (5. Schuljahr), 24. Aufl. und Heft 3b (6. Schuljahr) 17. Aufl. Preis eines Heftes 9 kr.

4. Heft 10. Auflage, geheftet 15 kr.

Mann Josef, Gesangbuch für österreichische allgemeine Volksschulen. Prag. G. Neugebauer.

I. Theil (1.—3. Schuljahr), 12 kr.
II. „ (4.—5. Schuljahr), 18 kr.
III. „ (6.—8. Schuljahr), 30 kr.

Manzer J. D., Gesangbuch für österreichische allgemeine Volksschulen. Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag.

I. Theil, für das 1. und 2. Schuljahr, 20 kr.
II. „ „ „ 3., 4. und 5. Schuljahr, 50 kr.
III. „ „ „ 6., 7. und 8. Schuljahr, 55 kr.

Nitsche Franz, Liederbuch. Im Anschluss an Jos. Heinrichs Fibel und Lesebuch. Verlag von F. Tempsky. Prag.

I. Heft, 10 kr.
II. „ 16 kr.
III. „ 16 kr.
IV. „ 2. vermehrte und verbesserte Auflage, 16 kr.

Proschko Adalbert und **Pammer** Franz, Liederquelle. Ausgewählte Lieder für österr. allgem. Volksschulen. Linz. M. Quireins Verlag.

1. Heft (1. u. 2. Schuljahr), 157. Auflage, 10 kr.
2. „ (3. u. 4. Schuljahr), 176. Auflage, 10 kr.
3. „ (5. u. 6. Schuljahr), 170. Auflage, 12 kr.
4. „ (7. u. 8. Schuljahr), 113. Auflage, 15 kr.

Rau Franz, Praktischer Lehrgang für den Gesangunterricht an allgemeinen Volksschulen. Wiener-Neustadt. A. Folk.

1. Heft, 2. unveränderte Auflaga, 12 kr.,
2. „ „ „ „ 14 kr.
3. „ „ „ „ 14 kr.
4. „ „ „ „ 14 kr.
5. „ „ „ „ 16 kr.

*) Dieses Buch kann auch an Bürgerschulen verwendet werden.

Schober Johann und **Labler** Wladimir, Liederhain für österreichische Volksschulen. Im Anschlusse an das dreitheilige Lesebuch des k. k. Schulbücher-Verlages. (Ausgabe in 3 Heften.) Prag. F. Tempsky.

1. Heft, 10 kr.
2. „ 3. (vermehrte, verbesserte) Auflage 12 kr.
3. „ 4. verbesserte Auflage, gebunden 60 h.

Schober Johann und **Labler** Wladimir, Liederhain für österreichische Volksschulen. Neue Ausgabe in 5 Heften. Wien und Prag. F. Tempsky. 1893.

1. Heft, 2. verbesserte Auflage, geheftet 24 h
2. „ „ „ „ „ 24 h
3. „ „ „ „ „ 30 h
4. „ „ „ „ gebunden 80 h
5. „ „ „ „ „ 80 h.

Tritremmel Ferdinand, Treffübungen für den Gesangsunterricht. Wiener-Neustadt. Albert Lentner.

1. und 2. Heft. à 8 kr.
3. Heft 12 kr.
4. „ (für das 6. Schuljahr) 12 kr.
5. „ (für das 7. Schuljahr) 12 kr.

Wagner E. und **Sluke** W., Vaterländisches Liederbuch. Reichenberg, Selbstverlag der Herausgeber.

1. Theil für das 1., 2., 3. Schuljahr 25 kr,
2. Theil für das 4., 5., 6., 7. und 8. Schuljahr 40 kr.

Weinwurm Rudolf, Elementar-Gesangbuch für allgemeine Volksschulen. 9. Auflage, Wien. A. Pichlers Witwe und Sohn. Geheftet 25 kr.

Lehrbücher zur Erlernung einer zweiten Sprache *).

Böhmisches Sprachbuch (für Volksschulen mit deutscher Unterrichtssprache) von K. Kunz. Prag 1892. K. k. Schulbücher-Verlag.

I. Stufe 20 kr.
II. Stufe 30 kr.

Březina Aegid. Lehrbuch der böhmischen Sprache für deutsche Volksschulen. Prag 1885. J. Otto.

I. Theil 40 kr.
II. „ 60 kr.
III. „ 80 kr.

Sokol Josef, Schule der böhmischen Sprache für Deutsche. Prag. Kober.

I. Theil, 10. Auflage, 36 kr.
II. „ 5. „ 70 kr.

Hlibowicky Johann, Ruthenisches Sprachbuch. I. Stufe. Czernowitz 1884. Selbstverlag des Verfassers. Preis 40 kr.

Campostrini Annetta, Praktisches Lehr- und Übungsbuch der italienischen Sprache. Druck und Verlag der Vereinsbuchhandlung und Buchdruckerei. Innsbruck. 1893.

I. Curs, 2. verbesserte und erweiterte Auflage, geh. 60 kr., geb. 70 kr.
II. Curs, geh. 60 kr., geb. 70 kr.
III. Curs, geh. 65 kr., geb. 75 kr.

Wörterverzeichnis zu allen drei Cursen, brosch. 25 kr.

*) Diese Bücher können auch an Bürgerschulen verwendet werden.

3. Für Bürgerschulen.

Lesebücher.

Lesebuch für österreichische Bürgerschulen. 1., 2. und 3. Theil, von Dr. Georg Ullrich, W. Ernst und Franz Branky. Wien und Prag 1885. K. k. Schulbücher-Verlag.

1. Theil, 54 kr.
2. „ 56 kr.
3. „ 58 kr.

Jacobi, Dr. Alfred und **Mehl** Hermann, Deutsches Lesebuch für Bürgerschulen. In drei Theilen. Neu bearbeitet von Victor Pilečka. Wien. J. Klinkhardt.

1. Theil, 3. Auflage, geb. 60 kr.
2. „ 4. „ „ 60 kr.
3. „ 4. „ „ 80 kr.

Kretschmeyer, Dr. F. J., Deutsches Lesebuch für Mädchen-Bürgerschulen. Prag. F. Tempsky.

1. Theil, 7. (verbesserte) Auflage, geb. 1 K 60 h
2. „ 7. (unveränderte) „ „ 95 kr.
3. „ 5. (verbesserte) „ geh. 1 K 80 h, geb. 2 K 10 h.

Mair Franz, Deutsches Lesebuch für die Bürgerschulen Österreichs. Unter Mitwirkung von Franz Echsel und Genossen. In drei Theilen. Wien. Karl Graeser. 1894.

1. Theil, geb. 75 kr.
2. „ „ 75 „
3. „ „ 75 „

Niedergesäß R., Deutsches Lesebuch für Bürgerschulen. Wien. A. Pichlers Witwe und Sohn.

I. Classe, 26. Auflage, geb. 60 kr.
II. „ 18. „ „ 58 kr.
III. „ 12. „ „ 60 kr.

Reinelt Emanuel, Deutsches Lesebuch für österreichische Knaben-Bürgerschulen. Wien und Prag 1893. Verlag von F. Tempsky.

I. Theil, 2. (berichtigte) Auflage, geh. 70 kr., geb. 85 kr.
II. „ 2. „ „ „ 70 „ „ 85 kr.
III. „ 2. „ „ „ 70 „ „ 85 kr.

Reinelt Emanuel, Deutsches Lesebuch für österreichische Mädchen-Bürgerschulen. Wien und Prag 1894. F. Tempsky.

I. Theil, Preis geb. 1 K 70 h
II. „ „ „ 1 K 70 h
III. „ „ „ 1 K 70 h.

Schubert Karl, Deutsches Lesebuch für Volks- und Bürgerschulen. Wien. Alfred Hölder *).

1. Theil, 2. Auflage, geb. 28 kr.
2. „ 2. „ „ 36 kr.
3. „ 2. „ „ 46 kr.
4. „ 2. „ „ 50 kr.
5. „ 2. und 3. (verbesserte) Auflage, geb. 54 kr.
6. „ 2. Auflage, geb. 56 kr.
7. „ 2. „ „ 56 kr.

*) Die ersten vier Theile sind nur für allgemeine Volksschulen bestimmt.

Sprachlehrbücher.

Sprach- und Aufsatzbuch für österreichische Bürgerschulen von Josef Lehmann. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 55 kr.

Bruhns A., **Frühwirth** A. und **Thomas** R., Die Sprachübungen in der österreichischen Bürgerschule. Wien. Alfred Hölder.

I. Heft 3. (umgearbeitete) Auflage, 28 kr.
II. „ 3. „ „ 28 kr.
III. „ 3. „ „ 30 kr.

Lehmann Josef, Leitfaden für den Unterricht in der deutschen Grammatik, nebst einem Abriss der Stilistik, Poetik und Metrik als Anhang, für Bürgerschulen. 9. (gekürzte) Auflage. Prag. H. Dominicus. Preis brosch. 82 kr.

Niedergesäß R., Deutsches Sprachbuch für Bürgerschulen und die Oberclassen der erweiterten allgemeinen Volksschule. Wien. Alfred Hölder.

1. Theil 4. (umgearbeitete) Auflage, 34 kr.
2. „ 4. „ „ 20 kr.
3. „ 4. „ „ 18 kr.

Stein M., **Weiner** B. und **Wraný** W., Deutsche Sprachschule für österreichische Bürgerschulen. In drei Theilen. Wien. J. Klinkhardt und Comp.

1. Theil (I. Classe) 6. Auflage, 20 kr.
2. „ (II. Classe) 6. „ 20 kr.
3. „ (III. Classe) 6. „ 20 kr.

Stein M., **Weiner** B. und **Wraný** W., Ergänzungsheft zur deutschen Sprachschule für Bürgerschulen. 6. (unveränderte) Auflage, 25 kr. Wien. J. Klinkhardt und Comp.

— — Deutsche Sprachschule. Eine kurzgefasste deutsche Grammatik für Bürgerschulen. 20 kr. Wien. Julius Klinkhardt und Comp.

Winkler Josef, Deutsche Sprach- und Aufsatzlehre für Bürgerschulen mit besonderer Berücksichtigung der gewerblichen Aufgabe dieser Anstalten. Prag. F. Tempsky

I. Stufe, 3. (verbesserte) Auflage, gebunden 1 K 10 h
II. „ 3. „ „ „ 50 kr.
III. „ 2. „ „ „ 55 kr.

Rechenbücher und Lehrbücher für Geometrie.

Ambros Josef und **Kopetzky** Franz, Rechenbuch für Bürgerschulen. Wien. A. Pichler's Witwe und Sohn.

I. Classe, 9. Auflage, cart. 32 kr.
II. „ 6. „ „ 46 kr.
III. „ 4. verbesserte, um die häusliche Buchführung verm. Auflage, cart. 38 kr.

Kleinschmidt Emerich, Leitfaden der Geometrie und des geometrischen Zeichnens für Mädchen-Bürgerschulen. Alfred Hölder in Wien.

I. Theil (I. Classe), mit 94 in den Text gedruckten Abbildungen und 2 Figurentafeln. Preis, geh. 36 kr.

II. Theil (II. Classe), mit 60 in den Text gedruckten Abbildungen und 2 Figurentafeln. Preis, geh. 30 kr.

III. Theil (III. Classe), mit 55 in den Text gedruckten Abbildungen und 2 Figurentafeln. Preis, geh. 30 kr.

Močnik, Dr. Franz, Ritter v., Rechenbuch für die 1. Classe der Knaben-Bürgerschule. 9. (umgearbeitete) Auflage. Prag. F. Tempsky. Geb. 40 kr.

— — Rechenbuch für die 2. Classe der Knaben-Bürgerschule. 9. Auflage. Ebenda. Geb. 50 kr

— — Rechenbuch für die 3. Classe der Knaben-Bürgerschule. 12. Auflage. Ebenda. Preis 40 kr.

— — Rechenbuch für die 1. Classe der Mädchen-Bürgerschulen. Bearbeitet von J. L. Haase. 9. Auflage. Ebenda. Preis, geb. 1 K.

— — Rechenbuch für die 2. Classe der Mädchen-Bürgerschulen. Bearbeitet von J. L. Haase. 10. umgearbeitete Auflage. Ebenda. Preis, geb. 1 K.

— — Rechenbuch für die 3. Classe der Mädchen-Bürgerschule. 13. (verbesserte) Auflage. Ebenda. Preis, geb. 50 kr.

— — Geometrie und geometrisches Zeichnen für Knaben-Bürgerschulen. Ebenda.
1. Heft, 6. Auflage, geb. 40 kr.
2. „ 6. „ „ 40 kr.
3. „ bearbeitet von J. L. Haase, 6. (verbesserte) Auflage, geb. 1 K.

— — Geometrische Formenlehre für Mädchen-Bürgerschulen. Bearbeitet von E. F. Wenghart. Ebenda. Preis 1 K 50 h.

Nagel Johann, Aufgaben für das mündliche und schriftliche Rechnen. Prag bei F. Tempsky.
a) Für Knaben-Bürgerschulen. 1. Heft 2. (verbesserte) Auflage 20 kr.; 2. Heft. 2. verbesserte Auflage. 1 K 10 h; 3. Heft 20 kr.
b) Für Mädchen-Bürgerschulen. 1. Heft 15 kr.; 2. Heft, 2. (verbesserte) Auflage, 30 kr.

Napravnik Franz, Geometrische Formenlehre für Mädchen-Bürgerschulen. Prag. F. Tempsky.
1. Theil, 6. Auflage, 30 kr.
2. „ 5. „ 30 kr.

— — Geometrie und geometrisches Zeichnen für Knaben-Bürgerschulen. Wien. A. Pichlers Witwe und Sohn.
1. Theil, 12. Auflage; gebunden 38 kr.
2. „ 8. „ „ 38 kr.
3. „ 5. „ „ 38 kr.

Pape Paul, Sammlung von Rechenaufgaben f. Bürgerschulen. Wien. J. Klinkhardt.
Ausgabe für Mädchen-Bürgerschulen. 1. Heft, 4. (umgearbeitete) Auflage, 24 kr.; 2. Heft 4. (umgearb.) Auflage. 24 kr.; 3. Heft 5. (umgearb.) Auflage. 24 kr.
Ausgabe für Knaben-Bürgerschulen. 1. u. 2. Heft, 4. (umgearbeitete) Auflage, à Heft 24 kr.; 3. Heft, 3. (umgearbeitete) Auflage. Karl Graeser. Wien. Preis 24 kr.

Villicus Franz, Rechenbuch für Bürgerschulen. Wien. A. Pichlers Witwe u. Sohn.
1. Theil, 4. Auflage, gebunden 72 kr.
2. „ 2. „ „ 72 kr.
3. „ 3. „ „ 72 kr.

Villicus Franz und **Schiebel** Edmund, Rechenbuch für die 1. Classe der Knaben-Bürgerschulen. 5. Auflage, cart. 38 kr. Wien. A. Pichlers Witwe u. Sohn.

Villicus Franz, Muster- und Übungshefte für die gewerbliche Buchführung. 11. (unveränderte) Auflage. Wien. A. Pichlers Witwe und Sohn.
1. Heft, Cassabuch;
2. „ Journal;
3. „ Hauptbuch und Inventar; à Heft 12 kr.

Villicus Franz, Aufgaben-Sammlung zur gewerblichen Buchhaltung mit Fragen und erläuternden Beispielen für Bürgerschulen und gewerbliche Fortbildungsschulen mit einem Anhange über den Wechsel. 2. Auflage. Wien 1885. A. Pichlers Witwe und Sohn. Preis 30 kr., gebunden 38 kr.

Lehrbücher für Geographie und Geschichte.

Erzählungen aus der Geschichte, mit besonderer Berücksichtigung der österreichischen Geschichte. Von Dr. Heinrich Ritter von Zeißberg. Für Bürgerschulen. Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag.

1. Theil, 30 kr.
2. „ 32 kr.
3. „ 34 kr.

Gindely Anton, Lehrbuch der Geschichte für Bürgerschulen. (Ausgabe für Knabenschulen.) Prag. F. Tempsky.

1. Theil, 11. (umgearbeitete) Auflage. Bearbeitet von J. Kraft und J. G. Rothaug. Mit 36 Abbildungen und 4 Karten in Farbendruck. Geheftet 1 K 10 h, gebunden 1 K 50 h.
2. Theil, 9. (umgearbeitete) Auflage. Bearbeitet von J. Kraft und J. G. Rothaug. Mit 25 Abbildungen und 3 Karten in Farbendruck. Geheftet 50 kr., gebunden 65 kr.
3. Theil, 9. (umgearbeitete) Auflage. Bearbeitet von J. Kraft und J. G. Rothaug. Mit 24 Abbildungen und 4 Karten in Farbendruck. Geheftet 60 kr., gebunden 80 kr.

— — Lehrbuch der Geschichte (Ausgabe für Mädchenschulen.) Prag. F. Tempsky.

1. Theil, 12. umgearbeitete Auflage. Bearbeitet von J. Kraft und J. G. Rothaug; mit 36 Abbildungen und 4 Karten in Farbendruck; geb. 80 kr.
2. Theil, 11. (umgearbeitete) Auflage. Bearbeitet von J. Kraft und J. G. Rothaug; mit mehreren Abbildungen und 3 Karten in Farbendruck; geh. 1 K, geb. 1 K 40 h.
3. Theil, 10. umgearbeitete Auflage. Bearbeitet von J. Kraft und J. G. Rothaug; mit 24 Abbildungen und 4 Karten in Farbendruck; 1 K 40 h.

Pennerstorfer Ignaz, Lehrbuch der Geschichte für Bürgerschulen. Wien. Manzsche Buchhandlung.

1. Theil 40 kr.
2. „ 40 kr.
3. „ Bilder aus der mittleren und neueren Geschichte mit 2 Karten und 2 Tabellen. 4. (vereinfachte) Auflage, 40 kr.

Rothaug J. G., Lehrbuch der Geographie für Bürgerschulen in drei Stufen. Prag. F. Tempsky.

1. Stufe, 10. (verbesserte) Auflage, geb. 60 kr.
2. „ 8. Auflage. Preis, geh. 90 h., geb. 1 K. 30 h.
3. „ 9. Auflage. Preis, geb. 1 K 40 h.

Rusch Gustav, Leitfaden für den Unterricht in der Geographie. Wien. A. Pichlers Witwe und Sohn.

I. Theil, 5. Auflage, geb. 42 kr.
II. „ 4. „ „ 50 kr.
III. „ 3. „ „ 50 kr.

Seibert A. E., Schulgeographie in drei Theilen. Bearbeitet nach dem Lehrplane für österreichische Bürgerschulen. Wien. A. Hölder.

1. Theil, 11. (durchgesehene) Auflage, geb. 52 kr.
2. Theil, 8. (revidierte) Auflage, geb. 58 kr.
3. Theil, 8. (unveränderte) Auflage, geb. 61 kr.

Tupetz, Dr. Theodor, Bilder aus der Geschichte für Knaben-Bürgerschulen. Wien und Prag. F. Tempsky.

1. Theil, Geschichtsbilder für die 1. Bürgerschulclasse, geb. 80 kr.
2. „ „ „ „ 2. „ „ 80 kr.
3. „ „ „ „ 3. „ „ 80 kr.

Tupetz, Dr. Theodor, Bilder aus der Geschichte für Mädchen-Bürgerschulen. Wien und Prag. F. Tempsky, 1893.

1. Theil, Geschichtsbilder für die 1. Bürgerschulclasse, geh. 1 K 10 h, geb. 1 K 50 h
2. Theil, Geschichtsbilder für die 2. Bürgerschulclasse, geh. 1 K 10 h, geb. 1 K 50 h
3. Theil, Geschichtsbilder für die 3. Bürgerschulclasse, geh. 1 K 10 h, geb. 1 K 50 h.

Lehrbücher der Naturgeschichte und Naturlehre.

Hofer Josef, Grundriss der Naturlehre für Bürgerschulen. Wien. Julius Klinkhardt.

1. Stufe, 16. Auflage;
2. „ 13. „ } je 32 kr.
3. „ 10. „

Netoliczka E., Lehrbuch der Physik und Chemie für Bürgerschulen. Wien. A. Pichlers Witwe und Sohn.

1. Stufe, 46. Auflage, geb. 32 kr.
2. „ 31. „ „ 40 kr.
3. „ 19. „ „ 40 kr.

Pokorny, Dr. Alois, Naturgeschichte f. Bürgerschulen in 3 Stufen. Prag. F. Tempsky.

1. Stufe, 10. von Josef Gugler bearbeitete (verbesserte) Auflage. Geb. 75 kr.
2. Stufe. 8. von Josef Gugler bearbeitete (gekürzte) Auflage, Geh. 50 kr.
3. Stufe, 9. von Josef Gugler bearbeitete (gekürzte) Auflage, Geb. 80 kr.

Rothe, Dr. Karl, Naturgeschichte für Bürgerschulen. Wien. A. Pichlers Witwe und Sohn.

1. Stufe, 28. Auflage, geb. 50 kr.
2. „ 19. „ „ 60 kr.
3. „ 13. „ „ 65 kr.

Schindler Franz, Physik und Chemie für Bürgerschulen in drei concentrischen Lehrstufen. Prag. F. Tempsky.

1. Stufe mit 86 Abbildungen. 4. (verbesserte) Auflage, geh. 30 kr., geb. 50 kr.
2. Stufe, 3. (verbesserte) Auflage, geb. 56 kr.
3. Stufe, 3. (verbesserte) Auflage, geb. 60 kr.

Swoboda Karl, Naturlehre für Bürgerschulen. Bearbeitet von Laurenz Mayer. Wien. Alfred Hölder.

1. Stufe, 12. Auflage, geb. 48 kr.
2. „ 8. „ geb. 61 kr.
3. „ 7. „ geb. 50 kr.

Gesangbücher *).

Blümel Franz und Raimund **Gotthart**, Liederbuch für die Jugend. 6. Auflage. Wien. A. Pichlers Witwe und Sohn. Geb. 38 kr. **)

Gesangbuch für allgemeine Volks- und Bürgerschulen von J. D. Manzer. Prag. K. k. Schulbücher-Verlag.
1. Heft (für das 1. und 2. Schuljahr) 20 kr.
2. Heft (für das 3., 4. und 5. Schuljahr) 50 kr.
3. Heft (für das 6., 7. und 8. Schuljahr) 55 kr.

Heißenberger Rudolf und Consorten, Singübungen und Lieder für Bürgerschulen. Ausgabe in einem Hefte. Eigenthum des Lehrervereines Baden. Baden. H. Haase's Witwe. 1893. Geb. 65 kr.

Hermann Johann, Ritter von, Lieder für die Volks- und Bürgerschulen. Wien. Julius Klinkhardt.
1. Heft 12 kr.
2. „ 12 kr.
3. „ 16 kr.
4. „ 20 kr.

Kunka Adolf, **Tomaschewitz** Johann und Consorten. Wiener Liederstrauß. Praktische Gesangslehre und Liedersammlung für Bürgerschulen. 4. berichtigte Auflage. Fr. Tempsky in Prag. 50 kr., gebunden 65 kr.

Lieder für Schule und Haus. Herausgegeben vom Komotauer Bezirkslehrerverein. 3. Auflage. Komotau bei Brüder Butter. Gebunden 25 kr.

Mair Franz, Liederbuch für österreichische Bürgerschulen. Wien. A. Pichlers Witwe und Sohn.
1. Heft, 13. Auflage, 12 kr.
2. „ 11. Auflage, 15 kr.
3. „ 10. Auflage, 20 kr.

Mann Josef, Gesangbuch für österreichische Bürgerschulen, 40 kr.; Prag. G. Neugebauer.

Nitsche Franz, Liederbuch. Prag. F. Tempsky.
1. Heft, 10 kr.
2. „ 2. (verbesserte) Auflage. 16 kr.
3. „ 1. und 2. (verbesserte) Auflage, 16 kr.
4. „ 1. und 2. (vermehrte und verbesserte) Auflage, 16 kr.

Proschko Adalbert, Liederquelle. Ausgewählte Lieder für österreichische Bürgerschulen. 3. (unveränderte) Auflage. Linz. M. Quireins Verlag, 36 kr.

Roller Joh. E., Liederschatz. Ein- und mehrstimmige Lieder. Wien. J. Klinkhardt.
1. Heft, 8. (veränderte und vermehrte) Auflage, 10 kr.
2. „ 8. (veränderte und vermehrte) Auflage, 12 kr.
3. „ 8. (veränderte und vermehrte) Auflage, 14 kr.
4. „ 8. (veränderte und vermehrte) Auflage, 16 kr.

Schmid Ernst, Fünfzig Kinderlieder für die Unterclassen der Volks- und Bürgerschulen. 3. Auflage. Wien. K. Graeser, 12 kr.

— — Vierzig zweistimmige Lieder für Volks- und Bürgerschulen. 2. Auflage. Wien. K. Graeser, 10 kr.

— — Schullieder (Fortsetzung der „Fünfzig Kinderlieder" und der „Vierzig zweistimmigen Lieder"). 3. Heft 12 kr.; 4. Heft 15 kr.

*) Die für die unteren fünf Schuljahre bestimmten Hefte dieser Gesangbücher sind nur an allgemeinen Volksschulen zu verwenden.

**) Dieses Liederbuch kann auch an allgemeinen Volksschulen gebraucht werden.

Schober Joh. und **Labler** Wladimir, Liederhain für österreichische Bürgerschulen. 5. (unveränderte) Auflage. Prag. F. Tempsky. Gebunden 75 kr.

Tomaschewitz Johann, Wiener Liederstrauß, praktische Gesanglehre und Liedersammlung für Bürgerschulen. Unter Mitwirkung von Adolf Kunka u. Consorten. 4. berichtigte Auflage. Wien u. Prag 1893. F. Tempsky, geb. 65 kr.

Vogl Anton, Liederbuch für österreichische Volks- und Bürgerschulen. Wien. A. Pichlers Witwe und Sohn.
1. und 2. Heft à 10 kr.; 3. und 4. Heft à 15 kr.

Wagner E. und **Sluke** W., Vaterländisches Liederbuch für die österreichischen Bürgerschulen. Eine Sammlung von zwei- und dreistimmigen Liedern nebst einer Vorschule des Gesangunterrichtes. Reichenberg 1891. Im Selbstverlage der Herausgeber. Zu beziehen durch W. Sluke, Oberlehrer in Reichenberg. Preis 40 kr.

Weinwurm Rudolf, Kleines Gesangbuch für Bürgerschulen und die oberen Classen der allgemeinen Volksschulen. Wien. Alfred Hölder.

1. Heft,	5.	Abdruck	10 kr.
2. „	5.	„	12 kr.
3. „	4.	„	12 kr.
4. „	3.	„	12 kr.

Lehrbücher zur Erlernung einer zweiten Sprache.

Hanaček Wladimir, Böhmisches Sprech- und Lesebuch für Mittel- und Bürgerschulen. Alfred Hölder. Wien.

I. Theil,	2. Auflage,	gebunden 48 kr.
II. „	„	„ 90 kr.
III. „	geb. 1 fl. 8 kr.	

Alnaider Modeste, Französischer Conversations-Lehrgang. Wien. Rudolf Lechner 6. (verbesserte) Auflage, 80 kr.

Bechtel A., Französisches Lesebuch mit einem Wörterbuche. Wien. Julius Klinkhardt; Preis 1 fl.

— — Französisches Lesebuch für Volks- und Bürgerschulen. 1.—4. (unveränderte) Auflage. Ebenda. 60 kr.

— — Französische Sprachlehre für Bürgerschulen. Wien. Alfred Hölder.

1. Stufe,	14.	Auflage,	gebunden 46 kr.
2. „	9.	„	„ 52 kr.
3. „	5.	„	„ 56 kr.

— — Französisches Sprech- und Lesebuch für Bürgerschulen. Ebenda.
I. Stufe, 3. (unveränderte) Auflage. Preis, geb. 51 kr.
II. Stufe, 2. (verbesserte) Auflage. Preis geb. 52 kr.
III. Stufe, geb. 56 kr.

Fetter Johann, Französische Sprachschule für Bürgerschulen und verwandte Lehranstalten. Wien. Bermann und Altmann.
I. Theil. Preis, brosch. 40 kr.
II. Theil. Preis 30 kr.
III. Theil. Übungs- und Lesebuch, Grammatik. Preis 52 kr.

Filek von Wittinghausen, Dr. E., Französisches Lesebuch für Bürgerschulen, mit sprachlichen Bemerkungen und einem vollständigen Wörterbuche. [illegible] Auflage. Wien. A. Hölder. Preis 48 kr.

Filek von Wittinghausen, Dr. E., Lehr- und Übungsbuch für den französischen Unterricht an Bürgerschulen. Wien. A. Pichlers Witwe und Sohn.

I. Stufe gebunden 36 kr.
II. Stufe „ 40 kr.
III. Stufe „ 48 kr.

Ricard, Erster Unterricht im Französischen. Prag. Kosmack und Neugebauer. 4. Auflage, geb. 76 kr.

— — Zweiter Unterricht im Französischen. Ebenda. 84 kr.

— — Lehrbuch der französischen Sprache für Bürgerschulen. Ebenda.

1. Theil, 4. Auflage, 32 kr.
2. Theil, 4. (umgearbeitete) Auflage, 40 kr.
3. Theil, 3. Auflage, 40 kr.

— — Französisches Lesebuch. 2. (umgearbeitete), 3. und 4. (unveränderte) Auflage. Ebenda. Preis 70 kr.

Riha Ernst, Lehrbuch der französischen Sprache für Bürgerschulen. Prag. F. Tempsky. Ausgabe in drei Stufen.

2. Stufe, 6. Auflage, geb. 45 kr.
3. Stufe, 5. Auflage, 40 kr.

— — Französisches Lesebuch für Bürgerschulen. 3. Auflage. Fr. Tempsky in Prag. Preis, gebunden 40 kr.

— — Französisches Lehr- und Lesebuch für Bürgerschulen. Wien und Prag. F. Tempsky.

I. Stufe mit 35 Abbildungen. 2. (verbesserte) Auflage. Preis, geb. 50 kr.
II. Stufe mit 47 Abbildungen. 2. Auflage. Preis 1 K
III. Stufe mit 29 Abbildungen. Preis, geh. 55 kr., cart. 65 kr.

Plate, Vollständiger Lehrgang zur Erlernung der englischen Sprache. I. Elementarstufe. 50. verbesserte Auflage. Dresden. Louis Estermann.

Campostrini Annetta, Praktisches Lehr- und Übungsbuch der italienischen Sprache. Druck u. Verlag der Vereinsbuchhandlung u. Buchdruckerei. Innsbruck 1893.

I. Curs, 2. verbesserte und erweiterte Auflage, geb. 70 kr.
II. Curs, geb. 70 kr.
III. Curs, geb. 75 kr.

Wörterverzeichnis zu allen drei Cursen, brosch. 25 kr.

---

4. Lehrbücher für mit Volksschulen verbundene specielle Lehrcurse und für Fortbildungscurse für Mädchen.

Weber Hugo, Lehr- und Lesebuch für ländliche Fortbildungsschulen etc. für österreichische Verhältnisse bearbeitet von Franz Fritsch. Wien. Manz, 60 kr.

Kopetzky Franz, Rechenbuch (Aufgabensammlung) für Mädchen-Fortbildungsschulen; Wien. A. Pichlers Witwe und Sohn, 50 kr.

Clima Marie, Haushaltungskunde. 6. (verbesserte) Auflage. Wien. A. Pichlers Witwe und Sohn, geheftet 50 kr.

B.

In italienischer Sprache.

1. Für allgemeine Volksschulen und für Bürgerschulen.

Religionsbücher *).

Il catechismo piccolo (Der kleine Katechismus.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 6 kr.

Piccolo catechismo per le scuole elementari della diócesi di Cattaro (Kleiner Katechismus für die Diöcese Cattaro.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 6 kr.

Compendio del catechismo grande ad uso delle scuole popolari (Auszug aus dem großen Katechismus.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 20 kr.

Il catechismo grande (Großer Katechismus.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 26 kr.

Il catechismo piccolo ad uso della diócesi di Trento. Trient. Monauni. 4 kr.

Compendio del catechismo maggiore ad uso della diócesi di Trento. Trient. Monauni. 16 kr.

Il catechismo maggiore ad uso della diócesi di Trento. Edizione senza Sestà 22 kr. Edizione con Sestà 30 kr. Trient. Monauni.

Piccolo catechismo per l'insegnamento della dottrina christiana nella chiesa e nella scuola. Zara. Spiridione Artale, 10 kr.

Lezioni, epistole e vangeli delle domeniche e feste di tutto l'anno. (Die Evangelien, Lectionen und Episteln auf alle Sonn- und Festtage des ganzen Jahres.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 28 kr.

Storia sacra del vecchio e del nuovo Testamento (Biblische Geschichte von Dr. Schuster, illustriert, mit der Karte von Palästina). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 50 kr.

Compendio illustrato della storia sacra dell'antico e del nuovo testamento ad uso delle prime classi elementari e delle scuole di campagna. (Illustriertes Compendium der heiligen Geschichte des alten und neuen Testaments zum Gebrauche in den unteren Classen der Volksschulen und der Schulen auf dem Lande.) 2. Ausgabe. Trient. Monauni. 20 kr.

*) Die Verwendung der in diesem Verzeichnisse angeführten Religionslehrbücher ist unter der Voraussetzung gestattet, dass sie von der bezüglichen confessionellen Oberbehörde für zulässig erklärt worden sind. (§. 7 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 48.)

2. Für allgemeine Volksschulen.

Lesebücher.

Libro di lettura per le scuole popolari austriache. Edizione in tre parti. (Lesebuch für allgemeine Volksschulen.) K. k. Schulbücher-Verlag.
I. Theil (Sillabario ed Esercizi di lettura), 30 kr.;
II. Theil, revidiert von Albin Bertamini, 35 kr.;
III. Theil, revidiert von Albin Bertamini, 50 kr.

Letture per le scuole popolari e civiche. Edizione in otto parti (Lesebuch für Volks- und Bürgerschulen) von Franz Timeus. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag.
1. Theil (Sillabario), 30 kr.;
2. Theil, 25 kr.;
3 Theil, 40 kr.;
4. Theil, 42 kr.;
5. Theil, 46 kr.;
8. Theil, 65 kr. *)

Frank Domenico, Sillabario graduale completo ed Esercizi di lettura corrente, Trient. Tipografia Ed. degli Artigianelli D. F. F. M.
I. Sillabario, II. Letture. Preis geh. 25 kr., geb. 30 kr.
Beide Theile gesondert: I. Theil, geh. 15 kr., geb. 20 kr., II. Theil geh. 10 kr., geb. 15 kr.

Sprachlehrbücher.

Esercizî di lingua, grammatica e comporre. (Sprachübungen.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 20 kr.

Grammatica della lingua italiana ad uso delle scuole elementari. (Sprachlehre für die Volksschulen.) Von Dr. Fortunato Demattio. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 48 kr.

Guida al comporre e all'estendere le scritture più occorrevoli nella civile società (Anleitung zu schriftlichen Aufsätzen). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 40 kr.

Rechenbücher.

Močnik, Franc. cav. de, Primo libro d' Aritmetica per le scuole popolari (Erstes Rechenbuch.) Auf die Kronenwährung umgestellte Ausgabe. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 16 h
Secondo libro d' Aritmetica (Zweites Rechenbuch). brosch. 24 h
Terzo libro d' Aritmetica (Drittes Rechenbuch). geb. 28 h
Quarto libro d' Aritmetica (Viertes Rechenbuch). geb. 34 h.

— — Libro d' aritmetica per le scuole popolari austriache. (Ausgabe in drei Theilen). Auf die Kronenwährung umgestellte Ausgabe. Wien. K. k. Schulbücherverlag.
I. Theil Unterstufe, geb. 30 h
II. „ Mittelstufe, „ 40 h
III. „ Oberstufe, „ 50 h.

*) Für die 6. und 7. Classe kann die Lesebuch-Ausgabe für Bürgerschulen, 1. und 2. Theil, verwendet werden.

Močnik, Franc. cav. de, Libro d' Aritmetica per la quinta classe delle scuole popolari generali austriache di otto classi (Rechenbuch für die 5. Classe achtclassiger Volksschulen). Ebenda. 20 h.

— — Quinto libro d' Aritmetica ad uso delle scuole popolari di 4 e 5 classi. (Fünftes Rechenbuch für vier- und fünfclassige Volksschulen). Ebenda. 22 kr.

— — Quinto libro d' Aritmetica ad uso delle scuole popolari di 6, 7 ed 8 classi. (Fünftes Rechenbuch für sechs, sieben- und achtclassige Schulen). Ebenda. 35 kr.

Gesangbücher.

Lira del popolo: Canzoni popolari. Inni sacri (Liederbuch) von Fr. Sinico. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 22 kr.

Lira del popolo. Metodo teorico-pratico di canto elementare. (Theoretisch-praktische Gesanglehre für Volksschulen) von Fr. Sinico. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Brosch. 37 kr.

Zingerle Fran. G., Metodo di canto pei fanciulli delle scuole elementari. (Gesanglehre für Schüler der Volksschulen.) Trieste. Selbstverlag des Verfassers. 28 kr.

— — Canzoniere ad uso dei fanciulli. Trieste. Selbstverlag des Verfassers. 50 kr.

— — Esercizî progressivi. Trieste. Selbstverlag des Verfassers. 26 kr.

— — Canzoniere ad uso delle scuole popolari. 1., 2. und 3. Heft à 22 kr.; 4. Heft 27 kr.; 5. Heft 30 kr.; 6. Heft 30 kr. und 7. Heft 36 kr. Triest. Selbstverlag des Verfassers.

Lehrbücher zur Erlernung einer zweiten Sprache.

Metodo pratico per imparare la lingua tedesca (Deutsches Sprachbuch). Von J. Dolinar. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag.
Corso primo 26 kr., Corso secondo 36 kr.

Defant Giuseppe, Corso di lingua tedesca, con un dizionarietto metodico, Parte I. Trento. Monauni. Preis, geb. 1 fl. 60 kr. Parte II. Trient 1894, geb. 2 K 50 h.

Levi, Dr. Giuseppe, Il primo passo nello studio della lingua tedesca (Anfangsgründe der deutschen Sprache). 1. und 2. Ausgabe. Triest. 50 kr.

3. Für Bürgerschulen.

Lesebücher.

Letture per le scuole cittadine (Lesebuch für Bürgerschulen), revidiert von Albin Bertamini. Wien. K. k. Schulbücherverlag.
I. Theil. Preis 55 kr.
II. Theil. Preis 60 kr.

Rechenbücher.

Libro d'aritmetica per le scuole cittadine del Cav. Dtt. Fr. de Močnik. (Dreitheiliges Lehrbuch des Rechnens für Bürgerschulen.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag.
I. Theil 32 kr, II. Theil 46 kr, III. Theil 38 kr.

Geometria combinata col disegno ad uso delle scuole cittadine del Cav. Dtt. Fr. de Močnik. (Geometrie in Verbindung mit dem Zeichnen zum Gebrauche an Bürgerschulen.) Prag. Fr. Tempsky. Preis 1 K 80 h, II. unveränderte Auflage (M. Z. 22090.)

Lehrbücher der Naturgeschichte und Naturlehre.

Ceconi Anna, Storia naturale illustrata divisa in 3 volumi elaborata in base al piano ministeriale per le 3 classi della scuola cittadina. (Naturgeschichte für Bürgerschulen.) Wien und Prag 1893. F. Tempsky.
Volume I. Preis, geheftet 60 kr., gebunden 80 kr.
Volume II. Preis, geheftet 65 kr., gebunden 85 kr.
Volume III. Preis, geheftet 70 kr., gebunden 90 kr.

Fridrich, Dtt. Fr., Primi elementi di fisica sperimentale, compilati ad uso delle scuole cittadine (Grundzüge der Experimentalphysik für Bürgerschulen). Triest. Selbstverlag des Verfassers. Per la VI. classe. Edizione seconda und terza 60 kr.; per la VII. classe 85 kr.; III. Theil per la VIII. classe 1 fl.

Lehrbücher für Geographie und Geschichte.

Racconti cavati dalla storia del dottore Enrico Cav. de Zeißberg (Erzählungen aus der Geschichte.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag.
Libro per la I. classe delle scuole cittadine austriache. 30 kr.
Libro per la II. classe „ „ „ „ 32 kr.
Libro per la III. classe „ „ „ „ 34 kr.

Giovanelli G., Compendio popolare di geografia ad uso delle scuole reali e popolari. (Compendium der Geographie für Realschulen und Volksschulen.) Trient 1874. Monauni. 24 kr.

Seibert A. E. Geografia ad uso delle scuole, in tre parti compilate secondo i piani d'insegnamento per le scuole cittadine austriache. Wien 1894. A. Hölder.
I. Theil. 2. italienische durchgesehene Ausgabe, bearbeitet nach der 10. deutschen Auflage, mit 24 Illustrationen, geb. 58 kr.
II. Theil. 2. italienische durchgesehene Ausgabe, bearbeitet nach der 8. deutschen Auflage, mit 29 Illustrationen, geb. 76 kr.
III. Theil Traduzione di Mattteo Bassa. Wien 1882. A. Hölder. 32 kr.

C.

In böhmischer Sprache.

1. Für allgemeine Volksschulen und für Bürgerschulen.

Religionsbücher.

a) Für katholische Religionslehre *).

Malý katechismus pro katolické žáky obecných škol (Kleiner Katechismus.) Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 6 kr.

Výtah z velikého katechismu pro katolické žáky obecných škol (Auszug aus dem großen Katechismus.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 18 kr.

Veliký katechismus s otázkami a odpovědmi pro katolické žáky obecných škol (Großer Katechismus in Fragen und Antworten.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 28 kr.

Velký katechismus (Großer Katechismus). Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. 25 kr.

Katechismus čili Výklad náboženství katolického (Katechismus oder Erklärung der katholischen Religion). Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. 24 kr.

První katechismus náboženství katolického pro školy obecné. Sepsal A. Skočdopole. (Erster Katechismus der kath. Religion für Volksschulen). Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. 13 kr.

Druhý katechismus náboženství katolického pro školy obecné. Sepsal A. Skočdopole. (Zweiter Katechismus). Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. 26 kr.

Perikopy čili Řeči, Epištoly a Evangelia (Evangelien und Episteln.) K. k. Schulbücher-Verlag.
Wiener Ausgabe 46 kr.
Prager Ausgabe 35 kr.

J. Schusterův Biblický dějepis starého i nového zákona pro obecné školy vzdělal P. Frant. Srdinko (Biblische Geschichte von Dr. Schuster, mit 52 Abbildungen und der Karte von Palästina.) Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. 50 kr.

Fischer-Poimen, Obřady katolické církve. (Ceremonien der katholischen Kirche.) 8. Auflage. Olmütz. Grosse. Gebunden 36 kr.

Kyselka Josef, Učebnice katolického náboženství pro první třídu škol středních a školy měšťanské (Katholische Religionslehre). Prag 1887. Urbánek. Geb. 50 kr.

Macek Wenzel, Krátké poučení o katolických obřadech. (Katholische Ceremonien.) 2. (verbesserte) Auflage. Prag. Francl. Preis geb. 25 kr.

Špachta, Dr. Dominik, Stručná katolická liturgika. 6. (unveränderte) Auflage. Prag. Urbánek. Steif 35 kr.

Macek Wenzel, Krátký dějepis katolické církve. (Geschichte der katholischen Kirche.) 2. (berichtigte) Auflage. Prag. J. Zeman und Comp. Geb. 30 kr.

Tippmann Karl, Stručný dějepis církevní pro školu a dům (Kurze Kirchengeschichte). 4. unveränderte Auflage. Prag 1894. Urbánek. Preis, gebunden 36 kr.

---

*) Die Verwendung der in diesem Verzeichnisse angeführten Religionsbücher ist unter der Voraussetzung gestattet, dass sie von der bezüglichen confessionellen Oberbehörde für zulässig erklärt worden sind. (§. 7 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 48.)

b) Für evangelische Religionslehre *).

Dra. **Mart. Luthera** Malý katechismus (Luthers kleiner Katechismus). 2. verbesserte Auflage. Prag. Selbstverlag des Übersetzers D. B. Molnar. Preis, geb. 42 kr.

— — Malý katechismus (Luthers kleiner Katechismus) von J. v. Kraicz, Olmütz 1888. Preis 25 kr.

Malý katechismus neb stručný způsob vyučování dle katechismu heidelbergského od H. F. Kohlbrügga. (Kleiner Katechismus oder kurze Anleitung zum Unterrichte nach dem Heidelberger Katechismus.) Übersetzt von einem durch die vierte reform. General-Synode gewählten Comité. Brünn 1890. Winiker und Schickhardt. Preis, geb. 15 kr.

Katechismus Heidelberský (Heidelberger Katechismus) von Hermann von Tardy. 5. Auflage. Pardubitz. F. Hoblík. 40 kr.

Katechismus Heidelberský (Heidelberger Katechismus) von Joh. Veselý. Prag 1885. Verein Komenský. Gebunden 25 kr.

Biblická dějeprava starého i nového zákona pro školy evangelické (Biblische Geschichte für evangelische Schulen). Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 10 kr.

Biblická dějeprava čili Děje starého i nového zákona s výklady Bratří českých dle šestidílné biblí Králické (Biblische Geschichte). Prag. Comenius-Verein.

Kašpar L. B., Děje starého i nového zákona (Geschichte des alten und neuen Testamentes). Prag 1891. Comenius-Verein. Gebunden 40 kr.

— — Písně cestou života. I. Theil. Prag 1888. Selbstverlag des Verfassers. Preis 20 kr., gebunden 30 kr.

— — Písně cestou života. I. Theil. (Ausgabe mit Melodien.) 1889. II. Theil. (Ausgabe mit Melodien.) 1890. Im Selbstverlage des Verfassers. Preis des I. und II. Theiles je 75 kr., geb. 1 fl.

Katechismus Heidelberský. V češtinu uvedl čtvrtým reformovaným generálním synodem zvolený výbor. Brünn 1890. Winiker und Schickhardt. Preis 40 kr.

c) Für mosaische Religionslehre.

Butter Leopold, Začátek vědomostí. První čítanka jazyka hebrejského. I. a II. díl. 1892. Selbstverlag. Gebunden 25 kr.

Grün N., **Bondy** F., Počátky vyučování náboženství Mojžišského. I. Stufe. Prag 1891. J. Brandeis. Preis, cart. 20 kr.

---

*) Die Verwendung der in diesem Verzeichnisse angeführten Religionsbücher ist unter der Voraussetzung gestattet, dass sie von der bezüglichen confessionellen Oberbehörde für zulässig erklärt worden sind. (§. 7 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 48.)

Die Verwendung von Ausgaben der vollständigen heiligen Schrift und zwar des alten und neuen Testamentes sowie des neuen Testamentes allein (mit oder ohne Psalmen) wird unter der Voraussetzung gestattet, dass solche Ausgaben den schulhygienischen Anforderungen entsprechen und dass dieselben vom k. k. Evangel. Oberkirchenrathe zugelassen werden. (§. 7 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 48.)

2. Für allgemeine Volksschulen.

Lesebücher.

Čítanka pro školy obecné (Lesebuch für Volksschulen). Von Šťastný, Lepař und Sokol. (Ausgabe in 3 Theilen). Prag und Wien. K. k. Schulbücher-Verlag.
I. Theil, Fibel, *a)* Steilschrift-Ausgabe 20 kr.
b) Schrägschrift-Ausgabe 20 kr.
II. Theil. Durchgesehene Ausgabe. 1893. Gebunden 36 kr.
III. Theil 55 kr.

Čítanka pro školy obecné (Lesebuch für Volksschulen). Von Šťastný, Lepař und Sokol. (Ausgabe in 5 Theilen.) Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag.
I. Theil, Fibel, *a)* Steilschrift-Ausgabe 18 kr.
b) Schrägschrift-Ausgabe 18 kr.
II. Theil. S mluvnickým přídavkem. Preis 34 kr.
III. Theil. S mluvnickým přídavkem. Preis 48 kr.
IV. Theil. Durchgesehene Ausgabe. 1893. Preis geb. 50 kr.
V. Theil. Durchgesehene Ausgabe. 1893. Preis geb. 58 kr.

Čítanka pro školy obecné (Lesebuch für allgemeine Volksschulen). Ausgabe in 8 Theilen. Von J. Šťastný, J. Lepař, J. Sokol u. a. Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag.
Díl I., Fibel, *a)* Steilschrift-Ausgabe 18 kr.
b) Schrägschrift-Ausgabe 18 kr.
Díl II., 20 kr.
Díl III., 30 kr.
Díl IV., 36 kr.
Díl V. Durchgesehene Ausgabe. 1893. Preis geb. 40 kr.
Díl VI., 42 kr.
Díl VII., 44 kr.
Díl VIII., 64 kr..

Čítanka pro školy obecné. (Vydání čtverdílné.) Dle čítanek Jana Šťastného a Josefa Sokola sestavil Antonin Machač. Prag. K. k. Schulbücher-Verlag.
II. Theil, in Leinwand gebunden 74 h
III. „ „ „ „ 96 h.

Klicpera Jos., První čítanka na základě psacího čtení (Erstes Lesebuch auf Grundlage der Schreiblesemethode). 69. (unveränderte) Auflage (Ausgabe mit Steilschrift). Prag 1893. F. Tempsky. Gebunden 25 kr. — 71. (unveränderte) Auflage (Ausgabe mit Schrägschrift). Prag 1894. F. Tempsky. Gebunden 25 kr.
— — Druhá čítanka a mluvnice pro jedno- a vícetřídní obecné školy (Zweites Sprach- und Lesebuch für ein- und mehrclassige allgemeine Volksschulen). 11. (unveränderte) Auflage. Prag. Tempsky. 40 kr.
— — Třetí čítanka a mluvnice pro obecné školy jedno- i vícetřídní (Drittes Sprach- und Lesebuch für ein- und mehrclassige allgemeine Volksschulen). 2. (verbesserte und vermehrte) Auflage. Prag. F. Tempsky. 85 kr.

Sprachlehrbücher.

Šťastný J., Lepař J., Sokol J., Mluvnice pro školy obecné (Sprachbuch für allgemeine Volksschulen). Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag.
I. Theil 10 kr.
II. Theil 15 kr.
III. Theil 26 kr.

Čtvrtá mluvnice česká spolu s naukou o skládání listův a písemností jednacích pro obecné školy. (Viertes Sprachbuch in Verbindung mit einer Anleitung zu Briefen und Geschäftsaufsätzen). Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. Geb. 34 kr.

Rechenbücher.

Močnik, Dr. Franz R. von, Početnice pro obecné školy (Rechenbücher für Volksschulen). Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. Auf die Kronenwährung gestellte Ausgabe.

První (erstes Rechenbuch) 16 h
Druhá (zweites Rechenbuch) 24 h
Třetí (drittes Rechenbuch) 28 h
Čtvrtá (viertes Rechenbuch) 34 h.
Početnice pro pátou třídu obecných škol, kdež každá třída shoduje se s jedním školním rokem. (Rechenbuch für die V. Classe der Volksschulen, an welchen jeder Classe ein Schuljahr entspricht.) 20 h.
Pátá (fünftes Rechenbuch).
Ausgabe für 4- bis 5classige Volksschulen 22 kr.;
Ausgabe für 6-, 7- und 8classige Volksschulen 35 kr.

— — Početnice pro školy obecné. Vydání trojdílné. Wien und Prag. 1894. K. k. Schulbücher-Verlag. Auf die Kronenwährung gestellte Ausgabe

I. Theil (Unterstufe). Preis, steif geb. 30 h
II. „ (Mittelstufe). „ „ „ 40 h
III. „ (Oberstufe). „ „ „ 50 h

Marhan Michael und **Nagel** Johann, Početnice pro školy obecné. Úkoly ku pamětném i pisemnému počítání v jednotřídních nedílných školách obecných. Prag und Wien. 1894. F. Tempsky.

I. Heft, Preis, gebunden 50 h
II. „ „ „ 60 h
III. „ „ „ 80 h

Naturgeschichte und Naturlehre.

Majer Ant., Fysika pro obecné školy (Naturlehre). Prag. Selbstverlag. 60 kr.

— — Fysika pro školy měšťanské a obecné. I. Theil. (Naturlehre.) Prag. Selbstverlag des Verfassers. 36 kr.

Stoklas Ed., Stručná fysika k potřebě mládeže škol obecných (Naturlehre). 3. Auflage. Prag. Urbánek. 48 kr.

— — Fysika pro občanské školy chlapecké i dívčí (Naturlehre), 2. Auflage. Prag. Urbánek. 80 kr.

Gesangbücher.

Bergmann J. A. und **Drůbek** F., Výbor písní školních pro mládež škol obecných a měšťanských (Schulgesänge). Veränderte und erweiterte Ausgabe. Prag. Drůbek. 1.—5. Heft je 15 kr.

Macháček V., Písně pro školní mládež (Schulgesänge). Prag. Mikuláš & Knapp. I. Heft 24 kr., II. Heft 24 kr., III. Heft 24 kr., IV. Heft 24 kr., V. Heft 40 kr., Ausgabe ohne Noten à 8 kr.

Vlk Jos., Zpěvník pro žáky škol obecných a měšťanských (Gesangbuch.) Heft I.—V. Prag. Rohlíček a Sievers. Jedes Heft 15 kr., ohne Noten je 5 kr.

Pivoda Franz und **Vávra** Alois, Nový školský zpěvník. Prag. 1893. Selbstverlag. 8 Hefte (für das 1. bis 8. Schuljahr). Preis eines Heftes 15 kr.

Lehrbücher zur Erlernung einer zweiten Sprache.

První německá cvičebnice pro školy obecné (Erstes deutsches Übungsbuch) von Julius Roth. Prag und Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 25 kr.

Druhá německá cvičebnice pro školy obecné (Zweites deutsches Übungsbuch) von Julius Roth. Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. 30 kr.

Třetí německá cvičebnice pro školy obecné (Drittes deutsches Übungsbuch) von Julius Roth. Wien 1894. K. k. Schulbücher-Verlag. Geb. 40 kr.

Třetí mluvnice a čítanka německá (Drittes deutsches Sprach- und Lesebuch für die Volksschulen.) Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. Geb. 48 kr.

Německá čítanka pro vyšší třídy škol obecných i měšťanských (Deutsches Lesebuch für die oberen Classen der Volksschulen.) Prag und Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 65 kr. *)

Německo-český slovníček k německé čítance. (Deutsch-böhmisches Wörterbüchlein zu dem deutschen Lesebuche. Von K. Vorovka.) Prag und Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 20 kr.

Sokol Jos., Počátkové mluvení jazykem německým (Deutsches Elementarbuch). Prag. Stýblo. 36 kr.

— — Úvod k jazyku německému (Anleitung zum deutschen Sprachunterricht). I. und II. Theil. Prag. Stýblo. Je 48 kr.

3. Für Bürgerschulen.

Lesebücher.

Šubrt J. und **Šťastný** J., Čítanka pro školy měšťanské (Lesebuch für Bürgerschulen). Prag. K. k. Schulbücher-Verlag.

I. Theil 55 kr.
II. Theil 60 kr.
III. Theil 70 kr.

Sprachlehrbücher.

Gebauer, Dr. Johann, Mluvnice česká. Pro školy měšťanské upravil K. Novák. Prag 1893. F. Tempsky. Preis, geheftet 50 kr., gebunden 70 kr.

Kotík Heinrich, Mluvnice pro školy měšťanské. Prag. 1893. Bursík und Kohout. Preis 65 kr., geb. 80 kr.

Rechenbücher und Lehrbücher für Geometrie.

Kneidl Fr. a **Marhan** Mich., Početnice pro měšťanské školy chlapecké (Rechenbuch für Knaben-Bürgerschulen). Prag. F. Tempsky.

I. Heft, 2. (verbesserte) Auflage. Geh. 40 kr., geb. 55 kr.
II. Heft. 2. (verbesserte) Auflage. Prag. 1894. Preis, geb. 1 K 20 h.
III. Heft. 42 kr., geb. 52 kr.

— — Početnice pro měšťanské školy dívčí (Rechenbuch für Mädchen-Bürgerschulen). Prag. F. Tempsky.

I. Heft. 2. (verbesserte) Auflage, geb. 1 K 20 h
II. Heft. 2. „ „ „ 1 K
III. Heft. 42 kr., geb. 52 kr.

*) Dieses Lesebuch kann vorläufig noch auch in den Bürgerschulen verwendet werden.

Kopecký Fr. a **Šebesta** Jos., Početnice (sbírka úloh) pro školy měšťanské (Rechnungsaufgaben). Prag. F. A. Urbánek.
I. Třída (VI. školní rok), geb. 36 kr.
II. Třída (VII. školní rok), geb. 50 kr.
III. Třída (VIII. školní rok), geb. 45 kr.

Benda Nik., Měřictví a rýsování pro první třídu škol měšťanských (Geometrisches Zeichnen). 5. verbesserte Auflage. Prag 1894. Selbstverlag. Preis 1 K 20 h, gebunden 1 K 40 h.

— — Měřictví a rýsování pro II třídu škol měšťanských. 3. (verbesserte und vermehrte) Auflage. Prag 1891. Borový. Preis 70 kr., geb. 82 kr.

Benda M. a Hutterer R.. Měřictví a rýsování pro 3. třídu škol měšťanských. 3. erweiterte Auflage. Prag 1893. Selbstverlag. Preis 1 K 40 h, geb. 1 K 64 h.

Benda M., Základové měřictví pro měšťanské školy dívčí (Geometrisches Zeichnen für Mädchen-Bürgerschulen.) Mit 113 Illustrationen. Prag. V. Neubert. Broschiert 68 kr.

Nápravník Franz, Nauka o geometrických útvarech pro měšťanské školy dívčí. (Geometrische Formenlehre für Mädchen-Bürgerschulen.) Prag. Tempsky. I. Theil, 1. und 2. (verbesserte) Auflage, 30 kr., II. Theil, 2. verbesserte Auflage. Prag 1894. Preis 60 h, geb. 90 h.

Lehrbücher für Geographie und Geschichte.

Gindely-Vávra, Učebnice dějepisu pro školy měšťanské (Lehrbuch der Geschichte für Bürgerschulen). Prag. Tempsky.
I. Theil mit 15 Illustrationen und 4 Kärtchen in Farbendruck. 9. Auflage. Preis, steif gebunden, 70 kr.
II. Theil mit 13 Illustrationen und 5 Kärtchen. 8. Auflage. 1892. Preis, geheftet 60 kr., steif gebunden, 75 kr.
III. Theil mit 16 Illustrationen und 6 Kärtchen. 5. (unveränderte) Auflage. Geh. 60 kr., steif geb. 75 kr.

Lepař J., Popis mocnářství rakousko-uherského (Geographische Darstellung der österr.-ungar. Monarchie). Prag. Kober. 1 fl. 40 kr.

Krejčí Jos., Zeměpis pro školy obecné a měšťanské (Geographie). Prag. Tempsky.
I. Stufe. 5. verbesserte Auflage, 30 kr.
II. Stufe. 5. revidierte Auflage, 42 kr., geb. 58 kr.
III. Stufe. 3. (verbesserte) Auflage. Mit 13 Illustrationen. Prag und Wien. Tempsky. 45 kr., steif gebunden 55 kr.

— — Zeměpis pro školy měšťanské (Geographie). Prag und Wien. Tempsky. I. Stufe. 7. (verbesserte) Auflage. Preis 70 h, geb. 1 K.

Tille, Dr. Ant., Učebnice zeměpisu pro školy měšťanské (Lehrbuch der Geographie). Prag. Urbánek.
I. Stufe. 5. Auflage, geb. 50 kr.
II. Stufe. 4. Auflage, geb. 55 kr.
III. Stufe. 3. Auflage, geb. 60 kr.

Naturgeschichte und Naturlehre.

Pokorný, Dr. A. und **Rosický** Josef, Přírodopis pro školy měšťanské (Naturgeschichte für Bürgerschulen). Prag. Tempsky.
I. Stufe, mit 159 Illustrationen. 9. (verbesserte) Auflage. Preis 60 kr., geb. 75 kr.
II. Stufe, mit 231 Illustrationen. 7. umgeänderte Auflage. Prag und Wien 1894. Preis geb. 1 K 70 h.
III. Stufe, mit 171 Illustrationen. 5. (veränderte) Auflage. 70 kr., geb. 85 kr.

Panýrek Joh., Přírodozpyt, to jest fysika a chemie pro školy měšťanské (Naturlehre). Prag. F. Tempsky.
I. Stufe, 8. (verbesserte) Auflage, geheftet 40 kr., geb. 55 kr.
II. Stufe, 7. verbesserte Auflage. 1894. Preis, geb. 55 kr.
III. Stufe, 4. (e.gänzte) Auflage, 40 kr., geb. 55 kr.

Stoklas Ed. a **Klika** Jos., Fysika pro školy měšťanské. (Naturlehre.) Theil I.—III. Prag. Urbánek. Jeder Theil 48 kr.

Lehrbücher zur Erlernung einer zweiten Sprache.

Auštěcký Josef, Učebná i cvičebná kniha jazyka německého. (Lehr- und Übungsbuch der deutschen Sprache). 2. Auflage. Prag. Otto. Geb. 1 fl.

Smělý V., Německá cvičebnice pro školy měšťanské (Deutsches Sprachbuch). Prag. Selbst-Verlag. 45 kr.

Německá čítanka pro vyšší třídy škol obecných a měšťanských (Deutsches Lesebuch für die Oberclassen). Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. Geb. 65 kr. *)

Ricard Ans. und **Roth** Jul., První učení jazyku francouzskému (Einleitung in die französische Sprache). Prag. Tempsky.
I. Theil. 5. (verbesserte) Auflage. Broschiert 70 kr., geb. 85 kr.
II. Theil. 2. (verbesserte) Auflage. Broschiert 80 kr.

Ricard, Dr. Anselm und **Šubrt** Franz, Francouzská čítanka pro měšťanské školy. (Französisches Lesebuch für Bürgerschulen.) 2. (durchgesehene) Auflage. Prag 1891. G. Neugebauer. Preis 60 kr., geb. 78 kr.

Herzer Dr. Joh., Učebnice jazyka francouzského pro školy měšťanské. (Lehrbuch der französischen Sprache für Bürgerschulen.) Prag. Storchs Sohn.
I. Stufe. Preis 60 kr., geb. 75 kr.
II. Stufe. Preis 80 kr., geb. 95 kr.
III. Stufe. Preis 80 kr., geb. 95 kr.

Říha Ernst, Francouzská mluvnice a čítanka. Wien und Prag 1893. F. Tempsky.
I. Stufe, mit 16 Abbildungen: Preis, geheftet 60 h, gebunden 1 K.
II. Stufe, mit 29 Abbildungen: „ „ 80 h, „ 1 K 20 h.
III. Stufe, mit 31 Abbildungen: „ „ 1 K, „ 1 K 40 h.

Eminger Julie, Sbírka francouzského čtení pro měšťanské školy dívčí. Prag 1893. J. Otto. Preis, gebunden 1 fl.

4. Lehrbücher für mit Volksschulen verbundene specielle Lehrcurse.

Donat Franz, Hospodářská čítanka. Pardubitz 1892. Selbstverlag. Preis 1. fl. 20 kr.

Růžička Karl, Přípravná část k nauce o hospodářství polním pro hospodářské školy pokračovací. Selbstverlag. Preis 45 kr.

— — Počty a měřické tvaroznalství pro hospodářské školy pokračovací. Selbstverlag. Preis 55 kr.

— — Sloh pro hospodářské školy pokračovací. Selbstverlag. Preis 20 kr.

---

*) Dieses Lesebuch kann bis auf weiteres auch in den Bürgerschulen verwendet werden.

D.

In polnischer Sprache.

Für allgemeine Volksschulen.

Religionsbücher.

a) Für katholische Religionslehre *).

Mały katechizm (Kleiner Katechismus). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Brosch. 6 kr.

Wielki katechizm (Großer Katechismus in Fragen und Antworten). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 30 kr.

Ewangelie, Lekcye i Listy na wszystkie niedziele i uroczystości całego roku (Evangelien und Episteln.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 34 kr.

Dzieje biblijne starego i nowego przymierza przez Dr. J. Szustera. Z ryciną tytułową 98 obrazkami i mapą (Biblische Geschichte des alten und neuen Testamentes für Volksschulen von Dr. Schuster. Illustriert und mit der Karte von Palästina). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 50 kr.

Katechizm mniejszy, opracował M. Morawski. Lemberg 1891. 6 kr. (für die Bukowina).

Katechizm większy, opracował M. Morawski. Lemberg 1890. 22 kr. (für die Bukowina).

b) Für evangelische Religionslehre **).

Kancyonał. Teschen. Ed. Feitzinger. 40 kr.

Kłus Georg, Melodye pieśni kościelnych, używanych w zborach ewangelickich na Szląsku (Melodien der Kirchengesänge in Schlesien). Teschen 1886. Preis 25 kr.

Śliwka J., Przypowieści biblijne do małego katechizmu Dra. M. Lutra. (Biblische Erzählungen.) Teschen. K. Prochaska. (Für Schlesien.)

— — Krótka historya kościoła chrześciańskiego. Teschen 1881. Ed. Feitzinger. (Für Schlesien.)

— — Historye biblijne dla nauki dziatek (Biblische Geschichten für Kinder). Nach der Calwer Ausgabe. 2. Auflage. Teschen 1892. K. Prochaska. 40 kr.

Lesebücher.

Książka do czytania dla austryackich szkół ludowych pospolitych. Część I. (Elementarz) (des dreitheiligen Lesebuches I. Theil, Fibel) von N. Terlitza und Genossen. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 25 kr.

Książka do czytania dla austryackich szkół ludowych pospolitych. Część II. (II. Theil) von Armand Karell. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 46 kr.

Książka do czytania dla austryackich szkół ludowych pospolitych. Część III. (III. Theil) von Armand Karell. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 60 kr.

---

*) Die Verwendung der in diesem Verzeichnisse angeführten Religionsbücher ist unter der Voraussetzung gestattet, dass sie von der bezüglichen confessionellen Oberbehörde für zulässig erklärt worden sind. (§. 7 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 48.)

**) Die Verwendung von Ausgaben der vollständigen heiligen Schrift und zwar des alten und neuen Testamentes sowie des neuen Testamentes allein (mit oder ohne Psalmen) wird unter der Voraussetzung gestattet, dass solche Ausgaben den schulhygienischen Anforderungen entsprechen und dass dieselben vom k. k. Evangel. Oberkirchenrathe zugelassen werden. (§. 7 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 48.)

Sprachlehrbücher.

Karell Armand, Gramatyka języka polskiego dla austryackich szkół ludowych pospolitych. (Polnisches Sprachbuch.) I. Theil. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Geheftet 13 kr.

— — Praktyczna gramatyka języka polskiego dla austryackich szkól ludowych. (II. Theil.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 50 kr.

Rechenbücher.

Močnik, Dr. Franc. Książka rachunkowa dla austryackich szkół ludowych pospolitych. Wien 1894. K. k. Schulbücher-Verlag.

Ausgabe in drei Theilen:

1. Theil, Unterstufe, gebunden 30 h
2. „ Mittelstufe, „ 40 h
3. „ Oberstufe, „ 50 h.

Gesangbücher.

Hussak Karl, Śpiewnik szląski dla szkół ludowych (Schlesisches Gesangbuch). Wien. A. Pichler. I. Heft 12 kr., II. Heft 16 kr., III. Heft 20 kr.

Lehrbücher zur Erlernung einer zweiten Sprache.

Praktyczna gramatyka języka niemieckiego w przykładach dla szkół początkowych. (Deutsche Sprachlehre.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 35 kr.

Karell Armand und Walach A., Nauka języka niemieckiego dla austryackich szkół ludowych pospolitych. Część I. Wien 1894. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis 40 kr.

E.

In ruthenischer Sprache.

Für allgemeine Volksschulen.

Religionsbücher *).

Катихисісъ малый для православного юношества школъ народныхъ въ Буковинѣ (Kleiner Katechismus für griech.-orientalische Schulen in der Bukowina). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 6 kr.

Катихисісъ содержащій наукѣ христіанскую православной восточной церкви (Großer Katechismus für griechisch-orientalische Schulen in der Bukowina). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 35 kr.

Worobkiewicz Isid., Напѣвы изъ божественной литургіи св. Іоанна Златоустого (Liturgisches Gesangbuch). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 50 kr.

Малый катехисмъ о христіяньско-католицкой вѣрѣ (Kleiner Katechismus des christlich-katholichen Glaubens). Lemberg 1887. Verlag des Stauropigianischen Institutes. Preis, geheftet 10 kr.

Бо̂льшій христіяньско-католицкій катехисмъ для шко̂лъ народныхъ (Großer christlich-katholischer Katechismus für Volksschulen) von Alexius Toroński. Lemberg 1886. Verlag des Stauropigianischen Institutes. Preis, gebunden 48 kr.

Исторіа біблійна старого и нового завѣта для шко̂лъ народныхъ (Biblische Geschichte des alten und neuen Testamentes für Volksschulen). Lemberg 1887. Verlag des Stauropigianischen Institutes. Preis, gebunden 55 kr.

Апостоли и Евангелія (Evangelienbuch). Lemberg 1888. Verlag des Stauropigianischen Institutes. Preis, gebunden 32 kr.

Lesebücher

(für die Volksschulen in der Bukowina).

Читанка для шкіл народних. Часть I. (Буквар.) (Lesebuch für ruthenische Volksschulen. I. Theil Fibel, phonetisch) von Emilian Popowicz. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 30 kr.

— — — II. Theil. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 12 kr.

Перва руска Читанка для шко̂лъ наро̂дныхъ въ Буковинѣ (Erstes ruthenisches Lesebuch). Von L. Kiriłowicz, N. Szkurhan und E. Popowicz. Wien K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 40 kr.

Руска втора Читанка. (Zweites Lesebuch.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 42 kr.

---

*) Die Verwendung der in diesem Verzeichnisse angeführten Religionsbücher ist unter der Voraussetzung gestattet, dass sie von der bezüglichen confessionellen Oberbehörde für zulässig [illegible] worden sind. (§. 7 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 48.)

Sprachlehrbücher.

Partycki Emilian, Граматика рускаго языка (Grammatik der ruthenischen Sprache). Lemberg 1885. Verlag des Stauropigianischen Institutes. Preis, gebunden 28 kr.

Rechenbücher.

Močnik, Dr. Franz, Ritter v., Книжка рахункова для австрийских звичайних шкіл народних. Auf die Kronenwährung umgestellte Ausgabe in drei Theilen. Wien 1894. K. k. Schulbücherverlag.

I. Theil, Unterstufe, Preis steif gebunden 30 h
II. „ Mittelstufe, „ „ „ 40 h
III. „ Oberstufe, „ „ „ 50 h.

Gesangbücher.

Worobkiewicz Isidor, Спѣванникъ для шкôлъ народныхъ (Ruthenisches Gesangbuch). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag.

I. Theil. 8 kr.
II. Theil. 15 kr.
III. Theil. 20 kr.

Lehrbücher zur Erlernung einer zweiten Sprache.

Рота Юлія, Нѣмечкій учебникъ для шкôлъ народныхъ. Уложивъ И. А. Главбовицкій. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag.

I. Theil. 30 kr.
II. Theil. 35 kr.

F.

In croatischer Sprache.

Für allgemeine Volksschulen und für Bürgerschulen.

Religionsbücher *).

Mali katekizam (Kleiner Katechismus). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Brosch. 6 kr.
Izvadak iz velikoga katekizma za pučke učionice (Auszug aus dem großen Katechismus). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 20 kr.
Veliki katekizam za pučke učionice (Großer Katechismus). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 25 kr.
Katolički katekizam s kratkom povjestnicom vjerozakona (Regensburger Katechismus). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 45 kr.
Mali katekizam odobren za podučavanje krsčanskoga nauka u crkvi i školi. (Kleiner Katechismus.) Zara. 1884. Artale. 8 kr.
Poslanice ili Epistole i Blagovĕsti ili Evangjelja za sve nedĕlje i blagdane crkvenoga godišta (Evangelienbuch). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 30 kr.
Šimončić Georg, Biblijske pripoviesti iz staroga i novoga zavjeta. (Biblische Geschichte für Volksschulen.) Mit 89 Abbildungen und 1 Karte. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 40 kr.
Rubetić C., Kratka poviest crkve Isusove (Kurze Kirchengeschichte). Agram 1873. 60 kr.

Lesebücher.

J. Peričić und Genossen, Prva čitanka (Početnica) za obće pučke učione. (1. Lesebuch für allgemeine Volksschulen.) K. k. Schulbücher-Verlag. Preis 36 kr.
— — Druga čitanka (2. Lesebuch). K. k. Schulbücher-Verlag. Preis 50 kr.
— — Treća čitanka (3. Lesebuch). K. k. Schulbücher-Verlag. Preis 60 kr.
Franković Franz, Hrvatska početnica za obće pučke škole (Fibel). K. k. Schulbücher-Verlag. Preis 36 kr.
— — Druga čitanka (2. Lesebuch). Ausgabe für Istrien. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis 50 kr.
— — Treća čitanka (3. Lesebuch). Ausgabe für Istrien. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis 60 kr.
Smičiklas T., Čitanka za 1. gimn. razred (Lesebuch). Agram 1875. Gaj.

Sprachbücher.

Slovnica i pismovnik za obćenite pučke učionice. (Sprach- und Aufsatzbuch.) K. k. Schulbücher-Verlag. Steif geb. 35 kr.

Rechenbücher.

Močnik, Dr. Fr. R. v., Računica za obće pučke učione (Rechenbücher für Volksschulen). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag.
— — Prva (erstes Rechenbuch). Broschiert 8 kr.
— — Druga (zweites Rechenbuch). Broschiert 12 kr.
— — Treća (drittes Rechenbuch). Revidierte Ausgabe. Broschiert 13 kr.
— — Četvrta (viertes Rechenbuch). Revidierte Ausgabe. Gebunden 16 kr.
— — Peta (fünftes Rechenbuch). Gebunden 35 kr.

*) Die Verwendung der in diesem Verzeichnisse angeführten Religionsbücher ist unter der Voraussetzung gestattet, dass sie von der bezüglichen confessionellen Oberbehörde für zulässig erklärt worden sind. (§. 7 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 48.)

Lehrbücher für Geographie und Geschichte.

Hoić I., Zemljopis za gradjanske škole (Geographie für Bürgerschulclassen). Agram. K. Landes-Verlag. 65 kr.

— — Zemljopis austrijsko-ugarske monarkije (Geographie der österr.-ungar. Monarchie). Agram. K. Landes-Verlag. 50 kr.

Klaić V., Kratak sveobći zemljopis (Kurze allgemeine Erdbeschreibung). Agram. Župan. 40 kr.

— — Zemljopis monarkije austro-ugarske za pučke učione. (Österreichisch-ungarische Geographie). Agram. Hartmán. 36 kr.

— — Poviest austro-ugarske monarkije za pučke učione. (Österr.-ungarische Geschichte.) Agram. Hartmán. 40 kr.

Lehrbücher für Naturgeschichte und Naturlehre.

Pokorny, Prirodopis za pučke i gradjanske škole u tri stopnja (Naturgeschichte für Volks- und Bürgerschulen in drei Stufen). Agram. K. Landes-Verlag.
I. Stufe, 3. veränderte Auflage, 1889. 70 kr., II. Stufe, 2. und 3. Auflage. 80 kr.
III. Stufe 65 kr. 32 kr.

Netoliczka Eug., Fizika i lučba zu gradjanske škole (Naturlehre und Chemie für Bürgerschulen). Agram. L. Hartmann.
I. Theil, mit 59 Abbildungen. 1886. Broschiert 40 kr.
II. Theil. Broschiert 40 kr.
III. Theil. Broschiert 40 kr.

Lehrbücher zur Erlernung einer zweiten Sprache.

Němačka početnica za obće pučke učione (Deutsche Fibel). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 7 kr.

Praktična slovnica němačkoga jezika za obće pučke učione. Dio I. (Deutsches Sprachlehrbuch. I. Theil). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 20 kr.

Praktična slovnica němačkoga jezika za obće pučke učione. Dio II. (Deutsches Sprachlehrbuch. 2. Theil.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 25 kr.

Němačka čitanka za obće pučke učione. Dio I. (Deutsches Lesebuch). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 25 kr.

Němačka čitanka za obće pučke učione. Dio II. (Deutsches Lesebuch. 2. Theil). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 30 kr.

Kobenzl Josef, Njemačka slovnica za pučke i gradjanske učione (Deutsche Sprachlehre für allgemeine und für Bürgerschulen. Wien. Julius Klinkhardt. 32 kr.

Marn Franz, Njemačka vježbenica za više djevojačke škole (Deutsches Übungsbuch für höhere Töchterschulen). Agram. Verlag der kön. Landesregierung.
I. Theil, geb. 70 kr.
II. Theil, geb. 90 kr.

Prva praktična slovnica talijanskoga jezika za hrvatske pučke učione (Erste praktische Sprachlehre der italienischen Sprache für croatische Volksschulen). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 20 kr.

Druga praktična slovnica talijanskoga jezika za hrvatske pučke škole (Zweite praktische Sprachlehre der italienischen Sprache für croatische Volksschulen). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 45 kr.

Vučetić Ant., Razgovorna slovnica talijanska. (Italienische Sprachlehre.) I. Theil. Ragusa. D. Prentner. 1 fl. 40 kr.

Lehrbücher für mit Volksschulen verbundene specielle Lehrcurse.

Vusio E. M., Mladi Poljodjelac (der junge Landwirt). 2. verbesserte Auflage. Zara. 1 fl.

G.

In kirchen-slavischer Sprache.

Für allgemeine Volksschulen.

Religionsbücher.

Церко́вное пѣ́нїе въ недѣ́льныя и пра́здничныя дни на вѣсь го́дъ. За употребле́нїе се́рбскихъ наро́дныхъ учи́лищъ (Kirchen-Gesangbuch für serbische Schulen). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 12 kr.

Изъ Часосло́ва. Церко́вное пѣ́нїе (Časoslov mit dem Gesangbuch vereinigt). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 20 kr.

Изъ Псалти́ря. Первонача́льное упражне́нїе въ чте́нїи свя́щенныхъ кни́гъ. Къ употребле́нїю въ славе́носе́рбскихъ наро́дныхъ учи́лищахъ (Psalter für serbische Schulen). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 25 kr.

Катихи́сисъ ма́лый ѿ нѣмѣ́цкагѡ Сѵно́да въ Карловцѣ 1774 (Kleiner Katechismus der Karlowitzer Synode vom Jahre 1774). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 10 kr.

H.

In serbischer Sprache.

Für allgemeine Volksschulen und für Bürgerschulen.

Religionsbücher.

Малый Катихисисъ и кратка свештена исторія. (Kleiner Katechismus und kurze biblische Geschichte.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 10 kr.

Срѣдный Катихисисъ (Mittlerer Katechismus). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 9 kr.

Восточнаго вѣроисповѣданія Катихисисъ (Großer Katechismus). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 20 kr.

Rudakov A., Кратка настава о богослужењу Православне Цркве (Liturgik der griechisch-orientalischen Kirche) übersetzt von Chrisanth Grkinić. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 1885. Broschiert 50 kr.

Lesebücher.

Српски Буквар за основне школе. (Serbische Fibel.) Von Chr. Grkinić und I. Čabrić. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 30 kr.

Друга језикословна читанка (Zweites Sprach- und Lesebuch). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 26 kr.

Трећа језикословна читанка (Drittes Sprach- und Lesebuch). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 54 kr.

Rechenbücher.

Мочникъ Фр., Прва рачуница (I. Rechenbuch) за ниже народне школе. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. brosch. 8 kr.

— — Друга рачуница (II. Rechenbuch). brosch. 12 kr.

— — Трећа рачуница (III. Rechenbuch). brosch. 13 kr.

— — Четврта рачуница (IV. Rechenbuch). 16 kr.

— — Пета рачуница (V. Rechenbuch). 35 kr.

I.

In slovenischer Sprache.

Für allgemeine Volksschulen und für Bürgerschulen.

Religionsbücher *).

Mali katekizem za ljudske šole. (Kleiner Katechismus.) Revidierte Ausgabe. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 8 kr.

Srednji katekizem za ljudske šole. (Mittlerer Katechismus.) Revidierte Ausgabe. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 28 kr.

Veliki katekizem za ljudske šole. (Großer Katechismus.) Revidierte Ausgabe. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 50 kr.

Mali katekizem (Kleiner Katechismus). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 7 kr.

Keršćanski katolški nauk (Auszug aus dem großen Katechismus). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 25 kr.

Mali katekizem (Kleiner Katechismus). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 6 kr.

Veliki katekizem za ljudske šole (Großer Katechismus für Volksschulen). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 30 kr.

Kratki katekizem v vprašaniih in odgovorih za ljudske šole ljubljanske škofije. (Kurzer Katechismus.) Laibach. Blasniks Nachfolger. Preis 16 kr.

Zupan Sim., Krščanski nauk za prvence. (Katechismus für Anfänger.) 4. Auflage. Laibach. Kathol. Buchhandlung. Preis 10 kr.

Lesar Ant., Katekizem ali keršanski katoliški nauk. (Katechismus.) Laibach. Kathol. Buchhandlung. Preis 45 kr.

Sveti listi, berila in evangelji za nedelje in praznike celega leta in vse dni svetega posta (Evangelien). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 46 kr.

Zgodbe svetega pisma stare in nove zaveze za ljudske šole, po nemško spisal Dr. J. Schuster, poslovenil Anton Lesar. Z 1 čelno in 99 podobščinami med zgodbami in z 1 zemljovidom (Biblische Geschichte von Dr. Schuster. Slovenisch von A. Lesar. Mit 1 Titelbild, 99 Textillustrationen und der Karte von Palästina). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 50 kr.

Lesebücher.

Začetnica in Prvo berilo za občne ljudske šole von Ivan Miklosich (Slovenische Fibel und erstes Lesebuch für Volksschulen). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 24 kr.

Drugo Berilo in slovnica za občne ljudske šole (Zweites Sprach- und Lesebuch). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 35 kr.

---

*) Die Verwendung der in diesem Verzeichnisse angeführten Religionsbücher ist unter der Voraussetzung gestattet, dass sie von der bezüglichen confessionellen Oberbehörde für zulässig erklärt worden sind. (§. 7 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 48.)

Tretje Berilo za občne ljudske šole. (Drittes Lesebuch.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 40 kr.

Četrto berilo za ljudske in nadaljevalne šole. Von P. Končnik. (Viertes Lesebuch für Volks- und Fortbildungsschulen). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 60 kr.

Praprotnik A., Abecednik za slovenske ljudske šole (Slovenische Fibel.) Laibach 1883. M. Gerber. 20 kr.

Razinger A., **Žumer** A., Abecednik za slovenske ljudske šole (Fibel für slovenische Volksschulen). Laibach 1891. Kleinmayr und Bamberg. 20 kr.

Razinger A., **Žumer** A., Prvo berilo in slovnica za 2. razred 4- in 5razrednih ljudskih šol (Erstes Sprach- und Lesebuch für die zweite Classe 4- und 5classiger Volksschulen). 4. Auflage. Laibach 1893. Kleinmayr und Bamberg. 24 kr.

Janežič Anton, Cvetnik. Berilo za slovensko mladino. (Lesebuch für die slovenische Jugend.) I. Theil. 3. Abdruck. Klagenfurt. Verlag des St. Hermagoras-Vereines. Preis 70 kr. (Für Bürgerschulen und für die 5. Classe fünfclassiger Volksschulen.)

Slovenisch-deutsche Sprachlehrbücher.

Slovensko-nemška začetnica za občne ljudske šole von Ivan Miklosich (Slovenisch-deutsche Fibel). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 20 kr..

Slovensko-nemški Abecednik za občne ljudske šole von Karl Preschern. (Slovenisch-deutsche Fibel). Revidierter Text. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 35 kr.

Žumer A., **Razinger** A., Slovensko-nemški abecednik (Slovenisch-deutsche Fibel). Laibach 1880. Kleinmayr und Bamberg. 25 kr.

Praprotnik A., **Razinger** A., **Žumer** A. Prva nemška slovnica in prvo nemško berilo za slovenske ljudske šole (Erstes deutsches Sprach- und Lesebuch). Laibach 1892. Kleinmayr u. Bamberg. 35 kr.

Sprachlehrbücher.

Slovenska slovnica za občne ljudske šole von Peter Končnik (Slovenische Sprachlehre mit Belehrung über Geschäftsaufsätze). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 45 kr.

Praprotnik Andr., Slovenska slovnica (Slovenische Sprachlehre). 6. revidierte und erweiterte Auflage. Laibach. Selbstverlag. Gebunden 32 kr.

— — Spisje v ljudski šoli (Geschäftsaufsätze). Laibach. Gerber. 32 kr.

Rechenbücher.

Močnik, Dr. Franz R. v., Računica za občne ljudske šole. Ausgabe in drei Theilen. Wien 1894. K. k. Schulbücher-Verlag.

I. Theil, Unterstufe. Gebunden 30 h
II. Theil, Mittelstufe. Gebunden 40 h
III. Theil, Oberstufe. Gebunden 50 h.

Gesangbücher.

Nedvěd Anton, Slavček. Zbirka šolskih pesmi (Schulgesänge). Laibach 1879. Selbstverlag des Verfassers.
1. Stufe 20 kr., 2. Stufe 20 kr., 3. Stufe 30 kr.

Majcen Gabrijel, Šolske pesmi (Schullieder). Marburg. Th. Kaltenbrunner.

— — Prva stopnja (I. Stufe). Marburg 1888. Broschiert 15 kr.

— — Druga stopnja (II. Stufe). Marburg 1888. Broschiert 20 kr.

— — Tretja stopnja (III. Stufe). Marburg 1890. Broschiert 35 kr.

Lehrbücher für Geographie und Geschichte.

Orožen Franz, Zemljepis za meščanske šole (Geographie für Bürgerschulen). I. Stufe. Laibach 1891. Verlag von R. Milic. Gebunden 40 kr.

Vrhovec Ivan, Zgodovinske povesti za meščanske šole (Geschichtliche Erzählungen für Bürgerschulen). Laibach, Blasniks Erben.
I. Stufe. Laibach 1892. Gebunden 50 kr.
II. Stufe. Laibach 1893. Gebunden 50 kr.

Lehrbücher für Naturgeschichte und Naturlehre.

Hubad Josef, Prirodopis za meščanske šole (Naturgeschichte für Bürgerschulen) in einem Theile. Kleinmayr und Bamberg. Laibach 1892. Gebunden 70 kr

Senekovič A., Osnovni nauki iz fizike in kemije za meščanske šole (Grundlehren aus der Physik und Chemie für Bürgerschulen). I. Stufe. Kleinmayr und Bamberg, Laibach 1892. Gebunden 50 kr.

Lehrbücher zur Erlernung einer zweiten Sprache.

Perva nemška slovnica za občne ljudske šole (Erstes deutsches Sprach- und Lesebuch). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 24 kr.

Druga nemška slovnica za občne ljudske šole (Zweites deutsches Sprach- und Lesebuch). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 36 kr.

Tretja nemška slovnica za občne ljudske šole (Drittes deutsches Sprachbuch). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 30 kr.

Navod k naučenju italianskega jezika za slovenske ljudske šole von Anton Valentič. (Anleitung zur Erlernung der italienischen Sprache). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag.
I. Theil. 1884. 20 kr.
II. Theil. 1887. 42 kr.

K.

In rumänischer Sprache.

Für allgemeine Volksschulen.

Religionsbücher. *)

Catechisul mic pentru tinerimea ortodoxă (Kleiner Katechismus). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Brosch. 6 kr.

Micul Catechis (Kleiner Katechismus). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Geb. 14 kr.

Епістолеле ші Евангелііле пе тоате дъмінічеле ші сербъторіле (Evangelienbuch). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 22 kr.

Andrievici Sam., Prescurtare din Istoria-sântă a testamentului vechĭu şi celui nou. (Kurze biblische Geschichte.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 15 kr.

— — Istoria sfântă a testamentuluĭ vechĭu şi celuĭ nou. (Biblische Geschichte des alten und neuen Testamentes). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 50 kr.

Vorobkiewicz Isidor, Cîntærĭ corale pentru liturgia sfîntuluĭ Joan Gurae-de-aur. (Choralgesänge.) K. k. Schulbücher-Verlag. 50 kr.

Lesebücher.

Jeremiewicz-Dubău N., Abecedar pentru şcoalele popolare. Wien 1893. K. k. Schulbücher-Verlag. Geb. 25 kr.

— — Carte de cetire séu Lepturariŭ românescu (Lesebuch für die 2. und 3. Schulstufe). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 35 kr.

— — Carte de cetire séu Lecturarĭŭ romanescu. (Lesebuch für die 4., 5. und 6. Classe.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis 60 kr.

Sprachlehrbücher.

Jeremiewicz Nik., Gramatica elementară pentru anul II scólelor popolare (Elementar-Grammatik für die 2. Schulstufe). Czernowitz 1883. Selbstverlag. Preis 25 kr.

— — Gramatica elementară (Elementar-Grammatik für die 3. und 4. Schulstufe). Czernowitz 1885. Selbstverlag. Broschiert 40 kr., steif 50 kr.

Rechenbücher.

Močnik, Fr. cav. de, Carte de comput pentru şcoalele popolare austriace. Ausgabe in drei Theilen, auf die Kronenwährung gestellt. Wien 1894. K. k. Schulbücher-Verlag.

I. Theil: Unterstufe, gebunden 30 h,
II. Theil: Mittelstufe, gebunden 40 h,
III. Theil: Oberstufe, gebunden 50 h.

Gesangbücher.

Vorobkievici Isidor, Colecţiune de cântece pentru şcólele popolare (Gesangbuch). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag.

I. Theil. 8 kr. II. Theil. 15 kr. III. Theil. 20 kr.

Lehrbücher zur Erlernung einer zweiten Sprache.

Ântâia carte pentru deprinderea limbei germane. Prelucrată dŭpă Julius Roth de D. Isopescŭl. ((Erstes deutsches Sprachbuch für rumänische Volksschulen, nach Julius Roth bearbeitet von D. Isopescul.) Wien 1893. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis 30 kr.

Isopescul D., A doua carte pentru deprinderea limbei germane. Prelucrată după J. Roth. (Deutches Sprachbuch für rumänische Volksschulen nach J. Roth, bearbeitet von D. Isopescul.) Wien 1994. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis 35 kr.

---

*) Die Verwendung der in diesem Verzeichnisse angeführten Religionsbücher ist unter der Voraussetzung gestattet, dass sie von der bezüglichen confessionellen Oberbehörde für zulässig erklärt worden sind. (§. 7 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 48.)

L.

In hebräischer Sprache.

Für allgemeine Volksschulen.

תּוֹרַת הַלָּשׁוֹן וְהַמִּקְרָא Hebräisches Sprach- und Lesebuch für den ersten Unterricht in den Volksschulen von J. Redlich. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 14. abgeänderte Auflage. Gebunden 16 kr.

רֵאשִׁית לְמוּדִים Hebräische Fibel von Rudolf Fuchs. 1. Abtheilung: Die Leselehre. Wien. Selbstverlag. Gebunden 16 kr.

רֵאשִׁית לְמוּדִים — — 2. Abtheilung: Gebete und Schöpfungsgeschichte. Wien. Selbstverlag. Gebunden 20 kr.

Bondi E., Hebräische Fibel für den Schul- und Privatunterricht. 6. Auflage. Pohrlitz im Verlage des mährisch-schlesischen israelitischen Lehrervereins. Geb. 16 kr.

רֵאשִׁית דַּעַת Hebräische Fibel von Samuel Epstein und Moriz Zeckendorf. Wien bei A. Pichlers Witwe und Sohn. (1. und 2. (unveränderte) Auflage, geb. 16 kr.

Hoff, Dr. E., Hebräische Lese- und Sprach-Fibel für Schule und Haus. Prag bei J. B. Brandeis. Gebunden 20 kr.

Königsberg Samuel, Der erste Lehrmeister der Kinder oder Vereins-Fibel als Lehr- und Lesebuch der hebräischen Unterrichtsgegenstände für das 1. und 2. Schuljahr. 2. (verbesserte) Auflage. Prag, bei S. W. Pascheles. Geb. 20 kr.

Limude Schaäschuim. Praktischer Lehrgang zur Erlernung der hebräischen Sprache als Vorbereitung zum Bibelunterrichte. Herausgegeben vom mähr.-schles. israelitischen Lehrerverein. 3. (vermehrte) Auflage. Pressburg, 22 kr.

Pick Moses, Hebräische Fibel. 13. (vermehrte und durchaus verbesserte) Auflage. Prag bei Jakob Pascheles, geb. 16 kr.

Hebräische Fibel für Blinde. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 2 fl.

II. Lehrmittel.

Zum Anschauungsunterricht.

Anschauungsunterricht in Bildern. Schulausgabe, bestehend aus 86 colorierten Tafeln. Prag. 1.—24. (verbesserte) Auflage. Tempsky. 6 fl. 66 kr.

Názorné vyučování v obrazích (Dasselbe Werk in böhmischer Ausgabe). Jüngste 24. verbesserte Ausgabe. Preis der Sammlung, cartoniert, 6 fl. 66 kr., aufgespannt, lackiert und zum Aufhängen montiert, 14 fl.

— — Dasselbe Werk in polnischer Ausgabe.

Bilder (16) für den ersten Anschauungsunterricht und zur Grundlage für den naturgeschichtlichen Unterricht. München. Expedition des k. Central-Schulbücherverlages. Verlag von Alfred Hölder in Wien. 12 fl. 80 kr.

Doležal Leopold, Obrazy zeměpisné ku četbě článků čítanek pro školy obecné a městanské 1. Habsburk, 2. Vyšehrad, 3. Zvíkov, 4. Melnik, 5. Přibram, 6. První křesťanský chrám na Levém Hradci, 7. Bezdež, 8. Milešovka, 9. Památny Řip u Roudnice, 10. Sněžka, 11. Prameny Labe, 12. Vodopad Labský, 13. Černé jezero na Šumavě, 14. Svatojanské proudy, 15. Plachnuti českých granátu o Trebenicku, 16. Rožnov s Radhoštěm, 17. Valaši v okoli Rožnostkém, 18. Propast Macocha. Selbstverlag. Preis eines Bildes 35 kr.

Janský's Wandbilder für den Anschauungsunterricht. 4 Lieferungen zu 5 Bildern. Verlag von K. Janský in Tabor. Preis einer Lieferung 3 fl, einer einzelnen Tafel 70 kr.

Závěsné obrazy k vyučování názornému. (Dasselbe Werk in böhmischer Ausgabe) 4 Lieferungen zu 5 Bildern. Verlag K. Janský in Tabor. Preis einer Lieferung 3 fl., einer einzelnen Tafel 70 kr.

Hölzel's Wandbilder für den Anschauungs- und Sprachunterricht. I. Serie: 4 Blatt. Die vier Jahreszeiten. II. Serie: 4 Blatt. Das Innere eines Bauernhofes; das Gebirge, der Wald, die Großstadt. Wien bei Eduard Hölzel. Preis per Blatt 2 fl. 50 kr., auf Leinwand gespannt in Mappe 3 fl. 30 kr., auf Leinwand gespannt mit Stäben 4 fl. 30 kr.

Lehmann Ad., Technologische Wandtafel: Webstuhl. Wien bei A. Pichlers Witwe und Sohn. Preis 1 fl. 20 kr.

Pfeiffer Wilh., Bilder für den Anschauungsunterricht aus den Hey-Speckter'schen 50 Fabeln mit begleitendem Texte. Herausgegeben von Dr. C. Kehr. I. Lieferung: 1. Rabe, 2. Möpschen und Spitzchen, 3. Storch. II. Lieferung: 4. Pferd und Sperling, 5. Wandersmann und Lerche, 6. Vogel. III. Lieferung: 7. Hündchen und Böckchen, 8. Bär, 9. Fuchs und Ente. IV. Lieferung: 10. Hähne, 11. Kätzchen, 12. Fischlein. 2. Auflage. Gotha. Friedrich Andreas Perthes. Preis für das einzelne Bild 2 Mk. 40 Pf., Preis per Lieferung 6 Mk.

Schweißinger, die vier Jahreszeiten, Wandtafeln in Farbendruck. 4 Blatt. Wien 1893. A. Pichlers Witwe und Sohn. Unterklebt und berändert zusammen 3 fl. 60 kr., einzeln 1 fl.

Tomšić J., Nazorni nauk za slovensko mladost (Anschauungsunterricht mit slovenischen Erklärungen). Laibach 1872. Giontini. 3 fl. 50 kr.

Tomšić Ivan und **Novák**, Dr. Johann, Obrazy k názornému vyučování. Prag 1892. J. L. Kober. Gebunden 3 fl. 50 kr.

Wilke's Bilder-Tafeln für den Anschauungsunterricht. (Ausgabe für Österreich.) Wien bei A. Pichlers Witwe und Sohn. 16 Tafeln 4 fl. 80 kr.

Winkelmann's Bilder für den Anschauungs- und Sprachunterricht. A. Pichlers Witwe und Sohn. 1. Bild: Der Frühling; der Mensch unter den Hausthieren; 2. Bild: Der Wald; 3. Bild: Sommer-Ernte; 4. Bild: Herbst-Ernte; 5. Bild: Winter; 6. Bild: Menschenverkehr; 7. Bild: Der Garten; 8. Bild: [redacted] landschaft. Preis eines unaufgespannten Bildes 1 fl. 80 kr.

Zum Unterrichte in Religion.

Swoboda, Dr. Heinrich, Wandtafeln zum Gebrauche bei dem Religionsunterrichte an den allgemeinen Volks- und Bürgerschulen. 12 Blätter, auf 12 Deckel gespannt und berändert 9 fl., auf 12 Cartons aufgezogen 6 fl. 60 kr. und unaufgespannt 4 fl. 80 kr. Verlag Heinrich Kirsch, Wien. Zugelassen für Niederösterreich.

— — — Böhmische Ausgabe. In Commission bei C. Janský in Tabor. Preis, 12 Blatt unaufgespannt 5 fl., aufgespannt 8 fl.

Zum Unterrichte im Lesen.

Deutsche Wandfibel von J. Vogl. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 22 Blätter 2 fl. Drei Schreibschrifttafeln, schwarz auf weiß gedruckt 50 kr.

Schreiblese-Wandtafeln. 18 Blatt. Prag bei F. Tempsky. 4 fl.

Ambros J., Wandfibel. Wien bei A. Pichlers Witwe & Sohn. 20 Tafeln. Unaufgezogen 3 fl.

Croatische Wandfibel in 12 Blättern. K. k. Schulbücher-Verlag. Ungebunden 1 fl. 15 kr., gebunden 2 fl. 20 kr., einzeln 12 kr.

Slovenische Wandfibel in 12 Tafeln. K. k. Schulbücher-Verlag. Ungebunden 1 fl. 40 kr., gebunden 2 fl. 40 kr.

Razinger Anton und **Zumer** Andreas, Slovenische Wandfibel, bestehend in 25 Tafeln. Laibach. Preis einer Tafel 10 kr., Preis des Ganzen 2 fl. 50 kr.

Hebräische Wandfibel von R. Fuchs. In 15 Tafeln. K. k. Schulbücher-Verlag. Ungebunden 1 fl. 30 kr., gebunden 2 fl. 40 kr.

Zum Unterrichte in Geographie und Geschichte.

Baumgardten Max v., Das Herzogthum Bukowina (Wandkarte). Wien bei Hölzel, auf Leinwand 6 fl.

Baur C. F., Österreichisch-ungar. Monarchie (Wandkarte, auf Leinwand) 7 fl.

— Vísecí mapa Rakousko-uherského mocnářství (Wandkarte der österr.-ungar. Monarchie mit böhmischer Nomenclatur). Wien bei Hölzel. 7 fl.

— Austro-ugarska monarhija (Wandkarte der österr.-ungarischen Monarchie mit croatischer Nomenclatur). Agram bei Hartmann; auf Leinwand gespannt 9 fl.

Baur C. F., La Monarchia Austro-Ungarica (Wandkarte der österr.-ungar. Monarchie mit italienischer Nomenclatur). Wien bei Hölzel; auf Leinwand gespannt 6 fl.

— Schulwandkarte vom Königreich Böhmen. Nach Zdeněks Situationsentwurf und Dr. Kořistkas Höhenschichtenkarte. Wien. Hölzel. Auf Leinwand 3 fl.

— Schulwandkarte des Herzogthums Salzburg. Wien bei Hölzel. In Mappe 3 fl. 50 kr.

— Schulwandkarte des Herzogthums Krain (mit deutscher und slovenischer Nomenclatur). Wien bei Ed. Hölzel. Auf Leinwand 8 fl.

— Orohydrographische Wandkarte von Österreich-Ungarn; auf Leinwand gespannt, in Mappe 6 fl. Wien bei Ed. Hölzel.

Berger Fr., Plan von Wien. 4. und 5. Auflage. Verlag Lehrerverein Volksschule in Wien. 35 kr.

Berghaus H., Physikalische Wandkarte der Erde in Mercators Projection; bei Perthes. 8 fl. 40 kr.

Biblische Bilder für den Unterricht in der Volksschule. Wien bei Hölzel. 32 Bilder, ein Bild aufgespannt 50 kr., complet 12 fl.

Czörnig Karl, Freiherr von, Ethnographische Karte der österreichisch-ungarischen Monarchie. Wien. K. k. Hof- und Staatsdruckerei. 15 fl.

Doležal A., Schulwandkarte der österreichisch-ungarischen Monarchie. Gotha und Wien. 2. Auflage. Perthes. 7 fl. 50 kr.

Erc[redacted] Karl, Schulwandkarte des Küstenlandes. Italienische und slovenische Aus[redacted] Preis eines Exemplares unaufgezogen 4 fl. 75 kr. Im Selbstverlage des [redacted] in Triest.

Fees Theodor u. **Commenda** H., Schulwandkarte von Oberösterreich und Salzburg. Wien bei Ed. Hölzel. Auf Leinwand gespannt in Mappe 6 fl. 50 kr.

— — Schul-Handkarte von Oberösterreich und Salzburg. Maßstab 1 : 800.000. Preis 10 kr.

Felkl J. F. und Sohn, Erdglobus. Durchmesser 8″ = 21^{cm}. (Bezeichnung B. Nr. 5.) Prag. 5 fl. 30 kr.

— Durchmesser 8″ = 21^{cm}. (Bezeichnung A. Nr. 5.) 12 fl. 60 kr.

— — Zeměkoule, kreslil Otto Delitsch, sestavil J. Řehák. Preis bei Tellurium 15 fl., Planetarium 30 fl.
einfachem Gestell 10 fl. (Durhmesser 32^{cm}).

Glavne oblike zemeljskega površja. (Hauptformen der Erdoberfläche). Laibach. Ig. v. Kleinmayr und Ferd. Bamberg. Preis 2 fl. 50 kr.; auf Leinwand aufgezogen, mit Ösen zum Aufhängen 3 fl. 50 kr. auf Leinwand mit Stäben zum Aufhängen 4 fl.

Grünnes Raphael, Abbildungen zur Apostelgeschichte. 14 Blätter. Katechetischer Verlag. Verschleiß im k. k. Schulbücher-Verlage. Preis 7 fl.

Haardt Vincenz v., Geographischer Atlas für Volksschulen. In 12 Karten. Wien bei Ed. Hölzel. Preis 40 kr.

— — Schulwandkarte von Österreich-Ungarn.
I. Stumme Ausgabe.
II. Oro-hydrographische Ausgabe.
III. Politische Ausgabe. 4 Blätter. Maßstab: 1 : 1,000.000. Preis jeder Ausgabe unaufgespannt 3 fl. 50 kr., auf Leinwand 5 fl. 50 kr. Wien. Ed. Hölzel.

Haardt-Zdeněk, Horopisná a vodopisná školní mapa říše Rakousko-Uherské (Oro- und hydrographische Wandkarte der österr.-ungar. Monarchie). Maßstab: 1 : 1,000.000. Wien 1886. Ed. Hölzel. Preis, aufgespannt, auf Leinwand, in Mappe, 6 fl.

Haardt Vincenz v., Wandkarte von Afrika nach Dr. J. Chavanne's physikalischer Wandkarte. 2. (vollständig neubearbeitete) Auflage. Wien bei Ed. Hölzel. Auf Leinwand in Mappe 5 fl., mit Stäben 6 fl.

— — Schulwandkarte von Asien. Nach Dr. J. Chavanne's physikalischer Wandkarte. Wien. Ed. Hölzel. Auf Leinwand in Mappe 9 fl., mit Stäben 10 fl.

— — Schulwandkarte von Amerika. Wien bei Ed. Hölzel.

— — Ausgabe mit böhmischer Nomenclatur von Jos. Jireček. Roh 5 fl., gespannt in Mappe 7 fl. 50 kr., mit Stäben 8 fl. 50 kr.

— — Politische Schulwandkarte von Europa. Wien bei Ed. Hölzel.

— — — Ausgabe mit böhmischer Nomenclatur von J. Jireček. Roh 4 fl., aufgespannt 6 fl. 50 kr., mit Stäben 7 fl. 50 kr.

— — — Oro-hydrographische Wandkarte von Europa. Wien. Ed. Hölzel. Unaufgespannt 4 fl., aufgespannt auf Leinwand in Mappe 6 fl. 50 kr., mit Stäben 7 fl. 50 kr.

— — — Oro-hydrographische Wandkarte von Europa. Wien. Ed. Hölzel. Mit böhmischer Nomenclatur von Jos. Jireček. Roh 4 fl., gespannt in Mappe 6 fl. 50 kr., mit Stäben 7 fl. 50 kr.

— — Schulwandkarte von Australien und Polynesien. Wien bei Eduard Hölzel. Preis auf Leinwand gespannt in Mappe 7 fl. 50 kr.

— — Wandkarte der Alpen. Maßstab 1 : 600.000. II. Schulausgabe 8 fl., aufgespannt in Mappe 12 fl.; III. Stumme Ausgabe 7 fl., aufgespannt in Mappe 11 fl. Wien. Ed. Hölzel.

— — Zemljovid Kraljevine Dalmacije. Carta del Regno di Dalmazia. Wandkarte. Wien. Ed. Hölzel. Preis für Dalmatien 3 fl. 60 kr.

— — Die Alpen. Übersichtskarte im Maßstabe 1 : 2,000.000. Preis 24 kr. Wien. Ed. Hölzel.

Haardt Vincenz v., Geographischer Atlas für die Volksschulen. Wien. Ed. Hölzel.

Ausgabe für Niederösterreich,
„ „ Steiermark,
„ „ Kärnten,
„ „ Krain und Küstenland,
„ „ Salzburg,
„ „ Oberösterreich,
„ „ Böhmen,
„ „ Mähren,
„ „ Schlesien,
„ „ Tirol und Vorarlberg.

} Jeder dieser Atlanten in 2 Ausgaben. Ausgabe I (7 Karten) 25 kr.; „ II (14 Karten) 50 kr.

— — Geographischer Atlas für Bürgerschulen. I. Theil 40 kr.; II. Theil 45 kr.; III. Theil 40 kr. Wien. Ed. Hölzel. Vollständig in 30 Karten 1 fl. 20 kr.

— — Geographischer Atlas für die höheren Classen der Volks- und Bürgerschulen. Wien bei Ed. Hölzel.

Ausgabe für Niederösterreich,
„ „ Oberösterreich,
„ „ Salzburg,
„ „ Kärnten,
„ „ Krain,
„ „ Küstenland,
„ „ Steiermark,
„ „ Böhmen,
„ „ Mähren,
„ „ Schlesien,
„ „ Tirol und Vorarlberg.

} Jeder dieser Atlanten (28 Karten) mit erläuterndem Texte 1 fl. 50 kr.; ohne Text 1 fl. 20 kr.

— — Atlas der österr.-ungar. Monarchie für Volks- und Bürgerschulen. 13 Karten. Wien bei Ed. Hölzel. Preis 50 kr.

— — Atlante geografico ad uso delle scuole popolari del Litorale (Trieste, Gorizia e Gradisca, Istria).
Edizione I in 7 carte. Prezzo 30 soldi.
„ II in 14 carte. Prezzo 60 soldi.
Vienna presso E. Hölzel.

— — Atlante geografico ad uso delle scuole popolari italiane del Tirolo Edizione I in 6 carta. Prezzo 30 soldi.
Edizione II in 13 carte. Prezzo 60 soldi. Vienna presso Ed. Hölzel.

— — Zeměpisný atlas pro obecné školy království českého (Atlas für die Volksschulen im Königreiche Böhmen). Bearbeitet von Jaroslav Zdeněk. Wien. Ed. Hölzel. Ausgabe I in 7 Karten, Preis 28 kr., Ausgabe II in 14 Karten, Preis 50 kr.

— — Zemljovid Dalmacije. Carta del Regno di Dalmazia, herausgegeben von Ed. Hölzel. Wien. Preis für Dalmatien 3 fl. 60 kr.

— — Zeměpisný atlas pro obecné školy markrabství Moravského a vévodství Slezského (Atlas für d. Volksschulen der Markgrafschaft Mähren und des Herzogthums Schlesien). Bearbeitet von Jaroslav Zdeněk. Wien. Ed. Hölzel. Ausgabe I in 7 Karten, Preis 28 kr., Ausgabe II in 14 Karten, Preis 50 kr.

Handtke F., Schulwandkarte von Australien. Glogau. K. Flemming. 3 fl.

Hartinger, Bilder aus der Geschichte für Schule und Haus. In Heften zu 4 Blättern. Heft I—III. Jede Lieferung 6 fl., jedes Blatt einzeln 2 fl.

Hauptformen der Erdoberfläche. Wien. A. Pichlers Witwe und Sohn. Unaufgezogen 1 fl. 80 kr., mit Leinwand-Schutzwand 2 fl. 25 kr., auf Leinwand mit Stäben 3 fl. 30 kr.

Hölzels Geographische Charakterbilder. 34 Bilder. Preis per Blatt, unaufgespannt, 2 fl. 40 kr. Zum Unterrichtsgebrauche an Volks- und Bürgerschulen.

Kiepert Heinr., Politische Schulwandkarte von Asien. Berlin. D. Reimer. 7 fl. 50 kr.
— — Politische Schulwandkarte von Europa. Neue Ausgabe. Berlin. Reimer. Preis 5 fl. 40 kr., auf Leinen in Mappe 10 fl. 65 kr.
— — Politische Wandkarte von Afrika. 3. berichtigte Auflage. Berlin. Reimer. Preis 4 fl. 60 kr., auf Leinen in Mappe 9 fl. 30 kr.
— — Politische Schulwandkarte von Australien und Polynesien. Revision von R. Kiepert Berlin. Reimer. Preis 7 fl. 20 kr., auf Leinen in Mappe 12 fl. 45 kr.
— — Politische Wandkarte von Nord-Amerika. 5 Blätter 1 : 8,000.000. 4. berichtigte Auflage, neu bearbeitet von R. Kiepert. Berlin. Reimer. Preis, in Umschlag 4 fl. 20 kr., auf Leinen in Mappe 7 fl. 50 kr., auf Leinwand mit Stäben 8 fl. 70 kr.
— — Politische Wandkarte von Süd-Amerika. 4 Blätter 1 : 8,000.000. 4. Auflage, neu bearbeitet von R. Kiepert. Berlin. Reimer. Preis, in Umschlag 3 fl. 60 kr., auf Leinwand in Mappe 6 fl. 50 kr., auf Leinwand mit Stäben 7 fl. 70 kr.

Knaus, Zeměpisný atlas pro jedno- až pěti třídní české školy obecné. (Atlas für 1—5classige Volksschulen mit 7 Karten). Prag. Ant. Felkel. 2. u. 3. Aufl. 50 kr.

Kober Rudolf, Schulwandkarte des Herzogthums Schlesien. 1 : 100.000. Josef M. Thiel. Freudenthal. Unaufgespannt, 4 fl. 50 kr.
— Schul-Handkarte von Schlesien. Maßstab 1 : 500.000. Preis 10 kr. Verlag von Ed. Hölzel in Wien.

Kozenn B., Atlas der österreichisch-ungarischen Monarchie. 90 kr.
— Geographischer Schulatlas für Bürgerschulen 2. Auflage. 2 fl.
— Höhenschichtenkarte von Oberösterreich und Salzburg. 40 kr.
— Handkarte der österr.-ungar. Monarchie. 50 kr.
— Wandkarte der Planiglobien, Ausgabe I, auf Leinwand aufgespannt 3 fl.
— Wandkarte d. Planiglobien, Ausgabe II, mit Mercators Projection, aufgesp. 4 fl.
— „ „ „ in italienischer Sprache, aufgespannt 4 fl. 50 kr.
— Wandkarte von Kärnten, auf Leinwand gespannt 3 fl. 50 kr.
— Wandkarte von Niederösterreich. Wien. Verlag von Ed. Hölzel. 5 fl.
— Wandkarte von Oberösterreich. Wien. Verlag von Ed. Hölzel. Auf Leinwand gespannt 4 fl.
— Wandkarte von Palästina, aufgespannt 4 fl.
— „ „ „ in italienischer Sprache, aufgespannt 4 fl. 20 kr.
— „ „ „ in böhmischer Sprache, aufgespannt 4 fl. 60 kr.
— „ „ „ in croatischer Sprache, aufgespannt 3 fl.
— „ „ „ in serbischer Sprache, aufgespannt 3 fl.
— Neu bearbeitet von Baur: Wandkarte von Mähren und Schlesien (in deutscher u. böhm. Sprache). Wien. Verlag von Ed. Hölzel. Auf Leinwand 4 fl.
— Wandkarte von Steiermark, auf Leinwand gespannt 6 fl. 40 kr.
— Vísecí mapa zeměkoulí (Wandkarte der Planiglobien mit böhmischer Terminologie), Ausgabe I, aufgespannt 3 fl. 20 kr.
Ausgabe II, mit Mercators Projection, aufgespannt 4 fl. 80 kr.
— Vísecí mapa Evropy (Wandkarte von Europa), aufgespannt 5 fl. 40 kr.
— Vísecí mapa království českého (Wandkarte des Königreichs Böhmen), aufgespannt 8 fl.
— Wschodnia-zachodnia półkula (Planiglobien in polnischer Sprache), aufgespannt 4 fl 80 kr.
— Mapa ścienna Europy (Karte von Europa in polnischer Sprache), aufgespannt 5 fl. 80 kr. (Sämmtlich in Hölzels Verlag in Wien.)

Langes, Dr. H., Volksschulatlas über alle Theile der Erde. 35 Blätter in Farbendruck (Ausgabe für Österreich). Braunschweig. G. Westermann. 60 kr.

Auswahl von J. Langls Bilder zur Geschichte: Dom von St. Stephan in Wien; St. Peter in Rom; Moschee des Sultan Hassan in Kairo. 1 Blatt 1 fl. Verlag von Ed. Hölzel in Wien.

Lehmann Ad. Die geographischen Wandtafeln: Die drei Zinnen, Adelsberger Grotte, Helgoland mit Düne, südamerikanischer Urwald, die ägyptischen Pyramiden, Jerusalem. Preis per Blatt 1 fl. Wien bei Pichlers Witwe und Sohn.

Letoschek Emil, Tableau der wichtigsten physikalischen geographischen Verhältnisse. Wien 1879. A. Hölder. Preis eines unaufgespannten Exemplars 3 fl. 50 kr.

Masera Fr., Specialkarte von Südtirol (für die Volksschulen in Tirol mit italienischer Unterrichtssprache).

Mayer E. und **Luksch** J., Weltkarte zum Studium der Entdeckungen mit dem colonialen Besitze der Gegenwart. Äquatorral-Maßstab 1 : 20,000.000 (6 Blatt). Preis zusammenlegbar 6 fl., aufgezogen in Mappe 9 fl. 60 kr., zwischen Rollstäben 10 fl. 80 kr.

Melichar J., Vísecí mapa království českého (Wandkarte von Böhmen). Prag. Urbanek. Preis, aufgespannt 5 fl. 20 kr., unaufgespannt 3 fl. 50 kr.

Randeggers Wandkarte von Vorarlberg. Auf Leinwand gedruckt 6 fl.

Rothaug J. G., Atlas für den geographischen Unterricht in den österreichischen Bürgerschulen. 1. und 2. (großentheils neubearbeitete), 3., 4. (verbesserte) und 5. (verbesserte) Auflage. Wien. Verlag von Artaria u. Comp. Gebunden 1 fl. 50 kr.

— — Österreichischer Schulatlas. Verlag von Fr. Tempsky in Prag. 60 kr., gebunden 75 kr.

— — Österreichischer Schulatlas. Ausgabe für Niederösterreich. Verlag von F. Tempsky. Gebunden 75 kr.

— — (versione italiana del Prof. Zavagna), Atlante Geografico per le scuole austriache, elaborato secondo i principi metodici. Prag bei F. Tempsky. Preis, gebunden 95 kr.

— — Physikalische Wandkarte der österr.-ung. Monarchie und der angrenzenden Ländergebiete 1 : 900.000. Preis unaufgespannt 5 fl., aufgespannt 9 fl., aufgespannt, mit Stäben 10 fl. Wien bei G. Freytag und Berndt.

— — Politische Wandkarte der österr.-ung. Monarchie und der angrenzenden Länder, 1 : 900.000. Preise wie bei der physikalischen Wandkarte. Ebenda.

Schäffer, Die Länder der heiligen Schrift. Verlag von Issleib & Rietzschel in Gera. Preis eines Exemplares in Farbendruck 1 Rthlr.

Schober, Dr. Karl, Schulwandkarte des Königreiches Böhmen. Im Maße 1 : 200.000. Ausgeführt und herausgegeben vom k. k. milit.-geograph. Institute. Wien 1886. Aufgespannt 9 fl., mit Stäben 10 fl. Zu beziehen bei R. Lechner in Wien.

— — Handkarte des Königreiches Böhmen. Im Maße 1 : 1,000.000. Ausgeführt und herausgegeben vom k. k. milit.-geogr. Institute in Wien. Preis 10 kr. Zu beziehen bei R. Leehner in Wien.

— — Školní mapa království Českého (Schulwandkarte des Königreiches Böhmen). Wien 1887. K. k. milit.-geogr. Institut. Preis, aufgespannt 9 fl., mit Stäben 10 fl.

— — Příruční mapa království českého (Handkarte des Königreiches Böhmen). Verkleinerung der vorerwähnten Wandkarte. Wien 1887. K. k. militär-geographisches Institut. Preis 10 kr. (Lechner'sche Hof- und Universitäts-Buchhandlung in Wien.

— — Schulwandkarte der Markgrafschaft Mähren u. des Herzogthumes Schlesien. Im Maße 1 : 150.000. Ausgeführt, herausgegeben u. zu beziehen vom k. k. mil.-geogr. Institute in Wien 1888. Aufgespannt, mit Stäben 11 fl. 50 kr., ohne Stäbe 10 fl. 50 kr.

— — Handkarte der Markgrafschaft Mähren und des Herzogthumes Schlesien. Verkleinerung der vorerwähnten Wandkarte. Im Maße 1 : 750.000. Ausgeführt und herausgegeben vom k. k. milit.-geogr. Institute in Wien 1888. Preis 10 kr. Zu beziehen bei R. Lechner in Wien.

— — Školní mapa markrabství Moravského i vévodství Sleszkého. Wien 1888. K. k. militär-geographisches Institut. Preis, aufgespannt mit Stäben 11 fl.

— — Příruční mapa markrabství Moravského i vévodství Sleszkého (Handkarte, Verkleinerung der vorerwähnten Wandkarte. Wien 1888. K. k. militär-geographisches Institut. Preis, 10 kr. Zu beziehen bei R. Lechner in Wien.

Schober, Dr. K., Schulwandkarte des Erzherzogthums Österreich unter der Enns. Im Maße 1 : 150.000. Ausgeführt und herausgegeben und zu beziehen vom k. k. militär-geographischen Institute. Wien 1888. Auf Percail aufgespannt 9 fl., mit Stäben 10 fl.

— — Handkarte des Erzherzogthums Österreich unter der Enns. Im Maße 1 : 750.000. Verkleinerung der vorerwähnten Karte. Ausgeführt und herausgegeben vom militär-geographischen Institute. Wien 1888. Preis 10 kr. Zu beziehen bei R. Lechner in Wien.

— — Schulwandkarte des Erzherzogthumes Österreich ob der Enns und des Herzogthumes Salzburg. Maßstab 1 : 150000. Ausgeführt und herausgegeben vom k. und k. militär-geographischen Institute. Wien 1889. Preis 10 fl. mit Stäben, 9 fl. ohne Stäbe; zu beziehen bei R. Lechner in Wien.

— — Handkarte des Erzherzogthumes Österreich ob der Enns und des Herzogthumes Salzburg. Maßstab 1 : 750000. Ausgeführt und herausgegeben vom k. und k. militär-geographischen Institute. Wien 1889. Preis 10 kr.; zu beziehen bei R. Lechner in Wien.

— — Schulwandkarte des Herzogthumes Steiermark. Maßstab 1 : 150.000. Ausgeführt und herausgegeben vom k. und k. militär-geographischen Institute. Wien 1890. Zu beziehen bei R. Lechner in Wien. Preis unaufgespannt 6 fl. 70 kr., aufgespannt ohne Stäbe 9 fl. 50 kr., mit Stäben 10 fl.

— — Handkarte des Herzogthumes Steiermark. Maßstab 1 : 750.000. Ausgeführt und herausgegeben vom k. und k. militär-geographischen Institute. Wien 1890. Zu beziehen bei R. Lechner in Wien. Preis 10 kr.

Schönninger Fr., Erdglobus mit 12" Durchmesser, sammt Verpackung 11 fl.

Schulig H. und **Niessner** A., Höhenschichtenkarte des Herzogthums Schlesien. Hofmann in Jägerndorf. Preis, unaufgespannt, 2 fl. 80 kr.

Spaleny N. und **Ivinger** R., Wandkarte von Österreich-Ungarn. Reproduciert vom k. k. militärisch-geographischen Institute in Wien. 3 fl. 20 kr.

Steinhauser Ant., Wandkarte des Erzherzogthums Österreich (Land unter der Enns und Land ob der Enns). Wien bei Artaria & Comp. 5 fl.

— — Die österreichischen Alpen. Wien. Artaria und Comp. Preis auf Leinwand gespannt in Mappe 5 fl. 50 kr.

Stülpnagel, Wandkarte von Europa zur Übersicht der staatlichen Verhältnisse. 2. Auflage (3. Auflage, neu gezeichnet von V. Geyer.) Gotha bei Perthes. 4 fl. 80 kr.

Sydow, Erdkarte in zwei großen Planiglobien. 4. Auflage. Gotha. Perthes. 6 fl.

Tomić J., Zemlja (Erdglobus mit slovenischer Nomenclatur). Laibach. Giontini. 5 fl. 30 kr.

Trampler R. *), Atlas für ein-, zwei- und dreiclassige allgemeine Volksschulen. Verlag der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Ausgabe für Niederösterreich. 1., 2., 3. (verbesserte), 4. u. 5. Auflage.
„ „ Oberösterreich. 1., 2., 3. (verbesserte) und 4. Auflage.
„ „ Steiermark. 1. und 2. Auflage.
„ „ Salzburg. 1., 2. (vielfach verbesserte), 3. u. 4. Auflage.
„ „ Kärnten. 1. und 2. Auflage.
„ „ Tirol u. Vorarlberg. 1. u. 2. (vielfach verbess.) Aufl.
„ „ Böhmen. 1. und 2. Auflage.
„ „ Krain. 1. und 2. Auflage.
„ „ Küstenland. 1. u. 2. (verbesserte) Auflage.
„ „ Schlesien. 1. und 2. Auflage.
„ „ Mähren. 1. und 2. Auflage.

} Preis jeder dieser Ausgaben (8 Karten) 30 kr.

*) Einzelne Karten der nachbenannten Ausgaben sind mit deutschem und böhmischem Text, um je 5 kr. verkäuflich.

Trampler R., Atlas für vier-, fünf- und sechsclassige allgemeine Volksschulen. Verlag der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Ausgabe für Niederösterreich. 1., 2. (verbesserte), 3., 4. u. 5. Auflage.
„ „ Oberösterreich. 1. und 2. (verbesserte) Auflage.
„ „ Salzburg. 1. u. 2. (vielfach verbesserte) Auflage.
„ „ Steiermark.
„ „ Kärnten.
„ „ Tirol u. Vorarlberg. 1. u. 2. (vielfach verbess.) Aufl.
„ „ Böhmen. 1. und 2. Auflage.
„ „ Krain. 1., 2. (vielfach verbesserte) und 3. Auflage.
„ „ Küstenland.
„ „ Schlesien. 1., 2. und 3. Auflage.
„ „ Mähren.

} Preis jeder dieser Ausgaben (15 Karten) 60 kr.

— — Atlas der österreichisch-ungarischen Monarchie für allgem. Volks- und für Bürgerschulen. 1., 2. (vielfach verbesserte), 3., 4. u. 5. Auflage, in 14 Karten. Wien. K. k. Hof- und Staatsdruckerei. Preis 55 kr.

— — Atlas für Bürgerschulen und für sieben- und achtclassige Volksschulen. Verlag der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Ausgabe für Niederösterreich. 1., 2.(verbesserte), 3., 4.u.5.Aufl.
„ „ Oberösterreich.
„ „ Salzburg.
„ „ Steiermark. 1. u. 2. (verbesserte) Auflage.
„ „ Kärnten.
„ „ Krain. 1. u. 2. (verbesserte) Auflage.
„ „ Küstenland.
„ „ Tirol u. Vorarlberg. 1. u. 2. (verbesserte) Auflage.
„ „ Böhmen.
„ „ Mähren. 1. u. 2. (verbesserte) Auflage.
„ „ Schlesien.

} Preis jeder dieser Ausgaben (37 Karten) 1 fl. 70 kr., flach gebunden 1 fl. 90 kr., in Buchform 2 fl.

— — Atlas für österreichische Bürgerschulen. 1. Theil (für die 1. Classe) 9 Karten 40 kr. 2. Theil (für die 2. Classe) 14 Karten 60 kr.; 3. Theil (für die 3. Classe) 10 Karten 40 kr. Verlag der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

— — Atlas für die österreichischen Landschulen in 20 Karten. 1. und 2. (vielfach verbesserte) Auflage. Wien. K. k. Hof- und Staatsdruckerei. 78 kr.

Umlauft, Dr. Friedr., Wandkarte zum Studium der Geschichte der österr.-ungar. Monarchie. 4 Blatt 4 fl., auf Leinwand in Mappe 6 fl. Wien bei Eduard Hölzel.

Vávra Josef, Zeměpisný atlas pro obecné a měšťanské školy. (Geographischer Atlas für allgemeine Volks- und Bürgerschulen.) Prag. Tempsky. 1. und 2. (verbesserte) Auflage 60 kr., geb. 80 kr.

Vodopivec Fr., Carta geografica della Contea principesca di Gorizia e Gradisca col Territorio di Trieste. Görz. Verlag des Landesausschusses. 2 fl.

Wagner, Dr. Hermann, Wandkarte des deutschen Reichs und seiner Nachbargebiete. 2. Auflage. Maßstab 1 : 800,000. 12 colorierte Sectionen. Gotha 1879. Justus Perthes. Auf Leinwand in Mappe 10 fl. 20 kr.

Walsch Rudolf, Hypsometrische Schulwandkarte von Niederösterreich. Maßstab 1 : 150.000. Verlag von Ed. Hölzel in Wien. Preis, in 4 Blättern 4 fl., auf Leinwand gespannt und in Mappe 6 fl.

— — Hypsometrische Schulhandkarte von Niederösterreich. Maßstab 1 : 600.000. Verlag von Ed. Hölzel in Wien. Preis 10 kr.

Wappentableau der österreichischen Monarchie, darstellend das Reichs- und die Länderwappen, die Fahnen und Flaggen. K. k. Schulbücher-Verlag. 5 fl.

Wild Josef, Wandtafel zur Veranschaulichung geographischer Grundbegriffe; Verlag von J. L. Kober. Prag. Preis 2 fl. Auf Leinwand gespannt 3 fl. 50 kr.

Zdeněk Jarosl., Školní mapa království Českého (Schul-Wandkarte von Böhmen), aufgespannt 3 fl. Hierzu 2 Separat-Ausgaben:

Školní mapa horo- i vodopisná (Oro-hydrographische Schul-Wandkarte), aufgespannt 2 fl. 80 kr.

Školní mapa vodo- i místopisná (Hydro-topographische Schul-Wandkarte), aufgespannt 2 fl. 80 kr. Wien. Hölzel.

Znázornění nejdůležitějších pojmů zeměpisných. Prag. J. L. Kober. Preis 2 fl., auf Leinwand gespannt 3 fl. 50 kr.

Zum Unterrichte in der Naturgeschichte und Naturlehre.

Ahles, Dr., Unsere wichtigeren Giftgewächse mit ihren pflanzlichen Zergliederungen mit erläuterndem Text. I. Theil Samenpflanzen, II. Theil Pilze. Preis eines Theiles geb. mit Text 5.5 Mark. Esslingen bei J. F. Schreiber.

Charakterbilder aus der Thierwelt. Nach Original-Aquarellen von Heinrich Leutemann und Emil Schmidt. In Verkleinerung von „Leutemann Zoologischer Atlas für den Schulgebrauch." Leipzig. Alfred Oehmigkes Verlag. 1., 2. und 3. Serie. Preis jeder Serie von 12 Blättern *a)* in losen Blättern 2 fl. 50 kr., *b)* auf Deckel aufgezogen 3 fl. 50 kr., *c)* auf Deckel gespannt und lackiert 4 fl

Eckart Theodor, Naturgeschichtliche Wandtafeln. Ed. Hölzel in Wien; 1., 2., 7. und 8. Tafel, 4 Blatt, ungespannt 5 fl. 60 kr.

Geiszler, Atlas der landwirtschaftlich schädlichen und nützlichen Thiere Mitteleuropas (2 Tafeln mit erklärendem Text). Nürnberg und Salzburg. Jede Tafel 5 fl.

Grefe C., Lehrtafeln zum Anschauungsunterricht für Schule und Haus. Wien bei Leopold Sommer. 1 Blatt 40 kr.

Hartinger, Die essbaren und giftigen Schwämme in ihren wichtigsten Formen. 12 Tafeln in Farbendruck 12 fl.

— Österreichs und Deutschlands wildwachsende oder in Gärten gezogene Giftpflanzen. 14 Tafeln in Farbendruck 12 fl.

— Landwirtschaftliche Tafeln. I. Serie: Tafel 1—16, II. Serie: Tafel 17—30. Jede einzelne Tafel 1 fl.

— Anatomische Wandtafeln. Mit erläuterndem Text in deutscher, italienischer, böhmischer, polnischer und slovenischer Sprache. Von Dr. Hans Kundrat. 5 Tafeln. 7 fl. 50 kr.

— Wandtafeln für den naturgeschichtlichen Anschauungsunterricht in allgemeinen Volks- und Bürgerschulen auf Grundlage der Lesebücher. Wien. Verlag von Karl Gerolds Sohn.

I. Abtheilung: Zoologie. 1., 2., 3., 4., 5., 6., 7., 8., 9., 10., 11. und 12. und 13. Lieferung.

II. Abtheilung: Botanik. 1., 2. und 3. Lieferung.

III. Abtheilung: Bäume. 1.—5. Lieferung. Je 5 Blatt 4 fl.

Hochstetter, v. Ferd., Geologische Bilder der Vorwelt und der Jetztwelt. 24 Bilder. Esslingen bei Schreiber. 5 fl. 70 kr.

Hromádko Fr., Zwölf physikalische Wandtafeln in Farbendruck ausgeführt, nebst einem Handbuche für den Lehrer von Karl Nečásek. Tabor bei K. Janský. Preis eines unaufgespannten Exemplars 7 fl. 50 kr.

— Ausgabe mit böhmischer Terminologie. 7 fl. 50 kr.

— Physikalische Wandtafeln. II. Serie. 6 Tafeln. Verlag von Karl Janský in Tabor. Nicht aufgespannt 3 fl. 80 kr.

— — — Ausgabe mit böhmischem Texte 3 fl. 80 kr.

Janskýs Pflanzen-Wandbilder zum naturgeschichtlichen Unterrichte in den Volks- und Bürgerschulen. Deutsche und böhmische Ausgabe.

I. Lieferung: 1. Türkenbundlilie, Schneeglöckchen, 2. Seidelbast, 3. Kiefer, 4. Sumpfdotterblume, 5. Stieleiche.

II. Lieferung: 6. Kartoffel, 7. Tabak, 8. Hopfen, 9. Feuerbohne, 10. Tollkirsche.

III. Lieferung: 11. Schwarzer Hollunder, 12. Die Kamille, 13. Baldrian, 14. Linde, 15. Spitzahorn.

IV. Lieferung: 16. Weiße und gelbe Seerose, 17. Hundrose, 18. Märzenveilchen, 19. Gebauter Lein (Flachs), 20. Walderdbeere. Preis einer Lieferung, bestehend aus 5 Tafeln, 2 fl. 25 kr., auf starkem Lederpapier aufgezogen 2 fl. 75 kr. Verlag von Karl Janský in Tabor.

Jehlička Paul, Nástěnné tabule živočišstva. Oddíl I. Ssavectvo. Mit erklärendem Texte. Abbildungen von 132 Säugethieren auf 5 Wandtafeln. Prag. J. L. Kober. Auf Leinwand gespannt 6 fl. 48 kr.

— — Obrazy rostlin jedovatých i pěstovaných (Abbildungen von Gift- und Culturpflanzen). 30 Blatt. Prag. Kober. Preis 4 fl. 80 kr.

— — Názorný atlas ssavců (Abbildungen von Säugethieren). In 30 Tafeln Prag. Kober. In Buchform 4 fl. 80 kr.

— — Názorný atlas ptactva (Abbildungen der Vögel). In 30 Tafeln. Prag. Kober. 4 fl. 80 kr.

— — Názorný atlas živočichů studenokrevných (Abbildungen der Amphibien, Fische etc.). In 30 Tafeln. Prag. Kober. 4 fl. 80 kr.

— — Rostlinopis v obrazích (Abbildungen v. Pflanzen). 53 Taf. Prag. Kober. 9 fl.

Křížek V., Vyobrazení živočichů zemědělstvu užitečných a některých škůdců jeho (Abbildungen der der Landwirtschaft nützlichen und schädlichen Insecten). Tabor. Janský. Tafel 1—4, unaufgespannt 4 fl., Tafel 5, Kartoffelkäfer. Tafel 6—7 4 fl. 10 kr.

Lacher, v. Ed., Tableau, darstellend die äußere Gestalt der Biene; aufgespannt 6 fl.

— Brutstadien der Biene. Preis 5 fl.

Lehmann Ad., Zoologischer Atlas nach großen Aquarellen von Leutemann. 24 Tafeln. Leipzig bei F. E. Wachsmuth; Debit für Österreich: Wien bei A. Pichlers Witwe und Sohn. Auf Cartonpapier und mit Ösen 20 fl. Supplement hiezu: Die Menschenrassen in fünf Charakterköpfen auf einer Tafel. 1 fl. 25 kr.

— Zwölf Thierbilder. Leipzig bei F. E. Wachsmuth. Debit für Österreich, Wien bei A. Pichlers Witwe und Sohn. Preis je 6 Bilder 5 fl.

Liebisch F., Neue Bilder zum Anschauungsunterricht. Säugethiere, 40 Blätter auf Pappe und mit einem Holzrahmen. Prag bei F. Liebisch. Preis 10 fl., jedes Blatt einzeln 27 kr.

Lorinser, Dr. Fr. W., Die wichtigsten essbaren, verdächtigen und giftigen Schwämme in 12 Tafeln. 1. und 2. Auflage. Wien bei Hölzel. 3 fl.

— Ausgabe mit böhmischem Texte von Dr. Čelakovský. Preis 3 fl.

Meinhold's Zoologische Wandbilder. Bei K. Jansky in Tabor. Preis einer Tafel 50 kr.: Pferd, Hirsch, Tiger, Adler, Storch, Bär, Hund, Kuh, Hase, Orangutang, Trampelthier, Schwan, Elefant, Strauß, Krokodil, Karpfen und Hecht, Uhu, Papagei, Fuchs, Fasan; Löwe, Löwin, Auerhahn, Haushuhn, Esel; Bandwurm und Trichine, Weinbergschnecke, Dachs, Fischreiher, Pfau, Fledermaus, Hamster und Maulwurf, Rebhuhn und Wachtel, Tauben, Spechte, Goldammer, Zaunkönig, Buchfink, Singdrossel, Star, Sperling, Kohlmeise, Haubenmeise, Eichelhäher, Rauchschwalbe, Hausrothschwänzchen, Gemse, Wolf, Reh, Fischotter, Rennthier.

Müller H., Die nützlichen Vögel der Landwirtschaft. Stuttgart. 1 Thlr. 22½ Ngr.

Patek Joh., 4 Giftpflanzen-Tafeln (Schulwandtafeln Nr. 5, 6, 7, 8). Coloriert und aufgespannt. Prag. Tempsky. 4 fl. 80 kr.

Phänomenentafeln (4 Tafeln). Das strahlende Nordlicht; das Nordlicht in den höchsten arktischen Regionen; Gletscher, Ansichten und Details. Verlag von Lenoir und Forster in Wien. Preis einer Tafel 3 fl.

Pokorny Franz, Pflanzenbilder zum Anschauungsunterricht (Deutsche Ausgabe). 1.—4. Serie zu je 3 Blatt. 5. Serie zu 4 Blatt. Verlag von A. Pichlers Witwe und Sohn in Wien. Preis per Tafel ungespannt 80 kr., mit starken Papier unterklebt, mit Leinwandschutzrand und Ösen 1 fl.

Pokorný Franz und **Schermaul** Jenny, Obrazy rostlin ku názornému vyučování (Pflanzenbilder) I.—IV. Serie zu 3 Blatt, V. Serie mit 4 Blatt, VI. Serie mit 5 Bildern. W. Neubert, Smichov. Preis eines jeden Blattes 80 kr.

Schmidt-Göbel, Med.-Dr. H. M., Die schädlichen und nützlichen Insecten in Forst, Feld und Garten. I. Abtheilung: Die schädlichen Forstinsecten. 6 Foliotafeln in Farbendruck sammt Text 3 fl. 60 kr.; Supplement: Die nützlichen Insecten — die Feinde der schädlichen. 2 Foliotafeln in Farbendruck mit Text 1 fl. 20 kr. — II. Abtheilung: Die schädlichen Insecten des Land- und Gartenbaues. 6 Foliotafeln in Farbendruck nebst Textheft. Preis 3 fl. 60 kr. Verlag von Eduard Hölzel in Wien.

Schreiber's große colorierte Wandtafeln der Naturgeschichte der drei Reiche. Esslingen bei Schreiber. I. Theil: Säugethiere; auf Leinwand in Mappe 6 fl. 48 kr. — II. Theil: Vögel. 6 fl. 48 kr. — III. Theil: Amphibien, Fische, Weich- und Schalenthiere. 6 fl. 48 kr. — IV. Theil: Pflanzen. 6 fl. — V. Theil: Geologische Bilder. 6 fl. 48 kr.

Schubert, v. Dr. G. H., Naturgeschichte des Pflanzenreichs. 53 Tafeln. Esslingen bei Schreiber. 8 fl. 70 kr.

— — Naturgeschichte des Thierreichs. 3 Theile. à 3 fl. 90 kr. Esslingen bei Schreiber.

Tafel der nützlichen Vögel Mittel-Europas. Wien bei A. Pichlers Witwe und Sohn. Preis 3 fl.

Vier colorierte Wandtafeln, landwirtschaftlich nützlicher und schädlicher Thiere. Esslingen bei Schreiber. 7 fl. 38 kr.

Velké nástěnné tabule přírodopisné (Naturhistorische Wandtafeln). I. Abtheilung: Säugethiere. II. Vögel. III. Fische und Amphibien. Je 5 Blatt. Preis jeder Abtheilung auf Leinwand 7 fl., mit Stäben 10 fl. Alle drei Abtheilungen zusammen 20 fl, mit Stäben 29 fl.

Zum Unterrichte in Arithmetik, Geometrie und geometrischer Formenlehre.

Günter Mich., Das metrische Maß, seine Theile und deren gegenseitige Werte in ihren Beziehungen zum Wiener Maß. 2. Auflage. Wien. Pichler. 1 fl. 80 kr.

— Modelle der metrischen Maße und Gewichte. Wien. Pichler. Größere Sammlung (46 Modelle) 25 fl., kleinere Sammlung (16 Modelle) 6 fl. 50 kr.

Knorr Wilh., Quadratmeter. Wien bei Karl Graeser. 60 kr.

— — Die metrischen Maße und Gewichte, ihre gegenseitigen Verhältnisse und abgekürzten Bezeichnungen. Tabor. K. Janský. Preis 1 fl. (Text deutsch und böhmisch.)

Matthey-Guénet Ernst, Das neue österr. Maß und Gewicht. Graz. Selbstverlag. 80 kr.

Ratolíska Josef, Škola měřického rýsování pro měšťanské školy (Schule des geometrischen Zeichnens für Bürgerschulen) Chrudím. St. Pospíšil Eidam.
I. Stufe für die 1. Bürgerschulclasse, Preis in Mappe sammt Text 3 fl. 50 kr.
II. „ „ „ 2. „ „ „ „ „ „ 4 „ 50 „
III. „ „ „ 3. „ „ „ „ „ „ 6 „ — „

— — Schule des geometrischen Zeichnens für Knabenbürgerschulen. Chrudim 1890. St. Pospišil Eidam. In 3 Stufen. Preise wie bei der böhmischen Ausgabe.

Schrotter J., Die neuen österreichischen Maße und Gewichte (Wandtafel). Wien bei A. Hölder. 2. Auflage. 70 kr.

Swoboda K., Die fünf Maßeinheiten des metrischen Systems. Wien. Hartinger & Sohn. 1 fl. 40 kr.

Villicus Franz, Die neuen Maße und Gewichte in der österreichischen Monarchie. Mit einer Maß- und Gewichtstabelle in Farbendruck. Dritte vermehrte und verbesserte Auflage. Wien. Seidel. 1 fl.

Zum Unterrichte im Gesange.

Niernberger, Wandtafeln für den Gesangunterricht, 12 an der Zahl. Wien. Pichler. 3 fl.

Renner'sche Gesangwandtafeln, 12 an der Zahl. Regensburg. Pichler. Wien. Meyer & Comp. 5 fl. 40 kr.

Zum Unterrichte im Zeichnen *).

Anděl Anton, Anleitung zum elementaren Unterrichte im perspectivischen Freihandzeichnen nach Modellen. 2. veränderte Auflage der „Grundsätze der perspectivischen und Beleuchtungs-Erscheinungen." I. Theil. Graz 1880. Selbstverlag des Verfassers. Preis 2 fl.

— — Das polychrome Flachornament. In 12 Lieferungen. Wien bei R. v. Waldheim. Bei directem Bezug vom k. k. Schulbücher-Verlage in Wien Preis für Schulen per Lieferung 2 fl. (statt 3 fl.)

— — Das polychrome Flachornament. Heft XIII (der neuen Serie, Heft I). Wien bei R. v. Waldheim. Bei directem Bezuge durch den k. k. Schulbücher-Verlag in Wien 2 fl.

— — Dasselbe Vorlagewerk mit böhmischem Texte unter dem Titel: Plochý ornament polychromovaný.

— — Das polychrome Flachornament. Heft XIV (der neuen Serie Heft II). Wien bei R. v. Waldheim. Preis 3 fl.

— — Dasselbe Vorlagewerk mit böhmischem Texte unter dem Titel: Plochý ornament polychromovaný.

— — Das polychrome Flachornament. Heft XV (der neuen Serie Heft III). Wien boi R. v. Waldheim. Preis 3 fl.

— — Dasselbe Vorlagewerk mit böhmischem Texte unter dem Titel: Plochý ornament polychromovaný.

— — Das polychrome Flachornament. Heft XVI (der neuen Serie Heft IV). Wien 1892. R. v. Waldheim. Preis 3 fl.

— — Dasselbe Vorlagewerk mit böhmischem Texte unter dem Titel: Plochý ornament polychromovaný.

— — Das geometrische Ornament. In 10 Heften. 4. (verbesserte) Auflage. Wien 1893. R. v. Waldheim. Preis eines Heftes 50 kr.

Blachfelner J., **Böhm** A., **Eichinger** H. und **Wachter** Ch., Übungsstoff aus dem Freihandzeichnen für allgemeine Volksschulen. In 5 Heften. Prag und Wien 1894. F. Tempsky. Leipzig 1894. G. Freitag. Preis eines Heftes 16 kr.

Bayr E. und **Wunderlich** M., Formensammlung für das Freihandzeichnen an Volks- und Bürgerschulen. Wien. Alfred Hölder. Preis des I. und II. Heftes je 28 kr.; des III. Heftes 32 kr.; des IV. 36 kr.; des V. 2. und 3. Auflage 60 kr.; des VI. 2. und 3. Auflage 96 kr. und des VII. Heftes (für die Hand des Lehrers) 9 fl.

Drahan E., Stickmuster. Wien 1873. Hartinger und Sohn. 2 fl. 88 kr.

---

*) Siehe Ministerial-Verordnung vom 10. December 1879 Z. 15886 (Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1879, Nr. 56, Seite 488) und Ministerial-Verordnung vom 10. December 1879 Z. 18774 (Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1879, Nr. 57, Seite 499). Ministerial-Erlass vom 5. November 1882, Z. 16137 (Verordnungsblatt 1882, Seite 217).

Eichler Josef, Allgemeine Elementar-Zeichenschule. Wien 1877. Selbstverlag. 40 Hefte sammt Broschüre. 4 fl.; 2.—5. (verb. u. vermehrte) Auflage in 2 Abtheilungen. I. Abth.: Stigmographisches Zeichnen. — II. Abth.: Freies Zeichnen. Preis jeder Abth. 3 fl. 20 kr.; Preis d. erläuternden Textes 40 kr. Wien bei J. Klinkhardt.

Fallenböck Alfred, Elementar-Zeichenschule. Ein Lehrmittel für den Zeichenunterricht an Volks- und Bürgerschulen, Unterrealschulen etc. 100 Blätter Quer-Folio-Format. Wien 1855, im Selbstverlage des Verfassers. (Wien, VII., Lerchenfelderstraße 13.) Preis 6 fl.

Fellner A. und Steigl S., Schule des Freihandzeichnens. 8 Hefte. Wien. A. Pichlers Witwe und Sohn. 1. Heft 60 kr.; 2. und 3. Heft à 70 kr.; 4. und 5. Heft à 80 kr.; 6. und 7. Heft à 1 fl. 20 kr.; 8. Heft 2 fl. 40 kr.

Gnant Gustav, Monogramm-Album. Musterblätter für Weiß-, Bunt- und Goldstickerei und Lederpressung, Porzellan- und Majolika-Malerei. Stuttgart. Julius Hofmann. 9 fl. 90 kr.

Gottlob S. und Grögler K., Einführung in das technische Zeichnen nach Modellen als Vorschule für den Unterricht im Maschinenzeichnen. 12 Tafeln Folio nebst erklärendem Text. Wien 1886. Hölder. Preis 5 fl. Zum Lehrgebrauch an Knaben-Bürgerschulen.

Grandauer Josef, Elementar-Zeichenschule. Vorlagen zum Vorzeichnen auf der Schultafel. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. *a)* Folioformat. 12 Hefte mit 120 Blättern. Preis à Heft 40 kr., Erläuterungen dazu 20 kr. *b)* Handausgabe in gr. 8°-Format. Preis der vollständigen Ausgabe in 120 Blättern 1 fl. 30 kr.; Preis der Heftausgabe in 12 Heften zu 10 Blättern à Heft 12 kr *c)* Supplementheft zur Elementar-Zeichenschule „der Regelkopf". 70 kr.

Grögler K., Modelle zur Einführung in das technische Zeichnen der Baugewerbe.
I. Serie (Nr. 1—28). Modelle für Maurer, Zimmerleute, Steinmetze und Schmiede nach dem Vorlagewerke von C. Hesky. Preis 42 fl.
II. Serie (Nr. 29—42). Modelle für Bautischler und Bauschlosser nach dem Vorlagewerke von C. Hesky. Preis 20 fl. 50 kr. Zum Unterrichtsgebrauch an Knaben-Bürgerschulen.

Herdtle Ed., Die Elemente des Zeichnens, in 60 Blättern. Stuttgart. Nitzschke. 5 Hefte. Preis à Heft 48 kr. (80 Pf.)

— — Vorlagenwerk für den Elementarunterricht im Freihandzeichnen. 60 Blätter in Folio, 24 Blätter Farbendruck, Großquart; Text Octav. Stuttgart. Nitzschke. Preis 18 fl. (30 M.)

— — Blätter, Blumen und Ornamente auf Grundlage einfacher geometrischer Formen. 68 Vorlagen. J. Schreiber in Esslingen. Folio. 5 fl. 40 kr. (9 M.)

Herdtle Hermann, Vorlagen für das polychrome Flachornament. Eine Sammlung italienischer Majolika-Fliesen. Wien 1885. Karl Graeser. Preis in Mappe 15 fl.

Hesky Karl, Einfache Objecte des Bau- und Maschinenfaches. 1. und 2. (durchgesehene) Auflage. Wien bei Karl Graeser. I. Theil, Einführung in das projectivische Zeichnen mit 5 Tafeln 80 kr.; II. Theil, Vorlagen für das angewandte geometrische Zeichnen, 36 Tafeln nebst Text 14 fl. *)

Hesky K. und Šanda Franz, Ausgabe desselben Werkes in böhmischer Sprache. Tabor 1882. Karl Janský. Preise der einzelnen Theile wie oben.

Hess Th., Votruba Fr. und Štěpánek Jos., Nové kreslení pro školy obecné a měšťanské (Neue Schul-Zeichnungsvorlagen). In 8 Jahrgangs-Heften mit 3 Heften Text und 1 Heft Tafeln. 2. umgearbeitete Auflage. Chrudim 1885. Pospíšil. 8 fl. 60 kr.

Hocke Karl, Einführung in das Linearzeichnen. 34. Tafeln sammt Text; in Mappe 6 fl. 20 kr.

— — Návod k linearnímu rýsování; 34 listy a text. 6 fl. 20 kr.

---

*) Verzeichnis der Modelle zu diesem Vorlagenwerke wurde im Ministerial-Verordnungsblatte, Jahrgang 1885, Seite 248, kundgemacht.

Jelinek Alois, Methodisch geordneter Lehrstoff für den Zeichenunterricht
in der III. Classe der Volksschule (3. Schuljahr) 3 Tabellen. Preis 10 kr.
„ „ IV. „ „ „ (4. „) 6 „ „ 22 „
„ „ V. „ „ „ (5. „) 11 „ „ 38 „
Anhang für das 7. und 8. Schuljahr 8 Tabellen. Preis 35 kr. Wien, Selbstverlag des Verfassers (Lehrmittel für den Lehrer).

— — Leitfaden für den methodischen Unterricht im perspectivischen Zeichnen nach der Anschauung. Für Bürgerschulen, für die unteren Classen der Mittelschulen und für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten. 2. Auflage. Wien bei Bermann und Altmann. Preis 1 fl. (Wurde zum Unterrichtsgebrauche für die Hand des Lehrers an den bezeichneten Lehranstalten zugelassen.)

Lang Karl, Methodenbuch für den Elementarunterricht in der Perspective. Wien, Selbstverlag des Verfassers (Hand- und Hilfsbuch für den Lehrer).

Maschek Fr., Symmetrische Elementarformen als verwandte ebene Systeme in einem neueren Sinne für den Unterricht im Freihandzeichnen. Troppau. Verlag von Buchholz und Diebel. (15 Blätter und Text). Preis 1 fl. 80 kr.

Schnittmusterbuch, Herausgegeben vom Wiener Frauen-Erwerb-Verein. 7. revidierte Auflage. Wien. R. v. Waldheim. Preis 90 kr.

Steigl Franz, Wandtafeln für den Zeichenunterricht in allgemeinen Volks- und Bürgerschulen etc. Wien bei G. Freytag und Berndt. I. Serie 5 fl., II. Serie 10 fl.

— — Wandtabellen für den Zeichenunterricht an Volksschulen, 12 Tafeln. Wien bei G. Freytag und Berndt. Preis 3 fl. 50 kr.

Wildt Josef, Vorlagenwerk für geometrisches und Projectionszeichnen an gewerblichen Fortbildungsschulen und Handwerkerschulen. 2. Auflage. 31 Blätter sammt Text. Reichenberg. S. Fritsche. Preis 3 fl. (Wurde mit Ausschluss des demselben beigefügten Textes — Leitfaden für den Unterricht im geometrischen und Projectionszeichnen — zum Lehrgebrauch an Knaben-Bürgerschulen als Lehrmittel für die Hand des Lehrers zugelassen.)

Gesammtverzeichnis der für den Unterricht im Freihandzeichnen zulässigen Apparate und Modelle.

I. Serie. Perspectivische Apparate, elementare Draht- und Holzmodelle.

A. Apparate.

Nr. 1 Perspectivischer Versuchsapparat, mit Glastafel und 3 Stäbchen. Glastafel 65 cm breit, 50 cm hoch. Preis 12 fl.
„ 2—7 6 kleine perspectivische Anschauungsapparate zur Versinnlichung der wichtigsten Stellungen paralleler Geraden gegen die Bildfläche à 3 fl. 50 kr. Preis 20 fl.
„ 8 Eisernes Stativ für Draht- und einige Holzmodelle der I. Serie. Preis 10 fl.
„ 10 Modelltisch zur Aufstellung einzelner Holzmodelle. Preis 28 fl.

B. Drahtmodelle.

Nr. 11 Getheilte Gerade mit 3 Marken, 140 cm lang. Preis 1 fl. 50 kr.
„ 12 3 parallele Gerade zur ersten Einübung der perspectivischen Grundsätze, 80 cm lang. Preis 1 fl. 60 kr.
„ 13 Winkel mit beweglichem Schenkel, Seite 70 cm lang. Preis 1 fl. 10 kr.
„ 14 1 Quadrat, Seite 50 cm. Preis 1 fl. 60 kr.
„ 15 1 gleichseitiges Dreieck, Seite 65 cm. Preis 1 fl. 50 kr.
„ 19 1 Kreis, Durchmesser 60 cm. Preis 1 fl. 20 kr.
„ 20 Kreis mit umschriebenem Quadrate u. 2 Durchmessern, Durchm. 50 cm. Preis 3 fl.
„ 22 Würfel, Seite 40 cm. Preis 2 fl. 50 kr.

C. Elementare Holzmodelle.

Nr. 29 1 voller Würfel, Seite 40 cm. Preis 3 fl. 20 kr.
„ 30 1 hohler Würfel, Seite 40 cm. Preis 3 fl. 50 kr.
„ 31 1 volles Parallelopiped, 56/28 cm. Preis 2 fl. 60 kr.
„ 32 1 hohles Parallelopiped, 56/28 cm. Preis 2 fl. 80 kr.
„ 33 1 voller Cylinder, 56/28 cm. Preis 4 fl.
„ 36 1 volle vierseitige Pyramide, 50/36 cm. Preis 2 fl. 70 kr.
„ 38 1 voller Kegel, 55/38 cm. Preis 4 fl.
„ 40 1 volle Kugel, Durchmesser 40 cm. Preis 6 fl. 50 kr.
„ 41 1 hohle Halbkugel, 40 cm. Preis 5 fl.
„ 42 Quadratische Platte, 40/9. Preis 1 fl. 80 kr.

II. Serie. Architektonische Elementarformen (Holzmodelle).

Nr. 1 Vierseitiger Pfeiler mit quadratischer Deckplatte, 54 cm hoch. Preis 3 fl. 40 kr.
„ 2 Vierseitiger Pfeiler mit elementarem Sockel, 54 cm hoch. Preis 3 fl. 70 kr.
„ 7 Cylindrischer Schaft mit kreisrunder Deckplatte, 51 cm hoch. Preis 3 fl. 60 kr.
„ 8 Cylindrische Nische mit Abschluss und Sockel, 73 cm hoch. Preis 5 fl. 50 kr.
„ 9 Prismatisches Doppelkreuz mit Stufen, zerlegbar, 70 cm hoch. Preis 6 fl. [redacted]

IV. Serie. Ornamentale Stilformen (Gipsmodelle).

Nr. 2 (519) Füllungsornament von einer in Holz geschnitzten Cassette im Stile der italienischen Renaissance, ausgeführt von Springer, 43 cm hoch, 20 cm breit. Preis 60 kr.
„ 3 (518) Desgleichen 43 cm hoch, 29 cm breit. Preis 80 kr.
„ 4 (156) Flaches Renaissance-Ornament von der Antoniuskirche in Padua. 16. Jahrhundert, 60 cm hoch, 72 cm breit. Preis 1 fl. 50 kr.
„ 5 (157) Desgleichen 60 cm hoch, 72 cm breit. Preis 1 fl. 50 kr.
„ 6 (622) Pilasterornamente, nach antiken und Renaissance-Vorbildern, 46 cm hoch, 30 cm breit. Preis 80 kr.
„ 8 (624) Desgleichen 46 cm hoch, 30 cm breit. Preis 80 kr.
„ 10 (638) „ 50 cm hoch, 30 cm breit. Preis 80 kr.
„ 13 (640) „ 50 cm hoch, 30 cm breit. Preis 80 kr.
„ 16 (600) Architektonische Verzierungen: Zahnschnitte, 28 cm h., 22 cm br. Preis 1 fl.
„ 17 (599) „ „ Eierstab 28 cm h., 22 cm br. Preis 1 fl.
„ 18 (598) „ „ „ 28 cm h., 22 cm br. Preis 1 fl.
„ 19 (601) „ „ Blattwelle 28 cm h., 22 cm br. Preis 1 fl.
„ 23 (633) Pilaster-Capitäl, italienische Renaissance, 45 cm hoch, 50 cm breit. Preis 2 fl. 50 kr.
„ 24 (628) Desgleichen 32 cm hoch, 35 cm breit. Preis 2 fl. 30 kr.
„ 25 (629) „ 32 cm hoch, 40 cm breit. Preis 2 fl. 30 kr.

Die in Parenthese stehende Zahl ist die Nummer des Verzeichnisses der Gipsabgüsse des k. k. österreichischen Museums für Kunst und Industrie.

Für allgemeine Volksschulen mit weniger als 8 Classen

ist eine dem Lehrplane und den localen Bedürfnissen entsprechende Auswahl aus den oben angeführten Apparaten und Modellen zu treffen.

Verfügungen, betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Lehrbücher.

a) Für Volksschulen.

Grün, Dr. Nathan, Reschith dath morascha. Anfangsunterricht in der mosaischen Religion. 3. verbesserte Auflage. Prag 1891. B. Brandeis. Preis, cartoniert 20 kr.

Dieses von der israelitischen Cultusgemeinde in Prag für zulässig erklärte Lehrbuch kann zum Lehrgebrauche an allgemeinen Volksschulen mit deutscher Unterrichtssprache innerhalb der genannten Cultusgemeinde und bei gleicher Zulassung seitens der betreffenden Cultusgemeinde auch an anderen Volksschulen verwendet werden.

(Ministerial-Erlass vom 15. Juni 1894, Z. 12313.)

Močnik, Dr. Franz Ritter von, Erstes Rechenbuch für österreichische allgemeine Volksschulen. Wien 1894. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, broschiert 16 h.

— — Zweites Rechenbuch (auf die Kronenwährung umgestellte Ausgabe des Textes vom Jahre 1893). Preis, broschiert 24 h.

— — Drittes Rechenbuch (desgleichen). Preis, gebunden 28 h.

— — Viertes Rechenbuch (desgleichen). Preis, gebunden 34 h.

— — Rechenbuch für die fünfte Classe der Volksschulen von acht Classen (desgleichen). Preis, broschiert 20 h.

Diese Theile des fünftheiligen Rechenbuches werden in der vorliegenden Gestalt zum Lehrgebrauche an den Volksschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 29. Mai 1894, Z. 10524.)

Močnik, Dr. Fr. Cavaliere, Libro d'aritmetica per le scuole popolari generali austriache. Edizione in tre parti. Wien 1894. K. k. Schulbücher-Verlag.

I. Theil (Unterstufe). Preis, steif gebunden 30 h
II. „ (Mittelstufe). „ „ „ 40 h
III. „ (Oberstufe). „ „ „ 50 h.

Diese Ausgabe des dreitheiligen, auf die Kronenwährung gestellten Rechenbuches für Volksschulen wird zum Unterrichtsgebrauche an Volksschulen mit italienischer Unterrichtssprache allgemein als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 7. Juni 1894, Z. 12744.)

Močnik, Dr. František rytíř, Početnice pro školy obecné. Vydání trojdílné. Wien und Prag 1894. K. k. Schulbücher-Verlag.

I. Theil (Unterstufe). Preis, steif gebunden 30 h
II. „ (Mittelstufe). „ „ „ 40 h
III. „ (Oberstufe). „ „ „ 50 h.

Diese Ausgabe des dreitheiligen, auf die Kronenwährung gestellten Rechenbuches für Volksschulen wird zum Unterrichtsgebrauche an Volksschulen mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 4. Juni 1894, Z. 12429.)

Мочнік, Др. Франц рицар, Книжка рахункова для австрийских звичайних шкіл народних. Ausgabe in drei Theilen. Wien 1894. K. k. Schulbücher-Verlag.

I. Theil (Unterstufe). Preis, steif gebunden 30 h
II. „ (Mittelstufe). „ „ „ 40 h
III. „ (Oberstufe). „ „ „ 50 h.

Diese Ausgabe des dreitheiligen, auf die Kronenwährung gestellten Rechenbuches für die Volksschulen wird zum Unterrichtsgebrauche an Volksschulen mit ruthenischer Unterrichtssprache allgemein als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 8. Juni 1894, Z. 13073.)

Močnik, Dr. Fr. vitez, Računica za občne ljudske šole. Izdaja v treh delih. Wien 1894. K. k. Schulbücher-Verlag.

I. Theil (Unterstufe). Preis, steif gebunden 30 h
II. „ (Mittelstufe). „ „ „ 40 h
III. „ (Oberstufe). „ „ „ 50 h.

Diese Ausgabe des dreitheiligen, auf die Kronenwährung gestellten Rechenbuches für die Volksschulen wird zum Unterrichtsgebrauche an Volksschulen mit slovenischer Unterrichtssprache allgemein als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 7. Juni 1894, Z. 12743.)

Močnik, Drul. Fr. cav. de, Carte de comput pentru şcoalele poporale austriace. Ediţiune in trei părţi. Wien 1894. K. k. Schulbücher-Verlag.

I. Theil (Unterstufe). Preis, steif gebunden 30 h
II. „ (Mittelstufe). „ „ „ 40 h
III. „ (Oberstufe). „ „ „ 50 h.

Diese Ausgabe des dreitheiligen, auf die Kronenwährung gestellten Rechenbuches für die Volksschulen wird zum Unterrichtsgebrauche an Volksschulen mit rumänischer Unterrichtssprache allgemein als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 7. Juni 1894, Z. 12742.)

Močnik, Dr. František rytíř, První početnice pro školy obecné. K. k. Schulbücher-Verlag. Wien und Prag 1894. Preis, broschiert 16 h.

— — Druhá početnice (auf die Kronenwährung umgestellt). Preis, broschiert 24 h.

— — Třetí početnice (desgleichen). Preis, gebunden 28 h.

— — Čtvrtá početnice (desgleichen). Preis, gebunden 34 h.

— — Početnice pro V. třídu (desgleichen). Preis, broschiert 20 h.

Diese Theile des böhmischen fünftheiligen Rechenbuches werden in der vorliegenden Gestalt zum Lehrgebrauche an Volksschulen mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 12. Juni 1894, Z. 12842.)

Močnik, Dr. Fr. Cavaliere, Primo libro d'aritmetica per le scuole popolari austriache. K. k. Schulbücher-Verlag. Wien 1894. Preis, broschiert 16 h.

— — Secondo libro d'aritmetica (umgestellt auf die Kronenwährung). Preis, broschiert 24 h.

— — Terzo libro d'aritmetica (desgleichen). Preis, gebunden 28 h.

— — Quarto libro d'aritmetica (desgleichen). Preis, gebunden 34 h.

— — Libro d'aritmetica per la V. classe (desgleichen). Preis, broschiert 20 h.

Diese Theile des italienischen fünftheiligen Rechenbuches werden in der vorliegenden Gestalt zum Lehrgebrauche an Volksschulen mit italienischer Unterrichtssprache allgemein als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 12. Juni 1894, Z. 12842.)

Nagel Johann, Aufgaben für das mündliche und schriftliche Rechnen. Prag 1894. F. Tempsky.

a) Für ungetheilte einclassige Volksschulen.

1. Heft. 2. verbesserte Auflage. Preis, gebunden 50 h.
2. Heft. 2. verbesserte Auflage. Preis, gebunden 60 h.
3. Heft. 2. verbesserte Auflage. Preis, gebunden 80 h.

b) Für sechs- und mehrclassige Volksschulen.

1. Heft. 8. verbesserte Auflage. Preis, gebunden 50 h.

c) Für vier- und fünfclassige Volksschulen.

1. Heft. 8. verbesserte Auflage. Preis, gebunden 50 h.
3. Heft (Ausgabe für Volksschulen mit Ausnahme Niederösterreichs). Preis, gebunden 50 h.

Diese Lehrbücher werden zum Unterrichtsgebrauche an den betreffenden Volksschulen mit deutscher Unterrichtssprache für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 15. Juni 1894, Z. 13201.)

Nagel J., Aufgaben für das mündliche und schriftliche Rechnen an 4- und 5classigen Volksschulen. (Ausgabe für Niederösterreich.) III. Heft. Preis, gebunden 60 h.

— — Aufgaben für das mündliche und schriftliche Rechnen an 5classigen Volksschulen. (Ausgabe für Niederösterreich.) III. Heft. Preis, gebunden 60 h.

— — Aufgaben für das mündliche und schriftliche Rechnen an 6classigen Volksschulen. (Ausgabe für Niederösterreich.) III. Heft. Preis, gebunden 60 h.

Wien und Prag 1894. F. Tempsky.

Diese Lehrbücher werden zum Unterrichtsgebrauche an den Volksschulen oben bezeichneter Kategorien in Niederösterreich für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 15. Juni 1894, Z. 12615.)

Roth Julius, Třetí německá cvičebnice pro školy obecné. Pátý školní rok. Wien 1894. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, gebunden 40 kr.

Dieses Lehrbuch der deutschen Sprache wird zum Unterrichtsgebrauche an Volksschulen mit böhmischer Unterrichtssprache für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 15. Juni 1894, Z. 13633.)

b) Für allgemeine Volks- und Bürgerschulen.

Eisler S. Adolf, Biblisch-geschichtlicher Religionsunterricht für israelitische Kinder zum Unterrichte an den allgemeinen Volks- und Bürgerschulen. 2. Heft. Nebst Anhang: Nachmosaische Fest- und Trauertage. Brünn 1894. Selbstverlag. Preis 30 kr.

Dieses von der israelitischen Cultusgemeinde in Brünn für zulässig erklärte Lehrbuch kann zum Lehrgebrauche an allgemeinen Volks- und Bürgerschulen mit deutscher Unterrichtssprache innerhalb der genannten Cultusgemeinde und bei gleicher Zulassung seitens der betreffenden Cultusgemeinden auch an anderen Volksschulen verwendet werden.

(Ministerial-Erlass vom 28. Mai 1894, Z. 9725.)

Mautner J. und **Kohn** S., Biblische Geschichte und Religionslehre für die israelitische Jugend an Volks- und Bürgerschulen.

I. Heft. 4. geänderte Auflage. Preis, cartoniert 48 kr.

II. Heft. 3. geänderte Auflage. Preis, cartoniert 55 kr.

III. Heft. 2. geänderte Auflage. Preis, cartoniert 55 kr.

Wien 1894. Verlag von A. Pichlers Witwe und Sohn.

Dieses von der israelitischen Cultusgemeinde in Wien als zulässig erklärte Religionslehrbuch kann an den allgemeinen Volksschulen und an Bürgerschulen innerhalb der genannten Cultusgemeinde und bei gleicher Zulassung seitens der betreffenden Cultusgemeinde auch an anderen Volksschulen verwendet werden.

(Ministerial-Erlass vom 15. Juni 1894, Z. 12963.)

c) Für Bürgerschulen.

Mair Franz, Deutsches Lesebuch für die Bürgerschulen Österreichs unter Mitwirkung von Franz Echsel, Johann W. Holczabek, Franz Kopetzky, Josef Kraft, Alois Neumanu, Karl Rieck, Dr. Friedrich Umlauft, Franz Wichtrei und Ernst Wohlbach herausgegeben. I.—III. Theil. 1. Auflage. Wien 1894. Verlag von Karl Graeser. Preis jedes Theiles gebunden 75 kr. = 1 K 50 h.

Dieses Lesebuch wird zum Unterrichtsgebrauche an Bürgerschulen mit deutscher Unterrichtssprache für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 21. Mai 1894, Z. 9783.)

Riha Ernst, Französisches Lehr- und Lesebuch für Bürgerschulen. II. Stufe (47 Abbildungen). 2. verbesserte Auflage. Wien und Prag 1894. F. Tempsky. Preis, gebunden 1 K.

Dieses Buch wird zum Unterrichtsgebrauche an Bürgerschulen mit deutscher Unterrichtssprache für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 28. Mai 1894, Z. 9708.)

Winkler Josef, Deutsche Sprach- und Aufsatzlehre für Bürgerschulen. Mit besonderer Berücksichtigung der gewerblichen Aufgabe dieser Anstalten. In 3 Stufen. I. Stufe. 3. verbesserte Auflage. Wien und Prag 1894. F. Tempsky. Preis, gebunden 1 K 10 h.

Dieses Buch wird zum Unterrichtsgebrauche an Bürgerschulen mit deutscher Unterrichtssprache für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 15. Juni 1894, Z. 12995.)

Močnik's Rechenbuch für die 1. Classe der Mädchen-Bürgerschulen. Bearbeitet von Jos. L. Haase. 9. umgearbeitete Auflage. Wien und Prag 1894. Tempsky. Preis, gebunden 1 K.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an Mädchen-Bürgerschulen mit deutscher Unterrichtssprache für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 15. Juni 1894, Z. 12643.)

Močnik's Geometrische Formenlehre für Mädchen-Bürgerschulen. Bearbeitet von E. F. Wenghart. 2. verbesserte Auflage, mit 181 Figuren. Wien und Prag, Tempsky. Leipzig 1894. Freytag. Preis, gebunden 1 K 50 h.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an Mädchen-Bürgerschulen mit deutscher Unterrichtssprache für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 15. Juni 1894, Z. 13815.)

Nagel Johann, Aufgaben für das mündliche und schriftliche Rechnen an Knaben-Bürgerschulen. II. Heft. 2. verbesserte Auflage. Wien und Prag 1894. Tempsky. Preis, gebunden 1 K 10 h.

Dieses Buch wird zum Unterrichtsgebrauche an Knaben-Bürgerschulen mit deutscher Unterrichtssprache für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 15. Juni 1894, Z. 12962.)

Villicus Franz und **Schiebel** Edmund, Rechenbuch für die erste Classe der Knaben-Bürgerschulen. 5. Auflage. Wien 1894. Verlag von A. Pichlers Witwe und Sohn. Preis, cartoniert 38 kr.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an Knaben-Bürgerschulen mit deutscher Unterrichtssprache für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 15. Juni 1894, Z. 13582.)

Defant Jos., Corso di lingua tedesca con un dizionarietto metodico. II. Theil. Trient 1894. G. B. Monauni. Preis, gebunden 2 K 50 h.

Dieser II. Theil des genannten Lehrbuches wird ebenso wie der I. Theil desselben *) zum Unterrichtsgebrauche an Bürgerschulen mit italienischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 15. Juni 1894, Z. 10104)

Kneidl Franz und **Marhan** Michael, Početnice pro měšťanské školy dívčí. Prag und Wien 1894. F. Tempsky.

I. Heft. 2. verbesserte Auflage. Preis, gebunden 1 K 20 h.

II. Heft. 2. verbesserte Auflage. Preis, gebunden 1 K.

Dieses Buch wird zum Unterrichtsgebrauche an Mädchen-Bürgerschulen mit böhmischer Unterrichtssprache für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 15. Juni 1894, Z. 12357.)

d) Für Mittelschulen.

In 7. unveränderter, somit gemäß Ministerial-Erlasses vom 15. September 1889, Z. 18534 **) zum Unterrichtsgebrauche an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache, die Approbation der bezüglichen kirchlichen Oberbehörde vorausgesetzt, allgemein zulässiger Auflage ist erschienen:

Fischer, Dr. Franz, Geschichte der göttlichen Offenbarung des alten Bundes für Gymnasien und andere höhere Lehranstalten. Wien 1894. Mayer und Comp. Preis, broschiert 90 kr., gebunden 1 fl. 10 kr.

(Ministerial-Erlass vom 1. Juni 1894, Z. 12401.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1892, Seite 142.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1889, Seite 298.

Curtius, Dr. Georg, Griechische Schulgrammatik. 22. Auflage. Bearbeitet von Dr. Wilh. von Hartel. Wien und Prag 1894. F. Tempsky. Preis, geheftet 2 K 40 h, gebunden 2 K 90 h.

Diese neue Auflage des genannten Lehrbuches wird ebenso wie die 19. Auflage desselben *) zum Lehrgebrauche an Gymnasien mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 31. Mai 1894, Z. 10212.)

Neumann Franz, Deutsches Lesebuch für die unteren und mittleren Classen der Realschulen. 4. verbesserte Auflage. I. Theil (für die 1. Classe). II. Theil (für die 2. Classe). Wien 1894. Manz'sche k. und k. Hof- und Universitäts-Buchhandlung (Julius Klinkhart und Comp.). Preis jeden Theiles, broschiert 80 kr., gebunden 90 kr.

Diese neue Auflage des I. und II. Theiles des genannten Buches wird unter Ausschluss des Gebrauches der früheren Auflagen desselben zum Unterrichtsgebrauche an Realschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 31. Mai 1894, Z. 11124.)

Močnik, Dr. Franz Ritter von, Lehrbuch der Arithmetik für Untergymnasien. II. Abtheilung, für die 3. und 4. Classe. 25. umgearbeitete Auflage, bearbeitet von Dr. W. Pscheidl. Wien 1894. Karl Gerolds Sohn. Preis 65 kr., gebunden 80 kr.

Diese neue Auflage des genannten Buches wird mit Ausschluss des gleichzeitigen Gebrauches der früheren Auflagen desselben **) zum Unterrichtsgebrauche an Gymnasien mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 31. Mai 1894, Z. 11255.)

Streissler Josef, Elemente der darstellenden Geometrie für Oberrealschulen. 3. gekürzte Auflage. Brünn 1894. Karl Winiker. Preis, geheftet 1 fl. 30 kr., gebunden 1 fl. 50 kr.

Diese neue Auflage wird mit Ausschluss der gleichzeitigen Benützung der 2. Auflage ***) zum Lehrgebrauche an den Realschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 3. Juni 1894, Z. 10399.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1889, Seite 329.
**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1892, Seite 224.
***) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1879, Seite 36.

In 2., im wesentlichen unveränderter, sonach gemäß Ministerial-Erlass vom 24. Juni 1891, Z. 13051 *) zum Lehrgebrauche an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zulässiger Auflage ist erschienen:

Engelhard Karl, Lehrbuch der Gabelsberger'schen Stenographie, nach dem neuesten Stande des Systems. Schlüssel. Wien 1894. A. Hölder. Preis, geheftet 36 kr.
(Ministerial-Erlass vom 30. Mai 1894, Z. 12061.)

Krist, Dr. Giuseppe, Elementi di fisica per le classi inferiori delle scuole medie specialmente dei ginnasi. Übersetzt nach der 18. deutschen Ausgabe und gekürzt mit Zustimmung des Autors von Franz Postet. Mit 215 Illustrationen. Trient 1894. G. B. Monauni. Preis, geheftet 3 K, gebunden 3 K 50 h.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an Mittelschulen mit italienischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.
(Ministerial-Erlass vom 3. Juni 1894, Z. 10726.)

Dvořák Rud. und **Šujan** Franz, Dějepis všeobecný v obrazech pro nižší třídy škol středních. I. Starý věk. Sepsal Dr. Fr. Šujan. Prag 1894. F. Tempsky. Preis 70 kr., gebunden 95 kr.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an Mittelschulen mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.
(Ministerial-Erlass vom 3. Juni 1894, Z. 10213.)

Reiss Fr. und **Theuerer**, Dr. Jos., Fysika pro vyšší třídy středních škol. Prag 1894. Verlag des Vereines der böhmischen Mathematiker.

Ausgabe für Gymnasien. Preis, geheftet 4 K 30 h, gebunden 4 K 60 h.
Ausgabe für Realschulen. Preis, geheftet 3 K 90 h, gebunden 4 K 20 h.

Dieses Lehrbuch wird zum Lehrgebrauche an Gymnasien, beziehungsweise Realschulen mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.
(Ministerial-Erlass vom 3. Juni 1894, Z. 10565.)

Šembera, Dr. Franz, Učebná kniha dějepisu všeobecného pro nižší třídy škol středních. Díl II. Věk střední. Prag 1894. Bursík und Kohout. Preis, geheftet 65 kr., gebunden 85 kr.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an Mittelschulen mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.
(Ministerial-Erlass vom 3. Juni 1894, Z. 11271.)

Sommer Jan, Arithmetika pro nižší gymnasium. Prag und Wien 1894. F. Tempsky. Preis 1 fl., gebunden 1 fl. 25 kr.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an Gymnasien mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.
(Ministerial-Erlass vom 3. Juni 1894, Z. 6343.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1891, Seite 158.

In 2, wesentlich unveränderter, somit nach dem Ministerial-Erlasse vom 16. August 1893, Z. 18371 *) zum Lehrgebrauche an Realschulen mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zulässiger Auflage ist erschienen:

Jarolímek Vincenz. Geometrie pro nižší třídy škol realných. Prag 1894. Verlag des Vereines der böhmischen Mathematiker. Preis, geheftet 2 K 70 h, gebunden 3 K.
(Ministerial-Erlass vom 28. Mai 1894, Z. 11446.)

Bezenšek Anton, Slovenska stenografia po sestavu Fr. Ks. Gabelsbergerja (Slovenische Stenographie nach dem Systeme F. X. Gabelsbergers). 2. verbesserte Auflage. Laibach 1893. Verlag der „Slovenska Matica". Preis, geheftet 1 fl.

Dieses Lehrbuch wird in der bezeichneten Auflage zum Unterrichtsgebrauche an Mittelschulen, an denen in slovenischer Sprache unterrichtet wird, allgemein zugelassen.
(Ministerial-Erlass vom 3. Juni 1894, Z. 11321.)

e) Für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten.

John Jan, Přírodopis pro ústavy učitelské. Díl I. Zoologie. Prag 1894. J. L. Kober. Preis 90 kr., gebunden 1 fl. 10 kr.

Dieses Lehrbuch der Naturgeschichte wird zum Unterrichtsgebrauche an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten mit böhmischer Unterrichtssprache für zulässig erklärt.
(Ministerial-Erlass vom 3. Juni 1894, Z. 9707.)

Lehrmittel.

In 16., mit der 11. gleichlautender, somit gemäß Ministerial-Erlasses vom 27. April 1889, Z. 7675 **), mit Ausschluss der früheren Auflagen desselben Atlanten, zum Lehrgebrauche an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zulässiger Auflage ist erschienen:

Putzger F. W., Historischer Schulatlas zur alten, mittleren und neuen Geschichte in 52 Haupt- und 61 Nebenkarten. Wien 1894. A. Pichlers Witwe und Sohn. Preis, geheftet 1 fl. 30 kr., gebunden 1 fl. 50 kr.
(Ministerial-Erlass vom 29. Mai 1894, Z. 11171.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1893, Seite 276.
**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1889, Seite 157.

Rothaug J. G., Physikalische Wandkarte der österreichisch-ungarischen Monarchie und der angrenzenden Ländergebiete. Maßstab: 1 : 900.000. Wien. G. Freytag und Berndt. Preis, unaufgespannt 5 fl., aufgespannt 9 fl., aufgespannt mit Stäben 10 fl.

— — Politische Wandkarte der österreichisch-ungarischen Monarchie und der angrenzenden Ländergebiete. Maßstab: 1 : 900.000. Wien. G. Freytag und Berndt. Preis, unaufgespannt 5 fl., aufgespannt 9 fl., aufgespannt mit Stäben 10 fl.

Diese Kartenwerke werden zum Unterrichtsgebrauche an Volks- und Bürgerschulen als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 15. Juni 1894, Z. 12301.)

Doležal Leopold, Obrazy zeměpisné ku četbě článků čítanek pro školy obecné a měšťanské: 1. Habsburk, 2. Vyšehrad, 3. Zvíkov, 4. Mělník, 5. Příbram, 6. První křesťanský chrám na Levém Hradci, 7. Bezděz, 8. Milešovka, 9. Památný Říp u Roudnice, 10. Sněžka, 11. Prameny Labe, 12. Vodopád labský, 13. Černé jezero na Šumavě, 14. Svatojanské proudy, 15. Pláchnutí českých granátů v Třebenicku, 16. Rožnov s Radhoštem, 17. Valaši v okoli Rožnovském, 18. Propast Macocha. Selbstverlag. Preis eines Bildes 35 kr.

Diese 18 Bilder des genannten Lehrmittels werden zum Unterrichtsgebrauche an allgemeinen Volks- und Bürgerschulen mit böhmischer Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 15. Juni 1894, Z. 10536.)

Labler Wladimir, Elementar-Clavierschule zugleich Vorbereitungsschule zum Orgel- und Harmoniumspiel für den Unterricht an Lehrerbildungsanstalten verfasst. Wien. Verlag von Karl Graeser. Preis 1 fl. 50 kr.

Dieses Musikwerk wird im Sinne des Punktes 4 der Mintsterial-Verordnung vom 2. Juli 1880, Z. 652 (Minist.-Vdgsbl. Nr. 22) als geeignet zum Gebrauche beim Unterrichte im Clavierspiele an Lehrerbildungsanstalten erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 5. Juni 1894, Z. 10760.)

Kundmachungen.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 4. September 1893, vorbehaltlich der verfassungsmäßigen Bewilligung der erforderlichen Mittel a. g. zu genehmigen geruht, dass das V. Staats-Untergymnasium in Lemberg vom Schuljahre 1893/94 ab successive durch Hinzufügung der Obergymnasialclassen zu einem vollständigen Staats-Gymnasium erweitert werde.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 5. September 1893, vorbehaltlich der verfassungsmäßigen Bewilligung der erforderlichen Mittel a. g. zu genehmigen geruht, dass die Staats-Unterrealschule in Jičín unter Annahme der angebotenen Beitragsleistungen der Stadtgemeinde Jičín vom Schuljahre 1894/95 angefangen successive zu einer vollständigen Staats-Realschule erweitert werde.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 31. August 1893, vorbehaltlich der verfassungsmäßigen Bewilligung der erforderlichen Mittel, a. g. zu genehmigen geruht, dass das Communal-Untergymnasium in Časlau unter Annahme der angebotenen Beitragsleistungen der Stadtgemeinde Časlau vom Schuljahre 1894/95 ab in die Verwaltung des Staates übernommen werde.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 6. September 1893, vorbehaltlich der verfassungsmäßigen Bewilligung der erforderlichen Mittel, a. g. zu genehmigen geruht, dass das Communal-Untergymnasium in Wittingau unter Annahme der angebotenen Beitragsleistungen der Stadtgemeinde Wittingau vom 1. September 1894 ab in die Verwaltung des Staates übernommen werde.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 8. October 1893, vorbehaltlich der verfassungsmäßigen Bewilligung der erforderlichen Mittel, a. g. zu genehmigen geruht, dass die bisher von der Stadtgemeinde Elbogen erhaltenen Oberclassen der dortigen Realschule unter Annahme der angebotenen Beitragsleistungen der genannten Stadtgemeinde mit Beginn des Schuljahres 1894/95 in die Verwaltung des Staates übernommen werden.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat das Öffentlichkeitsrecht verliehen:

dem Mädchen-Lyceum in Linz
(Ministerial-Erlass vom 13. Juni 1894, Z. 11676),

der Privat-Mädchen-Bürgerschule der Congregation der Schulschwestern vom III. Orden des heiligen Franziscus in Prerau
(Ministerial-Erlass vom 3. Juni 1894, Z. 11956) und

dem Privat-Lehrerseminare in Tisis bei Feldkirch für die Dauer der Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen.
(Ministerial-Erlass vom 2. Juni 1894, Z. 2022.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat das der zweiclassigen Communal-Unterrealschule in Dornbirn mit dem hieramtlichen Erlasse vom 30. April 1882, Z. 6531, auf die Dauer der Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen verliehene Recht der Öffentlichkeit auf die im Schuljahre 1893/94 eröffnete dritte Classe ausgedehnt.
(Ministerial-Erlass vom 11. Juni 1894, Z. 11282.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat die Wiederverwendung der aus dem Schuldienste entlassenen ehemaligen Unterlehrerin in Ungenach Bertha **Vergeiner**, verehelichte **Möslinger** (Ministerial-Verordnungsblatt Stück III ex 1893) im Lehramte gestattet.
(Ministerial-Erlass vom 2. Juni 1894, Z. 1021.)

Nach dem mit dem Finanzgesetze vom 29. Mai 1894 *) genehmigten Staatsvoranschlage für das Jahr 1894 beträgt der **Etat des Ministeriums für Cultus und Unterricht**, und zwar:

I. Theil. — Erfordernis.

Capitel	Titel	Paragraph	Ausgaben	Ausgaben: ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1894	Ausgaben: ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1895	Ausgaben: außerordentl. mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1895	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
9			**IX. Ministerium für Cultus und Unterricht.**				
			A. *Centrale.*				
	1		Central-Leitung	313.300		24.000	337.300
	2		Schulaufsicht	817.900			817.900
	3		Akademien der Wissenschaften	96.000		14.000	110.000
			Zur Restaurierung des Gebäudes der Akademie der Wissenschaften in Wien (2. Rate)			4.000	4.000
	4		Museum für Kunst und Industrie	83.600			83.600
	5		Subvention an den niederösterr. Gewerbeverein für das technol. Gewerbe-Museum in Wien			40.000	40.000
	6		Statistische Central-Commission	69.100	18.000		87.100
			Bearbeitung der Ergebnisse der Volkszählung 1890 (Mehrerfordernis)			22.860	22.860
	7		Geologische Reichsanstalt	63.200			63.200
			Renovierung der inneren Localitäten des Anstaltsgebäudes (2. Rate)			1.850	1.850
	8		Central-Anstalt für Meteorologie und Erdmagnetismus	32.200			32.200
			Herstellung einer neuen Auflage der Psychrometer-Tafeln			700	700
			Herstellung einer neuen Auflage der Anleitung zu meteorologischen Beobachtungen, 2. Theil			450	450
	9		Österreichische Commission der europäischen Gradmessung und österreichisches Gradmessungsbureau	7.900			7.900
			Summe (Titel 1—9)	1,483.200	18.000	107.860	1,609.060
	10		Auslagen für Kunst- u. archäologische Zwecke:				
			a) Für Kunstzwecke:				
		1	Akademie der bildenden Künste in Wien	120.400			120.400
			Erwerbung von 76 Original-Handzeichnungen von Josef Ritter v. Führich (1. Rate)			2.550	2.550
		2	Kunstschule in Krakau	22.100			22.100
		3	Maler-Akademie in Prag			5.000	5.000
		4	Förderung der Musikpflege	33.300			33.300
		5	Kunststipendien, Kunstaufträge, Ankäufe, Subventionen künstlerischer Unternehmungen und sonstige Auslagen		41.500		41.500
			Auf Staatsankäufe und Staatspreise anlässlich der im Jahre 1894 im Künstlerhause in Wien stattfindenden internationalen Kunstausstellung			30.000	30.000

*) Enthalten im Reichsgesetzblatt vom Jahre 1894, unter Nr. 97.

Capitel	Titel	Paragraph	Ausgaben	Ausgaben: ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1894	Ausgaben: ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1895	Ausgaben: ausserordentl. mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1895	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
9	10		Ausschmückung der Aula der Universität in Krakau (1. Rate)	.....	.....	10.000	10.000
			Einmaliger Beitrag z. Erwerbung d. Hauses des verstorb. Malers Matejko in Krakau und Errichtung eines Matejko-Museums	.....	.....	5.000	5.000
			Ausschmückung der Aula der Universität in Wien (1. Rate)	.....	.....	15.000	15.000
			Herstellung einer Kaiserstatue f. d. Festsaal d. techn. Hochsch. in Wien (Mehrerfordernis)	.....	.....	1.600	1.600
			Summe (Titel 10, §§. 1—5	175.800	41.500	69.150	286.450
			b) Für archäologische Zwecke:				
		6	Central-Commission zur Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale	22.165	.....	.....	22.165
		7	Conservier. u. Restaurierung alter Baudenkmale	.....	6.000	.....	6.000
			Österreich unter der Enns:				
			Subvention für den Wiener Dombau-Verein (4. Rate)	.....	.....	5.000	5.000
			Restaurierung des St. Josef-Brunnens a. d. hohen Markte in Wien (Mehrerfordernis)	.....	.....	3.200	3.200
			Tirol:				
			Restaurierung der Fresken im Kreuzgange des Domes in Brixen (3. Rate)	.....	.....	1.800	1.800
			Steiermark:				
			Restaurierung u. theilweise Reconstruction der Basilica in Seckau	.....	.....	3.000	3.000
			Küstenland:				
			Weitere Restaurationsarbeiten an den Mosaiken des Domes in Parenzo	.....	.....	3.000	3.000
			Dalmatien:				
			Pauschalvergütung für 2 bei der seinerseitigen Restaurierung und Freistellung des Domes in Spalato in das ärarische Eigenthum übernommene Kapellen	.....	.....	2.800	2.800
			Restaurierung des Glockenthurmes von San-Marco in Lesina (1. Rate)	.....	.....	2.100	2.100
			Restaurierung des Glockenthurmes in Spalato (9. Rate)	.....	.....	30.000	30.000
			Böhmen:				
			Restaurierung der Decanalkirche zu Sanct Nikolaus in Eger (1. Rate)	.....	.....	5.000	5.000
			Ausbau des Prager Domes	.....	.....	15.000	15.000
		8	Ausgrabungen, Subventionen für archäologische Unternehmungen und sonstige Auslagen	8.980	2.500	.....	11.480
			Küstenland:				
			Erwerbung eines Theiles d. archäologischen Sammlung von Dr. Gregorutti für das archäologische Museum in Aquileja	.....	.....	6.500	6.500
			Bauliche Sicherstellungsarbeiten am Gebäude des archäologischen Museums in Aquileja	.....	.....	1.800	1.800
			Ausgrabung und Erhaltung der Mosaik-Fussböden im Bereiche des Domes zu Parenzo (2. Rate)	.....	.....	775	775
			Summe (Titel 10, §§. 6—8)	31.145	8.500	79.975	119.620
			Summe (Titel 10, §§. 1—8)	206.945	50.000	149.125	406.070
			Zusammen (Capitel 9, Titel 1—10)	1,690.145	68.000	256.985	2,015.130

Capitel	Titel	Paragraph	Ausgaben	Ausgaben: ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1894	Ausgaben: ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1895	Ausgaben: außerordentl. mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1895	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
9	11		**B. *Cultus.***				
			Erfordernis der Religionsfonds:				
			a) Ausgaben der Fonds:				
		1	Österreich unter der Enns	559.000	. . . . .	. . . . .	559.000
			Neu-, Um- und Zubauten, dann größere Bauherstellungen	. . . . .	. . . . .	119.000	119.000
			Baubeiträge	. . . . .	. . . . .	4.000	4.000
		2	Österreich ob der Enns	189.100	. . . . .	. . . . .	189.100
			Baubeiträge	. . . . .	. . . . .	2.000	2.000
		3	Salzburg	105.800	. . . . .	. . . . .	105.800
		4	Tirol	467.200	. . . . .	. . . . .	467.200
		5	Vorarlberg	40.400	. . . . .	. . . . .	40.400
		6	Steiermark	392.400	. . . . .	. . . . .	392.400
		7	Kärnten	165.400	. . . . .	. . . . .	165.400
		8	Krain	183.300	. . . . .	. . . . .	183.300
		9	Triest	63.100	. . . . .	. . . . .	63.100
		10	Görz	112.600	. . . . .	. . . . .	112.600
		11	Istrien	125.300	. . . . .	. . . . .	125.300
		12	Dalmatien	349.900	. . . . .	4.000	353.900
			Neu-, Um- und Zubauten	. . . . .	. . . . .	34.000	34.000
			Baubeiträge	. . . . .	. . . . .	8.180	8.180
		13	Böhmen	1,206.600	. . . . .	. . . . .	1,206.600
			Neu-, Um- und Zubauten	. . . . .	. . . . .	7.043	7.043
			Beiträge	. . . . .	. . . . .	14.000	14.000
			Vorschüsse gegen Ersatz	. . . . .	. . . . .	4.000	4.000
		14	Mähren	564.500	. . . . .	. . . . .	564.500
			Neu-, Um- und Zubauten	. . . . .	. . . . .	3.625	3.625
		15	Schlesien	116.800	. . . . .	. . . . .	116.800
		16	Galizien	1,393.100	. . . . .	. . . . .	1,393.100
		17	Krakau	114.800	. . . . .	. . . . .	114.800
		18	Bukowina	51.300	. . . . .	. . . . .	51.300
			Neu-, Um- und Zubauten	. . . . .	. . . . .	1.400	1.400
			Summe (Titel 11, §§. 1—18)	6,200.600	. . . . .	201.248	6,401.848
		19	b) Ausgaben der Fonds-Forste und Domänen	722.350	. . . . .	. . . . .	722.350
			Neubauten und Realitäten-Ankauf	. . . . .	. . . . .	12.730	12.730
			Vermessung, Vermarkung und Betriebseinrichtung	. . . . .	. . . . .	11.180	11.180
			Servituten-Regulierung und Ablösung	. . . . .	. . . . .	3.070	3.070
			Sonstige außerordentliche Auslagen	. . . . .	. . . . .	5.120	5.120
			Aus dem Stammvermögen der Religionsfonds:				
			Österreich unter der Enns:				
			Für den Neubau eines Forstverwaltungs-Gebäudes St. Pölten (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	6.000	6.000
			Österreich ob der Enns:				
			Für den Bau zweier Arbeiterhäuser im Wirtschaftsbezirke Weyer	. . . . .	. . . . .	4.000	4.000
			Kärnten:				
			Zum Ankaufe von Grundstücken zur Arrondierung der Religionsfondsgüter Arnoldstein und Ossiach	. . . . .	. . . . .	2.000	2.000
			Galizien:				
			Für Neubauten und andere Herstellungen bei der Badeanstalt Krynica	. . . . .	. . . . .	56.500	56.500
			Summe (Titel 11, §. 19)	722.350	. . . . .	100.600	822.950
			Summe (Titel 11, §§. 1—19)	6,922.950	. . . . .	301.848	7,224.798

Capitel	Titel	Paragraph	Ausgaben	Ausgaben: ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1894	Ausgaben: ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1895	Ausgaben: ausserordentl. mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1895	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
9	12		Stiftungen u. Beiträge zu kathol. Cultuszwecken:				
		1	Stiftungen	31.300	.....	.....	31.300
		2	Beiträge	124.200	.....	.....	124.200
			Österreich unter der Enns:				
			Zur Vollendung der Restaurierung der Marien-Säule am Hof in Wien (2. und letzte Rate)	.....	.....	1.500	1.500
			Zur Fortsetzung der Restaurierung d. Kirche zu Maria am Gestade in Wien (7. Rate)	.....	.....	25.000	25.000
			Zur Fortsetzung des Wiederaufbaues der Thürme der Hauptpfarrkirche in Wiener-Neustadt (5. Rate)	.....	.....	12.000	12.000
			Summe (Titel 12, §§. 1 und 2)	155.500	.....	38.500	194.000
	13		Beiträge zu evangelischen Cultus-Zwecken:				
		1	Evangelischer Oberkirchenrath	42.000	.....	.....	42.000
		2	Unterstützungspauschale der evangelischen Kirche Augsb. und Helvet. Bekenntnisses	80.000	.....	.....	80.000
			Summe (Titel 13, §§. 1 und 2)	122.000	.....	.....	122.000
	14		Beiträge zu griechisch-orient. Cultus-Zwecken:				
			Dalmatien	82.000	.....	.....	82.000
			Neu-, Um- und Zubauten	...	.....	10.000	10.000
			Summe (Titel 14)	82.000	.....	10.000	92.000
			Zusammen (Capitel 9, Titel 11—14)	7,282.450	.....	350.348	7,633.798
			C. *Unterricht.*				
	15		Hochschulen.				
			a) Universitäten:				
		1	Universität in Wien	846.300	136.000	.....	982.300
			Anschaffung, Aufstellung und Einrichtung eines astrophotographischen Fernrohres für die Universitäts-Sternwarte (1. Rate)	.....	.....	15.000	5.000 15.000
			Herstellung von Glashäusern im botanischen Garten (3. und letzte Rate)	.....	.....	20.000	20.000
			Für außerordentliche Adjuten und Remunerationen anlässlich der an der Universitäts-Bibliothek vorzunehmenden Katalogisierungs-Arbeiten	.....	.....	3.000	3.000
			Reconstruction von Dampfkesseln im Universitäts-Gebäude (3. und letzte Rate)	.....	...	3.700	3.700
		2	Universität in Innsbruck	252.500	19.100	.....	271.600
			Ergänzung d. wissenschaftlichen Ausstattung der geburtshilflich-gynäkologischen Klinik	.....	.....	800	800
			Anschaffung von Instrumenten u. Apparaten für den oto-laryngologischen Unterricht	.....	.....	600	600
			Wissenschaftliche Ausstattung der für bacteriologische Arbeiten bestimmten Institutsräume	.....	.....	800	800
			Wissenschaftliche Ausstattung der Lehrkanzel für Botanik (1. Rate)	.....	...	500	500
			Anschaffung von Lehr- und Arbeitsmitteln für das geologisch-paläontologische Institut (1. Rate)	.....	.....	500	500
			Wissenschaftliche Ausstattung des meteorologischen Observatoriums	.....	..	1.000	1.000
			Completierung der Sammlungen der Lehrkanzel für Kunstgeschichte	....	..	1.000	1.000

Capitel	Titel	Paragraph	Ausgaben	Ausgaben: ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1894	Ausgaben: ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1895	Ausgaben: ausserordentl. mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1895	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
9	15	2	Herstellung einer Einfriedung u. der Gartenanlage beim anatomischen Institute	. . . . .	. . . . .	2.512	2.512
			Räumliche Ausgestaltung des Gebäudes des pathologischen Institutes (3. u. letzte Rate)	. . . . .	. . . . .	9.500	9.500
			Ergänzung der inneren Einrichtung im Gebäude des pathologischen Institutes (2. und letzte Rate)	. . . . .	. . . . .	6.500	6.500
		3	Universität in Gras	312.000	21.100	. . . . .	333.100
			Ergänzung der wissenschaftlichen Ausstattung d. Institutes f. gerichtliche Medicin (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	1.000	1.000
			Ergänzung der wissenschaftlichen Ausstattung der geburtshilflich-gynäkologischen Klinik (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	500	500
			Annuität für den Bau eines Universitäts-Gebäudes in Gras (1. Semestralrate)	. . . . .	. . . . .	17.800	17.800
			Auslagen anlässlich der Übersiedlung in das neue Universitäts-Gebäude	. . . . .	. . . . .	3.000	3.000
			Anlegung einer Lehrmittelsammlung für die Lehrkanzel der neueren Kunstgeschichte (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	700	700
		4	Universitäten in Prag	719.900	95.500	. . . . .	815.400
			Deutsche Universität:				
			Anschaffung von Einrichtungsgegenständen für die Lehrkanzel der Botanik	. . . . .	. . . . .	1.000	1.000
			Wissenschaftliche Ausstattung und innere Einrichtung der Lehrkanzel für gerichtliche Medicin (3. und letzte Rate)	. . . . .	. . . . .	1.000	1.000
			Conservative Herstellungen im botanischen Garten in Smichow (2. u. letzte Rate)	. . . . .	. . . . .	3.500	3.500
			Annuitäten	. . . . .	. . . . .	1.448	1.448
			Böhmische Universität:				
			Herstellungen und Anschaffungen für die chirurgische Klinik	. . . . .	. . . . .	9.800	9.800
			Wissenschaftliche Ausstattung des Laboratoriums für Zoologie und vergleichende Anatomie (2. und letzte Rate)	. . . . .	. . . . .	700	700
			Wissenschaftliche Ausstattung des physikalischen Institutes (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	1.500	1.500
			Tilgung und Verzinsung des Kaufschillings für den Baugrund zur Herstellung eines Gebäudes für die medicinischen Institute (12. und letzte Annuität)	. . . . .	. . . . .	17.515	17.515
			Refundierung der einmaligen Auslagen für die Ausstattung und innere Einrichtung des Pavillons für die chirurgische und dermatologische Klinik	. . . . .	. . . . .	16.362	16.362
			Gemeinschaftlicher Aufwand:				
			Anschaffung von Einrichtungsgegenständen und Adaptierungsarbeiten in den oculistischen Kliniken der beiden Universitäten	. . . . .	. . . . .	1.400	1.400
			Universitätsgüter Michle und Malešic:				
			Herstellung neuer Stallungen (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	8.000	8.000
		5	Universität in Lemberg	175.200	. . . . .	. . . . .	175.200
			Anlegung und Einrichtung eines anatomischen Museums (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	2.000	2.000

Capitel	Titel	Paragraph	Ausgaben	Ausgaben: ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1894	ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1895	ausserordentl. mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1895	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
9	15	6	Universität in Krakau	308.700	35.900	. . . . .	344.600
			Ergänzung d. wissenschaftlichen Ausstattung der geburtshilflich-gynäkologischen Klinik	. . . . .	. . . . .	600	600
			Anschaffungen für die kunstgeschichtliche Sammlung (1. Rate)	. . . .	. . . .	400	400
			Ergänzung d. wissenschaftlichen Ausstattung der Lehrkanzel für Zoologie (1. Rate)	. . . .	. . . . .	500	500
			Neubau des pathologisch-anatomischen Institutes (4. Rate)	. . . . .	. . . . .	110.000	110.000
		7	Universität in Czernowitz	116.000	. . . . .	. . . . .	116.000
			Ausgestaltung der inneren Einrichtung der Universitäts-Bibliothek (2. und letzte Rate)	. . . . .	. . . . .	550	550
		8	Sämmtliche Universitäten (hierunter 5000 Frcs. oder 2000 fl. in Gold)	15.800	. . . .	. . . . .	15.800
			Summe (Titel 15, §§ 1—8)	2,746.400	307.600	264.687	3,318.687
			b) Theologische Facultäten außer dem Verbande mit einer Universität:				
		9	Katholisch-theologische Facultät in Salzburg	13.100	. . . . .	. . . . .	13.100
		10	„ „ „ „ Olmütz	15.200	. . . . .	. . . . .	15.200
		11	Evangelisch-theologische Facultät in Wien	27.000	. . . . .	. . . . .	27.000
			Summe (Titel 15, §§. 9—11)	55.300	. . . . .	. . . . .	55.300
			c) Technische Hochschulen:				
		12	Technische Hochschule in Wien	269.700	. . . . .	. . . . .	269.700
		13	Technische Hochschule in Graz	111.100	. . . . .	. . . . .	111.100
			Anschaffung von Einrichtungsgegenständen für mehrere Lehrkanzeln der technischen Hochschule (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	2.000	2.000
			Dotation für die Lehrkanzel der Architektur (3. und letzte Rate)	. . . . .	. . . . .	600	600
		14	Technische Hochschulen in Prag	257.500	. . . . .	. . . . .	257.500
			Böhmische technische Hochschule: Einrichtung des Laboratoriums f. Pedologie	. . . . .	. . . . .	1.000	1.000
			Installierung des Unterrichtes in der organischen Chemie	. . . . .	. . . . .	1.300	1.300
			Anschaffung von Instrumenten für die Lehrkanzel der Culturtechnik (2. u. letzte Rate)	. . . . .	. . . . .	400	400
		15	Technische Hochschule in Brünn	96.500	. . . . .	. . . . .	96.500
			Instandsetzung der Façaden des Hochschulgebäudes (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	4.400	4.400
		16	Technische Hochschule in Lemberg	104.900	. . . . .	. . . . .	104.900
		17	Sämmtliche technische Hochschulen	1.050	. . . . .	. . . . .	1.050
			Ergänzung der ersten Einrichtung der elektro-techn. Laboratorien und bauliche Adaptierungen (4. und letzte Rate)	. . . . .	. . . . .	5.000	5.000
			Summe (Titel 15, §§. 12—17)	840.750	. . . . .	14.700	855.450
		18	Hochschule für Bodencultur in Wien	129.600	. . . . .	. . . . .	129.600
			Nachtragsarbeiten für die Anlage des forstlichen Versuchs- u. Demonstrations-Gartens auf dem Wolfersberge	. . . . .	. . . . .	500	500
			Honorare für Vorträge von Professoren und Docenten anderer Hochschulen	. . . . .	. . . . .	1.700	1.700
			Summe (Titel 15, §. 18)	129.600	. . . . .	2.200	131.800

Capitel	Titel	Paragraph	Ausgaben	Ausgaben: ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1894	ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1895	ausserordentl. mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1895	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
9	15	19	Subventionen zu Informationsreisen der Professoren der technischen Hochschulen und der Hochschule für Bodencultur	. . . . .	2.000	. . . . .	2.000
		20	Heranbildung von Lehrkräften an Hochschulen	. . . . .	. . . . .	20.000	20.000
		21	Unterstützungen für Studierende sämmtlicher Hochschulen	. . . . .	3.000	. . . . .	3.000
			Summe (Titel 15, §§. 1—21) .	3,772.050	312.600	301.587	4,386.237
	16		**Mittelschulen.**				
		1	**Gymnasien:**	4,174.900	. . . . .	. . . . .	4,174.900
			Österreich unter der Enns:				
			Bauherstellungen im Gebäude des Staats-Gymnasiums in Wien [I. Bz., Akademisches]	. . . . .	. . . . .	400	400
			Installation der elektrischen Beleuchtung im Gebäude des Staats-Gymnasiums in Wien (I. Bez., Akademisches) (1. Rate) . . .	. . . .	. . . .	2.000	2.000
			Innere Einrichtung des Gymnasial-Gebäudes in Wien, V. Bezirk	. . . .	. . . .	12.000	12.000
			Neubau eines Gymnasial-Gebäudes in Wien, V. Bezirk (3. Rate)	. . . .	. . . .	50.000	50.000
			Herstellungen im Gymnasial-Gebäude in Wien (III. Bezirk)	. . . .	. . . .	1.340	1.340
			Subvention für das Communal-Gymnasium in Wien (XIX. Bezirk, Döbling)	. . . .	. . .	5.000	5.000
			Österreich ob der Enns:				
			Installation der Wasserleitung im Gebäude des Staats-Gymnasiums in Linz	. . . .	. . .	2.550	2.550
			Tirol:				
			Subvention für das Benedictiner-Stift Marienberg zur Erhaltung des Stifts-Gymnasiums in Meran	. . . .	. . . .	3.000	3.000
			Subvention für das Augustiner-Chorherrenstift Neustift zur Erhaltung des Ordens-Gymnasiums in Brixen	. . . .	. . .	5.000	5.000
			Steiermark:				
			Anschaffung eines Harmoniums für das I. Staats-Gymnasium in Graz	. . . .	. . . .	400	400
			Annuitäten und Nebengebüren für den Bau zweier Gymnasial-Gebäude in Graz (7. und 8. Rate)	. . . .	. . . .	14.500	14.500
			Krain:				
			Neubau eines Gymnasial-Gebäudes in Laibach (1. Rate)	. . . .	. . . .	5.000	5.000
			Installation der Wasserleitung im Gebäude des Staats-Gymnasiums in Laibach . . .	. . . .	. . . .	900	900
			Adaptierung des Turnsaales des Staats-Gymnasiums in Laibach	. . . .	. . . .	1.300	1.300
			Triest:				
			Herstellungen im Staats-Schulgebäude am Leipziger Platze in Triest	. . . .	. . . .	3.670	3.670
			Istrien:				
			Aufstellung eines Altars im Festsaale des Staats-Gymnasiums in Pola	. . . .	. . . .	300	300

Capitel	Titel	Paragraph	Ausgaben	Ausgaben: ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1894	Ausgaben: ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1895	Ausgaben: ausserordentl. mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1895	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
9	16	1	Böhmen:				
			Anschaffung von neuen Schulbänken für das Staats-Gymn. in Jungbunzlau (1. Rate)			800	800
			Innere Einrichtung des neuen Gebäudes für das Staats-Real- und Obergymnasium in Prag (1. Rate)			10.000	10.000
			Entschädigung an die Erste böhm. wechselseitige Brand- und Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft in Prag für Miethe des Staats-Real- und Obergymnasiums in Prag			3.000	3.000
			Neubau eines Gebäudes für das Staats-Real- und Obergymnasium in Prag (3. Rate)			40.000	40.000
			Subventionen für die Communal-Gymnasien:				
			in Hohenmauth (böhmisch)			3.000	3.000
			in Wittingau (böhmisch)			2.000	2.000
			Annuität und Nebengebüren für das Staats-Gymnasium auf der Neustadt in Prag (böhmisch)			13.043	13.043
			Mähren:				
			Anschaffung von Schuleinrichtungen für die Staats-Gymnasien:				
			in Brünn (I. deutsch)			270	270
			„ „ (böhmisch)			180	180
			„ Nikolsburg (deutsch)			90	90
			Für das Staats-Real- und Ober-Gymnasium in Ungarisch-Hradisch (deutsch)			450	450
			Anschaffung eines Harmoniums für das Staats-Gymnasium in Prerau (böhmisch)			400	400
			Herstellungen im Gymnasial-Gebäude in Brünn (II. deutsch) und Einrichtung			440	440
			Annuität und Nebengebüren für den Bau des Gymnasial-Gebäudes in Brünn (II. deutsch)			8.900	8.900
			Annuität und Nebengebüren für den Bau des Gymnasial-Gebäudes in Brünn (böhmisch)			10.700	10.700
			Schlesien:				
			Herstellungen am Gebäude des Staats-Gymnasiums in Troppau			900	900
			Galizien:				
			Ergänzung der Lehrmittelsammlung d. Staats-Gymnasiums in Lemberg (V. polnisch)			500	500
			Innere Einrichtung des Gymnasial-Gebäudes in Przemysl			11.000	11.000
			Neubau eines Gymnasial-Gebäudes in Przemyśl (3. Rate)			120.000	120.000
			Anschaffung von Lehrmitteln für das Staats-Gymnasium in Podgorze			300	300
			Subvention an die Stadtgemeinde Jasło zur Herstellung eines neuen Gymnasial-Gebäudes (2. Rate)			5.000	5.000
			Bukowina:				
			Staatsbeitrag zum Baue des Gebäudes des griechisch-orientalischen Gymnasiums in Suczawa (1. Rate)			7.500	7.500
			Sämmtliche im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder:				
			Vervollständigung der Lehrmittelsammlungen			4.000	4.000

Capitel	Titel	Paragraph	Ausgaben	Ausgaben: ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1894	Ausgaben: ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1895	Ausgaben: ausserordentl. 1895	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
9	16	2	**Realschulen:**	1,544.700	. . . . .	. . . . .	1,544.700
			Österreich unter der Enns:				
			Anschaffung von Einrichtungsgegenständen und Turngeräthen für die Staats-Realschule in Wien, I. Bezirk	. . . . .	. . . . .	900	900
			Triest:				
			Herstellungen im Staats-Schulgebäude am Leipziger-Platze in Triest	. . . . .	. . . .	3.670	3.670
			Böhmen:				
			Anschaffung von Lehrmitteln u. Turngeräthen für die Staats-Realschule in Jičín (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	400	400
			Subvention für die von dem Vereine Matice školská in Budweis erhaltene Unterrealschule in Budweis (böhmisch)	. . . . .	. . . .	5.000	5.000
			Annuität zur Tilgung des Kaufschillings für das zur Unterbringung der ersten deutschen Staats-Realschule in Prag angekaufte Haus	. . . . .	. . . . .	735	735
			Mähren:				
			Anschaffungen von Turngeräthen und Schuleinrichtung für die böhmische Staats-Realschule in Brünn	. . . . .	. . . . .	230	230
			Subvention an den mährischen Landesfonds zur Erhaltung der böhmischen Realschule in Proßnitz	. . . . .	. . . .	4.000	4.000
			Galizien:				
			Ankauf eines Baugrundes für den Neubau der Staats-Oberrealschule in Krakau, s. Übertragungsgebüren	. . . . .	. . . . .	52.260	52.260
			Neubau derselben (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	80.000	80.000
			Sämmtliche im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder:				
			Vervollständigung der Lehrmittelsammlungen	. . . . .	. . . . .	1.000	1.000
		3	Dienstalterszulagen der Supplenten	15.000	. . . . .	. . . . .	15.000
		4	Prüfungscommissionen	5.000	. . . . .	. . . . .	5.000
		5	Turnlehrer-Bildungscurse	2.700	. . . . .	. . . . .	2.700
		6	Verdienstzulagen der Professoren	7.000	. . . . .	. . . . .	7.000
		7	Unterstützungen und Stipendien, dann Remunerationen für Lehramts-Candidaten und Lehrer	. . . . .	. . . . .	29.500	29.500
		8	Betheiligung der Mittelschulen von Galizien und Krakau an der galizischen Landesausstellung in Lemberg	. . . . .	. . . . .	2.000	2.000
			Summe (Titel 16, §§. 1—8)	5,749.300	. . . . .	529.528	6,278.828
	17		Studien-Bibliotheken	27.000	. . . . .	. . . . .	27.600
	18		**Industrielles Bildungswesen.**				
		1	**Gewerbliche Schulen:**				
			a) Fachschulen für die gewerblichen Hauptgruppen (baugewerbliche, Maschinen-, Textil-, chemische und Kunst-Industrie)	976.800	. . . . .	. . . . .	976.800
			Kunstgewerbeschule in Wien:				
			Anschaffung von Lehrmitteln (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	300	300
			Staats-Gewerbeschule in Wien, 1. Bezirk:				
			Anschaffungen von Einrichtungsgegenständen (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	1.000	1.000

Capitel	Titel	Paragraph	Ausgaben	Ausgaben: ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1894	Ausgaben: ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1895	Ausgaben: ausserordentl. mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1895	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
9	18	1	Staats-Gewerbeschule in Wien, X. Bezirk:				
			Vollendung der Einrichtung der Schule und der mechanischen Werkstätte	. . . . .	. . . .	200	200
			Einrichtung d. elektrotechnischen Werkstätte (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	2.100	2.100
			Anschaffung von elektrotechnischen Lehrmitteln (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	500	500
			Deutsche Staats-Gewerbeschule in Pilsen:				
			Einrichtung der mechanisch-technischen Lehrwerkstätte (4. und letzte Rate)	. . . . .	. . . . .	2.000	2.000
			Böhmische Staats-Gewerbeschule in Pilsen:				
			Einrichtung der Lehrwerkstätte (3. und letzte Rate)	. . . . .	. . . . .	4.000	4.000
			Staats-Gewerbeschule in Reichenberg:				
			Zubau für die Staats-Gewerbeschule (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	40.000	40.000
			Deutsche Staats-Gewerbeschule in Brünn:				
			Innere Einrichtung (2. Rate)	. . . . .	. . . .	500	500
			Annuität für den Neubau der Staats-Gewerbeschule (3. u. 4. Semestralrate)	. . . . .	. . . . .	9.662	9.662
			Böhmische Staats-Gewerbeschule in Brünn:				
			Annuität für das Gebäude der Staats-Gewerbeschule (13. u. 14. Semestralrate)	. . . .	. . . . .	5.200	5.200
			Staats-Gewerbeschule in Lemberg:				
			Innere Einrichtung der Lehrwerkstätte (3. Rate)	. . . . .	. . . . .	5.000	5.000
			Innere Einrichtung der Schullocalitäten (3. und letzte Rate)	. . . . .	. . . . .	500	500
			Unterrichts-Erfordernisse (3. u. letzte R.)	. . . . .	. . . . .	500	500
			Staats-Gewerbeschule in Krakau:				
			Vollendung der Einrichtung des chemischen Laboratoriums (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	1.000	1.000
			Anschaffung von Lehrbehelfen für den kunstgewerblichen Curs (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	300	300
			Summe a)	976.800	. . . . .	72.762	1,049.562
			b) Fachschulen f. einzelne gewerbliche Zweige	801.300	. . . . .	. . . . .	801.300
			Webeschule in Asch:				
			Einrichtung der mechanischen Weberei (2 Rate)	. . . . .	. . . . .	2.900	2.900
			Webeschule in Hohenelbe:				
			Einrichtung der mechanischen Weberei (3. Rate)	. . . . .	. . . . .	1.400	1.400
			Webeschule in Humpoletz:				
			Einrichtung der mechanischen Weberei (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	2.700	2.700
			Webeschule in Jägerndorf:				
			Einrichtung des Maschinen- und Kesselhauses	. . . . .	. . . . .	1.400	1.400
			Einrichtung der mechanischen Weberei, Ergänzung der Handweberei und innere Einrichtung (4. u. letzte Rate)	. . . . .	. . . . .	1.227	1.227
			Webeschule in Nachod:				
			Einrichtung der mechanischen Weberei (5. Rate)	. . . . .	. . . . .	2.000	2.000
			Webeschule in Neutitschein:				
			Anschaffung einer Ring-Zwirnmaschine (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	300	300

Capitel	Titel	Paragraph	Ausgaben	Ausgaben ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1894	1895	außerordentl. 1895	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
9	18	1	Webeschule in Starkenbach: Ergänzung der Abtheilung für mechanische Weberei (2. und letzte Rate)	. . . .	. . . . .	235	235
			Webeschule in Wildenschwert: Einrichtung der Werkstätte (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	1.500	1.500
			Fachschule für Holzbearbeitung in Bruck an der Mur: Maschinelle Einrichtung der Schmiede (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	1.400	1.400
			Fachschule f. Holzbearbeitung in Chrudim: Installation der Gasbeleuchtung (3. und letzte Rate)	. . . . .	. . . . .	367	367
			Fachschule für Holzbearbeitung in Hořic: Innere Einrichtung des neuen Schulgebäudes (4. Rate)	. . . . .	. . .	350	350
			Fachschule für Holzbearbeitung in Wall.-Meseritsch: Bau eines Locales für die Gipsgießerei (1. Rate)	. . . . .	. . . .	300	300
			Kunstgewerbliche Fachschule in Gablonz: Anschaffung eines Motors (1. Rate)	. . . . .	. . . .	300	300
			Fachschule für Gewehr-Industrie in Ferlach: Innere Einrichtung (2. Rate)	. . . . .	. . . .	1.000	1.000
			Fachsch. f. Kunstschlosserei in Königgrätz: Innere Einrichtung des neuen Fachschul-Gebäudes (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	1.000	1.000
			Fachschule für Metall-Industrie in Nixdorf: Weitere Einrichtung (5. Rate)	. . . . .	. . . . .	375	375
			Maschinengewerbl. Fachschule in Prerau: Innere Einrichtung, Ausstattung mit Maschinen und Werkzeugen (6. Rate)	. . . . .	. . . . .	350	350
			Errichtung einer Sammlung von Modellen landwirtschaftl. Geräthe u. Maschinen (4. und letzte Rate)	. . . . .	. . . . .	150	150
			Fachschule für Grobeisenwaren-Erzeugung in Sulkowice: Innere Einrichtung (4. Rate)	. . . . .	. . . . .	1.000	1.000
			Fachschule für Schlosserei in Swiątniki: Erste Einrichtung (4. Rate)	. . . . .	. . . . .	2.500	2.500
			Summe b)	801.300	. . . . .	22.754	824.054
			c) Zeichen- und Modellierschulen	9.800	. . . . .	. . . . .	9.800
			d) Allgemeine Handwerkerschulen u. verwandte Anstalten	81.250	. . . . .	. . . . .	81.250
			e) Fortbildungsschulen u. verwandte Anstalten	194.000	. . . . .	. . . . .	194.000
			Summe (§. 1)	2,063.150	. . . .	95.516	2,158.666
		2	Hilfs- und Förderungsmittel des gewerblichen Bildungswesens	97.050	. . . . .	. . . . .	97.050
			Betheiligung der gewerblichen Schulen Galiziens an der galizischen Landesausstellung in Lemberg	. . . . .	. . . .	2.000	2.000
			Summe (§. 2)	97.050	. . . . .	2.000	99.050
		3	Commercielle Schulen	65.700	. . . .	. . . . .	65.700
		4	Dienstalters-Zulagen der Supplenten	2.000	. . . . .	. . . . .	2.000
			Summe (Titel 18, §§. 1—4)	2,227.900	. . . . .	97.516	2,325.416

Capitel	Titel	Paragraph	Ausgaben	Ausgaben: ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1894	Ausgaben: ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1895	Ausgaben: ausserordentl. mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1895	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
9	19		**Special-Lehranstalten.**				
		1	Hebammen-Schulen	40.400	. . . . .	. . . . .	40.400
		2	Thierarznei- und Hufbeschlagschule in Lemberg	33.000	. . . . .	. . . .	33.000
			Adaptierung in den neu gemietheten Räumen und im alten Anstaltsgebäude	. . . . .	. . . . .	500	500
		3	Lehranstalt für orientalische Sprachen in Wien .	5.200	. . . . .	. . . . .	5.200
		4	Nautische Unterrichtsanstalten	82.100	4.000	. . . . .	86.100
			Summe (Titel 19, §§. 1—4) .	160.700	4.000	500	165.200
	20		**Volksschulen.**				
		1	Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten .	1,416.000	. . . . .	. . . . .	1,416.000
			Österreich unter der Enns:				
			Herstellungen im Gebäude der Lehrerbildungsanstalt in Wien	. . . .	. . . . .	360	360
			Herstellung und Einschaltung eines Wasser-Sammelbeckens in die bestehende Wasserleitung des landwirtschaftlichen Versuchsgartens der Lehrerbildungsanstalt in Krems	. . . . .	. . . . .	1.100	1.100
			Herstellungen am Gebäude des Civil-Mädchenpensionates in Wien (3. Rate) .	. . . . .	. . . . .	1.700	1.700
			Österreich ob der Enns:				
			Ausbesserung der Fenster im Gebäude der Lehrerbildungsanstalt in Linz und Reparaturen des Abschlussgitters des landwirtschaftlichen Gartens der genannten Anstalt	. . . . .	. . . . .	500	500
			Installation der Wasserleitung im Gebäude der Lehrerbildungsanstalt in Linz	. . . . .	. . . . .	1.050	1.050
			Herstellungen im Gebäude d. Lehrerbildungsanstalt in Linz (2. und letzte Rate) . .	. . . . .	. . . . .	350	350
			Tirol:				
			Assanierungsarbeiten im Gebäude der Lehrerinnenbildungsanstalt in Trient	. . . . .	. . . . .	550	550
			Görz:				
			Innere Einrichtung des Gebäudes der Lehrerinnenbildungsanstalt in Görz (1. Rate)	. . . .	. . . . .	1.000	1.000
			Istrien:				
			Adaptierungen im Gebäude der Lehrerbildungsanstalt in Capodistria	. . . .	. . . . .	400	400
			Böhmen:				
			Aufführung einer Mauer um den Sommer-Turnplatz der deutschen Lehrerbildungsanstalt in Prag	. . . .	. . . . .	450	450
			Anschaffung von Turngeräthen und Einrichtungsstücken für die Lehrerbildungsanstalt in Königgrätz	. . . . .	. . . . .	1.600	1.600
			Herstellungen am Gebäude der deutschen Lehrerinnenbildungsanstalt in Prag und Anschaffung von Kästen und Zeichentischen	. . . . .	. . . . .	1.680	1.680
			Schlesien:				
			Neubau eines Gebäudes für die Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalt in Troppau (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	50.000	50.000
			Sämmtliche im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder:				
			Specialcurse für Mittelschul-Abiturienten an Lehrerbildungsanstalten	. . . . .	. . . . .	4.060	4.060

Capitel	Titel	Paragraph	Ausgaben	Ausgaben: ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1894	Ausgaben: ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1895	Ausgaben: ausserordentl. mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1895	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
9	20	2	Dienstalterszulagen für Supplenten an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten . . .	500	. . . . .	. . . . .	500
		3	Stipendien für Lehramtszöglinge	. . . . .	. . . . .	81.000	81.000
		4	Verdienstzulagen für Lehrpersonen an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten . . .	2.500	. . . . .	. . . . .	2.500
		5	Bürgerschullehrer-Curse	12.000	. . . . .	. . . . .	12.000
		6	Staatszuschüsse zu Normalschulfonds . . .	151.112	. . . . .	. . . . .	151.112
		7	Zur Hebung des Volksschulwesens in Tirol .	. . . . .	. . . . .	38.000	38.000
		8	Remunerierung der Volksschullehrer für besondere Verdienste um die Förderung des Musikunterrichtes	1.000	. . . . .	. . . .	1.000
		9	Förderung der mit Volksschulen verbundenen landwirtschaftlichen Lehrcurse und Schulgärten	8.000	. . . . .	. . . . .	8.000
		10	Betheiligung der Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten von Galizien und von Krakau an der galiz. Landesausstellung in Lemberg	. . . . .	. . . .	1.000	1.000
		11	Beiträge für allgemeine Volks- u. Bürgerschulen	96.034	. . . .	. . . . .	96.034
			Tirol: Förderung des deutschen Volksschulwesens in Südtirol	. . . . .	. . . . .	15.000	15.000
			Triest: Neubau eines Staats-Volksschulgebäudes in Triest (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	10.000	10.000
			Herstellungen im Staats-Schulgebäude am Leipziger-Platze in Triest	. . . . .	. . . . .	3.660	3.660
			Summe (Titel 20, §§. 1—11) .	1,687.146	. . . .	213.460	1,900.606
	21		**Stiftungen und Beiträge.**				
		1	Stiftungen	44.296	. . . . .	. . . .	44.296
		2	Beiträge	78.057	54.400	. . . . .	132.457
			Österreich unter der Enns: Annuität für das Unterrichtsgebäude an der Schwarzenbergstraße in Wien (18. und 19. Rate)	. . . . .	. . . . .	50.000	50.000
			Salzburg: Herstellung einer neuen Umzäunung des botanischen Gartens	. . . . .	. . . . .	740	740
		3	Subvention für die 66. Versammlung deutscher Naturforscher und Ärzte in Wien	. . . . .	. . . . .	10.000	10.000
			Summe (Titel 21, §§. 1—3) .	122.353	54.400	60.740	237.493
	22		**Administration der Studienfonds.**				
		1	Ausgaben der Fonds	34.200	13.000	. . . . .	47.200
			Salzburg: Herstellungen in dem Studiengebäude in Salzburg	. . . . .	. . . . .	8.800	8.800
			Böhmen: Bauliche Sicherstellungs- und Restaurierungsarbeiten an der St. Barbara-Kirche in Kuttenberg (5. Rate)	. . . . .	. . . . .	12.000	12.000
		2	Ausgaben der Fondsforste und Domänen . .	31.360	. . . . .	. . . . .	31.360
			Neubauten und Realitätenankauf	. . . . .	. . . . .	600	600
			Summe (Titel 22, §§. 1 und 2) .	65.560	13.000	21.400	99.960
			Zusammen (Capitel 9, Titel 15—22) .	13,812.609	384.000	1,224.731	15,421.340
			Gesammt-Summe (Capitel 9, Titel 1—22) .	22,785.204	452.000	1,832.064	25,069.268

II. Theil. — Bedeckung.

Capitel	Titel	Paragraph	Einnahmen	Einnahmen		
				ordentliche	ausser-ordentliche	Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
			A. *Centrale.*			
9	1		Centralleitung	300	. . . . .	300
	2		Schulaufsicht	25	. . . . .	25
	3		Museum für Kunst und Industrie	12.100	. . . . .	12.100
	4		Statistische Central-Commission	4.250	750	5.000
	5		Geologische Reichsanstalt	3.810	. . . . .	3.810
	6		Centralanstalt für Meteorologie und Erdmagnetismus	2.820	. . . . .	2.820
	7		Einnahmen für Kunst- u. archäologische Zwecke:			
			a) Einnahmen für Kunstzwecke:			
		1	Akademie der bildenden Künste in Wien	5.200	. . . . .	5.200
		2	Kunstschule in Krakau	220	. . . . .	220
			b) Einnahmen für archäologische Zwecke:			
		3	Küstenland	250	200	450
		4	Dalmatien	. . . . .	2.000	2.000
			Summe (Capitel 9, Titel 1—7)	28.975	2.950	31.925
			B. *Cultus.*			
	8		Einnahmen der Religionsfonds:			
			a) Einnahmen der Fonds:			
		1	Österreich unter der Enns	671.100	. . . . .	671.100
		2	Österreich ob der Enns	99.000	. . . . .	99.000
		3	Salzburg	11.600	. . . . .	11.600
		4	Tirol (darunter 872 fl. in Gold)	100.700	. . . . .	100.700
		5	Vorarlberg	1.200	. . . . .	1.200
		6	Steiermark	172.500	. . . . .	172.500
		7	Kärnten	74.900	. . . . .	74.900
		8	Krain	85.800	. . . . .	85.800
		9	Triest	11.300	. . . . .	11.300
		10	Görz	24.000	. . . . .	24.000
		11	Istrien	13.300	. . . . .	13.300
		12	Dalmatien	32.700	. . . . .	32.700
		13	Böhmen	840.300	3.264	843.564
		14	Mähren und Schlesien	600.200	. . . . .	600.200
		15	Galizien	428.000	. . . . .	428.000
		16	Krakau	34.300	. . . . .	34.300
		17	Bukowina	4	260	264
			Summe (Titel 8, §§. 1—17)	3,200.904	3.524	3,204.428
		18	b) Einnahmen der Religionsfonds-Forste und Domänen	972.570	90	972.660
			Vom Stammvermögen der Religionsfonds:			
			Österreich unter der Enns	. . . . .	6.000	6.000
			Österreich ob der Enns	. . . . .	4.000	4.000
			Kärnten	. . . . .	2.000	2.000
			Galizien	. . . . .	56.500	56.500
			Summe (Titel 8, §. 18)	972.570	68.590	1,041.160
			Summe (Titel 8, §§. 1—18)	4,173.474	72.114	4,245.588
	9		Stiftungen u. Beiträge zu kathol. Cultuszwecken: Beiträge	9.900	160	10.060
			Zusammen (Capitel 9, Titel 8 und 9)	4,183.374	72.274	4,255.648

Capitel	Titel	Paragraph	Einnahmen	Einnahmen		
				ordentliche	ausser-ordentliche	Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
9			**C. *Unterricht.***			
			Hochschulen.			
	10	1	Universitäten	120.870	. . . . .	120.870
			Universitäten in Prag:			
			Universitätsgüter Michle und Malesič:			
			Abschlagszahlung für die Herstellung einer Malzdörre in Malesič (1. Rate) .	. . . . .	450	450
			Erlös von Obligationen der Universität in Krakau	. . . . .	23.000	23.000
		2	Theologische Facultäten	11.200	. . . . .	11.200
		3	Technische Hochschulen	87.500	. . . . .	87.500
		4	Hochschule für Bodencultur in Wien	8.100	. . . . .	8.100
			Summe (Titel 10, §§. 1—4) .	227.670	23.450	251.120
	11		**Mittelschulen.**			
		1	Gymnasien:	218.949	. . . . .	218.949
			Österreich unter der Enns:			
			Beiträge der Gemeinde Wien für das Staats-Obergymnasium in Wien (XII., Meidling), und zwar:			
			a) Zum Neubau des Gymnasial-Gebäudes:			
			Für die vormalige Gemeinde Unter-Meidling (5. Rate)	. . . . .	1.000	1.000
			Für die vormalige Gemeinde Sechshaus (5. und letzte Rate)	. . . . .	500	500
			b) Anlässlich der Übernahme des Communal-Gymnasiums in die Staatsverwaltung:			
			Für die vormalige Gemeinde Gaudenzdorf (6. und letzte Rate)	. . . . .	500	500
			Galizien:			
			Beiträge:			
			Von der Stadtgemeinde Podgorze zur Anschaffung von Lehrmitteln für das dortige Staats-Gymnasium	. . . . .	300	300
		2	Realschulen	76.429	. . . . .	76.429
		3	Sämmtliche Mittelschulen:			
			Erlös aus dem Verschleiße von Schulgeldmarken	1,112.000	. . . . .	1,112.000
			Summe (Titel 11, §§. 1—3) .	1,407.378	2.300	1,409.678
	12		**Industrielles Bildungswesen.**			
		1	Gewerbliche Schulen:			
			a) Fachschulen für die gewerblichen Hauptgruppen	75.200	. . . . .	75.200
			b) Fachschulen für einzelne gewerbliche Zweige	40.600	. . . . .	40.600
			c) Zeichen- und Modellierschulen	1.800	. . . . .	1.800
			d) Allgemeine Handwerkerschulen und verwandte Anstalten	24.700	. . . . .	24.700
			e) Sämmtliche gewerbliche Schulen	200	. . . . .	200
			Summe (§. 1) .	142.500	. . . . .	142.500

Capitel	Titel	Paragraph	Einnahmen	Einnahmen		
				ordentliche	ausser-ordentliche	Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
			Übertrag ·	142.500	· · · · ·	142.500
9	12	2	Hilfs- und Förderungsmittel des gewerblichen Bildungswesens · · · · · · · · · · · ·	500	· · · · ·	500
			Summe (Titel 12, §§. 1 und 2)	143.000	· · · · ·	143.000
	13		Special-Lehranstalten.			
		1	Hebammen-Schulen · · · · · · · · · · · ·	2.452	· · · · ·	2.452
		2	Thierarznei- u. Hufbeschlagschule in Lemberg	4.950	· · · ·	4.950
		3	Nautische Unterrichtsanstalten · · · · · · ·	11.660	· · · · ·	11.660
			Summe (Titel 13, §§. 1—3) ·	19.062	· · · · ·	19.062
	14		Volksschulen.			
		1	Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten ·	83.000	· · · · ·	83.000
		2	Stipendien für Lehramtszöglinge, Rückersätze	· · · · ·	439	339
		3	Zur Hebung des Volksschulwesens, Vorschuss-Rückersätze · · · · · · · · · · · · ·	· · · · ·	725	725
		4	Staats-Volksschulen · · · · · · · · · · · ·	5.550	· · · ·	5.550
			Summe (Titel 14, §§. 1—4) ·	88.550	1.164	89.714
	15		Stiftungen und Beiträge.			
		1	Beiträge · · · · · · · · · · · · · · ·	5.375	· · · · ·	5.375
			Summe (Titel 15) ·	5.375	· · · · ·	5.375
	16		Studienfonds.			
		1	Einnahmen der Fonds (darunter 800 fl. in Gold)	27.100	· · · · ·	27.100
		2	Einnahmen der Fondsforste und Domänen ·	26.720	· · · · ·	26.720
			Summe (Titel 16, §§. 1 und 2) ·	53.820	· · · · ·	53.820
			Zusammen (Capitel 9, Titel 10—16) ·	1,944.855	26.914	1,971.769
			Gesammt-Summe (Capitel 9, Titel 1—16) ·	6,107.204	102.138	6,259.342

K. k. Akademie der bildenden Künste in Wien.

Frequenz-Ausweis für das Sommersemester 1893 und das Wintersemester 1893/94.

Schule	Sommersemester 1893		Wintersemester 1893/94	
	Schüler	Gäste	Schüler	Gäste
Allgemeine Malerschule	61	28	67	40
Allgemeine Bildhauerschule	37	15	38	12
3 Specialschulen für Historienmalerei	31	—	32	—
Specialschule für Landschaftsmalerei	11	1	12	—
„ „ Thiermalerei	4	—	3	—
„ „ Kupferstecherei	2	—	2	1
„ „ Graveur- und Medailleurkunst . .	3	—	3	—
2 Specialschulen für Architektur	56	—	62	—
2 Specialschulen für höhere Bildhauerei	19	—	20	—
Summe .	224	44	239	53
Gesammtsumme .	268		292	

K. k. Kunstschule in Krakau.

Frequenz-Ausweis für das Schuljahr 1893/94.

Jahrgang des Studiums	Allgem. Zeichenschule		Allgem. Malerschule		Specialschule für Historienmalerei		Anmerkung
	ordentliche Schüler	außerordentliche Schüler u. Hospitanten	ordentliche Schüler	außerordentliche Schüler u. Hospitanten	ordentliche Schüler	außerordentliche Schüler u. Hospitanten	
I.	14	3	4	—	—	—	
II.	9	—	6	—	—	—	
III.	8	—	—	—	6	—	
Zusammen	31	3	10	—	6	—	50 { 47 ord. Schl. 3 a. o. Schl. u. Hospit.
Einschreibung pro 1892/93	28	7	18	—	6	—	59 { 52 ord. Schl. 7 a. o. Schl. u. Hospit

Frequenz-Ausweis

der Fachschulen für einzelne gewerbliche Zweige im Wintersemester 1893/94.

Name der Fachschule	Ordentliche Schüler	Hospitanten	Frequentanten	Abend- und Sonntagsschüler	Sonstige Frequentanten	Zusammen	Zahl der Lehrkräfte	Anmerkung
I. Fachschulen für Spitzenarbeiten u. Kunststickerei								
Calavino	21	4	—	—	—	25	2	
Chiapovano	33	—	—	—	—	33	1	
Dornbirn	12	—	—	—	—	12	4	
Flitsch	36	—	—	—	—	36	1	
Gossengrün	16	34	—	—	—	50	2	
Idria	25	1	—	—	—	26	3	
Isola	14	—	—	—	—	14	3	
Laibach	33	14	—	—	—	47	7	
Lusana	35	3	—	—	—	38	3	
Dol Oslica	24	—	—	—	—	24	1	
Predazzo	32	1	—	—	—	33	2	
Proveis	45	—	—	—	—	45	2	
Wien, Centr.-Spitzencurs	15	5	—	—	—	20	4	
„ Fachschule für Kunststickerei	62	12	—	—	—	74	11	
Summe	403	74	—	—	—	477	46	
II. Fachschulen f. Weberei und Wirkerei								
Asch	33	2	—	112	—	147	8	
Bennisch	6	2	—	44	—	52	2	
Brünn	78	21	—	52	—	151	11	
Frankstadt	11	1	—	19	—	31	4	
Freudenthal	18	2	—	32	1	53	5	
Haslach	21	—	14	—	—	35	3	
Hohenelbe	44	—	—	76	—	120	5	
Humpolez	16	2	—	10	—	28	6	
Jägerndorf	13	—	—	18	6	37	8	
Königinhof	26	—	—	—	—	26	5	
Landskron	26	—	—	—	—	26	4	
Lomnitz	27	—	—	8	10	45	5	
Mähr.-Schönberg	40	8	158	36	8	250	10	
Nachod	50	—	—	—	—	50	6	
Neubistritz	18	1	—	3	—	22	3	
Neutitschein	8	4	—	14	6	32	6	
Proßnitz	12	14	24	57	—	107	4	
Reichenberg	61	11	—	122	—	194	10	
Rochlitz	35	—	—	40	—	75	4	
Römerstadt	16	1	—	65	—	82	4	
Rumburg	45	—	—	88	—	133	6	
Schluckenau	50	—	58	83	—	191	10	
Fürtrag	654	69	254	879	31	1887	129	

Name der Fachschule	Ordentliche Schüler	Hospitanten	Frequentanten	Abend- und Sonntagsschüler	Sonstige Frequentanten	Zusammen	Zahl der Lehrkräfte	Anmerkung
Übertrag....	654	69	254	879	31	1887	129	
Schönlinde	14	4	—	44	5	67	3	
Starkenbach	28	2	—	26	—	56	4	
Starkstadt	34	—	—	—	—	34	3	
Sternberg	27	14	—	47	—	88	5	
Warnsdorf	29	7	—	203	—	239	10	
Wien	56	4	—	203	27	290	4	
Wildenschwert	32	—	—	58	—	90	5	
Zwittau	24	2	—	36	—	62	6	
Summe....	898	102	254	1496	63	2813	169	
III. Fachschulen für Holz- und Steinindustrie.								
Arco	74	—	—	—	—	74	6	
Bergreichenstein	35	6	—	43	—	84	11	
Bleistadt	10	—	—	—	—	10	1	
Bozen	48	2	—	—	30	80	12	
Bruck a./M.	33	—	38	—	19	90	11	
Chrudim	75	3	229	—	28	335	14	
Cortina d'Ampezzo	38	1	39	—	50	128	10	
Ebensee	38	2	—	14	60	114	8	
Fogliano	3	—	38	—	—	41	3	
Grulich	36	—	41	—	—	77	7	
Hallein	31	18	62	—	69	180	7	
Hallstadt	29	2	—	—	22	53	9	
Horic	63	12	—	—	95	170	17	
Kimpolung	Noch nicht activiert.							
Kolomea	detto							
Königsberg	24	4	—	59	30	117	7	
Laas	21	16	—	—	—	37	3	
Laibach	47	4	—	—	16	67	11	
Mariano	21	2	75	—	—	98	7	
Neukirchen	7	—	—	—	5	12	4	
Tachau	9	—	24	—	—	33	4	
Trient	23	—	49	—	4	76	8	
St. Ulrich in Gröden	19	—	—	54	160	233	4	
Villach	46	2	166	—	89	303	21	
Wall.-Meseritsch	81	—	127	—	78	286	16	
Wallern	41	—	61	—	42	144	7	
Würbenthal	34	—	83	—	43	160	9	
Zakopane	92	2	84	16	12	206	17	
Wien, Korbflecht-Fachsch.	—	—	—	—	—	—	—	
Summe....	978	76	1116	186	852	3208	234	

Name der Fachschule	Ordentliche Schüler	Hospitanten	Frequentanten	Abend- und Sonntagsschüler	Sonstige Frequentanten	Zusammen	Zahl der Lehrkräfte	Anmerkung
IV. Fachschulen für Quincaillerie, keramische und Glasindustrie								
Bechyn	39	5	33	—	40	117	9	
Gablonz	64	10	194	—	51	319	15	
Haida	26	4	59	53	103	245	4	
Oberleutensdorf	9	2	79	—	—	90	8	
Steinschönau	27	24	56	16	79	202	10	
Teplitz	55	10	—	150	35	250	17	
Znaim	65	—	337	—	18	420	10	
Summe	285	55	758	219	326	1643	73	
V. Fachschulen und Versuchsanstalten für Metallindustrie								
Cortina d' Ampezzo	—	21	—	—	—	21	3	
Ferlach	26	—	—	—	—	26	8	
Karlstein	37	1	—	—	—	38	8	
Klagenfurt	77	1	—	—	—	78	14	
Königgrätz	54	—	—	—	—	54	11	
Komotau	65	2	—	—	—	67	7	
Nixdorf	31	—	101	—	28	160	7	
Prerau	48	—	—	—	12	60	6	
Steyr	51	20	36	36	—	143	9	
Sulkowice	Noch nicht activiert.							
Swiatniki	30	4	—	—	—	34	9	
Summe	419	49	137	36	40	681	82	
VI. Fachschulen und Versuchsanstalten verschiedenen Zieles								
Graßlitz	153	48	—	—	—	201	2	
Schönbach	123	—	—	—	—	123	2	
Turnau	24	5	—	15	20	64	8	
Wien, Lederindustrie	—	4	—	—	—	4	4	
Summe	300	57	—	15	20	392	16	
Recapitulation.								
I. Gruppe	403	74	—	—	—	477	46	
II. „	898	102	254	1496	63	2813	169	
III. „	978	76	1116	186	852	3208	234	
IV. „	285	55	758	219	326	1643	73	
V. „	419	49	137	36	40	681	82	
VI. „	300	57	—	15	20	392	16	
Zusammen	3283	413	2265	1952	1301	9214	620	

Vom Schuldienste wurden entlassen:

Eduard **Sigmund**, zuletzt provisorischer Lehrer in Innerbreitenau in Oberösterreich, (Ministerial-Act Z. 11963 ex 1894), und

Wenzel **Nechanský**, zuletzt provisorischer Unterlehrer an der allgemeinen Volksschule in Komna (Mähren).

(Ministerial-Act Z. 28443 ex 1893.)

Berichtigung.

Die in dem Verzeichnisse der Lehrmittel für Zeichnen im Minist.-Vdgsbl. Stück XI, Seite 118 oben angeführten Modellnummern: 1167—1186, 863, 874 und 913 sind Nummern des Museumskatalogs und gehören daher in die erste Colonne.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien, V.

Jahrgang 1894. Stück XIII.

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigiert im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 10. Juli 1894.

Inhalt. **Nr. 27.** Gesetz vom 24. April 1894, über die Kosten der Errichtung und Erhaltung der Volksschulen in Galizien, und über die Schulfonde. Seite 233. — **Nr. 28.** Verordnung des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 16 Februar 1894, betreffend Änderungen in der Abgrenzung der israelitischen Cultusgemeinde-Sprengel in der Markgrafschaft Mähren. Seite 240. — **Nr. 29.** Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 14. Juni 1894, an die Decanate sämmtlicher rechts- und staatswissenschaftlichen Facultäten und die Präsidien der judiciellen und staatswissenschaftlichen Staatsprüfungscommissionen, womit die Übergangsbestimmungen des §. 33 der Ministerial-Verordnung vom 24. December 1893, betreffend die Regelung der rechts- und staatswissenschaftlichen Studien und der theoretischen Staatsprüfungen erläutert werden. Seite 241.

Nr. 27.

Gesetz vom 24. April 1894 *),

über die Kosten der Errichtung und Erhaltung der Volksschulen und über die Schulfonde.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Königreiches Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogthume Krakau finde Ich zu verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Der Unterricht wird an den öffentlichen Volksschulen unentgeltlich ertheilt.

Artikel 2.

Die Verpflichtung zur Errichtung und Erhaltung öffentlicher Volksschulen lastet in erster Linie auf den einem Schulsprengel einverleibten Ortsgemeinden und Gutsgebieten, in zweiter Linie auf dem Schulbezirke und auf dem Lande, und zwar in dem in den folgenden Artikeln bestimmten Verhältnisse.

*) Enthalten in dem den 31. Mai 1894 ausgegebenen X. Stücke des Landes-Gesetz- und Verordnungsblattes für das Königreich Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthume Krakau unter Nr. 49, Seite 197.

Artikel 3.

Ein Gutsgebiet, welches auf seinem Territorium eine öffentliche Volksschule aus eigenen Mitteln erhält, wird dadurch von der Beitragspflicht zur Errichtung und Erhaltung einer Schule auf dem Gemeindegebiete befreit.

Gemeinden und Gutsgebiete können von der Verpflichtung zur Errichtung und Erhaltung einer öffentlichen Volksschule entbunden werden, wenn in ihrem Bereiche eine Privat-Volksschule besteht, welche das Öffentlichkeitsrecht besitzt und dem Ortsbedürfnisse genügeleistet.

Die Erhaltung von confessionellen oder anderen Privatschulen befreit übrigens einzelne Einwohner im Bereiche des Schulsprengels nicht von Verpflichtungen, welche das gegenwärtige Gesetz allen Landeseinwohnern ohne Unterschied der Confession und des Ritus auferlegt.

Artikel 4.

Die Verpflichtungen der Gemeinden, Corporationen, Institute oder Privatpersonen bezüglich der Leistungen zu Gunsten der Ortsschule bleiben auch ferner in Kraft.

Die Verpflichtungen der Gemeinden und Gutsgebiete zur Entrichtung eines bestimmten Betrages zur Erhaltung der Lehrer werden jedoch um einen der Höhe von 3 Percent der Gesammtgebür aller in der Gemeinde, beziehungsweise auf dem Gutsgebiete entrichteten directen Steuern sammt den bisherigen Staatszuschlägen entsprechenden Betrag herabgemindert, jedenfalls aber nicht unter 6 Percent und mit der im zweiten und dritten Absatze des Artikels 16 festgesetzten Ausnahme.

Die zur Erhaltung des Lehrers bestimmten Naturalleistungen können auf Grund eines freiwilligen zwischen den verpflichteten Parteien und dem Bezirksschulrathe geschlossenen und vom Landesschulrathe bestätigten Übereinkommens in Geldbeiträge umgewandelt werden.

Artikel 5.

Schenkungen, Legate, Stiftungen und Privatverpflichtungen, welche für bestimmte Schulen gemacht wurden und an ausdrücklich festgestellte Bedingungen geknüpft sind, können nicht anders oder zu anderen Zwecken verwendet werden. Ist jedoch der Zweck vom Geber nicht ausdrücklich bestimmt, so hat ihn der Landesschulrath mit Berücksichtigung der Bedürfnisse der bezüglichen Schule nach Anhörung der zur Erhaltung der Schule concurrierenden Parteien zu bestimmen.

Artikel 6.

Alle Auslagen für die Herstellung oder Miete, Erhaltung, innere Einrichtung, Beheizung, Beleuchtung und Bedienung der Schulgebäude, ferner die Auslagen für die Herstellung und Erhaltung oder Miete der Lehrerwohnungen, insoferne den Lehrern hiezu das Recht zukommt, die Auslagen für die im Artikel 8 des Landes-

gesetzes vom 1. December 1889 *) (L,-G.-Bl. Nr. 71) bestimmten Reisekosten der Religionslehrer, endlich die Auslagen für den Ankauf oder für die Beistellung des Baugrundes, des Turnplatzes, des Schulgartens und Feldes haben die Ortsschulfonde zu bestreiten.

Die für diesen Zweck erforderlichen Beträge, insoweit diese Auslagen auf Grund freiwilliger Verpflichtungen dritter Personen, Corporationen oder Fonde oder auf Grund der Legate nicht bedeckt werden, haben die zum Schulsprengel gehörigen Gemeinden und Gutsgebiete nach Verhältnis der Gesammtgebür der directen Steuern sammt den bisherigen Staatszuschlägen in den Ortsschulfond zu leisten.

Gemeinden und Gutsgebiete, welche sich früher freiwillig zu gewissen Beiträgen zur Bedeckung dieser Auslagen verpflichtet haben, sind berechtigt zu fordern, dass ihre obige Verpflichtung in das aus dem gegenwärtigen Gesetzartikel sich ergebende Ausmaß der Verpflichtung eingerechnet werde. Zu diesem Behufe wird eine Abschätzung dieser Naturalleistungen in Geldwert durch den Bezirksschulrath erfolgen.

Artikel 7.

Der für die Erhaltung der Schulgebäude und der inneren Einrichtung der Schule, für die Beheizung, Bedienung, Beleuchtung der Schulräume, sowie für die im Artikel 8 des Landesgesetzes vom 1. December 1889 (L.-G.-Bl. Nr. 71) bestimmten Reisekosten der Religionslehrer alljährlich erforderliche Betrag wird vom Bezirksschulrathe für jede Schule über Antrag des Ortsschulrathes, nach protokollarischer Einvernahme der Concurrenzparteien mit einer Pauschalsumme bemessen, und zwar auf so lange, bis eine Änderung sich als unumgänglich nothwendig erweist.

Sollte ausnahmsweise die Pauschalsumme den Betrag, welcher 10 Percent der in der Gemeinde und auf dem Gutsgebiete entrichteten directen Steuern sammt den bisherigen Staatszuschlägen entspricht, übersteigen, so ist der Mehrbetrag aus dem Landesschulfonde zu bestreiten; in diesem Falle hat der Landesschulrath das bezügliche Erkenntnis zu fällen.

Den durch das rechtskräftige Erkenntnis fixierten Betrag haben die verpflichteten Parteien in vierteljährigen Raten an den Ortsschulfond zu entrichten.

Der Überschuss der Einkünfte, welcher sich in diesem Fonde ergeben sollte, hat in demselben zu verbleiben, theils als Cassadotation, theils behufs Bestreitung größerer Auslagen in den folgenden Jahren.

Artikel 8.

Auslagen für die Miete der Schulräume und der Lehrerwohnungen, des Gartens und des Feldes sind von den Concurrenzparteien in den durch das jährliche Präliminare des Ortsschulfondes festgestellten Grenzen außer der im vorigen Artikel erwähnten Pauschalsumme zu bestreiten.

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1890, Nr. 6, Seite 31.

Artikel 9.

Außerordentliche Auslagen, insbesondere für Herstellung, Erweiterung und Zubau der Schulgebäude und Lehrerwohnungen, für bedeutendere Reparaturen derselben, insoferne sie aus der im Artikel 7 bestimmten Pauschalsumme nicht bedeckt werden können, sowie für die Erwerbung des Baugrundes, Gartens, Feldes und des Turnplatzes, endlich für die Beistellung der inneren Schuleinrichtung hat in jedem gegebenen Falle der Bezirksschulrath nach Vornahme der nöthigen Unterhandlungen und nach Durchführung der Verhandlung mit den Concurrenzparteien festzustellen, welchen bei dieser Verhandlung der Bauplan und Kostenüberschlag vorzuweisen und das Grundstück zu bezeichnen ist.

Für außerordentliche Auslagen können die Concurrenzparteien in einem Jahre mit einem größeren Betrage als 40 Percent ihrer Gesammtgebür an directen Steuern sammt den bisherigen Staatszuschlägen nicht belastet werden. Ist die nothwendige Auslage größer als ein solcher Betrag, so ist dieselbe den Concurrenzparteien über ihr Verlangen auf einige Jahre zu vertheilen.

Ist eine solche außerordentliche Auslage so groß, dass dieselbe im ganzen nicht bedeckt würde, wenn die Concurrenzparteien einen Beitrag in der Höhe von 40 Percent der Steuern sammt den bisherigen Staatszuschlägen durch drei Jahre entrichten würden, so hat der Ortsschulrath das Recht, zu verlangen, dass der Mehrbetrag der Auslage aus dem Landesschulfonde bedeckt werde.

Solche Unterstützungen wird der Landesschulrath den Ortsschulfonden in den Grenzen des alljährlich für diesen Zweck in das Landesschulbudget eingestellten Betrages ertheilen.

In diesem Falle steht die Fällung des im ersten Absatze dieses Artikels erwähnten Erkenntnisses dem Landesschulrathe zu.

Artikel 10.

Wie die Schulhäuser gebaut, abgetheilt und mit welchen Einrichtungsstücken dieselben versehen, wie der Schulgarten und das Feld eingerichtet werden sollen, in welchem Maße die Beheizung, Beleuchtung und Bedienung der Schulgebäude gesichert werden soll, wird durch besondere Instructionen des Landesschulrathes vorgeschrieben werden, welcher zu diesem Zwecke nöthigenfalls die Unterstützung der technischen Beamten des Staates, des Landes und der Gemeinden, in deren Bereiche die Schule gelegen ist, in Anspruch nehmen kann.

Diese Instructionen wird der Landesschulrath mit Berücksichtigung der Ortsverhältnisse erlassen, zu welchem Behufe derselbe das Gutachten der Bezirksausschüsse in Anspruch nehmen wird.

Artikel 11.

Zum Ortsschulfonde gehören die der Schule gewidmeten Grundstücke, Schulgebäude, Capitalien, Privatvermächtnisse und Schenkungen, insoferne dieselben für die im Artikel 6 bezeichneten Zwecke bestimmt sind.

Außer den Einkünften dieses Vermögens fließen in den Ortsschulfond:

a) die in den Artikeln 7, 8 und 9 erwähnten Concurrenzbeiträge;

b) die in den Artikeln 7 und 9 angeführten Subventionen;

c) die für die Vernachlässigung des Schulbesuches der Kinder eingebrachten Strafgelder.

Artikel 12.

Der Ortsschulrath verwaltet den Ortsschulfond, hebt sämmtliche Einkünfte desselben ein, überwacht deren regelmäßige Abstattung und besorgt die Zahlung der Gebüren, insoweit er hiezu ermächtigt ist.

Die den Gemeinden zu Gunsten des Ortsschulfondes auferlegten Geldbeiträge sind in derselben Weise zu bedecken, wie die sonstigen auf der Gemeinde lastenden Auslagen. Das Cassawesen und die Verrechnung besorgt die Gemeindecasse, wenn sie hiezu vom Bezirksschulrathe aufgefordert wird und sämmtliche Concurrenzparteien hiezu ihre Zustimmung geben.

Die Aufsicht und die Controle über die Ortsschulfonde kommt den Bezirksschulräthen und dem Landesschulrathe zu, welcher hierüber die nöthigen Instructionen erlassen und bestimmen wird, in welcher Weise die Ortsschulräthe diese Fonde zu verwalten haben.

Artikel 13.

Die Ausübung aller oder einiger der im ersten Absatze des vorstehenden Artikels genannten Agenden kann der Bezirksschulrath auf einige Zeit dem Ortsschulrathe entziehen und dieselben entweder einem anderen Ortsschulrathe anvertrauen, oder unmittelbar selbst besorgen.

Artikel 14.

Die Eltern und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Kindern die erforderlichen Schulbücher und andere Lehrmittel zu beschaffen.

Arme Schulkinder hat jedoch der Ortsschulrath nach Maßgabe der Fonde mit Kleidungsstücken, Büchern und Schulrequisiten zu versehen. Zu diesem Zwecke sind die im Artikel 11 sub lit. *c)* angeführten Einkünfte des Ortsschulfondes zu verwenden.

Die Art und Weise der Verwendung dieser Einkünfte wird vom Landesschulrathe in einer besonderen Instruction vorgezeichnet werden.

Artikel 15.

Alle anderen für Zwecke der Volksschule unumgänglichen Auslagen, mit Ausnahme der im Artikel 6 angeführten, werden aus dem Landesschulfonde bestritten.

In diesen Fond fließen:

a) die Einkünfte vom allgemeinen Stammvermögen;

b) der Staatszuschuss zu dem bestandenen Normalschulfonde;

c) die Einkünfte vom Stammvermögen einzelner Schulen, insoferne dieselben nicht zu den im Artikel 6 bezeichneten Zwecken bestimmt sind;

d) Leistungen, zu denen sich zu welcher Zeit immer Gemeinden, Corporationen, Institute oder Privatpersonen zu Gunsten der Volksschule verpflichtet haben, sowie freiwillige Beiträge mit Ausnahme jener Leistungen und Beiträge, welche zu den im Artikel 6 angeführten Zwecken bestimmt sind;

e) Geldzuschüsse von Gemeinden und Gutsgebieten, welche zur Concurrenz für die Erhaltung der Lehrer im Sinne des Artikels 16 verpflichtet sind;

f) die im Artikel 17 bezeichneten Bezirks-Geldzuschüsse;

g) Subventionen, welche für bestimmte Schulen oder Curse vom Staatsschatze, von den Bezirken oder Gemeinden ertheilt werden;

h) die Einkünfte aus anderen Quellen, welche durch besondere Gesetze hiefür bestimmt werden;

i) der Zuschuss aus dem Landesfonde, welcher zu diesem Ende alljährlich in das Landesbudget eingestellt werden wird.

Artikel 16.

Falls die im Artikel 15 lit. *c)* und *d)* bezeichneten Einkünfte zur Bestreitung der Gehalte der definitiven und zeitweiligen Lehrer der Volksschulen eines Schulsprengels nicht hinreichen, sind die zu diesem Schulsprengel gehörigen Gemeinden und Gutsgebiete verpflichtet, zu diesem Zwecke Geldbeiträge bis zur Höhe von 6 Percent der Gesammtgebür aller in der Gemeinde und auf dem Gutsgebiete entrichteten Steuern sammt den bisherigen Staatszuschlägen zu leisten, und zwar jede dieser Parteien insoferne, als die von derselben im Grunde früherer Verbindlichkeit zur Erhaltung der Lehrer in natura oder in barem geleisteten Beiträge die Höhe der oben angeführten Percentleistungen nicht erreichen.

Städte, welche im Artikel 11 des Landesgesetzes vom 1. Jänner 1889 *) über die Rechtsverhältnisse des Lehrerstandes in der durch das Landesgesetz vom 15. Juni 1892, L.-G.-Bl. Nr. 40 **) festgesetzten Fassung in die I., II. und III. Classe eingetheilt wurden, sind jedoch verpflichtet, zu diesem Zwecke Beiträge bis zur Höhe von 9 Percent aller directen Steuern sammt den bisherigen Staatszuschlägen zu leisten.

Bezüglich jener Städte und Marktflecken, welche ein eigenes Stammvermögen besitzen, das nach Abschlag der zur Verzinsung der aufgenommenen Schulden erforderlichen Beträge ein Einkommen abwirft, bestimmt der Landesschulrath nach Einvernehmung des Landesausschusses, welcher Betrag aus diesem Einkommen außer den obenangeführten Geldbeträgen in der Höhe von 6 Percent beziehungsweise 9 Percent zur Bestreitung der Gehalte der Ortsschullehrer alljährlich zu leisten sei.

Artikel 17.

Insoferne die im Artikel 15 lit. *c)*, *d)* und *e)* erwähnten Einkünfte zur Bestreitung der in diesem Artikel bezeichneten Auslagen für sämmtliche Schulen im

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1889, Nr. 20, Seite 65.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1892, Nr. 37, Seite 454.

Schulbezirke nicht hinreichen, ist der Schulbezirk verpflichtet, zu diesem Zwecke Beiträge bis zur Höhe von 3 Percent der Gesammtgebür aller im Bezirke entrichteten directen Steuern sammt den bisherigen Staatszuschlägen zu leisten.

Artikel 18.

Insoferne die im Artikel 15 lit. *d)*, *e)* und *f)* bezeichneten Einkünfte von einzelnen Steuerträgern als Steuerzuschläge eingebracht werden sollen, werden dieselben von den Steuerämtern ebenso wie die sonstigen Landeszuschläge unmittelbar für den Landesschulfond eingehoben. Insofern jedoch dieselben durch die Gemeinden aus anderen Quellen bedeckt werden, sind selbe an den Landesschulfond in vierteljährigen Raten auf dieselbe Weise wie sonstige auf der Gemeinde lastende Geldauslagen zu erstatten.

Artikel 19.

Die Verwaltung des Landesschulfondes kommt dem Landesausschusse zu; über die Einkünfte verfügt der Landesschulrath innerhalb der durch die Gesetze und das jährliche Präliminare bezeichneten Grenzen.

Die Art und Weise der Verfassung des Präliminares bestimmt der Landesschulrath im Einvernehmen mit dem Landesausschusse.

Artikel 20.

Der Landesschulrath wird jährlich aus dem Landesschulfonde in den Grenzen des genehmigten Präliminares eine entsprechende Summe für Erfordernisse der Volksschulen allgemeiner Natur verwenden, wie: zur Anschaffung von Büchern für Lehrerbibliotheken, für Lehr- und Anschauungsmittel, für die Herausgabe einer Zeitschrift für Lehrer, für Reisekosten der zur weiteren Ausbildung entsendeten Lehrer, für Lehrerconferenzen u. dgl.

Artikel 21.

Der Normalschulfond, welcher früher in den galizischen und Krakauer Normalschulfond eingetheilt war, bildet einen gemeinschaftlichen Landesschulfond der Königreiche Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthume Krakau.

Diese Vereinigung kann jedoch diejenigen Rechte und Verbindlichkeiten nicht beeinträchtigen, die sich aus speciellen Titeln dieses Fondes ergeben.

Artikel 22.

Die Subvention aus dem Landesschulfonde für den Schulpensionsfond wird in demjenigen Jahresbetrage geleistet, der der durchschnittlichen Auslage, welche der Normalschulfond in den letzten drei Jahren seines Bestandes für derlei Zwecke geleistet hat, gleichkommt.

Artikel 23.

Die Bezirksschulfonde hören auf zu bestehen, und ihre Activ- und Passivforderungen gehen auf den Landesschulfond über.

In jenen Gemeinden, welche für sich einen abgesonderten Schulbezirk bilden, kann jedoch der Landesschulrath im Einvernehmen mit dem Landesausschusse den Bezirksschulfond belassen, welcher gegenüber den Ortsschulen sämmtliche im Artikel 15 des gegenwärtigen Gesetzes dem Landesschulfonde überwiesenen Agenden versehen wird. Die Verwaltung des Bezirksschulfondes kommt der Gemeinde zu; über die Einkünfte desselben verfügt der Bezirksschulrath innerhalb der durch die Gesetze und das jährliche Präliminare bezeichneten Grenzen.

Artikel 24.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Jänner 1895 in Wirksamkeit, und gleichzeitig werden die Artikel 14 bis inclusive 39 des Landesgesetzes vom 2. Mai 1873 *) über die Errichtung und Erhaltung der Volksschulen und über die Verpflichtung zum Schulbesuche (L.-G.-Bl. Nr. 250) sowie die in der Fassung dieser Artikel durch spätere Gesetze eingeführten Änderungen außer Kraft gesetzt.

Artikel 25.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist Mein Minister für Cultus und Unterricht beauftragt.

Lainz, am 24. April 1894.

Franz Joseph m./p.

Madeyski m./p.

Nr. 28.

Verordnung des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 16. Februar 1894, Z. 10633 ex 1892 **),

betreffend Änderungen in der Abgrenzung der israelitischen Cultusgemeinde-Sprengel in der Markgrafschaft Mähren.

Auf Grund des §. 7 des Gesetzes vom 21. März 1890, R.-G.-Bl. Nr. 57 ***), über die Regelung der äußeren Rechtsverhältnisse der israelitischen Religionsgesellschaft wird in theilweiser Abänderung der Ministerial-Verordnung vom 15. Juni 1891, Z. 8132, L.-G.- und V.-Bl. für Mähren Nr. 45 †), betreffend die Feststellung und Abgrenzung der israelitischen Cultusgemeinde-Sprengel in der Markgrafschaft Mähren, Nachstehendes verordnet:

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1873, Nr. 66, Seite 301.

**) Enthalten in dem am 24. März 1894 ausgegebenen VI. Stücke des Landes-Gesetz- und Verordnungsblattes für die Markgrafschaft Mähren unter Nr. 26, Seite 53.

***) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1890, Nr. 19, Seite 91.

†) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1891, Nr. 27, Seite 221.

§. 1.

Der Gerichtsbezirk Joslowitz wird mit Ausnahme der Gemeinden Zulb, Mitzmanns, Klein-Olkowitz, Klein-Grillowitz und Waltrowitz — welche auch fernerhin der israelitischen Cultusgemeinde Znaim anzugehören haben — aus dem Sprengel der letztgedachten Cultusgemeinde ausgeschieden und der israelitischen Cultusgemeinde Misslitz einverleibt.

§. 2.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Mai 1894 in Rechtswirksamkeit.

Madeyski m./p.

Nr. 29.

Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 14. Juni 1894, Z. $\frac{1160}{\text{C. U. M.}}$,

an die Decanate sämmtlicher rechts- und staatswissenschaftlichen Facultäten und die Präsidien der judiciellen und staatswissenschaftlichen Staatsprüfungscommissionen,

womit die Übergangsbestimmungen des §. 33 der Ministerial-Verordnung vom 24. December 1893, Minist.-Verordnungsbl. 1894, Nr. 1, betreffend die Regelung der rechts- und staatswissenschaftlichen Studien und der theoretischen Staatsprüfungen erläutert werden.

In Erläuterung der Übergangsbestimmungen der Ministerial-Verordnung vom 24. December 1893, Minist.-Verordnungsblatt Nr. 1 ex 1894, betreffend die Regelung der rechts- und staatswissenschaftlichen Studien und der theoretischen Staatsprüfungen finde ich dem $\frac{\text{Decanate}}{\text{(Präsidium)}}$ zu eröffnen, dass die Bestimmungen des §. 5, Absatz 2 des Gesetzes vom 20. April 1893, R.-G.-Bl. Nr. 68, beziehungsweise des §. 11, Absatz 2 der obcitierten Durchführungs-Verordnung, wornach die judicielle und staatswissenschaftliche Staatsprüfung in beliebiger Reihenfolge, und zwar eine derselben bereits in den vier letzten Wochen des achten Semesters abgelegt werden können, auch auf jene Studierenden Anwendung finden, deren Zulassung zur judiciellen und staatswissenschaftlichen Staatsprüfung nach §. 33 der obgedachten Verordnung auf Grund der bisherigen Vorschriften erfolgen kann.

Verfügungen, betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Lehrbücher.

a) Für Volksschulen.

Čitanka pro školy obecné. (Vydání čtverdílné.) Dle čítanek Jana Šťastného a Josefa Sokola nestavil Antonín Machač.

II. Theil, in Leinwand gebunden 37 kr. = 74 h

III. Theil, in Leinwand gebunden 48 kr. = 96 h.

Prag 1894. K. k. Schulbücher-Verlag.

Diese viertheilige Lesebuch-Ausgabe wird zum Unterrichtsgebrauche an Volksschulen mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 16. Juni 1894, Z. 13659.)

b) Für Mittelschulen.

Memorabilia Alexandri Magni et aliorum virorum illustrium. Zum Schulgebrauche herausgegeben von K. Schmidt und O. Gehlen. 6. gekürzte Auflage besorgt von Josef Golling. Wien 1894. A. Hölder. Preis, gebunden 75 kr.

Die sechste gekürzte Auflage des genannten Buches wird mit Ausschluss des gleichzeitigen Gebrauches der früheren Auflagen zum Unterrichtsgebrauche an Gymnasien mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 19. Juni 1894, Z. 13391.)

Wallentin, Dr. Ignaz G., Lehrbuch der Physik für die oberen Classen der Mittelschulen. 9. veränderte Auflage. Mit 219 in den Text gedruckten Holzschnitten und einer Spectraltafel in Farbendruck. Ausgabe für Gymnasien. Wien 1894. A. Pichlers Witwe und Sohn. Preis, geheftet 1 fl. 20 kr., gebunden 1 fl. 40 kr.

Diese neueste Auflage des bezeichneten Lehrbuches wird mit Ausschluss des gleichzeitigen Gebrauches der früheren Auflage desselben *) zum Lehrgebrauche an den Gymnasien mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 18. Juni 1894, Z. 10789.)

Süpfle, Dr. Karl, Aufgaben zu lateinischen Stilübungen. II. Theil. Aufgaben für obere Classen. Für die österreichischen Gymnasien bearbeitet von J. Rappold. Karlsruhe 1894. Groos. Preis, geheftet 1 fl. 70 kr.

Diese Neubearbeitung des bezeichneten Übungsbuches wird mit Ausschluss des gleichzeitigen Gebrauches der früheren approbierten Auflagen in derselben Classe zum Unterrichtsgebrauche an Gymnasien mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 25. Juni 1894, Z. 13982.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1893, Seite 20.

Weiss, Dr. Adolf, Lehrbuch der jüdischen Religionsgeschichte für die höheren Classen der Mittelschulen. I. Theil: Von der Offenbarung bis zum vorläufigen Abschlusse des biblischen Canons. Prag 1894. Brandeis. Preis, geheftet 1 fl., gebunden 1 fl. 15 kr.

Dieses Lehrbuch wird, die Approbation von Seite der competenten Cultusgemeinde vorausgesetzt, zum Gebrauche an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 25. Juni 1894, Z. 13353.)

Hannak, Dr. E., Compendio di storia, geografia e statistica della monarchia austro-ungherese per le classi inferiori e superiori delle scuole medie. 3. italienische Auflage, durchgesehen und verbessert nach der 10. deutschen Ausgabe, I. und II. Theil. Mit 18 Illustrationen. Wien 1894. A. Hölder. Preis, geheftet 90 kr.

Diese neue Auflage des genannten Buches wird unter Ausschluss des gleichzeitigen Gebrauches der früheren Auflagen desselben zum Unterrichtsgebrauche an Mittelschulen mit italienischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 19. Juni 1894, Z. 12634.)

Hannak, Dr. E., Lehrbuch der Geschichte des Alterthums für Oberclassen der Mittelschulen. 4. verbesserte Auflage. Wien 1894. Hölder. Preis, geheftet 1 fl., gebunden 1 fl. 20 kr.

Diese neue Auflage des genannten Buches wird unter Ausschluss des gleichzeitigen Gebrauches der früheren Auflage desselben zum Unterrichtsgebrauche an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 25. Juni 1894, Z. 13981).

Heller Josef F., Methodisch-geordnete Sammlung von Aufgaben und Beispielen aus der darstellenden Geometrie für Realschulen. Wien 1893. Alfred Hölder.

I. Theil, für die fünfte Classe. Preis 90 kr.,
II. „ „ „ sechste „ „ 76 kr.,
III. „ „ „ siebente „ „ 40 kr.

Der Gebrauch dieser Aufgaben-Sammlung an Realschulen mit deutscher Unterrichtssprache kann auf motiviertes Einschreiten des Lehrkörpers vom Landesschulrathe gestattet werden.

(Ministerial-Erlass vom 15. Juni 1894, Z. 11907.)

Gindely, Lehrbuch der Geschichte für die unteren Classen der Mittelschulen. Neu bearbeitet von Laurenz Doublier und Karl Albert Schmidt. II. Theil: das Mittelalter. 11. umgearbeitete Auflage. Mit 24 Abbildungen. Wien und Prag 1894. Tempsky. Preis, geheftet 45 kr., gebunden 70 kr.

Diese neue Auflage des genannten Buches wird unter Ausschluss des gleichzeitigen Gebrauches der früheren Auflagen desselben zum Lehrgebrauche an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 5. Juli 1894, Z. 14784.)

Neumann Franz, Deutsches Lesebuch für die unteren uud mittleren Classen der Realschulen.

III. Theil (für die 3. Classe), 2., verbesserte Auflage;

IV. Theil (für die 4. Classe), 2., verbesserte Auflage.

Wien 1894. J. Klinkhardt und Comp. Preis, broschiert je 90 kr., gebunden je 1 fl.

Diese 2. verbesserte Auflage des genannten Buches wird mit Ausschluss des Gebrauches der früheren Auflage zum Unterrichtsgebrauche an Realschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 9. Juli 1894, Z. 12427.)

Kluns Leitfaden für den geographischen Unterricht an Mittelschulen. Neu bearbeitet von R. Trampler. 22. Auflage, mit 11 in den Text gedruckten Holzschnitten. Wien 1894. Karl Gerolds Sohn. Preis 1 fl., gebunden 1 fl. 20 kr.

Diese neue Auflage des genannten Buches wird unter Ausschluss des gleichzeitigen Gebrauches der früheren Auflagen desselben *) zum Lehrgebrauche an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 5. Juli 1894, Z. 15169.)

Martin, Dr. Konrad, Katolická věrouka pro vyšší třídy škol středních. 4. Auflage Neu bearbeitet von Dr. Karl Vondruška. Prag 1894. J. L. Kober. Preis 1 fl., gebunden 1 fl. 20 kr.

Diese neue Auflage des genannten Buches wird mit Ausschluss des gleichzeitigen Gebrauches der früheren Auflagen desselben **), unter Voraussetzung der Approbation der competenten confessionellen Oberbehörde, zum Lehrgebrauche an Mittelschulen mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 18. Juni 1894, Z. 12318.)

Bartoš František, Česká čitanka pro čtvrtou třídu škol středních. 3. umgearbeitete Auflage. Brünn 1894, Karl Winiker. Preis 96 kr., gebunden 1 fl. 16 kr.

Diese neue Auflage des genannten Lesebuches wird ebenso wie die frühere Auflage desselben ***) zum Unterrichtsgebrauche an Mittelschulen mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 18. Juni 1894, Z. 12142.)

Tille, Dr. Anton, Učebnice zeměpisu obecného i rakousko-uherského pro školy střední. Svazek I. Zeměpis obecný. Část první pro I. třídu gymnasií a realných gymnasií. 10. Auflage. Prag 1894. J. L. Kober. Preis 50 kr., gebunden 70 kr.

Diese neue Auflage des genannten Lehrbuches wird unter Ausschluss des gleichzeitigen Gebrauches der früheren Auflagen desselben †), zum Unterrichtsgebrauche an Gymnasien und Realgymnasien mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 18. Juni 1894, Z. 10219.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1887, Seite 129.
**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1879, Seite 511.
***) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1886, Seite 151.
†) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1893, Seite 35.

Trnka Anton, Deutsches Lesebuch für die fünfte und sechste Classe der Mittelschulen mit böhmischer Unterrichtssprache. Prag 1894. Alois Wiesner. Preis, gebunden 2 fl.

Dieses Lesebuch wird zum Unterrichtsgebrauche an Mittelschulen mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 15. Juni 1894, Z. 11477.)

Herzer, Dr. Jan, Učebná kniha jazyka německého pro druhou třídu škol středních. 2. verbesserte Auflage. Prag 1893. A. Storchs Sohn. Preis 90 kr., gebunden 1 fl. 10 kr.

Der Gebrauch dieser zweiten Auflage des genannten Buches an Mittelschulen mit böhmischer Unterrichtssprache kann auf motiviertes Einschreiten des Lehrkörpers vom Landesschulrathe gestattet werden.

(Ministerial-Erlass vom 13. Juni 1894, Z. 12317.)

Pokorný, Dr. Alois, Názorný přírodopis živočišstva. Pro nižší oddělení středních škol vzdělal F. V. Rosický. 8. verbesserte Auflage. Prag 1894. F. Tempsky. Preis 2 K, gebunden 2 K 50 h.

Diese neue Auflage des genannten Lehrbuches wird unter Ausschluss des gleichzeitigen Gebrauches der früheren Auflagen desselben*) zum Lehrgebrauche in den unteren Classen der Mittelschulen mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 25. Juni 1894, Z. 13914.)

Sobek Franz, Dějiny všeobecné pro nižší třídy škol středních. Díl II, věk střední. 3. verbesserte Auflage. Prag 1894. J. L. Kober. Preis 55 kr., gebunden 75 kr.

Diese neue Auflage des genannten Buches wird mit Ausschluss des gleichzeitigen Gebrauches der früheren Auflagen desselben**), zum Lehrgebrauche an Mittelschulen mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 25. Juni 1894, Z. 13585.)

Vlach, Dr. Jaroslav, Dějepis obecný pro nižší třídy škol středních. Díl I. Starý věk. Prag 1894. J. Otto. Preis 60 kr., gebunden 70 kr.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an Mittelschulen mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 25. Juni 1894, Z. 13782.)

Smal-Stocki, Dr. Stephan und **Gartner**, Dr. Theodor, Руска граматика (Ruthenische Grammatik). Lemberg 1893. Preis eines gebundenen Exemplars 1 fl.

Dieses Buch wird zum Lehrgebrauche an den Mittelschulen der Bukowina, an denen die ruthenische Sprache gelehrt wird, zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 18. Juni 1894, Z. 10232.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1890, Seite 290.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1888, Seite 129.

c) Für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten.

Kummer, Dr. Karl Ferdinand und **Stejskal**, Dr. K., Leitfaden zur Geschichte der deutschen Literatur. Zum Unterrichtsgebrauche an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten. Wien 1894. Manz. Preis, gebunden 90 kr.

Dieses Buch wird zum Unterrichtsgebrauche an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten mit deutscher Unterrichtssprache für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 28. Mai 1894, Z. 4933.)

d) Für commerzielle Lehranstalten.

Haberer Karl, Lehrbuch der Handels- und Wechselkunde für zweiclassige Handelsschulen. 2. verbesserte Auflage. Wien 1894. Alfred Hölder. Preis. gebunden 1 fl. 60 kr.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an zweiclassigen Handelsschulen allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 16. Juni 1894, Z. 11753.)

Lehrmittel.

Trampler R., Atlas der österreichisch-ungarischen Monarchie für Mittelschulen. 3. verbesserte Auflage. Ausgabe in 32 Blättern. Wien 1894. Druck und Verlag der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. Preis, gebunden 1 fl. 80 kr.; einzelne Karten zu 5 kr., Alpen- und Eisenbahnkarten je 20 kr.

Diese neue Auflage des genannten Lehrmittels wird ebenso wie die früheren Auflagen desselben *) zum Unterrichtsgebrauche an Mittelschulen allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 26. Juni 1894, Z. 13814.)

Seibert A. E. und **Haardt** V. von, Schulwandkarte der Eisenbahnen von Österreich-Ungarn. Maßstab: 1 : 100.000. Verlag bei Ed. Hölzel in Wien. Preis, auf Leinwand in Mappe 5 fl. 50 kr., auf Leinwand mit Stäben 6 fl. 50 kr.

Diese Schulwandkarte wird zum Unterrichtsgebrauche an commerciellen Lehranstalten allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 16. Juni 1894, Z. 7687.)

Kundmachungen.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat auf Grund der von den Erhaltern der Landes-Realschule in Neustadtl abgegebenen Erklärung den Bestand der Reciprocität in Betreff der Dienstesbehandlung der Directoren und Lehrer zwischen der genannten Lehranstalt einerseits und den Staats-Mittelschulen andererseits im Sinne des §. 11 des Gesetzes vom 9. April 1870, R.-G.-Bl. Nr. 46 anerkannt.

(Ministerial-Erlass vom 19. Juni 1894, Z. 12543.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1886, Seite 37.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat der von der Congregation der Frauen vom heiligsten Herzen Jesu geleiteten zweiclassigen Privat-Mädchen-Volksschule in Rieden das Öffentlichkeitsrecht verliehen.

(Ministerial-Erlass vom 14. Juni 1894, Z. 12365.)

Vom Schuldienste wurden entlassen:

Franz **Kukovec**, zuletzt Unterlehrer-Supplent in Pischaetz in Steiermark (Ministerial-Act Z. 9457 ex 1894),

Josef **Kolaczek**, zuletzt provisorischer Unterlehrer in Zablacz in Schlesien (Ministerial-Act Z. 14405 ex 1894) und

Caspar **Otto**, zuletzt Oberlehrer an der allgemeinen Volksschule in Absroth in Böhmen (Ministerial-Act Z. 13233 ex 1894).

Nachbenannte **Publicationen des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht** sind im Wege der k. u. k. Hof- und Universitäts-Buchhandlung Alfred Hölder (I., Rothenthurmstraße 15) zu beziehen:

Centralblatt für das gewerbliche Unterrichtswesen in Österreich, im Auftrage des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht redigiert von Dr. Franz Ritter von Haymerle I. Band (1882), II. Band (1883), III. Band (1884), IV. Band (1885), V. Band (1886), VI. Band (1887), VII. Band (1888), VIII. Band (1889), IX. Band (1890), X. Band (1891), XI. Band (1892), XII. Band (1893). Preis per Band 4 fl.

Supplement zum Centralblatt für das gewerbliche Unterrichtswesen in Österreich, im Auftrage des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht redigiert von Dr. Franz Ritter von Haymerle. I. Band (1884), II. Band (1885), III. Band (1885), IV. Band (1886), V. Band (1887), VI. Band (1888). VII. Band (1889), VIII. Band (1890), IX. Band (1890), X. Band (1891), XI. Band (1892), XII. Band (1893). Preis per Band 1 fl. 20 kr.

K. K. Schulbücher-Verlag.

Die nachstehenden Artikel sind im Wege des **k. k. Schulbücher-Verlages in Wien** (I., Schwarzenbergstraße 7), gegen eine Verschleißprovision von 20 % zu beziehen:

A. Lehrbücher für Mittelschulen.

Ritschel Augustin und Dr. **Rypl Matthias**, Methodisches Elementarbuch der böhmischen Sprache für die zwei ersten Jahrgänge der Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache. 21 Bogen gr. 8°. Preis 1 fl.

Lendovšek Josef, Slovenisches Elementarbuch für Mittelschulen und Lehrer-Bildungsanstalten. $14^3/_4$ Bogen gr. 8°. Preis 80 kr.

Hrubý Timotheus, Výbor z literatury řecké a římské pro vyšší realky. $11^1/_4$ Bogen gr. 8°. Preis 65 kr.

Tomek-Mesić, Pověstnica austrijanske države. $12^1/_4$ Bogen. Preis 42 kr.

Grkinić Chrys., Кратка настава о Богослужењу Православне Цркве. $7^1/_2$ Bogen gr. 8°. Preis 50 kr.

B. Lehrbücher für Handels- und nautische Schulen.

Budinich Melchiades, Cenni di storia universale con riflesso alla storia del commercio e della navigazione. $17^1/_4$ Bogen gr. 8°. Preis 80 kr.

Gelčich Eugenio, Corso di Astronomia nautica ad uso delle I. R. scuole nautiche. 8 Bogen gr. 8°. Preis 1 fl. 10 kr.

C. Lehrbücher für gewerbliche Schulen.

Bareš Frant., Učebná kniha zeměpisná, pro všeobecné školy řemeslnické. $5^1/_2$ Bogen gr. 8°. Preis 25 kr.

Řehořovský V., Počtářství živnostenské. Učebná kniha žákům pokračovacích škol průmyslových, jakož i pomůcka živnostníkům samostatným. 2. Aufl., 12 Bogen gr. 8°. Preis 36 kr.

Dolejš Karel, Živnostenské písemnictví. Učebná kniha žákům průmyslových škol pokračovacích, řemeslnických, odborných a mistrovských jakož i pomůcka živnostníkům samostatným. 2. Aufl., $12^1/_2$ Bogen gr. 8°. Preis 38 kr.

Funtek Anton, Slovensko-nemška slovnica z berilom za obrtne šole. $11^5/_8$ Bogen gr. 8°. Preis 35 kr.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien. V.

Jahrgang 1894. Stück XIV.

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigiert im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 15. Juli 1894.

Inhalt. Nr. 30. Gesetz vom 2. Mai 1894, wirksam für das Erzherzogthum Österreich unter der Enns, betreffend die Regelung der Bezüge des Lehrpersonales an den öffentlichen Volksschulen und die Aufbringung der Kosten des öffentlichen Volksschulunterrichtes im Erzherzogthume Österreich unter der Enns, mit Ausnahme des Schulbezirkes von Wien. Seite 249.

Nr. 30.

Gesetz vom 2. Mai 1894*),

wirksam für das Erzherzogthum Österreich unter der Enns,

betreffend die Regelung der Bezüge des Lehrpersonales an den öffentlichen Volksschulen und die Aufbringung der Kosten des öffentlichen Volksschulunterrichtes im Erzherzogthume Österreich unter der Enns, mit Ausnahme des Schulbezirkes von Wien.

Über Antrag des Landtages Meines Erzherzogthumes Österreich unter der Enns finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die definitiv angestellten Lehrpersonen der öffentlichen Volksschulen im Lande Niederösterreich, mit Ausnahme von Wien, werden zum Zwecke der Bemessung ihrer gesetzlichen Bezüge ohne Unterschied der Schulgemeinden in fünf Kategorien mit Gehaltsstufen eingetheilt, und zwar in die

I. Kategorie: Bürgerschuldirectoren und Bürgerschullehrer mit zwei Gehaltsstufen, und zwar:

a) eine niedere Gehaltsstufe mit 900 Gulden jährlichem Gehalte,

b) eine höhere Gehaltsstufe mit 1000 Gulden jährlichem Gehalte.

Fünf Zehntel ($^5/_{10}$) der Lehrkräfte dieser Kategorie sollen in die Gehaltsstufe von 900 Gulden,

fünf Zehntel ($^5/_{10}$) in die Gehaltsstufe von 1000 Gulden eingereiht werden.

*) Enthalten in dem den 2. Juni 1894 ausgegebenen XI. Stücke des Landes-Gesetz- und Verordnungsblattes für das Erzherzogthum Österreich unter der Enns, unter Nr. 34, Seite 45.

II. Kategorie: Bürgerschuldirectorinnen und Bürgerschullehrerinnen mit einer Gehaltsstufe, und zwar mit 900 Gulden jährlichem Gehalte.

III. Kategorie: Oberlehrer und Lehrer der allgemeinen Volksschulen mit drei Gehaltsstufen, und zwar:

a) unterste Gehaltsstufe mit 700 Gulden,

b) mittlere Gehaltsstufe mit 800 Guden,

c) oberste Gehaltsstufe mit 900 Gulden Jahresgehalt.

Fünf Zehntel ($^5/_{10}$) aller Volksschullehrkräfte dieser Kategorie sollen in der Gehaltsstufe von 700 Gulden,

drei Zehntel ($^3/_{10}$) in der Gehaltsstufe von 800 Gulden,

zwei Zehntel ($^2/_{10}$) in der Gehaltsstufe von 900 Gulden jährlichem Gehalte stehen.

IV. Kategorie: Oberlehrerinnen und Lehrerinnen der allgemeinen Volksschulen mit zwei Gehaltsstufen, und zwar:

a) eine niedere Gehaltsstufe mit 700 Gulden,

b) eine höhere Gehaltsstufe mit 800 Gulden.

Fünf Zehntel ($^5/_{10}$) der Lehrkräfte dieser Kategorie sollen in die Gehaltsstufe von 700 Gulden,

fünf Zehntel ($^5/_{10}$) in die Gehaltsstufe von 800 Gulden eingereiht werden.

V. Kategorie: Definitive Volksschul-Unterlehrer und Unterlehrerinnen mit zwei Gehaltsstufen, und zwar:

a) niedere Gehaltsstufe mit 500 Gulden,

b) höhere Gehaltsstufe mit 600 Gulden Jahresgehalt.

Von den definitiv angestellten Unterlehrern und Unterlehrerinnen sollen fünf Zehntel ($^5/_{10}$) in die Gehaltsstufe von 500 Gulden, fünf Zehntel ($^5/_{10}$) in die Gehaltsstufe von 600 Gulden eingereiht werden.

§. 2.

Provisorische Unterlehrer und Unterlehrerinnen erhalten eine Jahresremuneration von 400 Gulden und nach zurückgelegter Lehrbefähigungsprüfung von 450 Gulden.

§. 3.

Jede definitiv angestellte Lehrperson der I. Kategorie (Bürgerschuldirectoren und Bürgerschullehrer) erhält zum Gehalte nach einer vor oder nach der Wirksamkeit dieses Gesetzes mit entsprechender Verwendung an einer Bürgerschule zurückgelegten, im Sinne der in Kraft bestehenden gesetzlichen Bestimmungen anrechenbaren Dienstzeit von je fünf Jahren eine in die Pension zur Hälfte einrechenbare Dienstalterszulage von je 100 Gulden.

Jede definitiv angestellte Lehrperson der Kategorien II bis V erhält zum Gehalte nach einer vor oder nach der Wirksamkeit dieses Gesetzes mit entsprechender Verwendung zurückgelegten, im Sinne der in Kraft bestehenden gesetzlichen Bestimmungen anrechenbaren Dienstzeit von je fünf Jahren eine in die Pension einrechenbare Dienstalterszulage von je 50 Gulden, welcher Anspruch den definitiv angestellten Unterlehrern und Unterlehrerinnen nur für die nach abgelegter Lehr-

befähigungsprüfung an einer öffentlichen Volksschule im Sinne der bestehenden Gesetze zugebrachten Dienstzeit zuerkannt wird.

Im ganzen kann eine Lehrperson höchstens sechs solche Dienstalterszulagen erlangen.

Lehrpersonen, welche von der allgemeinen Volksschule an die Bürgerschule oder von der Bürgerschule an die allgemeine Volksschule übertreten, bleiben im Genusse ihrer bisher erworbenen Dienstalterszulagen.

Die nach Erwerbung der letzten solchen Dienstalterszulage an der bisherigen Schule zurückgelegte Dienstzeit wird in die erforderliche Zeit zur Erlangung weiterer Dienstalterszulagen an der Schule, an welche die betreffende Lehrkraft übergetreten ist, eingerechnet.

Wenn eine Lehrperson aus einem anderen Lande oder von einer Schule übernommen wird, an welcher hinsichtlich der Erlangung und Bemessung der Dienstalterszulagen andere als die vorstehenden Bestimmungen gelten, so wird dieselbe bei ihrem Übertritte nach den vorangehenden Bestimmungen behandelt.

Die sonstigen für die Anrechnung der Dienstzeit bei Berechnung der Dienstalterszulagen und für die Verleihung derselben in Kraft stehenden gesetzlichen Bestimmungen bleiben aufrecht.

Der Anfall der mit dem Gesetze vom 16. April 1887, L.-G.-Bl. Nr. 24 *), für die männlichen Lehrkräfte an öffentlichen Volksschulen außer diesen Dienstalterszulagen vorgesehenen, in die Pension nicht einrechenbaren Dienstalterszulagen (Activitätszulagen) jährlicher 50 Gulden und der mit dem Gesetze vom 30. Juli 1886, L.-G.-Bl. Nr. 43 **), für die Lehrpersonen in den bisherigen Schulgemeinden dritter Gehaltsclasse vorgesehenen Gehaltserhöhungen von 50 Gulden und 100 Gulden haben mit dem Tage der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes zu entfallen.

Ebenso entfällt mit dem gleichen Zeitpunkte die Zuerkennung von Personalzulagen nach §. 8, Absatz 2, des Gesetzes vom 28. Jänner 1873, L.-G.-Bl. Nr. 10 ***).

§. 4.

Für definitiv systemisierte Classen gebürt jedem Lehrer und jeder Lehrerin, welche eine einclassige allgemeine Volksschule leiten, jedem Oberlehrer, sowie jeder Oberlehrerin einer allgemeinen Volksschule, ferner dem Director und der Directorin einer Bürgerschule eine in die Pension einrechenbare Functionszulage, welche für die eine einclassige allgemeine Volksschule leitenden Lehrer und Lehrerinnen mit 50 Gulden, für die Oberlehrer und Oberlehrerinnen bei Schulen mit zwei und drei Classen mit 100 Gulden, bei Schulen mit vier und fünf Classen mit 150 Gulden, bei Schulen mit sechs bis acht Classen mit 200 Gulden, für Bürgerschuldirectoren und -Directorinnen bei selbständigen oder mit allgemeinen Volksschulen unter gemeinsamer Leitung stehenden Bürgerschulen bis einschließlich acht Classen mit

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1887, Nr 22, Seite 169.
**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1886, Nr. 55, Seite 269.
***) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1873, Nr. 19, Seite 63.

200 Gulden, bis einschließlich zehn Classen mit 250 Gulden und bis einschließlich zwölf Classen mit 300 Gulden festgesetzt wird.

Im Falle die Zahl der den Oberlehrern und Oberlehrerinnen, sowie den Bürgerschuldirectoren und Bürgerschuldirectorinnen unterstehenden definitiv systemisierten Classen ausnahmsweise noch höher steigen sollte, ist für jede weitere Classe eine in die Pension nicht anrechenbare Jahresremuneration von je 20 Gulden zu gewähren.

Für nicht systemisierte Classen wird eine in die Pension nicht anrechenbare Remuneration im Sinne der voranstehenden Bestimmungen bemessen.

Der Gesammtbezug an Functionszulagen und Remunerationen darf jedoch die für die einzelnen Fälle in den Absätzen 1 und 2 bestimmten Beträge nicht überschreiten.

§. 5.

Jeder eine allgemeine Volksschule oder Bürgerschule leitende Lehrer, Oberlehrer, Director (beziehungsweise Lehrerin, Oberlehrerin, Directorin) hat das Recht auf eine mindestens aus zwei Zimmern und den erforderlichen Nebenlocalitäten bestehende Wohnung, welche womöglich im Schulgebäude selbst anzuweisen ist.

Kann eine solche nicht ausgemittelt werden, so gebürt den Betreffenden eine Quartiergeldentschädigung, welche mit dem Betrage von 30 Percent des mindesten Jahresgrundgehaltes ihrer Kategorie zu bemessen und von der Schulgemeinde zu leisten ist.

Den übrigen Lehrpersonen steht das Recht auf freie Wohnung und Quartiergeldentschädigung nur insoferne zu, als sie bei Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes schon den rechtlichen Anspruch auf eine solche hatten.

Den in die I. und III. Kategorie eingereihten Bürgerschullehrern und Lehrern der allgemeinen Volksschulen gebürt aus dem Bezirksschulfonde ein in die Pension nicht einrechenbarer Quartiergeldbeitrag, welcher in nachstehender Weise bemessen wird:

1. In Schulgemeinden unter 2000 Einwohner mit jährlich 50 Gulden;

2. in Schulgemeinden über 2000 und unter 5000 Einwohner mit jährlich 70 Gulden;

3. In Schulgemeinden über 5000 Einwohner und in der mit der Stadt Baden zu einem Currayon vereinigten Gemeinde Weikersdorf mit jährlich 100 Gulden.

Ausgenommen hievon sind diejenigen Lehrpersonen, welche

a) im Genusse eines ihnen rechtlich gebürenden Naturalquatieres oder einer ihnen in derselden Weise zustehenden Quartiergeldentschädigung stehen;

b) im Schulgebäude ihre Wohnung haben.

Die erste Bemessung dieser Quartiergelder erfolgt nach den Resultaten der letzten allgemeinen Volkszählung.

Nach jeder neuen allgemeinen Volkszählung hat mit dem Zeitpunkte der Veröffentlichung der Resultate derselben der k. k. niederösterreichische Landesschulrath auf Grund der Ergebnisse dieser Volkszählung eine Überprüfung und eventuell Richtigstellung dieser Bemessung vorzunehmen. Die auf Grund dieser Überprüfung neu bemessenen Quartiergeldbeträge gebüren den Lehrpersonen vom 1. Jänner des auf diese Veröffentlichung unmittelbar folgenden Jahres.

§. 6.

Die nach dem gegenwärtigen Gesetze den Lehrpersonen zukommenden Bezüge mit Ausnahme der Quartiergeldentschädigungen und der Quartiergeldbeiträge sind denselben in monatlichen Anticipativraten anzuweisen.

Die Quartiergeldentschädigungen und Quartiergeldbeiträge werden vierteljährig am 1. Jänner, 1. April, 1. Juli und 1. October jedes Jahres vorhinein flüssig gemacht.

§. 7.

Die Lehrpersonen aller Schulbezirke des Landes, mit Ausnahme des Schulbezirkes von Wien, bilden einen nach den einzelnen Kategorien I bis V aufzustellenden Personalstatus dergestalt, dass die Lehrpersonen in die verschiedenen Kategorien ernannt, in die Gehaltsstufen jeder einzelnen Kategorie aufrückend eingereiht werden.

Der Landesschulrath hat im Einvernehmen mit dem Landesausschusse auf Grund des vom Landesschulrathe systemisierten Lehrerstatus der einzelnen Schulen die Anzahl der Lehrpersonen der Gehaltsstufen jeder Kategorie (§. 1) zu bestimmen.

§. 8.

Jede Erledigung einer Lehrstelle an einer öffentlichen Volksschule ist von der Ortsschulbehörde sofort der Bezirksschulbehörde anzuzeigen.

Für jede erledigte Lehrstelle einer Kategorie (§. 1) ist von der Bezirksschulbehörde unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Schule ein Concurs auszuschreiben, welche Ausschreibung nebst der Bezeichnung der Kategorie der Lehrstelle und des Dienstortes den mit der niedersten Gehaltsstufe dieser Kategorie verbundenen Jahresgrundgehalt und die Modalitäten seiner eventuellen Steigerung, sowie die beizubringenden Behelfe namhaft zu machen und die Bewerber anzuweisen hat, ihre Gesuche bei der betreffenden Ortsschulbehörde einzubringen.

Die Concursausschreibung hat auch die Bestimmung zu enthalten, dass die erledigte Lehrstelle auch einem Bewerber verliehen werden kann, welcher bereits im Genusse höherer Bezüge steht, als mit der niedersten Gehaltsstufe der Kategorie, welcher die betreffende Lehrstelle angehört, verbunden sind.

Im übrigen bleiben die bezüglich der Concursausschreibung für erledigte Lehrstellen, sowie die für die Präsentations- oder Ernennungsrechte und Bestätigungsrechte bestehenden Normen aufrecht.

§. 9.

Die erste Anstellung einer Lehrkraft in jeder Kategorie der Lehrpersonen (I bis V) erfolgt im Wege der Anstellung, mit Einreihung in die niederste Gehaltsstufe dieser Kategorie vom Tage der Anstellung.

Wird für eine ausgeschriebene Lehrstelle eine Lehrkraft angestellt, welche bereits in Niederösterreich in der gleichen Kategorie wie die erledigte Lehrstelle, sei es in niedererer, gleicher oder höherer Gehaltsstufe angestellt und eingereiht

ist, so bleibt sie in dem Status der Gehaltsstufe dieser Kategorie nach der Ordnung ihrer Einreihung, und im Falle sie schon in eine höhere Gehaltsstufe eingereiht war, auch mit den schon erlangten höheren Bezügen.

Die Anstellung einer bisher in derselben Kategorie, jedoch in einem anderen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder angestellten Lehrperson wird für die Einreihung in die Gehaltsstufe als erste Anstellung angesehen und es wird die betreffende Lehrperson nach dem Tage dieser Anstellung in den Lehrerstatus der untersten Gehaltsstufe der betreffenden Kategorie eingereiht.

§ 10.

Die Einreihung der Lehrkräfte in die einzelnen Gehaltsstufen findet für die in einer Kategorie neu angestellten Lehrpersonen bei der Bestätigung der Ernennung und das Aufrücken der bereits definitiv angestellten Lehrpersonen einer Kategorie in die höheren Gehaltsstufen dieser Kategorie nach Maßgabe der vom Landesschulrathe systemisierten Lehrstellen der betreffenden Kategorie und der bestimmten Anzahl von Lehrpersonen jeder Gehaltsstufe nach der von den einzelnen Lehrpersonen in der betreffenden Kategorie in definitiver Eigenschaft mit entsprechendem Erfolge zurückgelegten Dienstzeit durch den Landesschulrath statt und hat diese mit Aufrückung verbundene Einreihung der Lehrpersonen in die nächst höhere Gehaltsstufe im Monate November jedes Jahres mit der Wirksamkeit vom 1. Jänner des folgenden Jahres vorgenommen zu werden.

Die näheren Bestimmungen über die Einreihung der Lehrpersonen in die einzelnen Gehaltsstufen werden vom k. k. niederösterreichischen Landesschulrathe im Verordnungswege festgesetzt werden.

§ 11.

Das Schulgeld an den öffentlichen Volksschulen bleibt aufgehoben und darf ebensowenig als die im ersten Satze des § 51 des Landesgesetzes vom 5. April 1870, L.-G.-Bl. Nr. 34*), angeführten Leistungen abgefordert oder eingehoben werden.

An die Stelle des Schulgeldes oder des bisher nach den Ortsclassen in dreifacher Stufe festgesetzt gewesenen Schulgeldäquivalentes tritt ein für alle Schulen und Schulkinder gleichmäßig festgesetztes Schulgeldäquivalent, welches für jedes schulpflichtige Kind mit 5 Gulden per Jahr berechnet und als eine Schulbezirksumlage auf alle directen Steuern sammt Staatszuschlägen gleichmäßig im Bezirke umgelegt wird.

In welcher Weise die Zahl der schulpflichtigen Kinder behufs Bemessung dieser Umlage festzustellen ist, bestimmt der k. k. niederösterreichische Landesschulrath.

Die an Stelle des Schulgeldes einzuhebende Umlage des Schulgeldäquivalentes bildet einen Theil der Schuleinkünfte des Schulbezirkes (§. 51 Landesgesetz vom 5. April 1870, L.-G.-Bl. Nr. 34).

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1870, Nr. 76, Seite 290.

Alle im §. 51 des Landesgesetzes vom 5. April 1870, L.-G.-Bl. Nr. 34, erwähnten und die hier voranstehend als Schulgeldäquivalent bezeichneten Umlagen auf den Schulbezirk werden unter dem gemeinschaftlichen Titel „Umlage für Volksschulen" auf alle directen Steuern einschließlich aller Staatszuschläge gleichmäßig umgelegt.

Würde die im §. 51 des Landesgesetzes vom 5. April 1870, L.-G.-Bl. Nr. 34, erwähnte gesetzliche Umlage für den Schulbezirk (fixe Bezirksumlage) die Ziffer von 8 Percent der directen Steuern (Grund- und Gebäude-, Erwerb- und Einkommensteuer) einschließlich der Staatszuschläge übersteigen, so hat die Deckung des Mehrbedarfes aus dem Landesfonde zu erfolgen.

Für den Fall, dass ferner die durch das Schulgeldäquivalent entstehende Umlage zusammen gerechnet mit der fixen achtprocentigen gesetzlichen Umlage auf alle directen Steuern die Höhe von 28 Percent der directen Steuern des Bezirkes sammt Staatszuschlägen übersteigen sollte, so ist der Mehrbedarf ebenfalls durch Zuschüsse aus dem Landesfond zu decken.

Die Jahresvoranschläge und Rechnungsabschlüsse sind von den einzelnen Bezirksschulräthen nach den vom Landesschulrathe bekannt gegebenen Systemisierungen und Einreihungen der Lehrkräfte der öffentlichen Volksschulen der einzelnen Bezirke zu verfassen und im Wege des k. k. Landesschulrathes dem Landtage zur Genehmigung vorzulegen.

§. 12.

Die neuen Bezüge sind nach durchgeführter Einreihung der Lehrpersonen in die verschiedenen Kategorien und Gehaltsstufen den bis dahin bereits angestellten Bezugsberechtigten vom 1. Juli 1895 an zu berechnen.

§. 13.

Keine angestellte Lehrkraft darf in ihren bereits erworbenen Rechten und denselben entsprechenden dauernden Bezügen geschädigt werden. Insoferne eine angestellte Lehrperson nach den bisherigen gesetzlichen Vorschriften schon einen höheren Bezug erworben hätte, als ihr nach den neuen gesetzlichen Bestimmungen und der denselben entsprechenden Einreihung in die Kategorie und Gehaltsstufe gemäß zukommen würde, bleibt ihr der erworbene gesetzliche Anspruch gewahrt und wird ihr als eine Ergänzungszulage mit der rechtlichen Natur des erworbenen Anspruches zu den neuen Bezügen hinzugerechnet und mit angewiesen, welche nach Maßgabe des Eintrittes in höhere Bezüge wieder einzuziehen ist.

Die bereits erworbenen Gehalte und Dienstalterszulagen bleiben daher vollkommen gewahrt, und wird auch in dem Recht auf weiter zu erlangende Dienstalterszulagen keine Unterbrechung eintreten, sondern die Dienstzeit fortlaufend berechnet werden.

Der Bezug der nach den Gesetzen vom 16. April 1887, L.-G.-Bl. Nr. 24, und vom 30. Juli 1886, L.-G.-Bl. Nr. 43, bereits erworbenen Activitätszulagen oder Gehaltserhöhungen ist bei der Einreihung in die künftigen Gehaltskategorien und Gehaltsstufen derart in Rechnung zu stellen, dass eine solche mit einer Activitäts-

zulage oder Gehaltserhöhung bedachte Lehrperson im ganzen in keinen höheren Gehaltsbezug als demjenigen der Gehaltsstufe, in welche sie eingereiht wird, gelangen soll.

Es steht jedem Lehrer frei, auch fernerhin die Bemessung seiner Jahresbezüge nach den Bestimmungen der Landesgesetze vom 28. Jänner 1873, L.-G.-Bl. Nr. 10, vom 30. Juli 1886, L.-G.-Bl. Nr. 43 und vom 16. April 1887, L.-G.-Bl. Nr. 24, zu beanspruchen, doch muss dieser Anspruch innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Bekanntmachung seiner Einreihung in die einzelnen Gehaltsstufen bei dem Bezirksschulrathe erhoben werden, und muss sich auf die Gesammtheit seiner Jahresbezüge, sowie auf seine ganze weitere Dienstzeit erstrecken.

Dieser Bemessung ist jener Gehalt zugrunde zu legen, welchen der betreffende Lehrer bei Eintritt der Wirksamkeit dieses Gesetzes bezogen hat.

§. 14.

Die Bestimmungen über die in die Pension nicht einrechenbaren Remunerationen für Mehrleistungen der angestellten Lehrkräfte, die Remunerationen für weibliche Handarbeiten, für französischen Sprachunterricht oder sonstige nicht obligate Lehrgegenstände an öffentlichen Volksschulen bleiben unberührt.

Der Turnunterricht an Mädchenschulen, insoferne derselbe innerhalb der gesetzlichen Lehrverpflichtung ertheilt wird, wird nicht besonders remuneriert.

§. 15.

Das auf Grund des Gesetzes vom 3. März 1879, Nr. 27 *), im Verordnungswege erlassene Substitutionsnormale für allgemeine Volks- und für Bürgerschulen ist auf Grund dieses unberührt bleibenden Gesetzes zwischen dem Landesausschusse und dem k. k. niederösterreichischen Landesschulrathe den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes entsprechend neu zu vereinbaren und der Bestätigung des Ministers für Cultus und Unterricht zu unterziehen.

Bis zur Publication dieses neu vereinbarten und genehmigten Substitutionsnormales bleibt das bestehende Substitutionsnormale in Kraft.

§. 16.

Die durch das gegenwärtige Gesetz in dem Gesetze vom 14. December 1888, L.-G.-Bl. Nr. 58 **), über die Entlohnung des Religionsunterrichtes an den allgemeinen Volks- und an Bürgerschulen nothwendig werdenden Abänderungen werden durch ein besonderes Gesetz geregelt.

§. 17.

Mit dem Beginne der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes treten alle auf den Gegenstand desselben sich beziehenden Bestimmungen, insoferne dieselben mit diesem Gesetze in Widerspruch stehen oder durch dasselbe ersetzt werden, außer Kraft.

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1879, Nr. 28, Seite 101.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1889, Nr. 13, Seite 22.

§. 18.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Jänner des Jahres 1895 in Wirksamkeit.

§. 19.

Mein Minister für Cultus und Unterricht ist mit der Durchführung dieses Gesetzes beauftragt.

Lainz, am 2. Mai 1894.

Franz Joseph m./p.

Madeyski m./p.

Verfügungen, betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Lehrbücher.

a) Für Mittelschulen.

In 7., unveränderter, somit gemäß Ministerial-Erlass vom 26. August 1890, Z. 17212*) zum Lehrgebrauche an Mittelschulen mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zulässiger Auflage ist erschienen:

Roth Julius, Mluvnické nauky německého jazyka pro nižší třídy škol středních. Prag und Wien 1894. F. Tempsky. Preis 40 kr., gebunden 60 kr.
(Ministerial-Erlass vom 15. Juni 1894, Z. 13497.)

In 5., unveränderter, somit gemäß Ministerial-Erlass vom 17. August 1890, Z. 16771**) zum Lehrgebrauche an Mittelschulen mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zulässiger Auflage ist erschienen:

Roth Julius, Cvičebná kniha jazyka německého pro třetí a čtvrtou třídu škol středních. Prag und Wien 1894. F. Tempsky. Preis 85 kr., gebunden 1 fl. 5 kr.
(Ministerial-Erlass vom 15. Juni 1894, Z. 13497.)

b) Für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten.

Kauer, Dr. Anton, Naturlehre für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten. III. Theil: Mechanik, Akustik, Optik. 4. unveränderte Auflage. Mit 154 in den Text gedruckten Holzschnitten und einer Spectraltafel in Farbendruck. Wien 1894. Alfred Hölder. Preis, geheftet 96 kr., in Leinwand gebunden 1 fl. 16 kr.
Dieses Buch wird zum Unterrichtsgebrauche an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten mit deutscher Unterrichtssprache für zulässig erklärt.
(Ministerial-Erlass vom 7. Juli 1894, Z. 13702.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1890, Seite 263.
**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1890, Seite 259.

c) Für gewerbliche Lehranstalten.

Fanderlik Felix, Lehrtext für Baukunde. Ausbau der Gebäude. Reichenberg 1894. J. Fritsche. Preis 1 fl.,

wird zum Unterrichtsgebrauche an höheren Gewerbeschulen und Werkmeisterschulen bautechnischer Richtung allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 15. Juni 1894, Z. 10429.)

d) Für commercielle Lehranstalten.

Kramer Anton, Leitfaden des kaufmännischen Rechnens für kaufmännische Fortbildungsschulen.

I. Theil, für die 1. und 2. Classe. Preis, cartoniert 60 kr.

II. Theil, für die 3. Classe. Preis, cartoniert 40 kr.

A. Pichlers Witwe und Sohn. Wien 1894.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an kaufmännischen Fortbildungsschulen allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 3. Juli 1894, Z. 11150.)

Kundmachungen.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat das Öffentlichkeitsrecht ertheilt:

der von der Congregation der Schulschwestern in Oberhof-Zwettl erhaltenen Privat-Mädchen-Volksschule

(Ministerial-Erlass vom 5. Juli 1894, Z. 14074).

Vom Schuldienste wurden entlassen:

Josef **Dörfler**, zuletzt provisorischer Unterlehrer in Kofl, Schulbezirk Falkenau in Böhmen

(Ministerial-Act Z. 14346 ex 1894),

Julius **Jamber**, zuletzt Lehrer in Jestřabitz, Schulbezirk Gaya in Mähren

(Ministerial-Act Z. 15013 ex 1894) und

Franz **Mader**, zuletzt Lehrer an der allgemeinen Volksschule in Lipau (Mähren)

(Ministerial-Act Z. 2755 ex 1894).

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien, V.

Jahrgang 1894. Stück XV.

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigiert im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 1. August 1894.

Inhalt. **Nr. 31.** Gesetz vom 13. Mai 1894, wirksam für das Königreich Böhmen, womit die §§. 18, 27, 28, 33, 39, 41, 50, 54, 58, 62, 73, 79, 80, 82 des Gesetzes vom 19. December 1875, sowie der §. 26 in der Fassung des Gesetzes vom 2. Mai 1886, dann §. 75 in der Fassung des Gesetzes vom 2. Mai 1886 und endlich die §§. 19, 20, 30 in der Fassung des Gesetzes vom 5. November 1892 eine Abänderung erfahren. Seite 259. — **Nr. 32.** Gesetz vom 24. Juni 1894, betreffend die Aufbringung der Mittel für den Bau einer Hochschule für Bodencultur in Wien. Seite 266. — **Nr. 33.** Gesetz vom 24. Juni 1894, betreffend die Aufbringung der Mittel zur Herstellung dritter Stockwerke auf zwei Tracten der Wiener technischen Hochschule. Seite 267.

Nr. 31.

Gesetz vom 13. Mai 1894 *),

wirksam für das Königreich Böhmen,

womit die §§. 18, 27, 28, 33, 39, 41, 50, 54, 58, 62, 73, 79, 80, 82 des Gesetzes vom 19. December 1875, Nr. 86 L.-G.-Bl. **), sowie der §. 26 in der Fassung des Gesetzes vom 2. Mai 1886, Nr. 41 L.-G.-Bl. *), dann §. 75 in der Fassung des Gesetzes vom 2. Mai 1886, Nr. 48 L.-G.-Bl. †), und endlich die §§. 19, 20, 30 in der Fassung des Gesetzes vom 5. November 1892, Nr. 77 L.-G.-Bl. ††), eine Abänderung erfahren.**

Mit Zustimmung des Landtages Meines Königreiches Böhmen finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die §§. 18, 27, 28, 33, 39, 41, 50, 54, 58, 62, 73, 79, 80, 82 des Gesetzes vom 19. December 1875, Nr. 86 L.-G.-Bl. **), sowie der §. 26 in der Fassung des Gesetzes vom 2. Mai 1886, Nr. 41 L.-G.-Bl. ***), dann §. 75 in der Fassung des Gesetzes vom 2. Mai 1886, Nr. 48 L.-G.-Bl. †), und endlich die §§. 19, 20, 30 in der Fassung des Gesetzes vom 5. November 1892, Nr. 77 L.-G.-Bl. ††), werden aufgehoben und haben künftighin zu lauten:

*) Enthalten in dem den 8. Juni 1894 ausgegebenen XV. Stücke des Landes-Gesetzblattes für das Königreich Böhmen unter N. 36, Seite 93.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1876, Nr. 3, Seite 9.

***) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1886, Nr. 34, Seite 131.

†) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1886, Nr. 36, Seite 140.

††) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1893, Nr. 3, Seite 16.

§. 18.

Der Gehalt der Lehrer und Unterlehrer mit dem Lehrbefähigungszeugnisse richtet sich einerseits nach der Dienstzeit, anderseits nach der Ortsgemeinde, in welcher sich die Schule befindet.

Was die allgemeinen Volksschulen anbelangt, so werden die Ortsgemeinden, in welchen sich solche Schulen befinden, zum Zwecke der Bemessung des Grundgehaltes der Lehrer und der mit dem Lehrbefähigungszeugnisse versehenen Unterlehrer in fünf Classen eingetheilt.

In die V. (niedrigste) Classe gehören Ortsgemeinden mit einer Bevölkerungszahl bis 2000 Einwohner, in die IV. Classe Ortsgemeinden mit einer Bevölkerung von mehr als 2000 bis zu 4000 Einwohnern, in die III. Classe Ortsgemeinden mit einer Bevölkerung von mehr als 4000 bis zu 10.000 Einwohnern, in die II. Classe die Ortsgemeinden Lieben, Nusle-Pankrac, Košíř, Vršovic, weiter die Badeorte Karlsbad, Teplitz, Schönau, Marienbad, Franzensbad, dann die Ortsgemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern bis 30.000, in die I. (höchste) Classe die königliche Hauptstadt Prag, Karolinenthal, Smichov, Königliche Weinberge, Žižkov, dann die übrigen Ortsgemeinden mit mehr als 30.000 Einwohnern.

Zum Zwecke der Bemessung des Grundgehaltes der Lehrer an den Bürgerschulen werden die Ortsgemeinden, in welchen sich solche Schulen befinden, in vier Classen eingetheilt.

In die IV. (niedrigste) Classe gehören Ortsgemeinden mit einer Bevölkerungszahl bis zu 10.000 Einwohnern, in die III. Classe Ortsgemeinden mit einer Bevölkerung von mehr als 10.000 bis zu 20.000 Einwohnern, in die II. Classe die Ortsgemeinden Lieben, Nusle-Pankrac, Košíř, Vršovic, weiter die Badeorte Karlsbad, Teplitz, Schönau, Marienbad, Franzensbad, dann die Ortsgemeinden von mehr als 20.000 Einwohnern bis 30.000, in die I. (höchste) Classe die königliche Hauptstadt Prag, Karolinenthal, Smichov, Königliche Weinberge, Žižkov, dann die übrigen Ortsgemeinden mit mehr als 30.000 Einwohnern.

Diese beiden Eintheilungen der Ortsgemeinden werden nach jeder neuen allgemeinen Volkszählung vom Landesschulrathe überprüft und von demselben die betreffenden Änderungen in der Eintheilung dieser Gemeinden auf Grund der Resultate dieser allgemeinen Volkszählung binnen Jahresfrist nach amtlicher Feststellung der Ergebnisse derselben vorgenommen.

Die auf Grund dieser Änderungen neu bemessenen Gehalte gebüren den Lehrpersonen vom 1. Jänner des auf diese Volkszählung unmittelbar folgenden Jahres.

Die Gemeindevertretung der Ortsgemeinde, in welcher sich die Schule befindet, beziehungsweise die Gemeindevertretungen der eingeschulten Gemeinden können mit Einwilligung des k. k. Landesschulrathes den Lehrpersonen an den Schulen ihrer Schulgemeinde Theuerungs- oder Quartierbeiträge bewilligen. In solchen Fällen müssen aber diese Beiträge für alle Schulen und zwar allen Lehrpersonen derselben Kategorie in gleicher Höhe bewilligt werden.

§. 19.

Der jährliche Grundgehalt der Lehrer an den allgemeinen Volksschulen beträgt in der I. Classe 800 Gulden, in der II. Classe 700 Gulden, in der III. Classe 600 Gulden, in der IV. Classe 550 Gulden, in der V. Classe 500 Gulden.

§. 20.

Der jährliche Grundgehalt der Lehrer an den Bürgerschulen beträgt in der I. Classe 900 Gulden, in der II. Classe 850 Gulden, in der III. Classe 800 Gulden, in der IV. Classe 700 Gulden.

§. 26.

Der Gehalt der definitiven Lehrer an den allgemeinen Volksschulen, welche seit der ersten definitiven Anstellung als Unterlehrer oder Lehrer fünf Jahre lang an einer öffentlichen Volksschule eines der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder ununterbrochen und pflichtgemäß gewirkt haben, erhöht sich um 50 Gulden, der Gehalt der definitiven Lehrer an Bürgerschulen erhöht sich unter denselben Bedingungen um 80 Gulden.

In analoger Weise erhöht sich der Gehalt derselben nach jeder zurückgelegten weiteren fünfjährigen Dienstperiode in der Weise, dass die zweite, dritte und vierte Gehaltserhöhung der Lehrer an den allgemeinen Volksschulen je 100 Gulden, die fünfte und sechste je 50 Gulden, die zweite, dritte und vierte Gehaltserhöhung der Lehrer an Bürgerschulen je 100 Gulden, die fünfte und sechste je 80 Gulden beträgt.

Mit dem Bezuge der sechsten Erhöhung erlischt jeder Anspruch auf eine weitere Erhöhung.

Wird ein Lehrer an einer allgemeinen Volksschule definitiv an einer Bürgerschule angestellt, so erlangt er unter denselben Bedingungen dieselben Gehaltserhöhungen, welche ihm gebüren würden, wenn er an derselben Bürgerschule eine gleich lange Zeit als Lehrer gewirkt hätte. Die Erhöhungen des Gehaltes, welche er als Lehrer an einer allgemeinen Volksschule erlangt hat, werden in die Gesammtzahl der überhaupt möglichen sechs Gehaltserhöhungen eingerechnet.

§. 27.

Den Directoren der Bürgerschulen und den Leitern der allgemeinen Volksschulen gebürt eine Functionszulage.

Die Functionszulage der Schulleiter an einclassigen allgemeinen Volksschulen beträgt 80 Gulden, der Oberlehrer an solchen zweiclassigen Schulen 100 Gulden, an dreiclassigen 125 Gulden, an vierclassigen 150 Gulden, an fünf- und mehrclassigen 200 Gulden.

Ganzjährige Expositurен werden bei Bemessung der Functionszulage der Schulleiter an allgemeinen Volksschulen wie aufsteigende Classen gezählt, die Parallelclassen haben jedoch auf diese Bemessung keinen Einfluss.

Die Functionszulage der Directoren an Bürgerschulen beträgt 200 Gulden, der Directoren an Bürgerschulen mit 6 definitiven Classen oder an solchen, welche

mit einer weniger als fünf Classen zählenden allgemeinen Volksschule in Verbindung stehen, 250 Gulden, der Directoren an Bürgerschulen mit mehr als 6 definitiven Classen oder an solchen, welche mit einer fünfclassigen allgemeinen Volksschule verbunden sind, 300 Gulden.

Diese Functionszulagen sind in gleichen Raten mit dem Jahresgehalte auszuzahlen.

§. 28.

Die Directoren der Bürgerschulen und die Leiter der allgemeinen Volksschulen haben das Recht auf eine mindestens aus zwei Zimmern, einer Küche und den erforderlichen Nebenlocalitäten bestehenden Wohnung, welche ihnen wo möglich im Schulhause selbst anzuweisen ist.

Kann ihnen eine solche Wohnung nicht ausgemittelt werden, so gebürt ihnen eine Quartiergeld-Entschädigung, welche gleichmäßig für Directoren der Bürgerschulen sowie für Leiter der allgemeinen Volksschulen bemessen wird, und zwar nach den fünf im §. 18 Absatz 3 bezeichneten Classen in der Weise, dass dieselbe in den Ortsgemeinden der V. Classe 100 Gulden, der IV. Classe 150 Gulden, der III. Classe 200 Gulden, der II. und I. Classe 300 Gulden beträgt.

§. 30.

Provisorische Unterlehrer an den allgemeinen Volksschulen, welche bloß das Reifezeugnis besitzen, beziehen ohne Unterschied der Gehaltsclassen eine Remuneration von 360 Gulden.

Den Unterlehrern mit dem Lehrbefähigungszeugnisse wird nach den im §. 18 Absatz 3 bezeichneten Classen der Gehalt in der Weise bemessen, dass derselbe in der V. Classe 400 Gulden beträgt, in der IV. und III. Classe 450 Gulden, in der II. Classe 500 Gulden und in der I. Classe 550 Gulden.

Dieser Gehalt gebürt ihnen vom ersten Tage des dem Datum des Lehrbefähigungszeugnisses folgenden Monates.

Die Erhöhung des Gehaltes der definitiven Unterlehrer findet unter denselben Bedingungen und in gleicher Weise statt, wie die Erhöhung des Gehaltes der Lehrer (§. 26), jedoch mit der Abweichung, dass diese Erhöhung stets nur 50 Gulden beträgt.

Wird ein definitiver Unterlehrer als Lehrer an einer allgemeinen Volksschule angestellt, so erlangt er unter den im §. 26 Absatz 1 gestellten Bedingungen denselben Gehalt, welcher ihm gebüren würde, wenn er an derselben Schule eine gleich lange Zeit als Lehrer thätig gewesen wäre.

Die Erhöhungen des Gehaltes, welche er als Unterlehrer erlangt hat, werden in die Gesammtzahl der überhaupt möglichen sechs Gehaltserhöhungen eingerechnet.

Wenn ein Unterlehrer seit der Ablegung der Lehrbefähigungsprüfung mehr als 10 Jahre ununterbrochen und pflichtgemäß thätig war, so kann er über sein Ansuchen und über Vorschlag des Präsentationsberechtigten vom k. k. Landesschulrathe im Einvernehmen mit dem Landesausschusse zum Lehrer an derselben Schule, an welcher er zur Zeit seines Ansuchens wirkt, ernannt werden.

§. 33.

Der Grundgehalt der Lehrerinnen und Unterlehrerinnen wird mit demselben Betrage bemessen wie der Grundgehalt der Lehrer und Unterlehrer. (§§. 19, 20, und 30.)

Die Erhöhung des Gehaltes der Lehrerinnen und Unterlehrerinnen findet unter den in den §§. 26 und 30 bezeichneten Bedingungen statt, aber in der Weise, dass alle sechs Gehaltserhöhungen der Lehrerinnen oder Unterlehrerinnen an allgemeinen Volksschulen je 50 Gulden, an Bürgerschulen je 80 Gulden betragen.

Im übrigen gelten alle Bestimmungen der §§. 18, 19, 20, 26, 27, 28, 30 dieses Gesetzes, welche die Directoren, Schulleiter, Lehrer und Unterlehrer betreffen, auch bezüglich der weiblichen Lehrkräfte.

§. 39.

Solche Disciplinarstrafen sind:

a) der Verweis;
b) die Versetzung an eine andere gleich dotierte Stelle;
c) die Entziehung einer bereits zuerkannten Gehaltserhöhung;
d) die Versetzung an eine minder dotierte Stelle mit Ausschluss der Degradierung eines Lehrers zum Unterlehrer;
e) die Entziehung der Function eines Directors, Oberlehrers oder Schulleiters;
f) die Entlassung von der Dienststelle;
g) die Entlassung vom Schuldienste überhaupt.

Disciplinarstrafen sind im Personalstandesausweise einzutragen.

§. 41.

Die Gehaltserhöhung kann immer nur auf eine bestimmte Zeit entzogen werden, und zwar höchstens auf 3 Jahre.

§. 50.

Sämmtliche definitiv angestellte Lehrpersonen sind pensionsberechtigt.

Die Versetzung eines Mitgliedes des Lehrstandes in den Ruhestand findet statt, wenn dasselbe wegen allzu vorgerückten Lebensalters, wegen schwerer körperlicher oder geistiger Gebrechen oder wegen anderer berücksichtigungswerter Verhätnisse zur Erfüllung der ihm obliegenden Pflichten untauglich erscheint. Die Versetzung in den Ruhestand kann entweder auf eigenes Ansuchen oder von amtswegen erfolgen.

Nach zurückgelegtem vierzigsten Dienstjahre hat jede Lehrperson rechtlichen Anspruch auf Versetzung in den Ruhestand.

§. 54.

Der anrechenbare Gehalt ist jener, welchen die Lehrperson in der letzten definitiven Anstellung vor ihrer Versetzung in den Ruhestand bezogen hat (§§. 19, 20, 26, 30, 33).

Die Functionszulagen sind als Theile dieses Jahresgehaltes zu betrachten.

§. 58.

Nach dem zurückgelegten zehnten anrechenbaren Dienstjahre (§§. 55, 56) beträgt die Pension 34 Percent des anrechenbaren Jahresgehaltes.

Diese Pension erhöht sich mit jedem weiteren zurückgelegten Dienstjahre um 2·2 Percent bis zum zurückgelegten vierzigsten Dienstjahre.

§. 62.

Der Witwe eines Mitgliedes des Lehrstandes, welches zur Zeit seines Todes noch nicht das fünfte anrechenbare Dienstjahr (§§. 55, 56) vollendet hatte, gebürt eine Abfertigung mit einem Viertheile, der Witwe eines Mitgliedes des Lehrstandes, welches zur Zeit seines Todes fünf oder mehr als fünf, aber noch nicht volle zehn solche Dienstjahre vollendet hatte, gebürt eine Abfertigung mit der Hälfte der letzten von dem Verstorbenen genossenen anrechenbaren Jahresbezüge (§. 54).

§. 73.

Die Witwe eines im activer Dienstleistung verstorbenen Mitgliedes des Lehrstandes und in Ermangelung einer solchen die Kinder desselben, in Ermangelung auch von Kindern die Verwandten und Verschwägerten desselben bis zum vierten Grade, beziehungsweise die Erben, haben das Recht zur Bestreitung der Krankheits- und Leichenkosten ein Viertheil des letzten vom Verstorbenen genossenen anrechenbaren Jahresgehaltes anzusprechen.

Dasselbe gilt unter den gleichen Bedingungen auch für die Verwandten, Verschwägerten und Erben nach weiblichen Lehrpersonen.

§. 75.

Sämmtliche Mitglieder des Lehrstandes, welche nach abgelegter Lehrbefähigungsprüfung eine definitive oder provisorische Dienststelle erlangen, sind verpflichtet, im ersten Jahre 10 Percent ihres ersten bezogenen Jahresgehaltes an die Pensionscasse zu entrichten und ebensoviel von dem Betrage jeder ihnen später zukommenden Gehaltserhöhung oder Functionszulage; außerdem haben sie in jedem folgenden Jahre zwei Percent ihrer für den Ruhegenuss anrechenbaren Jahresbezüge an die Pensionscassa zu entrichten.

Wenn ein Mitglied des Lehrstandes, welches sich nicht in definitiver Anstellung befindet und keinen Anspruch auf eine Pension (§. 50, al. 1) oder auf eine Abfertigung (§. 57) hat, dienstuntauglich wird oder stirbt, so erhält dasselbe oder dessen Erben die an die Pensionscasse entrichteten Beträge zurück.

§. 79.

Durch das gegenwärtige Gesetz darf kein Mitglied des Lehrstandes eine Verminderung seiner derzeitigen ihm rechtlich gebürenden Bezüge oder des aus dem Gesetze vom 21. Jänner 1870, Z. 14 L.-G.-Bl. *), oder aus dem Gesetze

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1870, Nr. 60, Seite 223.

vom 19. December 1875, Z. 86 L.-G.-Bl., ihm erwachsenen Ruhegenussanspruches erleiden.

Die Functionszulage der vor der Geltung dieses Gesetzes angestellten Mitglieder des Lehrstandes, deren Grundgehalt durch die §§. 18, 19, 20, 33 des gegenwärtigen Gesetzes sich erhöht, wird entsprechend bis auf die durch das gegenwärtige Gesetz bestimmten Beträge vermindert.

Die Durchführung des §. 24 des Gesetzes vom 19. December 1875, Z. 86 L.-G.-Bl., erfolgt für jede einzelne Lehrstelle im Falle ihrer Neubesetzung.

§. 80.

An die Stelle der bisherigen Dienstalterszulagen treten mit 1. Jänner 1895 die fünfjährigen Gehaltserhöhungen in dem durch dieses Gesetz bestimmten Ausmaße und die Anzahl jener ist in die Gesammtzahl der überhaupt möglichen 6 Gehaltserhöhungen einzurechnen.

§. 82.

Alle Lehrpersonen treten mit 1. Jänner 1895 in den Genuss der in diesem Gesetze festgestellten Bezüge in der Höhe, wie sie ihnen mit Rücksicht auf ihre Dienstzeit und den Ort, wo sie wirken, nach den Bestimmungen dieses Gesetzes gebüren.

Sofern eine Lehrperson hiedurch in dem Gesammtbetrage ihres definitiven Gehaltes und der Dienstalterszulagen, welche ihr vor der Wirksamkeit dieses Gesetzes gebürten, verkürzt werden sollte, muss ihr der Gehalt sammt den Gehaltserhöhungen bis zu der Höhe jener ihr nach §. 79 zugesicherten Bezüge ergänzt werden.

Diese Gehaltsergänzung wird ihr jedoch im Falle des Eintrittes in einen höheren Gehalt (§§. 19, 20, 26, 30, 33), nach Maßgabe der eingetretenen Erhöhung vermindert, beziehungsweise entzogen werden.

Die provisorischen Unterlehrer mit dem Reifezeugnisse, welche nach den bisherigen Gesetzen mit einem Gehalte von 400 Gulden, beziehungsweise 500 Gulden angestellt sind, erhalten eine Remuneration in derselben Höhe, solange sie ihre bisherige Stelle bekleiden.

Artikel II.

Den Lehrpersonen können ausnahmsweise in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen der Nothlage Unterstützungen aus Landesmitteln gewährt werden, soweit hiezu die vom Landtage eventuell bewilligte Dotation hinreicht.

Die Vertheilung dieser Unterstützungen soll in ähnlicher Weise geschehen, wie die Vertheilung der Subventionen, welche den Schulgemeinden zu Schulbauten gewährt werden.

Artikel III.

Die Unterlehrerstellen an den Bürgerschulen werden aufgehoben.

Die Unterlehrerstellen an zweiclassigen allgemeinen Volksschulen (dazu werden auch einclassige Schulen mit einer ganzjährigen Expositur gerechnet) werden auf-

gehoben und es soll diese Aufhebung im Laufe der drei Jahre 1896, 1897, 1898 in der Weise durchgeführt werden, dass im Jahre 1896 die Unterlehrerstellen an jenen zweiclassigen Volksschulen mit Lehrern besetzt werden, welche nach dem dreijährigen Durchschnitte der Schuljahre 1891/92, 1892/93, 1893/94 mehr als 150 Schüler zählten, und analog im Jahre 1897 an jenen zweiclassigen Schulen, welche nach demselben Durchschnitte mehr als 120 Schüler zählten, und endlich im Jahre 1898 an allen übrigen zweiclassigen Schulen.

Artikel IV.

Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 1895 in Wirksamkeit.

Artikel V.

Mein Minister für Cultus und Unterricht ist mit der Durchführung dieses Gesetzes beauftragt.

Lainz, den 13. Mai 1894.

Franz Joseph m./p.

Madeyski m./p.

Nr. 32.

Gesetz vom 24. Juni 1894 *),

betreffend die Aufbringung der Mittel für den Bau einer Hochschule für Bodencultur in Wien.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Regierung wird ermächtigt, zur Unterbringung der Hochschule für Bodencultur die erforderlichen Baulichkeiten herstellen zu lassen.

§. 2.

Der bezügliche Aufwand für den Ankauf des Baugrundes, den Bau, die innere Einrichtung und Ausstattung, sowie für die Intercalarzinsen u. s. w. wird mit dem Höchstbetrage von sechsmalhundert und dreißigtausend (630.000) Gulden festgesetzt, und ist derselbe im Grunde des Gesetzes vom 15. August 1892 **) (R.-G.-Bl. Nr. 145) durch Aufnahme einer Anleihe in dem gedachten Höchstbetrage in der Weise zu beschaffen, dass das benöthigte Capital mit höchstens 4 Percent verzinst und vom

*) Enthalten in dem den 17. Juli 1894 ausgegebenen LIII. Stücke des Reichsgesetzblattes unter Nr. 145.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1892, Nr. 39, Seite 461.

Jahre nach Fertigstellung des Baues mittelst höchstens 45 in halbjährigen Raten zahlbaren Annuitätsraten getilgt wird.

§. 3.

Das darleihende Institut wird bezüglich des Zinseneinkommens aus diesem Darleihen von jeder Einkommensteuer oder jeder in Zukunft an Stelle derselben tretenden Steuer und bezüglich der aus vorliegendem Anlasse auszustellenden Empfangsbestätigungen über die Zinsen- oder Capitalszahlungen von der Stempel- und Gebürenpflicht befreit.

§. 4.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit tritt, sind Mein Minister für Cultus und Unterricht und Mein Finanzminister beauftragt.

Wien, den 24. Juni 1894.

Franz Joseph m./p.

Windisch-Grätz m./p. **Madeyski** m./p.

Plener m./p.

Nr. 33.

Gesetz vom 24. Juni 1894 *),

betreffend die Aufbringung der Mittel zur Herstellung dritter Stockwerke auf zwei Tracten der Wiener technischen Hochschule.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Regierung wird ermächtigt, behufs Gewinnung vermehrter Räumlichkeiten für die technische Hochschule in Wien auf zwei Tracten des bestehenden Anstaltsgebäudes dritte Stockwerke aufzusetzen.

§. 2.

Der bezügliche Aufwand für den Bau, die innere Einrichtung und Ausstattung sowie für die Intercalarzinsen u. s. w. wird mit dem Höchstbetrage von einhunderttreitausend (103.000) Gulden festgesetzt, und ist derselbe im Grunde des Gesetzes vom 15. August 1892 **) (R.-G.-Bl. Nr. 145) durch Aufnahme einer Anleihe in dem gedachten Höchstbetrage in der Weise zu beschaffen, dass das benöthigte Capital mit höchstens 4 Percent verzinst und vom Jahre nach Fertigstellung des Baues mittelst höchstens 45 in halbjährigen Raten zahlbaren Annuitäten getilgt wird.

*) Enthalten in dem am 17. Juni 1894 ausgegebenen LIII. Stücke des Reichsgesetzblattes unter Nr. 146.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1892, Nr. 39, Seite 461.

§. 3.

Das darleihende Institut wird bezüglich des Zinseneinkommens aus diesem Darleihen von jeder Einkommensteuer oder jeder in Zukunft an Stelle derselben tretenden Steuer und bezüglich der aus vorliegendem Anlasse auszustellenden Empfangsbestätigungen über die Zinsen- und Capitalszahlungen von der Stempel- und Gebürenpflicht befreit.

§. 4.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit tritt, sind Mein Minister für Cultus und Unterricht und Mein Finanzminister betraut.

Wien, am 24. Juni 1894.

Franz Joseph m./p.

Windisch-Grätz m/p. **Madeyski** m./p.

Plener m./p.

Verfügungen, betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Lehrbücher.

a) Für Mittelschulen.

In 5., im wesentlichen unveränderter, somit gemäß Ministerial-Erlass vom 31. August 1891, Z. 18492*) zum Lehrgebrauche an Gymnasien mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zulässiger Auflage ist erschienen:

Goldbacher, Dr. Alois, Lateinische Grammatik für Schulen. Wien 1894. Schworella und Heick. Preis, geheftet 1 fl. 30 kr., gebunden 1 fl. 50 kr.

(Ministerial-Erlass vom 20. Juli 1894, Z. 16627.)

In 4., unveränderter, somit nach dem Ministerial-Erlasse vom 6. April 1887, Z. 6266**) zum Lehrgebrauche an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zulässiger Auflage ist erschienen:

Filek von Wittinghausen, Dr. E., Übungsbuch für die Mittelstufe des französischen Unterrichtes. Wien 1894. A. Hölder. Preis, geheftet 66 kr., gebunden 86 kr.

(Ministerial-Erlass vom 2. Juli 1894, Z. 15170.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1891, Seite 223.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1887, Seite 62.

c) Für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten.

Rosický F. V. und **Rosický** Josef, Rostlinopis pro ústavy ku vzdělání učitelu. Mit 362 Abbildungen. Prag und Wien 1894. F. Tempsky. Preis 2 K 50 h.

Dieses Lehrbuch der Botanik wird zum Unterrichtsgebrauche an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten mit böhmischer Unterrichtssprache für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 11. Juli 1894, Z. 14041.)

Lehrmittel.

In viertem, unveränderten, sonach gemäß Ministerial-Erlass vom 8. October 1891, Z. 21038 *) zum Unterrichte an Mittelschulen allgemein zulässigen Abdrucke ist erschienen:

Hannak, Dr. Emanuel und **Umlauft**, Dr. Friedrich, Historischer Schulatlas in 30 Karten. Zur Geschichte des Alterthums, des Mittelalters und der Neuzeit. Für Gymnasien, Realschulen und diesen verwandte Anstalten. I. Theil: Das Alterthum in 12 Karten. Wien 1894, Alfred Hölder. Preis 60 kr., cartoniert 80 kr.

(Ministerial-Erlass vom 5. Juli 1894, Z. 15408.)

Im k. k. Schulbücherverlage in Wien wurden die auf Grund des Ministerial-Erlasses vom 29. Mai 1883, Z. 9885 **) eingeführten Controlbücher für gewerbliche Fortbildungsschulen in veränderter Form aufgelegt und können in deutscher, böhmischer, slovenischer und kroatischer Ausgabe um den Preis von 5 Kreuzern per Exemplar unter den in dem erwähnten Erlasse angegebenen Modalitäten bezogen werden.

(Ministerial-Erlass vom 5. Juli 1894, Z. 10927.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1891, Seite 255.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1883, Nr. 21, Seite 189.

Kundmachungen.

Verzeichnis der von der k. k. Prüfungscommission für das Lehramt an höheren Handelsschulen (Handelsakademien) in Wien im Schuljahre 1893/94 approbierten Candidaten:

Nummer	Name	Unterrichtssprache
1	Hellauer Josef	deutsch
2	Ottel Clemens	deutsch

Der Minister für Cultus und Unterricht hat die Prüfungscommission für das Lehramt der Stenographie an Mittelschulen in Prag in ihrer dermaligen Zusammensetzung auch für das Studienjahr 1894/95 zu bestätigen befunden.

(Ministerial-Erlass vom 16. Juli 1894, Z. 14813.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat das Öffentlichkeitsrecht verliehen:

der deutschen Communal-Handelsschule in Budweis

(Ministerial-Erlass vom 13. Juli 1894, Z. 14726) und

der zweiclassigen Handelsschule in Teplitz.

(Ministerial-Erlass vom 13. Juli 1894, Z. 15228.)

Emanuel **Turna**, zuletzt Lehrer an der einclassigen allgemeinen Volksschule in Štítná in Böhmen, wurde aus dem Schuldienste entlassen.

(Ministerial-Act Z. 16934 ex 1894).

Im Laufe dieses Jahres wird erscheinen:

Jahrbuch der Wiener k. k. Krankenanstalten

II. Jahrgang. Für das Jahr 1894.

Herausgegeben von der k. k. n. ö. Statthalterei.

Der II. Jahrgang wird außer der die Fortentwicklung der Wiener k. k. Krankenanstalten behandelnden Einleitung enthalten:

Die Beschreibung und die Pläne der im Falle von Epidemien dem Wiener k. k. Krankenanstalten-Fonde zum Betriebe zu übergebenden Reservespitäler der Gemeinde Wien.

Die Chronik der einzelnen Anstalten für das Jahr 1893.

Den Personalstand der Krankenhausbehörden, der Ärzte, Beamten und Seelsorger, sowie der Diener in den Wiener k. k. Krankenanstalten.

Die Nachweisung über die Krankenabtheilungen der genannten Anstalten mit Angaben über den Personalstand, den Belegraum und das Wartepersonal, einschließlich der zur Krankenpflege herangezogenen Congregationen.

Die vollständige Krankenstatistik der Wiener k. k. Krankenanstalten.

Einen casuistischen Theil, für welchen eine Auslese der wissenschaftlichen Beobachtungen an einem selten reichen Krankenmateriale von den Abtheilungs-Vorständen, beziehungsweise unter deren Leitung und Mitwirkung gesammelt und geordnet wurde.

Einen wirtschaftlichen Theil mit Angaben über den Vermögensstand und die Gebarung mit dem Wiener k. k. Krankenanstalten-Fonde (Voranschlag, Rechnungsabschluss).

Die Fortsetzung der im Jahrbuche für das Jahr 1892 begonnenen Publication der Gesetze, Normalerlässe und Instructionen, welche die Wiener k. k. Krankenanstalten und den Dienst in denselben betreffen.

Bei der Zusammenstellung dieses Jahrbuches wurde wie im Vorjahre das Ziel verfolgt, auf der neuen Grundlage, welche durch das organische Zusammenfassen getrennter Einzelleistungen geschaffen worden ist, sämmtlichen Gebieten der öffentlichen Krankenhauspflege neuen wertvollen Stoff zur Verarbeitung zuzuführen.

So wird auch der II. Jahrgang des Jahrbuches der Wiener k. k. Krankenanstalten für alle an dem Spitalswesen interessierten Kreise abermals ein wertvolles Nachschlagebuch werden und Ärzten, Technikern, Spitalsverwaltungen und Behörden eine höchst willkommene Ergänzung des I. Jahrganges dieses Buches bieten.

Der II. Jahrgang wird ca. 50 bis 60 Druckbogen, Lex.-Octav und ca. 5 Tafeln mit Plänen umfassen, die Ausstattung in Druck und Papier wird eine sorgfältige sein.

Um dasselbe den zunächt interessierten Kreisen leicht zugänglich zu machen, wird für den umfangreichen und stattlichen Band der äußerst niedrige Betrag von

drei Gulden als Subscriptionspreis

festgesetzt. Für den Einband wird der Preis von 60 kr. berechnet.

Dieser mäßige Preis erlischt am Tage des Erscheinens des Werkes, und tritt dann ein Ladenpreis von mindestens 5 fl., beziehungsweise gebunden 5 fl. 60 kr. in Kraft.

Subscriptionen auf diese Publication werden bei der k. k. niederösterreichischen Statthalterei entgegengenommen.

Die Zusendung wird durch die Verlagsbuchhandlung Wilhelm Braumüller in Wien per Post erfolgen.

☛ **Die vorstehende Publication wird der Beachtung empfohlen.**

Vom k. k. Handelsministerium wurde am 1. Juli 1894 der **Anhang II** zu dem am 1. August 1892 herausgegebenen

„Verzeichnis der Fahrtaxen, beziehungsweise der ortsüblichen Fuhrlöhne,

von den

Eisenbahn- u. Schiffahrts-Stationen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder

in die nächst gelegenen Ortschaften" *)

veröffentlicht.

Abdrücke dieses Anhanges II können bei der k. k. Hof- und Staatsdruckerei um den Preis von 5 Kreuzern per Exemplar bezogen werden.

*) Siehe Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1892, Seite 470 und bezüglich des Anhanges I: Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1893, Seite 280.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien. V.

Jahrgang 1894. Stück XVI.

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigiert im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 15. August 1894.

Inhalt. Nr. 34. Gesetz vom 11. Juli 1894, betreffend die Beschaffung der Geldmittel zur Herstellung von Unterkünften für Mittelschulen, Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten. Seite 273. — **Nr. 35.** Gesetz vom 19. Juni 1894, wirksam für das Königreich Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthume Krakau, über die Organisation der technischen Hochschule in Lemberg. Seite 274. — **Nr. 36.** Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 19. Juli 1894, an sämmtliche k. k. Landesschulbehörden, betreffend die Regelung der chemisch-praktischen Arbeiten im Laboratorium an den Realschulen. Seite 279. — **Nr. 37.** Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 13. Juli 1894, an alle demselben unterstehenden Behörden und Anstalten, betreffend Fahrbegünstigungen für active k. k. Staatsbeamte auf der Mühlkreisbahn. Seite 283.

Nr. 34.

Gesetz vom 11. Juli 1894 *),

betreffend die Beschaffung der Geldmittel zur Herstellung von Unterkünften für Mittelschulen, Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Geldmittel, welche zur Herstellung von Unterkünften für Mittelschulen, Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten sowie deren innere Einrichtung und Ausstattung benöthigt werden, können bis zu einem Höchstbetrage von zusammen drei Millionen Gulden durch Aufnahme von Anleihen bei Sparcassen oder andern öffentlichen Credit-Instituten beschafft werden, wobei der für die einzelnen Darleihen zu stipulierende Zinsfuß vier von Hundert nicht übersteigen darf und die Tilgung der einzelnen Darleihen in längstens 45jährigen Annuitäten mit den betreffenden Credit-Instituten zu vereinbaren sein wird.

§. 2.

Die Genehmigung des Voranschlages für die einzelnen Bauobjecte und die Ermächtigung zur Contrahierung von Darleihen (§. 1) behufs Beschaffung der hiezu

*) Enthalten in dem am 1. August 1894 ausgegebenen LVIII. Stücke des Reichsgesetzblattes unter Nr. 165.

benöthigten Geldsummen ist für jeden speciellen Fall noch besonders im verfassungsmäßigen Wege anzusprechen.

§. 3.

Die fällig werdenden Annuitäten-Beträge werden jährlich in den Staatsvoranschlag, und zwar im Erfordernisse für die Staatsschuld (Capitel XVII) einzustellen sein.

§. 4.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Mein Minister für Cultus und Unterricht und Mein Finanzminister betraut.

Madonna di Campiglio, am 11. Juli 1894.

Franz Joseph m./p.

Windisch-Grätz m./p. **Madeyski** m./p.

Plener m./p.

Nr. 35.

Gesetz vom 19. Juni 1894*),

wirksam für das Königreich Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthume Krakau,

über die Organisation der technischen Hochschule in Lemberg.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Königreiches Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthume Krakau finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Auf Grundlage der §§. 11 lit. i) und 12 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R.-G.-Bl. Nr. 141, werden nachstehende Grundzüge der Organisation der technischen Hochschule in Lemberg festgesetzt.

Artikel II.

Der Unterrichts-Minister ist mit der Durchführung dieses Gesetzes beauftragt, und hat insbesondere auf der Basis dieser Grundzüge das organische Statut der technischen Hochschule zu erlassen.

---

*) Enthalten in dem am 20. Juli 1894 ausgegebenen XII. Stücke des Landes-Gesetz- und Verordnungsblattes für das Königreich Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthume Krakau, unter Nr. 57, Seite 225.

Grundzüge der Organisation der technischen Hochschule in Lemberg.

§. 1.

Die technische Hochschule hat den Zweck, eine gründliche theoretische und soweit dies an der Schule möglich ist, auch praktische Ausbildung für technische Berufsrichtungen und zwar zunächst für diejenigen zu ertheilen, für welche an der Anstalt besondere Fachabtheilungen bestehen.

§. 2.

An der technischen Hochschule bestehen folgende Fachabtheilungen:

a) Bauingenieur-Abtheilung (für Wasser-, Straßen- und Eisenbahnbauten);
b) Hochbau-Abtheilung (für Hochbau und Architektur);
c) Maschinenbau-Abtheilung;
d) chemisch-technische Abtheilung (für technische Chemie).

Der Unterrichts-Minister kann nach Einvernehmung des Professoren-Collegiums die Errichtung neuer Fachabtheilungen, oder neuer Fachschulen verfügen.

§. 3.

Der Errichtung der technischen Hochschule liegt das Princip der Lehr- und Lehrnfreiheit zu Grunde.

§. 4.

Die polnische Sprache ist Unterrichtssprache der technischen Hochschule.

§. 5.

Der Unterricht wird von ordentlichen und außerordentlichen Professoren, von Privatdocenten, von honorierten Docenten, und in den Sprachfächern und Kunstfertigkeiten von Lehrern ertheilt.

Zur Unterstützung der Professoren können Assistenten, und in jenen Lehrfächern, mit denen praktische Übungen verbunden sind, Constructeure bestellt werden.

§. 6.

Privatdocenten werden für alle Lehrgegenstände zugelassen, welche die Zwecke der Hochschule zu fördern geeignet sind. Für die Habilitation der Privatdocenten haben die für die Universitäten geltenden Bestimmungen analoge Anwendung zu finden, insoferne nicht besondere Bestimmungen hiefür erlassen werden.

Das Diplom über die abgelegte strenge Prüfung einer bestimmten Fachabtheilung der technischen Hochschule, ist behufs der Habilitierung an dieser Fachabtheilung mit dem Doctordiplome gleichwertig.

§. 7.

Die Constructeure und Assistenten werden auf Antrag der betreffenden Fachprofessoren vom Professoren-Collegium auf zwei Studienjahre ernannt, und ihre Ernennung dem Unterrichts-Minister zur Bestätigung vorgelegt.

Bei entsprechender Verwendung kann die Anstellung derselben auf weitere zwei Jahre verlängert werden, und in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen mit Genehmigung des Unterrichtsministers noch eine weitere Verlängerung der Verwendung erfolgen.

§. 8.

Die Leitung der Hochschule ist dem Professoren-Collegium übertragen, an dessen Spitze der Rector steht.

§. 9.

Der Rector wird auf die Dauer eines Studienjahres von dem Professoren-Collegium aus den ordentlichen Professoren der technischen Hochschule gewählt und die Wahl dem Unterrichtsminister zur Bestätigung vorgelegt.

Die vom Rector zu beziehende Functionszulage wird im Verordnungswege festgestellt.

Im Verhinderungsfalle wird der Rector von seinem Vorgänger im Amte (Pro-Rector) vertreten.

§. 10.

Das Professoren-Collegium besteht aus den ordentlichen und außerordentlichen Professoren, sowie den auf die Dauer eines Studienjahres gewählten Vertretern der Privat-Docenten und der honorierten Docenten.

Die Privat-Docenten und honorierten Docenten wählen zusammen zwei oder einen Vertreter in das Professoren-Collegium, je nachdem die Gesammtzahl derselben die Zahl fünf überschreitet oder nicht.

§. 11.

Das Professoren-Collegium ist für den Zustand der technischen Hochschule in wissenschaftlicher und disciplinärer Beziehung verantwortlich. Dasselbe hat über die öconomische Gebahrung der Hochschule die Aufsicht zu führen und ist für diese Gebahrung insoferne verantwortlich, als die bezüglichen Verfügungen auf seinen Beschlüssen beruhen.

Das Professoren-Collegium übt als erste Instanz die Disciplinargewalt über alle Functionäre der technischen Hochschule aus. Alle Angelegenheiten, welche nicht ausdrücklich dem Rector oder den Decanen der Fachabtheilungen oder im Falle der Errichtung von Fachabtheilungs-Collegien (§. 12 alinea 3) den Letzteren zugewiesen sind, gehören in den Wirkungskreis des Professoren-Collegiums.

§. 12.

Zur unmittelbaren Leitung der Geschäfte der Fachabtheilungen wird vom Professoren-Collegium aus der Mitte der Professoren für jede Fachabtheilung ein Decan auf die Dauer von zwei Studienjahren gewählt. Die Wahl ist dem Unterrichtsminister zur Bestätigung vorzulegen.

Der Rector und Pro-Rector können nicht zugleich Decane sein.

Falls sich in Zukunft zur Wahrung der Interessen der einzelnen Fachabtheilungen die Bildung von Fachabtheilungs-Collegien nothwendig oder wünschenswert erweisen sollte, bleibt die entsprechende Verfügung dem Verordnungswege vorbehalten.

§. 13.

Die Studierenden der technischen Hochschule sind entweder ordentliche oder außerordentliche.

§. 14.

Als ordentliche Studierende werden diejenigen aufgenommen, welche ein staatsgiltiges Maturitäts-Zeugnis an einem Gymnasium oder einer Realschule erworben haben, wobei Gymnasialschüler noch eine hinreichende Fertigkeit im geometrischen und Freihandzeichnen nachzuweisen haben.

Inwieferne die Aufnahme als ordentlicher Studierender auf Grund von Zeugnissen anderer hochschulmäßig organisierter Lehranstalten erfolgen könne, bestimmt der Unterrichtsminister.

§. 15.

Als außerordentliche Studierende können diejenigen aufgenommen werden, welche die Aufnahme als ordentliche Studierende nicht anstreben oder die Qualification zum Eintritte in die technische Hochschule als ordentliche Studierende nicht besitzen. Von den außerordentlichen Studierenden wird der Nachweis des zurückgelegten 18. Lebensjahres und diejenigen Vorkenntnisse verlangt, welche für das Verständnis der von ihnen gewählten Vorlesungen erforderlich sind.

§. 16.

Bei der Aufnahme an der technischen Hochschule hat jeder Studierende eine Matrikelgebür zu entrichten, deren Höhe vom Unterrichtsminister festgesetzt wird. Dieselbe ist neuerlich zu erlegen, wenn der Studierende durch zwei aufeinanderfolgende Semester oder einen längeren Zeitraum nicht inscribiert war.

Eine Befreiung von dieser Gebür findet nicht statt.

§. 17.

Die ordentlichen Studierenden haben ein Unterrichtsgeld zu entrichten, dessen Höhe ohne Unterschied der Fachabtheilung und ohne Rücksicht auf die Zahl der von ihnen gewählten Unterrichtsstunden für jedes Semester bemessen wird.

Das von den außerordentlichen Studierenden für jedes Semester zu entrichtende Unterrichtsgeld wird nach der Zahl der wöchentlichen Stunden bestimmt, in welchen sie den Unterricht genießen.

Das Ausmaß des Unterrichtsgeldes wird durch den Unterrichts-Minister bestimmt.

§. 18.

Bei nachgewiesener Mittellosigkeit, tadellosem Betragen und mindestens gutem Studienerfolge, können ordentliche Studierende von der Entrichtung des Unterrichtsgeldes ganz oder nur zur Hälfte befreit werden.

Die Entscheidung über die Befreiung steht dem Professoren-Collegium zu.

Die näheren Bestimmungen über die Befreiung von der Entrichtung des Unterrichtsgeldes werden im Verordnungswege erlassen.

§. 19.

Die außerordentlichen Studierenden haben keinen Anspruch auf die Befreiung vom Unterrichtsgelde und auf den Genuss von Stipendien.

§. 20.

Die außerordentlichen Vorlesungen der Professoren, sowie die Vorlesungen der Privatdocenten, und der aus Staatsmitteln nicht besoldeten Lehrer, sind in dem von denselben festgesetzten und vom Professoren-Collegium genehmigten Betrage zu honorieren.

§. 21.

Um es den Studierenden zu ermöglichen in einer bestimmten Anzahl von Jahren sich eine möglichst vollständige Ausbildung nach einer der im §. 2 bezeichneten Fachrichtungen anzueignen, sind vom Professoren-Collegium für jede Fachabtheilung Studienpläne zu entwerfen und dem Unterrichts-Minister zur Genehmigung vorzulegen. Die Studierenden sind jedoch zur Einhaltung dieser Studienpläne nicht verpflichtet.

§. 22.

Der Besuch der Vorlesungen, das akademische Verhalten und eventuell auch der Studienerfolg in den einzelnen Gegenständen wird den ordentlichen Studierenden in Meldungsbüchern, welche für die ganze Zeit der Studien zu gelten haben, bestätigt.

Den außerordentlichen Studierenden wird der Besuch der Vorlesungen und das akademische Verhalten in für ein Jahr ausgestellten Meldungsbögen bestätigt.

Zum Nachweise des Studienerfolges können die Studierenden, welche die im organischen Statute hiefür festgesetzten Bedingungen erfüllt haben, Fortgangszeugnisse aus den einzelnen Lehrgegenständen erhalten.

An der technischen Hochschule finden für jede der im §. 2. bezeichneten Fachrichtungen Staatsprüfungen nach den hiefür geltenden Normen statt.

§. 23.

Zur Erprobung der höheren wissenschaftlichen Befähigung für den technischen Beruf, beziehungsweise zur Erlangung des diesfälligen akademischen Grades, werden Diplomprüfungen abgehalten.

Für die Ablegung der Diplomprüfung ist eine vom Unterrichts-Minister zu bemessende Taxe zu entrichten.

Über die bestandene Prüfung wird ein Diplom ausgefertigt. Die mit der Erwerbung dieses Diplomes verbundenen Rechte und Vorzüge werden durch besondere Bestimmungen geregelt.

§. 24.

Die näheren Bestimmungen über die Diplomprüfungen werden vom Unterrichts-Minister im Verordnungswege erlassen.

Bruck a. d. Leitha, 19. Juni 1894.

Franz Joseph m./p.

Madeyski m./p.

Nr. 36.

Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 19. Juli 1894, Z. 1352,

an sämmtliche k. k. Landesschulbehörden,

betreffend die Regelung der chemisch-praktischen Arbeiten im Laboratorium an den Realschulen.

Die seit der Einführung des gegenwärtigen Lehrplanes an den Realschulen — Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 15. April 1879, Z. 5607, Min.-Vdgsbl. Nr. 22, — hinsichtlich der praktischen Übungen im chemischen Laboratorium gemachten Wahrnehmungen haben das Bedürfnis nach Aufstellung von leitenden Gesichtspunkten in Bezug auf den Betrieb dieses Unterrichtes hervorgerufen.

Ich finde mich daher bestimmt, über die äußere Einrichtung und den Lehrgang für die chemischen Übungen nachstehende Verfügungen zu treffen:

1. Zweck und Methode.

Die Übungen im chemischen Laboratorium haben die Aufgabe, die Schüler durch Selbstbethätigung mit der Handhabung der zu chemischen Versuchen erforderlichen Apparate, Geräthe und Reagentien, mit der Durchführung der Operationen, welche die Grundlage der chemischen Analyse von Körpern bilden, sowie insbesondere mit der Analyse der einfachen Verbindungen der wichtigsten Elemente vertraut zu machen. Die Darstellung chemischer Präparate hat hiebei in den Hintergrund zu treten; hingegen kann auf naturhistorische und physikalische Thatsachen und Erscheinungen, insoferne sie das chemische Studium ergänzen und fördern, gelegentlich Rücksicht genommen werden.

Allen neuen praktischen Versuchen hat eine kurze Belehrung seitens des Lehrers vorauszugehen; in vielen Fällen werden dieselben vom Lehrer vorzuzeigen

sein, namentlich bei Ausführung von Reactionen, um durch das gegebene Beispiel den Schüler allmählich an die manuellen Fertigkeiten und an die Anwendung kleiner Mengen von Probe und Reagens zu gewöhnen.

Für die Auswahl des Übungsstoffes geben die approbierten Lehrbücher der Chemie genügende Anhaltspunkte; das daselbst gebotene Material hat der Lehrer nach der analytischen Richtung zweckentsprechend zu ergänzen und die in denselben angeführten Reactionen zur Entwicklung eines systematischen Lehrganges zu benützen, damit der Schüler durch diese Unterweisung einfache Analysen mit Erfolg ausführen lerne. Es erscheint zweckmäßig, hiebei zuerst auf das Verhalten der Körper zu allen wichtigen Reagentien einzugehen, die Reactionsgleichungen zu entwickeln und dann erst die charakteristischen und unterscheidenden Reactionen hervorzuheben.

Sodann werden alle wichtigen Reactionen jener Elemente und Verbindungen, welche bezüglich ihres chemischen Verhaltens zu einem und demselben Reagens in eine Gruppe zusammengefasst werden können, zu ermitteln, die Körper nach Gruppen zu ordnen und ihre unterscheidenden und bestätigenden Reactionen auszuführen sein.

Sind in dieser Weise alle Gruppen durchgearbeitet, so kann der systematische Gang zur Untersuchung eines Salzes, d. h. zur Auffindung der darin enthaltenen Base und Säure, eingeschlagen werden.

Um auch später nicht in den mechanischen Betrieb eines analytischen Ganges zu verfallen, wird zu verlangen sein, dass von einem gefundenen Körper die eine oder die andere Reaction besonders gemacht werde. Bisweilen werden von diesem oder jenem Körper alle besprochenen Reactionen dem Lehrer vorzuführen sein, was ebenso zur Ausnützung der Zeit, als zur Befestigung des chemischen Wissens beitragen wird.

Die zu untersuchenden Körper sind den Schülern in geeigneter Form zu überreichen, so die aufgelösten Körper in ziemlich concentrierten Lösungen, die Metalle und ihre Legierungen in Form von Feilspänen, die Mineralien und andere feste Körper in gehörigen Fragmenten oder als Pulver.

2. Äußere Einrichtung.

Was die äußere Einrichtung der Übungen betrifft, so empfiehlt es sich bei der Vertheilung der Arbeitsplätze auf die persönlichen Neigungen der Schüler zu einander Rücksicht zu nehmen. Jeder Schüler macht seinen Arbeitsplatz durch eine Etiquette, auf welcher sein Name und seine Classe steht, ersichtlich. Die erforderlichen Geräthe und Utensilien, Reagentien, destilliertes Wasser, eine Gas- oder Spirituslampe, Filtrierpapier, Reagenspapiere u. s. w. erhalten die Schüler von der Schule, wofür sie einen Betrag von höchstens sechs Gulden (zwölf Kronen) für ein Schuljahr zu bezahlen haben. Dürftige Schüler können von der Entrichtung dieser Laboratoriumstaxe ganz oder theilweise befreit werden, wenn sie den für die Schulgeldbefreiung normierten Anforderungen entsprechen.

Hierüber entscheidet der Director der Anstalt im Einvernehmen mit dem Fachlehrer auf Grund eines bei der Direction eingebrachten schriftlichen Gesuches.

Die Laboratoriumstaxen übernimmt der Custos des chemischen Laboratoriums im ersten Monate eines jeden Semesters und legt am Schlusse des Schuljahres dem Director den Rechnungsausweis über die Verwendung derselben vor.

Die Übernahme und Zurückgabe der Geräthe, Utensilien u. s. w. von Seite der Schüler erfolgt nach einem Verzeichnisse, welches vom Schüler unterfertigt und vom Custos aufbewahrt wird. Für beschädigte oder durch Verschulden des Schülers unbrauchbar gewordene Gegenstände hat derselbe den entsprechenden Ersatz zu leisten.

Über die analytischen Arbeiten hat jeder Schüler ein Tagebuch zu führen. In dasselbe werden die einzelnen Proben in fortlaufender Numerierung eingetragen, ihre wahrnehmbaren physikalischen Eigenschaften, sowie ihre Reaction und ihre Bestandtheile kurz angegeben und dann die durchgeführten Processe durch die Reactionsgleichungen zum Ausdrucke gebracht. Von der Richtigkeit der gewonnenen Resultate hat sich der Lehrer zu überzeugen, wobei stets daran festzuhalten ist, dass erst dann eine neue Probe in Angriff genommen werden dürfe, wenn der Schüler seine frühere Aufgabe vollständig bewältigt hat. Der Lehrer hat über die den Schülern übergebenen Aufgaben eine genaue Aufzeichnung zu führen, damit die neuen Proben stets mit Rücksicht auf das vom Schüler bereits Gearbeitete vorbereitet werden können. Dabei soll nicht ausgeschlossen sein, dass eine bereits ausgeführte Arbeit gelegentlich ein zweitesmal zur Durchführung aufgegeben werde.

Jedem Lehrer wird die sorgfältigste Beachtung der vielfachen in chemischen Laboratorien in Betracht kommenden gesundheitlichen Rücksichten eindringlich ans Herz gelegt.

3. Aufnahme der Schüler.

Zu den Übungen im chemischen Laboratorium haben zunächst Schüler der V. und VI. Classe Zutritt, wenn sie im allgemeinen befriedigende Noten aufweisen und ein reges Interesse für die Naturwissenschaften zeigen. Doch können auch Schüler der VII. Classe, welche Lust dazu haben, zu den chemischen Übungen zugelassen werden. Schüler, welche bei diesen Übungen nicht entsprechen oder andere Gegenstände vernachlässigen, sind am Schlusse des ersten Semesters aus dem Laboratorium zu entlassen oder zu Beginn des nächsten Semesters nicht wieder aufzunehmen. Die Zahl der gleichzeitig arbeitenden Schüler darf nicht über zwanzig betragen.

4. Unterrichtsdauer.

Die chemischen Übungen zerfallen in zwei Jahrescurse mit je zwei wöchentlichen Unterrichtsstunden, und zwar in einen für Anfänger und in einen für Vorgeschrittene. Der Besuch des ersten Curses ist den Schülern der V., eventuell der VI., der Eintritt in den zweiten Curs den Schülern der VI., eventuell VII. Classe gestattet, vorausgesetzt, dass dieselben den ersten Curs absolviert haben. Sind mehr als 20 Schüler in einen Curs aufgenommen worden, so ist eine Parallelabtheilung zu

bilden. Sollte die Schülerzahl in beiden Cursen zusammen nicht mehr als 10 betragen, so können die Übungen beider Curse gemeinschaftlich an einem Tage der Woche stattfinden.

Abiturienten, welche beide Curse der chemischen Übungen besucht haben erhalten im Maturitätszeugnisse eine Durchschnittsnote über ihre Leistungen im Laboratorium.

5. Übungsstoff für den ersten Curs.

Einige Lösungs- und Ausscheidungsversuche bei verschiedenen Lösungsmitteln, als: Wasser, Alkohol, Säuren, Ammoniak, Laugen und Schwefelkohlenstoff.

Versuche über Bildung von Verbindungen, wobei die Erzielung der hauptsächlichsten Verbindungsgattungen, wie: säure und basische Oxyde, Sulfide, Säuren, Basen und Salze unter Benützung der Einwirkung von Sauerstoff, Schwefel, Chlor, Brom und Jod auf einige Elemente ins Auge zu fassen ist. Die betreffenden Versuche sind vom Lehrer an einigen Beispielen zu erläutern. Mit den Versuchen über die Oxydation können einige Reductionsvorgänge verknüpft werden (Zersetzung von Bleiglätte mit Hilfe des Löthrohrs in der Reductionsflamme, Reduction des Kupferoxydes in Pulverform mit Kohle durch Glühen im Probierrohre u. a.).

Die weiteren Arbeiten sind der Prüfung der unorganischen Körper zunächst auf nassem Wege gewidmet. Auflösung der Probe, Reaction der wässerigen Lösung; Reactionen des Chlors und der Chloride; des Broms und der Bromide; des Jods und der Jodide; des Schwefels, des Schwefelwasserstoffs; der Sulphide und Sulphite; der Schwefelsäure und der Sulphate; der Salpetersäure und der Nitrate; der Phosphorsäure und der Phosphate; des Arsentrioxydes, der Arsenite und Arsenate; der Borsäure und der Borate; des Kohlendioxydes und der Carbonate; der Kieselsäure und der Silicate; Reactionen der Kalium-, Natrium-, Ammonium-, Baryum-, Strontium-, Calcium-, Magnesium-, Aluminium-, Zink-, Cadmium-, Eisen-, Mangan-, Chrom-, Kobalt-, Nickel-, Zinn-, Wismut-, Antimon-, Blei-, Kupfer-, Quecksilber- und Silber-Verbindungen bei zweckentsprechender Anordnung dieser Körper; Auffindung der angegebenen unorganischen Körper nach einem systematischen Gange ohne Rücksicht auf die sogenannte zusammengesetzte qualitative Analyse.

Untersuchung der unorganischen Körper auf trockenem Wege, Verhalten der Körper im Glührörchen, Prüfung auf der Kohle, Verhalten der Körper beim Schmelzen mit Soda und Salpeter auf dem Platinbleche, in der Borax- und Phosphorsalzperle, Flammenreactionen der Körper.

Qualitative Bestimmung verschiedener Metalle in Legierungen, dann der gangbarsten Mineralien mit mehreren Bestandtheilen, namentlich der Kalium-, Natrium-, Calcium-, Magnesium-, Aluminium-, Mangan- und Eisenverbindungen, des Sauerstoffs, des Schwefels, der Kohlensäure, der Schwefelsäure, des Chlors, der Salpetersäure und der Kieselsäure. Im Anschlusse daran: vergleichende Versuche mit Kunstproducten gleicher qualitativer Zusammensetzung.

6. Übungsstoff für den zweiten Curs.

Wiederholung der einfachen Analyse unorganischer Körper an einigen Beispielen, etwa an je einem Salze der anorganischen Säuren mit den wichtigsten Metallen; Maßanalyse von unorganischen und organischen Säuren, Basen und Carbonaten; Nachweisung der wichtigsten Cyanverbindungen und Verwertung derselben als Reagentien; qualitativer Nachweis des Kohlenstoffs, Wasserstoffs, Stickstoffs, Schwefels, Phosphors und der Metalle in organischen Substanzen; Nachweisung der wichtigsten Verbindungen aus der Classe der Fettreihe, der Kohlenhydrate und der Benzolreihe, als: Chloroform, Jodoform, Chronalhydrat; Methyl-, Äthyl- und Amylalkohol; Glycerin; Äthyläther; Acetaldehyd; Ameisen-, Essig-, Oxal-, Bernstein-, Wein-, Citronen-Säure und deren Salze; Seifen; Traubenzucker, Milchzucker, Rohrzucker, Dextrin, Arabin, Stärke, Cellulose, Holzstoff; Benzol, Naphtalin, Anthracen; Phenole; Nitrobenzól; Anilin; Benzoë-, Salicyl-, Gallus- und Digallus-Säure.

Nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Zeit: die wichtigsten Reactionen einiger Mineralfarben, wie: Zersetzung von Ultramarin durch Salzsäure, Entfärbung von Berlinerblau durch Lauge, Lösung von Mineralgrün in Ätzammoniak, sowie der gebräuchlichsten organischen Farbstoffe; ferner Färbereiversuche mit Indigo, Alizarin und den wichtigsten Theerfarben.

Nr. 37.

Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 13. Juli 1894, Z. $\frac{1205}{\text{C. U. M.}}$

an alle demselben unterstehenden Behörden und Anstalten,

betreffend Fahrbegünstigungen für active k. k. Staatsbeamte auf der Mühlkreisbahn.

Das k. k. Handelsministerium hat mit Note vom 28. Juni l. J., Z. 33695 mitgetheilt, dass die Mühlkreisbahn-Gesellschaft in Linz rücksichtlich ihrer Linie Urfahr-Aigen den activen Staatsbeamten, dann den activen Beamten der k. u. k. Hofämter bei Vorweis der amtlichen Legitimation bei allen Reisen in und außer Dienst für die eigene Person, sowie im Falle der Übersiedlung anlässlich von Versetzungen auch für die Familienmitglieder ihres Haushaltes die Benützung der II. Wagenclasse gegen Lösung von Fahrkarten III. Classe eingeräumt hat.

Weiters hat die genannte Gesellschaft sich bereit erklärt, den activen k. k. Staats- und k. u. k. Hofbediensteten der Diener-Kategorie für den Fall ihrer dienstlichen Versetzung gegen Einbringung eines von der vorgesetzten Dienstesstelle befürworteten Ansuchens eine 50 percentige Ermäßigung des Fahrpreises III. Classe zuzugestehen, d. i. dieselben in der III. Classe gegen Lösung einer halben Tourkarte III. Classe zu befördern.

Verfügungen, betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Lehrbücher.

a) Für allgemeine Volksschulen.

Попович Омелян, Читанка і граматика для шкіл народних. Часть I. (Для 1. і 2. року науки.) Wien 1894. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, in Halbleinen gebunden 72 h.

Dieser erste Theil des ruthenischen Lese- und Sprachbuches von Emilian Popowicz wird zum Unterrichtsgebrauche an Volksschulen mit ruthenischer Unterrichtssprache in der Bukowina allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 4. August 1894, Z. $\frac{1474}{\text{C. U. M.}}$.)

b) Für Mittelschulen.

In 2., im Wesentlichen unveränderter, somit gemäß Ministerial-Erlass vom 30. September 1890, Z. 18940 *) zum Lehrgebrauche an Mittelschulen mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zulässiger Auflage ist erschienen:

Gebauer, Dr. Jan, Mluvnice česká pro školy střední a ústavy učitelské. II. Skladba. Prag und Wien 1894. F. Tempsky. Preis 1 fl., gebunden 1 fl. 25 kr.

(Ministerial-Erlass vom 15. Juli 1894, Z. 15465.)

Im k. k. Schulbücher-Verlage in Wien ist soeben erschienen:

Wandtafeln des großen und kleinen Alphabets in Current- und Latein-Steilschrift. 4 Tafeln in lithographischem Druck. Preis, unaufgezogen 45 kr.

Kundmachungen.

Von den mit Erlass des Ministeriums des Innern vom 30. Juni 1881, Z. 4597 zur Erzielung eines ergiebigen Nachwuchses von tüchtigen, gebildeten Thierärzten creierten zehn Staatsstipendien im Jahresbetrage von dreihundert (300) Gulden für Civilhörer des dreijährigen thierärztlichen Curses am k. und k. Militär-Thierarznei-Institute in Wien, deren Genuss bei gutem Fortgange und sonstigem Wohlverhalten bis zur Vollendung der Studien dauert und nach Absolvierung des III. Jahrganges für weitere fünf Monate behufs Ablegung der strengen Prüfungen verlängert werden kann, gelangen mit Beginn des Studienjahres 1894/95 drei in Erledigung, und erfolgt die Wiederverleihung derselben durch das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern.

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1890, Seite 272.

Bewerber um diese Stipendien, welche österreichische Staatsbürger sein müssen, haben ihre mit dem Tauf- (Geburts-) und Impfungsscheine, dem Mittellosigkeits- und einem amtsärztlichen Zeugnisse über ihre Tauglichkeit zum Militärdienste, ferner mit dem Zeugnisse der Reife zum Besuche von Hochschulen oder mit jenem über den mindestens mit gutem Erfolge zurückgelegten I. oder II. Jahrgang der thierärztlichen Studien am k. und k. Militär-Thierarznei-Institute in Wien belegten Gesuche bis längstens 1. September d. J. beim k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht einzureichen.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat die Wiederverwendung der vom Schuldienste entlassenen, gewesenen Unterlehrerin Marie **Arthaber** (Min.-Vdgsbl. ex 1890, Seite 234) im öffentlichen Volksschullehramte gestattet.

Vom Schuldienste wurden entlassen:

Augustin **Hloušek**, zuletzt Lehrer an der allgemeinen Volksschule in Hořepník in Böhmen

(Ministerial-Act Z. 18257 ex 1894),

Georg **Derszko**, zuletzt provisorischer Lehrer an der Schule in Koninchow (Galizien)

(Ministerial-Act Z. 5014 ex 1894) und

Cäcilia **Weisiele**, zuletzt Arbeitslehrerin in St. Ägidi, Bezirk Schärding in Oberösterreich.

(Ministerial-Act Z. 15588 ex 1894.)

K. K. Schulbücher-Verlag.

Die nachstehenden Artikel sind im Wege des **k. k. Schulbücher-Verlages in Wien** (I., Schwarzenbergstraße 7), gegen eine Verschleißprovision von 20 % zu beziehen:

A. Lehrbücher für Mittelschulen.

Ritschel Augustin und Dr. **Rypl Matthias,** Methodisches Elementarbuch der böhmischen Sprache für die zwei ersten Jahrgänge der Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache. 21 Bogen gr. 8°. Preis 1 fl.

Lendovšek Josef, Slovenisches Elementarbuch für Mittelschulen und Lehrer-Bildungsanstalten. $14^{3}/_{4}$ Bogen gr. 8°. Preis 80 kr.

Hrubý Timotheus, Výbor z literatury řecké a římské pro vyšší realky. $11^{1}/_{4}$ Bogen gr. 8°. Preis 65 kr.

Tomek-Mesić, Pověstnica austrijanske države. $12^{1}/_{4}$ Bogen. Preis 42 kr.

Grkinić Chrys., Кратка настава о Богослужењу Православне Цркве. $7^{1}/_{2}$ Bogen gr. 8°. Preis 50 kr.

Sket Jakob, Dr., Slovenska slovstvena čitanka za sedmi in osmi razred srednjih šol. $26^{1}/_{2}$ Bogen gr. 8°. Preis 1 fl. 50 kr.

B. Lehrbücher für Handels- und nautische Schulen.

Budinich Melchiades, Cenni di storia universale con riflesso alla storia del commercio e della navigazione. $17^{1}/_{4}$ Bogen gr. 8°. Preis 80 kr.

Gelčich Eugenio, Corso di Astronomia nautica ad uso delle I. R. scuole nautiche. 8 Bogen gr. 8°. Preis 1 fl. 10 kr.

C. Lehrbücher für gewerbliche Schulen.

Mück E., Leitfaden des statistisch-geographischen Unterrichtes an den österreichischen Werkmeisterschulen und an verwandten Lehranstalten. $11^{1}/_{4}$ Bogen gr. 8°. Preis 45 kr.

Bareš Frant., Učebná kniha zeměpisná, pro všeobecné školy řemeslnické. $5^{1}/_{2}$ Bogen gr. 8°. Preis 25 kr.

Řehořovský V., Počtářství živnostenské. Učebná kniha žákům pokračovacích škol průmyslových, jakož i pomůcka živnostníkům samostatným. 3. Aufl., 12 Bogen gr. 8°. Preis 70 h.

Dolejš Karel, Živnostenské písemnictví. Učebná kniha žákům průmyslových škol pokračovacích, řemeslnických, odborných a mistrovských jakož i pomůcka živnostníkům samostatným. 2. Aufl., $12^{1}/_{2}$ Bogen gr. 8°. Preis 38 kr.

— — **Živnostenské** učetnictví se stručnou naukou o směnkach-účebnice žákům průmyslových škol pokračovacích a mistrovských jakož i pomůcká živnostníkům samostatným. $10^{1}/_{2}$ Bogen gr. 8°. Preis 70 h.

Funtek Anton, Slovensko-nemška slovnica z berilom za obrtne šole. $11^{5}/_{8}$ Bogen gr. 8°. Preis 35 kr.

Die nachbenannten **Publicationen des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht** sind im Wege der k. k. Schulbücher-Verlags-Direction in Wien (I., Schwarzenbergstraße 7) zu beziehen:

Verordnungsblatt für den Dienstbereich des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. Jahrgang 1869, 1871—1873, 1875—1881, 1883, 1885—1890 à 1 fl., 1891 à 1 fl. 30 kr. Pränumerationspreis für laufende Jahrgänge mit Postversendung 2 fl. 50 kr.

Handbuch der Reichsgesetze und Ministerial-Verordnungen über das Volksschulwesen in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern. 7., neu redigierte Auflage Leinw.-Bd., 1 fl. 50 kr.

Das Reichs-Volksschulgesetz sammt der Durchführungs-Verordnung und der Schul- und Unterrichts-Ordnung. Gefalzt 15 kr.

Ordinanza del ministro del culto e dell' istruzione d. d. 8 giugno 1883, No. 10618, per l' esecuzione della legge 2 maggio 1883 (B. L. I. Nr. 53), $1^1/_2$ Bogen. Preis, 5 kr.

Die wichtigsten Volksschulgesetze sammt den Lehrplänen:

Für das Herzogthum Salzburg. $8^1/_8$ Bogen gr. 8°. Leinw.-Bd. Preis 50 kr.

Für das Herzogthum Kärnten. $9^1/_4$ Bogen gr. 8°. Leinw.-Bd. Preis 55 kr.

Für das Erzherzogthum Österreich unter der Enns. $12^5/_8$ Bogen gr. 8°. Leinw.-Bd. Preis 70 kr.

Für die Markgrafschaft Mähren. $10^5/_8$ Bogen gr. 8°. Leinw.-Bd. Preis 60 kr.

— — Böhmische Ausgabe. $9^3/_4$ Bogen gr. 8°. Leinw.-Bd. Preis 60 kr

Für das Herzogthum Steiermark. $10^1/_2$ Bogen gr. 8°. Leinw.-Bd. Preis 60 kr.

Für das Erzherzogthum Österreich ob der Enns. $17^5/_8$ Bogen gr. 8°. Leinw.-Bd. Preis 1 fl.

Für die Markgrafschaft Istrien und die gefürstete Grafschaft Görz-Gradisca. $9^1/_4$ Bogen gr. 8°. Leinw.-Bd. Preis 55 kr.

Lehrpläne für die Volksschulen des Küstenlandes in deutscher, italienischer, kroatischer und slovenischer Sprache. 18 Bogen gr. 8°. Leinw.-Bd. Preis 70 kr.

Lehrpläne für die Bürgerschulen und Erläuterungen zu den Lehrplänen für die allgemeinen Volks- und Bürgerschulen des Küstenlandes in deutscher, italienischer, kroatischer und slovenischer Sprache. $27^3/_4$ Bogen gr. 8°. Leinw.-Bd. Preis 90 kr.

Gesammt-Verzeichnis der Lehr- und Hilfsmittel, Apparate und Modelle für den Zeichenunterricht an Mittelschulen, Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten. Preis 10 kr.

Vorschriften über die Heranbildung und Prüfung der Lehrer für allgemeine Volks- und Bürgerschulen in Österreich. I. Organisations-Statut der Bildungsanstalten für Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen. — II. Statut der Bürgerschul-Lehrercurse. — III. Vorschrift über die Lehrbefähigungs-Prüfungen für allgemeine Volks- und Bürgerschulen $5^1/_4$ Bogen Lex.-8°, broschiert 25 kr.

Regolamenti per l' educazione e gli esami d' abilitazione all' insegnamento nelle scuole popolari generali e cittadine in Austria. I. Statuto d' organizzazione per gl' istituti d' educazione all' ufficio di maestri e maestre delle scuole popolari pubbliche. — II. Statuto dei corsi d' istruzione per aspiranti al magistero nelle scuole cittadine. — III. Regolamento concernente gli esami d' abilitazione al magistero per le scuole popolari generali e cittadine. $5^1/_4$ Bogen Lex.-8°, broschiert 25 kr.

Organisační statut ústavů ku vzdělání učitelů a učitelek. — Statut kursů pro učitele škol měšťanských. — Předpis o zkouškách způsobilosti pro obyčejné školy obecné a měšťanské. (Prager Ausgabe.) 5 Bogen Lex.-8°, gefalzt 25 kr.

Abänderungen des Lehrplanes für Gymnasien vom 26. Mai 1884. Gefalzt 10 kr.

Prüfungs-Vorschriften für das Lehramt an Gymnasien und Realschulen sowie an den gleichgestellten Special-Lehranstalten. $3\,^1/_2$ Bogen 8°, gefalzt, 25 kr.

Instructionen für den Unterricht an den Gymnasien in Österreich. Einzige, vom k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht autorisierte Ausgabe. XXVI und 316 Seiten in Lex.-8°, broschiert, 1 fl. 50 kr.

Instructionen für den Unterricht an den Realschulen in Österreich. 320 Seiten in Lex.-8°, broschiert, 1 fl.

Weisungen zur Führung des Schulamtes an den Gymnasien in Österreich als Anhang zu den „Instructionen für den Unterricht". Einzige, vom k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht autorisierte Ausgabe. 94 Seiten in Lex.-8°, broschiert, 40 kr.

Programma per l'insegnamento della lingua italiana nelle scuole reali austriache. Gefalzt 15 kr.

Programm über den Unterricht im Turnen an den Realschulen in Österreich. 1 Bogen Lex.-8°, gefalzt 10 kr.

Die nachbenannten **Publicationen des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht** sind im Wege der k. u. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung F. Manz (I., Kohlmarkt) zu beziehen:

Sammlung der für die österreichischen Universitäten giltigen Gesetze und Verordnungen, herausgegeben im Auftrage und mit Benützung der amtlichen Quellen des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht, redigiert von Friedrich Freiherrn von Schweickhardt Wien 1885. I. Band 6 fl., II. Band 3 fl.

Vorschriften über Unterrichts-Stiftungen und Stipendien, nach amtlichen Quellen gesammelt von Dr. Franz Josef Ritter Mahl-Schedl von Alpenburg. Wien 1885. 1 fl. 30 kr.

Handbuch der Kunstpflege in Österreich. Auf Grund amtlicher Quellen herausgegeben im Auftrage des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. 2. Auflage. 1893. (XXVIII und 484 Seiten.) Preis, gebunden in Leinen 2 fl. 50 kr.

Normalien für die Gymnasien und Realschulen in Österreich. Im Auftrage und mit Benutzung der amtlichen Quellen des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht redigiert von Dr. Edmund Edlen von Marenzeller. 1884.

I. Theil. I. Band, LXXXVI und 380 Seiten in Lex.-8°, broschiert, 1 fl. 50 kr. *)

— II. Band, Seite 381—831 sammt dem chronologischen Normalien-Register und dem alphabetischen Sach-Register, in Lex.-8°, broschiert, 1 fl. 50 kr. *)

II. Theil: Realschulen. XXXVI und 1—836 Seiten mit einem chronologischen Normalien- und einem alphabetischen Sach-Register nebst Inhaltsübersicht, in Lex.-8°, broschiert 3 fl. *);

---

*) Ermäßigter Preis.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien, V.

Jahrgang 1894. Stück XVII.

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigiert im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 1. September 1894.

Inhalt. **Nr. 38.** Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht und des Finanzministers vom 14. Februar 1894, womit der für die Führung des Decanatsamtes in den nach dem Gesetze vom 19. April 1885 einzubringenden Einbekenntnissen über das Localeinkommen der congruaergänzungsberechtigten Seelsorgegeistlichkeit als Ausgabspost anzuerkennende Betrag hinsichtlich des in der griechisch-katholischen Diöcese Stanislau neu errichteten Decanates in Suczawa festgesetzt wird. Seite 289. — **Nr. 39.** Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 13. August 1894 an die Decanate sämmtlicher rechts- und staatswissenschaftlichen Facultäten, betreffend die Zulassung von Studierenden der Rechte zur Ablegung der strengen Prüfungen behufs Erlangung des juridischen Doctorgrades in den letzten vier Wochen des VIII. Semesters ihrer rechts- und staatswissenschaftlichen Studien. Seite 290. — **Nr. 40.** Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 16. August 1894 an das Professoren-Collegium der k. k. evangelisch-theologischen Facultät in Wien, womit eine neue Studienordnung für die k. k. evangelisch-theologische Facultät in Wien erlassen wird. Seite 290.

Nr. 38.

Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht und des Finanzministers vom 14. Februar 1894, Z. 1095 *),

womit der für die Führung des Decanatsamtes in den nach dem Gesetze vom 19. April 1885, R.-G.-Bl. Nr. 47 **) einzubringenden Einbekenntnissen über das Localeinkommen der congruaergänzungsberechtigten Seelsorgegeistlichkeit als Ausgabspost anzuerkennende Betrag hinsichtlich des in der griech.-katholischen Diöcese Stanislau neu errichteten Decanates in Suczawa festgesetzt wird.

In Ergänzung der Verordnung vom 19. Juni 1886 (R.-G.-Bl. Nr. 107) ***) wird der Betrag der Decanatsauslagen, welche in den nach dem Gesetze vom 19. April 1885, R.-G.-Bl. Nr. 47 **) einzubringenden Einkommens-Einbekenntnissen als Ausgabspost anzuerkennen sind, für das in der griechisch-katholischen Diöcese Stanislau neu errichtete Decanat in Suczawa mit 150 Gulden österr. Währung festgesetzt.

Plener m./p. **Madeyski** m./p.

*) Enthalten in dem den 24. August 1894 ausgegebenen LXIV. Stücke des Reichsgesetzblattes unter Nr. 175.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1885, Nr. 17, Seite 80.

***) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1886, Nr. 48, Seite 163.

Nr. 39.

Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 13. August 1894, Z. 15.646,

an die Decanate sämmtlicher rechts- und staatswissenschaftlichen Facultäten,

betreffend die Zulassung von Studierenden der Rechte zur Ablegung der strengen Prüfungen behufs Erlangung des juridischen Doctorgrades in den letzten vier Wochen des VIII. Semesters ihrer rechts- und staatswissenschaftlichen Studien.

Auf Grund der mit Allerhöchster Entschließung vom 1. Juli d. J. allergnädigst ertheilten Ermächtigung finde ich zu gestatten, dass vom Studienjahre 1894/95 ab, die Studierenden der Rechte zur Ablegung einer der zur Erlangung des Doctorates der Rechte nach §. 1 der hierortigen Verordnung vom 15. April 1872, Z. 4398, R.-G.-Bl. Nr. 57 *), vorgeschriebenen strengen Prüfungen bereits in den vier letzten Wochen des VIII. Semesters ihrer rechts- und staatswissenschaftlichen Studien zugelassen werden.

Hiedurch tritt in den Bestimmungen des §. 1, Absatz 2 der bezogenen Verordnung nur insoferne eine Änderung ein, als nunmehr für die Zulassung zu dem ersten Rigorosum, der mittelst des Meldungsbuches zu erbringende Nachweis, dass der Candidat sich in dem letzten Semester der vorgeschriebenen rechts- und staatswissenschaftlichen Studien befindet und sämmtliche Obligat-Collegien ordnungsmäßig inscribiert hat, genügt.

Nr. 40.

Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 16. August 1894, Z. 16214,

an das Professoren-Collegium der k. k. evangelisch-theologischen Facultät in Wien,

womit eine neue Studienordnung für die k. k. evangelisch-theologische Facultät in Wien erlassen wird.

Gemäß den Vorschlägen des Professoren-Collegiums vom 15. Februar und 4. Juli 1894 finde ich an Stelle der mit dem Erlasse vom 7. October 1858, Z. 16946 genehmigten, folgende neue Studienordnung für die k. k. evangelisch-theologische Facultät in Wien zu erlassen:

Für das I. Semester:

Theologische Encyklopädie und Literaturgeschichte .	in	wöchentlich	drei	Stunden,
Einleitung in das neue Testament	„	„	fünf	„
Hebräische Sprache	„	„	drei	„
Griechische Sprache und Hermeneutik	„	„	zwei	„
Kirchengeschichte (Alterthum)	„	„	fünf	„

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1872, Nr. 31, Seite 156.

Für das II. Semester:

Biblische Archäologie	in	wöchentlich	drei	Stunden,
Alttestamentliche Exegese	„	„	zwei	„
Neutestamentliche Exegese	„	„	fünf	„
Kirchengeschichte (Mittelalter)	„	„	sechs	„

Für das III. Semester:

Einleitung in das alte Testament	in	wöchentlich	fünf	Stunden,
Alttestamentliche Exegese	„	„	zwei	„
Neutestamentliche Exegese	„	„	drei	„
Kirchengeschichte (Neuzeit)	„	„	fünf	„
Dogmatik A. B.	„	„	sieben	„
Dogmatik H. B.	„	„	sechs	„

Für das IV. Semester:

Alttestamentliche Exegese	in	wöchentlich	fünf	Stunden,
Neutestamentliche Exegese	„	„	fünf	„
Theologische Ethik	„	„	fünf	„

Für das V. Semester:

Neutestamentliche Exegese	in	wöchentlich	drei	Stunden,
Kirchenrecht	„	„	fünf	„
Homiletik	„	„	vier	„
Homiletische Übungen	„	„	einer	Stunde.

Für das VI. Semester:

Symbolik A. B.	in	wöchentlich	fünf	Stunden,
Symbolik H. B.	„	„	zwei	„
Liturgik	„	„	drei	„
Katechetik	„	„	zwei	„
Pastoraltheologie	„	„	drei	„
Katechetische und liturgische Übungen	„	„	zwei	„

Diese neue Studienordnung hat mit dem Beginne des Wintersemesters 1894/95 ins Leben zu treten und zwar gleichzeitig für die Studierenden aller Jahrgänge, mit der Beschränkung jedoch, dass im Studienjahre 1894/95 für die Studierenden des II. Jahrganges, beziehungsweise des III. Semesters das fünfstündige Collegium über die Einleitung in das alte Testament entfällt.

Verfügungen, betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Lehrbücher.

a) Für Mittelschulen.

Skel, Dr. Jakob, Staroslovenska čitanka za višje razrede srednjih šol. Wien 1894. k. k. Schulbücher-Verlag. Preis, geheftet 1 fl. 50 kr.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an Mittelschulen, an denen die slovenische Sprache gelehrt wird, allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 27. August 1894, Z. 20039.)

b) Für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten.

Kummer, Dr. Karl Ferdinand, Deutsches Lesebuch für die Vorbereitungsclasse der österreichischen Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten. Wien 1894. k. k. Schulbücher-Verlag. Preis 95 kr. — 1 K 90 h.

Dieses Lesebuch wird zum Lehrgebrauche in den Vorbereitungsclassen der Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 20. August 1894, Z. 19559.)

In [illegible] Wiener [illegible] unverändert, somit gemäß Ministerial-Erlasses vom [illegible] (Minist.-Verordnungsbl. vom Jahre 1891, Seite [illegible]) [illegible] Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten mit [illegible] Auflage ist erschienen:

[illegible] 25 kr.

([illegible] 1894, Z. [illegible])

Kundmachungen.

k. k. Schulbücher-Verlag.

[illegible]

c) Buchbinder, deren Gewerbe weder die radicierte, noch die verkäufliche Eigenschaft behördlich zuerkannt worden ist und welche die Gewerbeberechtigung nach dem 1. Mai 1860 oder mit diesem Zeitpunkte erworben haben;

d) andere Personen auf Grund einer im Sinne des §. 3 des Pressgesetzes vom 17. December 1862 (R.-G.-Bl. Nr. 6 ex 1863) von der competenten Sicherheitsbehörde (k. k. Polizei-Direction, k. k. Bezirkshauptmannschaft, Magistrat in Städten mit eigenem Statute, in welchen keine k. k. Polizeibehörde besteht) auf Widerruf ertheilten Licenz zum Verkaufe von Schulbüchern.

Lehrer an allgemeinen Volks- und an Bürgerschulen dürfen sich mit dem Verschleiße von Schulbüchern nicht befassen.

Wo die Schulbücher in keiner anderen Weise für eine bestimmte Volksschule beschafft werden können, werden die von den Ortsschulräthen solcher Schulorte gemachten Bestellungen effectuiert.

Die k. k. Schulbücher-Verlags-Direction in Wien, resp. die k. k. Schulbücher-Verwaltung in Prag nimmt keinen Einfluss auf die gewerberechtliche Bestellung von Schulbücher-Verschleißern.

§. 2. Die Provision, welche den Verschleißern von dem Ladenpreise der Schulbücher zugestanden wird, ist wie folgt bemessen:

I. Bei dem k. k. Schulbücher-Verlage in Wien:

a) für die im §. 1 unter lit. *a)* angeführten Verschleißer in Wien mit 20 (zwanzig), für die in demselben §. 1 unter lit. *b)*, *c)* und *d)* angeführten Personen in Wien mit 18 (achtzehn) Percent;

b) für sämmtliche Verschleißer in Niederösterreich außerhalb Wiens mit 18 (achtzehn) Percent;

c) für sämmtliche Verschleißer in Böhmen mit 17 (siebzehn) Percent;

d) desgleichen in Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Krain, das Küstenland (Triest, Görz-Gradisca und Istrien), ferner für Mähren und Schlesien, endlich für die Länder der ungarischen Krone, d. i. Ungarn und Kroatien-Slavonien mit 20 (zwanzig) Percent;

e) desgleichen in Galizien mit Krakau, in der Bukowina, in Dalmatien, Tirol und Vorarlberg, ferner für Bosnien und Herzegowina mit 25 (fünfundzwanzig) Percent;

f) für das Ausland, d. i. außerhalb der Grenzen der österreichisch-ungarischen Monarchie, mit 25 (fünfundzwanzig) Percent.

II. Bei dem k. k. Schulbücher-Verlage in Prag:

a) für sämmtliche Abnehmer in Böhmen 18 (achtzehn) Percent;

b) für sämmtliche Abnehmer in Mähren unh Schlesien mit 17 (siebzehn) Percent;

c) in den übrigen Ländern der Monarchie 20 (zwanzig) Percent;

d) für das Ausland, d. i. außerhalb der Grenzen der österreichisch-ungarischen Monarchie mit 25 (fünfundzwanzig) Percent.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 5. August d. J. a. g. zu genehmigen geruht, dass die Staats-Unterrealschule in Graz zu einer vollständigen Realschule erweitert werde und dass alle drei Oberrealschulclassen mit dem Schuljahre 1894/95 definitiv activiert werden.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat die k. k. Prüfungscommission für das Lehramt an Gymnasien und Realschulen mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag in ihrer dermaligen Zusammensetzung für das Studienjahr 1894/95 bestätigt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat der vom deutschen Schul- und Lehrervereine in Schimitz und Umgebung erhaltenen zweiclassigen Privat-Volksschule in Schimitz das Öffentlichkeitsrecht ertheilt.

(Ministerial-Erlass vom 22. August 1894, Z. 18329.)

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gerold's Sohn in Wien, I.

Jahrgang 1894. Stück XVIII.

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigiert im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 15. September 1894.

Verfügungen, betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Lehrbücher.

Für Mittelschulen.

In 3., beziehungsweise 5. unveränderter, sonach gemäß den Ministerial-Erlässen vom 27. Juli 1891, Z. 15696, vom 19. Juni 1890, Z. 11521 und vom 10. April 1891, Z. 5936 *) zum Lehrgebrauche an Gymnasien mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zulässiger Auflage ist erschienen:

Kummer, Dr. Karl Ferdinand und **Stejskal**, Dr. Karl, Deutsches Lesebuch für österreichische Gymnasien. Wien 1894. Manz'sche k. und k. Hof-, Verlags- und Universitätsbuchhandlung (Julius Klinkhardt und Comp.).

III. Band. 3. unveränderte Auflage. Preis, geheftet 1 fl., gebunden 1 fl. 20 kr.

VI. A Band (mit mittelhochdeutschen Texten). 5. unveränderte Auflage. Preis, geheftet 1 fl. 20 kr., gebunden 1 fl. 40 kr.

VIII. Band. 3. unveränderte Auflage. Preis, geheftet 1 fl. 20 kr., gebunden 1 fl. 40 kr.

(Ministerial-Erlass vom 27. August 1894, Z. 19681.)

Lehrmittel.

Rotter Joh. Em., Chorgesangschule. Zunächst für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten. Wien 1894. Verlag der Manz'schen k. und k. Hof-, Verlags- und Universitätsbuchhandlung. Preis 60 kr.

Dieses Lehrmittel wird im Sinne der Ministerial-Verordnung vom 2. Juli 1880, Z. 652, Punkt 4 **), als geeignet zum Unterrichtsgebrauche an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 26. August 1894, Z. 17577.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1891, Seite 60 und 230 und vom Jahre 1890, Seite 227.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1880, Nr. 22, Seite 153.

Kortschak Johann, Praktische Elementar-Violinschule. Neue, gänzlich umgearbeitete Ausgabe in drei Bänden à 30 kr. = 60 h. Verlag von Hans Wagner in Graz.

Diese Violinschule wird im Sinne der Ministerial-Verordnung vom 2. Juli 1880, Z. 652, Punkt 4 als geeignet zum Gebrauche bei dem Unterrichte im Violinspiele an Lehrerbildungsanstalten erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 26. August 1894, Z. 19208.)

Kundmachungen.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat das Öffentlichkeitsrecht ertheilt:

den evangelischen Privat-Volksschulen mit deutscher Unterrichtssprache in Padew kolomia und in Reichsheim

(Ministerial-Erlass vom 28. August 1894, Z. 18729) und

der vom israelitischen Synagogen-Vereine in Friedland ebendort erhaltenen Privat-Volksschule

(Ministerial-Erlass vom 22. August 1894, Z. 18612).

Laurenz **Neubauer**, zuletzt Lehrer an der allgemeinen Volksschule in Lilienfeld in Niederösterreich, wurde vom Schuldienste entlassen.

(Ministerial-Act Z. 20206 ex 1894.)

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien. V.

Jahrgang 1894. Stück XIX.

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigiert im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 1. October 1894.

Inhalt. Nr. 41. Verordnung der k. k. Minister für Cultus und Unterricht, des Innern, der Justiz und der Finanzen vom 11. September 1894, womit Durchführungsbestimmungen bezüglich der §§. 97—101 und 103 des Tiroler-Landesgesetzes vom 30. April 1892, betreffend die Errichtung des Landes-Lehrerpensionsfondes in Tirol, erlassen werden. Seite 297.

Nr. 41.

Verordnung der k. k. Minister für Cultus und Unterricht, des Innern, der Justiz und der Finanzen vom 11. September 1894,

womit Durchführungsbestimmungen bezüglich der §§. 97—101 und 103 des Tiroler-Landesgesetzes vom 30. April 1892 (C. u. U. Min.-Vdgsbl. Nr. 20 und L.-G.- und V.-Bl. Nr. 8 ex 1892), betreffend die Errichtung des Landes-Lehrerpensionsfondes in Tirol, erlassen werden.

§. 1.

Der Tiroler Landes-Lehrerpensionsfond wird vom k. k. Landesschulrathe für Tirol verwaltet und hierüber ein Pare des Rechnungsabschlusses jährlich dem tirolischen Landesausschusse behufs Vorlage an den Landtag mitgetheilt. (§. 98.)

Zur Verfassung der Präliminarien, zur Führung der nothwendigen Haupt-, Liquidations-, Capitalien- und Evidenzbücher, zur Zusammenstellung der Rechnungsabschlüsse und behufs sonstiger Rechnungs- und Controlsarbeiten, sowie für den administrativen Rechnungshilfsdienst steht dem k. k. Landesschulrathe das Rechnungsdepartement der k. k. Statthalterei für Tirol und Vorarlberg zur Seite.

§ 2.

Die Einnahmen und Ausgaben des Lehrerpensionsfondes werden bei der k. k. Finanzlandescassa in Innsbruck definitiv und bei den landesfürstlichen Steuerämtern, wie die Einnahmen und Ausgaben für die anderen nicht dotierten Fonde, im Commissionswege realisiert.

§. 3.

Über alle Einnahmen und Ausgaben ist sowohl bei der k. k. Finanzlandescassa als bei den k. k. Steuerämtern ein eigenes Journal (Lehrerpensionsfonds-Journal) nach dem bisher für den Normalschulfond und die anderen nicht dotierten Fonde gebräuchlichen Formulare zu führen.

In dasselbe sind alle Einnahmen und Ausgaben gleich nach ihrem Vollzuge chronologisch wie sie vorfallen, einzutragen.

§. 4.

Die Bestimmungen der Instruction II vom Jahre 1866 für die Steuerämter, namentlich die §§. 3 und 5 derselben finden auch auf die Gebarungen mit dem Lehrerpensionsfonde volle Anwendung, daher auch alle diesfälligen Einnahmen und Ausgaben einen Gegenstand der Eintragung in das Haupt- und Contocorrente-Journal bilden. (Instruction für die Steuerämter vom 17. Juli 1871, §. 4, Finanz-Minist.-Vdgsbl. Nr. 27.)

§. 5.

Die nach den Bestimmungen des §. 11 der Instruction II vom Jahre 1866 zu documentierenden und in Vorlage zu bringenden Lehrerpensionsfonds-Journale sind von den k. k. Steuerämtern unmittelbar an das k. k. Statthalterei-Rechnungsdepartement einzusenden, welches sodann zum Behufe der Incontrierung der in den Contocorrente-Journalen eingestellten Summen der Lehrerpensionsfonds-Gebarungen und zur Constatierung der in diesen letzteren Journalen enthaltenen Nachweisung des Gesammtcassabestandes einen Befundsausweis in der laut §. 20 der Instruction III ex 1866 bestimmten Weise auszufertigen und bis 16. jeden Monates dem Rechnungsdepartement der k. k. Finanzlandesdirection in Innsbruck zuzumitteln hat.

Von der k. k. Finanzlandescassa sind die monatlichen Journale für den Lehrerpensionsfond sogleich nach dem Journalschlusse in der laut §. 10 der Instruction I vom Jahre 1866 vorgeschriebenen Weise dem k. k. Statthalterei-Rechnungsdepartement in Innsbruck zu übergeben.

§. 6.

Die k. k. Finanz-Landescassa in Innsbruck wird nur als Centralcassa für den Tiroler-Lehrerpensionsfond bestellt.

Als solche hat sie in das sub §. 3 erwähnte Journal für den Lehrerpensionsfond allmonatlich die Ergebnisse der vom Rechnungsdepartement der k. k. Finanzlandesdirection im Sinne der Finanzministerial-Verordnung vom 7. Juni 1874, Z. 3881 (Finanz-Minist.-Vdgsbl. Nr. 20 ex 1874) veranlassten Abrechnung zwischen den Staats- und Lehrerpensionsfondsgeldern über Auftrag des k. k. Landesschulrathes einzubeziehen und in dem genannten Journale auch den Cassarest, sowie die anderweitigen Fondseinnahmen und die Obligationsgebarung zu verrechnen.

§. 7.

Über die vorhandenen Wert-Urkunden ist bei der Centralcassa ein eigenes Verzeichnis zu führen. (Instruction für die Steuerämter vom 17. Juli 1871, §. 6.)

§. 8.

Um die gesetzlichen 10 oder 2percentigen Beiträge der definitiv angestellten Lehrpersonen (§. 99 des Landesvolksschulgesetzes vom 30. April 1892, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 8) zur Evidenz zu bringen, ist vom k. k. Landesschulrathe jede Anstellung unter Beifügung der mit der betreffenden Stelle verbundenen Bezüge und jede Zuerkennung einer Dienstalterszulage (§. 56), sowie überhaupt jede betreffende Veränderung dem k. k. Statthalterei-Rechnungsdepartement zum Behufe der Vormerkung, beziehungsweise weiteren Veranlassung mitzutheilen.

Die Empfangs- und Einstellungsvorschreibung dieser Beiträge ist über Anweisung des k. k. Landesschulrathes zu pflegen und hat auch bei den Ortsschulräthen, von welchen (§. 67 und 73) die Lehrpersonen ihr Diensteinkommen erhalten, zu erfolgen.

Die Ortsschulräthe haben die vorgeschriebenen jährlichen Percentualbeiträge anlässlich der Auszahlung der Gehaltsbezüge an die definitiven Lehrpersonen (eventuell aus den bezüglichen Nutzungen von Grundstücken oder anderen in die Pension einrechenbaren Einkünften) in 12 gleichen anticipativen Raten einzuheben und die hereingebrachten Pensionsfondsbeiträge halbjährig, d. i. für das 1. Halbjahr (Jänner bis einschließlich Juni) im Monate Juni und für das zweite Halbjahr (Juli bis einschließlich December) im Monate December jeden Jahres unter Beibringung eines nach dem beiliegenden Formulare *A* in zwei Parien ausgefertigten Abfuhr-Gegenscheines, wovon das eine Pare mit darauf beigesetzter Abquittierung dem betreffenden Ortsschulrathe zurückgestellt wird, an das zuständige k. k. Steueramt zur Empfangnahme für den Lehrerpensionsfond abzuführen.

Die richtige Vorschreibung, beziehungsweise Hereinbringung der Beiträge bei den Ortsschulräthen ist von den Bezirksschulbehörden zu überwachen (§. 73, Volksschulgesetz und §. 27, Punkt 5 und 12, Schulaufsichtsgesetz), zu welchem Behufe von Letzterem entsprechende Vormerkungen zu führen sind.

§. 9.

Die Höhe der auf Tirol entfallenden Gebarungsüberschüsse des k. k. Schulbücherverlages (§. 99) wird jährlich vom k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht dem k. k. Landesschulrathe bekannt gegeben, welcher zum Behufe der Empfangsvorschreibung und Empfangnahme bei der Centralcassa (Finanzlandescassa) das Erforderliche zu veranlassen hat.

§. 10.

Die Empfangnahme von Geschenken (§. 99) hat von Seite der Cassaämter stets nur gegen einen vom Geschenkgeber ausgefertigten Gegenschein zu erfolgen.

Ein solches Geschenk ist nur über besondere Empfangsanweisung im Lehrerpensionsfonds-Journale in Empfang zu stellen.

Vor erfolgter Empfangsanweisung ist dasselbe nur als Depositum in Empfang zu nehmen und bei der k. k. Finanzlandescassa im Statthalterei-Depositenjournale, bei den Steuerämtern aber im Journale für politische und Baudepositen zu verrechnen, welches eventuell ausnahmsweise zu diesem Zwecke, wenn es sonst nicht vorgeschrieben ist, zu führen sein wird.

Zugleich ist über dieses Depositum unverzüglich die Anzeige dem k. k. Landesschulrathe zu erstatten.

Überdies sind Quittungen über derartige Geschenke, wenn sie mit einer Verbindlichkeit belastet werden, den Geschenkgebern nur vorbehaltlich der Geschenkannahme von Seite des k. k. Landesschulrathes einzuhändigen.

Jede Empfangsanweisung über ein Geschenk ist gleich den anderen Empfangsanweisungen vom k. k. Landesschulrathe dem Statthalterei-Rechnungsdepartement im kurzen Wege mitzutheilen.

§. 11.

Allfällige, dem Lehrerpensionsfonde gewidmete Vermächtnisse und Stiftungen (§. 99) sind von der Abhandlungsbehörde, eventuell auch von der Bezirksschulbehörde dem k. k. Landesschulrathe bekannt zu geben.

Rücksichtlich des weiteren Verfahrens haben die betreffenden Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches und des kaiserlichen Patentes vom 9. August 1854 (R.-G.-Bl. Nr. 208) Platz zu greifen.

Über die Empfangnahme der Vermächtnisse und Stiftungen, über die weitere Behandlung und Evidenzhaltung derselben hat der k. k. Landesschulrath Fall für Fall das Erforderliche zu veranlassen.

§. 12.

Die Zuschüsse aus Landesmitteln (§. 101) sind durch den k. k. Landeschulrath auf Grund des in diesem Falle vom tirolischen Landtage genehmigten Pensionsfondspräliminares vom tirolischen Landesausschusse rechtzeitig anzusprechen und die wegen deren Vorschreibung und Empfangnahme beim Pensionsfonde erforderlichen Verfügungen zu treffen.

§. 13.

Die Interessen der Obligationen des Lehrerpensionsfondes sind stets nach Maßgabe der Fälligkeitstermine ohne jede Verzögerung in Gemäßheit der vom Rechnungsdepartement der k. k. Statthalterei auf Grund des Capitalienbuches auszufertigenden Consignationen von der Centralcassa (k. k. Finanzlandescassa) einzuheben und im Journale für den Lehrerpensionsfond in Empfang zu stellen.

§. 14.

Anderweitige Fondseinnahmen erfolgen bei dem betreffenden Cassenamte über jeweilige beim Statthalterei-Rechnungsdepartement vorgeschriebene Empfangsanweisungen des k. k. Landesschulrathes.

§. 15.

Die Capitalisierung der Überschüsse, welche sich in dem Jahreseinkommen des Lehrerpensionsfondes ergeben (§. 100), wird auf Grund der vom Statthalterei-Rechnungsdepartement geführten Rechnungsevidenz und über die von diesem Departement nach Maßgabe der vorhandenen Fondsmittel an den k. k. Landesschulrath zu stellenden Anträge vom k. k. Landesschulrathe veranlasst.

Zur Realisierung der diesfalls vom k. k. Landesschulrathe gefassten Beschlüsse ist die Centralcassa (Finanzlandescassa) jeweilig anzuweisen, den erforderlichen Geldbetreg den Mitteln des Lehrerpensionsfondes zu entnehmen, denselben in der angeordneten Weise zu fructificieren, die Vinculierung der angekauften Werteffecten auf den Tiroler Lehrerpensionsfond zu veranlassen und dieselben als Stammvermögen dieses Pensionsfondes besonders zu verwahren.

§. 16.

Die Ausgaben haben bei den Cassaämtern nur über beim Statthalterei-Rechnungsdepartement vorgeschriebenen Zahlungsauftrag des k. k. Landesschulrathes in der darin bezeichneten Weise zu erfolgen.

§. 17.

Die Liquidierung der Empfänge und Ausgaben besorgen die k. k. Steuerämter nach den Bestimmungen der §§. 8 und 9 der Instruction II vom Jahre 1866. (Instruction für die k. k. Steuerämter vom 17. Juli 1871, §. 8, Finanz-Min.-Vdgsbl. Nr. 27.)

Jene rücksichtlich der Centralcassa geschieht vom Statthalterei-Rechnungsdepartement.

§. 18.

Die Pensionen und Erziehungsbeiträge sind gleich jenen der landesfürstlichen Beamten, deren Witwen und Waisen am 2. jeden Monates für den laufenden Monat und unter den gleichen Vorsichten zahlbar.

§. 19.

Das Ableben einer aus dem Tiroler Lehrerpensionsfonde pensionierten Lehrperson, einer solchen Witwe oder Waise, ist von dem betreffenden Gerichte unter Anschluss des Zahlungsbogens oder der sonst bestehenden Anweisungsurkunde, und wenn keine solchen Documente vorgefunden werden können, unter genauer Angabe des Namens des Verstorbenen und des Jahresbetrages des bezogenen Genusses dem k. k. Landesschulrathe in Innsbruck bekannt zu geben, welcher sodann das weiter Erforderliche veranlassen wird.

§. 20.

Die Instruction für die k. k. Steuerämter vom 17. Juli 1871, Z. 20705 (Finanz-Min.-Vdgsbl. Nr. 27), sowie die nachträglichen Erlässe vom 17. Februar 1872, Z. 38115 (Finanz-Min.-Vdgsbl. Nr. 6) und vom 7. Juni 1874, Z. 3881 (Finanz-Min.-Vdgsbl. Nr. 20) bleiben insoweit aufrecht, als durch die vorstehenden Anordnungen nicht etwas anderes bestimmt wird.

Madeyski m./p. **Bacquehem** m./p. **Schönborn** m./p. **Plener** m./p.

Formular *A* zu §. 8.

Abfuhrsgegenschein.

Post-Nr.	Name und Standort des Lehrers oder der Lehrerin.	Normalmäßige, für die Pension anrechenbare Gehaltsbezüge von zusammen jährlich	Für den Pensionsfond eingehobene Beiträge					
			bezüglich der Zahlung von Gehaltsbezügen für die Monate	10% von den neuen Gehaltsbezügen rücksichtlich des 1. Jahres		2% als fortlaufender Beitrag von der jährlichen Gehaltssumme nach den nebigen 10%		Beiderlei Beiträge zusammen	
	1	2	3	4		5		6	
				fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.

Vom Ortsschulrathe in . . . . . am . . . . . .

Abfuhrsquittung

uber . . . . . Gulden . . kr., welcher Betrag nach Angabe in dem vorstehenden Abfuhrsgegenscheine anher abgeführt worden ist.

K. k. . . . . Steueramt in . . . . . am . . . . . .

Betrag . . . . . fl. . . kr.
Journal-Artikel.

Verfügungen, betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Lehrbücher.

a) Für Mittelschulen.

In 21. unveränderter, somit gemäß Ministerial-Erlass vom 9. September 1893, Z. 20223 *) zum Lehrgebrauche an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache, die Approbation der competenten kirchlichen Oberbehörde vorausgesetzt, allgemein zulässiger Auflage ist erschienen:

Fischer, Dr. Franz, Katholische Religionslehre für höhere Lehranstalten. Wien 1895. Mayer und Comp. Preis, geheftet 40 kr., gebunden 56 kr.

(Ministerial-Erlass vom 22. September 1894, Z. 21856.)

Neumann Franz, Deutsches Lesebuch für die unteren und mittleren Classen der Realschulen.

III. Theil (für die 3. Classe). 2. verbesserte Auflage.

IV. Theil (für die 4. Classe). 2. verbesserte Auflage.

Wien 1894. Manz'sche k. und k. Hof-, Verlags- und Universitätsbuchhandlung (Julius Klinkhardt und Comp.). Preis, broschiert je 90 kr., gebunden je 1 fl.

Diese zweite verbesserte Auflage des genannten Buches wird mit Ausschluss des Gebrauches der früheren Auflage zum Unterrichtsgebrauche an Realschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 9. Juli 1894, Z. 12427.)

In 5., im Wesentlichen unveränderter, sonach gemäß Ministerial-Erlass vom 17. September 1887, Z. 18482 **) zum Lehrgebrauche an Gymnasien mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zulässiger Auflage ist erschienen:

Hauler, Dr. J., Lateinische Stilübungen für die oberen Classen der Gymnasien und verwandter Lehranstalten. Nach den Grammatiken von K. Schmidt und A. Scheindler. I. Abtheilung: Text sammt Vorübungen für die 5. und 6. Classe. Wien 1894. Hölder. Preis (Text und Vorübungen), geheftet 1 fl. 10 kr.

(Ministerial-Erlass vom 16. September 1894, Z. 21453.)

In 2., im Wesentlichen unveränderter, sonach gemäß Ministerial-Erlass vom 26. Juni 1888, Z. 12495 ***) zum Unterrichtsgebrauche an Gymnasien allgemein zulässiger Auflage ist erschienen:

Herodoti de bello Persico librorum epitome. In usum scholarum post A. Wilhelmii curam denuo edidit Franciscus Lauczizky. Wien 1894. K. Gerolds Sohn. Preis, cartoniert 95 kr.

(Ministerial-Erlass vom 17. September 1894, Z. 21421.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1893, Seite 282.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1887, Seite 219.

***) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1888, Seite 214.

In 32. unveränderter, somit gemäß Ministerial-Erlass vom 21. September 1889, Z. 18973 *) zum Lehrgebrauche an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zulässiger Auflage ist erschienen:

Ploetz, Dr. Karl, Schulgrammatik der französischen Sprache. Ausgabe für Österreich. Berlin 1894. F. A. Herbig. Preis, geheftet 1 fl. 45 kr.

(Ministerial-Erlass vom 17. September 1894, Z. 21423.)

Močnik, Dr. Franz Ritter von, Lehr- und Übungsbuch der Arithmetik für die unteren Classen der Realschulen, bearbeitet von Dr. Ferdinand Maurer. 3. Heft. 19. verbesserte Auflage. Wien und Prag 1894. F. Tempsky. Preis, geheftet 30 kr., gebunden 50 kr.

Diese neueste Auflage des genannten Lehrbuches wird unter Ausschluss des gleichzeitigen Gebrauches der früheren Auflage **) desselben zum Unterrichtsgebrauche an Realschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 3. Juni 1894, Z. 11537.)

In 3. unveränderter Auflage, deren Gebrauch somit gemäß Ministerial-Erlass vom 21. Juni 1892, Z. 11963 ***) an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache auf motiviertes Einschreiten des Lehrkörpers vom Landesschulrathe gestattet werden kann, ist erschienen:

Fetter J., La troisième et la quatrième année de grammaire française. Vienne 1894. Bermann und Altmann. Preis, geheftet 38 kr., gebunden 48 kr.

(Ministerial-Erlass vom 14. September 1894, Z. 21191.)

Esercize di versione dall' italiano in tedesco corredati dalle necessarie annotazioni. Triest 1894. Schimpf. Preis, gebunden 1 K 80 h.

Dieses Übungsbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an Mittelschulen mit italienischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 20. Juli 1894, Z. 16568.)

Bartoš Franz, Česká čítanka pro druhou třídu škol středních. 4. umgearbeitete Auflage. K. Winiker. Brunn 1894. Preis 96 kr., gebunden 1 fl. 16 kr.

Diese neue Auflage des böhmischen Lesebuches wird ebenso wie die dritte Auflage desselben †) zum Lehrgebrauche an Mittelschulen mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 27. Juli 1894, Z. 16573.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1889, Seite 299.
**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1889, Seite 338.
***) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1892, Seite 431.
†) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1892, Seite 423.

Petrů Václav, Čítanka pro nižší třídy středních škol. Část II. 2. umgearbeitete Auflage. Prag 1894. J. L. Kober. Preis 1 fl., gebunden 1 fl. 20 kr.

Diese neue Auflage des genannten Lesebuches wird unter Ausschluss des gleichzeitigen Gebrauches der früheren Auflagen desselben *) zum Unterrichtsgebrauche an den Unterclassen der Mittelschulen mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 31. Juli 1894, Z. 16572.)

Gindely, Dr. A., Dějepis všeobecný pro vyšší třídy škol středních. Pro české školy vzdělal Jan J. Řehák. Díl II: Věk střední. 3. Auflage. Prag und Wien 1894. F. Tempsky. Preis 2 K 70 h, gebunden 3 K 20 h.

Diese neue Auflage des genannten Buches wird ebenso wie die zweite Auflage desselben **) zum Lehrgebrauche an Mittelschulen mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 30. Juli 1894, Z. 16571.)

Gindely, Dr. Anton, Povjesnica staroga vijeka za vise razrede srednjih učilista. 2. verbesserte und gekürzte Auflage, bearbeitet von V. Klaič. Agram 1893. Verlag der königl. Landesregierung. Preis, gebunden 3 K.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an Mittelschulen mit serbo-kroatischer Unterrichtssprache unter Ausschluss des gleichzeitigen Gebrauches der ersten Auflage desselben Buches in derselben Classe allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 19. August 1894, Z. 16620.)

b) Für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten.

Hanausek, Dr. T. F., Lehrbuch der Somatologie und Hygiene für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten. Mit 79 Abbildungen und 7 Tafeln. Prag und Wien, F. Tempsky. Leipzig, G. Freytag. 1894. Preis, gebunden 2 K 80 h.

Dieses Buch wird zum Unterrichtsgebrauche an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten mit deutscher Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 16. Juli 1894, Z. 10985.)

c) Für commerzielle Lehranstalten.

Stenographisches Lesebuch (nach Gabelsberger's System) von Josef Schiff. Stenographischer Text mit Schlüssel. 2. durchgesehene Auflage. Wien 1895. Verlag von Bermann und Altmann. Preis des Buches sammt Schlüssel 1 fl. 20 kr.

Diese zweite Auflage des genannten Lehrbuches wird ebenso wie die frühere Auflage desselben ***) zum Unterrichtsgebrauche an commerciellen Lehranstalten allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 12. September 1894, Z. 20760.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1889, Seite 208.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1886, Seite 56.

***) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1893, Seite 148.

Lehrmittel.

Modelle zu S. Gottlob's und K. Grögler's Werke: Einführung in das technische Zeichnen nach Modellen als Vorschule für den Unterricht im Maschinenzeichnen. Hergestellt von Karl Grögler, Professor an der niederösterreichischen Landes-Oberrealschule und Fachschule für Maschinenwesen in Wiener-Neustadt. III. Serie. 12 Schnitte darstellend. Preis 21 fl. 50 kr.

Diese zum bezeichneten Vorlagenwerke *) gehörige III. Serie Metall-Modelle (darstellend die Schnitte der Modelle 17—20, 24—27, 29—31 und 38), wird ebenso, wie die I. und II. Serie dieser Modelle **) zum Unterrichtsgebrauche an gewerblichen Fortbildungsschulen und allgemeinen Handwerkerschulen allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 9. September 1894, Z. 11721.)

Kundmachungen.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat auf Grund der von den Erhaltern der Landes-Realschule in Sternberg abgegebenen Erklärung die mit Ministerial-Erlass vom 26. November 1870, Z. 9318 für die Landes-Unterrealschule in Sternberg ausgesprochene Anerkennung der Reciprocität, in Betreff der Dienstesbehandlung der Directoren und Lehrer, auch auf die Oberclassen dieser Anstalt ausgedehnt.

(Ministerial-Erlass vom 4. September 1894, Z. 20547.)

Michael **Wernhardt**, zuletzt Lehrer an der allgemeinen Volksschule in Mariensee in Niederösterreich, wurde aus dem Schuldienste entlassen.

(Ministerial-Act Z. 20822 ex 1894.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1886, Seite 27.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1888, Seite 59.

Die nachbenannten **Publicationen des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht** sind im Wege der k. k. Schulbücher-Verlags-Direction in Wien (I., Schwarzenbergstraße 7) zu beziehen:

Verordnungsblatt für den Dienstbereich des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. Jahrgang 1869, 1871—1873, 1875—1881, 1883, 1885—1890 à 1 fl., 1891 à 1 fl. 30 kr. Pränumerationspreis für laufende Jahrgänge mit Postversendung 2 fl. 50 kr

Handbuch der Reichsgesetze und Ministerial-Verordnungen über das Volksschulwesen in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern. 7., neu redigierte Auflage Leinw.-Bd., 1 fl. 50 kr.

Das Reichs-Volksschulgesetz sammt der Durchführungs-Verordnung und der Schul- und Unterrichts-Ordnung. Gefalzt 15 kr.

Ordinanza del ministro del culto e dell' istruzione d. d. 8 giugno 1883, No. 10618, per l' esecuzione della legge 2 maggio 1883 (B. L. I. Nr. 53), $1^1/_2$ Bogen. Preis, 5 kr.

Die wichtigsten Volksschulgesetze sammt den Lehrplänen:

Für das Herzogthum Salzburg. $8^1/_8$ Bogen gr. 8°. Leinw.-Bd. Preis 50 kr.

Für das Herzogthum Kärnten. $9^1/_4$ Bogen gr. 8°. Leinw.-Bd. Preis 55 kr.

Für das Erzherzogthum Österreich unter der Enns. $12^5/_8$ Bogen gr. 8°. Leinw.-Bd. Preis 70 kr.

Für die Markgrafschaft Mähren. $10^5/_8$ Bogen gr. 8°. Leinw.-Bd. Preis 60 kr.

— — Böhmische Ausgabe. $9^3/_4$ Bogen gr. 8°. Leinw.-Bd. Preis 60 kr

Für das Herzogthum Steiermark. $10^1/_2$ Bogen gr. 8°. Leinw.-Bd. Preis 60 kr.

Für das Erzherzogthum Österreich ob der Enns. $17^5/_8$ Bogen gr. 8°. Leinw.-Bd. Preis 1 fl.

Für die Markgrafschaft Istrien und die gefürstete Grafschaft Görz-Gradisca. $9^1/_4$ Bogen gr. 8°. Leinw.-Bd. Preis 55 kr.

Lehrpläne für die Volksschulen des Küstenlandes in deutscher, italienischer, kroatischer und slovenischer Sprache. 18 Bogen gr. 8°. Leinw.-Bd. Preis 70 kr.

Lehrpläne für die Bürgerschulen und Erläuterungen zu den Lehrplänen für die allgemeinen Volks- und Bürgerschulen des Küstenlandes in deutscher, italienischer, kroatischer und slovenischer Sprache. $27^3/_4$ Bogen gr. 8°. Leinw.-Bd. Preis 90 kr.

Gesammt-Verzeichnis der Lehr- und Hilfsmittel, Apparate und Modelle für den Zeichenunterricht an Mittelschulen, Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten. Preis 10 kr.

Vorschriften über die Heranbildung und Prüfung der Lehrer für allgemeine Volks- und Bürgerschulen in Österreich. I. Organisations-Statut der Bildungsanstalten für Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen. — II. Statut der Bürgerschul-Lehrercurse. — III. Vorschrift über die Lehrbefähigungs-Prüfungen für allgemeine Volks- und Bürgerschulen $5^1/_4$ Bogen Lex.-8°, broschiert 25 kr.

Regolamenti per l' educazione e gli esami d' abilitazione all' insegnamento nelle scuole popolari generali e cittadine in Austria. I. Statuto d' organizzazione per gl' istituti d' educazione all' ufficio di maestri e maestre delle scuole popolari pubbliche. — II. Statuto dei corsi d' istruzione per aspiranti al magistero nelle scuole cittadine. — III. Regolamento concernente gli esami d' abilitazione al magistero per le scuole popolari generali e cittadine. $5^1/_4$ Bogen Lex.-8°, broschiert 25 kr.

Organisační statut ústavů ku vzdělání učitelů a učitelek. — Statut kursů pro učitele škol měšťanských. — Předpis o zkouškách způsobilosti pro obyčejné školy obecné a měšťanské. (Prager Ausgabe.) 5 Bogen Lex.-8°, gefalzt 25 kr.

Abänderungen des Lehrplanes für Gymnasien vom 26. Mai 1884. Gefalzt 10 kr.

Prüfungs-Vorschriften für das Lehramt an Gymnasien und Realschulen sowie an den gleichgestellten Special-Lehranstalten. $3\,^1/_2$ Bogen 8°, gefalzt, 25 kr.

Instructionen für den Unterricht an den Gymnasien in Österreich. Einzige, vom k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht autorisierte Ausgabe. XXVI und 316 Seiten in Lex.-8°, broschiert, 1 fl. 50 kr.

Instructionen für den Unterricht an den Realschulen in Österreich. 320 Seiten in Lex.-8°, broschiert, 1 fl.

Weisungen zur Führung des Schulamtes an den Gymnasien in Österreich als Anhang zu den „Instructionen für den Unterricht". Einzige, vom k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht autorisierte Ausgabe. 94 Seiten in Lex.-8°, broschiert, 40 kr.

Programma per l'insegnamento della lingua italiana nelle scuole reali austriache. Gefalzt 15 kr.

Programm über den Unterricht im Turnen an den Realschulen in Österreich. 1 Bogen Lex.-8°, gefalzt 10 kr.

Die nachbenannten **Publicationen des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht** sind im Wege der k. u. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung F. Manz (I., Kohlmarkt) zu beziehen:

Sammlung der für die österreichischen Universitäten giltigen Gesetze und Verordnungen, herausgegeben im Auftrage und mit Benützung der amtlichen Quellen des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht, redigiert von Friedrich Freiherrn von Schweickhardt. Wien 1885. I. Band 6 fl., II. Band 3 fl.

Vorschriften über Unterrichts-Stiftungen und Stipendien, nach amtlichen Quellen gesammelt von Dr. Franz Josef Ritter Mahl-Schedl von Alpenburg. Wien 1885. 1 fl. 30 kr.

Handbuch der Kunstpflege in Österreich. Auf Grund amtlicher Quellen herausgegeben im Auftrage des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. 2. Auflage. 1893. (XXVIII und 484 Seiten.) Preis, gebunden in Leinen 2 fl. 50 kr.

Normalien für die Gymnasien und Realschulen in Österreich. Im Auftrage und mit Benutzung der amtlichen Quellen des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht redigiert von Dr. Edmund Edlen von Marenzeller. 1884.

I. Theil. I. Band, LXXXVI und 380 Seiten in Lex.-8°, broschiert, 1 fl. 50 kr. *)

— II. Band, Seite 381—831 sammt dem chronologischen Normalien-Register und dem alphabetischen Sach-Register, in Lex.-8°, broschiert, 1 fl. 50 kr. *)

II. Theil: Realschulen. XXXVI und 1—836 Seiten mit einem chronologischen Normalien- und einem alphabetischen Sach-Register nebst Inhaltsübersicht, in Lex.-8°, broschiert 3 fl. *).

---

*) Ermäßigter Preis.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien, V.

Jahrgang 1894. Stück XX.

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigiert im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 15. October 1894.

Verfügungen, betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Lehrbücher.

a) Für Volksschulen.

Ieremievicz-Dubău Nik., Carte de cetire pentru anul II şi III al şcoalelor primare. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis eines Exemplars in Halbleineneinband 70 h.

Dieser zweite Theil des revidierten dreitheiligen Lesebuches wird zum Lehrgebrauche in den Volksschulen Bukowinas mit rumänischer Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 2. October 1894, Z. 21324.)

b) Für Mittelschulen.

In 3. unveränderter, sonach gemäß Ministerial-Erlass vom 7. October 1881, Z. 14360 *) zum Unterrichtsgebrauche an Realschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zulässiger Auflage ist erschienen:

Jauker Karl und Noë Heinrich, Mittelhochdeutsches Lesebuch für Oberrealschulen. Wien 1894. Manz'sche Verlagsbuchhandlung. (Julius Klinkhardt und Comp.) Preis, gebunden 92 kr.

(Ministerial-Erlass vom 26. September 1894, Z. 22156.)

In 3. unveränderter, somit gemäß Ministerial-Erlasses vom 15. Mai 1893, Z. 8925 **) zum Lehrgebrauche an Gymnasien mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zulässiger Auflage ist erschienen:

Hočevar, Dr. Franz, Lehr- und Übungsbuch der Arithmetik für die unteren Classen der Gymnasien und verwandten Lehranstalten. Prag, Wien und Leipzig 1895. F. Tempsky. Preis, geheftet 1 K 50 h, gebunden 2 K.

(Ministerial-Erlass vom 3. October 1894, Z. 22643.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1881, Seite 252.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1893, Seite 159.

In 2. unveränderter, sonach gemäß Ministerial-Erlasses vom 19. December 1891, Z. 26697 *) zum Gebrauche bei dem unobligaten Unterrichte in der böhmischen Sprache an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zulässiger Auflage ist erschienen:

Hanaček Wladimir, Böhmisches Sprach- und Lesebuch für Mittel- und Bürgerschulen. II. Theil. Wien 1894. A. Hölder. Preis 70 kr., gebunden 90 kr.
(Ministerial-Erlass vom 29. September 1894, Z. 22232.)

Gebauer, Dr. Jan, Kratka mluvnice česka. 2. verbesserte Auflage. Prag und Wien 1894. F. Tempsky. Preis 60 kr., gebunden 85 kr.

Diese neue Auflage des genannten Buches wird unter Ausschluss des gleichzeitigen Gebrauches der ersten Auflage desselben **) zum Unterrichtsgebrauche in den vier unteren Classen der Mittelschulen mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.
(Ministerial-Erlass vom 3. Juni 1894, Z. 5784.)

b) Für Handelsschulen.

Lehr- und Übungsbuch der einfachen und doppelten Buchführung für zweiclassige Handelsschulen von Max Allina. 2. vollständig umgearbeitete Auflage. Wien 1894, bei Alfred Hölder. Preis, geheftet 1 fl. 60 kr., gebunden 1 fl. 80 kr.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an zweiclassigen Handelsschulen allgemein zugelassen.
(Ministerial-Erlass vom 26. September 1894, Z. 21673.)

Lehrbuch der Handelsgeschichte von Dr. Richard Mayr. Wien 1894 bei Alfred Hölder. Preis, geheftet 1 fl. 76 kr., gebunden 1 fl. 96 kr.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an höheren Handelslehranstalten (Handelsakademien) allgemein zugelassen.
(Ministerial-Erlass vom 1. October 1894, Z. 17263.)

Das mit dem Ministerial-Erlass vom 20. Juli 1894, Z. 16568 zum Unterrichtsgebrauche an Mittelschulen mit italienischer Unterrichtssprache zugelassene Lehrbuch:

Esercize di versione dall' italiano in tedesco *),**

Triest 1894, Schimpff, kostet geheftet 1 K 80 h, gebunden 2 K 40 h.
(Ministerial-Erlass vom 29. September 1894, Z. 22362.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1892, Seite 39.
**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1891, Seite 61.
***) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1894, Seite 304.

Kundmachung.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat der Privat-Volksschule im Franz Josephs-Rettungshause zu Olbersdorf vom Schuljahre 1894/95 angefangen das Öffentlichkeitsrecht verliehen.

(Ministerial-Erlass vom 29. September 1894, Z. 19663.)

Die nachbenannten **Publicationen des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht** sind im Wege der k. k. Schulbücher-Verlags-Direction in Wien (I., Schwarzenbergstraße 7) zu beziehen:

Verordnungsblatt für den Dienstbereich des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. Jahrgang 1869, 1871—1873, 1875—1881, 1883, 1885—1890 à 1 fl., 1891 à 1 fl. 30 kr. Pränumerationspreis für laufende Jahrgänge mit Postversendung 2 fl. 50 kr.

Handbuch der Reichsgesetze und Ministerial-Verordnungen über das Volksschulwesen in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern. 7., neu redigierte Auflage Leinw.-Bd., 1 fl. 50 kr.

Das Reichs-Volksschulgesetz sammt der Durchführungs-Verordnung und der Schul- und Unterrichts-Ordnung. Gefalzt 15 kr.

Ordinanza del ministro del culto e dell' istruzione d. d. 8 giugno 1883, No. 10618, per l' esecuzione della legge 2 maggio 1883 (B. L. I. Nr. 53), $1^1/_2$ Bogen. Preis, 5 kr.

Die wichtigsten Volksschulgesetze sammt den Lehrplänen:

Für das Herzogthum Salzburg. $8^1/_8$ Bogen gr. 8^0. Leinw.-Bd. Preis 50 kr.

Für das Herzogthum Kärnten. $9^1/_4$ Bogen gr. 8^0. Leinw.-Bd. Preis 55 kr.

Für das Erzherzogthum Österreich unter der Enns. $12^5/_8$ Bogen gr. 8^0. Leinw.-Bd. Preis 70 kr.

Für die Markgrafschaft Mähren. $10^5/_8$ Bogen gr. 8^0. Leinw.-Bd. Preis 60 kr.

— — Böhmische Ausgabe. $9^3/_4$ Bogen gr. 8^0. Leinw.-Bd. Preis 60 kr.

Für das Herzogthum Steiermark. $10^1/_2$ Bogen gr. 8^0. Leinw.-Bd. Preis 60 kr.

Für das Erzherzogthum Österreich ob der Enns. $17^5/_8$ Bogen gr. 8^0. Leinw.-Bd. Preis 1 fl.

Für die Markgrafschaft Istrien und die gefürstete Grafschaft Görz-Gradisca. $9^1/_4$ Bogen gr. 8^0. Leinw.-Bd. Preis 55 kr.

Lehrpläne für die Volksschulen des Küstenlandes in deutscher, italienischer, kroatischer und slovenischer Sprache. 18 Bogen gr. 8^0. Leinw.-Bd. Preis 70 kr.

Lehrpläne für die Bürgerschulen und Erläuterungen zu den Lehrplänen für die allgemeinen Volks- und Bürgerschulen des Küstenlandes in deutscher, italienischer, kroatischer und slovenischer Sprache. $27^3/_4$ Bogen gr. 8^0. Leinw.-Bd. Preis 90 kr.

Gesammt-Verzeichnis der Lehr- und Hilfsmittel, Apparate und Modelle für den Zeichenunterricht an Mittelschulen, Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten. Preis 10 kr.

Vorschriften über die Heranbildung und Prüfung der Lehrer für allgemeine Volks- und Bürgerschulen in Österreich. I. Organisations-Statut der Bildungsanstalten für Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen. — II. Statut der Bürgerschul-Lehrercurse. — III. Vorschrift über die Lehrbefähigungs-Prüfungen für allgemeine Volks- und Bürgerschulen $5^1/_4$ Bogen Lex.-8°, broschiert 25 kr.

Regolamenti per l' educazione e gli esami d' abilitazione all' insegnamento nelle scuole popolari generali e cittadine in Austria. I. Statuto d' organizzazione per gl' istituti d' educazione all' ufficio di maestri e maestre delle scuole popolari pubbliche. — II. Statuto dei corsi d' istruzione per aspiranti al magistero nelle scuole cittadine. — III. Regolamento concernente gli esami d' abilitazione al magistero per le scuole popolari generali e cittadine. $5^1/_4$ Bogen Lex.-8°, broschiert 25 kr.

Organisační statut ústavů ku vzdělání učitelů a učitelek. — Statut kursů pro učitele škol měšťanských. — Předpis o zkouškách způsobilosti pro obyčejné školy obecné a měšťanské. (Prager Ausgabe.) 5 Bogen Lex.-8°, gefalzt 25 kr.

Abänderungen des Lehrplanes für Gymnasien vom 26. Mai 1884. Gefalzt 10 kr.

Prüfungs-Vorschriften für das Lehramt an Gymnasien und Realschulen sowie an den gleichgestellten Special-Lehranstalten. $3^1/_2$ Bogen 8°, gefalzt, 25 kr.

Instructionen für den Unterricht an den Gymnasien in Österreich. Einzige, vom k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht autorisierte Ausgabe. XXVI und 316 Seiten in Lex.-8°, broschiert, 1 fl. 50 kr.

Instructionen für den Unterricht an den Realschulen in Österreich. 320 Seiten in Lex.-8°, broschiert, 1 fl.

Programma per l' insegnamento della lingua italiana nelle scuole reali austriache. Gefalzt 15 kr.

Programm über den Unterricht im Turnen an den Realschulen in Österreich. 1 Bogen Lex.-8°, gefalzt 10 kr.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien, V.

Jahrgang 1894. Stück XXI.

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigiert im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 1. November 1894.

Inhalt. Nr. 42. Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 16. October 1894, an die Decanate der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultäten sämmtlicher Universitäten, betreffend die Auslegung der im §. 33 der hierortigen Verordnung vom 24. December 1893 getroffenen Übergangsbestimmung. Seite 313.

Nr. 42.

Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 16. October 1894, Z. 23801,

an die Decanate der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultäten sämmtlicher Universitäten,

betreffend die Auslegung der im §. 33 der hierortigen Verordnung vom 24. December 1893, (R.-G.-Bl. Nr. 204, Minist.-Vdgsbl. Nr. 1 ex 1894) getroffenen Übergangsbestimmung.

Da sich rücksichtlich der Auslegung der im §. 33 der hierortigen Verordnung vom 24. December 1893, R.-G.-Bl. Nr. 204 (Minist.-Vdgsbl. Nr. 1 ex 1894) getroffenen Übergangsbestimmung Zweifel ergeben haben, wird Nachstehendes eröffnet:

Studierenden, welche die im §. 33 bezeichnete Studienzeit zurückgelegt haben, steht es frei, sich den Staatsprüfungen entweder nach den früher oder nach den gegenwärtig geltenden Normen zu unterziehen; je nach der getroffenen Wahl sind dieselben nicht nur bezüglich der Voraussetzungen der Zulassung, sondern auch in jeder anderen Beziehung, namentlich in Betreff der Prüfungsgegenstände und der Reprobationstermine nach den betreffenden Bestimmungen zu behandeln.

Verfügungen, betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Lehrbücher.

Für gewerbliche Lehranstalten.

Hartl Hans, Aufgaben aus der Arithmetik und Algebra. Für den Gebrauch an höheren Gewerbeschulen und für das Selbststudium, mit 15 in den Text gedruckten Figuren. Reichenberg 1894. J. Fritsche. Preis, gebunden 2 fl. 40 kr.

Dieses Buch wird zum Unterrichtsgebrauche an höheren Gewerbeschulen zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 20. October 1894, Z. 23002.)

Lehrmittel.

Rothaug J. G., Schulwandkarte der österreichisch-ungarischen Monarchie und der angrenzenden Ländergebiete. Maßstab 1 : 900.000. Wien bei G. Freytag und Berndt. Preis, unaufgespannt 5 fl., aufgespannt 9 fl., aufgespannt mit Stäben 10 fl.

Diese Wandkarte wird zum Unterrichtsgebrauche an commerciellen Lehranstalten allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 1. October 1894, Z. 21896.)

Das mit Ministerial-Erlass vom 17. Juni 1887, Z. 11447 *) zum Unterrichtsgebrauche an Mittelschulen mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassene Lehrbuch:

Gindely, Dr. Anton, Dějepis všeobecný pro nižší třídy škol středních; pro české školy vzdělal J. Rěhák, I. Theil: Das Alterthum. 5. Auflage, mit 32 Abbildungen und 6 Karten, Prag 1887, F. Tempsky, Preis, geheftet 80 kr., gebunden 95 kr.

wird ebenso wie die früheren Auflagen desselben, im Sinne des Schlussabsatzes des Ministerial-Erlasses vom 24. Mai 1892, Z. 11373 **) mit Schluss des Schuljahres 1894/95 außer Gebrauch gesetzt.

(Ministerial-Erlass vom 18. October 1894, Z. 7258.)

Kundmachungen.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat die k. k. Prüfungscommission für das Lehramt an Gymnasien und Realschulen in Krakau in ihrer dermaligen Zusammensetzung für das Studienjahr 1894/95 bestätigt.

(Ministerial-Erlass vom 8. October 1894, Z. 22593.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat die k. k. Prüfungscommission für das Lehramt an Gymnasien und Realschulen in Czernowitz in ihrer dermaligen Zusammensetzung für das Studienjahr 1894/95 bestätigt.

(Ministerial-Erlass vom 23. October 1894, Z. 23937.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1887, Seite 174.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1892, Seite 413.

K. K. Schulbücher-Verlag.

Die nachstehenden Artikel sind im Wege des **k. k. Schulbücher-Verlages in Wien** (I., Schwarzenbergstraße 7), gegen eine Verschleißprovision von 20 % zu beziehen:

A. Lehrbücher für Mittelschulen.

Ritschel Augustin und Dr. **Rypl Matthias,** Methodisches Elementarbuch der böhmischen Sprache für die zwei ersten Jahrgänge der Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache. 21 Bogen gr. 8°. Preis 1 fl.

Lendovšek Josef, Slovenisches Elementarbuch für Mittelschulen und Lehrer-Bildungsanstalten. $14^3/_4$ Bogen gr. 8°. Preis 80 kr.

Hrubý Timotheus, Výbor z literatury řecké a římské pro vyšší realky. $11^1/_4$ Bogen gr. 8°. Preis 65 kr.

Tonček-Mesić, Pověstnica austrijanske države. $12^1/_4$ Bogen. Preis 42 kr.

Grkinić Chrys., Кратка настава о Богослужењу Православне Цркве. $7^1/_2$ Bogen gr. 8°. Preis 50 kr.

Sket Jakob, Dr., Slovenska slovstvena čitanka za sedmi in osmi razred srednjih šol. $26^1/_2$ Bogen gr. 8°. Preis 1 fl. 50 kr.

B. Lehrbücher für Handels- und nautische Schulen.

Budinich Melchiades, Cenni di storia universale con riflesso alla storia del com mercio e della navigazione. $17^1/_4$ Bogen gr. 8°. Preis 80 kr.

Gelčich Eugenio, Corso di Astronomia nautica ad uso delle I. R. scuole nautiche. 8 Bogen gr. 8°. Preis 1 fl. 10 kr.

C. Lehrbücher für gewerbliche Schulen.

Mück E., Leitfaden des statistisch-geographischen Unterrichtes an den österreichischen Werkmeisterschulen und an verwandten Lehranstalten. $11^1/_4$ Bogen gr. 8°. Preis 45 kr.

Bareš Frant., Učebná kniha zeměpisná, pro všeobecné školy řemeslnické. $5^1/_2$ Bogen gr. 8°. Preis 25 kr.

Řehořovský V., Počtářství živnostenské. Učebná kniha žákům pokračovacích škol průmyslových, jakož i pomůcka živnostníkům samostatným. 3. Aufl., 12 Bogen gr. 8°. Preis 70 h.

Dolejš Karel, Živnostenské písemnictví. Učebná kniha žákům průmyslových škol pokračovacích, řemeslnických, odborných a mistrovských jakož i pomůcka živnostníkům samostatným. 2. Aufl., $12^1/_2$ Bogen gr. 8°. Preis 38 kr.

— — Živnostenské učetnictví se stručnou naukou o směnkach-učebnice žákům průmyslových škol pokračovacích a mistrovských jakož i pomůcká živnostníkům samostatným. $10^1/_2$ Bogen gr. 8°. Preis 70 h.

Funtek Anton, Slovensko-nemška slovnica z berilom za obrtne šole. $11^5/_8$ Bogen gr. 8°. Preis 35 kr.

Im Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien sind erschienen:

Niederösterr. Amtskalender für 1895.

(XXX. Jahrgang.)

Mit Benützung amtlicher Quellen zusammengestellt.

Gr.-Octav. 59 Bogen. Steif geb. in Leinwandrücken.

Der zunächst zum Gebrauche von Behörden, Gemeinden und öffentlichen Anstalten aufgelegte niederösterr. Amtskalender enthält nebst einem ausführlichen Kalendarium und vielen dem täglichen Verkehrsleben dienenden geschäftlichen Notizen eine umfassende Darstellung der gesammten Verfassungs- und Verwaltungsorgane der österr.-ung. Monarchie mit besonderer Bedachtnahme auf Niederösterreich.

Vermöge seines den verschiedensten Bedürfnissen angepassten reichen Inhaltes sowie bei der Verlässlichkeit seiner auf authentischen Quellen beruhenden, dem neuesten Stande entsprechenden Daten wird derselbe allen Behörden, Gemeinden, Anstalten, Corporationen und Vereinen ein willkommenes Hilfs- und Nachschlagebuch sein.

Geschäfts-Vormerk-Blätter für 1895.

(XXIII. Jahrgang.)

Groß-Octav. 6 Bogen. Steif gebunden in Leinwandrücken.

Die Geschäfts-Vormerk-Blätter enthalten **einen Datumzeiger für das Jahr 1895, einen Wochentags-Kalender für alle Jahrhunderte, eine Tabelle der beweglichen christlichen Feste und der Faschingsdauer von 1895—1920, Stempelscalen, Interessen-, Gehalt- und Lohnberechnungs-, Mass- und Gewichts-, sowie Münz- und Zeitvergleichungs-Tabellen, Post-, Telegraphen- und Telephon-Tarife, endlich eine Übersicht der im Jahre 1895 stattfindenden Lottoanlehens-Ziehungen**; ferner entsprechend rubricierte Blätter für Tages-, Wochen-, Monats- und Jahres-Vormerke, und zwar 1. zu Jahres-Vormerken, insbesondere auch zur Vormerkung besonderer Gedenktage (drei Seiten), 2. zur Vormerkung von Commissionen, Tagsatzungen und sonstigen Geschäften (für jede Woche eine Seite), 3. zur Eintragung der Einnahmen und Ausgaben oder sonstigen Notizen (für jeden Monat eine Seite), 4. zur Zusammenstellung verschiedenartiger Jahresübersichten (acht Seiten), 5. zur Eintragung von Stundenplänen für eine ganze Woche, und zwar für Winter- und Sommersemester (zwei Seiten), 6. zur Vormerkung für das Jahr 1896 (eine Seite).

Bei ihrer die verschiedenartigsten Bedürfnisse berücksichtigenden Einrichtung werden diese Vormerk-Blätter allen Behörden, Gemeinden, Anstalten und Corporationen, gleichwie Advocaten, Notaren, Ärzten, Lehrern u. s. w. einen erwünschten praktischen Behelf bieten.

Exemplare des Amtskalenders sowie der Geschäfts-Vormerk-Blätter für das Jahr 1895 zum Subscriptions-, bezw. ermäßigten Preise (ersterer zu 1 fl. 50 kr., letztere zu 20 kr.) können von Behörden, Gemeinden, Anstalten, Corporationen und Vereinen jederzeit durch das Expedit der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien (III., Rennweg Nr. 16) bezogen werden.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien, V.

Jahrgang 1894. Stück XXII.

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigiert im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 15. November 1894.

Kundmachung.

Mit 1. Jänner 1895 beginnt der siebenundzwanzigste Jahrgang des Verordnungsblattes für den Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht, dessen Inhalt die einschlägigen Gesetze, Verordnungen, Erlässe, Kundmachungen, ferner Verfügungen betreffend Lehrbücher und Lehrmittel, Personalnachrichten und schließlich Concurs-Ausschreibungen zum Zwecke der Besetzung von Dienstesstellen bilden.

Zum Abnehmen desselben sind die Landesschulbehörden beziehungsweise Statthaltereien und Landesregierungen, die Bezirksschulbehörden beziehungsweise Bezirkshauptmannschaften, die Universitäten, die außer dem Verbande mit letzteren stehenden theologischen Facultäten, die höheren Fachschulen, insoweit sie dem Unterrichtsministerium unterstehen, die Universitäts- und Studienbibliotheken, die sonstigen dem genannten Ministerium unterstehenden Institute, ferner die Mittelschulen und die Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten verpflichtet.

Für die Behörden und die Lehrkörper jener Lehranstalten, welche aus Staatsmitteln oder aus öffentlichen Fonden erhalten werden, ist eine Verfügung des Ministeriums für Cultus und Unterricht, sobald sie in das Verordnungsblatt aufgenommen und ihnen dieses zugestellt worden ist, als intimiert anzusehen.

Ein vollständiges Exemplar desselben kostet loco Wien für das Jahr 1895 2 fl. 30 kr., auswärts mit Postzusendung 2 fl. 50 kr.

Die Pränumerationen werden von der k. k. Schulbücher-Verlags-Direction (I., Schwarzenbergstraße Nr. 7) entgegengenommen, wohin die frankierten und mit dem Pränumerationsbetrage versehenen Briefe beziehungsweise Postanweisungen unmittelbar zu richten sind.

Allfällige Reclamationen einzelner Stücke werden nur dann berücksichtigt werden können, wenn sie binnen vierzehn Tagen nach Erhalt des nächstfolgenden Stückes an die k. k. Schulbücher-Verlags-Direction in Wien gerichtet werden.

Verfügungen, betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Lehrbücher.

a) Für allgemeine Volksschulen.

Čítanka pro školy obecné. (Vydání čtverdílné.) Dle čítanek Jana Šťastného a Josefa Sokola sestavil Antonín Machač. IV. Theil. Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis eines Exemplars in Leinwand gebunden 65 kr. = 1 K 30 h.

Dieser IV. Theil des viertheiligen böhmischen Lesebuches wird in gleicher Weise wie der II. und III. Theil *) zum Unterrichtsgebrauche an Volksschulen mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 5. November 1894, Z. 20226.)

b) Für Mittelschulen.

Weingartner Leopold, Lehrbuch der Geschichte für die Unterstufe der österreichischen Mittelschulen. III. Theil: Die Neuzeit. Mit 16 Holzschnitten. Wien 1894. Julius Klinkhardt und Comp. Preis, geheftet 65 kr., gebunden 80 kr.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 6. November 1894, Z. 24068.)

Handl, Dr. Alois, Lehrbuch der Physik für die oberen Classen der Mittelschulen. 5. umgearbeitete Auflage. Mit 189 in den Text gedruckten Abbildungen. Wien 1894. A. Hölder.

Ausgabe für Gymnasien: Preis, geheftet 1 fl. 20 kr., gebunden 1 fl. 40 kr.
Ausgabe für Realschulen: Preis, geheftet 1 fl. 10 kr., gebunden 1 fl. 30 kr.

Diese neueste Auflage des bezeichneten Lehrbuches wird ebenso wie die vierte Auflage desselben **) zum Lehrgebrauche an den bezeichneten Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 6. November 1894, Z. 24111.)

Mayer, Dr. Franz Martin, Zgodovina starega veka. Nach dem Lehrbuche für die unteren Classen der Mittelschulen übersetzt von Anton Kaspret. Mit 52 Abbildungen. Laibach 1894. Ig. Kleinmayr und F. Bamberg. Preis, 1 K 80 h, gebunden 2 K 30 h.

Dieses Buch wird zum Unterrichtsgebrauche an Mittelschulen, an denen in slovenischer Sprache gelehrt wird, allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 31. October 1894, Z. 24065.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1894, Seite 242.
**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1888, Seite 242.

Lehrmittel.

Atlas für commercielle Lehranstalten, gezeichnet von Dr. K. Peuker, fachmännisch bearbeitet von Dr. Th. Cicalek, J. G. Rothaug und Dr. Karl Zehden. Wien 1893. Verlag von Artaria und Comp. Preis, gebunden 1 fl. 20 kr.

Dieser für kaufmännische Fortbildungsschulen bereits approbierte Atlas *) kann auch an Werkmeisterschulen in Verwendung genommen werden.

(Ministerial-Erlass vom 25. October 1894, Z. 23732.)

Gerhart Emanuel, Vorlagen für das Fachzeichnen der Schuhmacher an gewerblichen Fortbildungsschulen und verwandten Anstalten. Auf Veranlassung und mit Unterstützung des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht herausgegeben. Die Darstellung des Baues des menschlichen Fußes, nach Angaben des k. k. Hofrathes Med. Dr. Karl Langer von Edenberg, gezeichnet von Leopold Schauer. 26 Tafeln mit Text. 2. Auflage. Reichenberg 1894. J. Fritsche. Preis des Werkes sammt Text 6 fl.

Diese zweite Auflage des genannten Lehrmittels wird ebenso wie die erste Auflage **) desselben zum Unterrichtsgebrauche an gewerblichen Fortbildungsschulen und allgemeinen Handwerkerschulen zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 29. October 1894, Z. 24061.)

Kliment Josef, Tabulové předlohy ku kreslení po pokračovací skoly průmyslové a pod ústavy. Druck und Verlag der k. und k. Hof-Buchdruckerei von Ignaz Fuchs in Prag. Preis aller 24 Tafeln aufgespannt 4 fl., unaufgespannt 2 fl. 80 kr.

Diese Wandtafeln werden zum Unterrichtsgebrauche an gewerblichen Fortbildungsschulen zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 25. October 1894, Z. 16633.)

Kundmachungen.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat die Verlegung der k. k. Fachschule für Weberei von Lomnitz nach Reichenau an der Kněžna und die Eröffnung des normallehrplanmäßigen Unterrichtes daselbst mit 1. November l. J. angeordnet.

(Ministerial-Erlass vom 25. October 1894, Z. 23169.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1893, Seite 299.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1885, Seite 196.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat der von der gräflich Larisch-Mönnich'schen Gewerkschaft erhaltenen dreiclassigen Privat-Volksschule (Werkschule) für Knaben am Heinrichsschachte in Karwin das Öffentlichkeitsrecht ertheilt.

(Ministerial-Erlass vom 3. November 1894, Z. 22476.)

Vom Schuldienste wurden entlassen:

Maximilian **Trnka**, zuletzt Unterlehrer in Stein an der Donau, Bezirk Krems, (Ministerial-Act Z. 23798 ex 1894) und

Johann **Hütter**, zuletzt Lehrer an der Bürgerschule in Krems in Niederösterreich (Ministerial-Act Z. 23799 ex 1894).

Eduard **Bednařik**, im Jahre 1857 zu Moravičan in Mähren geboren und zuletzt Lehrer an der Volksschule mit böhmischer Unterrichtssprache zu Blanda in Mähren, ist nach einer gegen ihn wegen Schändung eines Schulmädchens erstatteten Anzeige flüchtig geworden und wurde seine steckbriefliche Verfolgung eingeleitet.

(Ministerial-Act Z. 24359 ex 1894.)

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien. V.

Jahrgang 1894. Stück XXIII.

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigiert im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 1. December 1894.

Kundmachung.

Mit 1. Jänner 1895 beginnt der siebenundzwanzigste Jahrgang des Verordnungsblattes für den Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht, dessen Inhalt die einschlägigen Gesetze, Verordnungen, Erlässe, Kundmachungen, ferner Verfügungen betreffend Lehrbücher und Lehrmittel, Personalnachrichten und schließlich Concurs-Ausschreibungen zum Zwecke der Besetzung von Dienstesstellen bilden.

Zum Abnehmen desselben sind die Landesschulbehörden beziehungsweise Statthaltereien und Landesregierungen, die Bezirksschulbehörden beziehungsweise Bezirkshauptmannschaften, die Universitäten, die außer dem Verbande mit letzteren stehenden theologischen Facultäten, die höheren Fachschulen, insoweit sie dem Unterrichtsministerium unterstehen, die Universitäts- und Studienbibliotheken, die sonstigen dem genannten Ministerium unterstehenden Institute, ferner die Mittelschulen und die Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten verpflichtet.

Für die Behörden und die Lehrkörper jener Lehranstalten, welche aus Staatsmitteln oder aus öffentlichen Fonden erhalten werden, ist eine Verfügung des Ministeriums für Cultus und Unterricht, sobald sie in das Verordnungsblatt aufgenommen und ihnen dieses zugestellt worden ist, als intimiert anzusehen.

Ein vollständiges Exemplar desselben kostet loco Wien für das Jahr 1895 2 fl. 30 kr., auswärts mit Postzusendung 2 fl. 50 kr.

Die Pränumerationen werden von der k. k. Schulbücher-Verlags-Direction (I., Schwarzenbergstraße Nr. 7) entgegengenommen, wohin die frankierten und mit dem Pränumerationsbetrage versehenen Briefe beziehungsweise Postanweisungen unmittelbar zu richten sind.

Allfällige Reclamationen einzelner Stücke werden nur dann berücksichtigt werden können, wenn sie binnen vierzehn Tagen nach Erhalt des nächstfolgenden Stückes an die k. k. Schulbücher-Verlags-Direction in Wien gerichtet werden.

Inhalt. Nr. 43. Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 13. November 1894, an alle Landesstellen, betreffend die Modalitäten der Ausfolgung der zur Ablegung der Lehramtsprüfung und beziehungsweise des Doctorates der Rechte vorbehaltenen Jahresbeträge der Stipendien im Falle des Beginnes der Prüfungs-Ablegung während der Hochschulstudien. Seite 322.

Nr. 43.

Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 13. November 1894, Z. 20536,

an alle Landesstellen,

betreffend die Modalitäten der Ausfolgung der zur Ablegung der Lehramtsprüfung und beziehungsweise des Doctorates der Rechte vorbehaltenen Jahresbeträge der Stipendien im Falle des Beginnes der Prüfungs-Ablegung während der Hochschulstudien.

Im Nachhange zum hierortigen Erlasse vom 22. December 1887, Z. 3698, (hierortiges Minist.-Vdgsbl. Nr. 3 ex 1888), wird Folgendes angeordnet:

Jenen im Genusse eines Stipendiums stehenden Candidaten für das Lehramt an Gymnasien und Realschulen, welche auf Grund des §. 17 der hierortigen Verordnung vom 12. April 1889, R.-G.-Bl. Nr. 46 *), die Ablegung der Lehramtsprüfung noch während der vorgeschriebenen Hochschulstudien durch Übernahme der Aufgaben zur häuslichen Bearbeitung beginnen, ist der zur Ablegung der gedachten Prüfung vorbehaltene Jahresbetrag ihres Stipendiums in zwei gleichen Raten auszufolgen, deren erste nach Approbation der Hausarbeiten und deren zweite nach bestandener mündlicher Prüfung anzuweisen ist.

Zugleich wird in theilweiser Abänderung des Punktes 1 des hierortigen Erlasses vom 1. Februar 1882, Z. 1797, (hierortiges Minist.-Vdgsbl. Nr. 13), bestimmt, dass jenen im Genusse eines Stipendiums stehenden Studierenden der Rechte, welche auf Grund des hierortigen Erlasses vom 13. August 1894, Z. 15646 (hierortiges Minist.-Vdgsbl. Nr. 39), eine der zur Erlangung des Doctorates der Rechte vorgeschriebenen strengen Prüfungen schon im VIII. Semester ihrer rechts- und staatswissenschaftlichen Studien erfolgreich abgelegt haben, der ihnen pro doctoratu vorbehaltene Jahresbetrag ihres Stipendiums in zwei gleichen Raten, zahlbar je nach erfolgter günstiger Ablegung des zweiten und beziehungsweise des dritten Rigorosums auszufolgen ist.

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1889, Nr. 25, Seite 103.

Verfügungen, betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Lehrbücher.

a) Für allgemeine Volksschulen.

Nagel Johann, Aufgaben für das mündliche und schriftliche Rechnen an zweiclassigen und getheilten einclassigen Volksschulen.

1. Heft. 7. verbesserte Auflage, gebunden 50 h,
2. Heft, gebunden 50 h,
3. Heft, gebunden 50 h,
4. Heft, gebunden 80 h.

Wien und Prag 1894. F. Tempsky.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an allgemeinen Volksschulen oben bezeichneter Kategorie mit deutscher Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 9. November 1894, Z. 19415.)

Nagel Johann, Aufgaben für das mündliche und schriftliche Rechnen. Ausgabe für fünfclassige Volksschulen, in welchen jeder Classe ein Schuljahr entspricht.

1. Heft (Rechenfibel), gebunden 50 h,
2. Heft, gebunden 50 h,
3. Heft (Ausgabe für Volksschulen mit Ausnahme Niederösterreichs), gebunden 50 h,
4. Heft, gebunden 60 h,
5. Heft, gebunden 50 h.

Wien und Prag 1894. F. Tempsky.

Dieses Rechenbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an Volksschulen genannter Kategorie mit deutscher Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 9. November 1894, Z. 15343.)

b) Für allgemeine Volks- und Bürgerschulen.

Kleines Alleluja. Gebet- und Gesangbuch für die Schulen des Erzbisthums Salzburg. Regensburg. Druck und Verlag von Friedrich Pustet, 1893. Preis 10 kr.

Dieses Buch wird zum Gebrauche beim Gesangunterrichte an Volks- und Bürgerschulen Salzburgs als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 21. November 1894, Z. 19362.)

c) Für Bürgerschulen.

Mazánek Johann, Cvicebnice zpěvu. Sbírka písní pro školy měšťanské. Prag 1894. Fr. A. Urbánek. Preis 80 kr., gebunden 1 fl.

Dieses Gesangbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an Bürgerschulen mit böhmischer Unterrichtssprache für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 5. April 1894, Z. 4289.)

d) Für Handelsschulen.

Villicus Franz, Lehrbuch des kaufmännischen Rechnens für Handelsschulen. 2. Auflage. Wien 1894, bei Karl Gerold's Sohn. Preis, geheftet 1 fl. 40 kr., gebunden 1 fl. 60 kr.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an zweiclassigen Handelsschulen allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 23. November 1894, Z. 26272.)

e) Für gewerbliche Lehranstalten.

Jelinek Laurenz, Kleine mathematische Tafeln für Gewerbeschulen. Wien 1894. Verlag von A. Pichler's Witwe und Sohn. Preis eines cartonierten Exemplars 50 kr.

Dieses Werkchen wird zum Unterrichtsgebrauche an Werkmeisterschulen mechanisch-technischer Richtung mit deutscher Unterrichtssprache zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 11. November 1894, Z. 25235.)

Lehrmittel.

Várdai Szilárd, Wandtafeln zum Unterrichte im Freihandzeichnen mit Motiven der wichtigsten Typen des Flachornaments. 72 Tafeln mit einem Texthefte. Commissionsverlag von Lehmann und Wentzel in Wien. Preis, in Mappe 50 K.

Dieses Lehrmittel wird zum Unterrichtsgebrauche an Volks- und Bürgerschulen, an Mittelschulen, sowie an gewerblichen Fortbildungsschulen und Staats-Gewerbeschulen allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 14. November 1894, Z. 21700.)

Seibert A. E. und **Haardt** V. von, Schulwandkarte der Eisenbahnen von Österreich-Ungarn. Maßstab: 1 : 1,000.000. Verlag von Ed. Hölzel in Wien. Preis, auf Leinwand in Mappe 5 fl. 50 kr., mit Stäben adjustiert 6 fl. 50 kr.

Diese Schulwandkarte wird zum Unterrichtsgebrauche an Bürgerschulen mit deutscher Unterrichtssprache für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 8. November 1894, Z. 21991.)

Seibert A. E. und **Haardt** V. von, Schulwandkarte der Eisenbahnen von Österreich-Ungarn. Maßstab: 1 : 1,000.000. Preis, auf Leinwand in Mappe 5 fl. 50 kr., mit Stäben adjustiert 6 fl. 50 kr.

Diese Schulwandkarte wird zum Unterrichtsgebrauche an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten mit deutscher Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 8. November 1894, Z. 10172.)

Seibert A. E. und Haardt V. von, Schulwandkarte der Eisenbahnen von Österreich-Ungarn. Maßstab: 1 : 1,000.000. Verlag bei Ed. Hölzel in Wien. Preis, auf Leinwand in Mappe 5 fl. 50 kr., auf Leinwand mit Stäben 6 fl. 50 kr.

Diese Schulwandkarte wird zum Unterrichtsgebrauche an gewerblichen Lehranstalten allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 25. November 1894, Z. 21992.)

Denk Hans, Wiener-Stickerei-Album. Wien. Selbstverlag. 4 Hefte, à 10 kr.

Dieses Stickerei-Album wird als Lehrmittel für Bürgerschulen, für Lehrerinnenbildungsanstalten, für Schulen für weibliche Handarbeiten, für Bildungscurse der Arbeitslehrerinnen und für gewerbliche Fortbildungsschulen für Mädchen als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 13. November 1894, Z. 14805.)

Moser Ferdinand und Skomal Karl, Ornamentvorlagen für gewerbliche Fach- und Fortbildungsschulen. Zweite Reihe, enthaltend 50 Tafeln (Nr. 51—100). Leipzig 1893. E. A. Seemann. Preis in Mappe 20 Mark.

Dieses Werk wird zum Unterrichtsgebrauche an gewerblichen Lehranstalten (gewerblichen Fortbildungs- und Fachschulen, Handwerkerschulen und Staats-Gewerbeschulen) allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 11. November 1894, Z. 24818.)

Weigner Thomas, Vorlagenblätter für Zeichen- und Webeschulen, Fabrikanten und Musterzeichner. Warnsdorf. Im Selbstverlage des Verfassers. Preis des ganzen Werkes 100 fl.; und zwar kostet:

der	I.	Theil	(10 Blatt	mit 1 Beilage)	32 fl.
„	II.	„	(10 „	„ 5 Beilagen)	33 fl.
„	III.	„	(10 „	„ 4 „	35 fl.

Dieses Lehrmittel wird zum Unterrichtsgebrauche an Webeschulen zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 11. November 1894, Z. 23875.)

Orgelbuch zum kleinen Alleluja, Gebet- und Gesangbuch für die Schulen des Erzbisthums Salzburg. Regensburg. Druck und Verlag von Friedrich Pustet, 1893. Preis 90 kr.

Dieses Buch wird im Sinne des Punkt 4 der hierämtlichen Verordnung vom 2. Juli 1880, Z. 652 *), als ein für den Unterricht im Orgelspiele geeignetes Lehrmittel bekannt gemacht.

(Ministerial-Erlass vom 21. November 1894, Z. 19362.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1880, Nr 22, Seite 153.

Malát Johann, Prakticka škola hry na housle. Prag. Selbstverlag. Heft 1—8. Preis eines Heftes 1 K.

Diese Violinschule wird im Sinne der Ministerial-Verordnung vom 2. Juli 1880, Z. 652 *), Punkt 4 als geeignet zum Unterrichtsgebrauche an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten mit böhmischer Unterrichtssprache erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 8. November 1894, Z. 21151.)

Kundmachungen.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat die Prüfungscommission für das Lehramt der Stenographie in Lemberg in ihrer dermaligen Zusammensetzung für das Studienjahr 1894/95 bestätigt

(Ministerial-Erlass vom 19. November 1894, Z. 23005.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat gestattet, dass das Landes-Realgymnasium in Mährisch-Schönberg in ein normales Untergymnasium mit obligatem Zeichenunterrichte umgewandelt und dass im Anschlusse an diese Landesanstalt auf Kosten der dortigen Gemeinde successive Obergymnasial-Classen errichtet werden, und hat zugleich auf die Dauer der Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen sowohl das Recht zur Ausstellung staatsgiltiger Zeugnisse, wie auch auf Grund der von den Erhaltern des Landes-Unter- und Communal-Obergymnasiums in Mährisch-Schönberg abgegebenen Erklärung die mit Ministerial-Erlass vom 31. October 1870, Z. 10363 für das Landes-Realgymnasium in Märisch-Schönberg ausgesprochene Anerkennung der Reciprocität in Betreff der Dienstesbehandlung der Directoren und Lehrer auf die communalen Oberclassen dieses nunmehrigen Landes-Untergymnasiums ausgedehnt.

(Ministerial-Erlass vom 19. November 1894, Z. 21182.)

Vom Schuldienste wurden entlassen:

Franz **Kohlweg**, zuletzt Unterlehrer in Feldkirchen in Kärnten (Ministerial-Act Z. 25850 ex 1894) und

Anna **Schromm**, zuletzt Arbeitslehrerin an der allgemeinen Volksschule in Alkoven in Oberösterreich.

(Ministerial-Act Z. 26258 ex 1894.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1880, Nr. 22, Seite 153.

Die nachbenannten **Publicationen des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht** sind im Wege der **k. k. Schulbücher-Verlags-Direction in Wien** (I., Schwarzenbergstraße 7) zu beziehen:

Verordnungsblatt für den Dienstbereich des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. Jahrgang 1869, 1871—1873, 1875—1881, 1883, 1885—1890 à 1 fl., 1891 à 1 fl. 30 kr. Pränumerationspreis für laufende Jahrgänge mit Postversendung 2 fl. 50 kr.

Handbuch der Reichsgesetze und Ministerial-Verordnungen über das Volksschulwesen in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern. 7., neu redigierte Auflage. Leinw.-Bd., 1 fl. 50 kr.

Das Reichs-Volksschulgesetz sammt der Durchführungs-Verordnung und der Schul- und Unterrichts-Ordnung. Gefalzt 15 kr.

Ordinanza del ministro del culto e dell' istruzione d. d. 8 giugno 1883, No. 10618, per l' esecuzione della legge 2 maggio 1883 (B. L. I. Nr. 53), $1^1/_2$ Bogen. Preis, 5 kr.

Die wichtigsten Volksschulgesetze sammt den Lehrplänen:

Für das Herzogthum Salzburg. $8^1/_8$ Bogen gr. 8°. Leinw.-Bd. Preis 50 kr.

Für das Herzogthum Kärnten. $9^1/_4$ Bogen gr. 8°. Leinw.-Bd. Preis 55 kr.

Für das Erzherzogthum Österreich unter der Enns. $12^5/_8$ Bogen gr. 8°. Leinw.-Bd. Preis 70 kr.

Für die Markgrafschaft Mähren. $10^5/_8$ Bogen gr. 8°. Leinw.-Bd. Preis 60 kr.

— — Böhmische Ausgabe. $9^3/_4$ Bogen gr. 8°. Leinw.-Bd. Preis 60 kr.

Für das Herzogthum Steiermark. $10^1/_2$ Bogen gr. 8°. Leinw.-Bd. Preis 60 kr.

Für das Erzherzogthum Österreich ob der Enns. $17^5/_8$ Bogen gr. 8°. Leinw.-Bd. Preis 1 fl.

Für die Markgrafschaft Istrien und die gefürstete Grafschaft Görz-Gradisca. $9^1/_4$ Bogen gr. 8°. Leinw.-Bd. Preis 55 kr.

Lehrpläne für die Volksschulen des Küstenlandes in deutscher, italienischer, kroatischer und slovenischer Sprache. 18 Bogen gr. 8°. Leinw.-Bd. Preis 70 kr.

Lehrpläne für die Bürgerschulen und Erläuterungen zu den Lehrplänen für die allgemeinen Volks- und Bürgerschulen des Küstenlandes in deutscher, italienischer, kroatischer und slovenischer Sprache. $27^3/_4$ Bogen gr. 8°. Leinw.-Bd. Preis 90 kr.

Gesammt-Verzeichnis der Lehr- und Hilfsmittel, Apparate und Modelle für den Zeichenunterricht an Mittelschulen, Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten. Preis 10 kr.

Vorschriften über die Heranbildung und Prüfung der Lehrer für allgemeine Volks- und Bürgerschulen in Österreich. I. Organisations-Statut der Bildungsanstalten für Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen. — II. Statut der Bürgerschul-Lehrercurse. — III. Vorschrift über die Lehrbefähigungs-Prüfungen für allgemeine Volks- und Bürgerschulen $5^1/_4$ Bogen Lex.-8°, broschiert 25 kr.

Regolamenti per l' educazione e gli esami d' abilitazione all' insegnamento nelle scuole popolari generali e cittadine in Austria. I. Statuto d' organizzazione per gl' istituti d' educazione all' ufficio di maestri e maestre delle scuole popolari pubbliche. — II. Statuto dei corsi d' istruzione per aspiranti al magistero nelle scuole cittadine. — III. Regolamento concernente gli esami d' abilitazione al magistero per le scuole popolari generali e cittadine. $5^1/_4$ Bogen Lex.-8°, broschiert 25 kr.

Organisační statut ústavů ku vzdělání učitelů a učitelek. — **Statut kursů pro učitele** škol měšťanských. — Předpis o zkouškách způsobilosti pro obyčejné školy obecné a měšťanské. (Prager Ausgabe.) 5 Bogen Lex.-8°, gefalzt 25 kr.

Abänderungen des Lehrplanes für Gymnasien vom 26. Mai 1884. Gefalzt 10 kr.

Prüfungs-Vorschriften für das Lehramt an Gymnasien und Realschulen sowie an den gleichgestellten Special-Lehranstalten. 3 1/2 Bogen 8°, gefalzt, 25 kr.

Instructionen für den Unterricht an den Gymnasien in Österreich. Einzige, vom k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht autorisierte Ausgabe. XXVI und 316 Seiten in Lex.-8°, broschiert, 1 fl. 50 kr.

Instructionen für den Unterricht an den Realschulen in Österreich. 320 Seiten in Lex.-8°, broschiert, 1 fl.

Programma per l'insegnamento della lingua italiana nelle scuole reali austriache. Gefalzt 15 kr.

Programm über den Unterricht im Turnen an den Realschulen in Österreich. 1 Bogen Lex.-8°, gefalzt 10 kr.

Die nachbenannten **Publicationen des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht** sind im Wege der k. u. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung F. Mans (I., Kohlmarkt) zu beziehen:

Sammlung der für die österreichischen Universitäten giltigen Gesetze und Verordnungen, herausgegeben im Auftrage und mit Benützung der amtlichen Quellen des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht, redigiert von Friedrich Freiherrn von Schweickhardt. Wien 1885. I. Band 6 fl., II. Band 3 fl.

Vorschriften über Unterrichts-Stiftungen und Stipendien, nach amtlichen Quellen gesammelt von Dr. Franz Josef Ritter Mahl-Schedl von Alpenburg. Wien 1885. 1 fl. 30 kr.

Handbuch der Kunstpflege in Österreich. Auf Grund amtlicher Quellen herausgegeben im Auftrage des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. 2. Auflage. 1893. (XXVIII und 484 Seiten.) Preis, gebunden in Leinen 2 fl. 50 kr.

Normalien für die Gymnasien und Realschulen in Österreich. Im Auftrage und mit Benutzung der amtlichen Quellen des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht redigiert von Dr. Edmund Edlen von Marenzeller. 1884.

I. Theil. I. Band, LXXXVI und 380 Seiten in Lex.-8°, broschiert, 1 fl. 50 kr. *)

— II. Band, Seite 381—831 sammt dem chronologischen Normalien-Register und dem alphabetischen Sach-Register, in Lex.-8°, broschiert, 1 fl. 50 kr. *)

II. Theil: Realschulen. XXXVI und 1—836 Seiten mit einem chronologischen Normalien- und einem alphabetischen Sach-Register nebst Inhaltsübersicht, in Lex.-8°, broschiert 3 fl. *).

---

*) Ermäßigter Preis.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien, V.

Jahrgang 1894. Stück XXIV.

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigiert im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

15. December 1894.

...ung.

...anzigste Jahrgang des Verordnungs-
...ums für Cultus und Unterricht, dessen
...ordnungen, Erlässe, Kundmachungen,
...her und Lehrmittel, Personalnachrichten
...ungen zum Zwecke der Besetzung von

... sind die Landesschulbehörden beziehungs-
...andesregierungen, die Bezirksschulbehörden
...mannschaften, die Universitäten, die außer dem
...enden theologischen Facultäten, die höheren
...em Unterrichtsministerium unterstehen, die
...otheken, die sonstigen dem genannten Mini-
...sterium unterstehenden Institute, ferner die Mittelschulen und die Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten verpflichtet.

Für die Behörden und die Lehrkörper jener Lehranstalten, welche aus Staatsmitteln oder aus öffentlichen Fonden erhalten werden, ist eine Verfügung des Ministeriums für Cultus und Unterricht, sobald sie in das Verordnungsblatt aufgenommen und ihnen dieses zugestellt worden ist, als intimiert anzusehen.

Ein vollständiges Exemplar desselben kostet loco Wien für das Jahr 1895 2 fl. 30 kr., auswärts mit Postzusendung 2 fl. 50 kr.

Die Pränumerationen werden von der k. k. Schulbücher-Verlags-Direction (I., Schwarzenbergstraße Nr. 7) entgegengenommen, wohin die frankierten und mit dem Pränumerationsbetrage versehenen Briefe beziehungsweise Postanweisungen unmittelbar zu richten sind.

Allfällige Reclamationen einzelner Stücke werden nur dann berücksichtigt werden können, wenn sie binnen vierzehn Tagen nach Erhalt des nächstfolgenden Stückes an die k. k. Schulbücher-Verlags-Direction in Wien gerichtet werden.

Inhalt. Nr. 44. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Minister für Cultus und Unterricht vom 7. December 1894, betreffend die Gestattung der Sonntagsarbeit am 23. December 1884. S. 330.

Nr. 44.

Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Minister für Cultus und Unterricht vom 7. December 1894 *),

betreffend die Gestattung der Sonntagsarbeit am 23. December 1894.

Auf Grund des §. 75 des Gesetzes vom 8. März 1885 (R.-G.-Bl. Nr. 22), betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbe-Ordnung, wird über den mit der Ministerial-Verordnung vom 12. Mai 1894 (R.-G.-Bl. Nr. 85), Artikel I, Punkt 11, und Artikel II festgesetzten Umfang hinaus die Sonntagsarbeit am 23. December 1894 gestattet:

für den vom Handelsgewerbe betriebenen Detailverkauf sowie für den vom Productionsgewerbe ausgeübten Warenverschleiß, und zwar ohne Rücksicht auf den Standort des Gewerbes bis 3 Uhr nachmittags;

für den Handel mit Lebensmitteln in dem Stadtgebiete von Wien und dem Wiener Polizeirayon, in dem Stadtgebiete von Prag und dem Prager Polizeirayon, in den Stadtgebieten von Triest, Lemberg, Graz und Brünn, endlich in dem Stadtgebiete von Krakau und dem zum Krakauer Polizeirayon gehörigen Stadtgebiete Podgórze, ferner in Ortschaften, welche nach der letzten Volkszählung mindestens 20.000 Einwohner zählen, außerdem wieder nach 6 Uhr abends für die Dauer von höchstens zwei Stunden.

Diese gegenwärtige Verordnung tritt mit dem bezeichneten Tage in Wirksamkeit.

Bacquehem m./p. **Madeyski** m./p. **Wurmbrand** m./p.

*) Enthalten in dem am 15. December 1894 ausgegebenen LXXXVIII. Stücke des Reichsgesetzblattes unter Nr. 231.

Verfügungen, betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Lehrbücher.

a) Für allgemeine Volks- und Bürgerschulen.

Grün, Dr. Nathan, Thorath dath morascha. Lehrbuch der mosaischen Religion und der biblischen Geschichte. II. Stufe. 2. vermehrte und verbesserte Auflage. Prag 1894. Verlag von Jakob B. Brandeis. Preis, cartoniert 36 kr.

Dieses Buch wird zum Gebrauche beim israelitischen Religionsunterrichte an Volks- und Bürgerschulen innerhalb des Sprengels der israelitischen Cultusgemeinde Prag zugelassen.

Dasselbe kann, die Zulässigkeitserklärung des Vorstandes der betreffenden Cultusgemeinde vorausgesetzt, auch an anderen Schulen gleicher Kategorien verwendet werden.

(Ministerial-Erlass vom 28. November 1894, Z. 25520.)

b) Für Mittelschulen.

Sedlmayer, Dr. H. St. und **Scheindler**, Dr. August, Lateinisches Übungsbuch für die oberen Classen der Gymnasien. Im Anschlusse an die lateinische Grammatik von Dr. August Scheindler; zwei Theile.

I. Theil: Übungsstücke.

II. Theil: Anmerkungen und Anhänge.

Wien und Prag 1894. F. Tempsky. Preis beider Theile, geheftet 1 fl. 20 kr., gebunden 1 fl. 50 kr.

Dieses Übungsbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an Gymnasien mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 29. November 1894, Z. 20945.)

In 3., unveränderter, somit nach dem Ministerial-Erlasse vom 11. November 1891, Z. 23636 *), zum Lehrgebrauche an Realschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zulässiger Auflage ist erschienen:

Mitteregger, Dr. Josef, Anfangsgründe der Chemie für die vierte Classe der Realschulen. Wien 1895. Alfred Hölder. Preis, geheftet 70 kr., gebunden 90 kr.

(Ministerial-Erlass vom 2. December 1894, Z. 27281.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1891, Seite 267.

Dvořák Rudolf und **Šujan** Franz, Dějepis všeobecný v obrazech pro nižší třídy škol středních.

II. Střední věk. Sepsal R. Dvořák. Preis 45 kr., gebunden 70 kr.
III. Nový věk. Sepsal R. Dvořák. Preis 70 kr., gebunden 95 kr.

Wien und Prag 1894. F. Tempsky.

Dieser II. und III. Theil des genannten Lehrbuches wird ebenso wie der I. Theil desselben *) zum Unterrichtsgebrauche an Mittelschulen mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 29. November 1894, Z. 25831.)

c) Für gewerbliche Fortbildungsschulen.

Bulíř Karl, Písemnosti a listy jednací. Ku potřebám žáků pokračovacích škol průmyslových a živnostníků vůbec. 4. Auflage. Prag 1894. Verlag des Gewerbevereines. Preis für gewerbliche Lehranstalten und Schüler 50 kr.

Diese neue Auflage des genannten Buches wird ebenso wie die ersten drei Auflagen desselben **) zum Unterrichtsgebrauche an gewerblichen Fortbildungsschulen mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 28. November 1894, Z. 23552.)

Lehrmittel.

Fees Th. und **Commenda** H., Hypsometrische Schulwandkarte von Oberösterreich und Salzburg. Maßstab: 1 : 150.000. Preis auf Leinwand gespannt in Mappe 6 fl. 50 kr., auf Leinwand gespannt mit Stäben 7 fl. 50 kr.

— — Hypsometrische Schulhandkarte von Oberösterreich und Salzburg. Maßstab: 1 : 800.000. Preis 10 kr.

Diese Kartenwerke werden als Lehrmittel an Mittelschulen allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 29. November 1894, Z. 21711.)

Wagner, Dr. Hermann, Wandkarte des deutschen Reiches und seiner Nachbargebiete. 4. und im unveränderten Abdrucke derselben erschienene 5. Auflage. 12 colorierte Sectionen. Gotha, Justus Perthes. Preis 6 fl. 20 kr., auf Leinen in Mappe 10 fl. 34 kr.

Diese beiden Auflagen werden ebenso wie die dritte Auflage ***) zum Unterrichtsgebrauche an Mittelschulen allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 28. November 1894, Z. 25991.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1894, Seite 207.
**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1886, Seite 280, vom Jahre 1889, Seite 156 und vom Jahre 1891, Seite 261.
***) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1883, Seite 94.

Spruner-Bretschneider v., Historischer Wandatlas. 10 Karten zur Geschichte Europas im Mittelalter bis auf die neue Zeit. Maßstab: 1 : 4,000.000. 4. Auflage. Gotha 1894. Justus Perthes. Preis für sämmtliche Karten, aufgezogen: in Mappe 55 fl. 80 kr., an Stäben 81 fl., an Stäben und lackiert 96 fl.

Diese neue Auflage des genannten Kartenwerkes wird ebenso wie die dritte Auflage desselben *) zum Gebrauche beim Unterrichte an Mittelschulen allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 29. November 1894, Z. 17401.)

Kundmachungen.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat die Prüfungscommission für das Lehramt der Stenographie in Graz in ihrer dermaligen Zusammensetzung für das Studienjahr 1894/95 zu bestätigen befunden.

(Ministerial-Erlass vom 26. November 1894, Z. 26684.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat die k. k. Prüfungscommission für das Lehramt des Turnens an Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten in Lemberg in ihrer bisherigen Zusammensetzung für die Studienjahre 1894/95, 1895/96 und 1896/97 zu bestätigen befunden.

(Ministerial-Erlass vom 29. November 1894, Z. 25099.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat die Wiederverwendung des aus dem Schuldienste entlassenen Lehrers Paul **Kuzmanič** (Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1894, Stück IV, Seite 60) im Lehramte gestattet.

(Ministerial-Act Z. 20043 ex 1894.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1884, Seite 132.

Die nachbenannten **Publicationen des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht** sind im Wege der k. u. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung F. Mans (I., Kohlmarkt) zu beziehen:

Sammlung der für die österreichischen Universitäten giltigen Gesetze und Verordnungen, herausgegeben im Auftrage und mit Benützung der amtlichen Quellen des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht, redigiert von Friedrich Freiherrn von Schweickhardt. Wien 1885. I. Band 6 fl., II. Band 3 fl.

Vorschriften über Unterrichts-Stiftungen und Stipendien, nach amtlichen Quellen gesammelt von Dr. Franz Josef Ritter Mahl-Schedl von Alpenburg. Wien 1885. 1 fl. 30 kr.

Handbuch der Kunstpflege in Österreich. Auf Grund amtlicher Quellen herausgegeben im Auftrage des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. 2. Auflage. 1893. (XXVIII und 484 Seiten.) Preis, gebunden in Leinen 2 fl. 50 kr.

Normalien für die Gymnasien und Realschulen in Österreich. Im Auftrage und mit Benutzung der amtlichen Quellen des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht redigiert von Dr. Edmund Edlen von Marenzeller. 1884.

I. Theil. I. Band, LXXXVI und 380 Seiten in Lex.-8°, broschiert, 1 fl. 50 kr. *)

— II. Band, Seite 381—831 sammt dem chronologischen Normalien-Register und dem alphabetischen Sach-Register, in Lex.-8°, broschiert, 1 fl. 50 kr. *)

II. Theil: Realschulen. XXXVI und 1—836 Seiten mit einem chronologischen Normalien- und einem alphabetischen Sach-Register nebst Inhaltsübersicht, in Lex.-8°, broschiert 3 fl. *).

*) **Ermäßigter Preis.**

Diesem Stücke liegt bei: das „Verzeichnis der in den Programmen der österreichischen Gymnasien, Realgymnasien und Realschulen über das Schuljahr 1893/94 veröffentlichten Abhandlungen."

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien, V.

Jahrgang 1894. Stück I.

Beilage zum Verordnungsblatte

für den

Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 14. December 1893 dem Dompropst des Domcapitels in Laibach Dr. Leonhard **Klofutar** den Orden der eisernen Krone III. Classe taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 14. December 1893 dem Director des städtischen Mädchen-Lyceums in Graz und Präsidenten der Gartenbau-Gesellschaft in Steiermark Lorenz **Kristof** das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 5. December 1893 der General-Oberin der Töchter der göttlichen Liebe in Wien Francisca **Lechner** das goldene Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 9. December 1893 der pensionierten Oberlehrerin an der allgemeinen Mädchen-Volksschule in Spalato Therese **Belloti** das goldene Verdienstkreuz a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 12. December 1893 dem Lehrer an der allgemeinen Volksschule in Tabor Wenzel **Kratky** das goldene Verdienstkreuz a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 7. December 1893 dem ordentlichen Professor der Mathematik an der Universität in Wien Dr. Emil **Weyr** den Titel eines Hofrathes taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 11. December 1893 dem Vermögens-Verwalter der Metropolitankirche zu St. Stephan in Wien Florian **Hostnig** den Titel eines kaiserlichen Rathes taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 2. December 1893 dem außerordentlichen Professor des Strafrechtes und Strafprocesses an der Universität in Krakau Dr. Josef **Rosenblatt** den Titel und Charakter eines ordentlichen Universitätsprofessors a. g. zu verleihen geruht.

die Professoren am Staats-Gymnasium in Neu-Sandez Michael **Sękowski** und Johann **Dworzański**,

den Professor am Staats-Gymnasium in Stanislau Andreas **Makowski**,

„ „ am Staats-Gymnasium in Stryj Julian **Fedusiewicz**,

die Professoren am Staats-Gymnasium in Tarnow Cornel **Kossak**, Siegmund **Morawski** und Dr. Alexander **Pechnik**,

den Professor am Staats-Gymnasium in Wadowice Michael **Frąckiewicz**,

„ „ am Staats-Gymnasium in Złoczów Josef **Baron**,

„ „ an der Staats-Realschule in Krakau Leo **Piccard**,

die Professoren an der Staats-Realschule in Lemberg Franz **Pohorecki** und Ladislaus **Zbierzchowski**, dann

den Professor an der Staats-Realschule in Stanislau Michael **Rembacz**.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Beschluss des Professoren-Collegiums der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät der Universität in Wien

auf Erweiterung der venia legendi

des Privatdocenten für österreichisches Verwaltungsrecht an dieser Facultät Dr. Friedrich **Tezner** auf das Gebiet des allgemeinen und österreichischen Staatsrechtes und

den Beschluss des Professoren-Collegiums der medicinischen Facultät der Universität Wien,

die von dem Privatdocenten Dr. Rudolf Ritter von **Limbeck** an der medicinischen Facultät der deutschen Universität in Prag erworbene venia legendi für interne Medicin für die medicinische Facultät der Wiener Universität als giltig anzuerkennen, bestätigt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat

den Leiter der aufgelassenen k. k. Fachschule in Tetschen Laurenz **Lhotta** an die k. k. Fachschule für Thonindustrie in Znaim,

den Zeichenlehrer an der k. k. fachlichen Modellierschule für Keramik und verwandte Gewerbe in Oberleutensdorf Johann **Linser** an die k. k. kunstgewerbliche Fachschule in Gablonz und

den Assistenten an der k. k. Fachschule für Thonindustrie Josef **Meir** an die k. k. fachliche Modellierschule für Keramik und verwandte Gewerbe in Oberleutensdorf versetzt und

als Lehrer an der k. k. Fachschule in Nixdorf den Alexander **Lustig** bestellt.

Concurs-Ausschreibungen.

Am **k. k. akademischen Gymnasium in Wien** kommt mit Beginn des Schuljahres 1894/95 eine Lehrstelle für Naturgeschichte als Hauptfach, Mathematik und Physik als Nebenfächer mit den systemmäßigen Bezügen zur Besetzung.

Bewerber haben ihre an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht zu richtenden, vorschriftmäßig belegten Gesuche im Wege der vorgesetzten Behörde bis 28. Februar d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Niederösterreich in Wien einzubringen.

Verspätet einlangende Gesuche können nicht berücksichtigt werden.

Am **Staats-Gymnasium in Marburg** kommt mit Beginn des Schuljahres 1894/95 die Stelle eines zweiten katholischen Religionslehres mit slovenischer und deutscher Unterrichtssprache zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit der in Gemäßheit des Punktes II der Ministerial-Verordnung vom 19. Juli 1856, Z. 10509 ein Gehalt jährlicher 630 Gulden mit dem Anspruche auf die systemmäßigen Decennalzulagen und die gesetzliche Activitätszulage verbunden ist, haben ihre gehörig belegten Gesuche im vorschriftmäßigen Wege bis 1. März d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Steiermark in Graz zu überreichen.

Später einlangende Gesuche werden nicht berücksichtigt.

Am **Staats-Gymnasium in Marburg** kommt mit Beginn des Schuljahres 1894/95 eine Lehrstelle für classische Philologie mit deutscher und slovenischer Unterrichtssprache zur Besetzung; dabei begründet die Lehrbefähigung aus der philosophischen Propädeutik unter sonst gleichen Umständen den Vorzug.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die gesetzlichen Bezüge verbunden sind, haben ihre gehörig belegten Gesuche im vorschriftmäßigen Wege bis 1. März d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Steiermark in Graz zu überreichen.

Später einlangende Gesuche werden nicht berücksichtigt.

Am **Staats-Gymnasium in Cilli** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1894/95 die Stelle des katholischen Religionslehrers mit voller Lehrverpflichtung und den systemisierten Bezügen eines wirklichen Gymnasiallehrers zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle haben ihre an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten, vorschriftmäßig instruierten Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis Ende Februar d. J. beim k. k. Landeschulrathe für Steiermark in Graz einzubringen.

Am **Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Znaim** kommt mit Beginn des Schuljahres 1894/95 eine Lehrstelle für classische Philologie mit subsidiarischer Verwendbarkeit für das böhmische Sprachfach zu besetzen.

Bewerber haben ihre gehörig belegten Gesuche auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis Ende Februar d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

Am **Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Mährisch-Trübau** kommt mit Beginn des Schuljahres 1894/95 eine Lehrstelle für Deutsch als Hauptfach und classische Philologie als Nebenfach oder für Deutsch und Geographie und Geschichte zu besetzen, wobei die Lehrbefähigung für philosophische Propädeutik unter sonst gleichen Umständen einen Vorzug gewährt.

Bewerber haben ihre gehörig belegten Gesuche auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis Ende Februar d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

An der **Staats-Oberrealschule in Jägerndorf** kommt mit Beginn des Schuljahres 1894/95 die Lehrstelle für katholische Religionslehre zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre vorschriftmäßig belegten Gesuche im vorgeschriebenen Diestwege bis 15. März d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Schlesien in Troppau einzubringen.

An der **Staats-Realschule in Marburg** gelangen mit Beginn des Schuljahres 1894/95 zwei Lehrstellen mit den systemisierten Bezügen zur Besetzung, und zwar:

eine Lehrstelle für Französisch und Englisch als Hauptfächer und Deutsch als Nebenfach und

eine Lehrstelle für Deutsch und Französisch als Hauptfächer.

Bewerber um diese Stellen haben ihre gehörig belegten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 1. März d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Steiermark in Graz einzubringen.

An der **Landes-Unterrealschule mit deutscher Unterrichtssprache in Auspitz** gelangt mit Beginn des II. Semesters des Schuljahres 1893/94 eine Lehrstelle für französische Sprache als Hauptfach und deutsche Sprache als Nebenfach zur definitiven oder provisorischen Besetzung.

Bewerber um diese Lehrstelle, mit welcher die systemmäßigen Bezüge auch im Falle der bloß provisorischen Besetzung verbunden sind, haben ihre Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 12. Jänner d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

An der **deutschen Communal-Handelsschule in Budweis** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1894/95 eine Lehrerstelle für deutsche und französische Sprache zur Besetzung.

Bewerber um diese Lehrerstelle, mit welcher die für Staats-Mittelschullehrer systemisierten Bezüge verbunden sind, haben ihre vorschriftmäßig instruierten Gesuche bis 31. Jänner d. J. bei dem Bürgermeisteramte in Budweis einzubringen.

An der **k. k. Staats-Gewerbeschule in Bielitz** gelangt am 15. Februar d. J. eine Supplentenstelle für Mathematik und darstellende Geometrie mit einer Jahresremuneration von 720 Gulden zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle haben ihre vorschriftmäßig belegten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche bis 15. Jänner d. J. an die Direction der k. k. Staats-Gewerbeschule in Bielitz einzusenden.

An der **k. k. Fachschule für Holzbearbeitung zu Wallachisch-Meseritsch in Mähren** kommt die Stelle eines Lehrers für elementares Freihand- und geometrisches Zeichnen, Geometrie, anatomisches und figurales Zeichnen sofort gegen eine Remuneration von jährlich 1000 Gulden vertragsmäßig zur Besetzung.

Bewerber wollen ihre an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht stilisierten, gestempelten Gesuche bis 10. Jänner d. J. an die Direction der k. k. Fachschule für Holzindustrie zu Wallachisch-Meseritsch einsenden und alle mit dem gesetzlichen Beilagenstempel versehenen Belege über die zurückgelegte Vorbildung nebst einem curriculum vitae beifügen.

Bei Besetzung dieser Lehrstelle können nur solche Bewerber berücksichtigt werden, welche der deutschen und böhmischen Sprache mächtig sind.

Die nachbenannten **Publicationen des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht** sind im Wege der **k. k. Schulbücher-Verlags-Direction in Wien** (I., Schwarzenbergstraße 7) zu beziehen:

Verordnungsblatt für den Dienstbereich des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. Jahrgang 1869, 1871—1873, 1875—1881, 1883, 1885—1890 à 1 fl., 1891 à 1 fl. 30 kr. Pränumerationspreis für laufende Jahrgänge mit Postversendung 2 fl. 50 kr.

Handbuch der Reichsgesetze und Ministerial-Verordnungen über das Volksschulwesen in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern. 7., neu redigierte Auflage Leinw.-Bd., 1 fl. 50 kr.

Das Reichs-Volksschulgesetz sammt der Durchführungs-Verordnung und der Schul- und Unterrichts-Ordnung. Gefalzt 15 kr.

Ordinanza del ministro del culto e dell' istruzione d. d. 8 giugno 1883, No. 10618, per l' esecuzione della legge 2 maggio 1883 (B. L. I. Nr. 53), 1½ Bogen. Preis, 5 kr.

Die wichtigsten Volksschulgesetze sammt den Lehrplänen:

Für das Herzogthum Salzburg. 8⅛ Bogen gr. 8°. Leinw.-Bd. Preis 50 kr.

Für das Herzogthum Kärnten. 9¼ Bogen gr. 8°. Leinw.-Bd. Preis 55 kr.

Für das Erzherzogthum Österreich unter der Enns. 12⅝ Bogen gr. 8°. Leinw.-Bd. Preis 70 kr.

Für die Markgrafschaft Mähren. 10⅝ Bogen gr. 8°. Leinw.-Bd. Preis 60 kr.

— — Böhmische Ausgabe. 9¾ Bogen gr. 8°. Leinw.-Bd. Preis 60 kr.

Für das Herzogthum Steiermark. 10½ Bogen gr. 8°. Leinw.-Bd. Preis 60 kr.

Für das Erzherzogthum Österreich ob der Enns. 17⅝ Bogen gr. 8°. Leinw.-Bd. Preis 1 fl.

Für die Markgrafschaft Istrien und die gefürstete Grafschaft Görz-Gradisca. 9¼ Bogen gr. 8°. Leinw.-Bd. Preis 55 kr.

Lehrpläne für die Volksschulen des Küstenlandes in deutscher, italienischer, kroatischer und slovenischer Sprache. 18 Bogen gr. 8°. Leinw.-Bd. Preis 70 kr.

Lehrpläne für die Bürgerschulen und Erläuterungen zu den Lehrplänen für die allgemeinen Volks- und Bürgerschulen des Küstenlandes in deutscher, italienischer, kroatischer und slovenischer Sprache. 27¾ Bogen gr. 8°. Leinw.-Bd. Preis 90 kr.

Gesammt-Verzeichnis der Lehr- und Hilfsmittel, Apparate und Modelle für den Zeichenunterricht an Mittelschulen, Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten. Preis 10 kr.

Vorschriften über die Heranbildung und Prüfung der Lehrer für allgemeine Volks- und Bürgerschulen in Österreich. I. Organisations-Statut der Bildungsanstalten für Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen. — II. Statut der Bürgerschul-Lehrercurse. — III. Vorschrift über die Lehrbefähigungs-Prüfungen für allgemeine Volks- und Bürgerschulen $5^1/_4$ Bogen Lex.-8°, broschiert 25 kr.

Regolamenti per l' educazione e gli esami d' abilitazione all' insegnamento nelle scuole popolari generali e cittadine in Austria. I. Statuto d' organizzazione per gl' istituti d' educazione all' ufficio di maestri e maestre delle scuole popolari pubbliche. — II. Statuto dei corsi d' istruzione per aspiranti al magistero nelle scuole cittadine. — III. Regolamento concernente gli esami d' abilitazione al magistero per le scuole popolari generali e cittadine. $5^1/_4$ Bogen Lex.-8°, broschiert 25 kr.

Organisační statut ústavů ku vzdělání učitelů a učitelek. — Statut kursů pro učitele škol měšťanských. — Předpis o zkouškách způsobilosti pro obyčejné školy obecné a měšťanské. (Prager Ausgabe.) 5 Bogen Lex.-8°, gefalzt 25 kr.

Normalien für die Gymnasien und Realschulen in Österreich. Im Auftrage und mit Benutzung der amtlichen Quellen des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht redigiert von Dr. Edmund Edlen von Marenzeller. 1884.

I. Theil. I. Band, LXXXVI und 380 Seiten in Lex.-8°, broschiert, 1 fl. 50 kr. *)

— II. Band, Seite 381—831 sammt dem chronologischen Normalien-Register und dem alphabetischen Sach-Register, in Lex.-8°, broschiert, 1 fl. 50 kr. *)

II. Theil: Realschulen. XXXVI und 1—836 Seiten mit einem chronologischen Normalien- und einem alphabetischen Sach-Register nebst Inhaltsübersicht, in Lex.-8°, broschiert 3 fl. *)

Abänderungen des Lehrplanes für Gymnasien vom 26. Mai 1884. Gefalzt 10 kr.

Prüfungs-Vorschriften für das Lehramt an Gymnasien und Realschulen sowie an den gleichgestellten Special-Lehranstalten. $3^1/_2$ Bogen 8°, gefalzt, 25 kr.

Instructionen für den Unterricht an den Gymnasien in Österreich. Einzige, vom k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht autorisierte Ausgabe. XXVI und 316 Seiten in Lex.-8°, broschiert, 1 fl. 50 kr.

Instructionen für den Unterricht an den Realschulen in Österreich. 320 Seiten in Lex.-8°, broschiert, 1 fl.

Weisungen zur Führung des Schulamtes an den Gymnasien in Österreich als Anhang zu den „Instructionen für den Unterricht". Einzige, vom k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht autorisierte Ausgabe. 94 Seiten in Lex.-8°, broschiert, 40 kr.

Programma per l' insegnamento della lingua italiana nelle scuole reali austriache. Gefalzt 15 kr.

Programm über den Unterricht im Turnen an den Realschulen in Österreich. 1 Bogen Lex.-8°, gefalzt 10 kr.

*) Ermäßigter Preis.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien.

Jahrgang 1894. Stück II.

Beilage zum Verordnungsblatte

für den

Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 22. December 1893 dem Pfarrer in Herrndorf Ludwig **Ullmann** das goldene Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 31. December 1893 dem Pfarrer in Zuggers Ignaz **Humpel** das goldene Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 25. December 1893 dem pensionierten Oberlehrer der Altstädter Mädchenschule in Linz Johann **Hueber** das goldene Verdienstkreuz a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 25. December 1893 dem Oberlehrer Thomas **Jug** in Salcano bei Görz das silberne Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 29. December 1893 den Oberlehrern Basil **Grigorowicz** in Storozynetz und Basil **Radyk** in Dorozouts das goldene Verdienstkreuz und dem Oberlehrer Elias **Malek** in Werenczanka sowie der Oberlehrerin Veronika **Drozdowska** in Radautz das silberne Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 25. December 1893 dem pensionierten Lehrer Michael **Schober** in Wien das silberne Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 22. December 1893 dem Vorsitzenden-Stellvertreter des Bezirksschulrathes in Neunkirchen und Gemeinderathe in Pitten Eduard **Huebner** den Titel eines kaiserlichen Rathes taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 18. December 1893 den Decan und Pfarrer in Meran Sebastian **Glatz** und die Pfarrer in Trient Cajetan **Duchi** und Josef **Divina** zu Ehrendomherren des Kathedralcapitels in Trient a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 21. December 1893 den römisch-katholischen Pfarrer in Bochnia Franz **Lipinski** und den römisch-katholischen Pfarrer in Gawłuszowice Dr. Adam **Kopyciński** zu Ehrendomherren extra statum an dem römisch-katholischen Kathedralcapitel zu Tarnow a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 22. December 1893 den Director der Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalt in Troppau Josef **Palla** zum Mitgliede des Landesschulrathes für Schlesien für die restliche Dauer der laufenden Functionsperiode a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 2. Jänner d. J. den ordentlichen Professor an der Universität in Innsbruck Dr. Otto von **Zallinger** zum ordentlichen Professor des deutschen Rechtes an der Universität in Wien a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 18. December 1893 den außerordentlichen Professor Dr. Emil **Reisch** zum ordentlichen Professor der classischen Archäologie und der Realfächer der classischen Philologie an der Universität in Innsbruck a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 25. December 1893 den Privatdocenten Dr. Johann **Deyl** zum außerordentlichen Professor der Augenheilkunde an der böhmischen Universität in Prag a. g. zu ernennen geruht.

Vom Minister für Cultus und Unterricht wurden ernannt:

zum Vicepräses

der judiciellen Staatsprüfungscommission in Lemberg der ordentliche Universitätsprofessor Dr. Alexander Ritter von **Janowitz,**

zum Mitgliede

der k. k. Prüfungscommission für das Lehramt des Turnens an Mittelschulen für den Rest der laufenden Functionsperiode der Stadtphysicus in Lemberg Dr. Anton **Pawlikowski,**

zum Bezirksschulinspector

für den X. Inspections-Bezirk (X. Gemeindebezirk) in Wien der Professor am II. Staats-Gymnasium im II. Wiener Gemeidebezirke Dr. Franz **Wiedenhofer,** und derselbe zugleich mit der Inspection der Privatschulen, Arbeitsschulen, Kindergärten und Kinderbewahranstalten im II., IV., V., VI. und VII. Gemeindebezirke betraut; dann wurden ernannt:

zum Bezirksschulinspector

für den Schulbezirk Brüx der Professor am Staats-Gymnasium in Brüx Ludwig **Appel** und

für den Schulbezirk Komotau der Bürgerschuldirector Karl **Güttler** in Komotau;

zu provisorischen Lehrern

am akademischen Gymnasium in Wien die Lehramtscandidaten Dr. Rudolf **Heberdey** und Dr. Ernst **Kalinka.**

Der Minister für Cultus und Unterricht hat dem Beschlusse des Professoren-Collegiums der philosophischen Facultät der Wiener Universität

auf Zulassung

des Phil.-Dr. Robert **Sieger** als Privatdocent für Geographie an dieser Facultät die Bestätigung ertheilt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat

dem Oberlehrer Georg **Bartsch** in Meidling den Directortitel verliehen und

die Professoren an der Lehrerbildungsanstalt in Capodistria Johann **Milohnić** und Josef **Kristan** in die VIII. Rangsclasse befördert.

Concurs-Ausschreibungen.

An der **k. k. deutschen technischen Hochschule in Prag** gelangt die II. Assistentenstelle bei der Lehrkanzel für chemische Technologie, womit eine Remuneration von jährlichen 600 Gulden verbunden ist, zur Besetzung.

Diese Anstellung ist keine stabile, sondern dauert nur 2 Jahre, nach deren Ablauf über Ansuchen des Betheiligten, vom Professoren-Collegium die Belassung desselben in dieser Stellung auf weitere 1 oder 2 Jahre erfolgen kann.

Bewerber um diese Stelle haben ihre an das Professoren-Collegium der k. k. deutschen technischen Hochschule gerichteten, vorschriftmäßig gestempelten Gesuche, welche mit den ihre Befähigung nachweisenden Documenten und dem Nachweise der erfüllten Militärpflicht belegt sein müssen, bis Ende Jänner d. J. bei dem Rectorate der k. k. deutschen technischen Hochschule in Prag einzubringen.

Am **Altstädter-Staatsgymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Prag** kommt zu Beginn des Schuljahres 1894/95 eine Lehrstelle für Latein und Griechisch als Hauptfächer, Deutsch als Nebenfach mit den normalmäßigen Bezügen zur Besetzung.

Bewerber haben die gehörig belegten Gesuche auf dem vorgeschriebenen Wege beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag bis 28. Februar d. J. einzubringen, und ausdrücklich zu erklären, ob sie nur diese oder auch eine gleichartige an einem anderen deutschen Gymnasium Böhmens etwa freiwerdende Stelle anstreben.

An dem **Staats-Real- und Obergymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag (Brennte Gasse)** kommt mit Beginn des Schuljahres 1894/95 eine wirkliche Lehrstelle für katholische Religion mit den normalmäßigen Bezügen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Wege bis Ende Februar d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Am **Staats-Gymnasium in Linz** kommt mit Beginn des Schuljahres 1894/95 eine Lehrstelle für Geograpie und Geschichte mit den gesetzlich bestimmten Bezügen zur Besetzung, wobei auf Bewerber mit der Lehrbefähigung für deutsche Sprache als Hauptfach besonders Rücksicht genommen werden wird.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre mit Lehrbefähigungs- und Verwendungszeugnissen versehenen Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 15. Februar d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Oberösterreich in Linz einbringen.

Am **Staats-Gymnasium in Linz** gelangt für das II. Semester des laufenden Schuljahres eine Supplentenstelle für classische Philologie zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle haben ihre vorschriftmäßig belegten Gesuche unverzüglich an die Direction der genannten Anstalt einzusenden.

Am **Staats-Obergymnasium in Brüx (Böhmen)** kommt mit Beginn und für die Dauer des II. Semesters des Schuljahres 1893/94 eine Supplentenstelle für Mathematik und Physik als Hauptfächer mit den normalmäßigon Gebüren zur Besetzung.

Bewerber haben ihre vorschriftmäßig belegten Gesuche sofort bei der k. k. Gymnasialdirection in Brüx einzubringen.

Am **Staats-Gymnasium in Landskron** gelangt mit Beginn des II. Semesters 1893/94 eine Supplentenstelle für Deutsch als Haupt- und für altclassische Philologie als Nebenfach zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle haben ihre vorschriftmäßig belegten Gesuche bis 25. Jänner d. J. an die Direction des Staats-Gymnasiums in Landskron einzusenden.

An der **Staats-Oberrealschule in Rakonitz** kommt mit Beginn des Schuljahres 1894/95 die Directorsstelle mit den normalmäßigen Bezügen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Wege bis 15. Februar d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

An der **deutschen Communal-Handelsschule in Budweis** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1894/95 eine Lehrerstelle für deutsche und französische Sprache zur Besetzung.

Bewerber um diese Lehrerstelle, mit welcher die für Staats-Mittelschullehrer systemisierten Bezüge verbunden sind, haben ihre vorschriftmäßig instruierten Gesuche bis 31. Jänner d. J. bei dem Bürgermeisteramte in Budweis einzubringen.

An **einigen allgemeinen Elementarschulen in Bosnien und der Hercegovina** sind mehrere Lehrer-, beziehungsweise Aushilfslehrerstellen zu besetzen.

Mit den Lehrerstellen ist ein Jahresgehalt von je 500 Gulden nebst einer Localzulage von 50 bis 100 Gulden, ferner Naturalwohnung, Garten und dem nöthigen Brennholze, beziehungsweise einem Quartiergelde von 60 bis 120 Gulden verbunden.

Die Verleihung dieser Lehrerstellen erfolgt vorläufig provisorisch und zwar mit der Aussicht auf definitive Übernahme in den bosnisch-hercegovinischen Schuldienst nach angemessener Frist im Falle zufriedenstellender Berufsthätigkeit und entsprechenden Verhaltens.

Definitiv angestellte Lehrkräfte haben nach je 10 Jahren ununterbrochener, erfolgreicher dienstlicher Verwendung bis zum 30 Dienstjahre Aussicht auf Erlangung von systemmäßigen Decennalzulagen von je 100 Gulden; ferner auf seinerzeitige normalmäßige Altersversorgung.

Mit den Aushilfslehrerstellen ist ein Jahresgehalt von je 360 Gulden nebst einer Localzulage von 40 bis 60 Gulden, dann Naturalwohnung und eventuell ein Quartiergeld von 40 bis 60 Gulden verbunden.

Bewerber um die Lehrerstellen haben nebst der österreichischen oder ungarischen Staats- oder bosnischen Landesangehörigkeit und vollkommenen Kenntnis der bosnischen (serbo-croatischen) Landessprache in Wort und Schrift, die vor einer gesetzlichen Prüfungscommission erworbene formelle Lehrbefähigung nachzuweisen.

Die Bewerber um die Aushilfslehrerstellen haben außer der obenbezeichneten Staats-, beziehungsweise Landesangehörigkeit und Sprachkenntnis den Nachweis zu erbringen, dass sie eine öffentliche oder mit dem Öffentlichkeitsrechte ausgestattete Lehrerbildungsanstalt mit Erfolg absolviert haben.

Die im vorstehenden Sinne instruierten Competenzgesuche sind spätestens bis 15. Februar d. J. an die Landesregierung für Bosnien und die Hercegovina zu leiten.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht — Druck von Karl Gorischek in Wien.

Jahrgang 1894. Stück III.

Beilage zum Verordnungsblatte

für den

Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 22. Jänner d. J. dem Bischofe von Linz Franz Maria **Doppelbauer** das Commandeurkreuz des Leopold-Ordens taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 27. Jänner d. J. dem Landeshauptmanne im Erzherzogthume Österreich ob der Enns, Abt von Kremsmünster, Leonard **Achleuthner** das Commandeurkreuz des Leopold-Ordens taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 22. Jänner d. J. dem Rector des fürsterzbischöflichen Knabenseminars in Oberhollabrunn Franz **Reuckl** das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 16. Jänner d. J. dem pensionierten Director des niederösterreichischen Landes-Lehrerseminars in Wiener-Neustadt, Schulrathe Dr. Josef **Lukas** das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 16. Jänner d. J. dem pensionierten Director des niederösterreichischen Landes-Lehrerseminars in St. Pölten, Schulrathe Franz **Wimmerer** das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 30. December 1893 dem Director der Staats-Gewerbeschule in Triest Karl **Hesky** das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 16. Jänner d. J. dem Director des Staats-Gymnasiums in Jasło Clemens **Sienkiewicz** das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 20. Jänner d. J. dem Professor an der Staats-Realschule in Krakau Leo **Dembowski** anlässlich seiner Versetzung in den bleibenden Ruhestand das goldene Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 13. Jänner d. J. dem Director der fünfclassigen allgemeinen Volksschule im XIII. Wiener Gemeindebezirke Franz **Mandl** das goldene Verdienstkreuz a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 12. Jänner d. J. dem Oberlehrer Johann **Planner** in St. Ägyd am Neuwalde das goldene Verdienstkreuz a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 7. Jänner d. J. dem Gymnasialprofessor und Bezirksschulinspector im II. Wiener Gemeindebezirke Johann **Hinterwaldner** den Titel eines Schulrathes taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 12. December 1893 den Titular-Bischof von Tani und apostolischen Administrator der Diöcese Cattaro Dr. Josef **Marčelić** zum Bischofe von Ragusa a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 7. Jänner d. J. den Privatdocenten Dr. Alfred Freiherrn von **Berger** zum außerordentlichen Professor der Ästhetik an der Universität in Wien a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 6. Jänner d. J. den Privatdocenten Dr. Josef **Schaffer** zum außerordentlichen Professor der Histologie an der Universität in Wien a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 6. Jänner d. J. den außerordentlichen Professor der Chemie an der Hochschule für Bodencultur Dr. Simon **Zeisel** zum ordentlichen Professor des bezeichneten Faches an dieser Hochschule a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 8. Jänner d. J. den außerordentlichen Professor Dr. Alphons Edlen von **Rosthorn** zum ordentlichen Professor der Geburtshilfe und Gynäkologie an der deutschen Universität in Prag a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 6. Jänner d. J. den Privatdocenten an der technischen Hochschule in Brünn und Prosector an der dortigen Landes-Krankenanstalt Dr. Ludwig **Kerschner** zum außerordentlichen Professor der Histologie und Entwicklungsgeschichte an der Universität in Innsbruck a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 30. December 1893 den Privatdocenten an der Universität in München Dr. Wilhelm **Prausnitz** zum außerordentlichen Professor der Hygiene an der Universität in Graz a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 4. Jänner d. J. den ordentlichen Professor an der theologischen Facultät in Krakau Dr. Stephan **Pavlicki** zum ordentlichen Professor der Philosophie an der philosophischen Facultät der gedachten Universität a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 5. Jänner d. J. zu Mitgliedern des Landesschulrathes für Görz und Gradisca für die Dauer der nächsten sechsjährigen Functionsperiode den Propst des fürsterzbischöflichen Metropolitancapitels Andreas **Jordan** und den Gymnasial-Religionsprofessor Andreas **Marušić**, ferner den Realschuldirector, Schulrath Dr. Egyd **Schreiber** und den Gymnasialdirector Heinrich **Gross**, sämmtlich in Görz, a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 7. Jänner d. J. zu Mitgliedern des Landesschulrathes für Istrien für die nächste sechsjährige Functionsperiode den Domherrn des Triester Kathedralcapitels Josef **Križman**, den Director des Staats-Gymnasiums in Capodistria, Schulrath Jakob **Babuder**, den Director des Staats-Gymnasiums in Pola Dr. Franz **Swida** und den Director der Lehrerbildungsanstalt in Capodistria Johann **Markelj** a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 5. Jänner d. J. a. g. anzuordnen geruht, dass das Mitglied des Landesschulrathes für Görz und Gradisca, Schulrath Dr. Egyd **Schreiber**, zugleich als Landesschulinspector für die dortigen Volksschulen mit italienischer Unterrichtssprache zu fungieren hat.

Vom Minister für Cultus und Unterricht wurden ernannt:

zum Conservator

der k. k. Centralcommission für Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale der ordentliche öffentliche Professor der k. k. Universität in Krakau Dr. Boleslaus **Ulanowski** und

der außerordentliche Professor der Universität in Lemberg Dr. Johann Ritter von **Bołoz-Antoniewicz**,

zum Director

der Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Karolinenthal der Director der Staats-Realschule in Königgrätz Vincenz **Jarolimek** und

der Staats-Realschule in Königgrätz der Professor an der Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag Prokop **Procházka**,

zum römisch-katholischen Religionslehrer

am Staats-Untergymnasium in Buczacz der supplierende römisch-katholische Religionslehrer an dieser Anstalt Josef **Scisłowski**,

zum wirklichen Lehrer

am Staats-Gymnasium in Nikolsburg der Supplent am Staats-Gymnasium im III. Bezirke in Wien Hermann **Schickinger**,

*

zum wirklichen Lehrer

an der Staats-Unterrealschule in Tarnopol der Supplent am Staats-Gymnasium in Stryj Ludwig **Maciulski**,

am Staats-Gymnasium in Kołomea der Supplent am Staats-Gymnasium in Drohobycz Peter **Christof**,

am Staats-Gymnasium in Cattaro der Supplent am Staats-Gymnasium in Spalato Nikolaus **Žagar**,

zur Fachlehrerin

für die mathematisch-technische Gruppe an den Bürgerschulclassen der k. k. Mädchen-Volks- und Bürgerschule in Triest die Unterlehrerin an der Mädchen-Volks- und Bürgerschule in Neutitschein Wilhelmine **Labler.**

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den ordentlichen Professor an der k. k. Universität in Graz Dr. Anton **Wassmuth** zum Mitgliede der k. k. wissenschaftlichen Prüfungscommission für das Lehramt an Gymnasien und Realschulen in Graz und zum Examinator für Physik zu ernennen, im übrigen aber die genannte Prüfungscommission in ihrer dermaligen Zusammensetzung für das Studienjahr 1893/94 zu bestätigen gefunden.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat

als Leiter der k. k. Fachschule für Grobeisenwaren-Erzeugung in Sułkowice den ehemaligen provisorischen Assistenten der Lehrkanzel für Mechanik an der k. k. technischen Hochschule in Lemberg Franz **Smereczyński** bestellt,

eine erledigte Lehrstelle am Staats-Gymnasium in Cattaro dem pensionierten Professor Raimund **Čuček** und

eine erledigte Lehrstelle an der Staats-Realschule in Lemberg dem der Staats-Realschule in Krakau zur Dienstleistung zugewiesenen Professor der Staats-Mittelschule in Jaroslau Edmund **Grzębski** verliehen.

Concurs-Ausschreibungen.

Am **Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Prag, Kleinseite,** kommt mit Beginn des Schuljahres 1894/95 eine Lehrstelle für classische Philologie als Hauptfach und Deutsch als Nebenfach mit den normalmäßigen Bezügen zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle haben die gehörig belegten Gesuche auf dem vorgeschriebenen Wege bis 15. März d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

An dem **Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in den Königlichen Weinbergen** kommen mit Beginn des Schuljahres 1894/95 zwei Lehrstellen, und zwar:

eine Lehrstelle für das Böhmische als Haupt-, classische Philologie als Nebenfach, und

eine Lehrstelle für Mathematik und Physik als Hauptfächer,

mit den normalmäßigen Bezügen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Wege bis 28. Februar d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

An den **Staats-Mittelschulen mit böhmischer Unterrichtssprache in Böhmen** gelangen mit Beginn des Schuljahres 1894/95 folgende neu systemisierte Lehrstellen mit den normalmäßigen Bezügen zur Besetzung, und zwar:

1) an der Staats-Realschule in Königgrätz

eine Stelle für Mathematik und darstellende Geometrie;

2) an der Staats-Realschule in Karolinenthal

eine Stelle für Freihandzeichnen;

3) an der Staats-Realschule in Pardubitz

eine Stelle für Deutsch und Französisch als Hauptfächer, Böhmisch als Nebenfach;

4) am Staats-Real- und Obergymnasium in Chrudim

eine Stelle für classische Philologie und

eine Stelle für Mathematik und Physik als Hauptfächer, wobei jedoch bei letzterer Lehrstelle unter übrigens gleichen Umständen diejenigen Bewerber bevorzugt werden, welche zugleich für geometrisches Zeichnen verwendbar sind;

5) am Staats-Real- und Obergymnasium in Kolin

eine Stelle für Böhmisch und Deutsch als Hauptfächer und

eine Stelle für Naturgeschichte als Hauptfach, Mathematik und Physik als Nebenfächer;

6) am Staats-Real- und Obergymnasium in Přibram

eine Stelle für classische Philologie, wobei unter übrigens gleichen Umständen diejenigen Bewerber bevorzugt werden, die auch den Unterricht in der philosophischen Propädeutik übernehmen könnten.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Wege bis 3. März d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Mit Beginn des Schuljahres 1894/95 gelangen **an den Mittelschulen Böhmens mit böhmischer Unterrichtssprache** folgende Lehrstellen mit den normalmäßigen Bezügen zur Besetzung, und zwar:

An der Staats-Realschule in Pardubitz

eine Lehrstelle für Freihandzeichnen und

am Staats-Gymnasium in Neuhaus

eine Lehrstelle für Naturgeschichte als Hauptfach, Mathematik und Physik als Nebenfächer, und

eine provisorische Lehrstelle für Mathematik und Physik, mit welcher jedoch ein Anspruch auf definitive Bestätigung im Lehramte und Zuerkennung der Quinquennalzulagen nicht vorbunden ist.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Wege bis 28. Februar d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Am **Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Arnau** kommt mit Beginn des Schuljahres 1894/95 eine Lehrstelle für Freihandzeichnen mit den normalmäßigen Bezügen zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle haben die gehörig belegten Gesuche auf dem vorgeschriebenen Wege bis 15. März d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Am **Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Brüx** kommt mit Beginn des Schuljahres 1894/95 eine provisorische Lehrstelle für deutsche Sprache als Hauptfach, Latein und Griechisch als Nebenfächer mit den normalmäßigen Bezügen zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle haben die gehörig belegten Gesuche auf dem vorgeschriebenen Wege bis 15. März d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Diejenigen Bewerber, welche auch die Lehrbefähigung für den Unterricht in der Stenographie nachweisen, haben unter sonst gleichen Umständen den Vorzug.

Am **Staats-Gymnasium in Innsbruck** ist mit Beginn des Schuljahres 1894/95 eine Lehrstelle für classische Philologie mit den gesetzlich normierten Bezügen zu besetzen, wobei die Befähigung, auch in der italienischen Sprache als freiem Lehrgegenstande Unterricht zu ertheilen, bei sonst gleichen Verhältnissen einen Vorzug begründet.

Bewerber um diese Stelle haben ihre vorschriftmäßig belegten Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis Ende Februar d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Tirol in Innsbruck zu überreichen.

Am **Staats-Gymnasium mit italienischer Unterrichtssprache in Rovereto** ist mit Beginn des Schuljahres 1894/95 eine Lehrstelle für deutsche Sprache als Hauptfach und für classische Philologie als Nebenfach mit den gesetzlich normierten Bezügen zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig belegten Gesuche im ordnungsmäßigen Wege bis Ende Februar d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Tirol in Innsbruck zu überreichen.

Am **Staats-Gymnasium mit italienischer Unterrichtssprache in Rovereto** ist mit Beginn des Schuljahres 1894/95 eine Lehrstelle für classische Philologie mit den gesetzlich normierten Bezügen zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig belegten Gesuche bis Ende Februar d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Tirol in Innsbruck zu überreichen.

Am **Staats-Gymnasium mit italienischer Unterrichtssprache in Trient** ist mit Beginn des Schuljahres 1894/95 eine Lehrstelle für classische Philologie mit den gesetzlich normierten Bezügen zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig belegten Gesuche bis Ende Februar d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Tirol in Innsbruck zu überreichen.

Am **deutschen Staats-Gymnasium in Pola** kommen mit Beginn des Schuljahres 1894/95 zwei Lehrstellen zur Besetzung, und zwar:

eine Lehrstelle für classische Philologie und
eine Lehrstelle für Mathematik und Physik.

Bewerber um diese Stellen, mit denen die gesetzlich normierten Bezüge verbunden sind, haben ihre gehörig belegten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 1. März d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Istrien in Triest einzubringen.

Später einlangende Gesuche werden nicht berücksichtigt.

Am **Landes-Obergymnasium zu Leoben** ist mit Beginn des II. Semesters 1893/94 eine Supplentenstelle für classische Philologie zu besetzen.

Jahresremuneration 720 Gulden.

Gesuche sind bis 9. Februar d. J. unmittelbar an die Direction der Anstalt einzusenden.

Die Stelle bietet Aussicht auf definitive Anstellung im nächsten Schuljahre.

An dem **griechisch-orientalischen Obergymnasium mit deutscher und rumänischer Unterrichtssprache in Suczawa** kommt mit Beginn des Schuljahres 1894/95 eine Lehrstelle für rumänische Sprache als Hauptfach und Latein und Griechisch als Nebenfächer zur Besetzung.

Bewerber haben ihre gehörig belegten Gesuche auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 20. Februar d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für die Bukowina in Czernowitz einzubringen.

An der **Staats-Oberrealschule im VII. Gemeindebezirke in Wien** kommt mit Beginn des Schuljahres 1894/95 eine Lehrstelle für Freihandzeichnen mit den normalmäßigen Bezügen zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle haben ihre ordnungsmäßig instruierten Gesuche im Wege der vorgesetzten Behörde bis 15. März d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Niederösterreich in Wien einzubringen.

Später einlangende Gesuche werden nicht berücksichtigt.

An der **Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag** kommt mit Beginn des Schuljahres 1894/95 eine Lehrstelle für Naturgeschichte als Hauptfach, Mathematik und Physik als Nebenfächer mit den normalmäßigen Bezügen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Wege bis 28. Februar d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

An der **Staats-Mittelschule in Reichenberg** kommt mit Beginn des Schuljahres 1894/95 eine Lehrstelle für Französisch und Deutsch als Hauptfächer, in Verbindung mit einer anderen modernen Sprache als Nebenfach mit den normalmäßigen Bezügen zur Besetzung.

Bewerber haben die gehörig belegten Gesuche auf dem vorgeschriebenen Wege bis 10. März d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

An der **Staats-Oberrealschule in Jičin** kommen mit Beginn des Schuljahres 1894/95 zwei neu systemisierte Lehrstellen, und zwar:

- eine Lehrstelle für Böhmisch und Deutsch als Haupt- und für französische Sprache als Nebenfach, und
- eine Lehrstelle für Naturgeschichte als Haupt- und für Mathematik und Physik als Nebenfach,

mit den normalmäßigen Bezügen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Wege bis 3. März d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

An der **Landes-Oberrealschule mit deutscher Unterrichtssprache in Brünn** gelangt mit Beginn des II. Semesters d. J. eine Supplentenstelle für darstellende Geometrie zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche bis 8. Februar d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzureichen.

Im Falle des Bedarfes werden auch ungeprüfte Bewerber berücksichtigt, wenn sie ihre entsprechende Vorbildung nachweisen.

An der **Staats-Oberrealschule mit italienischer Unterrichtssprache in Roverete** ist mit Beginn des Schuljahres 1894/95 eine Lehrstelle für Freihandzeichnen, mit der die gesetzlich normierten Bezüge verbunden sind, zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit dem Nachweise der ordnungsmäßig erworbenen Lehrbefähigung belegten Gesuche bis Ende Februar d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Tirol in Innsbruck zu überreichen.

An der **griechisch-orientalischen Oberrealschule mit deutscher Unterrichtssprache in Czernowitz** kommt mit Beginn des Schuljahres 1894/95 eine Lehrstelle für Geographie und Geschichte als Hauptfächer zur Besetzung, wobei die Verwendbarkeit für das französische oder deutsche Sprachfach unter sonst gleichen Umständen einen Vorzug gewährt.

Bewerber haben ihre gehörig belegten Gesuche auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 20. Februar d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für die Bukowina in Czernowitz einzubringen.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht — Druck von Karl Gorischek in Wien.

Jahrgang 1894. Stück IV.

Beilage zum Verordnungsblatte

für den

Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 24. Jänner d. J. dem Stadtdechant in Pardubitz Johann **Chmelik** das goldene Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 24. Jänner d. J. der Oberin der barmherzigen Schwestern in Laibach Leopoldine **Hoppe** das goldene Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 6. Februar d. J. dem Director der Mädchen-Bürgerschule im IX. Wiener Gemeindebezirke Anton **Mayer** das goldene Verdienstkreuz a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 5. Jänner d. J. den Canonicus des Kathedralcapitels und Rector des Clerical-Seminars in St. Pölten Dr. Johann **Rössler** zum Bischofe von St. Pölten a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 6. Februar d. J. am Metropolitancapitel zu Salzburg den Domcustos Franz Xaver **Stein** zum Domscholasticus und den Domherrn Johann Georg **Mayr** zum Domcustos a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 24. Jänner d. J. den Dechant des Collegiatcapitels bei Allerheiligen ob dem Prager Schlosse und emeritierten Gymnasialprofessor in Prag Laurenz **Hafenrichter** zum Propste des genannten Capitels a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 20. Jänner d. J. den Professor am Staats-Gymnasium in Linz Johann **Habenicht** zum Director des Staats-Gymnasiums in Freistadt a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom **20. Jänner d. J.** die von der Akademie der Wissenschaften in Krakau vorgenommene Wiederwahl des Universitätsprofessors Dr. Stanislaus Grafen **Tarnowski** zum Präsidenten dieser Akademie a. g. zu bestätigen geruht.

Vom Minister für Cultus und Unterricht wurden ernannt:

zum Mitgliede

der staatswissenschaftlichen Staatsprüfungscommission in Prag der Advocat Dr. Josef **Spindler,**

der k. k. Prüfungscommission für allgemeine Volks- und Bürgerschulen mit polnischer und ruthenischer Unterrichtssprache in Przemyśl für die restliche Dauer der laufenden Functionsperiode der Professor am Staats-Gymnasium in Przemyśl Kasimir **Bobek,**

der rechtshistorischen Staatsprüfungscommission in Graz der ordentliche Professor der Pastoraltheologie an der Universität in Graz Dr. Franz **Klinger,**

der rechtshistorischen und der judiciellen Staatsprüfungscommission in Graz der ordentliche Professor des römischen Rechtes an der Universität in Graz Dr. Gustav **Hanausek,**

zu Mitgliedern

der staatswissenschaftlichen Staatsprüfungscommission in Graz der ordentliche Professor des allgemeinen und österreichischen Staatsrechtes an der Universität in Graz Dr. Edmund **Bernatzik** und der ordentliche Professor der Statistik an derselben Universität Dr. Ernst **Mischler,**

zum Conservator

der k. k. Centralcommission für Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale der Professor der k. k. Lehrerbildungsanstalt in Kuttenberg Josef **Šimek,**

zum Bezirksschulinspector

für den deutschen Schulbezirk Trautenau, dann für die deutschen Schulen des böhmischen Schulbezirkes Trautenau der Übungsschullehrer an der Lehrerbildungsanstalt in Trautenau Ottomar **Klement,** und

für den deutschen Schulbezirk Braunau und für die deutschen Schulen des Schulbezirkes Neustadt a. M. der Bürgerschuldirector Franz Josef **Muschik** in Kukus,

zum definitiven Übungsschulunterlehrer

an der Lehrerbildungsanstalt in Innsbruck der provisorische Übungsschulunterlehrer an dieser Anstalt Hermann **Gemböck,**

zum wirklichen Religionslehrer

am Staats-Untergymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Brünn der supplierende Religionslehrer an dieser Anstalt Thomas **Korec.**

Der Minister für Cultus und Unterricht hat die Wahl des bisherigen Prorectors Professor J. M. **Trenkwald** zum Rector und die des Professors K. **Kundmann** zum Prorector der k. k. Akademie der bildenden Künste für die restliche Dauer des Studienjahres 1893/94 zu bestätigen befunden.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat auf Grund der Beschlüsse der betreffenden Professoren-Collegien

die Zulassung

des Custos bei den kunsthistorischen Sammlungen des Allerhöchsten Kaiserhauses Dr. Robert Ritter von **Schneider** als Privatdocent für classische Archäologie

an der philosophischen Facultät der k. k. Universität Wien und

des Dr. Adalbert Grafen **Dzieduszycki** als Privatdocent für Geschichte der Philosophie, Ästhetik und Ethik

an der philosophischen Facultät der Universität in Lemberg die Bestätigung ertheilt und

den Beschluss des Professoren-Collegiums der böhmischen technischen Hochschule in Prag

auf Zulassung

des behördlich autorisierten Geometers und Assistenten an dieser Hochschule Franz **Novotný** als Privatdocent für niedere Geodäsie an der genannten Hochschule bestätigt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat

dem Oberlehrer Johann **Klos** in Neustadt an der Mettau und

dem Oberlehrer der allgemeinen Volksschule in Kloster Johann **Válek** den Directortitel verliehen,

den Professor am Staats-Gymnasium in Czernowitz Johann **Bumbacu**,

den Professor an der deutschen Staats-Gewerbeschule in Brünn Otto **Santo Passo** und

die Professoren an der Staats-Realschule in Görz Alois **Möstl**, Peter **Petronio**, Johann **Berbuč** und Justus **Hendrych** in die VIII. Rangsclasse befördert und

die Inspection der böhmischen Privat-Volksschule und Privat-Kinderbewahranstalt in Kröglitz im Schulbezirke Tetschen dem Bezirksschulinspector Johann **Lorenz** in Raudnitz übertragen.

Concurs-Ausschreibungen.

Am **Staats-Gymnasium in Linz** kommt mit Beginn des Schuljahres **1894/95** eine Lehrstelle für classische Philologie zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die gesetzlich bestimmten Bezüge verbunden sind, wollen ihre mit Lehrbefähigungs- und Verwendungszeugnissen versehenen Gesuche bis 24. März d. J. im Wege der vorgesetzten Schulbehörde bei dem k. k. Landesschulrathe für Oberösterreich in Linz einbringen.

An der **Staats-Mittelschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag, Kleinseite,** kommt mit Beginn des Schuljahres 1894/95 eine erledigte wirkliche Lehrstelle für das Freihandzeichnen mit den normalmäßigen Bezügen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Wege bis 10. März d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

An dem **Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Tabor** kommt mit Beginn des Schuljahres 1894/95 eine wirkliche Lehrstelle für classische Philologie mit den normalmäßigen Bezügen zur Besetzung.

Unter übrigens gleichen Umständen werden diejenigen Bewerber bevorzugt, welche zugleich die Befähigung zum Unterrichte im Böhmischen nachweisen.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Wege bis 10. März d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

An dem **Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Pilsen** kommt mit Beginn des Schuljahres 1894/95 eine provisorische Lehrstelle für classische Philologie mit den normalmäßigen Bezügen zur Besetzung.

Unter übrigens gleichen Umständen werden diejenigen Bewerber bevorzugt, welche zugleich die Befähigung zum Unterrichte in der philosophischen Propädeutik nachweisen.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Wege bis 15. März d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Am **Staats-Obergymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Brünn** kommt mit Beginn des Schuljahres 1894/95 eine neusystemisierte Lehrstelle für classische Philologie zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre gehörig instruierten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 15. März d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

Am **Staats-Obergymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Kremsier** kommt mit Beginn des Schuljahres 1894/95 eine neusystemisierte Lehrstelle für classische Philologie mit subsidiarischer Verwendung für philosophische Propädeutik zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre gehörig instruierten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 15. März d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

Am **öffentlichen Untergymnasium in St. Paul** ist eine Lehrstelle für classische Philologie mit einem monatlichen Supplentengehalte von 60 Gulden sofort provisorisch zu besetzen.

Gesuche sind an die dortige Gymnasial-Direction zu richten.

An der **Staats-Realschule im III. Gemeindebezirke in Wien** kommt mit Beginn des Schuljahres 1894/95 eine Lehrstelle für Geographie und Geschichte mit den systemmäßigen Bezügen zur Besetzung.

Unter übrigens gleichen Umständen werden diejenigen Bewerber bevorzugt, welche zugleich die Befähigung zum Unterrichte in der deutschen Sprache an Oberrealschulen nachweisen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht zu richtenden vorschriftmäßig belegten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 20. März d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Niederösterreich in Wien einzubringen.

Später einlangende Gesuche werden nicht berücksichtigt.

An der **Staats-Realschule im XVIII. Gemeindebezirke in Wien** kommt mit Beginn des Schuljahres 1894/95 eine Lehrstelle für Deutsch und Englisch als Hauptfächer und Französisch als Nebenfach zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die gesetzlichen Bezüge verbunden sind, haben ihre gehörig belegten Gesuche im vorschriftmäßigen Wege bis 15. März d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Niederösterreich in Wien zu überreichen.

Später einlangende Gesuche werden nicht berücksichtigt.

An der **Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Brünn** kommt mit Beginn des Schuljahres 1894/95 eine Lehrstelle für französische und deutsche Sprache als Hauptfächer, böhmische Sprache als Nebenfach zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre gehörig instruierten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 15. März d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

An der **Staats-Oberrealschule in Innsbruck** ist mit Beginn des Schuljahres 1894/95 eine Lehrstelle für Italienisch und Französisch als Hauptfächer mit den gesetzlich normierten Bezügen zu besetzen.

Dafür vorschriftmäßig lehrbefähigte Bewerber haben ihre gehörig belegten Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 20. März d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Tirol in Innsbruck einzubringen.

An der mit der **k. k. Lehrerbildungsanstalt in Wien verbundenen Übungsschule** kommt eine provisorische Lehrerstelle zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher ein Jahresgehalt von 800 Gulden und eine Activitätszulage von 400 Gulden verbunden ist, haben ihre vorschriftmäßig instruierten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 15. März d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Niederösterreich in Wien einzubringen.

Bewerber, welche zur Ertheilung des Turnunterrichtes an der Lehrerbildungsanstalt befähigt sind, erhalten unter übrigens gleichen Umständen den Vorzug.

Insoferne ein Bewerber bei einer allfälligen späteren Ernennung zum definitiven Übungsschullehrer die Anrechnung der von ihm an öffentlichen Volksschulen zugebrachten Dienstzeit behufs Zuerkennung von Quinquennalzulagen anstrebt, ist dieser Umstand im Competenzgesuche ausdrücklich anzuführen.

Verspätet einlangende oder mangelhaft belegte Gesuche können keine Berücksichtigung finden.

An der **k. k. Lehrerbildungsanstalt mit deutscher Unterrichtssprache in Reichenberg** ist mit Beginn des Schuljahres 1894/95 eine Hauptlehrerstelle für Naturgeschichte als Hauptfach, Mathematik und Naturlehre (oder Chemie) als Nebenfach zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher der Jahresgehalt von 1000 Gulden, die Activitätszulage von 250 Gulden und der gesetzliche Anspruch auf Quinquennalzulagen von je 200 Gulden verbunden ist, haben ihre gehörig instruierten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 20. März d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen, wobei bemerkt wird, dass allfällige Ansprüche auf die Anrechnung der an öffentlichen Volksschulen zugebrachten Dienstzeit zum Zwecke der Bemessung von Quinquennalzulagen in den betreffenden Gesuchen anzuführen sind und dass die Verwendbarkeit im landwirtschaftlichen Unterrichte einen Vorzugsgrund bilden wird.

An der **k. k. Lehrerbildungsanstalt mit deutscher Unterrichtssprache in Reichenberg** ist mit Beginn des Schuljahres 1894/95 eine Übungsschullehrerstelle und die Stelle eines Musiklehrers (mit den Rechten und Pflichten eines Übungsschullehrers) zu besetzen.

Bewerber um diese Stellen, mit welchen ein Gehalt von 800 Gulden, eine Activitätszulage von 200 Gulden und der gesetzliche Anspruch auf Quinquennalzulagen von je 100 Gulden verbunden ist, haben ihre vorschriftmäßig instruierten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 20. März d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Jene Bewerber, welche früher an Volksschulen in Verwendung waren, haben in den Gesuchen auch ihre etwaigen Ansprüche auf Einrechnung ihrer bisherigen Dienstzeit zum Zwecke der Bemessung von Quinquennalzulagen anzuführen.

An der **k. k. Lehrerbildungsanstalt in Komotau** ist mit Beginn des Schuljahres 1894/95 die Stelle eines Hauptlehrers für Mathematik und Freihandzeichnen zu besetzen.

Die Befähigung, auch den Unterricht im Turnen zu ertheilen, wird unter übrigens gleichen Umständen einen Vorzugsgrund bilden.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher der Jahresgehalt von 1000 Gulden, die Activitätszulage von 250 Gulden und der gesetzliche Anspruch auf Quinquennalzulagen von je 200 Gulden verbunden ist, haben ihre gehörig instruierten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 31. März d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen, wobei bemerkt wird, dass allfällige Ansprüche auf die Anrechnung der an öffentlichen Volksschulen zugebrachten Dienstzeit zum Zwecke der Bemessung von Quinquennalzulagen in den betreffenden Gesuchen anzuführen sind.

An der **k. k. Lehrerbildungsanstalt in Soběslau** kommt mit Beginn des I. Semesters des Schuljahres 1894/95 eine Hauptlehrstelle für Mathematik und Zeichnen mit den normalmäßigen Bezügen zur Besetzung.

Eventuelle Ansprüche auf Einrechnung der an öffentlichen Volks- und Bürgerschulen zugebrachten Dienstzeit sind in den Gesuchen anzuführen.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Wege bis 15. März d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

An der **k. k. böhmischen Staats-Gewerbeschule in Brünn** kommen mit 1. October d. J. zwei wirkliche Lehrstellen, und zwar:

eine Lehrstelle für die bautechnischen Fächer und

eine Lehrstelle für das geometrische und Freihandzeichnen

zur Besetzung.

Mit jeder dieser Lehrstellen ist ein Jahresgehalt von 1200 Gulden und die Activitätszulage jährlicher 300 Gulden, sowie der Anspruch auf fünf Qninquennalzulagen je 200 Gulden verbunden.

Die Bewerber um diese Stellen haben ihre an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht stilisierten, richtig gestempelten, mit einem curriculum vitae, den Studien-, Staatsprüfungs-, sowie Verwendungszeugnissen im Lehramte, beziehungsweise in der Praxis belegten Competenzgesuche bis 10. März d. J. an die Direction der k. k. böhmischen Staats-Gewerbeschule in Brünn einzusenden.

An der **k. k. Staats-Gewerbeschule in Reichenberg** gelangen mit Beginn des Studienjahres 1894/95 zwei Lehrstellen für deutsche Sprache, Geographie und Geschichte zur Besetzung.

Mit jeder dieser Lehrstellen ist ein Jahresgehalt von 1200 Gulden, dann die Activitätszulage der IX. Rangsclasse von 250 Gulden, nebst dem Anspruche auf die gesetzlichen Quinquennalzulagen verbunden.

Bewerber um dieselben haben ihre mit dem curriculum vitae, den Studienzeugnissen, dem Lehrbefähigungszeugnis für die ganze Mittelschule, ferner mit den allfälligen wissenschaftlichen Leistungen belegten Gesuche bis 10. März d. J. bei der Direction der k. k. Staats-Gewerbeschule in Reichenberg einzubringen.

An der **k. k. Staats-Gewerbeschule in Bielitz** gelangt eine Lehrstelle für das Freihandzeichnen zur Besetzung.

Die Bezüge bestehen in dem Jahresgehalte von 1200 Gulden, der Activitätszulage der IX. Rangsclasse von 250 Gulden mit dem Anspruche auf Quinquennalzulagen von je 200 Gulden.

Bewerber um diese Stelle haben ihre an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht stilisierten, mit dem curriculum vitae, den Studienzeugnissen, den Nachweisen über künstlerische Arbeiten u. s. w. belegten Competenzgesuche bis 10. März d. J. bei der Direction der k. k. Staats-Gewerbeschule in Bielitz einzubringen.

Die nachbenannten **Publicationen des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht** sind im Wege der k. u. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung F. Manz (I., Kohlmarkt) zu beziehen:

Sammlung der für die österreichischen Universitäten giltigen Gesetze und Verordnungen, herausgegeben im Auftrage und mit Benützung der amtlichen Quellen des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht, redigiert von Friedrich Freiherrn von Schweickhardt. Wien 1885. I. Band 6 fl., II. Band 3 fl.

Vorschriften über Unterrichts-Stiftungen und Stipendien, nach amtlichen Quellen gesammelt von Dr. Franz Josef Ritter Mahl-Schedl von Alpenburg. Wien 1885. 1 fl. 30 kr.

Nachbenannte **Publicationen des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht** sind im Wege der k. u. k. Hof- und Universitäts-Buchhandlung Alfred Hölder (I., Rothenthurmstraße 15) zu beziehen:

Centralblatt für das gewerbliche Unterrichtswesen in Österreich, im Auftrage des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht redigiert von Dr. Franz Ritter von Haymerle I. Band (1882), II. Band (1883), III. Band (1884), IV. Band (1885), V. Band (1886), VI. Band (1887), VII. Band (1888), VIII. Band (1889), IX. Band (1890), X. Band (1891). Preis per Band 4 fl.

Supplement zum Centralblatt für das gewerbliche Unterrichtswesen in Österreich, im Auftrage des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht redigiert von Dr. Franz Ritter von Haymerle. I. Band (1884), II. Band (1885), III. Band (1885), IV. Band (1886), V. Band (1887), VI. Band (1888). VII. Band (1889), VIII. Band (1890), IX. Band (1890), X. Band (1891). Preis per Band 1 fl. 20 kr.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien, V.

Jahrgang 1894. Stück V.

Beilage zum Verordnungsblatte

für den

Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 8. Februar d. J. dem römisch-katholischen Bischofe von Tarnów Ignaz **Łobos** die Würde eines geheimen Rathes taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 6. Februar d. J. dem bischöflichen Bezirksvicar und Pfarrer in Mzell Johann **Čuban** das goldene Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 14. Februar d. J. der Generaloberin der barmherzigen Schwestern in Innsbruck Vincentia **Nägele** das goldene Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 8. Februar d. J. dem pensionierten Oberlehrer der allgemeinen Mädchen-Volksschule in Kuttenberg Matthias **Kmoníček** das goldene Verdienstkreuz a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 8. Februar d. J. dem pensionierten Bürgerschuldirector Josef **Mazánek** in Austerlitz das goldene Verdienstkreuz a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 10. Februar d. J. der pensionierten Übungsschullehrerin an der Lehrerinnenbildungsanstalt in Wien Josefine **Hueber** das goldene Verdienstkreuz a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 25. Jänner d. J. den Dechant des Kathedralcapitels und Dompfarrer zu St. Just in Triest Andreas **Sterk** zum Bischofe von Veglia a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 5. Februar d. J. den mährischen Landes-Oberingenieur Adolf **Friedrich** zum ordentlichen Professor des landwirtschaftlichen Meliorationswesens an der Hochschule für Bodencultur in Wien a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 7. Februar d. J. den außerordentlichen Professor Dr. Josef **Strzygowski** zum ordentlichen Professor der neueren Kunstgeschichte an der Universität in Graz a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 11. Februar d. J. den Privatdocenten Dr. Camill **Henner** zum außerordentlichen Professor des Kirchenrechtes an der böhmischen Universität in Prag a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 16. Februar d. J. den Director der Fachschule für Weberei in Reichenberg Karl **Mikolaschek** zum ordentlichen Professor der mechanischen Technologie an der deutschen technischen Hochschule in Prag a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 13. Februar d. J. den Privatdocenten Dr. Bronislaus **Lachowicz** zum außerordentlichen Professor der allgemeinen Chemie an der Universität in Lemberg a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 10. Februar d. J. die außerordentlichen Professoren Dr. Franz **Hočevar** und Dr. Otto **Biermann** zu ordentlichen Professoren der Mathematik an der technischen Hochschule in Brünn a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 6. Februar d. J. den Fabriksbesitzer Iwan **Rosenthal** in Hohenems zum Beirathe des Landesschulrathes für Vorarlberg für die noch übrige Dauer der gegenwärtigen Functionsperiode a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 14. Februar d. J. zu Mitgliedern des Landesschulrathes für die Bukowina auf die Dauer der nächsten sechsjährigen Functionsperiode a. g. zu ernennen geruht: den römisch-katholischen Pfarrer Josef **Schmid**, die Professoren an der griechisch-orientalischen theologischen Facultät der Universität Isidor Ritter von **Onciul** und Dr. Emilian **Wojucki**, den evangelischen Pfarrer Josef **Fronius**, den Vorstand der israelitischen Cultusgemeinde Naftali **Tittinger**, den Director der Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalt, Schulrath Demeter **Isopescul** und den Professor an der griechisch-orientalischen Oberrealschule Hierotheus **Pihuliak**, sämmtliche in Czernowitz.

Vom Minister für Cultus und Unterricht wurden ernannt:

zum Präses

der judiciellen Staatsprüfungscommission in Czernowitz der k. k. Landesgerichtspräsident daselbst Victor Ritter von **Wessely**,

zum Mitgliede

der rechtshistorischen Staatsprüfungscommission in Lemberg der ordentliche Professor des römischen Rechtes an der Universität daselbst Dr. Leo Graf **Pininski**,

zum wirklichen Religionslehrer

an der Staats-Realschule mit deutscher Unterrichtssprache in Pilsen der Religionslehrer an der Privat-Lehrerinnenbildungsanstalt in Eger Josef **Hauer**,

zum wirklichen Lehrer

am I. deutschen Staats-Gymnasium in Brünn der Professor am Landes-Realgymnasium in Mährisch-Neustadt Karl August **Schwertassek** und

am Staats-Gymnasium in Radautz der Supplent an der griechisch-orientalischen Oberrealschule in Czernowitz Constantin **Maximowicz,**

zum Kanzlisten

der k. k. Centralcommission für Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale der Feuerwerker des k. und k. Festungs-Artillerie-Regimentes Freiherr von Rouvroy Nr. 5, Karl **Heidrich.**

Der Minister für Cultus und Unterricht hat auf Grund der Beschlüsse der betreffenden Professoren-Collegien

die Zulassung

des k. und k. Regimentsarztes Dr. Johann **Habart** als Privatdocent für Kriegschirurgie

an der medicinischen Facultät der Universität Wien und

des Dr. Ludwig **Spiegel** als Privatdocent für österreichisches Staatsrecht

an der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät der deutschen Universität in Prag bestätigt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat

den Directortitel dem Oberlehrer der allgemeinen Volksschule in Vöcklamarkt Leopold **Hörlezeder** verliehen.

Concurs-Ausschreibungen.

An dem **Staats-Real- und Obergymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag, Brenntegasse,** kommt mit Beginn des Schuljahres 1894/95 eine wirkliche Lehrstelle für Freihandzeichnen mit den normalmäßigen Bezügen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Wege bis 25. März d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Am **Staats-Gymnasium in Marburg** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1894/95 die Stelle eines katholischen Religionslehrers mit voller Lehrverpflichtung und den systemisierten Bezügen eines wirklichen k. k. Gymnasiallehrers (Gehalt 1000 Gulden, Activitätszulage 250 Gulden, Quinquennalzulagen à 200 Gulden) zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle haben ihre an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten, vorschriftmäßig instruierten Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 15. April d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Steiermark in Graz einzubringen.

Später einlangende Gesuche werden nicht berücksichtigt.

Am **Staats-Gymnasium in Klagenfurt** kommt mit Beginn des Schuljahres 1894/95 eine Lehrstelle für classische Philologie zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die gesetzlich bestimmten Bezüge verbunden sind, haben ihre vorschriftmäßig belegten Gesuche im Wege der vorgesetzen Schulbehörde bis 15. April d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Kärnten in Klagenfurt einzubringen.

Später einlangende Gesuche werden nicht berücksichtigt.

Am **Staats-Gymnasium in Villach** ist mit Beginn des Schuljahres 1894/95 eine Lehrstelle für classische Philologie mit den systemisierten Bezügen zu besetzen, wobei die Lehrbefähigung für philosophische Propädeutik unter sonst gleichen Umständen einen Vorzug begründet.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig belegten Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 15. April d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Kärnten in Klagenfurt zu überreichen.

Später einlangende Gesuche werden nicht berücksichtigt.

An dem **Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Czernowitz** kommt mit Beginn des Schuljahres 1894/95 eine Lehrstelle für classische Philologie, ferner eine Lehrstelle für Ruthenisch als Hauptfach und classische Philologie als Nebenfach mit den normalmäßigen Bezügen zur Besetzung.

Bewerber um diese Stellen haben ihre gehörig belegten Gesuche auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 5. April d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für die Bukowina in Czernowitz einzubringen.

An der am 1. September d. J. in die Verwaltung des Staates übergehenden **Communal-Realschule im IV. Gemeindebezirke in Wien** kommt mit Beginn des Schuljahres *1894/95* die Directorstelle zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre gehörig belegten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 31. März d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Niederösterreich in Wien einzubringen.

Auf später einlangende Gesuche kann keine Rücksicht genommen werden.

An der **Staats-Oberrealschule mit deutscher Unterrichtssprache in Olmütz** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1894/95 eine Lehrstelle für Chemie als Hauptfach, Naturgeschichte oder Mathematik und Physik wenigstens als Nebenfächer zur Besetzung.

Bewerber um diese Lehrstelle, mit welcher die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre Gesuche bis 15. April d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

An der **deutschen Staats-Realschule in Triest** kommt mit Beginn des Schuljahres 1894/95 eine Lehrstelle für Deutsch und Französisch als Hauptfächer mit den normalmäßigen Bezügen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten Gesuche sind im vorgeschriebenen Dienstwege bis Ende März d. J. bei der k. k. Statthalterei in Triest einzubringen.

Nach diesem Termin einlangende Gesuche werden nicht berücksichtigt.

An der **deutschen Staats-Realschule in Görz** kommt mit Beginn des Schuljahres 1894/95 eine Lehrstelle für das italienische Sprachfach mit den normalmäßigen Bezügen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten Gesuche sind im vorgeschriebenen Dienstwege bis Ende März d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Görz und Gradisca in Triest einzubringen.

Nach diesem Termin einlangende Gesuche werden nicht berücksichtigt.

An der **griechisch-orientalischen Oberrealschule in Czernowitz mit deutscher Unterrichtssprache** kommt mit Beginn des Schuljahres 1894/95 eine neusystemisierte Lehrstelle für Freihandzeichnen zur Besetzung.

Bewerber um Verleihung dieser Stelle, mit der die normalmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre gehörig instruierten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 31. März d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für die Bukowina in Czernowitz einzubringen.

An der **mit der k. k. Lehrerbildungsanstalt in Capodistria verbundenen Übungsschule mit slovenischer Unterrichtssprache** ist mit Beginn des Schuljahres 1894/95 eine Lehrstelle definitiv zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher ein Jahresgehalt von 800 Gulden, die Activitätszulage von 160 Gulden und der Anspruch auf die gesetzlichen Quinquennalzulagen von 100 Gulden verbunden sind, haben ihre ordnungsmäßig instruierten, insbesondere mit den Nachweisen der erlangten Lehrbefähigung, der bisherigen Verwendung im Schuldienste und der vollkommenen Kenntnis der slovenischen und deutschen Sprache belegten Gesuche im Dienstwege bis 1. April d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Istrien in Triest einzubringen, wobei bemerkt wird, dass allfällige Ansprüche auf die Einrechnung der an öffentlichen Volksschulen zugebrachten Dienstzeit zum Zwecke der Bemessung von Quinquennalzulagen in den betreffenden Gesuchen ausdrücklich anzuführen sind.

Verspätet einlangende Gesuche werden nicht berücksichtigt.

An der **städtischen höheren Handelsschule in Aussig an der Elbe** ist die wirkliche Lehrstelle für Mathematik und Physik sofort wieder zu besetzen.

Bezüge wie an Staats-Mittelschulen und 10 Percent Theuerungszulage. Die Anrechnung der im öffentlichen Lehramte zugebrachten Dienstzeit ist nicht ausgeschlossen. Die definitiv angestellten Lehrer sind nach dem Normale für Staats-Mittelschulen pensionsberechtigt.

Die ordnungsmäßig belegten Gesuche sind an das Curatorium der städtischen höheren Handelsschule in Aussig an der Elbe zu richten und im Wege der vorgesetzten Dienstesstelle ehestens bei der Direction der Anstalt einzureichen.

An der **k. k. Staats-Gewerbeschule im X. Wiener Gemeindebezirke (Favoriten)** gelangt mit 1. October d. J. die Stelle eines Werkmeisters für Elektrotechnik vertragsmäßig mit beiderseitigem Vorbehalte dreimonatlicher Kündigung mit einer Jahresremuneration von 1200 Gulden zur Besetzung.

Für diese Stelle können nur solche Werkmeister berücksichtigt werden, welche der deutschen Sprache in Wort und Schrift mächtig sind, und den Nachweis einer entsprechenden theoretischen Vorbildung, sowie einer längeren Praxis in hervorragenden elektrotechnischen Etablissements erbringen.

Bewerber haben ihre an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten, eigenhändig geschriebenen, richtig gestempelten, mit einer Lebensbeschreibung, den Gesundheits-, Verhaltungs- und Verwendungszeugnissen belegten Competenzgesuche bis 31. März d. J. bei der Direction der Anstalt, X/1, Eugengasse Nr. 81, einzusenden.

An der **k. k. Staats-Gewerbeschule im X. Wiener-Gemeindebezirke (Favoriten)** gelangen mit Beginn des Schuljahres 1894/95 folgende Stellen zur Besetzung, und zwar:

1. eine wirkliche Lehrstelle für Mathematik und Physik und
2. eine wirkliche Lehrstelle für Geometrie, Buchführung und Geschäftsaufsätze.

Mit diesen Lehrstellen sind die normalen Bezüge, nämlich 1200 Gulden Gehalt, 500 Gulden Activitätszulage und bei zufriedenstellender Dienstleistung die Gewährung von 5 Quinquennalzulagen à 200 Gulden verbunden. Die Lehrverpflichtung erstreckt sich auf alle Abtheilungen der k. k. Staats-Gewerbeschule.

Bewerber haben die an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht zu richtenden, mit einem curriculum vitae, den Studien- und Verwendungszeugnissen, eventuell mit dem Lehrbefähigungszeugnisse für Mittelschulen belegten Competenzgesuche im Wege ihrer vorgesetzten Behörde bis 31. März d. J. bei der Direction der Anstalt einzureichen.

An der **k. k. Staats-Gewerbeschule in Graz** kommt mit 1. October d. J. eine wirkliche Lehrstelle für die bautechnischen Fächer zur Besetzung.

Mit dieser Stelle ist ein Jahresgehalt von 1200 Gulden, die Activitätszulage der IX. Rangsclasse jährlicher 300 Gulden und der Anspruch auf fünf Qinquennalzulagen von 200 Gulden verbunden.

Bewerber um dieselbe haben ihre an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht stilisierten, entsprechend gestempelten, mit dem curriculum vitae, den Studien-, Staatsprüfungs-, sowie Verwendungszeugnissen im Lehramte, beziehungsweise in der Praxis belegten Competenzgesuche bis 10. März d. J. an die Direction der k. k. Staats-Gewerbeschule in Graz einzusenden.

An der **k. k. Staats-Gewerbeschule in Prag** gelangen mit Beginn des Schuljahres 1894/95 folgende Lehrstellen zur Besetzung, und zwar:

1. die Stelle eines wirklichen Lehrers für böhmische und deutsche Sprache, Geographie und Geschichte;
2. die Stelle eines wirklichen Lehrers für Freihandzeichnen und Modellieren und
3. die Stelle eines wirklichen Lehrers für Physik und Mathematik.

Diese Lehrerstellen sind mit dem Jahresgehalte ven 1200 Gulden, der Activitätszulage der IX. Rangsclasse per 300 Gulden und dem Anspruche auf 5 Quinquennalzulagen von je 200 Gulden verbunden.

Die an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht stilisierten, mit den Studienzeugnissen, den Nachweisen über die Verwendung im Lehramte und einem curriculum vitae der Bewerber belegten ordnungmäßig gestempelten Gesuche sind bis 10. März d. J. bei der Direction der k. k. Staats-Gewerbeschule in Prag einzubringen.

An der **k. k. deutschen Staats-Gewerbeschule in Brünn** kommen vom 1. October d. J. an drei wirkliche Lehrstellen, und zwar:

a) eine Stelle für Freihandzeichnen,
b) eine Stelle für Mathematik und Physik und
c) eine Stelle für deutsche Sprache und Geographie zur Besetzung.

Die Bezüge dieser Lehrstellen bestehen in dem Jahresgehalte von 1200 Gulden, der Activitätszulage der IX. Rangsclasse von 300 Gulden, mit dem Anspruche auf 5 Quinquennalzulagen von je 200 Gulden.

Die an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht stilisierten, mit dem curriculum vitae, den Studienzeugnissen und sonstigen Documenten belegten Gesuche sind bis 10. März d. J. bei der Direction der k. k. deutschen Staats-Gewerbeschule in Brünn einzubringen.

An der **k. k. Staats-Gewerbeschule in Reichenberg** gelangt vom 1. April d. J. an eine Assistentenstelle für chemische Technologie mit der Jahresremuneration von 600 Gulden zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit den entsprechenden Belegen versehenen Gesuche bis 15. März d. J. bei der Direction der k. k. Staats-Gewerbeschule in Reichenberg einzubringen.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht — Druck von Karl Gorischek in Wien, V.

Jahrgang 1894. Stück VI.

Beilage zum Verordnungsblatte

für den

Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 23. Februar d. J. dem Dechant und Pfarrer in Hořic Theophil **Hackl** das goldene Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 25. Februar d. J. dem Fachvorstande an der Staats-Gewerbeschule im I. Wiener Gemeindebezirke Hermann Ritter von **Riewel** anlässlich seiner Versetzung in den bleibenden Ruhestand den Titel eines Baurathes taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 25. Februar d. J. am griechisch-katholischen Metropolitan-Capitel in Lemberg den Domscholaster Andreas **Bielecki** zum Domdechant, den Domkanzler Josef **Kobylański** zum Domscholaster, den Domherrn Leo **Turkiewicz** zum Domkanzler und den Cooperator bei der griechisch-katholischen Pfarre zu St. Barbara in Wien Theodor **Piurko** zum Domherrn a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 17. Februar d. J. den Marine-Ingenieur Thaddäus **Fiedler** zum außerordentlichen Professor der Mechanik und theoretischen Maschinenlehre an der technischen Hochschule in Lemberg a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 22. Februar d. J. die Supplentin am Civil-Mädchenpensionate in Wien Eduarda von **Heufler** zur Untervorsteherin an dieser Anstalt a. g. zu ernennen geruht.

Vom Minister für Cultus und Unterricht wurden ernannt:

zum Mitgliede

der Commission für Abhaltung der II. Staatsprüfung aus dem Ingenieurbaufache an der böhmischen technischen Hochschule in Prag der ordentliche Professor der Ingenieurbauwissenschaften an der genannten Hochschule Albert V. **Velflík**,

zu Mitgliedern

der Commission für Abhaltung der II. Staatsprüfung aus dem Maschinenbaufache an der technischen Hochschule in Brünn die Maschinenfabriks-Directoren in Brünn Edmund **Gams** und Karl **Pfaff** und

zum Vorsitzenden

der Prüfungscommission für Candidaten des Lehramtes des Turnens an Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten in Krakau[1] der außerordentliche Universitätsprofessor in Krakau Med. Dr. Heinrich **Jordan**.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat

die Professoren am Staats-Gymnasium in Klagenfurt Dr. Jakob **Sket** und Dr. Franz **Hann**, dann

den Professor an der Lehrerinnenbildungsanstalt in Graz Franz **Hauptmann**

in die VIII. Rangsclasse befördert, und

dem pensionierten Oberlehrer Johann **Geritzer** in Wien den Directortitel verliehen.

Concurs-Ausschreibungen.

Am **Staats-Gymnasium im II. Bezirke in Wien** kommt mit Beginn des Schuljahres 1894/95 eine Lehrstelle für deutsche Sprache als Hauptfach, classische Philologie als Nebenfach zur Besetzung.

Bewerber um diese Lehrstelle, mit welcher die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, und für welche solche Bewerber, welche die Befähigung für classische Philologie als Hauptfach besitzen, bei sonst gleichen Verhältnissen den Vorzug haben, wollen ihre ordnungsmäßig instruierten Gesuche auf dem vorgeschriebenen Wege bis 25. April d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Niederösterreich in Wien überreichen.

Verspätet dort einlangende Gesuche werden nicht berücksichtigt, sondern sofort zurückgestellt.

Am **Staats-Gymnasium im VIII. Bezirke in Wien** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1894/95 eine provisorische Lehrstelle mit der Forderung der Lehrbefähigung für deutsche Sprache als Hauptfach, classische Philologie als Nebenfach zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die systemmäßigen Bezüge (jedoch nicht der Anspruch auf definitive Bestätigung im Lehramte und Zuerkennung von Quinquennalzulagen) verbunden sind, haben ihre gehörig instruierten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 25. April d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Niederösterreich in Wien zu überreichen.

Verspätet dort einlangende Gesuche werden nicht berücksichtigt, sondern sofort zurückgestellt.

An dem **Staats-Real- und Obergymnasium in Chrudim** kommt mit Beginn des Schuljahres 1894/95 eine wirkliche Lehrstelle für Naturgeschichte als Hauptfach, Mathematik und Physik als Nebenfächer mit den normalmäßigen Bezügen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Wege bis 15. April d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Am **Staats-Gymnasium in Salzburg** kommt mit Beginn des Schuljahres 1894/95 eine provisorische Lehrstelle für Geographie und Geschichte zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit der ein Gehalt von 1000 Gulden und eine Activitätszulage von 250 Gulden verbunden ist, wollen ihre mit Lehrbefähigungs- und Verwendungs-Zeugnissen versehenen Gesuche im Wege der vorgesetzten Schulbehörden bis 10. April d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Salzburg einbringen.

Am **Staats-Untergymnasium in Laibach** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1894/95 die Religionslehrerstelle mit dem Jahresgehalte von 525 Gulden, der Activitätszulage jährlicher 250 Gulden und mit dem Anspruche auf die systemmäßigen Decennalzulagen zur Besetzung.

Dies wird mit dem Beisatze kundgemacht, dass Bewerbungsgesuche mit dem Nachweise der vorgeschriebenen Lehrbefähigung, der Kenntnis beider Landessprachen und der bisherigen Verwendung im vorgeschriebenen Wege bis 31. März d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Krain in Laibach einzubringen und dass solche Bewerber, welche zugleich die gesetzliche Lehrbefähigung für ein weltliches Fach auszuweisen in der Lage sind, den Vorzug haben und bei ihrer allfälligen Anstellung Anspruch auf die Bezüge eines wirklichen Lehrers im Sinne des Gesetzes vom 9. April 1870, R.-G.-Bl. Nr. 46, erlangen.

An der **k. k. Staats-Mittelschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag, Kleinseite**, kommen mit Beginn des Schuljahres 1894/95 zwei wirkliche Lehrstellen und zwar:

eine Lehrstelle für Naturgeschichte als Hauptfach, Mathematik und Physik als Nebenfächer und

eine Lehrstelle für Freihandzeichnen

mit den normalmäßigen Bezügen zur Besetzung.

Unter übrigens gleichen Umständen werden bei Verleihung der erstgenannten Stelle diejenigen Bewerber bevorzugt, welche zugleich die Befähigung oder doch die Verwendbarkeit für den Turnunterricht nachweisen.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Wege bis 10. April d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

An der **Staats-Realschule in Elbogen** kommt mit Beginn des Schuljahres 1894/95 eine Lehrstelle für Englisch und Französisch als Hauptfächer, dann Deutsch als Nebenfach mit den normalmäßigen Bezügen zur Besetzung.

Bewerber haben ihre gehörig belegten Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 15. April d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

An der **Staats-Realschule in Graz** gelangen vom 1. September d. J. ab sechs neue Lehrstellen mit den gesetzlich bestimmten Bezügen zur Besetzung, und zwar:

1. eine Lehrstelle für Deutsch und Englisch als Hauptfächer und Französisch als Nebenfach;
2. eine Lehrstelle für Englisch und Französisch als Hauptfächer und Deutsch als Nebenfach;
3. eine Lehrstelle für Mathematik und Physik als Hauptfächer;
4. eine Lehrstelle für Mathematik und darstellende Geometrie als Hauptfächer;
5. eine Lehrstelle für Naturgeschichte als Hauptfach, Mathematik und Physik als Nebenfächer, endlich
6. eine Lehrstelle für Freihand- in Verbindung mit geometrischem Zeichnen.

Bei den Bewerbern um die Lehrstellen sub 3 und 5 begründet die gleichzeitige Befähigung für den Unterricht im Turnen unter sonst gleichen Umständen einen Vorzug.

Bewerber um diese Lehrstellen haben ihre gehörig belegten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 15. April d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Steiermark in Graz einzubringen.

Später einlangende Gesuche werden nicht berücksichtigt werden.

An der **Gumpendorfer Communal-Oberrealschule im VI. Gemeindebezirke Wiens** ist mit Beginn des I. Semesters des Schuljahres 1894/95 die Lehrstelle für katholische Religion zu besetzen.

Gehalt: 525 Gulden, 500 Gulden Activitätszulage, bei zufriedenstellender Dienstleistung Anspruch auf zwei Decennalzulagen à 105 Gulden.

Näheres in der Wiener-Zeitung und im Amtsblatte der Stadt Wien.

An der **böhmischen k. k. Lehrerbildungsanstalt in Pilsen** kommen mit Beginn des Schuljahres 1894/95 eine Hauptlehrerstelle für Böhmisch und Deutsch, eine Übungsschullehrerstelle und eine Musiklehrerstelle (mit den Rechten und Pflichten eines Übungschullehrers) mit den normalmäßigen Bezügen zur Besetzung.

Die Bewerber werden aufmerksam gemacht, dass sie in ihren Gesuchen anzugeben haben, ob sie rücksichtlich der Einrechnung ihrer im Lehramte an öffentlichen Volksschulen zugebrachten Dienstzeit zum Zwecke der Bemessung von Quinquennalzulagen einen Anspruch erheben.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Wege bis 8. April d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

An der **k. k. Lehrerbildungsanstalt mit böhmischer Unterrichtssprache in Königgrätz** kommt mit Beginn des I. Semesters des Schuljahres 1894/95 eine Übungsschul-Unterlehrerstelle zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher der Gehalt von jährlichen 600 Gulden und die Activitätszulage der XI. Rangsclasse verbunden sind, haben ihre vorschriftmäßig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche auf dem vorgeschriebenen Wege bis 15. April d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien, V.

XXXIX

Jahrgang 1894. Stück VII.

Beilage zum Verordnungsblatte

für den

Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchstem Handschreiben vom 20. März d. J. dem bei dem österreichischen Institute für Geschichtsforschung in Rom in Verwendung stehenden Dr. C. Christomanos **Manno** das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 21. März d. J. dem Maler Karl **Goebel** in Wien das goldene Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 9. März d. J. dem Leiter der Handels- und nautischen Akademie in Triest Professor Dr. Pius **Sandrinelli** den Titel eines Schulrathes taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 5. März d. J. den Pfarrdechant Anton **Zernitz** in Cormons und den Stadtpfarrer Johann **Wolf** zu St. Ignaz in Görz zu Ehrendomherren des Metropolitan-Capitels in Görz a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 7. März d. J. den Professor an der theologischen Diöcesan-Lehranstalt und Regens des bischöflichen Clerical-Seminares in Brünn Dr. Josef **Pospišil** zum Domherrn des Cathedral-Capitels zu Brünn a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 19. März d. J. den Cooperator bei der Altstadt-Pfarre in Triest Georg **Maraspin** zum Chorherrn des Collegiatcapitels zu Pirano a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 15. März d. J. den Gymnasialprofessor in Wien und Privatdocenten an der Wiener Universität Dr. Karl **Exner** zum ordentlichen Professor der mathematischen Physik an der Universität in Innsbruck a. g. zu ernennen geruht.

Vom Minister für Cultus und Unterricht wurden ernannt:

zum provisorischen Hofconcipisten

der statistischen Centralcommission der bei der statistischen Centralcommission in Verwendung stehende Conceptspraktikant der n. ö. Statthalterei Dr. Friedrich **Probst,**

zum Rechnungsofficial

der statistischen Centralcommission der Rechnungsassistent Adolf Ritter von **Engelhardt,**

zu Mitgliedern

der k. k. Prüfungscommission für allgemeine Volks- und Bürgerschulen in Innsbruck der Director der Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalt in Innsbruck Hermann **Ronck** und der Privatdocent für englische Sprache und Literatur an der Universität in Innsbruck Dr. Rudolf **Fischer,**

zum Bezirksschulinspector

für den Schulbezirk Reutte der Lehrer Josef **Knittel** in Holzgau unter gleichzeitiger Betrauung desselben mit der Inspection der Schulen in Kaisers (Schulbezirk Landeck) so wie in Pfaffar und Gramais (Schulbezirk Imst),

für den Schulbezirk Hall der Stadtpfarrer Matthäus **Knöpfler** und

für den Gerichtsbezirk Enneberg der Professor am fürstbischöflichen Privatgymnasium in Brixen Josef **Mischi,**

für den Schulbezirk Hermagor in Kärnten der Lehrer in Hermagor Hugo **Moro,**

zum Director-Stellvertreter

der k. k. Prüfungscommission für allgemeine Volks- und Bürgerschulen in Bozen der Director der Lehrerbildungsanstalt daselbst Dr. Franz **Kiechl** und

zum Mitgliede dieser Commission

der Übungsschullehrer an der Lehrerbildungsanstalt in Bozen Josef **Thurnher** für die restliche Dauer der laufenden Functionsperiode,

zum wirklichen griechisch-katholischen Religionslehrer

am Staats-Gymnasium in Drohobycz der supplierende Professor des Kirchenrechtes an der griechisch-katholischen theologischen Diöcesan-Lehranstalt in Przemysl Polyeukt **Kmit,**

zum griechisch-katholischen Religionslehrer

an der Lehrerinnenbildungsanstalt in Lemberg der griechisch-katholische Religionslehrer an der Lehrerbildungsanstalt in Lemberg P. Alexander **Stefanowicz** und

an der Lehrerbildungsanstalt in Lemberg der griechich-katholische Religionslehrer an der Mädchen-Bürgerschule in Lemberg P. Eugen **Huzar,**

zum wirklichen Lehrer

an der Staats-Gewerbeschule im I. Gemeindebezirke Wiens der provisorische Lehrer an dieser Anstalt Josef Wilhelm **Mayer,**

an der Staats-Gewerbeschule in Lemberg der Fachlehrer an der genannten Anstalt Thaddäus **Wisnowiecki,**

an der böhmischen Staats-Gewerbeschule in Pilsen der Maschinen-Ingenieur Ernst **Svoboda** und

an der Staats-Gewerbeschule in Bielitz der provisorische Lehrer an derselben Anstalt Moriz **Glaeser.**

Der Minister für Cultus und Unterricht hat für die neue mit Ende des Jahres 1899 abschließende Functionsperiode zu **Bezirksschulinspectoren in der Bukowina** ernannt:

1. für den Stadtschulbezirk Czernowitz den k. k. Universitätsprofessor Archimandriten Vladimir Basil von **Repta**;

2. für den Landschulbezirk Czernowitz den k. k. Übungsschullehrer an der Lehrerbildungsanstalt in Czernowitz Georg **Zankowski**;

3. für den Schulbezirk Radautz den Oberlehrer der städtischen Volksschule in der Bahnhofstraße in Czernowitz Zacharias **Majeran**;

4. für den Schulbezirk Kotzman den Oberlehrer an der städtischen Volksschule in Manasterzyska Emilian **Popowicz** unter Enthebung desselben von der Function eines Bezirksschulinspectors im Schulbezirke Sereth;

5. für den Schulbezirk Kimpolung den provisorischen Oberlehrer an der städtischen Volksschule in Manasterzyska Nikolaus **Tarasiewicz**;

6. für den Schulbezirk Storożynetz den Oberlehrer der Volksschule in Bojan Johann **Popowicz**;

7. für den Schulbezirk Gurahumora den Oberlehrer der Volksschule in Gurahumora Johann **Chodakowski** unter Enthebung desselben von der Function eines Bezirksschulinspectors im Schulbezirke Suczawa;

8. für den Schulbezirk Sereth den Oberlehrer der Volksschule in Sereth Leontin **Padure**;

9. für den Schulbezirk Suczawa den Professor am Staats-Gymnasium in Radautz Ladislaus **Koczynski**;

10. für den Schulbezirk Wiżnitz den Oberlehrer der Volksschule in Wiżnitz Gregor **Turkiewicz**;

11. für die Volksschulen mit ungarischer Unterrichtssprache den römisch-katholischen Pfarrer Johann **Kubaszek** in Andrásfalva.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat auf Grund der Beschlüsse der betreffenden Professoren-Collegien

die Zulassung

des Dr. Adolf **Lenz** als Privatdocent für österreichisches Strafrecht und Strafverfahren

an der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät der Universität in Wien und

des Dr. Otto von **Weiss** als Privatdocent für Geburtshilfe und Gynäkologie

an der medicinischen Facultät der Universität in Wien bestätigt; dann

dem Beschlusse des Professoren-Collegiums der philosophischen Facultät in Wien, die von dem Privatdocenten Dr. Conrad **Zindler** an der Universität in Graz erworbene

venia legendi für synthetische Geometrie

unter gleichzeitiger Ausdehnung derselben auf das gesammte Gebiet der Mathematik für die philosophische Facultät der Universität in Wien als giltig anzuerkennen, die Bestätigung ertheilt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat

den Directortitel dem Oberlehrer Franz **Waas** in Wien,

dem Oberlehrer Johann **Drescher** in Graz,

dem Oberlehrer des mährisch-schlesischen Taubstummen-Institutes in Brünn Eduard **Partisch** und

dem Oberlehrer der allgemeinen Volksschule in Stadt-Oderberg Franz **Dottal**, dann

eine systemisierte Fachvorstandsstelle an der Staats-Gewerbeschule in Reichenberg dem provisorischen Fachvorstande an derselben Anstalt Professor Jaroslav **Janovsky** und

eine systemisierte Fachvorstandsstelle an der deutschen Staats-Gewerbeschule in Pilsen dem provisorischen Fachvorstande an dieser Anstalt Professor Karl **Ebenberger** verliehen,

den Professor an der II. deutschen Staats-Realschule in Prag Friedrich **Hopfner**,

den Professor an der Lehrerbildungsanstalt in Troppau Ferdinand M. **Wendt**,

die Professoren am Staats-Gymnasium in Bielitz Oswald **Kaiser**, Benedict **Pichler** und Franz **Poppler**,

die Professoren am Staats-Gymnasium in Weidenau Josef **Karassek**, Johann **Saliger** und Adalbert **Wese**,

die Professoren an der Staats-Realschule in Bielitz Anton **Baier** und Theodor **Täuber**,

den Professor an der Staats-Realschule in Jägerndorf Benjamin **Bugl**, endlich

den Professor an der Staats-Realschule in Teschen Karl **Hönig**

in die VIII. Rangsclasse und

den Fachlehrer an der k. k. Fachschule für Holzbearbeitung in Laibach Josef **Vesel**

in die IX. Rangsclasse befördert,

als Fachlehrer an der k. k. Fachschule in Wall.-Meseritsch den Assistenten an der böhmischen Staats-Gewerbeschule in Brünn Wenzel **Hofrichter** bestellt und

den Universitätsprofessor Dr. Odo **Bujwid** in Krakau mit der Ertheilung des Unterrichtes in der Somatologie und Schulhygiene an der dortigen k. k. Lehrerinnenbildungsanstalt betraut.

Concurs-Ausschreibungen.

An der **k. k. Theresianischen Akademie in Wien** kommen mit Beginn des nächsten Studienjahres eventuell mehrere Präfectenstellen zur Besetzung.

Die akademischen Präfecte (Erzieher) stehen in der IX. Rangsclasse und beziehen nebst der Natural-Verpflegung (Kost, Wohnung, Heizung, Beleuchtung, Bedienung und ärztliche Pflege) einen Gehalt von 700 Gulden, welcher bei der definitiven Bestätigung um 300 Gulden und hierauf nach je fünf Dienstjahren durch zwei Gehaltszulagen à 150 Gulden und zwei weitere Gehaltszulagen à 200 Gulden erhöht wird.

Bewerber um diese Stellen haben nebst der Eignung für den Beruf eines Erziehers in der Regel die Befähigung für das Lehramt an österreichischen Gymnasien nachzuweisen. Auch können nur unverehelichte Bewerber berücksichtigt werden.

Die mit dem curriculum vitae des Bewerbers und mit den Alters- und Studien-Nachweisen, dem Gesundheitszeugnisse, sowie den Zeugnissen über die praktische Verwendung desselben, insbesondere im Erziehungsfache belegten, vorschriftmäßig gestempelten Gesuche sind bis 15. Mai d. J. bei der Akademie-Direction persönlich zu überreichen.

Der **am Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Pilsen** im Stücke IV des Verordnungsblattes 1894 ausgeschriebene Concurs für eine mit Beginn des Schuljahres 1894/95 zu besetzende provisorische Lehrstelle für classische Philologie wird bis Ende April d. J. mit dem Bemerken verlängert, dass unter übrigens gleichen Umständen diejenigen Bewerber bevorzugt werden, welche zugleich die Eignung zum Unterrichte in der philosophischen Propädeutik nachweisen.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Wege in der oben bezeichneten Frist beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Am **Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Brüx** kommt mit Beginn des Schuljahres 1894/95 eine provisorische Lehrstelle für Mathematik und Physik als Hauptfächer mit den normalmäßigen Bezügen zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle haben die gehörig belegten Gesuche auf dem vorgeschriebenen Wege bis 20. April d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Mit Beginn des Schuljahres 1894/95 gelangen **an den Mittelschulen Dalmatiens mit serbo-kroatischer Unterrichtssprache** folgende Lehrstellen zur Besetzung:

a) am Staats-Obergymnasium in Spalato

eine Lehrstelle für Serbo-kroatisch und für classische Philologie als Hauptfach und

b) am Staats-Obergymnasium in Cattaro

eine Lehrstelle für Serbo-kroatisch als Hauptfach und für classische Philologie als Nebenfach.

Bewerber um diese Lehrstellen haben ihre gehörig instruierten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 30. April d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Dalmatien in Zara einzureichen.

Am **Staats-Gymnasium in Cilli** ist eine Supplentenstelle für classische Philologie sofort zu besetzen.

Aus der slovenischen Sprache lehrbefähigte Bewerber haben den Vorzug.

Die Gesuche sind bis 7. April d. J. unmittelbar an die Direction zu richten.

An dem **griechisch-orientalischen Obergymnasium in Suczawa** ist mit Beginn des Schuljahres 1894/95 eine Lehrstelle für die Fachgruppe Deutsch als Hauptfach und classische Philologie als Nebenfach zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die normalmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre gehörig instruierten Gesuche bis 15. April d. J. im vorgeschriebenen Dienstwege bei dem k. k. Landesschulrathe für die Bukowina in Czernowitz einzureichen.

Am **Leopoldstädter Communal-Real- und Obergymnasium im II. Wiener Gemeindebezirke** sind mit Beginn des Schuljahres 1894/95 eine definitive Lehrstelle für Freihandzeichnen, eine solche für classische Philologie und eine definitive Lehrstelle für Deutsch als Hauptfach und classische Philologie als Nebenfach zu besetzen.

Gehalt: je 1200 Gulden, je fünf Quinquennalzulagen à 200 Gulden und eine Activitätszulage von je 500 Gulden.

Näheres in der Wiener Zeitung und im Amtsblatte der Stadt Wien.

An dem **städtischen Kaiser Franz Joseph-Realgymnasium in Karlsbad** kommt mit Beginn des Schuljahres 1894/95 eine provisorische Lehrstelle für Mathematik und Physik, eventuell für Zeichnen als Hauptfach und Geometrie als Nebenfach zur Besetzung.

Die für Mathematik und Physik qualificierten Bewerber müßten in der Lage sein, den Unterricht im geometrischen Zeichnen zu übernehmen.

Bezüge: 1000 Gulden Gehalt, 250 Gulden Activitätszulage und bei vollkommen entsprechender Dienstleistung 200 Gulden Ortszulage.

Die gehörig belegten Gesuche sind im vorgeschriebenen Dienstwege bis 1. Mai d. J. beim Stadtrathe in Karlsbad einzubringen.

An dem **Communal-Untergymnasium in Aussig** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1894/95 eine neue Lehrstelle zur Besetzung.

Bewerber um dieselbe haben die erlangte Approbation aus der classischen Philologie oder aus Geographie und Geschichte oder aus Deutsch für Oberclassen, in den beiden letzteren Fällen aber auch aus der classischen Philologie für Unterclassen nachzuweisen. Die Approbation für das an dieser Anstalt obligate Turnen oder Zeichnen oder für den Gesang gewährt Vorzug unter sonst gleichen Bewerbern.

Die Anstellungsnormen sind gleich denen an Staatsanstalten, nebstdem wird eine 10 percentige Theuerungszulage vom Gehalte gewährt. Die Anstalt besitzt das Öffentlichkeitsrecht.

Die vorschriftmäßig belegten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 12. April d. J. bei dem Stadtrathe in Aussig einzubringen.

An der **Staats-Oberrealschule in Steyr** kommt mit Beginn des Schuljahres 1894/95 eine Lehrstelle für Freihandzeichnen mit den für Mittelschullehrkräfte gesetzlich bestimmten Bezügen zur Besetzung.

Bewerber um diesen Posten wollen ihre mit Lehrbefähigungs- und Verwendungs-Zeugnissen versehenen Gesuche bis 24. April d. J. im Wege der vorgesetzten Schulbehörde bei dem k. k. Landesschulrathe für Oberösterreich in Linz einbringen.

An der **Staats-Oberrealschule mit deutscher Unterrichtssprache in Brünn** gelangt eine Lehrstelle für Mathematik und Physik als Hauptfächer zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 30. April d. J. an den k. k. Landesschulrath für Mähren in Brünn gelangen zu lassen.

An der **Staats-Realschule mit deutscher Unterrichtssprache in Klagenfurt** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1894/95 eine Lehrstelle für Freihandzeichnen mit den normalmäßigen Bezügen zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig belegten Gesuche auf dem vorgeschriebenen Wege bis 15. April d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Kärnten in Klagenfurt einzubringen.

Später einlangende Gesuche werden nicht berücksichtigt.

An der **Landes-Oberrealschule mit deutscher Unterrichtssprache in Neutitschein** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1894/95 die Stelle des Directors zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 15. Mai d. J. an den k. k. Landesschulrath für Mähren in Brünn gelangen zu lassen.

Der **Wiener Kaufmännische Verein** beabsichtigt mit 15. September d. J. eine zweiclassige Handelsschule (nebst Vorbereitungsclasse) zu eröffnen und sucht zur Leitung der Anstalt einen Director.

Bewerber wollen ihre Gesuche unter Anschluss eines curriculum vitae bis 15. April d. J. an das Secretariat I., Johannesgasse 4 richten.

An der **städtischen höheren Handelsschule in Aussig a. d. Elbe** kommt mit Beginn des Schuljahres 1894/95 die Stelle eines Hilfslehrers für Deutsch und Geographie zur Neubesetzung.

Mit dieser Stelle ist eine Remuneration von 50 Gulden für jede Stunde wöchentlichen Unterrichtes verbunden und wird der betreffende Lehrer im nächsten Schuljahre mit mindestens 16 Stunden beschäftigt sein.

Bewerber wollen ihre ordnungsmäßig belegten, an das Curatorium der vorgenannten Anstalt gerichteten Gesuche im Wege der vorgesetzten Dienststelle bei der Direction der städtischen höheren Handelsschule in Aussig einreichen.

An der **k. k. Lehrerbildungsanstalt mit deutscher Unterrichtssprache in Trautenau** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1894/95 eine provisorische Übungsschullehrerstelle zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher ein Jahresgehalt von 800 Gulden und eine Activitätszulage von 200 Gulden verbunden ist, haben ihre vorschriftmäßig instruierten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis Ende April d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Unter sonst gleichen Umständen erhalten jene Bewerber den Vorzug, welche wenigstens in einem Musikfache an der Lehrerbildungsanstalt Unterricht zu ertheilen befähigt sind.

An der **k. k. a) Lehrerbildungsanstalt in Borgo-Erizzo (Zara),**
b) Lehrerinnenbildungsanstalt in Ragusa mit serbo-kroatischer Unterrichtssprache gelangt mit Beginn des Schuljahres 1894/95 die neu systemisierte Lehrtelle für den Musik- und Gesang-Unterricht mit den Rechten und Pflichten eines Übungsschullehrers zur Besetzung.

Für die Erlangung dieser Stelle wird der Nachweis der vorgeschriebenen Befähigung für den Unterricht im Gesange, ferner im Violin-, Clavier- und Orgel-Spiele verlangt.

Die mit den erforderlichen Documenten, worunter jedenfalls der Geburts- und Heimatsschein, versehenen Gesuche um diese Stelle sind bis Ende Mai d. J. beim k. k. Landesschulrathe in Zara einzubringen.

An der **k. k. Lehrerinnenbildungsanstalt in Ragusa mit serbo-kroatischer Unterrichtssprache** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1894/95 die neu systemisierte Religionslehrerstelle für den katholischen Religionsunterricht mit den Rechten und Pflichten eines Hauptlehrers mit dem Beifügen zur Besetzung, dass mit dieser Stelle die Verpflichtung zur Unterrichtsertheilung bis zur Normalstundenzahl auch in einem anderen Lehrfache verbunden ist, weshalb die Bewerber außer der Lehrbefähigung für den katholischen Religionsunterricht auch die Befähigung für ein zweites Lehrfach nachzuweisen haben.

Die bezüglichen, ordnungsmäßig documentierten Gesuche sind im Wege der vorgesetzten kirchlichen Oberbehörde bis Ende Mai d. J. beim k. k. Landesschulrathe in Zara einzubringen.

An der **k. k. Lehrerbildungsanstalt in Borgo-Erizzo mit serbo-kroatischer Unterrichtssprache** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1894/95 eine neu systemisierte Übungsschul-Unterlehrerstelle zur Besetzung, mit welcher Stelle ein Gehalt jährlicher 600 Gulden und die Activitätszulage jährlicher 150 Gulden verbunden ist.

Die bezüglichen, ordnungsmäßig documentierten Gesuche sind bis Ende Mai d. J. im Wege der vorgesetzen Behörde beim k. k. Landesschulrathe in Zara einzubringen.

An der **mit der k. k. Staats-Gewerbeschule in Bielitz verbundenen Webschule** gelangt mit 15. September d. J. eine Lehrstelle für Freihand- und Manufacturzeichnen zur Besetzung.

Mit dieser Stelle ist ein Jahresgehalt von 1200 Gulden, die Activitätszulage von 250 Gulden und im Falle zufriedenstellender Dienstleistung der Anspruch auf fünf Quinquennalzulagen à 200 Gulden verbunden.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht stilisierten Gesuche sind bis 30. April d. J. an die Direction der k. k. Staats-Gewerbeschule in Bielitz einzusenden.

Bewerber, die befähigt sind, auch Unterricht in Bindungslehre zu ertheilen, haben unter sonst gleichen Umständen den Vorzug.

Die nachbenannten **Publicationen des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht** sind im Wege der k. u. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung F. Manz (I., Kohlmarkt) zu beziehen:

Sammlung der für die österreichischen Universitäten giltigen Gesetze und Verordnungen, herausgegeben im Auftrage und mit Benützung der amtlichen Quellen des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht, redigiert von Friedrich Freiherrn von Schweickhardt Wien 1885. I. Band 6 fl., II. Band 3 fl.

Vorschriften über Unterrichts-Stiftungen und Stipendien, nach amtlichen Quellen gesammelt von Dr. Franz Josef Ritter Mahl-Schedl von Alpenburg. Wien 1885. 1 fl. 30 kr.

Handbuch der Kunstpflege in Österreich. Auf Grund amtlicher Quellen herausgegeben im Auftrage des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. 2. Auflage. 1893. (XXVIII und 484 Seiten.) Preis, gebunden in Leinen 2 fl. 50 kr.

Normalien für die Gymnasien und Realschulen in Österreich. Im Auftrage und mit Benutzung der amtlichen Quellen des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht redigiert von Dr. Edmund Edlen von Marenzeller. 1884.

I. Theil. I. Band, LXXXVI und 380 Seiten in Lex.-8°, broschiert, 1 fl. 50 kr. *)

— II. Band, Seite 381—831 sammt dem chronologischen Normalien-Register und dem alphabetischen Sach-Register, in Lex.-8°, broschiert, 1 fl. 50 kr. *)

II. Theil: Realschulen. XXXVI und 1—836 Seiten mit einem chronologischen Normalien- und einem alphabetischen Sach-Register nebst Inhaltsübersicht, in Lex.-8°, broschiert 3 fl. *)

---

*) Ermäßigter Preis.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien, V.

Jahrgang 1894. Stück VIII.

Beilage zum Verordnungsblatte

für den

Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 4. April d. J. dem Director der Josef Zenker'schen Stiftsschule in Waltersdorf Stephan **Krombholz** das goldene Verdienstkreuz a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 9. März d. J. dem Privatdocenten für allgemeine Geologie an der Universität in Lemberg Dr. Josef **Siemiradzki** den Titel eines außerordentlichen Professors a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 9. März d. J. dem Privatdocenten für mathematische Physik an der Universität in Krakau Dr. Ladislaus **Nathanson** den Titel eines außerordentlichen Universitätsprofessors a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 18. März d. J. den außerordentlichen Professor Dr. Johann **Kubiček** zum ordentlichen Professor der Pastoraltheologie an der theologischen Facultät in Olmütz a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 3. März d. J. den Privatdocenten Dr. Anton **Straub** zum außerordentlichen Professor der Dogmatik an der Universität in Innsbruck a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 19. März d. J. den Privatdocenten Dr. Josef **Kern** zum außerordentlichen Professor der philosophischen Vorbereitungs-Wissenschaften an der theologischen Facultät der Universität in Innsbruck a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 21. März d. J. den Pfarrer der evangelischen Kirchengemeinde in Bielitz Ferdinand **Schur** zum geistlichen Rathe Augsburger Bekenntnisses im evangelischen Oberkirchenrathe Augsburger und Helvetischen Bekenntnisses a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 19. März d. J. den außerordentlichen Professor an der technischen Hochschule in Wien Dr. Karl Julius **Schröer** zum ordentlichen Professor der deutschen Literatur an dieser Hochschule a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 21. März d. J. den außerordentlichen Professor Dr. Ottokar **Tumlirz** zum ordentlichen Professor der mathematischen Physik an der Universität in Czernowitz a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 11. März d. J. die Privatdocenten Dr. Victor Ritter von **Hacker** und Dr. Julius **Hochenegg** zu außerordentlichen Professoren der Chirurgie an der Universität in Wien a. g. zu ernennen geruht.

Vom Minister für Cultus und Unterricht wurden ernannt:

zum Präses

der Commission für Abhaltung der II. Staatsprüfung aus dem Ingenieurbaufache an der technischen Hochschule in Brünn der Präses-Stellvertreter dieser Prüfungscommission und ordentliche Professor der Geodäsie und sphärischen Astronomie an der genannten Hochschule Regierungsrath Gustav **Niessl** von Mayendorf,

zu Mitgliedern

der Commission zur Abhaltung der II. Staatsprüfung aus dem Ingenieurbaufache an der technischen Hochschule in Graz der ordentliche Professor des Brückenbaues an der technischen Hochschule in Graz Josef **Cecerle** und der behördlich autorisierte Civilingenieur Emil **Teischinger** in Graz,

zum Bezirksschulinspector

für die böhmischen Schulen des Schulbezirkes Königliche Weinberge der Bezirksschulinspector für den Schulbezirk Kladno Vincenz **Podhajsky** unter Enthebung desselben von der Function in diesem Schulbezirke,

zum römisch-katholischen Religionslehrer

an der Lehrerinnenbildungsanstalt in Wien der römisch-katholische Religionslehrer an der Staats-Oberrealschule im II. Wiener Gemeindebezirke Dr. Julius **Dworak**.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat dem Oberlehrer der allgemeinen Volksschule in Neuhof Josef **Ledr** den Directortitel verliehen.

Concurs-Ausschreibungen.

Am **Staats-Gymnasium im IX. Gemeindebezirke in Wien** kommt mit Beginn des Schuljahres 1894/95 eine Lehrstelle für Mathematik und Physik als Hauptfächer mit den systemmäßigen Bezügen zur Besetzung.

Die Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig instruierten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 7. Mai d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Niederösterreich in Wien einzubringen.

Auf verspätet einlangende Gesuche kann keine Rücksicht genommen werden.

Am **Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Radautz** gelangt eine provisorische Lehrstelle für classische Philologie als Hauptfach zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit der die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre gehörig instruierten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 30. April d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für die Bukowina in Czernowitz zu überreichen.

An dem **Landes-Realgymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Mährisch-Neustadt** kommt mit Beginn des Schuljahres 1894/95 eine Lehrstelle für classische Philologie mit den normalmäßigen Bezügen zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig documentierten Gesuche bis 10. Mai d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

An der **k. k. Übungsschule in Bozen** ist mit Beginn des Schuljahres 1894/95 eine Lehrerstelle mit den durch das Landesgesetz vom 30. April 1892 für Schulen I. Classe systemisierten Bezügen zu besetzen.

Die Bewerber um diese Lehrstelle haben ihre gehörig belegten Gesuche bis 15. Mai d. J. beim Stadtschulrathe in Bozen, und zwar soferne sie bereits angestellt sind, im Wege ihres vorgesetzten Bezirksschulrathes einzubringen.

An der **k. k. Lehrerinnenbildungsanstalt in Görz** kommt mit Beginn des Schuljahres 1894/95 die Stelle einer Übungsschullehrerin mit deutscher Unterrichtssprache gegen die normalmäßigen Bezüge zur Besetzung.

Der Nachweis der Kenntnis der italienischen oder slovenischen Sprache sowie der Befähigung für Bürgerschulen begründet unter sonst gleichen Umständen einen Vorzug.

Bewerberinnen um diese Stelle haben ihre vorschriftmäßig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche auf dem vorgeschriebenen Wege bis 15. Mai d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Görz und Gradisca in Triest einzubringen.

Später einlangende Gesuche werden nicht berücksichtigt werden.

Die nachbenannten **Publicationen des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht** sind im Wege der k. u. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung F. Manz (I., Kohlmarkt) zu beziehen:

Sammlung der für die österreichischen Universitäten giltigen Gesetze und Verordnungen, herausgegeben im Auftrage und mit Benützung der amtlichen Quellen des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht, redigiert von Friedrich Freiherrn von Schweickhardt Wien 1885. I. Band 6 fl., II. Band 3 fl.

Vorschriften über Unterrichts-Stiftungen und Stipendien, nach amtlichen Quellen gesammelt von Dr. Franz Josef Ritter Mahl-Schedl von Alpenburg. Wien 1885. 1 fl. 30 kr.

Handbuch der Kunstpflege in Österreich. Auf Grund amtlicher Quellen herausgegeben im Auftrage des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. 2. Auflage. 1893. (XXVIII und 484 Seiten.) Preis, gebunden in Leinen 2 fl. 50 kr.

Normalien für die Gymnasien und Realschulen in Österreich. Im Auftrage und mit Benutzung der amtlichen Quellen des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht redigiert von Dr. Edmund Edlen von Marenzeller. 1884.

I. Theil. I. Band, LXXXVI und 380 Seiten in Lex.-8°, broschiert, 1 fl. 50 kr. *)

— II. Band, Seite 381—831 sammt dem chronologischen Normalien-Register und dem alphabetischen Sach-Register, in Lex.-8°, broschiert, 1 fl. 50 kr. *)

II. Theil: Realschulen. XXXVI und 1—836 Seiten mit einem chronologischen Normalien- und einem alphabetischen Sach-Register nebst Inhaltsübersicht, in Lex.-8°, broschiert 3 fl. *);

die folgenden Publicationen im Wege der **k. k. Schulbücher-Verlags-Direction in Wien**, und zwar:

Die wichtigsten Normen über die Organisation der gewerblichen Fortbildungsschulen. Nebst einem Verzeichnisse der für dieselben zulässigen Lehrmittel und Lehrtexte. Broschiert 15 kr.

Nařízení ze dne 24. unora 1883, jimž vydány jsou všeobecné zásady příčině zařízení průmyslových škol pokračovacích. — Seznamy pomůcek učebních. — Vynešení ze dne 5. dubna 1883, o provedení nařízení ze dne 24. unora 1883. Broschiert 20 kr.

Jahresbericht des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. Jahrgang 1870, 1871, 1873, 1874, 1875, 1876. Preis per Jahrgang 2 fl.

Beschlüsse und Protokolle der internationalen Stimmton-Conferenz in Wien 1885. $2^5/_8$ Bogen 8°, broschiert 30 kr.

---

*) **Ermäßigter Preis.**

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien, V.

Jahrgang 1894. Stück IX.

Beilage zum Verordnungsblatte

für den

Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 6. April d. J. dem Oberlehrer in Kobyłowłoki Daniel **Kowalski** das silberne Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 19. April d. J. dem Lehrer an der allgemeinen Volksschule in St. Ulrich in Gröden Josef **Metz** das silberne Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 20. April d. J. den mit dem Titel und Charakter eines Sectionschefs bekleideten Ministerialrath Vincenz Grafen **Baillet de Latour** zum Sectionschef im Ministerium für Cultus und Unterricht a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 20. April d. J. den mit dem Titel und Charakter eines Ministerialrathes bekleideten Sectionsrath Dr. August Ritter von **Kleemann** zum Ministerialrathe im Ministerium für Cultus und Unterricht a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 23. April d. J. den Ministerialsecretär Dr. Leo Ritter **Beck** von Mannagetta zum Sectionsrathe und den Ministerial-Vicesecretär Dr. Karl **Kelle** zum Ministerialsecretär im Ministerium für Cultus und Unterricht a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 23. April d. J. den Ministerialsecretär Dr. Richard Freiherrn von **Bienerth** zum Sectionsrathe extra statum im Ministerium für Cultus und Unterricht a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 16. April d. J. die außerordentlichen Professoren für Ohrenheilkunde an der Wiener Universität Dr. Josef **Gruber** und Dr. Adam **Politzer** so wie dem außerordentlichen Professor der Laryngologie an dieser Universität Dr. Karl **Stoerk** den Titel und Charakter von ordentlichen Universitätsprofessoren a. g. zu verleihen geruht.

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

Vom Minister für Cultus und Unterricht wurden ernannt:

zum Präses

der Commission für Abhaltung der II. Staatsprüfung aus dem Maschinenbaufache an der böhmischen technischen Hochschule in Prag der ordentliche Professor der mechanischen Technologie an der genannten Hochschule Anton **Vavra**,

zum Mitgliede

der Commission für Abhaltung der II. Staatsprüfung aus dem Hochbaufache an der technischen Hochschule in Lemberg der Honorardocent an der genannten technischen Hochschule Architekt Josef Kajetan **Janowski**,

der k. k. Prüfungscommission für allgemeine Volks- und Bürgerschulen in Troppau für die restliche Dauer der laufenden Functionsperiode der Übungsschullehrer an der k. k. Lehrerinnenbildungsanstalt in Troppau Johann **Roller**,

der k. k. böhmischen Prüfungscommission für allgemeine Volks- und Bürgerschulen in Prag für die restliche Dauer der laufenden Functionsperiode der Hauptlehrer der k. k. böhmischen Lehrerinnenbildungsanstalt in Prag Josef **Šauer** von Augenburg,

zu Mitgliedern

der Commission zur Abhaltung der II. Staatsprüfung aus dem Maschinenbaufache an der technischen Hochschule in Wien der k. k. Hofrath und Director der priv. österreichisch-ungarischen Staatseisenbahn-Gesellschaft in Wien Rudolf Ritter von **Grimburg** und der Director der Wiener Locomotiv-Fabriks-Actien-Gesellschaft in Floridsdorf Bernhard **Demmer**,

der k. k. Prüfungscommission für allgemeine Volks- und Bürgerschulen in Lemberg die Professoren an der Staats-Oberrealschule in Lemberg Ladislaus **Zbierzchowski** und Edmund **Grzębski**, dann der Professor an der Staats-Gewerbeschule in Lemberg Ladislaus **Kłapkowski**,

zum Bezirksschulinspector

für die Schulbezirke Drachenburg, Lichtenwald und Rann der Professor am Staats-Gymnasium in Cilli Michael **Zavadlal**,

zum Fachlehrer

an der k. k. Fachschule für Thonindustrie in Teplitz der vertragsmäßig bestellte Lehrer an dieser Anstalt Anton **Willert** in der Eigenschaft eines Staatsbeamten der IX. Rangsclasse;

an der k. k. Fachschule für Glasindustrie in Haida der vertragsmäßig bestellte Lehrer an dieser Anstalt Heinrich **Eisert**,

an der k. k. Fachschule für Holzbearbeitung in Laibach der vertragsmäßig bestellte Werkmeister an dieser Anstalt Ernst **Cigoj** und

an der k. k. Fachschule für Holzbearbeitung in Bozen der vertragsmäßig bestellte Fachlehrer an dieser Anstalt Walther **Raschke**, die drei letztgenannten in der Eigenschaft von Staatsbeamten der X. Rangsclasse.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat für die Schuljahre 1893/94 und 1894/95 **zu Mitgliedern der Prüfungscommission für das Lehramt an höheren Handelsschulen in Prag** ernannt:

zum Director

der Prüfungscommission für das Lehramt an höheren Handelsschulen mit deutscher Unterrichtssprache den ordentlichen Professor an der k. k. deutschen Universität in Prag Dr. Dominik **Ullmann**,

zu Fachexaminatoren dieser Prüfungscommission

die ordentlichen Professoren an der k. k. deutschen Universität in Prag

Dr. Johann **Kelle** für die Unterrichtssprache,

Dr. Adolf **Bachmann** für Geschichte,

Dr. Oskar **Lenz** für Handelsgeographie,

Dr. Dominik **Ullmann** für Buchhaltung, Handelscorrespondenz und Handels- und Wechselkunde und

den ordentlichen Professor an der k. k. deutschen technischen Hochschule in Prag Dr. Moriz **Allé** für Arithmetik;

zum Director

der Prüfungscommission für das Lehramt an höheren Handelsschulen mit czechischer Unterrichtssprache den ordentlichen Professor an der k. k. böhmischen Universität in Prag und k. k. Inspector für das commercielle Unterrichtswesen Dr. Franz **Studnička**,

zu Fachexaminatoren dieser Prüfungscommission

die ordentlichen Professoren an der k. k. böhmischen Universität in Prag

Dr. Johann **Gebauer** für die Unterrichtssprache,

Dr. Jaroslav **Goll** für Geschichte,

Dr. Johann **Palacký** für Handelsgeographie,

Dr. Franz **Studnička** für Arithmetik,

den k. k. Rechnungsrath und Docenten an der k. k. böhmischen Universität in Prag Karl **Blomann** für Buchhaltung und Handelscorrespondenz und

den außerordentlichen Professor der k. k. böhmischen Universität in Prag Dr. Camillo **Henner** für Handels- und Wechselkunde.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat auf Grund der Beschlüsse der betreffenden Professoren-Collegien

die Zulassung

des Dr. Rudolf **Heberdey** als Privatdocent für classische Archäologie,

des Dr. Karl **Kraus** als Privatdocent für ältere germanische Sprachen und Literatur und

des Dr. Oscar **Walzel** als Privatdocont für neuere deutsche Literaturgeschichte

an der philosophischen Facultät der Universität in Wien und

des Dr. Johann **Fijałek** als Privatdocent für Kirchengeschichte

an der theologischen Facultät der Universität in Krakau, dann

des Dr. Maximilian **Sternberg** als Privatdocent für interne Medicin

an der medicinischen Facultät der Universität in Wien bestätigt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat

den k. und k. Regimentsarzt Dr. Johann **Schöfer** in Wien mit der Ertheilung des Unterrichtes in der Somatologie und der Schulhygiene an der Lehrerinnenbildungsanstalt im k. k. Civil-Mädchen-Pensionate in Wien betraut,

eine erledigte Lehrstelle an der Staats-Realschule in Innsbruck dem Professor an der Staats-Realschule mit deutscher Unterrichtssprache in Brünn Josef **Boscarolli** verliehen und

die Professoren an der Kunstgewerbeschule in Prag Anton **Hellmessen** und Franz **Ženišek** in die VIII. Rangsclasse befördert.

Concurs-Ausschreibungen.

An dem **Staats-Untergymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Časlau** kommt mit Beginn des Schuljahres 1894/95 eine wirkliche Lehrstelle für Freihandzeichnen mit den normalmäßigen Bezügen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Wege bis 24. Mai d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Am **Staats-Gymnasium in Landskron** kommt eine Supplentenstelle für Mathematik und Physik als Hauptfächer sofort zur Besetzung.

Die Gesuche sind unmittelbar an die Direction der genannten Anstalt zu richten.

Am **Staats-Gymnasium in Rovereto mit italienischer Unterrichtssprache** ist mit Beginn des Schuljahres 1894/95 eine provisorische Lehrstelle für Mathematik und Physik als Hauptfach zu besetzen.

Ordentlich befähigte Bewerber um diese Stelle haben ihre vorschriftmäßig belegten Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 10. Mai d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Tirol in Innsbruck zu überreichen.

An der **Staats-Oberrealschule im II. Gemeindebezirke Wiens** gelangt die Stelle eines katholischen Religionslehrers zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher ein Gehalt von jährlichen 525 Gulden und eine Activitätszulage von jährlicher 500 Gulden, sowie bei zufriedenstellender Dienstleistung der Anspruch auf zwei Decennalzulagen à 105 Gulden verbunden ist, haben ihre mit den erforderlichen Documenten gehörig instruierten Gesuche bis 20. Mai d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Niederösterreich in Wien zu überreichen.

Auf später einlangende Gesuche kann keine Rücksicht genommen werden.

Schließlich wird bemerkt, dass nach §. 6 des Gesetzes vom 20. Juni 1872, R.-G.-Bl. Nr. 86 nur solche Bewerber angestellt werden können, welche die betreffende confessionelle Oberbehörde als zur Ertheilung des Religionsunterrichtes für befähigt erklärt hat.

Geprüfte Lehramtscandidaten für Mittelschulen, welche das Probejahr zurückgelegt haben und die Vormerkung für den Staats-Schuldienst **an den Gymnasien, Realschulen oder Lehrerbildungsanstalten in Niederösterreich** im Schuljahre 1894/95 anstreben, werden aufgefordert, ihre diesbezüglichen, nach Vorschrift der Ministerial-Verordnung vom 22. Juni 1886 Z. 12192 instruierten und gestempelten Gesuche längstens bis 20. Juni d. J. und zwar, falls sie im Lehramte nicht beschäftigt sind, unmittelbar an den k. k. Landesschulrath für Niederösterreich in Wien einzusenden.

Auf [illegible] einlangende oder nicht gehörig instruierte Gesuche wird keine Rücksicht genommen.

Den Gesuchen sind die [illegible] Documente im Originale oder in vidimierter Abschrift [illegible] eine Tabelle beizulegen, welche nachstehende Angaben zu enthalten hat:

1. [illegible],
2. [illegible],
3. [illegible] Zeit und Ort der Prüfung,
4. [illegible] und Ort der Probelehrens,
5. [illegible] absolvierten Monate und die [illegible] Dauer derselben.

[illegible], welche im Stande sind die Ablegung der Lehramtsprüfung oder nach erfolgreicher [illegible] eine [illegible] Mehrleistung an activer Dienstleistung einberufen wurden und [illegible] des Ministerial-Erlasses vom 16. April 1887, Z. 4727 auf eine Begünstigung [illegible] Anspruch machen, haben in ihren bezüglichen Gesuchen auch die [illegible] anzugeben und die bezüglichen Documente [illegible]

[illegible]

[illegible]

[

Am **Leopoldstädter Communal-Real- und Obergymnasium im II. Wiener Gemeindebezirke** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1894/95 die definitive Lehrstelle für katholische Religion zur Besetzung.

Gehalt: 1200 Gulden, fünf Quinquennalzulagen à 200 Gulden und eine Activitätszulage von 500 Gulden.

Näheres in der Wiener-Zeitung und im Amtsblatte der Stadt Wien.

An der mit 1. September d. J. in die Verwaltung des Staates übergehenden **Communal-Realschule im IV. Wiener Gemeindebezirke** kommen mit 1. September d. J. folgende wirkliche Lehrstellen zur Besetzung, und zwar:

1. eine Lehrstelle für französische und deutsche Sprache als Hauptfächer;
2. eine Lehrstelle für Geographie und Geschichte als Hauptfächer;
3. eine Lehrstelle für Mathematik und darstellende Geometrie als Hauptfächer;
4. eine Lehrstelle für Naturgeschichte als Hauptfach, Mathematik und Physik als Nebenfächer und
5. eine Lehrstelle für Naturgeschichte als Hauptfach.

Bei den unter 2, 3 und 4 bezeichneten Lehrstellen erhalten unter sonst gleichen Umständen diejenigen Bewerber den Vorzug, welche zugleich die Lehrbefähigung für den Turnunterricht besitzen oder wenigstens die praktische Verwendbarkeit für denselben nachweisen und sich verpflichten, innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren die vorschriftmäßige Qualification für diesen Unterricht zu erwerben.

Bewerber um diese Stellen haben ihre gehörig instruierten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 24. Mai d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Niederösterreich in Wien einzubringen.

Verspätet einlangende Gesuche werden nicht berücksichtigt, sondern sofort zurückgestellt.

Am **Erziehungs-Institut für verwaiste Officierssöhne in Fischau (bei Wiener-Neustadt)** sind mit 1. September d. J. mehrere Militär-Lehrerstellen zu besetzen.

Um die Verleihung einer solchen Stelle können sich Militärpersonen, welche dem Activstande, der Reserve oder Ersatzreserve des k. und k. Heeres angehören, in dem Falle bewerben, wenn sie die Lehrbefähigung für eine Fachgruppe der Bürgerschule nachzuweisen vermögen und die deutsche Sprache in Wort und Schrift vollkommen beherrschen.

Mit der Lehrbefähigung für allgemeine Volksschulen können, bei sonst gleichen Bedingungen, Berücksichtigung finden:

a) Bewerber, welche sich ausdrücklich verpflichten, die Lehrbefähigungsprüfung für eine Fachgruppe der Bürgerschule binnen Jahresfrist nachzutragen;

b) Bewerber, die den Nachweis besonderer Eignung und ersprießlicher Verwendung im Elementarunterrichte erbringen (für die Stelle des Elementarlehrers).

Die Bewerber dürfen das 30. Lebensjahr nicht überschritten haben, müssen ledigen Standes sein und sich in geordneten finanziellen Verhältnissen befinden.

Die von den Bewerbern eigenhändig zu schreibenden Gesuche haben eine kurze Schilderung des Lebenslaufes und insbesondere des Bildungsganges des Betreffenden zu enthalten. In dem Gesuche ist zu erwähnen, ob der Bewerber auch besondere Kenntnisse und Geschicklichkeiten, z. B. Sprach- und Musikkenntnisse, Geschicklichkeit im Turnen, Schwimmen u. s. w. besitzt.

Von den Bewerbern ist überdies anzugeben, ob sie mit Rücksicht auf ihre Militär- oder Civil-Dienstverhältnisse den erbetenen Dienstposten wirklich zu dem oben bezeichneten Termine antreten können.

Als Beilagen gehören zu den Gesuchen: das Lehrbefähigungszeugnis und, falls der Bewerber schon im Lehramte thätig war, auch das Anstellungsdecret und ein Verwendungszeugnis, dann ein militärärztliches Gutachten, welches die volle körperliche Tauglichkeit des Bewerbers bestätigt.

Die Gesuche sind an das Reichs-Kriegs-Ministerium zu stilisieren, und von activen Militärpersonen beim vorgesetzten Commando, von den übrigen Personen aber bei der zuständigen Evidenzbehörde längstens bis 30. Juni 1894 einzureichen.

Alle Bewerber werden über die vom Reichs-Kriegs-Ministerium getroffene Entscheidung im Dienstwege verständigt.

Der angenommene Bewerber wird für das erste Jahr als „provisorischer Militärlehrer" probeweise angestellt und erhält nebst der Jahresgage von 600 Gulden und der competenzmäßigen Natural-Quartiergebür (beziehungsweise dem Quartieräquivalente von jährlich 144 Gulden, bei unentgeltlicher Benützung der competenzmäßigen ärarischen Möbel) ein für allemal einen Equipierungsbeitrag von 120 Gulden. Nach erfolgter definitiver Anstellung als Militärlehrer II. Classe (Militärbeamter der XI. Rangclasse) tritt zu diesen Bezügen noch eine Dienstzulage von 192 Gulden jährlich hinzu. Militärlehrer II. Classe werden nach zufriedenstellender effectiver zehnjähriger Dienstleistung zu Militärlehrern I. Classe (X. Rangclasse) befördert und erhalten als solche die Gage von 720 Gulden jährlich und die erwähnten Nebengebüren. Den Militärlehrern I. Classe wird die Gage nach je fünf vollendeten Dienstjahren jedesmal um 60 Gulden jährlich erhöht.

Die als Militärlehrer zurückgelegte Dienstzeit wird bei der seinerzeitigen Pensionsbemessung günstiger (1 Jahr für 16 Monate) berechnet.

Sonstige das Dienstverhältnis und die Pflichten der Militärlehrer betreffende Bestimmungen sind in der „Organisation des k. und k. Erziehungs-Institutes für verwaiste Officierssöhne" (Normal-Verordnungsblatt für das k. und k. Heer — 40. Stück vom Jahre 1891) enthalten.

An der **k. k. Lehrerbildungsanstalt in Borgo-Erizzo mit serbo-kroatischer Unterrichtssprache** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1894/95 die Stelle eines Religionslehrers für den griechisch-orientalischen Religionsunterricht mit den Rechten und Pflichten eines Hauptlehrers mit dem Beisatze zur Besetzung, dass mit dieser Stelle bei dem gesetzlichen Ausmaße der Lehrverpflichtung bis zu 24 wöchentlichen Unterrichtsstunden außer der Verpflichtung zur Ertheilung des Religionsunterriches an der Lehrerbildungsanstalt und an der Übungsschule auch die Verpflichtung verbunden ist, den Religionsunterricht noch an der Unterrealschule in Zara, sowie nach Bedarf und nach Maßgabe der Eignung des Katecheten den Unterricht in anderen Lehrfächern sowohl an der Lehrerbildungsanstalt und an der Übungsschule als auch eventuell an neu zu errichtenden Unterrichtsanstalten, und zwar bis zum Ausmaße von 20 wöchentlichen Unterrichtsstunden ohne Anspruch auf ein weiteres Entgelt, bis zum Ausmaße von 24 wöchentlichen Unterrichtsstunden aber gegen die vorschriftmäßige Substitutionsgebür für die über das normalmäßige Ausmaß versehenen Unterrichtsstunden zu ertheilen.

Die bezüglichen, ordnungsmäßig documentierten Gesuche sind im Wege der vorgesetzten kirchlichen Behörde bis Ende Mai d. J. beim k. k. Landesschulrathe in Zara einzubringen.

An der **böhmischen k. k. Lehrerinnenbildungsanstalt in Prag** kommt mit Beginn des Schuljahres 1894/95 eine Übungsschul-Unterlehrerinstelle mit den normalmäßigen Bezügen zur Besetzung.

Die Bewerberinnen werden aufmerksam gemacht, dass sie in ihren Gesuchen anzugeben haben, ob sie rücksichtlich der Einrechnung ihrer im Lehramte an öffentlichen Volksschulen zugebrachten Dienstzeit zum Zwecke der Bemessung von Quinquennalzulagen einen Anspruch erheben.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Wege bis 3. Juni d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien. V.

Jahrgang 1894. Stück X.

Beilage zum Verordnungsblatte

für den

Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 6. April d. J. den Privatdocenten Dr. Alfred Francis **Přibram** zum außerordentlichen Professor der mittleren und neueren Geschichte an der Universität in Wien a. g. zu ernennen geruht.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Concipisten der Landesregierung in Kärnten Rudolf Ritter von **Förster** zum Ministerialconcipisten im Ministerium für Cultus und Unterricht ernannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Concipisten der Finanz-Landesdirection für Niederösterreich Dr. Max Ritter **Hussarek** von Heinlein zum Ministerialconcipisten extra statum im Ministerium für Cultus und Unterricht ernannt.

Vom Minister für Cultus und Unterricht wurden ernannt:

zum Director

der Staats-Realschule im IV. Gemeindebezirke in Wien der Director der Staats-Unterrealschule im II. Gemeindebezirke Johann **Fetter,**

der Staats-Realschule in Rakonitz der Professor an der Staats-Realschule in Königgrätz Nikolaus **Hofmann,**

zum Mitgliede

der Commission für Abhaltung der II. Staatsprüfung aus dem culturtechnischen Studium an der böhmischen technischen Hochschule in Prag der Honorardocent an der genannten Hochschule Dr. Alfred **Slavík,**

der k. k. Prüfungscommission für allgemeine Volks- und Bürgerschulen mit böhmischer Unterrichtssprache in Jičín der Hauptlehrer der k. k. Lehrerbildungsanstalt in Jičín Josef **Rosicky,**

der k. k. Prüfungscommission für allgemeine Volks- und Bürgerschulen in Eger für die restliche Dauer der laufenden Functionsperiode der Bezirksschulinspector für die Schulbezirke Asch und Eger Professor Franz **Krünes,**

zum Fachvorstand extra statum

der Staats-Gewerbeschule in Reichenberg der mit der Leitung der k. k. Fachschule in Gablonz betraute Professor Robert **Stübchen-Kirchner**, unter Belassung in seiner gegenwärtigen Dienstesverwendung,

zum römisch-katholischen Religionslehrer

an der Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalt in Czernowitz der römisch-katholische Religionslehrer an der sechsclassigen städtischen Mädchenschule in der Landhausgasse in Czernowitz Josef **Opolski**,

zum definitiven Musiklehrer

an der Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalt in Laibach mit den Rechten und Pflichten eines Übungsschullehrers der provisorische Musiklehrer an der genannten Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalt Alois **Sokoll**,

zum Fachlehrer

an der k. k. Fachschule für Holzbearbeitung in Bergreichenstein der vertragsmäßig bestellte Lehrer dieser Anstalt Albert **Windsperger**,

an der k. k. Fachschule für Holzbearbeitung in Chrudim der vertragsmäßig bestellte Lehrer dieser Anstalt Johann **Ullik**,

an der k. k. Fachschule für Holzbearbeitung in Ebensee der vertragsmäßig bestellte Lehrer an dieser Anstalt Wilibald **Kolař**,

an der k. k. Fachschule für Holzbearbeitung in Wallachisch-Meseritsch der vertragsmäßig bestellte Lehrer dieser Anstalt Alois **Balan** und

an der k. k. kunstgewerblichen Fachschule in Gablonz der vertragsmäßig bestellte Lehrer an dieser Anstalt August **Hammer**,

sämmtliche in der Eigenschaft von Staatsbeamten der X. Rangsclasse.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat für die neue sechsjährige Functionsperiode **zu provisorischen Bezirksschulinspectoren in Görz** ernannt:

1. **für den Stadtschulbezirk Görz** den Gymnasialprofessor Josef **Culot** in Görz;

2. **für die Volksschulen mit italienischer Unterrichtssprache im Schulbezirke Gradisca** den Übungsschullehrer Josef **Pich** in Capodistria;

3. **für den Schulbezirk Sesana** den Lehrer Martin **Sinković** in Triest;

4. **für den Schulbezirk Umgebung Görz und für die Volksschulen mit slovenischer Unterrichtssprache im Schulbezirke Gradisca** den Professor an der Lehrerinnenbildungsanstalt in Görz kaiserlichen Rath Franz **Vodopivec**;

5. **für den Schulbezirk Tolmein** den Leiter der Volksschule und der k. k. Vorbereitungsclasse in Karfreit Director Franz **Dominko**.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat dem Beschlusse des Professoren-Collegiums der philosophischen Facultät der Universität in Wien

auf Zulassung

des Dr. Ernst **Blaschke** als Privatdocent für politische Arithmetik an der bezeichneten Facultät die Bestätigung ertheilt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat

den Directortitel dem Oberlehrer der Mädchen-Volksschule in Nikolsburg Paul **Bebar** und

eine erledigte Lehrstelle an der Staats-Realschule in Krakau dem der Staats-Realschule in Krakau zur Dienstleistung zugewiesenen Professor am Staats-Gymnasium in Stryj Kajetan **Kosiński** verliehen,

den Professor an der Lehrerbildungsanstalt in Rzeszów Adolf **Engel** in die VIII. Rangsclasse, dann

den Fachlehrer an der k. k. Fachschule für Thonindustrie in Znaim Robert **Bengler**,

den Fachlehrer an der k. k. Fachschule für Holzbearbeitung in Chrudim Jaroslav **Antoš** und

den Fachlehrer an der k. k. Fachschule für Holzbearbeitung in Königsberg Wilhelm **Eckl**

in die IX. Rangsclasse befördert, und

als Werkmeister an der k. k. Fachschule für Weberei in Freudenthal den Untermeister der Leinenwaren-Fabrik Lange und Comp. in Wehrsdorf-Sohland an der Spree Josef **Röthig** aus Mährisch-Schönberg,

als Werkmeister an der k. k. Fachschule für Weberei in Nachod den Heinrich **Svarovsky** und

als Fachlehrer an der k. k. Fachschule für Holzbearbeitung in Laibach den akademischen Bildhauer Alois **Gangl** bestellt.

Concurs-Ausschreibungen.

An der **Wiener Handels-Akademie** gelangt mit Beginn des Studienjahres 1894/95 die Stelle eines Professors der Mathematik und Physik mit den systemmäßigen Bezügen zur definitiven Besetzung.

Die näheren Details werden von der Direction jedem Bewerber mitgetheilt.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche sammt den nothwendigen Belegen bis 15. Juni d. J. bei der Akademie-Direction einzubringen.

Am **I. deutschen Staats-Gymnasium in Brünn** kommt mit Beginn des Schuljahres 1894/95 eine provisorische Lehrstelle für Mathematik und Physik mit den normalmäßigen Bezügen zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle haben die gehörig belegten Gesuche auf dem vorgeschriebenen Wege bis 8. Juni d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

Geprüfte Lehramtscandidaten, welche die vorgeschriebene einjährige Probepraxis ordnungsmäßig abgelegt haben und eine Supplentenstelle **an den Staats-Mittelschulen (Gymnasien, Realgymnasien und Realschulen) oder an den k. k. Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten Böhmens** anstreben, werden aufgefordert, ihre documentierten Gesuche um Aufnahme in das betreffende Verzeichnis für das Schuljahr 1894/95 im Sinne der Ministerial-Verordnung vom 22. Juni 1886, Z. 12192 (Minist.-Verordnungsbl. 1886, S. 144), bei dem k. k. Landesschulrathe für Böhmen in der Zeit vom 1. bis 20. Juli d. J. einzubringen.

Dem Gesuche, in welchem die Kategorie und die Unterrichtssprache der Anstalten, für welche der Candidat vorgemerkt zu werden wünscht, genau angegeben sein muss, ist beizuschließen:

Der Tauf- oder Geburtsschein, das Maturitäts- und Befähigungszeugnis, das Zeugnis über das abgelegte Probejahr und eventuell auch Zeugnisse über die bisherige Verwendung im Lehramte.

Candidaten, welche im Stadium der Ablegung der Lehramtsprüfung oder nach der erfolgreichen Ablegung der Lehramtsprüfung infolge einer Mobilisierung zum activen Heeresdienste im stehenden Heere, in der Kriegsmarine, Landwehr oder im Landsturm einberufen wurden und eingerückt sind, haben über diese Dienstleistung die entsprechenden Belege beizubringen, damit ihnen die im Stande der Mobilisierten zugebrachte Zeit bei Feststellung der Reihenfolge im Sinne der Ministerial-Verordnung vom 18. April 1887, Z. 4727 eingerechnet werden könne.

Falls seit Abschluss der Probepraxis mehr als ein Jahr verflossen und der Candidat an keiner öffentlichen Anstalt angestellt ist, hat er über sein Verhalten während dieser Zeit ausreichende Nachweise beizubringen.

Die gegenwärtig an Staats-Mittelschulen, an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten Böhmens in Verwendung stehenden Supplenten (Hilfslehrer) sowie auch die geprüften Assistenten an diesen Anstalten, insoferne sie das Probejahr bereits abgelegt haben, werden von amtswegen in das Verzeichnis aufgenommen.

Die Supplenten (Hilfslehrer) und eventuell auch Assistenten an Staats-Mittelschulen *anderer* Kronländer und Communal-Mittelschulen, insoferne sie den obigen Bedingungen entsprochen haben und eine Anstellung an Staats-Lehranstalten anstreben, haben sich in der oben angedeuteten Weise im Wege der vorgesetzten Behörde beim k. k. Landesschulrathe rechtzeitig zu melden.

Am **Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Wallachisch-Meseritsch** gelangt die Directorstelle zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre gehörig instruierten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 6. Juni d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

Von dem k. k. Landesschulrathe für Steiermark wird im Sinne der Ministerial-Verordnung vom 22. Juni 1886, Z. 12192 (Minist.-Vdgs.-Bl. Nr. 40) für das Schuljahr 1894/95 ein neues Verzeichnis derjenigen Candidaten, welche eine Verwendung im Lehramte **an den Staats-Mittelschulen und den Lehrerbildungsanstalten in Steiermark** anstreben, angelegt werden.

Diejenigen theoretisch und praktisch geprüften Candidaten, welche die Aufnahme in das Verzeichnis anstreben, haben ihre nach Vorschrift der citierten Ministerial-Verordnung belegten Gesuche bis 24. Juni d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Steiermark in Graz einzubringen.

Auf später einlaufende Gesuche kann keine Rücksicht genommen werden.

Die an den Staats-Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten in Steiermark gegenwärtig in Verwendung stehenden Supplenten werden, insoferne sie den in der eingangs citierten Ministerial-Verordnung angeführten Voraussetzungen entsprochen haben, von amtswegen in das Verzeichnis aufgenommen werden; bezüglich dieser genügt die Einsendung der gehörig ausgefüllten, von der Direction bestätigten Dienstestabelle.

Am Staa t mit Beginn des Schuljahres 1894/95
die Stelle e rs mit besonderer Rücksicht auf das
Turnfach, event geeigneter Bewerber nicht genommen
werden könnte, Stelle jedoch mit den Rechten und
Bezügen eines ehrerbildungsanstalt zur Besetzung.

Hiebei we aten berücksichtigt werden, welche die
vorschriftmäßige hilologie und Turnen oder für
Mathematik,

Bewerber, Befähigung zwar nicht die Lehramtsprüfung
für das Turnen, en Turnunterricht nachweisen, haben sich
im Gesuche zu v Turnen spätestens in 2 Jahren zu erwerben.

In Erman Art wird die Stelle auch einem lediglich für
den Unterricht in diesem Falle jedoch mit den Rechten und
den durch das .-G.-Bl. Nr. 28 festgesetzten Bezügen eines
Übungsschullehr ngsanstalt verliehen werden.

Bewerber g belegten Gesuche im vorgeschriebenen Wege
bis Ende Ma hulrathe für Kärnten in Klagenfurt
einzubringen.

Auf späte Rücksicht genommen werden.

Im Falle Gymnasiallehrer besetzt werden sollte, wird
dieser nicht bl seiner Lehrbefähigung entsprechenden wissen-
schaftlichen Le

An der S neindebezirke Wiens kommt mit Beginn
des Schuljahres r Besetzung.

Bewerber temmäßigen Bezüge verbunden sind, haben
ihre gehörig be Dienstwege bis 4. Juni d. J. bei dem
k. k. Landes eich in Wien einzubringen.

Auf späte Rücksicht genommen werden.

An der **Staats-Oberrealschule mit deutscher Unterrichtssprache in Brünn** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1894/95 eine Lehrerstelle für französische Sprache als Hauptfach und deutsche Sprache wenigstens als Nebenfach zur Besetzung.

Bewerber um diese Lehrstelle, mit welcher die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre Gesuche im vorschriftmäßigen Wege bis 31. Mai d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

An der **Landes-Oberrealschule mit deutscher Unterrichtssprache in Kremsier** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1894/95 eine Lehrerstelle für deutsche Sprache als Hauptfach in Verbindung mit englischer Sprache oder Geschichte und Geographie oder mit französischer Sprache zur definitiven, eventuell zur provisorischen Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre Gesuche im vorschriftmäßigen Wege bis 1. Juni d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

An der mit Beginn des Schuljahres 1894/95 **zu eröffnenden Landes-Oberrealschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Neustadtl** gelangt die Directorstelle zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre gehörig instruierten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 6. Juni d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

Zufolge Erlasses des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 5. November 1893, Z. 17814 wird der Concurs zur Besetzung der erledigten Directorstelle **der k. k. Lehrerbildungsanstalt in Laibach**, mit welcher auch die Leitung der k. k. Lehrerinnenbildungsanstalt verbunden ist, mit den systemmäßigen Bezügen hiemit neuerlich ausgeschrieben.

Die gehörig instruierten, insbesondere auch mit dem Nachweise der Kenntnis beider Landessprachen versehenen Gesuche um dieselbe sind bis 31. Mai d. J. im vorgeschriebenen Dienstwege bei dem k. k. Landesschulrathe für Krain in Laibach zu überreichen.

Aus Anlass der vom k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht bewilligten successiven Erweiterung **der k. k. Lehrerinnenbildungsanstalt in Laibach** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1894/95 eine Hauptlehrerstelle für das deutsche und slovenische Sprachfach und für Pädagogik mit den systemmäßigen Bezügen zur Neubesetzung.

Gehörig instruierte Bewerbungsgesuche um dieselbe sind im vorgeschriebenen Dienstwege bis 31. Mai d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Krain in Laibach zu überreichen.

An der **neu zu errichtenden zweiclassigen Handelsschule des Wiener kaufmännischen Vereines** kommt mit Beginn des Schuljahres 1894/95 eine Lehrstelle für die zweite Fachgruppe (siehe Prüfungsverordnung October 1892 für zweiclassige Handelsschulen) zur Besetzung.

Geeignete Bewerber wollen ihre Offerte beim Secretariate des Wiener kaufmännischen Vereines I., Johannesgasse 4 einbringen.

An der **städtischen höheren Handelsschule in Reichenberg** gelangen mit Beginn des Schuljahres 1894/95

a) die Stelle eines wirklichen Lehrers und
b) die Stelle eines Supplenten, beide für französische und englische Sprache als Hauptfächer, zur Besetzung.

Die Bezüge des wirklichen Lehrers sind denen der Lehrer an Staats-Mittelschulen gleichgestellt.

Mit der Supplentenstelle ist ein Jahresgehalt von 600 Gulden und eine Ortszulage von 120 Gulden verbunden.

Den beiden Lehrkräften werden zu ihrer Weiterbildung Stipendien zu Reisen nach Frankreich und England in Aussicht gestellt.

Bewerber um diese Lehrstellen haben ihre mit den Staatsprüfungszeugnissen und den Zeugnissen über die bisherige Verwendung belegten Gesuche bis 15. Juni d. J. bei dem Curatorium der städtischen höheren Handelsschule in Reichenberg einzubringen.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht — Druck von Karl Gorischek in Wien, V.

Jahrgang 1894. **Stück XI.**

Beilage zum Verordnungsblatte

für den

Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchstem Handschreiben vom 13. Mai d. J. dem k. k. Minister für Cultus und Unterricht Dr. Stanislaus Ritter von **Madeyski** die Würde eines geheimen Rathes taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 9. Mai d. J. dem Abte des Benedictinerordens-Stiftes Melk Alexander **Karl** das Comthurkreuz des Franz Joseph-Ordens mit dem Sterne a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 21. Mai d. J. dem Director des Schotten-Gymnasiums in Wien, Regierungsrathe Dr. Sigismund **Gschwandner** den Orden der eisernen Krone III. Classe taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 20. Mai d. J. dem ordentlichen Professor des österreichischen und römischen Civilrechtes an der Universität in Innsbruck Dr. Paul **Steinlechner** den Orden der eisernen Krone III. Classe taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 19. Mai d. J. dem ordentlichen Professor der Rechtsphilosophie und des Völkerrechtes an der Universität in Krakau Dr. Franz **Kasparek** den Orden der eisernen Krone III. Classe taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 4. Mai d. J. den Professor an der königlichen technischen Hochschule in Hannover, königlichen geheimen Regierungsrath Karl **Dolezalek** zum ordentlichen Professor des Straßen- und Eisenbahnbaues an der technischen Hochschule in Graz a. g. zu ernennen und demselben bei diesem Anlasse taxfrei den Titel eines Hofrathes huldvollst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 30. April d. J. dem ordentlichen Professor der technischen Mikroskopie und Warenkunde an der böhmischen technischen Hochschule in Prag Anton **Bělohoubek** den Titel eines Regierungsrathes taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 18. Mai d. J. den Pfarrer Josef **Schwingshackl** in Abfaltersbach zum Canonicus an dem Collegiatcapitel zu Innichen a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 13. Mai d. J. den Domherrn des Seckauer Kathedralcapitels und Ordinariatskanzler Josef **Frühwirth** zum Propste und Stadtpfarrer zum heiligen Blut in Graz a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 15. Mai d. J. den mit dem Titel eines außerordentlichen Universitätsprofessors bekleideten Privatdocenten und Bibliothekar an der landschaftlichen Joanneums-Bibliothek in Graz Dr. Hans von **Zwiedinek-Südenhorst** zum außerordentlichen Professor der neueren Geschichte an der Universität in Graz a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 12. Mai d. J. den außerordentlichen Professor Dr. Theodor **Escherich** zum ordentlichen Professor der Kinderheilkunde an der Universität in Graz a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 23. April d. J. den Professor an der königlichen technischen Hochschule in Aachen Dr. Philipp **Forchheimer** zum ordentlichen Professor des Wasserbaues an der technischen Hochschule in Graz a. g. zu ernennen geruht.

Seine k und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 1. Mai d. J. den mit dem Titel und Charakter eines ordentlichen Universitätsprofessors bekleideten außerordentlichen Professor für Hautkrankheiten und Syphilis Dr. Anton **Rosner** zum ordentlichen Professor der bezeichneten Fächer an der Universität in Krakau a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 15. Mai d. J. den außerordentlichen Professor der Mineralogie an der Universität in Czernowitz Dr. Rudolf **Scharizer** zum ordentlichen Professor des bezeichneten Faches an dieser Universität a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 9. Mai d. J. den Statthaltereirath der dalmatinischen Statthalterei Anton Ritter von **Vukovič** zum Referenten für die administrativen und ökonomischen Angelegenheiten beim Landesschulrathe für Dalmatien a. g. zu ernennen geruht.

Vom Minister für Cultus und Unterricht wurden ernannt:

zum provisorischen Bezirksschulinspector

für die Gerichtsbezirke Rosegg, Arnoldstein und Tarvis der Oberlehrer Johann Stelzl in Ferlach,

zum provisorischen Amanuensis

an der Studienbibliothek in Salzburg der Bibliotheks-Praktikant Dr. Ludwig Mayr,

zu Fachlehrern

an der Staats-Gewerbeschule in Innsbruck die Werkmeister an der genannten Anstalt Andrea Colli und August Biendl,

zum Fachlehrer

an der k. k. Fachschule für Holzbearbeitung in Chrudim in der Eigenschaft eines Staatsbeamten der X. Rangsclasse der vertragsmäßig bestellte Fachlehrer an dieser Anstalt Philipp Živnustka.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat die Beschlüsse des Professoren-Collegiums der medicinischen Facultät der Universität in Krakau

auf Zulassung

des Dr. Leo Wachholz als Privatdocent für gerichtliche Medicin und

des Dr. Adolf Beck, als Privatdocent für Physiologie

an der bezeichneten Facultät bestätigt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat

den Directortitel dem Oberlehrer an der allgemeinen Volksschule in Chrast (Böhmen) Vincenz Paulus und

dem Oberlehrer Anton Wisiak in Klagenfurt, dann

eine erledigte Lehrstelle an der Staats-Realschule in Triest dem Professor an der Staats-Realschule in Teschen Josef Thienel verliehen, ferner

als Lehrer an der k. k. Fachschule in Ferlach den Ingenieur Otto Krömer bestellt und

die Professoren am Staats-Gymnasium in Pola Georg Benedetti und Johann Kalberg in die VIII. Rangsclasse befördert.

Concurs-Ausschreibungen.

An der k. k. technischen Hochschule in Brünn ist die Constructeurstelle bei der Lehrkanzel für Maschinenbau mit der Remuneration monatlicher 100 Gulden provisorisch zu besetzen.

Die Ernennung erfolgt für den Rest des Solarjahres 1894 und kann auf weitere Dauer verlängert werden.

Bewerber um diese Stelle haben ihre an das Professoren-Collegium zu richtenden, mit einer 50 kr.-Stempelmarke versehenen, mit dem Nachweise über die abgelegte II. Staatsprüfung aus dem Maschinenbaufache und einer mindestens einjährigen praktischen Thätigkeit dokumentierten Gesuche unter Anschluss eines curriculum vitae bis 15. Juni d. J. bei dem Rectorate der k. k. technischen Hochschule in Brünn einzubringen.

An der **k. k. Handels- und nautischen Akademie in Triest, deren Unterrichtssprache die italienische ist,** kommt mit Beginn des Schuljahres 1894/95 eine Lehrstelle für italienische Sprache zur Besetzung.

Mit dieser Stelle ist ein Gehalt von 1200 Gulden, eine Activitätszulage von 360 Gulden und das Recht der Vorrückung in 5 Quinquennalzulagen à 200 Gulden verbunden.

Bewerber um diese Lehrstelle haben ihre gehörig instruierten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 30. Juni d. J. bei der k. k. Statthalterei in Triest einzubringen.

Später einlangende Gesuche werden nicht berücksichtigt.

An dem **n. ö. Landes-Real- und Obergymnasium in Baden** kommt mit Beginn des Schuljahres 1894/95 eine Lehrstelle für classische Philologie mit der Lehrbefähigung für das ganze Obergymnasium als Hauptfach und Deutsch als Nebenfach zu besetzen.

Mit dieser Stelle ist der Charakter eines n. ö. Landesbeamten der IX. Rangsclasse, ein Jahresgehalt von 1200 Gulden, ein jährliches Quartiergeld von 360 Gulden, dann bei zufriedenstellender Dienstleistung der Anspruch auf eine fünfmalige Gehaltserhöhung von 5 zu 5 Jahren mit jährlichen 200 Gulden und auf Pensionierung nach den diesfalls für die n. ö. Landesbeamten und Professoren geltenden Normen verbunden.

Im Sinne des Reichsgesetzes vom 9. April 1870 in Verbindung mit dem n. ö. Landtagsbeschlusse vom 25. August 1870 besteht mit Staats-Mittelschulen, beziehungsweise auch mit Landes- und Communal-Mittelschulen Reciprocität.

Jeder in definitiver Eigenschaft als Professor an eine n. ö. Landes-Mittelschule Berufene hat vor seiner Beeidigung die schriftliche Verpflichtung einzugehen, dass er den n. ö. Landesdienst niemals während der Dauer eines Schuljahres verlassen werde.

Die Bewerber haben ihre mit dem Geburtsscheine, Heimatsscheine, den Lehrbefähigungszeugnissen und Verwendungszeugnissen, sowie mit sonstigen Documenten versehenen Gesuche im vorschriftmäßigen Wege bis 30. Juni d. J. bei dem n. ö. Landesausschusse (Wien, I., Herrengasse 13) einzubringen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Nachweisen belegte Gesuche kann keine Rücksicht genommen werden.

Mit Schluss des laufenden Schuljahres wird im Sinne der Ministerial-Verordnung vom 22. Juni 1886 Z. 12192 (Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1886, Nr. 40, Seite 144) von dem k. k. Landesschulrathe für Mähren ein neues Verzeichnis derjenigen Candidaten, welche eine Verwendung im Staatsschuldienste **an Gymnasien, Realgymnasien, Realschulen und Lehrerbildungsanstalten in Mähren** anstreben, für das Schuljahr 1894/95 angelegt werden.

Das bisherige Supplentenverzeichnis tritt mit dem obigen Zeitpunkte außer Kraft.

Geprüfte Lehramtscandidaten, welche das Probejahr zurückgelegt haben und die Aufnahme in das neue Verzeichnis anstreben, werden aufgefordert, ihre diesbezüglichen, nach Vorschrift der obencitierten Ministerial-Verordnung belegten und gestempelten Gesuche bis 15. Juli d. J. und zwar, falls sie an keiner Staatsanstalt dienen, oder überhaupt im Lehramte nicht beschäftigt sind, unmittelbar an den k. k. Landesschulrath für Mähren in Brünn einzusenden.

Auf verspätet einlangende oder nicht gehörig belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen.

Lehramtscandidaten, welche die Vormerkung pro 1894/95 bereits erwirkt haben, brauchen kein neuerliches Ansuchen einzubringen. Frühere Vormerkungen haben für das Schuljahr 1894/95 keine Giltigkeit.

Dem diesbezüglichen Gesuche, in welchem die Kategorie und die Unterrichtssprache der Anstalten, für welche der Candidat vorgemerkt zu werden wünscht, genau anzugeben ist, sind die bezüglichen Documente im Originale oder in vidimierter Abschrift nebst einer Tabelle beizulegen, welche Nachstehendes zu enthalten hat:

1. Geburtsdaten und Confession,
2. Wohnort,
3. Lehrbefähigung, Zeit und Ort der Prüfung,
4. Zeit und Ort des Probejahres,
5. bereits geleistete Dienste und die jeweilige Dauer derselben.

Außerdem haben Candidaten, welche im Stadium der Ablegung der Lehramtsprüfung oder nach erfolgreicher Ablegung derselben infolge einer Mobilisierung zur activen Dienstleistung einberufen wurden und mit Rücksicht hierauf im Sinne der Ministerial-Verordnung vom 16. April 1887, Z. 4727 auf eine Begünstigung in der Anrechnung der Dienstzeit reflectieren, in ihren Gesuchen die Dauer der activen Dienstzeit im Stande der Mobilisierten anzugeben und die bezüglichen Documente der Militärbehörden anzuschließen.

Die gegenwärtig an Staats-Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten Mährens in Verwendung stehenden Supplenten (Hilfslehrer), werden, insoferne sie den in der eingangs citierten Ministerial-Verordnung angeführten Voraussetzungen entsprochen haben, von amtswegen in das Verzeichnis aufgenommen und genügt bezüglich derselben die Einsendung der gehörig ausgefüllten, von der Direction bestätigten, oben erwähnten Tabelle.

Geprüfte Lehramtscandidaten für Mittelschulen, welche das Probejahr zurückgelegt haben und die Vormerkung für die Anstellung als Supplenten **an den Gymnasien in der Bukowina oder der griechisch-orientalischen Oberrealschule in Czernowitz** im Schuljahre 1894/95 anstreben, werden aufgefordert, ihre diesbezüglichen nach Vorschrift der Ministerial-Verordnung vom 22. Juni 1886, Z. 12192 (Ministvdgsbl. Nr. 40) instruierten und gestempelten Gesuche längstens bis 30. Juni d. J. und zwar, falls sie im Lehramte nicht beschäftigt sind, unmittelbar an den k. k. Landesschulrath für die Bukowina in Czernowitz einzusenden.

Bei diesem Anlasse wird ferner bemerkt, dass mit Beginn des nächsten Schuljahres an den Mittelschulen der Bukowina einige Supplentenstellen für den Unterricht in der classischen Philologie, dann im Französischen und deutschen Sprachfache zur Besetzung gelangen, weshalb bei dem Mangel an vollständig lehrbefähigten Bewerbern auch solche, die sich in irgend einem Stadium der Lehramtsprüfung befinden, berücksichtigt werden können.

Dieselben hätten demnach ihre Gesuche gleichfalls innerhalb des bezeichneten Termines an den k. k. Landesschulrath für die Bukowina in Czernowitz zu übermitteln.

Am **Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Iglau** kommt mit Beginn des Schuljahres 1894/95 die Directorstelle zur Besetzung.

Bewerber haben ihre gehörig belegten Gesuche auf dem vorgeschriebenen Wege bis 8. Juni d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

An der **Staats-Oberrealschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Pardubitz** kommt mit Beginn des Schuljahres 1894/95 die Directorstelle mit den normalmäßigen Bezügen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Wege bis 25. Juni d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

An der **Staats-Oberrealschule in Teschen** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1894/95 eine Lehrstelle für Französisch und Deutsch als Hauptfächer zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die gesetzlichen Bezüge verbunden sind, haben ihre gehörig belegten Gesuche im vorschriftmäßigen Wege bis 10. Juli d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Schlesien in Troppau zu überreichen.

Später einlangende Gesuche werden nicht berücksichtigt.

An der **Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Königgrätz** kommt mit Beginn des Schuljahres 1894/95 die erledigte Lehrstelle eines wirklichen Lehrers für Chemie als Hauptfach, und für eine der drei Gruppen: Naturgeschichte mit Physik oder Naturgeschichte mit Mathematik oder Physik mit Mathematik als Nebenfächer mit den normalmäßigen Bezügen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Wege bis 13. Juni d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

An der **Landes-Oberrealschule in Graz** kommt mit Beginn des Schuljahres 1894/95 eine Supplentenstelle für französische und deutsche Sprache mit einem Gehalte von 720 Gulden zur Besetzung.

Bewerber wollen ihre Gesuche bis 16. Juni d. J. bei der Direction der Landes-Oberrealschule in Graz einbringen.

An der **Landes-Unterrealschule mit deutscher Unterrichtssprache in Auspitz** kommt mit Beginn des Schuljahres 1894/95 eine Lehrstelle für französische und deutsche Sprache zur definitiven, eventuell zur provisorischen Besetzung.

Bewerber um diese Lehrstelle, mit welcher die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 30. Juni d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

An den **n.-ö. Landes-Lehrer-Seminarien zu Wiener-Neustadt und St. Pölten**, welche die Aufgabe haben, als vollständige Lehrerbildungsanstalten von 5 Jahrgängen, die der Vorbereitungsclasse und den 4 Jahrgängen der staatlichen Lehrerbildungsanstalten gleichstehen, die Heranbildung von, den Anforderungen des Reichs-Volksschulgesetzes vollkommen entsprechenden Lehrkräften für die n.-ö. Volks- und Bürgerschulen zu erzielen, kommen mit Beginn des Schuljahres 1894/95 in der Vorbereitungsclasse eine Anzahl von Ganz- und Halb-Stipendien, beziehungsweise Ganz- und Halb-Freiplätzen zur Besetzung, und zwar werden ausgeschrieben:

a) Für Wiener-Neustadt 15 Stellen mit Landes-Stipendien von je jährlich 200 Gulden;
b) „ „ 15 „ „ „ „ „ „ „ 100 „
c) für St. Pölten 15 Stellen mit Landes-Freiplätzen im Internate, welche den Betreffenden unentgeltliche Wohnung und Verköstigung sichern;
d) „ „ 15 Stellen mit Landes-Halbfreiplätzen im Internate, welche gegen Einzahlung des Betrages von 100 Gulden beim Eintritte in das Internat zu Beginn eines jeden Schuljahres, oder von je 50 Gulden zu Beginn jedes Semesters an die Anstaltscasse, Wohnung und Verköstigung sichern.

Außerdem werden in Wiener-Neustadt und St. Pölten eine Anzahl Schüler als Externisten auf ihre Kosten in die Vorbereitungsclasse zugelassen.

Die Lehramtszöglinge in Wiener-Neustadt und die Zöglinge mit ganzen Freiplätzen in St. Pölten haben keinerlei Zahlung an die Anstalt zu leisten.

Die Aufnahmsbedingungen sind:

1. Das zurückgelegte 14. Lebensjahr;
2. physische Tüchtigkeit;
3. sittliche Unbescholtenheit;
4. das Entlassungszeugnis der Volksschule.

Aufnahmsbewerber haben ihre mit dem Taufscheine oder Geburtszeugnisse, Impfungszeugnisse, ärztlichen Gesundheitszeugnisse, Entlassungszeugnisse aus der Volksschule, Heimatscheine und dem Nachweise über die Vermögensverhältnisse versehenen Gesuche längstens bis 16. Juli d. J. bei dem Bezirksschulrathe, in dessen Bezirke die Bewerber die Schule besuchten, zu überreichen.

In dem Gesuche ist anzugeben, ob der Bewerber nur auf einen ganzen oder auch auf einen halben Freiplatz reflectiert.

Insoferne Jünglinge als Schüler in einen der 4 höheren Jahrgänge einer der beiden Lehranstalten auf ihre Kosten aufgenommen werden wollen, was jedoch in St. Pölten nur als Externist zulässig wäre, haben sie sich mit ihren ordnungsmäßig belegten Gesuchen an die betreffende Schuldirection zu wenden und sich eventuell einer Aufnahmsprüfung zu unterziehen.

Alle in die Anstalt aufgenommenen Bewerber haben sich reversmäßig zu verpflichten, nach Absolvierung der Lehrerbildungsanstalt durch mindestens sechs Jahre dem öffentlichen Schuldienste in Niederösterreich sich zu widmen.

Insbesondere muss noch hervorgehoben werden, dass jene Bewerber, welche die für den Eintritt in die Landes-Lehrer-Seminare zur Bedingung gemachte körperliche oder geistige Eignung thatsächlich nicht besitzen sollten, des etwa erlangten Stipendiums oder Freiplatzes sofort verlustig erklärt werden müssten.

An der **k. k. Lehrerbildungsanstalt in Linz** gelangt eine Übungsschullehrerstelle mit dem Jahresgehalte von 800 Gulden, dem Anspruch auf die Quinquennalzulagen von je 100 Gulden und der nach der X. Rangsclasse bemessenen Activitätszulage von 200 Gulden zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit dem Lehrbefähigungszeugnisse und den anderweitigen Documenten belegten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 20. Juni d. d. beim k. k. Landesschulrathe für Oberösterreich in Linz einzubringen und in denselben ihre Ansprüche bezüglich der Anrechnung der im Volksschullehramte zugebrachten Dienstzeit zum Zwecke der Bemessung von Quinquennalzulagen für den Fall der Übernahme in den Staatsdienst geltend zu machen.

Der Ernannte ist verhalten, sich innerhalb des Ausmaßes seiner gesetzlichen Lehrverpflichtung auch an der k. k. Lehrerinnenbildungsanstalt verwenden zu lassen.

An der **k. k. Lehrerbildungsanstalt mit deutscher Unterrichtssprache in Eger** kommt mit Beginn des Schuljahres 1894/95 eine provisorische Hauptlehrerstelle für Mathematik, geometrisches Zeichnen, Freihandzeichnen und Schönschreiben zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher der Gehalt jährlicher 1000 Gulden und die Activitätszulage im Jahresbetrage von 250 Gulden verbunden ist, haben ihre gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche auf dem vorgeschriebenen Wege bis 30. Juni d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

An der **k. k. Lehrerbildungsanstalt in Soběslau** kommt mit Beginn des I. Semesters des Schuljahres 1894/95 die Directorstelle mit den normalmäßigen Bezügen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Wege bis 16. Juni d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Eventuelle Ansprüche auf Einrechnung der an öffentlichen Volks- und Bürgerschulen zugebrachten Dienstzeit sind in den Gesuchen anzuführen.

An der **n. ö. Landes-Oberreal- und Fachschule für Maschinenwesen zu Wiener-Neustadt** kommt mit Beginn des Schuljahres 1894/95 die Stelle des Directors zu besetzen.

Mit dieser Stelle ist die VII. Rangsclasse der n. ö. Landesbeamten, ein Jahresgehalt von 1200 Gulden, eine Functionszulage von jährlichen 300 Gulden für die Leitung der Oberrealschule, eine Functionszulage von 200 Gulden für die Leitung der Fachschule für Maschinenwesen, ein jährliches Quartiergeld von 500 Gulden, dann bei zufriedenstellender Dienstleistung der Anspruch auf eine fünfmalige Gehaltserhöhung von 5 zu 5 Jahren mit jährlichen je 200 Gulden und auf Pensionierung nach den diesfalls für die n. ö. Landesbeamten und Professoren geltenden Normen verbunden.

Im Sinne des Reichsgesetzes vom 9. April 1870 in Verbindung mit dem Landtagsbeschlusse vom 25. August 1870 besteht mit Staats-Mittelschulen, beziehungsweise auch mit Landes- und Communal-Mittelschulen Reciprocität.

Jeder in definitiver Eigenschaft an eine n. ö. Landes-Mittelschule Berufene hat vor seiner Beeidigung die schriftliche Verpflichtung einzugehen, dass er den n. ö. Landesdienst niemals während der Dauer eines Schuljahres verlassen werde.

Die Bewerber haben ihre mit dem Geburtsscheine, mit den Lehrbefähigungszeugnissen für die ganze Mittelschule, mit den Verwendungszeugnissen und Anstellungsdecreten und sonstigen Documenten versehenen Gesuche bis 30. Juni d. J. im vorschriftmäßigen Wege bei dem n. ö. Landesausschusse in Wien (I. Bezirk, Herrengasse 13) einzubringen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Nachweisen belegte Gesuche kann keine Rücksicht genommen werden.

An der **k. k. Staats-Gewerbeschule zu Salzburg** kommt die Stelle eines Supplenten für bautechnische Fächer und für mechanisch-technisches Zeichnen gegen eine Remuneration von jährlich 720 Gulden zur Besetzung.

Bewerber wollen ihre an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht stilisierten gestempelten Gesuche bis 20. Juni d. J. an die Direction der k. k. Staats-Gewerbeschule zu Salzburg einsenden und alle mit dem gesetzlichen 15 kr.-Stempel versehenen Belege über die zurückgelegte Vorbildung beifügen.

An der **k. k. Staats-Gewerbeschule in Bielitz** gelangen mit 15. September d. J. zwei Supplentenstellen, und zwar:

eine Stelle für Mathematik und Physik und

eine Stelle für Mathematik und darstellende Geometrie mit einer Jahresremuneration von je 720 Gulden zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht stilisierten Gesuche sind bis 20. Juni d. J. an die Direction der k. k. Staats-Gewerbeschule in Bielitz einzusenden.

In Ermanglung solcher Bewerber, welche die Lehrbefähigungsprüfung abgelegt haben, können auch Absolventen der Ingenieurschule oder Maschinenbaufachschule einer k. k. technischen Hochschule in Betracht gezogen werden.

An der **Communal-Handelsschule in Wels (Oberösterreich)** gelangt vom 15. September d. J. ab eine Lehrstelle für die deutsche Unterrichtssprache, französische Sprache und Stenographie zur Besetzung.

Die Lehrer an dieser Anstalt haben Anspruch auf einen Gehalt von 1000 Gulden und während ihrer Activität außerdem auf eine Functionszulage von jährlich 200 Gulden.

Der Gehalt wird je nach fünf Jahren zufriedenstellender Dienstleistung bis einschließlich zum 25. Jahre derselben um je 250 Gulden erhöht.

Die Lehrverpflichtung beträgt 20 Stunden wöchentlich. Eine Verwendung über die normale Lehrverpflichtung wird mit 50 Gulden jährlich für die wöchentliche Stunde remuneriert.

Die Anstellung gilt zunächst als provisorische gegen halbjährige Kündigung. Im Übrigen finden betreffs der Dauer der Dienstzeit und der Pensionsbehandlung die für Lehrpersonen an Staats-Mittelschulen bestehenden Normen analoge Anwendung.

Die Bewerber haben die mit den Nachweisen ihrer Befähigung, ihres Alters, ihrer deutschen Nationalität und ihrer christlichen Confession, sowie ihrer bisherigen Verwendung belegten Gesuche bis 15. Juni d. J. an das Curatorium der Communal-Handelsschule in Wels einzusenden.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien, V.

Jahrgang 1894. Stück XII.

Beilage zum Verordnungsblatte

für den

Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 23. Mai d. J. dem im Ruhestande befindlichen Volksschullehrer in Hochgallmig Christian **Grüner** das goldene Verdienstkreuz a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 30. Mai d. J. dem Professor und Vorstande des elektrotechnischen Institutes an der technischen Hochschule in Wien Regierungsrathe Dr. Adalbert von **Waltenhofen** zu Eglofsheimb den Titel eines Hofrathes taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 10. Juni d. J. dem Professor an der Lehrerinnenbildungsanstalt des Civil-Mädchen-Pensionates in Wien Franz **Branky** den Titel eines kaiserlichen Rathes taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 27. Mai d. J. dem Director der Staats-Realschule in Pardubitz Egyd **Jahn** anlässlich seiner auf eigenes Ansuchen erfolgten Versetzung in den bleibenden Ruhestand den Titel eines Schulrathes taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 29. Mai d. J. den Kanzler des Lemberger römisch-katholischen erzbischöflichen Consistoriums Dr. Josef **Weber** zum Canonicus des römisch-katholischen Metropolitancapitels in Lemberg a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 11. Juni d. J. den ordentlichen Professor an der deutschen Universität in Prag Dr. Karl **Gussenbauer** zum ordentlichen Professor der Chirurgie und Vorstande der II. chirurgischen Klinik an der Universität in Wien a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 30. Mai d. J. den Privatdocenten Dr. Sigmund **Adler** zum außerordentlichen Professor der österreichischen Reichsgeschichte an der Universität in Wien a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 29. Mai d. J. den außerordentlichen Professor der reinen und analytischen Chemie an der technischen Hochschule in Graz Friedrich **Emich** zum ordentlichen Professor dieses Faches an der gedachten Hochschule a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 3. Juni d. J. den mit dem Titel und Charakter eines ordentlichen Universitätsprofessors bekleideten außerordentlichen Professor Dr. Victor Ritter **Dantscher** von Kollesberg zum ordentlichen Professor der Mathematik an der Universität in Graz a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 7. Juni d. J. den außerordentlichen Professor an der Universität in Innsbruck Dr. Gabriel **Anton** zum ordentlichen Professor der Psychiatrie und Nervenpathologie an der Universität in Graz a. g. zu ernennen geruht.

Vom Minister für Cultus und Unterricht wurden ernannt:

zum Präses

der Commission zur Abhaltung der II. Staatsprüfung für das culturtechnische Studium an der Hochschule für Bodencultur der ordentliche Professor des landwirtschaftlichen Meliorationswesens an der gedachten Hochschule Adolf **Friedrich,**

zu Mitgliedern

der Commission für Abhaltung der II. Staatsprüfung aus dem chemisch-technischen Fache an der böhmischen technischen Hochschule in Prag die Fabriksdirectoren Hans **Karlik** in Nimburg und Anton **Nydrle** in Schönpriesen,

zum Mitgliede

der Commission für Abhaltung der II. Staatsprüfung aus dem Ingenieurbaufache an der technischen Hochschule in Brünn der ordentliche Professor an der genannten Hochschule, dipl. Ingenieur Josef **Melan,**

der Prüfungscommission für das Lehramt des Turnens in Prag für den Rest der laufenden Functionsperiode, das ist bis zum Schlusse des Schuljahres 1895/96, der Professor an der medicinischen Facultät der k. k. böhmischen Carl Ferdinand-Universität in Prag Dr. Johann **Janošík**; ferner

zum Custos

an der Universitätsbibliothek in Wien der mit dem Titel und Charakter eines Custos bekleidete Scriptor an dieser Bibliothek Dr. Wilhelm **Haas,**

zum Professor

an der Staats-Gewerbeschule in Krakau der Professor an der Staats-Realschule in Krakau Eduard **Medwecki,**

aus Anlass der Übernahme der bisher von der Commune Elbogen erhaltenen Oberclassen der Realschule in Elbogen in die Staatsverwaltung

zu wirklichen Lehrern

an der vollständigen Staats-Realschule in Elbogen der wirkliche Religionslehrer an der Staats-Unterrealschule in Elbogen Josef **Novák,** die Professoren an den Communal-Oberclassen in Elbogen Vincenz **Grund,** Wendelin **Forster** und Anton **Pechmann,** sowie der wirkliche Lehrer Arthur **Schmidt,** dann

zum wirklichen Lehrer

am Staats-Gymnasium in Jasło der Supplent an dieser Anstalt Florian **Łoziński,**

zum Musiklehrer

an der Lehrerbildungsanstalt in Reichenberg der Unterlehrer an der Knaben-Bürgerschule in Luditz Franz **Moissl,**

zum provisorischen Übungsschul-Unterlehrer

an der Übungsschule der Lehrerbildungsanstalt in Salzburg der Supplent an dieser Anstalt Josef **Huttary,**

zu Übungsschullehrerinnen

an der Lehrerinnenbildungsanstalt des k. k. Civil-Mädchen-Pensionates in Wien ad personam die Übungsschul-Unterlehrerinnen an dieser Anstalt Bertha **Lange** und Auguste **Lemayer,**

zum Fachlehrer

an der k. k. Fachschule für Glasindustrie in Haida der vertragsmäßig bestellte Lehrer dieser Anstalt Johann **Schmied,** in der Eigenschaft eines Staatsbeamten der X. Rangsclasse.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat **zu provisorischen Bezirksschulinspectoren** für die neue Functionsperiode ernannt:

1. für die italienischen Schulen der Schulbezirke Rovigno, Mitterburg und Pola den Oberlehrer Nicolaus **Prodomo** in Rovigno;

2. für die italienischen Schulen der Schulbezirke Volosca und Capodistria den Übungsschullehrer Franz **Orbanich** in Capodistria;

3. für die italienischen Schulen des Schulbezirkes Parenzo den Domherrn Johann **Pesante** in Parenzo;

4. für die italienischen Schulen des Schulbezirkes Lussin den Director der k. k. nautischen Schule in Lussin piccolo Eugen **Gelcich;**

5. für die slavischen und slavisch-italienischen Schulen der Schulbezirke Mitterburg, Pola und Parenzo den Hauptlehrer Stefan **Križnič** in Capodistria;

6. für die slavischen Schulen des Schulbezirkes Volosca den Oberlehrer Franz **Uraič** in Volosca;

7. für die slavischen und slavisch-italienischen Schulen des Schulbezirkes Capodistria den Hauptlehrer Josef **Kožuh** in Capodistria;

8. für die slavischen und slavisch-italienischen Schulen des Schulbezirkes Lussin piccolo den Übungsschullehrer Paul **Skopinič** in Capodistria.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat dem Beschlusse des Professoren-Collegiums der medicinischen Facultät der Universität in Wien

auf Zulassung

den Dr. Richard **Kerry** als Privatdocent für medicinische Chemie an der genannten Facultät die Bestätigung ertheilt und

die Beschlüsse des Professoren-Collegiums der böhmischen technischen Hochschule in Prag

auf Zulassung

des Assistenten daselbst Julius **Stoklasa** als Privatdocent für Agrochemie, sowie

auf Wiederverleihung der venia docendi

für die geometrale Beleuchtung und Construction der Curven von bestimmten Intensitäten an den wirklichen Lehrer an der böhmischen Staats-Oberrealschule in Karolinenthal Friedrich **Prochaska** an der genannten Hochschule bestätigt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat

den Directortitel dem Oberlehrer Franz **Weber** in Wien verliehen,

den Localleiter der aufgelassenen Filial-Fachschule in Neukirchen Karl **Klug** als Fachlehrer an die k. k. Fachschule für Holzbearbeitung in Ebensee versetzt, und

den Fachlehrer an der k. k. Fachschule für Thonindustrie in Bechin Franz **Kopecky** in die X. Rangsclasse befördert.

Concurs-Ausschreibungen.

Am **I. deutschen Staats-Gymnasium in Brünn** kommt mit Beginn des Schuljahres 1994/95 eine Lehrstelle für Naturgeschichte als Hauptfach, Mathematik und Physik als Nebenfächer zu besetzen.

Bewerber haben ihre gehörig belegten Gesuche auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 8. Juli d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

Am **Staats-Gymnasium in Cilli** kommt mit Beginn des Schuljahres 1894/95 eine Supplentenstelle für classische Philologie zur Besetzung.

Die auch für den Unterricht in der slovenischen Sprache befähigten Bewerber erhalten den Vorzug.

Die Gesuche um diese auch den Candidaten ohne Probejahr zugängliche Stelle wollen bis 20. Juli d. J. bei der Gymnasialdirection eingebracht werden.

Am **deutschen Staats-Gymnasium in Görz** kommt mit Beginn des Schuljahres 1894/95 die Stelle eines katholischen Religionslehrers mit den systemisierten Bezügen eines wirklichen Gymnasiallehrers zur Besetzung.

Die Bewerber um diese Stelle müssen der deutschen, italienischen und slovenischen Sprache mächtig sein und haben ihre gehörig instruierten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 7. Juli d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Görz-Gradisca in Triest einzubringen.

Später einlangende Gesuche werden nicht berücksichtigt.

Am **Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Kremsier** kommt mit Beginn des Schuljahres 1894/95 eine Lehrerstelle für Mathematik und Physik mit den normalmäßigen Bezügen zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig documentierten Gesuche bis 7. Juli d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

An dem **Staats-Untergymnasium in Wittingau** kommt mit Beginn des Schuljahres 1894/95 eine wirkliche Lehrstelle für katholische Religion mit dem Gehalte jährlicher 525 Gulden und der Activitätszulage von 200 Gulden zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Wege bis 12. Juli d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

An dem **Staats-Obergymnasium mit italienischer Unterrichtssprache in Zara** kommt mit Beginn des Schuljahres 1894/95 eine provisorische Lehrstelle für Geographie und Geschichte als Hauptfach zu besetzen.

Mit dieser Stelle ist der Gehalt und die Activitätszulage eines wirklichen Lehrers, jedoch ohne Anspruch auf Bestätigung im Lehramte und Zuerkennung von Quinquennalzulagen verbunden.

Bewerber um diese Lehrstelle haben ihre gehörig instruierten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 15. Juli d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Dalmatien in Zara einzureichen.

An dem **n. ö. Landes-Realgymnasium in Stockerau**, welches allmählig zu einem Landes-Real- und Obergymnasium erweitert wird, kommt mit Beginn des Schuljahres 1894/95 eine Lehrstelle für Naturgeschichte mit der Lehrbefähigung für das ganze Gymnasium in Verbindung mit Mathematik und Physik für das Untergymnasium zu besetzen.

Mit dieser Stelle ist der Charakter eines n. ö. Landesbeamten der IX. Rangsclasse, ein Jahresgehalt von 1200 Gulden, ein jährliches Quartiergeld von 300 Gulden, dann bei zufriedenstellender Dienstleistung der Anspruch auf eine fünfmalige Gehaltserhöhung von fünf zu fünf Jahren mit je 200 Gulden jährlich und auf Pensionierung nach den diesfalls für die n. ö. Landesbeamten und Professoren geltenden Normen verbunden.

Im Sinne des Reichsgesetzes vom 9. April 1870 in Verbindung mit dem n. ö. Landtagsbeschlusse vom 25. August 1870 besteht mit Staats-Mittelschulen, beziehungsweise auch mit Landes- und Communal-Mittelschulen Reciprocität.

Jeder in definitiver Eigenschaft als Professor an eine n. ö. Landes-Mittelschule Berufene hat vor seiner Beeidigung die Verpflichtung einzugehen, dass er den n. ö. Landesdienst niemals während der Dauer eines Schuljahres verlassen werde.

Die Bewerber haben ihre mit dem Geburtsscheine, Heimatscheine, Lehrbefähigungszeugnissen, Verwendungszeugnissen und sonstigen Documenten versehenen Gesuche im vorschriftmäßigen Wege bis 8. Juli d. J. bei dem n. ö. Landesausschusse in Wien (I., Herrengasse 13) einzureichen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Nachweisen belegte Gesuche kann keine Rücksicht genommen werden.

Am **n. ö. Landes-Realgymnasium in Stockerau** kommt für das Schuljahr 1894/95 eine Supplentenstelle für classische Philologie mit der Lehrbefähigung für das ganze Gymnasium in Verbindung mit der Lehrbefähigung zur Ertheilung des Turnunterrichtes mit einem monatlichen Lehrhonorar von 75 Gulden zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit dem Geburtsscheine, Heimatscheine, mit den Lehrbefähigungszeugnissen, Verwendungszeugnissen und mit allfälligen sonstigen Documenten versehenen Gesuche bis 8. Juli d. J. beim n. ö. Landesausschusse in Wien (I., Herrengasse 13) zu überreichen.

An dem **städtischen Kaiser Franz Joseph-Realgymnasium in Karlsbad** kommt mit Beginn des Schuljahres 1894/95 eine Supplentenstelle für Deutsch in Verbindung mit classischer Philologie oder für classische Philologie als Hauptfach zur Besetzung.

Bewerber, welche in der Lage sind den Unterricht im Turnen zu ertheilen, erhalten den Vorzug.

Die Substitutionsgebür beträgt 800 Gulden. Für besondere Remuneration des Turnunterrichtes gelten die bestehenden Normen.

Die gehörig instruierten Gesuche sind bis 15. Juli d. J. bei der Direction der Anstalt einzubringen.

Am **deutschen Communal-Untergymnasium in Gaya** gelangen mit Beginn des Schuljahres 1894/95 folgende Stellen zur Besetzung, und zwar:

eine Supplentenstelle für classische Philologie und
eine Supplentenstelle für Geographie und Geschichte.

Mit beiden Stellen ist je ein Wohnzimmer im Schulgebäude und ein Jahresgehalt von 600 Gulden verbunden.

Die entsprechend instruierten Gesuche sind bis 15. August d. J. an den Gemeinderath der königlichen Stadt Gaya zu richten.

Am **Communal-Obergymnasium mit italienischer Unterrichtssprache in Triest** ist eine Lehrstelle für Geographie und Geschichte zu besetzen.

Mit dieser Stelle ist verbunden: der Gehalt jährlicher 1300 Gulden, dann nach erfolgter definitiven Anstellung bis zum 25. Dienstjahr nach je 5 Jahren zufriedenstellender Dienstleistung an einer Staats-, Landes- oder Communal-Mittelschule der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, an welchen das Reciprocitätsverhältnis besteht, je eine Quinquennalzulage jährlicher 200 Gulden und ein Quartieräquivalent (in die Pension nicht einrechenbar) von 300 Gulden.

Dem Gesuche sind anzuschließen: der Taufschein, der Nachweis der österreichischen Staatsbürgerschaft, ein ärztliches Zeugnis über die physische Constitution, hauptsächlich über gesunde Augen, das Zeugnis über die Lehrbefähigung nach den bestehenden Vorschriften für Obergymnasien mit italienischer Unterrichtssprache und die Zeugnisse über eventuell geleistete Dienste.

Bewerber, welche an einer öffentlichen Lehranstalt in Verwendung stehen, haben ihre Gesuche durch die ihnen unmittelbar vorgesetzte Behörde vorzulegen, andere können ihre Gesuche direct an das Einreichungsprotocoll des Triester Magistrates einsenden.

Der Concurs ist bis inclusive 30. Juni d. J. offen.

An der **Staats-Oberrealschule in Bielitz** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1894/95 eine Lehrstelle für Freihandzeichnen als Haupt- und geometrisches Zeichnen als Nebenfach zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die gesetzlichen Bezüge verbunden sind, haben ihre gehörig belegten Gesuche im vorschriftmäßigen Wege bis 15. Juli d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Schlesien in Troppau zu überreichen.

Später einlangende Gesuche werden nicht berücksichtigt.

[illegible] Lehrerbildungsanstalt in Bozen kommt mit Beginn des Schuljahres 1894/95 [illegible] Musiklehrers mit den Rechten und Pflichten eines Übungsschullehrers [illegible]

[illegible] haben ihre mit den erforderlichen Belegen versehenen Gesuche, [illegible] die den Musikunterricht nach den Bestimmungen des [illegible] R. G. Bl. Nr. 107, Min.-Vdgsbl. Nr. 48 [illegible] d. J. bei dem k. k. Landes- [illegible]

[illegible] Bewerber vorzugsweise berücksichtigt. [illegible]

[illegible] Bürgerschulen angebrachten [illegible] in Gesuche anzuführen.

[illegible]

[illegible] Innsbruck [illegible]

An der **mit der k. k. Lehrerbildungsanstalt in Czernowitz verbundenen Übungsschule** kommt mit Beginn des Schuljahres 1894/95 eine provisorische Lehrstelle zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben sich über die Lehrbefähigung für die Ertheilung des Unterrichtes in den drei Landessprachen (deutsch, ruthenisch und rumänisch) oder wenigstens für den Unterricht in der deutschen und einer zweiten Landessprache und über die Kenntnis der dritten, ferner über die Befähigung zur Ertheilung des Unterrichtes im Violinspiel und Gesang auszuweisen.

Die vorschriftmäßig instruierten Gesuche sind im vorgeschriebenen Dienstwege bis 30. Juni d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für die Bukowina in Czernowitz einzubringen.

Insoferne ein Bewerber bei einer allfälligen späteren Ernennung zum definitiven Übungsschullehrer die Anrechnung der von ihm an öffentlichen Volksschulen zugebrachten Dienstzeit behufs Zuerkennung von Quinquennalzulagen anstrebt, ist dieser Umstand im Competenzgesuche ausdrücklich anzuführen.

An der **k. k. Lehrerbildungsanstalt mit böhmischer Unterrichtssprache in Freiberg** kommen mit Beginn des Schuljahres 1894/95 zwei Übungsschullehrerstellen zur Besetzung.

Bewerber um diese Stellen, mit welcher die gesetzlich normierten Bezüge verbunden sind, haben ihre vorschriftmäßig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 30. Juni d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen, wobei bemerkt wird, dass allfällige Ansprüche auf Anrechnung der an öffentlichen Volksschulen zugebrachten Dienstzeit zum Zwecke der Bemessung der Quinquennalzulagen in den Gesuchen anzuführen sind.

Verspätet einlangende oder nicht gehörig instruierte Gesuche werden nicht berücksichtigt.

An der **k. k. Lehrerbildungsanstalt mit böhmischer Unterrichtssprache in Kremsier** gelangen mit Beginn des Schuljahres 1894/95 folgende Lehrstellen mit den normalmäßigen Bezügen zur Besetzung, und zwar:

a) eine Hauptlehrerstelle für katholische Religionslehre,
b) eine Hauptlehrerstelle für böhmische und deutsche Sprache,
c) eine Übungsschullehrerstelle und
d) zwei Übungsschul-Unterlehrerstellen.

Hiebei wird bemerkt, dass von den Bewerbern um die Unterlehrerstellen jene bevorzugt werden, welche die Eignung besitzen, auch den Unterricht in den Musikfächern oder im Turnen in den Jahrgängen zu ertheilen.

Mit Ausnahme der Bewerber um die Übungsschul-Unterlehrerstellen haben jene Gesuchsteller, welche früher an öffentlichen allgemeinen Volks- oder an Bürgerschulen in Verwendung waren, in ihren Gesuchen auch ihre etwaigen Ansprüche auf Anrechnung ihrer bisherigen Dienstzeit zum Zwecke der Bemessung der Quinquennalzulagen anzuführen, da diese Ansprüche, wenn sie erst nachträglich erhoben werden sollten, nicht mehr berücksichtigt werden.

Die vollständig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind im vorgeschriebenen Dienstwege bis 30. Juni d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

Verspätet dortorts einlangende oder mangelhaft belegte Gesuche werden nicht berücksichtigt.

An der **k. k. Staats-Gewerbeschule in Bielitz** gelangen mit 15. September d. J. zwei Assistentenstellen für chemisch-technische Fächer und eine Assistentenstelle für mechanisch-technische Fächer zur Besetzung.

Die Besetzung erfolgt auf 2 Jahre mit einer Remuneration von jährlich 600 Gulden und kann bei zufriedenstellender Dienstleistung auf ein Jahr verlängert werden.

Bewerber um diese Stellen haben ihre vorschriftmäßig belegten und gestempelten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht stilisierten Gesuche bis 5. Juli d. J. an die Direction der k. k. Staats-Gewerbeschule in Bielitz einzusenden.

An der **k. und k. Marine-Volksschule für Knaben in Pola mit deutscher Unterrichtssprache** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1894/95 die Stelle des dirigierenden Oberlehrers zur Besetzung.

Mit dieser Stelle ist ein Jahresgehalt von 1000 Gulden, ein Quartiergeld nebst Möbelzins von dermalen jährlichen 604 Gulden oder ein eingerichtetes competentes Naturalquartier und bei zufriedenstellender Dienstleistung der Anspruch auf 6 Quinquennalzulagen (Alterszulagen) von jährlichen 100 Gulden, ferner im Falle eintretender Dienstuntauglichkeit der Anspruch auf Pensionierung nach den hiefür geltendenden gesetzlichen Bestimmungen verbunden.

Bei der Pensionierung wird die Dienstzeit derart berechnet, dass je drei an der k. und k. Marinevolksschule für Knaben zurückgelegte Dienstjahre für vier Jahre gezählt werden.

Das Lehrpersonale der k. und k. Marine-Volksschule für Knaben gehört zum Status der Marinebeamten für das Lehrfach; der Oberlehrer steht in der IX. Rangsclasse.

Bewerber, die an öffentlichen Volksschulen in definitiver Anstellung sich befinden, werden mit allen erworbenen gesetzlichen Ansprüchen übernommen.

Die Bewerber um diese Stelle haben ihre an das k. und k. Reichs-Kriegs-Ministerium (Marine-Section) gerichteten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege beim k. und k. Militär-Hafen-Commando in Pola längstens bis 1. Juli d. J. einzubringen.

Dem Gesuche sind der Tauf- oder Geburtsschein, der Heimatschein, das Lehrbefähigungszeugnis für allgemeine Volksschulen, sowie Zeugnisse, welche die bisherige Lehrthätigkeit und Verwendung des Bewerbers ausweisen und ein von einem Militärarzte ausgestelltes Zeugnis über den Gesundheitszustand des Bewerbers beizuschließen.

Die Übersiedlungskosten des ernannten Bewerbers von seinem gegenwärtigen Aufenthaltsorte nach Pola trägt das Marine-Ärar nach dem für Marinebeamte der IX. Rangsclasse festgesetzten Ausmaße.

Dem Betreffenden wird zu diesem Zwecke eine Marschroute ausgestellt und ein entsprechender Reisevorschuss gegen nachträgliche Verrechnung gewährt.

An der **k. k. deutschen Knaben-Volksschule in Triest** ist mit Beginn des Schuljahres 1894/95 eine Supplenten-, eventuell Assistentenstelle (für diese Stelle genügt das Reifezeugnis) mit je 480 Gulden jährlicher Substitutionsgebür zu besetzen.

Bewerber haben ihre vorschriftmäßig belegten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 10. Juli d. J. bei der Direction der k. k. Knaben-Volksschule in Triest einzubringen.

Die nachbenannten **Publicationen des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht** sind im Wege der k. k. Schulbücher-Verlags-Direction in Wien (I., Schwarzenbergstraße 7) zu beziehen:

Verordnungsblatt für den Dienstbereich des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. Jahrgang 1869, 1871—1873, 1875—1881, 1883, 1885—1890 à 1 fl., 1891 à 1 fl. 30 kr. Pränumerationspreis für laufende Jahrgänge mit Postversendung 2 fl. 50 kr

---

Handbuch der Reichsgesetze und Ministerial-Verordnungen über das Volksschulwesen in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern. 7., neu redigierte Auflage Leinw.-Bd., 1 fl. 50 kr.

Das Reichs-Volksschulgesetz sammt der Durchführungs-Verordnung und der Schul- und Unterrichts-Ordnung. Gefalzt 15 kr.

Ordinanza del ministro del culto e dell' istruzione d. d. 8 giugno 1883, No. 10618, per l' esecuzione della legge 2 maggio 1883 (B. L. I. Nr. 53), $1^1/_2$ Bogen. Preis, 5 kr.

Die wichtigsten Volksschulgesetze sammt den Lehrplänen:

Für das Herzogthum Salzburg. $8^1/_8$ Bogen gr. 8°. Leinw.-Bd. Preis 50 kr.

Für das Herzogthum Kärnten. $9^1/_4$ Bogen gr. 8°. Leinw.-Bd. Preis 55 kr.

Für das Erzherzogthum Österreich unter der Enns. $12^5/_8$ Bogen gr. 8°. Leinw.-Bd. Preis 70 kr.

Für die Markgrafschaft Mähren. $10^5/_8$ Bogen gr. 8°. Leinw.-Bd. Preis 60 kr.

— — Böhmische Ausgabe. $9^3/_4$ Bogen gr. 8°. Leinw.-Bd. Preis 60 kr.

Für das Herzogthum Steiermark. $10^1/_2$ Bogen gr. 8°. Leinw.-Bd. Preis 60 kr.

Für das Erzherzogthum Österreich ob der Enns. $17^5/_8$ Bogen gr. 8°. Leinw.-Bd. Preis 1 fl.

Für die Markgrafschaft Istrien und die gefürstete Grafschaft Görz-Gradisca. $9^1/_4$ Bogen gr. 8°. Leinw.-Bd. Preis 55 kr.

Lehrpläne für die Volksschulen des Küstenlandes in deutscher, italienischer, kroatischer und slovenischer Sprache. 18 Bogen gr. 8°. Leinw.-Bd. Preis 70 kr.

Lehrpläne für die Bürgerschulen und Erläuterungen zu den Lehrplänen für die allgemeinen Volks- und Bürgerschulen des Küstenlandes in deutscher, italienischer, kroatischer und slovenischer Sprache. $27^3/_4$ Bogen gr. 8°. Leinw.-Bd. Preis 90 kr.

Gesammt-Verzeichnis der Lehr- und Hilfsmittel, Apparate und Modelle für den Zeichenunterricht an Mittelschulen, Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten. Preis 10 kr.

Vorschriften über die Heranbildung und Prüfung der Lehrer für allgemeine Volks- und Bürgerschulen in Österreich. I. Organisations-Statut der Bildungsanstalten für Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen. — II. Statut der Bürgerschul-Lehrercurse. — III. Vorschrift über die Lehrbefähigungs-Prüfungen für allgemeine Volks- und Bürgerschulen $5^1/_4$ Bogen Lex.-8°, broschiert 25 kr.

Regolamenti per l' educazione e gli esami d' abilitazione all' insegnamento nelle scuole popolari generali e cittadine in Austria. I. Statuto d' organizzazione per gl' istituti d' educazione all' ufficio di maestri e maestre delle scuole popolari pubbliche. — II. Statuto dei corsi d' istruzione per aspiranti al magistero nelle scuole cittadine. — III. Regolamento concernente gli esami d' abilitazione al magistero per le scuole popolari generali e cittadine. $5^1/_4$ Bogen Lex.-8°, broschiert 25 kr.

Organisační statut ústavů ku vzdělání učitelů a učitelek. — Statut kursů pro učitele škol měšťanských. — Předpis o zkouškách způsobilosti pro obyčejné školy obecné a měšťanské. (Prager Ausgabe.) 5 Bogen Lex.-8°, gefalzt 25 kr.

Abänderungen des Lehrplanes für Gymnasien vom 26. Mai 1884. Gefalzt 10 kr.

Prüfungs-Vorschriften für das Lehramt an Gymnasien und Realschulen sowie an den gleichgestellten Special-Lehranstalten. 3 1/2 Bogen 8°, gefalzt, 25 kr.

Instructionen für den Unterricht an den Gymnasien in Österreich. Einzige, vom k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht autorisierte Ausgabe. XXVI und 316 Seiten in Lex.-8°, broschiert, 1 fl. 50 kr.

Instructionen für den Unterricht an den Realschulen in Österreich. 320 Seiten in Lex.-8°, broschiert, 1 fl.

Weisungen zur Führung des Schulamtes an den Gymnasien in Österreich als Anhang zu den „Instructionen für den Unterricht". Einzige, vom k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht autorisierte Ausgabe. 94 Seiten in Lex.-8°, broschiert, 40 kr.

Programma per l'inseguamento della lingua italiana nelle scuole reali austriache. Gefalzt 15 kr.

Programm über den Unterricht im Turnen an den Realschulen in Österreich. 1 Bogen Lex.-8°, gefalzt 10 kr.

Die nachbenannten **Publicationen des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht** sind im Wege der k. u. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung F. Manz (I., Kohlmarkt) zu beziehen:

Sammlung der für die österreichischen Universitäten giltigen Gesetze und Verordnungen, herausgegeben im Auftrage und mit Benützung der amtlichen Quellen des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht, redigiert von Friedrich Freiherrn von Schweickhardt Wien 1885. I. Band 6 fl., II. Band 3 fl.

Vorschriften über Unterrichts-Stiftungen und Stipendien, nach amtlichen Quellen gesammelt von Dr. Franz Josef Ritter Mahl-Schedl von Alpenburg. Wien 1885. 1 fl. 30 kr.

Handbuch der Kunstpflege in Österreich. Auf Grund amtlicher Quellen herausgegeben im Auftrage des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. 2. Auflage. 1893. (XXVIII und 484 Seiten.) Preis, gebunden in Leinen 2 fl. 50 kr.

Normalien für die Gymnasien und Realschulen in Österreich. Im Auftrage und mit Benutzung der amtlichen Quellen des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht redigiert von Dr. Edmund Edlen von Marenzeller. 1884.

I. Theil. I. Band, LXXXVI und 380 Seiten in Lex.-8°, broschiert, 1 fl. 50 kr. *)

— II. Band, Seite 381—831 sammt dem chronologischen Normalien-Register und dem alphabetischen Sach-Register, in Lex.-8°, broschiert, 1 fl. 50 kr. *)

II. Theil: Realschulen. XXXVI und 1—836 Seiten mit einem chronologischen Normalien- und einem alphabetischen Sach-Register nebst Inhaltsübersicht, in Lex.-8°, broschiert 3 fl. *).

---

*) Ermäßigter Preis.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien, V.

Jahrgang 1894. Stück XIII.

Beilage zum Verordnungsblatte

für den

Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 23. Juni d. J. dem Abte des Cisterciensterstiftes Lilienfeld Alberik **Heidmann** den Stern zum Comthurkreuz des Franz Joseph-Ordens a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 25. Juni d. J. dem Landesschulinspector Dr. Karl **Schober** in Brünn den Orden der eisernen Krone III. Classe taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 25. Juni d. J. dem Director des Staats-Gymnasiums bei St. Anna und Privatdocenten an der Universität in Krakau Dr. Leo **Kulczyński** sowie dem Professor am Franz Joseph-Gymnasium in Lemberg Dr. Ludwig **Kubala** das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 14. Juni d. J. dem Professor an der Staats-Oberrealschule im II. Wiener Gemeindebezirke Johann **Dechant** das goldene Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 15. Juni d. J. a. g. anzuordnen geruht, dass dem ordentlichen Professor der chemischen Technologie organischer Stoffe an der technischen Hochschule in Wien Dr. Josef **Pohl** anlässlich des bevorstehenden Übertrittes desselben in den bleibenden Ruhestand die Allerhöchste Anerkennung seiner vieljährigen ersprießlichen Dienstleistung bekanntgegeben werde.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 14. Juni d. J. a. g. zu gestatten geruht, dass dem Director des Staats-Obergymnasiums mit böhmischer Unterrichtssprache in Brünn Franz **Holub** aus Anlass der erbetenen Versetzung in den bleibenden Ruhestand die Allerhöchste Anerkennung seiner vieljährigen verdienstlichen Wirksamkeit im Lehramte bekanntgegeben werde.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 25. Juni d. J. dem persionierten Professor der Universität in Dorpat und Docenten für vergleichende Sprachwissenschaft an der Universität in Krakau, kais. russischen wirklichen Staatsrathe Dr. Johann **Baudouin** de Courtenay den Titel eines ordentlichen Universitätsprofessors a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 15. Juni d. J. a. g. zu genehmigen geruht, dass der ordentliche Professor der Physiologie an der Wiener Universität Dr. Sigmund **Exner** zur außerordentlichen Verwendung in das Ministerium für Cultus und Unterricht berufen werde.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 24. Juni d. J. dem Privatdocenten an der deutschen Universität in Prag und Professor an der I. deutschen Oberrealschule daselbst Dr. Karl **Garzarolli** Edlen von Turnlakh den Titel eines außerordentlichen Universitätsprofessors a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 14. Juni d. J. dem Professor an der Staats-Oberrealschule im II. Wiener Gemeindebezirke Josef **Langl** taxfrei den Titel eines Schulrathes a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 26. Juni d. J. den Dechant und Pfarrer in Altenmarkt Alois **Winkler** zum Canonicus des Metropolitancapitels in Salzburg a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 26. Juni d. J. den Dechant und Stadtpfarrer in Villach Guido **Bittner** zum Domherrn des Gurker Kathedralcapitels a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 20. Juni d. J. den Bezirkshauptmann Emil **Eisner** zum Statthaltereirathe und Referenten für die administrativen und ökonomischen Angelegenheiten beim Landesschulrathe für Böhmen a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 20. Juni d. J. den ordentlichen Universitätsprofessor in München, bairischen Geheimrath und k. k. Hofrath Dr. Ludwig **Boltzmann** zum ordentlichen Professor der theoretischen Physik an der Universität in Wien a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 13. Juni d. J. den Custosadjuncten am österreichischen Museum für Kunst und Industrie in Wien, Privatdocenten Dr. Alois **Riegl** zum außerordentlichen Professor der Kunstgeschichte an der Universität in Wien a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 24. Juni d. J. den Privatdocenten Dr. Franz **Hillebrand** zum außerordentlichen Professor der Philosophie an der Universität in Wien a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 25. Juni d. J. den Privatdocenten an der Universität in Wien, Hof- und Gerichtsadvocaten Dr. Robert **Zuckerkandl** zum außerordentlichen Professor der politischen Ökonomie an der deutschen Universität in Prag a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 24. Juni d. J. den Privatdocenten und Professor an der Oberrealschule in Karolinenthal Dr. Karl **Brunner** zum außerordentlichen Professor der Chemie an der deutschen Universität in Prag a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 21. Juni d. J. den außerordentlichen Professor an der Universität in Graz Dr. Emil **Pfersche** zum außerordentlichen Professor des römischen Rechtes an der deutschen Universität in Prag a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 5. Februar d. J. den Professor an der Staats-Oberrealschule in Krakau und Privatdocenten Dr. Josef **Tretiak** zum außerordentlichen Professor der ruthenischen Sprache und Literatur an der Universität in Krakau a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 14. Juni d. J. den Director des Communal-Untergymnasiums in Čáslau Peter **Müller** zum Director des Staats-Untergymasiums in Čáslau a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 13. Juni d. J. den Director des Communal-Untergymnasiums in Wittingau Dr. Anton **Decker** zum Director des Staats-Untergymnasiums in Wittingau a. g. zu ernennen geruht.

Vom Minister für Cultus und Unterricht wurden ernannt:

zu Conservatoren

der k. k. Centralcommission für Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale

der k. k. Bergrath in Pension Emanuel **Riedl**,

der Rentmeister Josef **Fischer** in Michelob,

der Bibliothekar des Vereines für die Geschichte der Deutschen in Böhmen Wenzel **Hiška** in Prag,

der Professor der Staats-Oberrealschule in Olmütz Alois **Machatschek**,

der Professor des Landes-Realgymnasiums in Mährisch-Neustadt Karl **Klement** und

der ordentliche Professor an der Universität in Krakau Dr. Franz **Piekosiński**,

zum Directions-Adjuncten

beim k. k. Schulbücherverlage in Wien der Oberamtsofficial bei diesem Schulbücherverlage Johann **Sölch** und

zum Secretär extra statum

der Centraldirection der k. k. Schulbücherverläge der Concipist dieser Direction Theodor **Wall**,

zum Director

der Webeschule in Asch der Leiter dieser Anstalt Franz **Reh**,

der Webeschule in Jägerndorf der Leiter dieser Anstalt Franz **Stübchen-Kirchner** dann

der Webeschule in Hohenelbe der Leiter dieser Anstalt Julius **Schmalz** und

der Webeschule in Nachod der Leiter dieser Anstalt Julius **Philipp**,

zum wirklichen Religionslehrer

am Staats-Untergymnasium in Čáslau der Religionsprofessor am Communal-Untergymnasium in Čáslau Johann **Kašpar**,

zum Religionslehrer

an der Staats-Realschule im IV. Wiener Gemeindebezirke der Religionsprofessor der Communal-Realschule im IV. Wiener Gemeindebezirke Josef **Albl**,

zum Hauptlehrer

an der Lehrerbildungsanstalt in Soběslau der provisorische Lehrer an der allgemeinen Handwerkerschule in Leitomischl Johann **Sládek**,

zum wirklichen Lehrer

an der Staats-Gewerbeschule in Innsbruck mit der Diensteszuweisung an die Filial-Fachschule in Hall in Tirol der Supplent Max **Schuster**,

zu wirklichen Lehrern

an der Staats-Realschule im IV. Wiener Gemeindebezirke die Professoren an der Communal-Realschule im IV. Wiener Gemeindebezirke Ignaz **Pölzl**, Karl **Beiling**, Richard **Trampler**, Friedrich **Haßlwander**, Johann **Steyrer**, Franz **Schromm**, Karl **Hoch**, Franz **Daurer**, Anton **Kellner**, sowie der wirkliche Lehrer an derselben Anstalt August **Schubert**,

am Staats-Untergymnasium in Čáslau die Professoren am Communal-Untergymnasium in Čáslau Franz **Ruth**, Wenzel **Marek** und Josef **Lukeš**,

zum Übungsschullehrer ad personam

an der Lehrerbildungsanstalt in Teschen der Übungsschul-Unterlehrer an dieser Anstalt Josef **Dostal**,

zum Übungsschullehrer

an der Lehrerbildungsanstalt in Capodistria der Supplent an dieser Anstalt Heinrich **Dominko**.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat im Sinne des Erlasses vom 15. Februar 1894, Z. 2411 für das Sommersemester 1894/95 (einschliesslich der Hauptferien) Stipendien für Studienreisen nach Italien oder Griechenland oder nach beiden Ländern folgenden Lehrpersonen an Mittelschulen verliehen:

dem Professor am Staats-Gymnasium im VIII. Gemeindebezirke von Wien Josef **Aschauer**,

dem Professor am Staats-Gymnasium in Ried Ernst **Sewera**,

dem Professor am Staats-Gymnasium in Villach Georg **Mair**,

dem wirklichen Lehrer am Staats-Gymnasium in Kaaden Dr. Josef **Dorsch**,

dem Professor am Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Raudnitz Dr. Emanuel **Peroutka**,

dem Professor an der Staats-Realschule mit deutscher Unterrichtssprache in Brünn Albert **Rille**,

dem Professor am Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Ungarisch-Hradisch Method **Molčik**,

dem wirklichen Lehrer am Staats-Gymnasium in Stryj Stanislaus **Romański** und

dem wirklichen Lehrer an der Staats-Realschule in Lemberg Michael **Lityński**.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat auf Grund des Gesetzes vom 8. Juni 1892 (R.-G.-Bl. Nr. 92) in **Galizien** ernannt:

a) Zu definitiven Bezirksschulinspectoren in der IX. Rangsclasse:

1. für den Schulbezirk Zaleszczyki den Lehrer der Volksschule in Sniatyn und provisorischen Bezirksschulinspector in den Schulbezirken Buczacz-Czortków Josef **Pfau** unter Enthebung desselben von der Inspection der Schulen in diesen Schulbezirken;

2. für den Schulbezirk Rawa den Oberlehrer der Volksschule in Jaworów und provisorischen Bezirksschulinspector im Schulbezirke Jaworów Isidor **Ornatowski** unter Enthebung desselben von der Inspection der Schulen in diesem Schulbezirke;

3. für die Schulbezirke Sniatyn-Horodenka den Oberlehrer der Volksschule in Sniatyn und provisorischen Bezirksschulinspector in den Schulbezirken Sniatyn-Horodenka Franz Xaver **Mroczko**;

4. **für den Schulbezirk Kamionka strumiłowa** den Oberlehrer der Volksschule in Sambor und provisorischen Bezirksschulinspector im Schulbezirke Kamionka strumiłowa Alexander **Loewel**,

5. **für den Schulbezirk Zydaczów** den Lehrer der Knaben-Volksschule in Dobromil und provisorischen Bezirksschulinspector im Schulbezirke Zydaczów Anton **Lewandowski**;

b) zu provisorischen Bezirksschulinspectoren in der IX. Rangsclasse:

1. **für die Schulbezirke Tarnów-Pilzno** den Professor an der Staats-Realschule in Stanislau Ladislaus **Lech**;

2. **für die Schulbezirke Bochnia-Brzesko** den Lehrer am Staats-Gymnasium in Rzeszów Josef **Szafran**;

3. **für den Schulbezirk Husiatyn** den Übungsschullehrer der Lehrerbildungsanstalt in Tarnopol Silvester **Ochnicz**;

4. **für den Schulbezirk Mościska** den Übungsschullehrer der Lehrerbildungsanstalt in Lemberg Kasimir **Radwański**;

5. **für den Schulbezirk Borszczów** den mit der interimistischen Versehung der Schulaufsicht in den Schulbezirken Zaleszczyki-Borszczów betrauten Oberlehrer der Volksschule in Borszczów Kasimir **Dobrowolski** unter Enthebung desselben von dieser Function im Schulbezirke Zaleszczyki;

6. **für die Schulbezirke Buczacz-Czortków** den Oberlehrer der Volksschule in Podberezce Alexander **Janicki**;

7. **für den Schulbezirk Jaworów** den griechisch-katholischen Religionslehrer an der Volksschule in Rohatyn Josef **Terlecki**;

8. **für die Schulbezirke Myślenice-Limanowa** den römisch-katholischen Religionslehrer an der Volksschule in Krakau Ludwig **Fonferko**;

9. **für den Schulbezirk Chrzanów** den Supplenten der Lehrerbildungsanstalt in Tarnów Adalbert **Polek**.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Beschluss des Professoren-Collegiums der Hochschule für Bodencultur

auf Zulassung

des Adjuncten an der österreichischen Versuchsanstalt für Brauerei und Mälzerei in Wien Eduard **Jalowetz** als Privatdocent für chemisch-technische Untersuchungsmethoden organischer Stoffe mit specieller Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Gewerbe an der gedachten Hochschule bestätigt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat

den Directortitel dem Oberlehrer an der Mädchen-Volksschule in Schwechat Alois **Komendisch**,

dem Oberlehrer an der allgemeinen Volksschule in Weitersfeld Franz **Schmid** und

dem Oberlehrer an der allgemeinen Volksschule der Vorstadt Mülln in Salzburg Anton **Russegger** verliehen,

die Professoren an der Staats-Realschule im IV. Wiener Gemeindebezirke Ignaz **Pölzl**, Karl **Beiling**, Richard **Trampler**, Friedrich **Hasslwander**, Johann **Steyrer**, Franz **Schromm** und Karl **Hoch**, und

die Professoren an der Kunstschule in Krakau Florian **Cynk** und Isidor **Jabłoński** in die VIII. Rangsclasse befördert und

den Fachlehrer an der k. k. Fachschule für Holzbearbeitung in Zakopane Friedrich von **Kállay** als Leiter an der k. k. Fachschule für Holzbearbeitung in Kołomyja bestellt, dann

die Fachlehrer an der k. k. Fachschule für Holzbearbeitung in Zakopane Gustav **Finger** und Anton **Seletzky** in gleicher Eigenschaft, und zwar ersteren an die k. k. Fachschule für Holzbearbeitung in Kołomyja, letzteren an die k. k. Fachschule für Holzbearbeitung in Bozen versetzt.

Concurs-Ausschreibungen.

An der **öffentlichen Handels-Akademie in Linz** ist mit Beginn des Schuljahres 1894/95 eine Professorstelle, eventuell Supplentenstelle für Handelswissenschaften zu besetzen.

Mit der Professorstelle ist ein Jahresgehalt von 1000 Gulden, eine Activitätszulage von 250 Gulden und bei zufriedenstellender Dienstleistung der Anspruch auf fünf Quiquennalzulagen von je 200 Gulden verbunden.

Der Jahresgehalt eines Supplenten beträgt 720 Gulden. Die Lehrkräfte der Akademie sind verpflichtet, auch an der kaufmännischen Fortbildungsschule gegen bloße Einrechnung des an derselben ertheilten Unterrichtes in die Maximalstundenzahl (20) zu lehren.

Bewerber wollen ihre gehörig belegten und gestempelten Gesuche bis 1. August d. J. an den Verwaltungsausschuss der Handels-Akademie in Linz, Rathhausgasse 9 einsenden.

Am **Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Brünn** gelangt die Directorstelle zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre gehörig instruierten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 25. Juli d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

Am **Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Wallachisch-Meseritsch** wird vom Schuljahre 1894/95 ein Assistent für Freihandzeichnen mit subsidiarischer Verwendbarkeit für Mathematik im Untergymnasium aufgenommen.

Mit der Assistentenstelle ist eine jährliche Remuneration von 400 Gulden, mit der höchstens sechs Stunden in der Woche betragenden Verwendung in der Mathematik die normalmäßige Substitutionsgebür verbunden.

Bewerber um diesen Posten haben ihre mit den erforderlichen Belegen über Alter, Studien, Lehrbefähigung für Freihandzeichnen an Mittelschulen und etwaige bisherige Verwendung versehenen Gesuche bis 4. August d. J. bei der k. k. Gymnasial-Direction daselbst einzubringen.

Am **Staats-Gymnasium in Linz** kommt mit Beginn des Schuljahres 1894/95 eine volle und dauernde Supplentenstelle für Naturgeschichte als Hauptfach, Mathematik und Physik als Nebenfächer zur Besetzung.

Geprüfte Candidaten wollen ihre entsprechend belegten Gesuche bis 30. Juli d. J. bei der Direction der genannten Anstalt einbringen.

Am **n. ö. Landes-Realgymnasium in Waidhofen an der Thaya** kommt für das Schuljahr 1894/95 eine Supplentenstelle für Naturgeschichte und Mathematik mit einem monatlichen Lehrhonorar von 50 Gulden bei einer Lehrverpflichtung von 12 Stunden per Woche zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit dem Geburtsscheine, mit dem Lehrbefähigungszeugnisse für das ganze Gymnasium, mit den Verwendungszeugnissen und mit allfälligen sonstigen Documenten versehenen Gesuche bis 20. Juli d. J. beim n. ö. Landesausschusse (Wien, I. Herrengasse 13) zu überreichen.

An der **Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Kuttenberg** kommt mit Beginn des Schuljahres 1894/95 die erledigte Lehrstelle eines wirklichen Lehrers für Chemie als Hauptfach und für eine der drei Gruppen: Naturgeschichte mit Physik, oder Naturgeschichte mit Mathematik, oder Physik mit Mathematik als Nebenfächer mit den normalmäßigen Bezügen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Wege bis 22. Juli d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

An der **k. k. Lehrerinnenbildungsanstalt in Innsbruck** kommt mit Beginn des Schuljahres 1894/95 die Stelle einer Arbeitslehrerin mit den Rechten und Pflichten einer Übungsschullehrerin zur Besetzung.

Bewerberinnen um diese Stelle haben ihre mit den erforderlichen Belegen versehenen Gesuche im Dienstwege bis 20. Juli d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Tirol in Innsbruck einzubringen.

Ansprüche auf Anrechnung der an öffentlichen Volks- und Bürgerschulen zugebrachten Dienstzeit zum Zwecke der Bemessung der Quinquennalzulagen sind im Gesuche anzuführen.

Verspätet einlangende Gesuche werden nicht berücksichtigt.

An der **k. k. Lehrerinnenbildungsanstalt mit serbo-kroatischer Unterrichtsprache in Ragusa** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1894/95 eine Hauptlehrerstelle mit den systemmäßigen Bezügen zur Besetzung.

Die Bewerber um diese Stelle haben die vorgeschriebene Lehrbefähigung für Zeichnen, Schönschreiben und die deutsche Sprache nachzuweisen und die bezüglichen, ordnungsmäßig documentierten Gesuche bis Ende Juli d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Dalmatien in Zara einzubringen.

In den bezüglichen Gesuchen sind auch die allfälligen Ansprüche wegen Einrechnung der an öffentlichen Volksschulen zugebrachten Dienstzeit zum Zwecke der im §. 8 des Reichsgesetzes vom 19. März 1872, R.-G.-Bl. Nr. 29 bezeichneten ministeriellen Entscheide anzuführen.

An der **k. k. Fachschule für Holzindustrie zu Wallachisch-Meseritsch in Mähren** kommt die Stelle eines Fachlehrers für Vergolder- und Staffierer-arbeiten mit Beginn des Schuljahres 1894/95 gegen eine Remuneration von jahrlich 840 Gulden vertragsmäßig zur Besetzung.

Bewerber wollen ihre an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht stilisierten, gestempelten Gesuche bis 31. August d. J. an die Direction der k. k. Fachschule für Holzindustrie zu Wallachisch-Meseritsch einsenden und alle mit dem gesetzlichen Beilagen-Stempel versehenen Belege über die zurückgelegte Vorbildung nebst einem curriculum vitae beifügen.

Bei Besetzung dieser Lehrstelle können nur solche Bewerber berücksichtigt werden, welche im Vergolden und Staffieren von Altären, Figuren, sowie in den bezüglichen Vollendungsarbeiten vollständig bewandert und der deutschen und böhmischen Sprache mächtig sind.

An der **k. k. deutschen Staats-Volksschule in Trient** kommt mit Beginn des Schuljahres 1894/95 die Schulleiterstelle mit dem Range und den Bezügen eines Übungsschullehrers und mit einer in die Pension einrechenbaren Functionszulage jährlicher 300 Gulden zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle haben die gehörig belegten, mit dem Nachweise der Kenntnis beider Landessprachen versehenen Gesuche bis 20. Juli d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Tirol in Innsbruck einzubringen.

An der auf Grund des Normal-Lehrplanes des k. k. Unterrichts-Ministeriums errichteten **zweiclassigen Handelsschule des Wiener kaufmännischen Vereines,** welche am 15. September d. J. errichtet wird, kommt die Stelle eines Lehrers für französische Sprache zu besetzen.

Gesuche sind mit curriculum vitae und Zeugnis-Copien ehestens an das Secretariat des Vereines: I., Johannesgasse 4 zu richten.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien. V.

Jahrgang 1894. Stück XIV.

Beilage zum Verordnungsblatte

für den

Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 27. Juni d. J. a. g. anzuordnen geruht, dass dem ordentlichen Professor und leitenden Director der Thierarznei- und Hufbeschlag-Schule in Lemberg Dr. Peter **Seifmann** aus Anlass seiner Übernahme in den bleibenden Ruhestand der Ausdruck der Allerhöchsten Zufriedenheit bekanntgegeben werde.

Vom Minister für Cultus und Unterricht wurden ernannt:

zum Bezirksschulinspector

für die böhmischen Schulen des Schulbezirkes Kladno der Professor des Staats-Real- und Obergymnasiums in Prag (Brentegasse) Franz **Haas**,

zum Mitgliede und Präses-Stellvertreter

der Commission zur Abhaltung der II. Staatsprüfung aus dem Ingenieurbaufache an der technischen Hochschule in Graz der Vorstand des technischen Departements der k. k. steiermärkischen Statthalterei, Oberbaurath Franz **Maurus**,

zu Übungsschullehrern

an der k. k. Lehrerbildungsanstalt in Pilsen der Übungsschul-Unterlehrer an der k. k. Lehrerbildungsanstalt in Kuttenberg Johann **Kupka** und der Volksschullehrer in Bělohrad Theokles **Beneš**,

zum definitiven Übungsschullehrer

an der Lehrerbildungsanstalt in Reichenberg der provisorische Übungsschullehrer an der Lehrerbildungsanstalt in Eger Karl **Kuhn**,

zum definitiven Übungsschul-Unterlehrer

an der k. k. Lehrerbildungsanstalt in Kuttenberg der provisorische Übungsschul-Unterlehrer an dieser Anstalt Oskar **Nesbeda**,

zum provisorischen Übungsschullehrer

an der Lehrerbildungsanstalt in Eger der provisorische Übungsschul-Unterlehrer an der Lehrerbildungsanstalt mit deutscher Unterrichtssprache in Prag Adam **Kirschnek**,

an der Lehrerbildungsanstalt in Trautenau der Übungsschul-Unterlehrer an dieser Anstalt Ferdinand **Paul**,

zum provisorischen Übungsschul-Unterlehrer

an der Lehrerbildungsanstalt mit deutscher Unterrichtssprache in Prag der Unterlehrer an der Knaben-Volksschule in Arnau Franz **Spaček**,

an der Lehrerbildungsanstalt in Trautenau der Supplent an der Übungsschule dieser Anstalt Wenzel **Trausel**,

zur Übungsschullehrerin

an der k. k. Lehrerinnenbildungsanstalt in Wien die Übungsschullehrerin an der k. k. Lehrerinnenbildungsanstalt in Linz Amalie **Delami,**

zum Hauptlehrer

an der Lehrerbildungsanstalt in Pilsen der Hilfslehrer an der Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag Dr. Josef **Horák,**

zum Musiklehrer

an der k. k. Lehrerbildungsanstalt in Pilsen der Übungsschullehrer an dieser Anstalt Wenzel **Mladý,**

zum Lehrer

an der k. k. maschinengewerblichen Fachschule in Klagenfurt der vertragsmäßig bestellte Lehrer dieser Anstalt Franz **Jung** in der Eigenschaft eines Staatsbeamten der X. Rangsclasse.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat erledigte Lehrstellen an Staats-Mittelschulen verliehen:

dem Professor am Staats-Gymnasium in Krumau Dr. Josef **Alton** eine Stelle am Gymnasium in Innsbruck;

dem Professor am Staats-Real- und Obergymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Ungarisch-Hradisch Anton **Bezděk** eine Stelle am Gymnasium in Znaim;

dem Professor an der Staats-Realschule mit deutscher Unterrichtssprache in Karolinenthal Dr. Gustav **Burghauser** eine Stelle an der Realschule im III. Gemeindebezirke in Wien;

dem Professor an der Lehrerbildungsanstalt in Capodistria Anton **Črnivec** eine Stelle am Gymnasium in Pola;

dem Professor am Staats-Gymnasium in Deutschbrod Johann **Coufal** eine Stelle am Real- und Obergymnasium in Chrudim;

dem wirklichen Lehrer am Staats-Gymnasium in Rovereto Dr. Rudolf **Dannesberger** eine Stelle an der deutschen Abtheilung des Gymnasiums in Trient;

dem Professor am Staats-Gymnasium in Brody Zdislaw von **Fialka** eine Stelle an der Realschule in Lemberg;

dem wirklichen Lehrer am Staats-Gymnasium in Rudolfswerth Matthäus **Gombrecich** eine Stelle an der Realschule in Triest;

dem Professor an der Staats-Unterrealschule im II. Gemeindebezirke in Wien Dr. Anton **Grienberger** eine Stelle an der Realschule im IV. Gemeindebezirke in Wien;

dem Professor an der Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Pilsen Robert **Hartmann** eine Stelle an der Mittelschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag-Kleinseite;

dem Professor an der Staats-Mittelschule in Reichenberg Adolf **Hansenblas** eine Stelle am Gymnasium im II. Gemeindebezirke in Wien;

dem Professor am Staats-Gymnasium in Stryj Cornel **Heck** eine Stelle am IV. Gymnasium in Lemberg;

dem Professor am Staats-Gymnasium in Brody Emil **Heythum** eine Stelle an der Realschule in Steyr;

dem der Staats-Realschule im XV. Gemeindebezirke in Wien zur Dienstleistung zugewiesenen Professor der I. deutschen Staats-Realschule in Prag Dr. Heinrich Ritter von **Höpflingen** und Bergendorf eine Stelle am Gymnasium im IX. Gemeindebezirke in Wien;

dem wirklichen Lehrer am Communal-Untergymnasium in Wittingau Josef **Jelinek** eine Stelle am Gymnasium in Deutsch-Brod;

dem wirklichen Lehrer an der Staats-Realschule in Troppau Dr. Leon **Kellner** eine Stelle an der Realschule im XVIII. Gemeindebezirke in Wien;

dem Professor am Staats-Gymnasium in Görz Dr. Alois **Kimmerle** eine Stelle an der Realschule im IV. Gemeindebezirke in Wien;

dem Professor am Staats-Gymnasium in Rzeszów Dr. Stanislaus **Klemensiewicz** eine Stelle am V. Gymnasium in Lemberg;

dem wirklichen Lehrer an der Staats-Realschule in Klagenfurt Josef **Krauszler** eine Stelle an der Realschule im IV. Gemeindebezirke in Wien;

dem Professor am Staats-Gymnasium in Schlan Alexander **Křížek** eine Stelle am Real- und Obergymnasium in Chrudim;

dem wirklichen Lehrer am Communal-Untergymnasium in Wittingau Josef **Krůšek** eine Stelle an der Mittelschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag-Kleinseite;

dem wirklichen Lehrer am Staats-Gymnasium in Sanok Valerian **Krywult** eine Stelle an der Realschule in Krakau;

dem Lehrer am Privat-Gymnasium der Gesellschaft Jesu in Bąkowice-Chyrow Johann **Kubliński** eine Stelle am Gymnasium in Przemyśl;

dem Professor an der Staats-Realschule in Rakonitz Johann **Kušta** eine Stelle an der Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag;

dem Professor am Staats-Gymnasium in Freistadt Franz **Lehner** eine Stelle am Gymnasium in Linz;

dem Professor am Staats-Untergymnasium in Gottschee Jodok **Mätzler** eine Stelle am Gymnasium in Klagenfurt;

dem Professor am Staats-Gymnasium in Radautz Eugen **Maximowicz** eine Stelle an der griechisch-orientalischen Realschule in Czernowitz;

dem wirklichen Lehrer am Staats-Gymnasium in Stryj Anton **Mazanowski** eine Stelle am Gymnasium in Podgórze;

dem wirklichen Lehrer an der Landes-Realschule in Neutitschein Ernst **Moeller** eine Stelle an der Realschule in Elbogen;

dem Professor am Staats-Gymnasium in Pilgram Karl **Mollenda** eine Stelle am Gymnasium in den Königlichen Weinbergen;

dem Professor an der mährisch-schlesischen Forst-Lehranstalt in Eulenberg Maximilian **Morawek** eine Stelle an der Realschule in Olmütz;

dem Professor am Staats-Gymnasium in Radautz Dr. Alfred **Pawlitschek** eine Stelle am Gymnasium in Czernowitz;

dem Professor am Staats-Gymnasium in Königgrätz Johann **Pelikán** eine Stelle am Gymnasium in den Königlichen Weinbergen;

dem Professor am Staats-Gymnasium in Raudnitz Franz **Ptáčník** eine Stelle am Gymnasium in Neuhaus;

dem Professor am Staats-Untergymnasium in Gottschee Anton **Riedel** eine Stelle an der Realschule in Klagenfurt;

dem Professor am Staats-Gymnasium in Przemyśl Stanislaus **Schneider** eine Stelle am V. Gymnasium in Lemberg;

dem Professor am Staats-Gymnasium in Brzeżany Roman **Spitzer** eine Stelle an der Realschule in Krakau;

dem Lehrer an der städtischen höheren Handelsschule in Reichenberg Anton **Stangl** eine Stelle an der Mittelschule in Reichenberg;

Josef **Girardi** vom Staats-Gymnasium in Rovereto für diese Anstalt;

Siegmund **Goldmann** von der Staats-Unterrealschule im II. Gemeindebezirke in Wien für das Untergymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Smichov;

Adalbert **Grzegorzewicz** vom Staats-Gymnasium bei St. Hyacinth in Krakau für das Gymnasium in Stryj;

Anton **Havránek** von der Staats-Mittelschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag-Kleinseite für das Real- und Obergymnasium in Kolin;

Josef **Jäger** von der Staats-Realschule in Rakonitz für das Untergymnasium in Wittingau;

Dr. Franz **Janežić**, supplierenden Religionslehrer, vom Staats-Gymnasium in Cilli für diese Anstalt;

Anton **Joniec** vom III. Staats-Gymnasium in Krakau für das Gymnasium in Przemyśl;

Rudolf **Kaizl** von der Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Karolinenthal für die Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Pilsen;

Andreas **Karlin**, supplierenden Religionslehrer, vom Staats-Untergymnasium in Laibach für diese Anstalt;

Jakob **Kavčič**, supplierenden Religionslehrer am Staats-Gymnasium in Marburg für diese Anstalt;

Johann **Kisser**, Cooperator an der Pfarre St. Leopold in Wien, für die Oberrealschule im II. Gemeindebezirke in Wien;

Franz **Klapálek** vom Staats-Real- und Obergymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag für das Untergymnasium in Wittingau;

Franz **Klein** vom Staats-Gymnasium in Teschen für das II. deutsche Gymnasium in Brünn;

Wladimir **Kmicikiewicz** vom V. Staats-Gymnasium in Lemberg für die ruthenische Abtheilung des Gymnasiums in Przemyśl;

Josef **Krágl** vom Staats-Real- und Obergymnasium in Chrudim für das Untergymnasium in Časlau;

Johann **Kraus** vom Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Pilsen für das Gymnasium in Krumau;

Josef **Kubr** vom Staats-Gymnasium in Königgrätz für diese Anstalt;

Dr. Anton **Kurpiel** von der Staats-Realschule in Krakau für das Gymnasium in Jaroslau;

Albin **Lesky** von der Staats-Realschule in Graz für das Gymnasium in Klagenfurt;

Emil **Lityński** vom Staats-Gymnasium in Zloczów für das Gymnasium in Brody;

Heinrich **Löwy** von der Staats-Realschule in Triest für das Gymnasium in Kaaden;

Anatol **Łucyk** vom Staats-Gymnasium in Jaroslau für das Franz Joseph-Gymnasium in Drohobycz;

Josef **Mach** vom Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Kremsier für diese Anstalt;

Dr. Anton **Medved**, supplierenden Religionslehrer, vom Staats-Gymnasium in Marburg für diese Anstalt;

Dr. Theodor **Nacher** vom II. Staats-Gymnasium in Lemberg für das Gymnasium in Brzeżany;

Hugo **Navratil** vom II. Staats-Gymnasium in Graz für das Gymnasium in Arnau;

Johann **Nepustil** vom Staats-Real- und Obergymnasium in Přibram für diese Anstalt;

Peter **Niebieszczański** von der Staats-Realschule in Krakau für das Gymnasium in Brzeżany;

Victor **Nussbaum** vom Staats-Gymnasium in Czernowitz für das griechisch-orientalische Gymnasium in Suczawa;

Dr. Josef **Perkmann** vom Staats-Gymnasium in Innsbruck für das Gymnasium in Czernowitz;

Rochus **Pierobon** von der Communal-Realschule in Triest für die Realschule in Görz;

Wilhelm **Pokorny** vom akademischen Gymnasium in Wien für das Real- und Obergymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Ungarisch-Hradisch;

Josef **Ryneš** vom Staats-Gymnasium in Tábor für das Untergymnasium in Wittingau;

Ferdinand **Saxl** vom Staats-Gymnasium in Czernowitz für das Gymnasium in Radautz;

Eduard **Scholz** vom akademischen Gymnasium in Wien für das Gymnasium in Görz;

Martin **Sebastian** von der Staats-Unterrealschule im V. Gemeindebezirke in Wien für das Untergymnasium in Gottschee;

Hugo **Skopal** vom II. Staats-Gymnasium in Graz für das Gymnasium in Rudolfswerth;

Eduard **Sokoll** von der Privat-Unterrealschule Döll im I. Gemeindebezirke in Wien für die Realschule in Marburg;

Hugo **Soyka** von der Staats-Realschule im VII. Gemeindebezirke in Wien für das Gymnasium in Radautz;

Franz **Stöckl**, supplierenden Religionslehrer, von der Staats-Realschule in Jägerndorf für diese Anstalt;

Franz **Stuchlik** von der Staats-Realschule in Jičín für die Realschule in Pardubitz;

Franz **Sychra** vom Staats-Real- und Obergymnasium in Kolin für die Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Karolinenthal;

Dr. Johann **Tertnik** vom Staats-Gymnasium in Marburg für diese Anstalt;

Dr. Josef **Theurer** vom Staats-Gymnasium in den Königlichen Weinbergen für das Gymnasium in Pilgram;

Johann **Tralka** vom Staats-Gymnasium in Stanislau für das Gymnasium in Stryj;

Vincenz **Vřeštál** von der II. deutschen Staats-Realschule in Prag für die Realschule mit deutscher Unterrichtssprache in Karolinenthal;

Josef **Wentzel** vom Staats-Gymnasium in Görz für die Realschule in Laibach;

Dr. Daniel **Werenka** von der Staats-Realschule im VII. Gemeindebezirke in Wien für die griechisch-orientalische Realschule in Czernowitz;

Johann **Wilkosz** vom Staats-Gymnasium bei St. Anna in Krakau für das Gymnasium in Neu-Sandez;

Dr. Leopold **Wurth** von der Staats-Realschule im VII. Gemeindebezirke in Wien für die Realschule mit deutscher Unterrichtssprache in Budweis;

Anton **Zubczewski** vom V. Staats-Gymnasium in Lemberg für das Franz Joseph-Gymnasium in Drohobycz.

B. Zu provisorischen Lehrern an Staats-Mittelschulen:

die Supplenten:

Georg **Bayer** vom Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Prag-Neustadt (Stephansgasse) für das Gymnasium in Salzburg;

Adolf **Beneš** von der Staats-Realschule in Pardubitz für diese Anstalt;

Siegmund **Brief** vom Staats-Gymnasium im XVII. Gemeindebezirke in Wien für das Gymnasium im VIII. Gemeindebezirke in Wien;

Karl **Gruber** von der Communal-Oberrealschule in Elbogen für die Realschule in Troppau;

Karl **Komzák** von der Staats-Realschule in Linz für die Realschule mit deutscher Unterrichtssprache in Pilsen;

Johann **Malý** vom Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag-Neustadt (Korngasse) für das Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Pilsen;

Wladimir **Mikan** vom Staats-Gymnasium in Königgrätz für die Realschule in Kuttenberg;

Andreas **Mock** vom Staats-Gymnasium in Czernowitz für das Gymnasium in Radautz;

Dr. Josef **Murr** vom Staats-Gymnasium in Marburg für das Gymnasium in Linz;

Franz **Nekola** vom Staats-Gymnasium in Jungbunzlau für das Gymnasium in Tabor;

Alois **Neusser** vom Staats-Real- und Obergymnasium im VI. Gemeindebezirke in Wien für das Gymnasium in Brüx;

Franz **Petr** vom Staats-Real- und Obergymnasium in Chrudim für das Gymnasium in Deutsch-Brod;

Dr. Anton **Reichl** vom Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Prag-Kleinseite für das Gymnasium in Brüx;

Romuald **Rinesch** von der Staats-Realschule mit deutscher Unterrichtssprache in Brünn für das I. deutsche Gymnasium in Brünn;

Adolf **Ručka** vom Staats-Gymnasium in Schlan für das Gymnasium in Neuhaus;

Franz **Schneider** von der Staats-Mittelschule in Reichenberg für das Gymnasium in Leitmeritz;

Ignaz **Sigmond** vom Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag-Neustadt (Tischlergasse) für die Realschule in Pisek;

Dr. Wenzel **Sixta** vom Staats-Gymnasium in Neuhaus für die Realschule in Pardubitz;

Karl **Skala** von der Staats-Realschule in Rakonitz für die Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Pilsen;

Wenzel **Scholc** von der Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Karolinenthal für die Realschule in Jičin;

Karl **Swoboda** vom Staats-Obergymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Brünn für diese Anstalt;

Alois **Zdrahal** vom Staats-Real- und Obergymnasium in Chrudim für die Realschule in Königgrätz.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat dem Beschlusse des Professoren-Collegiums der philosophischen Facultät der Universität Wien

auf Zulassung

des Dr. Kasimir Ritter von **Twardowski** als Privatdocent für Philosophie an der bezeichneten Facultät die Bestätigung ertheilt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat

den Professor an der Staats-Gewerbeschule in Graz Adolf **Altmann** in die VIII. Rangsclasse befördert und

als Fachlehrer an der k. k. Fachschule für Holzbearbeitung in Zakopane den Probecandidaten an der genannten Fachschule Johann **Nalborczyk** bestellt.

Concurs-Ausschreibungen.

An der **k. k. technischen Hochschule in Brünn** gelangen mit Beginn des Studienjahres 1894/95 die Assistentenstellen bei den Lehrkanzeln für Hochbau und chemische Technologie je mit einer Jahresremuneration von 600 Gulden zur Besetzung.

Die Ernennung erfolgt auf zwei Jahre und kann auf weitere zwei Jahre verlängert werden. In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen jedoch kann eine nochmalige Verlängerung der Verwendung auf weitere zwei Jahre stattfinden.

Bewerber um diese Stellen haben ihre an das Professoren-Collegium zu richtenden, mit einer 50 kr.-Stempelmarke versehenen Gesuche, und zwar bezüglich der ersteren Stelle mit den Belegen über die absolvierte Bau- oder Ingenieurschule und bezüglich der letzteren Stelle mit den Belegen über die absolvierte chemisch-technische Schule, sowie über ihre bisherige Verwendung bis 15. September d. J. bei dem Rectorate der k. k. technischen Hochschule in Brünn einzubringen.

Am **Staats-Gymnasium in Innsbruck** ist mit Beginn des Schuljahres 1894/95 die Directorsstelle, mit der die gesetzlich festgesetzten Bezüge verbunden sind, zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre ordnungsmäßig belegten Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 4. August d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Tirol in Innsbruck einzureichen.

Nach diesem Termine einlangende Gesuche können nicht berücksichtigt werden.

An der **Staats-Oberrealschule in Salzburg** ist die Stelle eines provisorischen Lehrers für deutsche Sprache mit dem Gehalte und der Activitätszulage eines wirklichen Lehres jedoch ohne Anspruch auf Bestätigung im Lehramte und auf Zuerkennung von Quinquennalzulagen zu besetzen, wobei auf Bewerber mit der Eignung für den Unterricht in der Geographie und Geschichte besonders Rücksicht genommen werden wird.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre mit Lehrbefähigungs- und Verwendungszeugnissen versehenen Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 4. August d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Salzburg einbringen.

Später eintreffende Gesuche können nicht berücksichtigt werden.

An der **deutschen Staats-Realschule in Triest** kommt mit Beginn des Schuljahres 1894/95 die Directorsstelle zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle haben die gehörig belegten Gesuche bis 2. August d. J. bei der Statthalterei in Triest einzubringen.

Verspätet einlangende Gesuche werden nicht berücksichtigt.

An der **Landes-Oberrealschule mit deutscher Unterrichtssprache in Kremsier** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1894/95 eine Lehrstelle für Mathematik und darstellende Geometrie als Hauptfächer oder für Mathematik als Hauptfach, geometrisches Zeichnen und Physik als Nebenfächer zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 15. August d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

An der **griechisch orientalischen Oberrealschule in Czernowitz** kommt mit Beginn des Schuljahres 1894/95 die Stelle des römisch-katholischen Religionslehrers zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die systemmäßigen Bezüge der IX. Rangsclasse verbunden sind, haben ihre vorschriftmäßig instruierten Gesuche eventuell im vorgeschriebenen Dienstwege bis 15. August d. J. beim k. k. Landesschulrathe für die Bukowina in Czernowitz zu überreichen.

An der **k. k. Lehrerinnenbildungsanstalt in Linz** gelangt die Stelle einer Übungsschullehrerin mit dem Jahresgehalte von 800 Gulden, dem Anspruche auf die Quinquennalzulagen von je 100 Gulden und der nach der X. Rangsclasse bemessenen Activitätszulage von 200 Gulden zur Besetzung.

Bewerberinnen um diese Stelle haben ihre mit dem Lehrbefähigungszeugnisse und anderweitigen Dokumenten belegten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 9. August d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Oberösterreich in Linz einzubringen und in denselben ihre Ansprüche bezüglich der Anrechnung der im Volksschullehramte als Lehrerinnen zugebrachten Dienstzeit zum Zwecke der Bemessung von Quinquennalzulagen für den Fall ihrer Übernahme in den Staatsdienst geltend zu machen.

Gesuche, welche nach dem 9. August d. J. beim Landesschulrathe in Linz präsentiert werden, gelten als verspätet eingelangt und können nicht mehr berücksichtigt werden.

An der **k. k. Lehrerbildungsanstalt in Laibach** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1894/95 eine Hauptlehrerstelle für das slovenische Sprachfach mit den systemmäßigen Bezügen zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle haben die ordnungsmäßig instruierten Gesuche im Wege der vorgesetzten Dienstbehörden bis 31. Juli d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Krain in Laibach zu überreichen.

An der **k. k. Lehrerbildungsanstalt in Kuttenberg** kommt mit Beginn des I. Semesters des Schuljahres 1894/95 eine Hauptlehrerstelle für katholische Religion mit den normalmäßigen Bezügen zur Besetzung.

Eventuelle Ansprüche auf Einrechnung der an öffentlichen Volks- und Bürgerschulen zugebrachten Dienstzeit sind in den Gesuchen anzuführen.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Wege bis 31. Juli d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

An der **städtischen höheren Handelsschule in Aussig a. d. Elbe** kommt mit Beginn des Schuljahres 1894/95 eine Lehrstelle für Deutsch, Geographie und Geschichte vertragsmäßig gegen einen Jahresgehalt von 1350 Gulden zur Besetzung.

Die Bewerber haben ihre an das Curatorium der Anstalt gerichteten Gesuche durch Vermittlung der vorgesetzten Dienstesstelle bei der Direction einzureichen.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht — Druck von Karl Gorischek in Wien. V.

Jahrgang 1894. Stück XV.

Beilage zum Verordnungsblatte

für den

Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 13. Juli d. J. dem Director des Staats-Untergymnasiums in Gottschee Benedict **Knapp** aus Anlass der von demselben erbetenen Versetzung in den bleibenden Ruhestand das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 1. Juli d. J. dem Pfarrer in Groß-Senitz Florian **Bečák** das goldene Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 14. Juli d. J. der Präsidentin des ersten Vereines katholischer Lehrerinnen und Erzieherinnen in Österreich Anna **Folwarczny** das goldene Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 11. Juli d. J. a. g. anzuordnen geruht, dass dem ordentlichen Professor der speciellen medicinischen Pathologie und Therapie und Vorstande der medicinischen Klinik an der Universität in Graz, Hofrath Dr. Otto **Rembold** anlässlich der von ihm angesuchten Übernahme in den bleibenden Ruhestand der Ausdruck der Allerhöchsten Anerkennung bekanntgegeben werde.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 14. Juli d. J. dem Secretär der technischen Hochschule in Wien Dr. August **Latscher** den Titel und Charakter eines Regierungsrathes taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 13. Juli d. J. dem ordentlichen Professor der mechanischen Technologie an der technischen Hochschule in Graz Rudolf Freiherr von **Kulmer** aus Anlass seiner Versetzung in den bleibenden Ruhestand den Titel eines Regierungsrathes mit Nachsicht der Taxe a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 13. Juli d. J. den Ehrendomherrn und Pfarrdechant in Spalato Josef **Zuliani** zum Canonicus und den Pfarrer in Spalato Georg **Gojsalić** sowie den Deficienten-Priester Andreas **Fradelić** zu Ehrendomherren des Kathedralcapitels in Spalato a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 13. Juli d. J. den Klosterbeichtvater in Bischoflack Mathias **Jeriha** zum Canonicus des Collegiatcapitels in Rudolfswerth a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 13. Juli d. J. den ordentlichen Professor an der technischen Hochschule in Graz, Regierungsrath Dr. Franz **Mertens** zum ordentlichen Professor der Mathematik an der Universität in Wien a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 13. Juli d. J. den ordentlichen Professor an der technischen Hochschule in Brünn Maximilian **Kraft** zum ordentlichen Professor der mechanischen Technologie an der technischen Hochschule in Graz a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 13. Juli d. J. den außerordentlichen Professor Dr. Julian **Schramm** zum ordentlichen Professor der Chemie an der Universität in Krakau a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 11. Juli d. J. den Privatdocenten an der Wiener Universität Dr. Ernst Freiherrn von **Schwind** zum außerordentlichen Professor des deutschen Rechtes und der österreichischen Reichsgeschichte an der Universität in Innsbruck a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 13. Juli d. J. den Professor am Staats-Obergymnasium in Laibach Julius **Wallner** zum Director des Staats-Gymnasiums in Iglau a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 13. Juli d. J. den Professor am Staats-Gymnasium in Prerau Franz **Werner** zum Director des Staats-Gymnasiums in Wallachisch-Meseritsch a. g. zu ernennen geruht.

Vom Minister für Cultus und Unterricht wurden ernannt:

zu Conservatoren

der k. k. Centralcommission für Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale der Director der Landes-Oberrealschule in Teltsch Karl **Maška** und der Domvicar in Olmütz Dr. Joseph **Vivlečka**,

zum Mitgliede

der k. k. Prüfungscommission für allgemeine Volks- und Bürgerschulen in Krakau der wirkliche Lehrer an der Staats-Realschule in Krakau Hilarion **Hołubowicz** für die restliche Dauer der gegenwärtigen Functionsperiode,

zum Scriptor

an der Universitäts-Bibliothek in Wien der Amanuensis Dr. Isidor **Himmelbaur**,

zum Amanuensis

an der Universitäts-Bibliothek in Wien der Prakticant Dr. Alfred **Schnerich**,

zum Director

der Staats-Unterrealschule im II. Gemeindebezirke in Wien der in den Staatsdienst übernommene Professor an der Communal-Realschule im IV. Gemeindebezirke in Wien Richard **Trampler**,

zu wirklichen Lehrern

am Staats-Untergymnasium in Wittingau die Professoren am Communal-Untergymnasium in Wittingau Wenzel **Veverka** und Dr. Břetislav **Foustka**,

an der Staats-Mittelschule in Reichenberg der Supplent am Staats-Gymnasium im III. Gemeindebezirke in Wien Leo **Schöngut**,

an der Staats-Gewerbeschule im X. Wiener Gemeindebezirke der wirkliche Lehrer am deutschen Staats-Gymnasium in Kremsier Josef **Kessler** und der Hilfslehrer an der genannten Staats-Gewerbeschule Karl **Wallantschek**,

an der Staats-Gewerbeschule in Graz der k. k. Bauadjunct Rudolf **Ilming**,

an der Staats-Gewerbeschule in Prag die Supplenten an dieser Anstalt Johann **Beringer**, Karl **Tamele** und Wenzel **Bartoš**,

an der Staats-Gewerbeschule in Reichenberg der Supplent an der deutschen Staats-Realschule in Pilsen Franz **Heisinger** und der Supplent an der Staats-Realschule in Salzburg Karl **Schuh**, ferner der Supplent an der Staats-Gewerbeschule im I. Wiener Gemeindebezirke Johann **Beer**,

an der deutschen Staats-Gewerbeschule in Brünn der provisorische Lehrer am I. deutschen Staats-Gymnasium in Brünn Dr. Gustav **Albrecht** und der Fachlehrer an der genannten Staats-Gewerbeschule Josef **Michen**,

an der böhmischen Staats-Gewerbeschule in Brünn die Supplenten an dieser Anstalt Franz **Straka** und Wilhelm **Berger**,

an der Staats-Gewerbeschule in Bielitz der Supplent am Staats-Gymnasium im III. Wiener Gemeindebezirke Wenzel **Starek** und der Lehrer an der k. k. Fachschule für Weberei in Neutitschein Franz **Kadlec**,

an der Staats-Gewerbeschule in Lemberg der concessionierte Baumeister Thaddäus **Mostovski**,

an der Staats-Gewerbeschule in Krakau der Architekt Ladislaus **Ekielski**,

zum Professor

an der deutschen Staats-Gewerbeschule in Brünn der Professor an der Staats-Gewerbeschule in Reichenberg Arthur **Brausewetter**,

zum Director

der k. k. Lehrerbildungsanstalt in Soběslau der Hauptlehrer an der k. k. Lehrerbildungsanstalt in Kuttenberg Josef **Šimek**,

zum Hauptlehrer

an der Lehrerbildungsanstalt in Reichenberg der Lehrer am n. ö. Landes-Lehrerseminar in St. Pölten Dr. Josef **Gränzer**,

zum wirklichen Hauptlehrer

an der Lehrerbildungsanstalt in Komotau der provisorische Hauptlehrer an der Lehrerbildungsanstalt in Leitmeritz Franz **Fieger**,

zum provisorischen Hauptlehrer

an der Lehrerbildungsanstalt in Leitmeritz der Supplent an der Staats-Oberrealschule in Pilsen Johann **Schmidt**,

an der Lehrerbildungsanstalt in Troppau der Supplent an der deutschen Oberrealschule in Karolinenthal Franz **Vujtek**,

zum Übungsschullehrer

an der Lehrerbildungsanstalt in Innsbruck der Lehrer an der öffentlichen Knaben-Volksschule zu St. Nicolaus in Innsbruck Othmar **Bleyer**,

*

zum provisorischen Übungsschullehrer

an der Lehrerbildungsanstalt in Wien den definitiven Lehrer an der allgemeinen Volksschule in Brims Josef **Wit,**

zur Übungsschul-Unterlehrerin

an der Lehrerinnenbildungsanstalt mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag die Hilfslehrerin an dieser Anstalt Anna **Brunner;** ferner

zum Fachlehrer

an der k. k. Fachschule für Weberei und Wirkerei in Asch der vertragsmäßig bestellte Lehrer Franz **Donat,** und

zum Lehrer

an der k. k. Fachschule für Eisen- und Stahlindustrie in Steyr der vertragsmäßig bestellte Lehrer Josef **Zach,**

beide in der Eigenschaft eines Staatsbeamten in der X. Rangsclasse.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat für die Dauer der laufenden Functionsperiode d. i. bis Ende des Schuljahres 1894/95 **zu Mitgliedern der Prüfungscommission für das Lehramt des Freihandzeichnens an Mittelschulen in Prag** ernannt:

zum Director dieser Commission

den ordentlichen Professor an der böhmischen technischen Hochschule in Prag Josef **Šolín,**

zu Fachexaminatoren

für Projectionslehre und für allgemeine pädagogisch-didactische Fragen den ordentlichen Professor an der deutschen technischen Hochschule in Prag Karl **Küpper** und den ordentlichen Professor an der böhmischen technischen Hochschule in Prag Franz **Tilšer,**

für das ornamentale Zeichnen den Architekten Anton **Barvitius** und den außerordentlichen Professor an der böhmischen technischen Hochschule in Prag Johann **Koula,**

für figurales Zeichnen den ordentlichen Professor an der deutschen technischen Hochschule in Prag Emil **Lauffer** und den Professor der Prager Kunstgewerbeschule Franz **Ženišek,**

für Kunstgeschichte und Styllehre den ordentlichen Professor an der deutschen Universität in Prag Dr. Alwin **Schultz** und den ordentlichen Professor an der böhmischen Universität in Prag Dr. Ottokar **Hostinský,**

für Anatomie des menschlichen Körpers den ordentlichen Professor an der böhmischen Universität in Prag Dr. Johann **Janošík,**

für das Modellieren den Professor an der Prager Kunstgewerbeschule Cölestin **Klouček,**

für die Unterrichtssprache den ordentlichen Professor an der deutschen Universität in Prag Dr. Johann **Kelle** und den ordentlichen Professor an der böhmischen Universität in Prag Dr. Johann **Gebauer.**

Der Minister für Cultus und Unterricht hat für das Schuljahr 1894/95 behufs Ergänzung der k. k. Prüfungscommission für das Lehramt an höheren Handelsschulen mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag bei Prüfungen von Lehramtscandidaten für zweiclassige Handelsschulen mit böhmischer Unterrichtssprache **zu Mitgliedern und Fachexaminatoren dieser Prüfungscommission** ernannt:

den Director der städtischen böhmischen Handelsschule in Pilsen Anton **Kotěra** für einfache und doppelte Buchführung, Correspondenz und Comptoirarbeiten,

den Professor am k. k. böhmischen Staats-Gymnasium auf der Neustadt in Prag Theophil **Banše** für Naturgeschichte,

den Professor an der böhmischen Handelsakademie in Prag Karl **Lukaš** und den Professor an der Handelsakademie in Chrudim Johann **Vaclaviček** für Warenkunde,

den Director der böhmischen Handelsakademie in Prag und k. k. Inspector für das commercielle Unterrichtswesen Emanuel **Tonner** für Handelsgeographie und

den Professor an der k. k. böhmischen Staats-Realschule in Prag Wenzel **Starý** für Naturlehre.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat die Wahl des Professors J. M. **Trenkwald** zum Rector und des Professors C. **Kundmann** zum Prorector der k. k. Akademie der bildenden Künste für die Dauer des Studienjahres 1894/95 bestätigt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat auf Grund der Beschlüsse der betreffenden Professoren-Collegien

die Zulassung

des Universitäts-Kanzlei-Directors Dr. Karl **Brockhausen** als Privatdocent für österreichisches Verwaltungsrecht
an der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät der Universität in Wien,

des Dr. Anton **Nestler** als Privatdocent für Anatomie der Pflanzen
an der philosophischen Facultät der deutschen Universität in Prag,

des Dr. Heinrich **Barvíř** als Privatdocent für Petrographie
an der philosophischen Facultät der böhmischen Universität in Prag,

des Dr. Michael **Gatterer** als Privatdocent für Moral- und Pastoraltheologie
an der theologischen Facultät der Universität in Innsbruck und

des Dr. Karl **Ipsen** als Privatdocent für gerichtliche Medicin
an der medicinischen Facultät der Universität in Graz bestätigt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat

die römisch-katholische Religionslehrerstelle an der Staats-Realschule in Lemberg dem Religionslehrer am V. Staats-Gymnasium in Lemberg Dr. Johann **Slósarz** verliehen,

zum Assistenten für das Fach- und Freihandzeichnen an der k. k. Fachschule für Weberei in Prossnitz den Absolventen der Kunstgewerbeschule in Prag Josef **Kovař** vertragsmäßig bestellt, dann

den Professor am Staats-Obergymnasium in Laibach Dr. Heinrich **Gartenauer** und

den Professor am Staats-Untergymnasium in Gotschee Jodok **Mätzler** in die VIII. Rangsclasse,

den Fachlehrer an der k. k. Fachschule für Holzbearbeitung in Bozen Hans **Larch** in die IX. Rangsclasse befördert,

den Director der k. k. Fachschule für Weberei in Jägerndorf Franz **Stübchen-Kirchner** in der gleichen Diensteseigenschaft an die k. k. Fachschule in Reichenberg und

den Fachlehrer an der k. k. Fachschule für Weberei in Mährisch-Schönberg Heinrich **Kinzer** in der gleichen Eigenschaft an die k. k. Fachschule in Jägerndorf versetzt und ihn mit der Leitung dieser Anstalt betraut.

Concurs-Ausschreibungen.

An der **k. u. k. Marine-Akademie zu Fiume** ist die Stelle eines Professors für Geographie und Geschichte mit 1. September d. J. zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben sich mit dem Zeugnis der abgelegten Staatsprüfung für das Lehramt an vollständigen Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache und durch die bereits erlangte definitive Anstellung als wirklicher Lehrer auszuweisen.

Bedingung für die Anstellung bilden die Staatsbürgerschaft in einem der beiden Staatsgebiete der Monarchie, die physische Eignung und das nicht überschrittene 40. Lebensjahr.

Mit der erwähnten Professur ist ein Jahresgehalt von 1600 Gulden mit dem Anspruche auf Alterszulagen von 200 Gulden nach je fünf Jahren fortgesetzter Dienstleistung bis zu dem Maximalgehalte von 2800 Gulden, ferner eine competente Wohnung im Akademie-Gebäude oder das systemmäßige Quartier-Äquivalent und die Pensionsfähigkeit nach dem Militär-Versorgungsgesetze verbunden.

Die Professoren der Marine-Akademie gehören dem Stande der Beamten für das Lehrfach in der k. u. k. Kriegsmarine an. Während der Dienstleistung unter 15 Jahren bekleiden sie die VIII. Rangsclasse; nach vollendetem 15. Dienstjahr rücken sie in die VII. Rangsclasse vor.

Die in Verwendung an anderen Staats-Lehranstalten zugebrachte Dienstzeit zählt zwar als solche bei eintretender Pensionierung; bei Berechnung der Quinquennien wird dieselbe jedoch nicht berücksichtigt und es erfolgt die Vorrückung in die höhere Rangsclasse, sowie die Zuerkennung der systemmäßigen Alterszulage nur nach Maßgabe der als Professor an der Marine-Akademie zurückgelegten Dienstzeit.

Das Schuljahr dauert an der Marine-Akademie $9^1/_2$ Monate, worauf eine 4—6 Wochen dauernde Instructionsreise zur See folgt; an dieser letzteren nimmt fallweise einer der Professoren theil.

Die Gesuche sind mit dem Nachweise über die Erfüllung der im Beginne angeführten Bedingungen und unter Anführung eventueller Kenntnisse fremder Sprachen oder besonderer wissenschaftlicher Leistungen bis 10. August d. J. an das k. u. k. Reichs-Kriegsministerium (Marine-Section) einzusenden.

An der k. k. technischen Hochschule in Wien ist

1. die Constructeurstelle bei der Lehrkanzel des Brückenbaues,
2. die Assistentenstelle bei derselben Lehrkanzel erledigt.

Mit der Constructeurstelle ist eine Jahresremuneration von 1500 Gulden, und mit der Assistentenstelle eine solche von 700 Gulden verbunden.

Die Ernennung erfolgt bezüglich der beiden genannten Stellen auf zwei Jahre und kann auf weitere zwei Jahre verlängert werden.

In besonders rücksichtswürdigen Fällen kann eine nochmalige Verlängerung der Verwendung auf weitere zwei Jahre stattfinden.

Bewerber um diese beiden Stellen haben ihre an das Professorencollegium zu richtenden mit einer 50 kr.-Stempelmarke versehenen, documentierten Gesuche unter Anschluss einer Lebensskizze bis 1. September d. J. bei dem Rectorate der k. k. technischen Hochschule in Wien einzubringen.

An der **k. k. deutschen technischen Hochschule in Prag** sind die Assistentenstellen bei den Lehrkanzeln für mechanische Technologie (Professor K. Mikolaschek), Maschinenbau II. Curs (Professor H. Gollner), Physik und Electrotechnik (Professor Dr. J. Puluj) mit einer Jahresremuneration von je 700 Gulden zu besetzen.

Die Ernennung erfolgt auf zwei Jahre und kann auf weitere zwei Jahre verlängert werden. In besonders berücksichtigungswerten Fällen jedoch kann eine nochmalige Verlängerung der Verwendung auf weitere zwei Jahre stattfinden.

Bewerber um diese Stelle haben ihre an das Professorencollegium zu richtenden, mit einer 50 kr.-Stempelmarke versehenen Gesuche mit den Belegen über zurückgelegte Studien und dem Nachweise über die erfüllte Militärpflicht sowie ihre bisherige Verwendung bis Ende September d. J. bei dem Rectorate der k. k. deutschen technischen Hochschule in Prag einzubringen.

Am **Staats-Obergymnasium in Laibach** gelangt eine in Erledigung gekommene Lehrstelle für deutschen Sprachunterricht als Hauptfach mit den systemmäßigen Bezügen zu Beginn des nächsten Schuljahres zur Besetzung.

Jenen Bewerbern, welche auch die Lehrbefähigung für Geographie und Geschichte nachweisen, wird der Vorzug eingeräumt.

Vorschriftmäßig documentierte Bewerbungsgesuche sind im Wege der vorgesetzten Behörden bis 19. August d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Krain in Laibach zu überreichen.

Am **Landes-Unter- und Communal-Obergymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Mährisch-Schönberg** kommt mit Beginn des Schuljahres 1894/95 eine Lehrstelle für classische Philologie als Hauptfach zur Besetzung. Befähigung für Deutsch als Nebenfach wäre erwünscht.

Mit dieser Lehrstelle sind ein Gehalt von 1000 Gulden, Quinquennalzulagen zu 200 Gulden und eine Activitätszulage von 250 Gulden, beziehungsweise von 300 Gulden verbunden.

Bewerber um diese Lehrstelle haben ihre gehörig belegten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 15. August d. J. bei dem Gemeinderathe der Stadt Mährisch-Schönberg einzubringen.

Am **Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Schlan** kommt mit Beginn des Schuljahres 1894/95 die Religionslehrerstelle mit den normalmäßigen Bezügen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Wege bis 12. August d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Am **deutschen mit Reciprocitätsrecht ausgestatteten Communal-Untergymnasium in Gaya** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1894/95 eine Lehrstelle für classische Philologie zur Besetzung.

Mit dieser Lehrstelle ist ein Jahresgehalt von 800 Gulden und eine Wohnung im Schulgebäude verbunden.

Die entsprechend instruierten Gesuche sind bis 15. August d. J. an den Gemeinderath der königl. Stadt Gaya (Mähren) zu richten.

An der **k. k. Staats-Oberrealschule in Troppau** kommt mit Beginn des Schuljahres 1894/95 eine Lehrstelle für deutsche und französische Sprache zur Besetzung.

Bewerber um diese mit den systemmäßigen Bezügen verbundene Lehrstelle haben ihre gehörig instruierten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 15. August d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Schlesien in Troppau einzureichen.

Später einlangende Gesuche würden nicht berücksichtigt werden.

An der **deutschen Staats-Oberrealschule in Görz** kommt mit Beginn des Schuljahres 1894/95 eine Lehrstelle für deutsche Sprache als Hauptfach und für Geographie und Geschichte als Nebenfach zur Besetzung.

Die gehörig instruierten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Wege bis 5. August d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Görz und Gradisca in Triest einzubringen.

Verspätet einlangende Gesuche werden nicht berücksichtigt.

An der **k. k. Oberrealschule in Klagenfurt** kommt mit Beginn des Schuljahres 1894/95 eine Lehrstelle für Mathematik und darstellende Geometrie zur Besetzung.

Bewerber um diese Lehrstelle, mit welcher die gesetzlich normierten Bezüge verbunden sind, haben ihre gehörig belegten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 18. August d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Kärnten in Klagenfurt zu überreichen.

Auf verspätet eingelangte Gesuche kann keine Rücksicht genommen werden.

An der **deutschen Staats-Realschule in Triest** werden für das Schuljahr 1894/95 in Verwendung genommen:

a) ein Supplent für das geometrische Zeichnen;

b) ein Supplent für italienische Sprache und Literatur (dieser vorläufig nur für das I. Semester);

c) ein Assistent für das Freihandzeichnen.

Die Bewerber um diese Stellen haben ihre Gesuche bis 10. September d. J. bei der Direction der deutschen Staats-Realschule in Triest einzureichen.

An der **Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Brünn** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1894/95, beziehungsweise mit den 1. September d. J. eine provisorische Lehrstelle für Deutsch und Böhmisch als Hauptfächer zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher der Gehalt jährlicher 1000 Gulden und eine Activitätszulage von 300 Gulden, jedoch ohne Anspruch auf definitive Bestätigung im Lehramte oder Zuerkennung von Quinquennalzulagen, verbunden ist, haben ihre gehörig instruierten Gesuche im vorschriftsmäßigen Wege bis 10. August d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

An der **n. ö. Landes-Ober-Real- und Handelsschule in Krems** kommt mit Beginn des Schuljahres 1894/95 eine Lehrstelle für französische und englische Sprache mit der Lehrbefähigung für die Oberrealschule als Hauptfach, und für deutsche Sprache als Nebenfach zu besetzen.

Mit dieser Stelle ist der Charakter eines n. ö. Landesbeamten der IX. Rangsclasse, ein Jahresgehalt von 1200 Gulden, ein jährliches Quartiergeld von 360 Gulden, dann bei zufriedenstellender Dienstleistung der Anspruch auf eine fünfmalige Gehaltserhöhung von 5 zu 5 Jahren mit jährlichen je 200 Gulden und auf Pensionierung nach den diesfalls für die n. ö. Landesbeamten und Professoren geltenden Normen verbunden.

Im Sinne des Reichs-Volksschulgesetzes vom 9. April 1870, in Verbindung mit dem n. ö. Landtagsbeschlusse vom 25. August 1870 besteht mit Staats-Mittelschulen und Communal-Mittelschulen Reciprocität.

Jeder in definitiver Eigenschaft als Professor an eine n. ö. Landes-Mittelschule Berufene hat vor seiner Beeidigung die schriftliche Verpflichtung einzugehen, dass er den n. ö. Landesdienst niemals während der Dauer eines Schuljahres verlassen werde.

Die Bewerber haben ihre mit dem Geburtsscheine, Heimatscheine, den Lehrbefähigungs- und Verwendungszeugnissen, sowie mit sonstigen Documenten versehenen Gesuche im vorschriftsmäßigen Wege bis 10. August d. J. beim n. ö. Landesausschusse (Wien, I. Herrengasse 13) einzubringen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Nachweisen belegte Gesuche kann keine Rücksicht genommen werden.

An der **k. k. Lehrerbildungsanstalt mit deutscher Unterrichtssprache in Eger** ist für das Schuljahr 1894/95 eine Supplentenstelle für deutsche Sprache, Geographie und Geschichte zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre an den k. k. Landesschulrathe für Böhmen gerichteten gehörig instruierten Gesuche bis 24. August d. J. bei der Direction der k. k. Lehrerbildungsanstalt in Eger einzubringen.

An der **k. k. Lehrerbildungsanstalt in Kuttenberg** kommt mit Beginn des I. Semesters des Schuljahres 1894/95 eine Hauptlehrstelle für Geographie und Geschichte als Hauptfach und für deutsche Sprache als Nebenfach mit den normalmäßigen Bezügen zur Besetzung.

Eventuelle Ansprüche auf Einrechnung der an öffentlichen Volks- und Bürgerschulen zugebrachten Dienstzeit sind in den Gesuchen anzuführen.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Wege bis 2. August d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

An der **k. k. Lehrerbildungsanstalt in Capodistria** kommt mit Beginn des Schuljahres 1894/95 eine Hauptlehrerstelle für Mathematik und Physik als Hauptfächer mit den gesetzlich normierten Bezügen zur Besetzung.

Bewerber um diese Lehrstelle haben ihre vorschriftmäßig belegten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht zu richtenden Gesuche unter Nachweis der Befähigung für die slovenische und deutsche Unterrichtssprache im Wege ihrer vorgesetzten Behörden bis 15. August d. J. an den k. k. Landesschulrathe für Istrien in Triest einzubringen.

Auf später einlangende Gesuche wird keine Rücksicht genommen.

An der **k. k. Lehrerbildungsanstalt in Capodistria** kommen mit Beginn des Schuljahres 1894/95 zwei provisorische Hauptlehrerstellen zur Besetzung, und zwar:

a) eine Stelle für Geschichte und Geographie mit subsidiarischer Verwendung für das slovenische oder deutsche Sprachfach mit slovenischer und deutscher Unterrichtssprache, und

b) eine Stelle für Mathematik und Physik mit subsidiarischer Verwendung für das italienische Sprachfach mit italienischer und deutscher Unterrichtssprache.

Mit jeder dieser Lehrstellen ist ein Gehalt von 1000 Gulden und die Activitätszulage von 200 Gulden, jedoch ohne Anspruch auf Quinquennalzulagen, verbunden.

Bewerber haben ihre gehörig instruierten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Behörden bis 10. August d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Istrien in Triest einzubringen.

Auf später einlangende Gesuche wird keine Rücksicht genommen.

An der **Staats-Gewerbeschule in Reichenberg** ist eine Assistentenstelle für darstellende Geometrie und geometrisches Zeichnen mit der Jahresremuneration von 600 Gulden zu besetzen.

Die Dauer der Anstellung ist auf vier Semester festgesetzt, kann jedoch auf weitere zwei Semester erstreckt werden.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit den entsprechenden Belegen versehenen Gesuche bis Ende August d. J. bei der Direction der Staats-Gewerbeschule in Reichenberg einzubringen.

Die nachbenannten **Publicationen des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht** sind im Wege der k. u. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung F. Manz (I., Kohlmarkt) zu beziehen:

Sammlung der für die österreichischen Universitäten giltigen Gesetze und Verordnungen, herausgegeben im Auftrage und mit Benützung der amtlichen Quellen des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht, redigiert von Friedrich Freiherrn von Schweickhardt Wien 1885. I. Band 6 fl., II. Band 3 fl.

Vorschriften über Unterrichts-Stiftungen und Stipendien, nach amtlichen Quellen gesammelt von Dr. Franz Josef Ritter Mahl-Schedl von Alpenburg. Wien 1885. 1 fl. 30 kr.

Handbuch der Kunstpflege in Österreich. Auf Grund amtlicher Quellen herausgegeben im Auftrage des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. 2. Auflage. 1893. (XXVIII und 484 Seiten.) Preis, gebunden in Leinen 2 fl. 50 kr.

Normalien für die Gymnasien und Realschulen in Österreich. Im Auftrage und mit Benutzung der amtlichen Quellen des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht redigiert von Dr. Edmund Edlen von Marenzeller. 1884.

I. Theil. I. Band, LXXXVI und 380 Seiten in Lex.-8°, broschiert, 1 fl. 50 kr. *)

— II. Band, Seite 381—831 sammt dem chronologischen Normalien-Register und dem alphabetischen Sach-Register, in Lex.-8°, broschiert, 1 fl. 50 kr. *)

II. Theil: Realschulen. XXXVI und 1—836 Seiten mit einem chronologischen Normalien- und einem alphabetischen Sach-Register nebst Inhaltsübersicht, in Lex.-8°, broschiert 3 fl. *);

die folgenden Publicationen im Wege der **k. k. Schulbücher-Verlags-Direction in Wien**, und zwar:

Die wichtigsten Normen über die Organisation der gewerblichen Fortbildungsschulen. Nebst einem Verzeichnisse der für dieselben zulässigen Lehrmittel und Lehrtexte. Broschiert 15 kr.

Nařízení ze dne 24. unora 1883, jimž vydány jsou všeobecné zásady příčině zařízení průmyslových škol pokračovacích. — Seznamy pomůcek učebních. — Vynešení ze dne 5. dubna 1883, o provedení nařízení ze dne 24. unora 1883. Broschiert 20 kr.

Jahresbericht des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. Jahrgang 1870, 1871, 1873, 1874, 1875, 1876. Preis per Jahrgang 2 fl.

Beschlüsse und Protokolle der internationalen Stimmton-Conferenz in Wien 1885. $2^5/_8$ Bogen 8°, broschiert 30 kr.

*) Ermäßigter Preis.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien, V.

Jahrgang 1894. Stück XVI.

Beilage zum Verordnungsblatte

für den

Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 29. Juli d. J. in Anerkennung ihrer ersprießlichen Thätigkeit im Obersten Sanitätsrathe dem Vorsitzenden desselben, Hofrathe und Professor der gerichtlichen Medicin an der Wiener Universität Dr. Eduard Ritter von **Hofmann** sowie dem Vorsitzenden-Stellvertreter, Hofrathe und Professor der Pharmakognosie und Pharmakologie an der Wiener Universität Dr. August **Vogl** das Ritterkreuz des Leopold-Ordens, dem Obersanitätsrathe und Professor der pathologischen Anatomie an der Wiener Universität Dr. Anton **Weichselbaum** den Orden der eisernen Krone III. Classe, Allen mit Nachsicht der Taxe, a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 22. Juli d. J. dem ordentlichen Professor der Zoologie und vergleichenden Anatomie an der Universität in Innsbruck Dr. Camill **Heller** aus Anlass seines bevorstehenden Übertrittes in den bleibenden Ruhestand den Orden der eisernen Krone III. Classe mit Nachsicht der Taxe a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 27. Juli d. J. dem Landesschulinspector Dr. Leopold **Konvalina** aus Anlass der von demselben erbetenen Versetzung in den bleibenden Ruhestand den Orden der eisernen Krone III. Classe taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 22. Juli d. J. dem Vorsitzenden des Ortsschulrathes in Savogna Leonhard Freiherr von **Bianchi** das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 20. Juli d. J. dem Oberlehrer Leopold **Magschitz** in Heidenreichstein das goldene Verdienstkreuz a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 31. Juli d. J. dem ordentlichen Professor an der technischen Hochschule in Wien, Regierungsrathe Johann Edlen von **Radinger** in Anerkennung seiner vorzüglichen und erfolgreichen Mitwirkung bei den Herstellungen im Hauptmünzamte den Titel eines Hofrathes mit Nachsicht der Taxe a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 27. Juli d. J. dem Director des Staats-Gymnasiums in Tarnow Dr. Karl **Benoni** und dem Director des II. Staats-Gymnasiums in Lemberg Emanuel **Wolff** taxfrei den Titel eines Regierungsrathes a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 29. Juli d. J. dem Architekten, Baurathe Otto **Wagner** in Wien den Titel eines Oberbaurathes mit Nachsicht der Taxe a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. ApostolischeMajestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 24. Juli d. J. den Professor an der griechich-orientalisch-theologischen Lehranstalt in Zara Seraphin **Kalik** zum Ehrenbeisitzer bei dem griechisch-orientalisch-bischöflichen Consistorium in Zara a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 27. Juli d. J. den Director des Franz Joseph-Gymnasiums in Wien Stephan **Kapp** zum Landes-Schulinspector a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 13. Juli d. J. den ordentlichen Professor an der Universität in Graz Dr. Edmund **Bernatzik** und die außerordentlichen Professoren Dr. Wenzel **Lustkandl** und Dr. Adolf **Menzel** zu ordentlichen Professoren an der Universität in Wien, und zwar die beiden Erstgenannten für allgemeines und österreichisches Staatsrecht, Verwaltungslehre und österreichisches Verwaltungsrecht und den Letzgenannten für Verwaltungslehre und österreichisches Verwaltungsrecht a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 16. Juli d. J. den Maler Kasimir **Pochwalski** zum ordentlichen Professor für Historien-Malerei und den Architekten, Baurath Otto **Wagner** zum ordentlichen Professor für Architektur an der Akademie der bildenden Künste in Wien a. g. zu ernennen geruht.

Vom Minister für Cultus und Unterricht wurden ernannt:

zu Conservatoren

der Centralcommission für Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale der Gutsbesitzer Ludwig de **Campi** in Cles und der Professor am Staats-Gymnasium in Trient Dr. Johann **Schmölzer,**

zur Übungsschullehrerin

an der Lehrerinnenbildungsanstalt in Czernowitz die mit dem Titel einer Lehrerin bekleidete Übungsschul-Unterlehrerin an dieser Anstalt Leontine **Strzelbicka,**

zur provisorischen Übungsschul-Unterlehrerin

an der Lehrerinnenbildungsanstalt in Czernowitz die Supplentin an der Übungsschule dieser Lehrerinnenbildungsanstalt Helene **Vysloužil,**

zum provisorischen Fachlehrer

an der k. k. Fachschule für Weberei und Wirkerei in Asch der Assistent an der Fachschule für Weberei in Reichenberg Josef **Ringel.**

Der Minister für Cultus und Unterricht hat

den Landes-Schulinspector Stefan **Kapp** dem Landesschulrathe für Niederösterreich zur Dienstleistung zugewiesen,

den Professor an der Lehrerbildungsanstalt in Krems Franz **Schmid** und

den Professor an der Lehrerbildungsanstalt in Wien Gustav **Rusch** in die VIII. Rangsclasse befördert und

als Werkmeister an der k. k. Fachschule für Weberei und Wirkerei in Asch den Werkmeister der Firma Ed. Klein in Brüsau Franz **Langer** bestellt.

Concurs-Ausschreibungen.

Am **Staats-Gymnasium in Radautz** gelangt vom II. Semester des Schuljahres 1894/95 an, die Stelle eines israelitischen Religionslehrers zur Besetzung.

Mit dieser Stelle ist die Verpflichtung zur Ertheilung des israelitischen Religionsunterrichtes in mindestens vier wöchentlichen Lehrstunden gegen eine Remuneration von 40 Gulden per Jahr für jede wöchentliche Unterrichtsstunde verbunden.

Die Bewerber haben ihre Gesuche mit der Nachweisung ihrer Lehrbefähigung bis 20. September d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für die Bukowina in Czernowitz zu überreichen.

Am **Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Prerau** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1894/95 eine Lehrstelle für Geographie und Geschichte als Hauptfach zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre gehörig instruierten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 20. August d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

Am **Staats-Untergymnasium in Gottschee** gelangt die Directorstelle mit den systemmäßigen Bezügen und dem Naturalquartier im Gymnasialgebäude zur Besetzung.

Vorschriftmäßig instruierte Bewerbungsgesuche sind bis 26. August d. J. im Dienstwege beim k. k. Landesschulrathe für Krain in Laibach zu überreichen.

Am **Stifts-Gymnasium zu St. Paul in Kärnten** kommt mit Beginn des Schuljahres 1894/95 eine Supplentenstelle für classische Philologie mit den systemisierten Bezügen zur Besetzung.

Bewerbungsgesuche sind bei der Direction einzubringen.

Am **n. ö. Landes-Realgymnasium in Waidhofen an der Thaya** kommt für das Schuljahr 1894/95 eine Supplentenstelle für Naturgeschichte und Mathematik mit einem monatlichen Lehrhonorar von 75 Gulden zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit dem Geburtsscheine, Heimatsscheine, mit den Lehrbefähigungszeugnissen, Verwendungszeugnissen und mit allfälligen sonstigen Documenten versehenen Gesuche bis inclusive 25. August d. J. beim n. ö. Landesausschusse in Wien [I., Herrengasse 13] zu überreichen.

An der **deutschen Staats-Oberrealschule in Görz** kommt mit Beginn des Schuljahres 1894/95 eine Lehrstelle für das italienische Sprachfach mit den normalmäßigen Bezügen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten Gesuche sind im vorgeschriebenen Dienstwege bis 25. August d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Görz und Gradisca in Triest einzubringen.

Nach diesem Termine einlangende Gesuche werden nicht berücksichtigt.

An der mit Beginn des Schuljahres 1894/95 **neu zu eröffnenden Landes-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Neustadtl** gelangt eine Lehrstelle für Naturgeschichte als Hauptfach, Mathematik und Physik als Nebenfächer zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre gehörig instruierten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 25. August d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

An dem **mit dem n. ö. Landes-Lehrer-Seminar zu St. Pölten (einer vollständigen Lehrerbildungsanstalt) verbundenen Internate** kommt mit Beginn des Schuljahres 1894/95 eine Lehrer- und zugleich Präfectenstelle mit der Lehrbefähigung für Naturgeschichte, Naturlehre und Mathematik zu besetzen.

Mit dieser Stelle ist der Charakter eines n. ö. Landesbeamten, ein Jahresgehalt von 900 Gulden, der Genuss einer Naturalwohnung und der Bezug des halben Quartiergeldes von 100 Gulden, dann im Falle einer zufriedenstellenden Dienstleistung der Anspruch auf fünf Quinquennalzulagen von je 100 Gulden und auf Pensionierung nach den diesfalls für die n. ö. Landesbeamten und Lehrer-Seminar-Präfecten geltenden Normalien verbunden.

Jeder in definitiver Eigenschaft als Seminarlehrer, zugleich Präfect Berufene hat vor seiner Beeidigung die Verpflichtung reversmäßig einzugehen, dass er den n. ö. Landesdienst niemals während der Dauer eines Schuljahres verlassen werde.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit dem Tauf- oder Geburtsscheine, Heimatscheine, Lehrbefähigungszeugnisse, Verwendungszeugnissen oder sonstigen Documenten versehenen Gesuche im vorschriftmäßigen Wege bis längstens inclusive 25. August d. J. bei dem n. ö. Landesausschusse in Wien [I., Herrengasse 13] einzureichen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Nachweisen belegte Gesuche kann keine Rücksicht genommen werden.

An der **k. k. Fachschule und Versuchsanstalt für Eisen- und Stahlindustrie in Steyr** ist eine Fachlehrstelle für das Stempelgravieren und die Metalldecorationstechniken, insbesondere Ciselieren, Gravieren und Verschneidetechnik zu besetzen.

Mit dieser Stelle ist eine Jahresremuneration von 1000 Gulden verbunden und erfolgt die Bestellung zunächst vertragsmäßig mit einer beiden Theilen zustehenden dreimonatlichen Kündigungsfrist.

Bewerber haben ihre Befähigung durch Beibringung entsprechender Zeugnisse über ihre theoretische Ausbildung und durch den Nachweis einer genügenden Praxis darzuthun.

Den Gesuchen ist der Tauf- (Geburts-) und Heimatschein, ein curriculum vitae und der Nachweis, dass der Bewerber seiner Militär-Präsenzdienstpflicht bereits genüge geleistet hat, beizuschließen.

Die Bewerbungsgesuche sind bis Ende August d. J. bei der Direction der k. k. vereinigten Fachschule und Versuchsanstalt für Eisen- und Stahlindustrie in Steyr einzubringen.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien. V.

Jahrgang 1894. Stück XVII.

Beilage zum Verordnungsblatte

für den

Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 20. August d. J. dem emeritierten Universitätsprofessor, infulierten Prälaten und Domcantor an dem Metropolitan-Capitel zu St. Stephan in Wien, Hofrathe Dr. Hermann **Zschokke** sowie dem emeritierten Universitätsprofessor, Mitgliede des Herrenhauses des Reichsrathes und des Reichsgerichtes, Hofrathe Dr. Friedrich **Maassen** das Ehrenzeichen für Kunst und Wissenschaft a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 9. August d. J. dem Director des Staats-Gymnasiums in Ried Josef **Palm** das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 9. August d. J. dem Architekten und Professor an der Staats-Gewerbeschule in Krakau Johann **Zawiejski** das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 28. Juli d. J. dem Religionsprofessor am Gymnasium der Theresianischen Akademie Dr. Johann **Leinkauf** aus Anlass der von ihm erbetenen Versetzung in den bleibenden Ruhestand das goldene Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 2. August d. J. dem Leiter der Knaben-Volksschule bei St. Gallus und der gewerblichen Fortbildungsschulen in Prag Karl **Bulíř** das goldene Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 11. August d. J. dem Professor der Lehrerbildungsanstalt in Königgrätz Johann **Panyrek** das goldene Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 25. August d. J. dem Secretär des evangelischen Oberkirchenrathes in Wien Dr. Hermann **Pfaff** taxfrei den Titel und Charakter eines Regierungsrathes a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 2. August d. J. den Pfarrer in Pussarnitz Karl **Oppelt** und den Consistorialrath und Dechant in Maria Saal Martin **Schaschl** zu Ehrendomherren des Gurker Kathedralcapitels a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 17. August d. J. den ordentlichen Professor der Kirchengeschichte an der deutschen Universität in Prag und Canonicus des Collegiat-Capitels zu Allerheiligen ob dem Prager Schlosse Dr. Josef **Schindler** zum Dechante dieses Capitels a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 17. August d. J. den Pfarradministrator in Novaco Johann **Pelican** zum Chorherrn des Collegiat-Capitels in Montona a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 14. August d. J. den Vicesuperior des fürsterzbischöflichen Clerikalseminars in Olmütz Dr. Josef **Kachnik** zum außerordentlichen Professor der Fundamental-Theologie und der christlichen Philosophie an der theologischen Facultät daselbst a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 30. Juli d. J. die Wiederwahl des geheimen Rathes, Directors des Haus-, Hof- und Staatsarchives Dr. Alfred Ritter von **Arneth** zum Präsidenten und des ordentlichen Professors der Geologie an der Universität in Wien Dr. Eduard **Suess** zum Vicepräsidenten der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften in Wien auf die weitere Functionsdauer von drei Jahren so wie die Wahl des geheimen Rathes, Präsidenten des Obersten Gerichts- und Cassationshofes, gegenwärtigen Curator-Stellvertreters Dr. Karl von **Stremayr** und des geheimen Rathes, Präsidenten des Reichsgerichtes Dr. Josef **Unger** zu Ehrenmitgliedern der Gesammtakademie a. g. zu bestätigen geruht.

Weiters haben Seine k. und k. Apostolische Majestät den ordentlichen Professor der Mathematik an der Universität in Wien, Regierungsrath Dr. Franz **Mertens** und den ordentlichen Professor der pathologischen Anatomie an derselben Universität Dr. Anton **Weichselbaum** zu wirklichen Mitgliedern der Akademie, und zwar in der mathematisch-naturwissenschaftlichen Classe, a. g. zu ernennen geruht.

Schließlich haben Seine k. und k. Apostolische Majestät die Wahl des Doctors der Medicin und Chirurgie Josef **Breuer** in Wien, des ordentlichen Professors der Chemie an der deutschen Universität in Prag Dr. Guido **Goldschmiedt**, des Professors der Mineralogie und Geologie an der deutschen technischen Hochschule in Prag Dr. Victor **Uhlig** und des Professors der Botanik an der technischen Hochschule in Graz Dr. Hans **Molisch** zu correspondierenden Mitgliedern derselben Classe im Inlande und die Wahl des ständigen Secretärs der königlich preussischen Akademie der Wissenschaften in Berlin Dr. A. **Auwers** zum correspondierenden Mitgliede dieser Classe im Auslande huldvollst zu bestätigen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 24. August d. J. zu Mitgliedern des Landesschulrathes für Oberösterreich für die nächste dreijährige Functionsperiode den Canonicus und bischöflichen Kanzler in Linz Robert **Kurzwernhart**, den Canonicus Josef **Schwarz** dortselbst, den Superintendenten und evangelischen Pfarrer in Wallern Jakob Ernst **Koch**, den Rabbiner der israelitischen Cultusgemeinde in Linz Moriz **Friedman**, ferner den Director der Staats-Realschule in Linz Rudolf **Pindter** und den Director der dortigen Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalt Dr. Wilhelm **Zenz** a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 25. August d. J. den Dompräla ten Johann **Raus** und den Domcapitular Dr. Josef **Pospišil**, beide in Brünn, den Superintendenten-Stellvertreter der mährisch-schlesischen Superintendenz A. C. und Pfarrer der evangelischen Kirchengemeinde in Olmütz Johann **Dědic**, den Vorstand der israelitischen Cultusgemeinde in Brünn Julius Ritter von **Gomperz**, den Professor an der technischen Hochschule in Brünn, Regierungsrath Gustav **Niessl** von Mayendorf, den Director des Staats-Untergymnasiums mit böhmischer Unterrichtssprache in Brünn, Schulrath Franz **Bartoš** und den Director der dortigen Lehrerbildungsanstalt mit deutscher Unterrichtssprache Leopold **Schick** zu Mitgliedern des mährischen Landesschulrathes für die nächste sechsjährige Functionsperiode a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 23. August d. J. den Director der böhmischen Lehrerbildungsanstalt in Freiberg Josef **Lošťák** und den Professor und provisorischen Leiter der Lehrerbildungsanstalt in Laibach Wilhelm **Linhart** zu Landesschulinspectoren a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 31. Juli d. J. den mit dem Titel eines außerordentlichen Universitätsprofessors bekleideten Privatdocenten und Gymnasialprofessor Dr. Josef **Neuwirth** zum außerordentlichen Professor der Kunstgeschichte an der deutschen Universität in Prag a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 30. Juli d. J. den Privat- und Honorardocenten Josef **Saska** zum ordentlichen Professor der technischen Mechanik und theoretischen Maschinenlehre an der böhmischen technischen Hochschule in Prag a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 30. Juli d. J. den ordentlichen Professor des römischen Rechtes an der Universität in Camerino Dr. Giovanni **Pacchioni** zum ordentlichen Professor desselben Faches an der Universität in Innsbruck a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 24. Juli d. J. den ordentlichen Professor der Histologie und Embryologie an der böhmischen Universität in Prag Dr. Johann **Janošík** zum ordentlichen Professor der Anatomie an der genannten Universität a. g. zu ernennen geruht.

Vom Minister für Cultus und Unterricht wurden ernannt:

zum außerordentlichen Mitgliede

der statistischen Centralcommission über Antrag derselben der ordentliche Professor der politischen Ökonomie an der Wiener Universität Dr. Eugen **Philippovich** von Philippsberg,

zum Bezirksschulinspector

für die deutschen Schulen in den böhmischen Schulbezirken Pilsen, Přestic, Klattau, Příbram, Hořovic und Blatna so wie im deutschen Schulbezirke Klattau der Professor an der Staats-Realschule mit deutscher Unterrichtssprache in Pilsen Josef **Steinitz,**

für die böhmischen Schulen der Schulbezirke Příbram und Blatna der Professor am Staats-Gymnasium in Pilgram Franz **Šafránek,**

zum Director

der Staats-Realschule in Pardubitz der Professor an der Staats-Realschule in Rakonitz Leopold **Storch,**

zum Fachvorstande

der bautechnischen Abtheilung an der Staats-Gewerbeschule im I. Wiener Gemeindebezirke der Professor an dieser Anstalt Julius **Deininger,**

zum Professor

an der deutschen Staats-Gewerbeschule in Brünn der Professor an der Staats-Gewerbeschule in Bielitz Franz **Held,**

zum Hauptlehrer

an der Lehrerinnenbildungsanstalt in Laibach der provisorische Hauptlehrer an der Lehrerinnenbildungsanstalt in Görz Victor **Bežek**,

an der Lehrerbildungsanstalt in Sambor der Übungsschullehrer an der Lehrerbildungsanstalt in Stanislau Theodor **Bilęński**,

zum provisorischen Hauptlehrer

an der Lehrerbildungsanstalt in Eger der Bürgerschullehrer in Schönlinde Franz **Topsch**,

zum römisch-katholischen Religionslehrer

am V. Staats-Gymnasium in Lemberg der supplierende Religionslehrer an der Staats-Realschule in Lemberg Johann **Lada** Ritter von Gnatowski,

an der Lehrerbildungsanstalt in Stanislau der supplierende römisch-katholische Religionslehrer an dieser Anstalt Franz **Skarbowski**,

zum griechisch-katholischen Religionslehrer

an der Lehrerbildungsanstalt in Stanislau der griechisch-katholische Religionslehrer am Staats-Untergymnasium in Buczacz Johann **Porajko**,

zu wirklichen Lehrern

am Staats-Gymnasium in Stanislau der Supplent am V. Staats-Gymnasium in Lemberg Stanislaus **Szarga**,

am Staats-Gymnasium in Bochnia der Supplent am Franz Joseph-Gymnasium in Lemberg Albin **Schreyer**,

am Staats-Gymnasium in Rzeszow der Supplent am IV. Staats-Gymnasium in Lemberg Eduard **Kozłowski**,

an der Staats-Realschule in Graz der wirkliche Lehrer am Landes-Gymnasium in Leoben Dr. Alois **Walter**, der provisorische Lehrer an der II. deutschen Staats-Realschule in Prag Johann **Schimek**, der Bürgerschullehrer in Wien Dr. Victor **Nietsch** und der Supplent an der Staats-Unterrealschule im V. Gemeindebezirke in Wien Ferdinand **Kroier**,

zum wirklichen Lehrer

am Staats-Untergymnasium in Czaslau der Professor am Communal-Untergymnasium in Czaslau Karl **Steinhauser**,

am Staats-Gymnasium in Mährisch-Trübau der Supplent am Communal-Real- und Obergymnasium im II. Gemeindebezirke in Wien Rudolf **Böck**,

an der Staats-Realschule mit deutscher Unterrichtssprache in Budweis der Supplent an der Staats-Realschule im I. Gemeindebezirke in Wien Dr. Emil **Stern**,

an der allgemeinen Staats-Handwerkerschule in Tetschen der Lehrer an der Bürgerschule daselbst Anton **Mahner**,

an der Staats-Gewerbeschule in Lemberg der Fachlehrer an dieser Anstalt Thaddäus **Rybkowski**,

an der Staats-Gewerbeschule in Bielitz der Supplent an der Staats-Oberrealschule im III. Wiener Gemeindebezirke Heinrich **Rückeshäuser**,

zum Übungsschullehrer

an der k. k. Lehrerbildungsanstalt in Linz der Lehrer an der Mädchen-Bürgerschule in Steyr Franz **Prammer**,

zu definitiven Übungsschullehrern

an der Lehrerbildungsanstalt in Stanislau der Lehrer an der sechsclassigen Volksschule in Stanislau Stephan **Weber** und der Lehrer an der Volksschule in Bilka szlachecka Demetrius **Dmyterko**,

zum definitiven Übungsschullehrer

an der Lehrerbildungsanstalt in Tarnopol der Oberlehrer an der Volksschule in Borki wielkie Nikolaus **Moroz**,

zum provisorischen Übungsschullehrer

an der Lehrerbildungsanstalt in Tarnopol der Unterlehrer an der sechsclassigen Volksschule in Kolomyja Julian **Łowicki**,

an der Übungsschule der Lehrerbildungsanstalt in Czernowitz der Supplent an der genannten Anstalt Eduard **Lepszy**,

zur Übungsschullehrerin

an der k. k. Lehrerinnenbildungsanstalt in Görz die Übungsschullehrerin an der k. k. Lehrerinnenbildungsanstalt in Graz Emerika **Holzinger** von Weidich,

an der k. k. Lehrerinnenbildungsanstalt in Krakau die provisorische Unterlehrerin an der XVII. Volksschule in Krakau Ludovika **Bojarska**,

an der Lehrerinnenbildungsanstalt in Przemyśl die Volksschullehrerin daselbst Sidonie **Sikorska**,

an der mit der k. k. Lehrerinnenbildungsanstalt in Lemberg verbundenen Übungsschule mit ruthenischer Unterrichtssprache die Aushilfslehrerin Josefine **Fedak**,

zu Übungsschul-Unterlehrern

an der k. k. Lehrerbildungsanstalt in Kremsier der Lehrer an der Volksschule in Lhotta-Chwalcow Stanislaus **Šula** und der Unterlehrer an der Volksschule mit böhmischer Unterrichtssprache im III. Bezirke Brünns Ladislaus **Roušar**,

zum Übungsschul-Unterlehrer

an der k. k. Lehrerbildungsanstalt in Königgrätz der Unterlehrer an der Mädchen-Bürgerschule in Reichenau Jaroslav **Oehm**,

zum provisorischen Lehrer

am Staats-Gymnasium in Rzeszow der Supplent am Staats-Gymnasium in Przemyśl Stanislaus **Babiński**,

an der Staats-Realschule in Stanislau der Supplent am Staats-Gymnasium in Drohobycz Kasimir **Gruenberg**,

an der II. deutschen Staats-Realschule in Prag der Supplent an der Staats-Realschule im III. Gemeindebezirke in Wien Karl **Marek**.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat erledigte Lehrstellen an Staats-Mittelschulen verliehen:

dem wirklichen Lehrer an der Privat-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Budweis Anton **Beneš** eine Stelle an der Realschule in Rakonitz;

dem definitiven Turnlehrer an der Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag Johann **Laciný** eine Stelle an der Realschule in Kuttenberg;

dem pensionierten Professor an der landwirtschaftlichen Landes-Mittelschule in Neutitschein Albert **Schandera** eine Stelle an der Realschule in Görz;

dem Professor am Staats-Untergymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Smichov Alois **Sigmund** eine Stelle am Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Prag-Neustadt (Stephansgasse);

dem Professor am Staats-Gymnasium in Böhmisch-Leipa Karl **Steiger** eine Stelle am Untergymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Smichov;

dem Professor an der Landes-Realschule mit deutscher Unterrichtssprache in Proßnitz Gerson **Steinschneider** eine Stelle an der Realschule in Teschen;

dem Professor am Staats-Gymnasium in Nikolsburg Josef **Zelenka** eine Stelle am I. deutschen Gymnasium in Brünn.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat ferner ernannt:

A. Zu wirklichen Lehrern an Staats-Mittelschulen:

a) die provisorischen Lehrer:

Emanuel **Milbauer** von der Staats-Realschule in Pisek für die Realschule in Königgrätz;

Anton **Tummler** vom Staats-Gymnasium in Görz für diese Anstalt;

b) die Supplenten:

Josef **Beyer**, Assistenten an der Communal-Realschule im IV. Gemeindebezirke in Wien für das Real- und Obergymnasium in Feldkirch;

Franz **Cleri**, supplierenden Religionslehrer am Staats-Gymnasium in Görz für diese Anstalt;

Michael **Fiegl** vom Staats-Gymnasium in Görz für das Gymnasium in Nikolsburg;

Ludwig **Jadrnicek** von der Staats-Realschule in Bielitz für diese Anstalt,

Johann **Jahn** vom Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Olmütz für das Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Kremsier;

Anton **Jurossek** vom Staats-Gymnasium in Bielitz für das Gymnasium in Nikolsburg;

Wilhelm **Lubich** vom Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Prag-Neustadt (Graben) für das Gymnasium in Böhmisch-Leipa;

Franz **Pengler** von der Communal-Realschule im IV. Gemeindebezirke in Wien für die Realschule in Klagenfurt.

B. Zu provisorischen Lehrern an Staats-Mittelschulen:

die Supplenten:

Anton **Bukovsky** von der Staats-Realschule in Kittenberg für die Realschule in Pisek,

Rudolf **Strauninger** vom Staats-Gymnasium in Klagenfurt für das Gymnasium in Görz.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den provisorischen Professor an der k. k. [illegible] Universität in Prag Dr. Georg Peck zum Adjuncten der k. k. wissenschaftlichen [illegible] und den Supplenten am Gymnasium in Krumau [illegible] zum provisorischen Professor am Gymnasium für Mathematik [illegible] ernannt, [illegible] Verordnungsblatt Nr. 5 zu verlautbaren befohlen.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat die von der k. k. statistischen Centralcommission vollzogene Wahl des k. k. Landescultur-Inspectors Regierungsrathes Franz **Zöpf** zum correspondierenden Mitgliede bestätigt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat auf Grund der Beschlüsse der betreffenden Professoren-Collegien

die Zulassung

des Dr. Rudolf **Pollak** als Privatdocent für österreichisches Civilprocessrecht und Verfahren außer Streitsachen,

des Dr. Eugen **Ehrlich** als Privatdocent für römisches Recht und

des Hof- und Gerichtsadvocaten Dr. Karl **Grünberg** als Privatdocent für politische Ökonomie

an der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät der Universität in Wien,

des Professors am Communal-Real- und Obergymnasium im II. Wiener Gemeindebezirke Dr. Alfred **Burgerstein** als Privatdocent für Anatomie und Physiologie der Pflanzen und

des Dr. Adolf **Wilhelm** als Privatdocent für griechische Alterthumskunde und Epigraphik

an der philosophischen Facultät der Universität in Wien, dann

des k. k. Gymnasialprofessors Dr. Johann **Máchal** als Privatdocent für slavische Literatur

an der philosophischen Facultät der böhmischen Universität in Prag und

des Dr. Marian **Ursyn** von Zdziechowski als Privatdocent für slavische Philologie

an der philosophischen Facultät der Universität in Krakau bestätigt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat

die Landesschulinspectoren Dr. Konrad **Jarz** und Josef **Lošťák** dem Landesschulrathe für Mähren und den Landesschulinspector Wilhelm **Linhart** dem Landesschulrathe für Steiermark zur Dienstleistung zugewiesen.

dem Professor am Staats-Gymnasium in Weidenau Josef **Patigler** für das Sommersemester 1894/95 (einschließlich der Hauptferien) ein Stipendium für eine Studienreise nach Italien und Griechenland, dann

eine Stelle am Staats-Gymnasium bei St. Anna in Krakau dem Professor am Staats-Gymnasium in Przemyśl Kasimir **Bobek**,

eine Stelle an der Staats-Realschule in Krakau dem Professor am Staats-Gymnasium in Bochnia Stephan **Grudziński** und

je eine erledigte Lehrstelle an der Staats-Realschule in Graz dem Professor an der Staats-Realschule mit deutscher Unterrichtssprache in Budweis Heinrich **Krumpholz** und dem Professor am Staats-Gymnasium in Mährisch-Trübau Friedrich Freiherrn von **Holzhausen** verliehen, und

den gegenseitigen Dienstpostentausch des Professors am Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Prag-Neustadt (Graben) Josef **Guckler** und des Professors an der II. deutschen Staats-Realschule in Prag Dr. Adolf **Hromada** genehmigt.

Concurs-Ausschreibungen.

An der **Wiener Handelsakademie** kommt mit Beginn des Studienjahres 1894/95 eine Supplentenstelle für deutsche Sprache und Geschichte zur Besetzung.

Qualificierte Bewerber wollen sich im kurzen Wege an die Direction der Akademie wenden.

An dem **mit dem n.-ö. Landes-Real- und Obergymnasium in Horn verbundenen Gymnasial-Convicte** kommt mit Beginn des Schuljahres 1894/95 eine Präfectenstelle zu besetzen. Bei entsprechender Qualification ist mit dieser Stelle auch eine Supplentenstelle an dem genannten Gymnasium verbunden.

Mit dieser Stelle ist ein Jahresgehalt von 500 Gulden, der Genuss des Naturalquartiers und die Verpflegung im Convicte mit der Verpflichtung verbunden, die Aufsicht über die Convictszöglinge zu pflegen, die Correpetitionen mit denselben zu halten, eventuell auch eine Anzahl von Lehrstunden am n.-ö. Landes-Real- und Obergymnasium in Horn zu übernehmen und den n.-ö. Landesdienst niemals während der Dauer eines Schuljahres zu verlassen.

Bewerber mit der Lehrbefähigung für classische Philologie genießen den Vorzug.

Die Bewerber um diese Stelle haben ihre mit dem Tauf- oder Geburtsscheine, Heimatscheine, Lehrbefähigungszeugnisse, den Verwendungszeugnissen oder sonstigen Documenten versehenen Gesuche im vorschriftmäßigen Wege bis längstens inclusive 5. September d. J. bei dem n.-ö. Landesausschusse in Wien, I., Herrengasse Nr. 13 einzureichen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Nachweisen belegte Gesuche kann keine Rücksicht genommen werden.

Am **I. deutschen Staats-Gymnasium in Brünn** ist eine vollständige und dauernde Supplentenstelle für Naturgeschichte als Hauptfach, Mathematik und Physik als Nebenfach für die Zeit vom 16. September d. J. an, zu besetzen.

Geprüfte Bewerber wollen ihre an den k. k. Landesschulrath für Mähren gerichteten belegten Gesuche bis 7. September d. J. an die Gymnasial-Direction gelangen lassen.

Am **Staats-Gymnasium in Eger (Böhmen)** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1894/95 eine Supplentenstelle für classische Philologie oder für deutsche Sprache als Hauptfach, Latein und Griechisch als Nebenfächer zur Besetzung.

Vorschriftmäßig instruierte Bewerbungsgesuche sind bis 12. September d. J. bei der Direction einzubringen.

Am **Staats-Gymnasium mit italienischer Unterrichtssprache in Rovereto** ist mit Beginn des Schuljahres 1894/95 eine Lehrstelle für Deutsch als Hauptfach und irgend eine andere Fachgruppe als Nebenfach zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die gesetzlich normierten Bezüge verbunden sind, wollen ihre ordnungsmäßig belegten Gesuche im vorschriftmäßigen Wege bis 17. September d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Tirol in Innsbruck einbringen.

An den **Staats-Mittelschulen Dalmatiens, theils mit serbo-kroatischer, theils mit italienischer Unterrichtssprache**, sind mit Beginn des Schuljahres 1894/95 mehrere Supplentenstellen für classische Philologie, für serbo-kroatische Sprache, für Mathematik und Physik, für philosophische Propädeutik und für Gymnastik zu besetzen.

In Ermanglung geprüfter Bewerber werden auch ungeprüfte berücksichtigt.

Gesuche sind beim k. k. Landesschulrathe für Dalmatien in Zara bis 10. September d. J. einzureichen.

Mit Beginn des Schuljahres 1894/95 gelangen **an den griechisch-orientalischen Religionsfonds-Mittelschulen der Bukowina** nachstehende Stellen zur Besetzung:

a) am griech.-oriental. Gymnasium in Suczawa

zwei Supplentenstellen für den Unterricht in der classischen Philologie mit deutscher Unterrichtssprache und

b) an der griech.-oriental. Oberrealschule in Czernowitz

eine Supplentenstelle für den französischen Sprachunterricht, gleichfalls mit deutscher Unterrichtssprache.

Bewerber um Verleihung einer dieser Stellen haben ihre mit den Nachweisungen über ihre Studien und Prüfungen, falls sie sich in lehramtlicher Verwendung befinden, im vorgeschriebenen Dienstwege, sonst jedoch unmittelbar bis 10. September d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für die Bukowina in Czernowitz einzubringen.

An der **deutschen Staats-Oberrealschule zu Görz** ist mit Beginn des nächsten Schuljahres eine Supplentenstelle für deutsche und slovenische Sprache zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit den entsprechenden Belegen versehenen Gesuche sofort bei der Direction der Anstalt einzubringen.

Am **Landes-Obergymnasium zu Leoben** ist mit Beginn des kommenden Schuljahres 1894/95 eine Supplentenstelle für Mathematik und Physik zu besetzen.

Jahresremuneration 720 Gulden.

Gesuche sind bis 8. September d. J. unmittelbar an die Direction der Anstalt einzusenden.

An der **Landes-Oberrealschule mit deutscher Unterrichtssprache in Neutitschein** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1894/95 eine Lehrstelle für Chemie als Hauptfach und Naturgeschichte, Mathematik oder Physik wenigstens als Nebenfach zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 11. September d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzureichen.

An der **Landes-Oberrealschule mit deutscher Unterrichtssprache in Neutitschein** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1894/95 eine Lehrstelle für französische Sprache als Hauptfach und deutsche Sprache wenigstens als Nebenfach zur definitiven, eventuell zur provisorischen Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre Gesuche bis 8. September d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn im vorgeschriebenen Dienstwege einzubringen.

Am **k. und k. Officierstöchter-Erziehungsinstitute zu Hernals in Wien** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1894/95 (1. September) die Stelle eines geistlichen Professors II. Classe, welcher den katholischen Religionsunterricht (etwa 22 Wochenstunden) abzuhalten und als Seelsorger der Anstalt zu wirken hat, zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit dem Lehrbefähigungszeugnisse belegten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Behörde bis 25. September d. J. beim Reichs-Kriegsministerium einzubringen.

Mit dieser Stelle sind nachstehende Bezüge verbunden: Gage 900 Gulden; Quartiergebür sammt Möbelzins nach dem jeweiligen Tarif für Wien, dermal zusammen 878 Gulden; Dienstzulage jährlich 192 Gulden; Dieneräquivalent jährlich 96 Gulden; hiezu nach je fünf in dieser Anstellung zurückgelegten Dienstjahren eine Alterszulage von jährlich 96 Gulden.

Das Recht der Pensionsfähigkeit tritt nach den bestehenden Gesetzen erst nach dem 10. Dienstjahre ein.

An der **k. k. Staats-Gewerbeschule in Reichenberg** gelangen mit Beginn des nächsten Schuljahres 1894/95 zwei Supplentenstellen, und zwar die eine für Maschinenzeichnen in Verbindung mit Mathematik, die andere für Mathematik und darstellende Geometrie mit je einer Substitutionsgebür von jährlichen 720 Gulden zur Besetzung.

Bewerber um diese Stellen haben ihre an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht stilisierten, mit dem curriculum vitae, den Studienzeugnissen und sonstigen Documenten belegten Gesuche sogleich bei der Direction der k. k. Staats-Gewerbeschule in Reichenberg einzubringen.

Die nachbenannten **Publicationen des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht** sind im Wege der k. u. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung F. Manz (L. Kohlmarkt zu beziehen:

Sammlung der für die österreichischen Universitäten giltigen Gesetze und Verordnungen. herausgegeben im Auftrage und mit Benützung der amtlichen Quellen des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht, redigiert von Friedrich Freiherrn von Schweichhardt. Wien 1885. I. Band 6 fl., II. Band 3 fl.

Vorschriften über Unterrichts-Stiftungen und Stipendien, nach amtlichen Quellen gesammelt von Dr. Franz Josef Ritter Mahl-Schedl von Alpenburg. Wien 1885. 1 fl. 30 kr.

Handbuch der Kunstpflege in Österreich. Auf Grund amtlicher Quellen herausgegeben im Auftrage des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. 2. Auflage. 1893. (XXVIII und 484 Seiten.) Preis, gebunden in Leinen 2 fl. 50 kr.

Normalien für die Gymnasien und Realschulen in Österreich. Im Auftrage und mit Benutzung der amtlichen Quellen des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht redigiert von Dr. Edmund Edlen von Marenzeller. 1884.

I. Theil. I. Band, LXXXVI und 380 Seiten in Lex.-8°, broschiert, 1 fl. 50 kr. *)

— II. Band, Seite 381—831 sammt dem chronologischen Normalien-Register und dem alphabetischen Sach-Register, in Lex.-8°, broschiert, 1 fl. 50 kr. *)

II. Theil. Realschulen. XXXVI und 1—836 Seiten mit einem chronologischen Normalien- und einem alphabetischen Sach-Register nebst Inhaltsübersicht, in Lex.-8°, broschiert 3 fl. *).

---

*) Ermäßigter Preis.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gerschek in Wien, V.

Jahrgang 1894. Stück XVIII.

Beilage zum Verordnungsblatte

für den

Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 28. August d. J. dem Fürstbischofe von Trient Dr. Eugen **Valussi** die Würde eines geheimen Rathes taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 8. September d. J. dem Bildhauer und Professor an der Akademie der bildenden Künste in Wien Edmund **Hellmer** den Orden der eisernen Krone III. Classe taxfrei und dem Architekten und Dombaumeister bei St. Stephan Julius **Hermann** das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 30. August d. J. dem Afrika-Reisenden Dr. Emil **Holub** den Orden der eisernen Krone III. Classe mit Nachsicht der Taxe a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 30. August d. J. dem Afrika-Reisenden Oskar **Baumann** das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 23. August d. J. dem Pfarrverweser in Alt-Vogelseifen, Deutsch-Ordenspriester Eduard **Jielg** das goldene Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 26. August d. J. dem Director der allgemeinen Knaben-Volks- und Bürgerschule in Neutitschein Franz **Krönes** das goldene Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 28. August d. J. dem Oberlehrer Wilhelm **Dux** in Thönischen in Anerkennung seiner Entschlossenheit und Thatkraft anlässlich der von ihm bewirkten Rettung eines Knaben vom Tode des Ertrinkens das goldene Verdienstkreuz a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 28. August d. J. dem ordentlichen Professor der Anatomie an der Universität in Krakau, Regierungsrath Dr. Ludwig **Teichmann** aus Anlass seines Übertrittes in den bleibenden Ruhestand den Titel eines Hofrathes mit Nachsicht der Taxe a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 26. August d. J. den Professor an der Diöcesan-Lehranstalt in Brixen Dr. Franz **Schmid** zum Canonicus des Kathedral-Capitels in Brixen a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 17. August d. J. den außerordentlichen Professor an der Universität in Wien Dr. Friedrich **Kraus** zum ordentlichen Professor der speciellen medicinischen Pathologie und Therapie und Vorstande der medicinischen Klinik an der Universität in Graz a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 28. August d. J. den außerordentlichen Professor Dr. Kasimir von **Kostanecki** zum ordentlichen Professor der Anatomie an der Universität in Krakau a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 1. September d. J. den Director der Lehrerinnenbildungsanstalt in Lemberg, Schulrath Ludwig **Dziedzicki** zum Landesschulinspector a. g. zu ernennen geruht.

Vom Minister für Cultus und Unterricht wurden ernannt:

zum Director

der Lehrerbildungsanstalt in Laibach der Professor am I. Staats-Gymnasium in Graz Franz **Hubad,**

zum Professor

an der Handels- und nautischen Akademie in Triest der Professor am Staats-Gymnasium in Pola Georg **Benedetti,**

zum Hauptlehrer

an der Lehrerbildungsanstalt in Laibach der Fachlehrer an der Fachschule für Holzbearbeitung in Laibach Anton **Funtek,**

an der Lehrerbildungsanstalt in Kremsier der Supplent an der Landes-Oberrealschule mit böhmischer Unterrichtsprache in Proßnitz Josef **Franc,**

an der Lehrerbildungsanstalt in Czernowitz der Supplent an der Staats-Realschule in Leitmeritz Wenzel **Patz,**

zum römisch-katholischen Religionslehrer

an der Lehrerbildungsanstalt in Kuttenberg der Religionslehrer an der Mädchen-Bürgerschule in Reichenau an der Knězna Franz **Frydrych,**

zum Religionslehrer

an der Lehrerbildungsanstalt in Kremsier der provisorische Religionslehrer an der allgemeinen Volks- und Bürgerschule für Mädchen in Mährisch-Schönberg Dr. Johann **Poštulka,**

zu wirklichen Lehrern

an der Lehr- und Versuchsanstalt für Photographie und Reproductions-Verfahren in Wien die Fachlehrer an dieser Anstalt Victor **Jasper** und Eduard **Valenta,**

zum wirklichen Lehrer

am Staats-Gymnasium in Prerau der Supplent am Staats-Gymnasium in Trebitsch Rudolf **Kreutz,**

an der Staats-Realschule in Trautenau der Supplent an der Staats-Realschule im III. Gemeindebezirke in Wien Alexander **Weinberg,**

am Staats-Gymnasium in Cattaro der Supplent am Staats-Gymnasium in Spalato Josef **Sasso,**

zum provisorischen Lehrer

am Staats-Gymnasium in Zara der Supplent an dieser Anstalt Georg **Lušić,**

an der Staats-Realschule in Salzburg der Supplent am Staats-Gymnasium in Marburg Otto **Teifel,**

an der Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Brünn der Supplent an der Staats-Realschule in Pardubitz Franz **Hnilička,**

zu Übungsschullehrern

an der Lehrerbildungsanstalt in Freiberg der Supplent an der Übungsschule der Lehrerbildungsanstalt in Freiberg Josef **Martinik** und der Übungsschul-Unterlehrer an dieser Anstalt Franz **Knězek,**

zum Übungsschullehrer

an der Lehrerbildungsanstalt in Kremsier der Übungsschul-Unterlehrer an der Lehrerbildungsanstalt mit böhmischer Unterrichtssprache in Brünn Leonhard **Hrázdeřa,**

an der Übungsschule der Lehrerbildungsanstalt in Laibach der Supplent an dieser Anstalt Anton **Maier,**

zur Übungsschullehrerin

an der Lehrerinnenbildungsanstalt in Linz die Unterlehrerin an der Mädchen-Volksschule in der Altstadt zu Linz Anna von **Grienberger,**

zum Fachlehrer

an der k. k. Fachschule für Weberei in Reichenberg der vertragsmäßig bestellte Fachlehrer an dieser Anstalt Gustav **Sigmund,** in der Eigenschaft eines Staatsbeamten der X. Rangsclasse.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat **zu Examinatoren und Mitgliedern der in Krakau errichteten k. k. Prüfungscommission für Candidaten des Lehramtes des Turnens an Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten** bis zum Schlusse des Studienjahres 1895/96 ernannt:

Med. Dr. Odon **Bujwid**, k. k. außerordentlichen Universitätsprofessor in Krakau,
Med. Dr. Kasimir **Kostanecki**, k. k. außerordentlichen Universitätsprofessor in Krakau und
Med. Dr. Theophyl **Tiszecki**, Turnlehrer im Turnvereine „Sokol" in Krakau.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat auf Grund der Beschlüsse der betreffenden Professoren-Collegien

die Zulassung

des Dr. Emil **Redlich** als Privatdocent für Neuropathologie
an der medicinischen Facultät der Universität in Wien,

des Dr. Karl **Zsigmondy** als Privatdocent für Mathematik
an der philosophischen Facultät der Universität in Wien,

des Forst- und Domänenverwalters bei der Forst- und Domänen-Direction in Wien Julius **Marchet**, als Privatdocent für Waldwegebau
an der Hochschule für Bodencultur,

des Assistenten Wilhelm **Weiss** als Privatdocent für Mathematik
an der deutschen technischen Hochschule in Prag,

des Prosectors der mährischen Landes-Krankenanstalt in Brünn Dr. Hans **Hammer** als Privatdocent für Hygiene und Bakteriologie
an der technischen Hochschule in Brünn bestätigt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat

den Landesschulinspector Ludwig **Dziedzicki** dem Landesschulrathe für Galizien zur Dienstleistung zugewiesen,

eine erledigte Lehrstelle an der I. deutschen Staats-Realschule in Prag dem Professor an der Staats-Realschule in Trautenau Franz **Kießling**,

eine erledigte Lehrstelle an der Staats-Realschule mit deutscher Unterrichtsspracho in Carolinenthal dem Professor an der Staats-Realschule in Trautenau Heinrich **Leitenberger**,

eine Lehrstelle an der ruthenischen Übungsschule der Lehrerinnenbildungsanstalt in Lemberg der Übungsschullehrerin an der Lehrerbildungsanstalt daselbst Olga **Georger** verliehen;

den Bezirksschulinspector und Professor an der Lehrerbildungsanstalt in Capodistria Stephan **Križnić** in die VIII. Rangsclasse und

den Fachlehrer an der k. k. Fachschule für Kunstschlosserei in Königgrätz Josef **Stránský** in die IX. Rangsclasse befördert; dann

als Werkmeister an der k. k. Fachschule in Ebensee den Stephan **Pesendorfer** aus Mühlbachberg und

als Fachlehrer an der k. k. Fachschule in Sulkowice den Assistenten für die bautechnischen Fächer an der k. k. Staats-Gewerbeschule in Krakau Alexius **Kowalski** bestellt.

Concurs-Ausschreibungen.

An der **k. k. deutschen technischen Hochschule in Prag** gelangt mit 1. October d. J. die Assistentenstelle für Hochbau, I. Curs, mit einer Jahresremuneration von 700 Gulden zur Besetzung.

Diese Stellung ist keine stabile, sondern dauert nur zwei Jahre, nach deren Ablauf über Ansuchen des Betheiligten und Antrag des Professoren-Collegiums die Belassung desselben in dieser Stellung auf weitere 1 oder 2 Jahre erfolgen kann.

Bewerber um diese Stelle haben ihre an das Rectorat der k. k. deutschen technischen Hochschule gerichteten, classenmäßig gestempelten Gesuche, welche mit den ihre Befähigung nachweisenden Documenten und dem Nachweise der erfüllten Militärpflicht belegt sein müssen, bis 30. September d. J. beim Rectorate der genannten Hochschule einzubringen.

Am **Staats-Gymnasium in Saaz** ist sofort eine Supplentenstelle für Geschichte und Geographie zu besetzen.

Die mit dem Lehrbefähigungszeugnisse und eventuellen Verwendungszeugnissen versehenen Gesuche sind bis 21. September d. J. an die Gymnasial-Direction in Saaz zu richten.

An der **Staats-Oberrealschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag** kommt eine erledigte definitive Turnlehrerstelle mit den Rechten und Pflichten insbesondere unter analoger Anwendung des Gesetzes vom 19. März 1872, R.-G.-Bl. Nr. 28, mit den Bezügen eines Übungslehrers an staatlichen Lehrerbildungsanstalten zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Wege bis 4. October d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

An der **Landes-Oberrealschule mit deutscher Unterrichtssprache in Proßnitz** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1894/95 eine Lehrstelle für französische oder englische Sprache als Haupt-, und deutsche Sprache wenigstens als Nebenfach, zur definitiven, eventuell provisorischen Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre Gesuche bis 16. September d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzureichen.

An derselben Anstalt kommt eventuell eine Supplentenstelle für französische oder englische Sprache zur Besetzung, welche nach Umständen auch an nicht vollständig geprüfte Lehramtscandidaten verliehen wird.

An der **k. k. Staats-Gewerbeschule in Reichenberg** gelangt mit Beginn des Studienjahres 1894/95 eine Assistentenstelle für allgemeine und analytische Chemie mit einer Jahresremuneration von 600 Gulden zur Besetzung.

Die an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht stilisierten, mit dem curriculum vitae, den Studienzeugnissen und sonstigen Documenten belegten Gesuche sind sogleich bei der Direction der k. k. Staats-Gewerbeschule in Reichenberg einzubringen.

An der **k. k. Staats-Gewerbeschule in Reichenberg** gelangt mit Beginn des neuen Studienjahres eine Assistentenstelle für Maschinenbau und Maschinenzeichnen mit einer Jahresremuneration von 600 Gulden zur Besetzung.

Die an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht stilisierten, mit dem curriculum vitae, den Studienzeugnissen und sonstigen Documenten belegten Gesuche sind sogleich bei der Direction der k. k. Staats-Gewerbeschule in Reichenberg einzubringen.

An der **königl. land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalt in Kreuz** soll mit 1. October d. J. die Stelle eines Lehrers der Agricultur-Chemie und Vorstehers der landwirtschaftlich-chemischen Versuchstation besetzt werden.

Mit dieser Stelle ist die IX. Rangsclasse, sowie ein jährlicher Gehalt von 900 Gulden, Quartiergeld von 200 Gulden und Quinquennalzulagen von 200 Gulden, sowie ein dem Umfange der Arbeiten der landwirtschaftlich-chemischen Versuchsstation entsprechender Theilbetrag der Einkünfte derselben verbunden.

Bewerber um diese Stelle haben aufzuweisen:

1. Die Qualification zum Lehrer für Mittelschulen mit Chemie als Hauptgegenstand oder zum mindesten den Nachweis, dass sie als Absolventen einer Universität, Technik oder der k. k. Hochschule für Bodencultur in Wien die Eignung zum Candidaten der Lehramtsprüfung mit Chemie als Hauptgegenstand besitzen, in welchem Falle jedoch sich der Bewerber schriftlich verpflichten muss, die Lehramtsprüfung *binnen* 2 Jahren zu bestehen;
2. den Nachweis der Kenntnis der kroatischen Sprache in Wort und Schrift, oder an dessen Stelle einen Revers, womit sich der Bewerber verpflichtet, sich diese Kenntnis ebenfalls binnen 2 Jahren anzueignen. Die Bewerber, die einer mit der kroatischen verwandten slavischen Sprache mächtig sind, haben den Vorzug vor anderen;
3. durch ein ärztliches Zeugnis die vollkommene, zur Ausübung des Berufes als Lehrer nothwendige körperliche Eignung;
4. durch einen Revers die Übernahme der Verpflichtung, durch mindestens 10 Jahre an der genannten Lehranstalt in der Eigenschaft als Lehrer und Vorsteher der landwirtschaftlich-chemischen Versuchstation verbleiben zu wollen.

Die königlich kroatisch-slavonisch-dalmatinische Landesregierung gestattet, dass der neuernannte Vorsteher der chemischen Versuchstation mit den oben angeführten Bezügen durch 1, eventuell auch 2 Jahre vor dem Antritte des Dienstes an der land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalt in Kreuz an einer oder mehreren landwirtschaftlich-chemischen Versuchstationen des In- oder Auslandes seiner praktischen Ausbildung obliege, vorausgesetzt, derselbe hätte diese praktische Ausbildung nicht schon vordem genossen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre diesbezüglichen, ordentlich belegten Gesuche bis 20. September d. J. der königlich kroatisch-slavonisch-dalmatinischen Landesregierung, Abtheilung für innere Angelegenheiten einzusenden.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien. V.

Jahrgang 1894. Stück XIX.

Beilage zum Verordnungsblatte

für den

Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 4. September d. J. dem Dompropste am Metropolitan-Capitel in Zara Simeon **Pulišić** den Orden der eisernen Krone III. Classe taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 11. September d. J. dem Religionsprofessor an der Lehrerbildungsanstalt in Kuttenberg Johann **Partisch** aus Anlass der von demselben erbetenen Versetzung in den bleibenden Ruhestand das goldene Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 13. September d. J. dem pensionierten Volksschullehrer Ludwig **Blížence** in Anerkennung seiner verdienstlichen Thätigkeit als Gefangenhauslehrer das silberne Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 12. September d. J. dem Vorsitzenden des Ortsschulrathes in Korzelice Wasyl **Bordun** das silberne Verdienstkreuz a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 5. September d. J. dem ordentlichen Professor der Dermatologie und Syphilis an der Universität in Wien Dr. Isidor **Neumann** in Anerkennung seiner hervorragenden Verdienste um die Organisation des öffentlichen Sanitätswesens in Bosnien und der Hercegovina den Titel eines Hofrathes mit Nachsicht der Taxe a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 8. September d. J. den Sectionsrath Dr. Franz Josef Ritter von **Haymerle** zum Ministerialrathe im Ministerium für Cultus und Unterricht a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 14. September d. J. den Canonicus senior am Lavanter Kathedralcapitel Laurentius **Herg** zum Domdechanten dieses Capitels a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 12. September d. J. den Privatdocenten Dr. Karl **Breus** zum außerordentlichen Professor der Geburtshilfe und Gynäkologie an der Universität in Wien a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 12. September d. J. den Privatdocenten an der medicinischen Facultät der Universität in Wien Dr. Gustav **Lott**, Dr. Franz **Mraček** und Dr. Ernest **Finger** den Titel außerordentlicher Universitätsprofessoren a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 4. September d. J. den außerordentlichen Professor der technischen Mikroskopie und Warenkunde an der technischen Hochschule in Wien Franz Ritter von **Höhnel** zum ordentlichen Professor der Botanik an der Hochschule für Bodencultur und den außerordentlichen Professor der Naturgeschichte der Forstgewächse an der Hochschule für Bodencultur Karl **Wilhelm** unter gleichzeitiger Verleihung des Titels und Charakters eines ordentlichen Professors zum außerordentlichen Professor der Botanik an dieser Hochschule a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 4. September d. J. den außerordentlichen Professor der Botanik an der technischen Hochschule in Graz Dr. Hans **Molisch** zum ordentlichen Professor der Anatomie und Physiologie der Pflanzen an der deutschen Universität in Prag a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 11. September d. J. den Oberingenieur der Firma R. Ph. Waagner in Wien Paul **Neumann** zum ordentlichen Professor der Baumechanik, der Bauconstructionslehre und der graphischen Statik an der technischen Hochschule in Brünn a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 18. September d. J. den außerordentlichen Professor an der Universität in Berlin Dr. Karl **Heider** zum ordentlichen Professor der Zoologie an der Universität in Innsbruck a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 24. September d. J. den Director des Staats-Gymnasiums im II. Gemeindebezirke in Wien Dr. Victor **Langhans** zum Landesschulinspector a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 20. September d. J. den Director des Staats-Gymnasiums in Czernowitz Dr. Karl **Tumlirz** zum Landesschulinspector a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 11. September d. J. den Director des Staats-Gymnasiums mit böhmischer Unterrichtssprache in Ungarisch-Hradisch Johann **Tuma** zum Director des Staats-Obergymnasiums mit böhmischer Unterrichtssprache in Brünn und den Professor am Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Kremsier Josef **Zahradnik** zum Director des Staats-Gymnasiums mit böhmischer Unterrichtssprache in Ungarisch-Hradisch a. g. zu ernennen geruht.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern für die im Studienjahre 1894/95 nach Maßgabe der **medicinischen Rigorosen-Ordnung** vom 15. April 1872 (R.-G.-Bl. Nr. 57) abzuhaltenden Rigorosen nachbenannte Functionäre ernannt, und zwar:

I. an der k. k. Universität in Wien:

zu Regierungscommissären

den Sanitätsreferenten im Ministerium des Innern Ministerialrath Dr. Emanuel Ritter von **Kusý**,

den Landes-Sanitätsreferenten, Statthaltereirath Dr. Ludwig Ritter von **Karajan**,

den Sectionsrath im Ministerium des Innern Dr. Josef **Daimer** und

den Director des allgemeinen Krankenhauses in Wien, Hofrath Dr. Karl von **Böhm**;

zu Coëxaminatoren beim II. medicinischen Rigorosum

die ordentlichen Universitätsprofessoren Hofrath Dr. Hermann Freiherrn von **Widerhofer** und Hofrath Dr. Richard Freiherrn von **Krafft-Ebing** und

zu deren Stellvertretern

die titul. ordentlichen Universitätsprofessoren Dr. Karl **Stoerk**, beziehungsweise Dr. Josef **Gruber**;

zu Coëxaminatoren beim III. medicinischen Rigorosum

den ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Moriz **Kaposi** und

den außerordentlichen Universitätsprofessor Dr. Josef **Weinlechner** und

zu deren Stellvertretern

den ordentlichen Universitätsprofessor, Hofrath Dr. Isidor **Neumann**, beziehungsweise den außerordentlichen Universitätsprofessor Dr. Johann **Hofmokl**;

II. an der k. k. deutschen Universität in Prag:

zum Regierungscommissär

den ordentlichen Universitätsprofessor i. P. Hofrath Dr. Josef Ritter von **Maschka** und

zu dessen Stellvertreter

den Bezirksarzt Dr. Friedrich **Wenisch**;

zum Coëxaminator beim II. medicinischen Rigorosum

den ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Arnold **Pick** und

zu dessen Stellvertreter

den ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Ferdinand **Hueppe**;

zum Coëxaminator beim III. medicinischen Rigorosum

den titul. ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Philipp Josef **Pick** und

zu dessen Stellvertreter

den außerordentlichen Universitätsprofessor Dr. Emanuel **Zaufal**;

III. an der k. k. böhmischen Universität in Prag:

zum Regierungscommissär
den Landes-Sanitätsreferenten, Statthaltereirath Dr. Ignaz **Pelc** und
zu dessen Stellvertreter
den Director des allgemeinen Krankenhauses in Prag Dr. Jaroslav **Šťastný**;

zum Coëxaminator beim II. medicinischen Rigorosum
den außerordentlichen Universitätsprofessor Dr. Gustav **Kabrhel** und
zu dessen Stellvertreter
den außerordentlichen Universitätsprofessor Dr. Theodor **Neureutter**;

zum Coëxaminator beim III. medicinischen Rigorosum
den außerordentlichen Universitätsprofessor Dr. Victor **Janovsky** und
zu dessen Stellvertreter
den Director der Landes-Gebäranstalt und außerordentlichen Universitätsprofessor Dr. Karl **Schwing**;

IV. an der k. k. Universität in Graz:

zum Regierungscommissär
den Landes-Sanitätsreferenten, Statthaltereirath Dr. August **Schneditz** und
zu dessen Stellvertreter
den Bezirksarzt Dr. Karl Ritter von **Helly**;

zum Coëxaminator beim II. medicinischen Rigorosum
den ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Theodor **Escherich** und
zu dessen Stellvertreter
den ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Gabriel **Anton**;

zum Coëxaminator beim III. medicinischen Rigorosum
den außerordentlichen Universitätsprofessor Dr. Adolf **Jarisch** und
zu dessen Stellvertreter
den Privatdocenten Dr. Ludwig **Ebner**;

V. an der k. k. Universität in Innsbruck:

zum Regierungscommissär
den Landes-Sanitätsreferenten, Statthaltereirath Dr. Ferdinand **Sauter** und
zu dessen Stellvertreter
den Bezirksarzt und Landes-Sanitätsrath Dr. Johann **Pircher**;

zum Coëxaminator beim II. medicinischen Rigorosum
den außerordentlichen Universitätsprofessor Dr. Georg **Juffinger**;

zum Coëxaminator beim III. medicinischen Rigorosum
den außerordentlichen Universitätsprofessor Dr. Wladimir **Lukasiewicz** und
zu dessen Stellvertreter
den titul. außerordentlichen Universitätsprofessor Dr. Ludwig **Lantschner**;

VI. an der k. k. Universität in Krakau:

zum Regierungscommissär
den ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Josef **Lazarski** und

zu dessen Stellvertreter
den ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Napoleon **Cybulski**;

zum Coëxaminator beim II. medicinischen Rigorosum
den außerordentlichen Universitätsprofessor Dr. Stanislaus **Pareński** und

zu dessen Stellvertreter
den praktischen Arzt Dr. Franz **Murdziński**;

zum Coëxaminator beim III. medicinischen Rigorosum
den außerordentlichen Universitätsprofessor Dr. Alfred **Obaliński** und

zu dessen Stellvertreter
den außerordentlichen Universitätsprofessor Dr. Anton **Mars.**

Der Minister für Cultus und Unterricht hat im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern für die im Studienjahre 1894/95 nach Maßgabe der **pharmaceutischen Studien- und Prüfungsordnung** vom 16. December 1889 (R.-G.-Bl. Nr. 200) abzuhaltenden Prüfungen nachbenannte Functionäre ernannt, und zwar:

I. an der k. k. Universität in Wien:

bei den Vorprüfungen:

zu Prüfern

aus Physik: den ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Franz **Exner,**

aus Botanik: die ordentlichen Universitätsprofessoren Hofrath Dr. Anton Ritter **Kerner** von Marilaun und Hofrath Dr. Julius **Wiesner,**

aus allgemeiner Chemie: den ordentlichen Universitätsprofessor, Hofrath Dr. Adolf **Lieben;**

beim pharmaceutischen Rigorosum:

zu Regierungscommissären

den Sanitätsreferenten im k. k. Ministerium des Innern, Ministerialrath Dr. Emanuel Ritter von **Kusý,**

den Landes-Sanitätsreferenten, Statthaltereirath Dr. Ludwig Ritter von **Karajan** und

den Sectionsrath im k. k. Ministerium des Innern Dr. Josef **Daimer;**

zu Prüfern

aus allgemeiner und pharmaceutischer Chemie: den ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Hugo **Weidel,**

aus Pharmakognosie: den ordentlichen Universitätsprofessor, Hofrath Dr. August **Vogl,**

zu Gastprüfern

die Apotheker Alois **Kremel** und Anton von **Waldheim;**

II. an der k. k. deutschen Universität in Prag:

bei den Vorprüfungen:

zu Prüfern

aus Physik: den ordentlichen Universitätsprofessor, Regierungsrath Dr. Ernst **Mach,**

aus Botanik: den ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Richard Ritter **Wettstein** von Westersheim,

aus allgemeiner Chemie: den ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Guido **Goldschmiedt;**

beim pharmaceutischen Rigorosum:

zum Regierungscommissär

den Bezirksarzt Dr. Friedrich **Wenisch** und

zu dessen Stellvertreter

den Bezirksarzt Dr. Franz **Plzák;**

zu Prüfern

aus allgemeiner und pharmaceutischer Chemie: den ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Guido **Goldschmiedt,**

aus Pharmakognosie: den ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Franz **Hofmeister;**

zum Gastprüfer

den Apotheker August **Řehoř** und

zu dessen Stellvertreter

den Apotheker Franz **Schnöbling;**

III. an der k. k. böhmischen Universität in Prag:

bei den Vorprüfungen:

zu Prüfern

aus Physik: den ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Vincenz **Strouhal,**

aus Botanik: den ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Ladislaus **Čelakowský** und

zu dessen Stellvertreter

den außerordentlichen Universitätsprofesser Dr. Josef **Velenovský,**

aus allgemeiner Chemie: den außerordentlichen Universitätsprofessor Dr. Bohuslav **Raýman;**

beim pharmaceutischen Rigorosum:

zum Regierungscommissär

den Landes-Sanitätsreferenten, Statthaltereirath Dr. Ignaz **Pelc** und

zu dessen Stellvertreter

den Bezirksarzt und Sanitätsrath Dr. Vincenz **Slavík;**

zu Prüfern

aus allgemeiner und pharmaceutischer Chemie: den außerordentlichen Universitätsprofessor Dr. August **Bělohoubek** und

zu dessen Stellvertreter

den außerordentlichen Universitätsprofessor Dr. Bohuslav **Brauner;**

aus Pharmakognosie: den ordentlichen Universitätsprofessor, Regierungsrath Dr. Bohuslav Edlen von **Jiruš;**

zum Gastprüfer

den Apotheker Johann **Stěpánek** und

zu dessen Stellvertreter

den Apotheker Otomar **Pohl**;

IV. an der k. k. Universität in Graz:

bei den Vorprüfungen:

zu Prüfern

aus **Physik**: den ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Leopold **Pfaundler**,

aus **Botanik**: die ordentlichen Universitätsprofessoren, Regierungsrath Dr. Constantin Freiherrn von **Ettingshausen** und Dr. Gottlieb **Haberlandt**,

aus **allgemeiner Chemie**: den ordentlichen Universitätsprofessor Zdenko H. **Skraup**;

beim pharmaceutischen Rigorosum:

zum Regierungscommissär

den Landes-Sanitätsreferenten, Statthaltereirath Dr. August **Schneditz** und

zu dessen Stellvertreter

den Bezirksarzt Dr. Karl Ritter von **Helly**,

zu Prüfern

aus **allgemeiner und pharmaceutischer Chemie**: den ordentlichen Universitätsprofessor Zdenko H. **Skraup**,

aus **Pharmakognosie**: den ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Josef **Möller**;

zu Gastprüfern

die Apotheker Richard **Hanzlik**, Wenzel **Thurnwald** und Wendelin von **Trnkoczy**;

V. an der k. k. Universität in Innsbruck:

bei den Vorprüfungen:

zu Prüfern

aus **Physik**: den ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Ernst **Lecher**,

aus **Botanik**: den ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Emil **Heinricher**,

aus **allgemeiner Chemie**: den ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Karl **Senhofer**;

beim pharmaceutischen Rigorosum:

zum Regierungscommissär

den Landes-Sanitätsreferenten, Statthaltereirath Dr. Ferdinand **Sauter** und

zu dessen Stellvertreter

den Bezirksarzt und Landes-Sanitätsrath Dr. Johann **Pircher**;

zu Prüfern

aus **allgemeiner und pharmaceutischer Chemie**: den ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Karl **Senhofer**,

aus **Pharmakognosie**: den außerordentlichen Universitätsprofessor Dr. Josef **Nevinný**;

zum Gastprüfer

den Apotheker Johann **Veith** und

zu dessen Stellvertreter

den Apotheker Victor **Tobisch**;

VI. an der k. k. Universität in Krakau:

bei den Vorprüfungen:

zu Prüfern

aus Physik: den ordentlichen Universitätsprofessor Dr. August **Witkowski,**

aus Botanik: den ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Josef **Rostafiński,**

aus allgemeiner Chemie: die ordentlichen Universitätsprofessoren Dr. Karl **Olszewski** und Dr. Julian **Schramm;**

beim pharmaceutischen Rigorosum:

zum Regierungscommissär

den Bezirksarzt Dr. Gustav **Bielański** und

zu dessen Stellvertreter

den Stadtphysicus in Krakau Dr. Johann **Buszek;**

zu Prüfern

aus allgemeiner und pharmaceutischer Chemie: die ordentlichen Universitätsprofessoren Dr. Karl **Olszewski** und Dr. Julian **Schramm,**

aus Pharmakognosie: den ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Josef **Lazarski;**

zum Gastprüfer

den Apotheker Ernst **Stokmar** und

zu dessen Stellvertreter

den Apotheker Felix **Sebierajski;**

VII. an der k. k. Universität in Lemberg:

bei den Vorprüfungen:

zu Prüfern

aus Physik: den außerordentlichen Universitätsprofessor Dr. Ignaz **Zakrzewski,**

aus Botanik: den ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Theophil **Ciesielski,**

aus allgemeiner Chemie: den ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Bronislaus **Radziszewski;**

beim pharmaceutischen Rigorosum:

zu Prüfern

aus allgemeiner und pharmaceutischer Chemie: den ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Bronislaus **Radziszewski;**

aus Pharmakognosie: den ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Ladislaus **Niemilowicz** und

zu dessen Stellvertreter

den Professor an der Thierarzneischule und Privatdocenten Dr. Josef **Szpilman;**

zum Gastprüfer

den Apotheker Jakob **Piepes** und

zu dessen Stellvertreter

den Apotheker Karl **Sklepiński;**

VIII. an der k. k. Universität in Czernowitz:

bei den Vorprüfungen:

zu Prüfern

aus Physik: den ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Alois Handl,

aus Botanik: den ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Eduard Tangl,

aus allgemeiner Chemie: den ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Richard Přibram;

beim pharmaceutischen Rigorosum:

zu Prüfern

aus allgemeiner und pharmaceutischer Chemie: den ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Richard Přibram,

aus Pharmakognosie: den ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Eduard Tangl;

zu Gastprüfern

die Apotheker Willibald Beldowicz und Dr. Josef Barber.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat auf Grund der Beschlüsse der betreffenden Professoren-Collegien

die Zulassung

des Dr. Emil Rossa und des Dr. Richar von Steinbüchel als Privatdocenten für Geburtshilfe und Gynäkologie

an der medicinischen Facultät der Universität in Graz,

des Lectors Dr. Gustav Rolin als Privatdocenten für romanische Philologie

an der philosophischen Facultät der deutschen Universität in Prag,

des Dr. Theodor Spietschka und des Dr. Rudolf Winternitz als Privatdocenten für Dermatologie und Syphilis

an der medicinischen Facultät der deutschen Universität in Prag und

des Assistenten am agricultur-chemischen Institute in Krakau Stephan Jentys als Privatdocent für Pflanzen- und Ackerbaulehre, sowie für Agricultur-Chemie

an der philosophischen Facultät der k. k. Universität in Krakau bestätigt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat

den Landesschulinspector Dr. Victor Langhans dem Landesschulrathe für Schesien und

den Landesschulinspector Dr. Karl Tumlirz dem Landesschulrathe für die Bukowina zur Dienstleistung zugewiesen,

die erledigte Religionslehrerstelle am Staats-Gymnasium in Schlan dem Religionsprofessor an der Staats-Realschule in Jičín Emanuel Civka verliehen,

den Leiter der k. k. Fachschule für Weberei in Proßnitz Ignaz **Streck** in die IX. Rangsclasse befördert und

als Fachlehrer an der k. k. Fachschule in Ferlach den Ingenieur Karl **Baltz** von Baltzberg bestellt.

Concurs-Ausschreibungen.

An der **in Vervollständigung begriffenen Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Jičín** kommt im Schuljahre 1894/95 die Stelle eines wirklichen Lehrers für katholische Religion mit den normalmäßigen Bezügen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Wege bis 20. October d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

An der **deutschen Staats-Realschule in Görz** ist für das laufende Schuljahr eine Supplentenstelle für das französische Sprachfach zu besetzen.

Allfällige Bewerber haben sich sofort an die Direction der Anstalt zu wenden.

An der **k. k. Staats-Gewerbeschule in Reichenberg** ist eine Assistentenstelle für darstellende Geometrie und geometrisches Zeichnen mit der Jahresremuneration von 600 Gulden zu besetzen. Die Dauer der Anstellung ist auf vier Semester festgesetzt, kann jedoch auf weitere zwei Semester erstreckt werden.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit den entsprechenden Belegen versehenen Gesuche bei der Direction der k. k. Staats-Gewerbeschule in Reichenberg einzubringen.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien, V.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 18. September d. J. den Director des Staats-Gymnasiums in Triest Dr. Adolf **Nitsche** zum Director des Staats-Gymnasiums in Innsbruck und den Director des Staats-Gymnasiums in Pola Dr. Franz **Swida** zum Director des Staats-Gymnasiums in Triest a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 18. September d. J. den Professor an der Staats-Realschule in Görz Justus **Hendrych** zum Director der Staats-Realschule in Triest a. g. zu ernennen geruht.

Vom Minister für Cultus und Unterricht wurden ernannt:

zum Bezirksschulinspector

für die böhmischen Schulen des Schulbezirkes Selčan der wirkliche Lehrer an der Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Pilsen Peter **Vepřek,**

zum Conservator

der k. k. Centralcommission für Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale der Bibliothekar des Vereines für die Geschichte der Deutschen in Böhmen Wenzel **Hieke** *) in Prag,

zum Director

der Lehrerbildungsanstalt in Freiberg der Hauptlehrer an der Lehrerinnenbildungsanstalt mit böhmischer Unterrichtssprache in Brünn Anton **Váňa,**

zum wirklichen römisch-katholischen Religionslehrer

an der griechisch-orientalischen Realschule in Czernowitz der römisch-katholische Pfarrcooperator in Gurahumora Michael **Balaban,**

zum Religionslehrer

am Staats-Untergymnasium in Wittingau der Katechet an der Mädchen-Volks- und Bürgerschule in Hohenmauth Emanuel **Teplý,**

zum Hauptlehrer

an der Lehrerbildungsanstalt in Kuttenberg der provisorische Lehrer am Staats-Gymnasium in Reichenau Dr. Franz **Brdlík,**

zum wirklichen Lehrer

am Staats-Obergymnasium in Laibach der Supplent an dieser Anstalt Florian **Hintner,**

am Staats-Gymnasium in Brüx der Supplent am Communal-Real- und Obergymnasium im II. Gemeindebezirke in Wien Leopold **Winkler,**

am Staats-Gymnasium in Königgrätz der Supplent am Staats-Gymnasium in Schlan Eduard **Procházka,**

---

*) Wegen unrichtiger Namensangabe bei der ersten Verlautbarung in der Beilage zum Verordnungsblatte Stück XIII, Seite LXXXVII nochmals veröffentlicht.

zum wirklichen Lehrer

an der Staats-Realschule in Troppau der Professor an der Landes-Unterrealschule in Römerstadt Arnold **Kornfeld,**

an der deutschen Staats-Gewerbeschule in Brünn der Supplent an dieser Anstalt Ottokar **Franiek,**

zu provisorischen Hauptlehrern

an der Lehrerbildungsanstalt in Capodistria der Supplent am Staats-Gymnasium in Görz Albert **Šubic** und der Turnlehrer an der Lehrerbildungsanstalt in Capodistria Karl **Ciborra,**

zum Musiklehrer

an der Lehrerbildungsanstalt in Bozen der Musiklehrer an der Lehrerbildungsanstalt in Lemberg Adolf **Peter,**

zum provisorischen Musiklehrer

an der k. k. Lehrerinnenbildungsanstalt in Innsbruck der Lehrer an der Musikschule des Gesangvereines „Žerotin" in Olmütz Julius **Rauscher,**

zum Übungsschul-Unterlehrer

an der Lehrerbildungsanstalt in Borgo-Erizzo der provisorische Volksschullehrer in Gradac Johann **Babić,**

zum provisorischen Übungsschul-Unterlehrer

an der Übungsschule der Lehrerbildungsanstalt in Capodistria der Supplent an dieser Anstalt Anton **Bettiol,**

zum Fachlehrer

an der k. k. Fachschule für Holzbearbeitung in Chrudim der vertragsmäßig bestellte Zeichenlehrer Josef **Schmoranz,** in der Eigenschaft eines Staatsbeamten der X. Rangsclasse,

zur Arbeitslehrerin

an der Lehrerinnenbildungsanstalt in Innsbruck die Hilfslehrerin an dieser Anstalt Bertha von **Schwertling.**

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Werkmeister an der k. k. Fachschule für Weberei in Jägerndorf Franz **Kraus** unter gleichzeitiger Versetzung an die k. k. Fachschule in Hohenelbe zum Fachlehrer ernannt und den Staats-Stipendisten, Ingenieur Alfred **Löw-Beer** aus Wien als Fachlehrer an der k. k. Fachschule für Weberei in Freudenthal bestellt.

Jahrgang 1894. Stück XX.

Beilage zum Verordnungsblatte

für den

Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 30. September d. J. dem Sectionsrathe im Ministerium für Cultus und Unterricht Dr. Karl **Zeller** den Titel und Charakter eines Ministerialrathes und dem Ministerialsecretär in diesem Ministerium Josef **Kaněra** den Titel und Charakter eines Sectionsrathes, beiden mit Nachsicht der Taxe a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 2. October d. J. dem Centraldirector der k. k. Schulbücherverläge, Ministerialrath Dr. Hermenegild **Jireček** Ritter von Samokov anlässlich der von ihm erbetenen Versetzung in den bleibenden Ruhestand den Titel und Charakter eines Sectionschefs a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 2. October d. J. den Professor am akademischen Gymnasium in Wien Franz **Šuklje** zum Centraldirector der Schulbücherverläge a. g. zu ernennen und demselben gleichzeitig den Titel und Charakter eines Hofrathes taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 21. September d. J. dem II. Vicepräses der judiciellen Staatsprüfungs-Commission in Wien, emeritierten Hof- und Gerichtsadvocaten Dr. Victor **Hasenöhrl** taxfrei den Titel eines Regierungsrathes a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 5. October d. J. dem Hilfsämter-Director im Ministerium für Cultus und Unterricht Josef **Riesenfeld** taxfrei den Titel eines kaiserlichen Rathes und dem Hilfsämter-Directionsadjuncten in diesem Ministerium Josef **Neidl** den Titel und Charakter eines Hilfsämter-Directors a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 2. October d. J. den Reichsraths- und Landtags-Abgeordneten Karl Grafen **Stürgkh** zum Ministerialrathe extra statum im Ministerium für Cultus und Unterricht a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 30. September d. J. den Ministerialsecretär Josef **Lachmayer** zum Sectionsrathe und den Ministerial-Vicesecretär Karl **Purtscher** Freiherrn von Eschenburg zum Ministerialsecretär im Ministerium für Cultus und Unterricht a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 6. October d. J. a. g. zu bewilligen geruht, dass der Vicepräsident des Landesschulrathes für Galizien Dr. Michael **Bobrzyński** ad personam in die IV. Rangsclasse eingereiht werde.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 29. September d. J. den Director des bischöflichen Alumnates in St. Pölten Dr. Josef **Gruber** und den Dechanten und Pfarrer Franz **Kräutle** in St. Valentin zu Ehrendomherren des Kathedralcapitels in St. Pölten a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 3. October d. J. den fürstbischöflichen Hofcaplan und Ordinariatssecretär Franz Freiherrn von **Oer** zum Domherrn neuer Stiftung bei dem Seckauer-Kathedralcapitel a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 22. September d. J. den Privatdocenten an der Universität in Göttingen, Dr. Phil. und Licentiaten der Theologie Paul **Feine** zum ordentlichen Professor der Exegese des neuen Testamentes an der evangelisch-theologischen Facultät in Wien a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 23. September d. J. den Privatdocenten Dr. Ivo **Pfaff** zum außerordentlichen Professor des römischen Rechtes an der Universität in Innsbruck a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 22. September d. J. den außerordentlichen Professor Dr. Ludwig **Wahrmund** zum ordentlichen Professor des Kirchenrechtes an der Universität in Czernowitz a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 18. September d. J. den außerordentlichen Professor der Zoologie Dr. Robert von **Lendenfeld** und den außerordentlichen Professor der deutschen Sprache und Literatur Dr. Oswald **Zingerle** von Summersberg zu ordentlichen Professoren der bezeichneten Fächer an der Universität in Czernowitz a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 22. September d. J. den Privatdocenten Dr. Alfred **Halban** zum außerordentlichen Professor des deutschen Rechtes an der Universität in Czernowitz und den außerordentlichen Professor des allgemeinen und österreichischen Staatsrechtes an der gedachten Universität Dr. Franz **Hauke** zum ordentlichen Professor dieses Faches a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 27. September d. J. den Director des Staats-Gymnasiums in Troppau Dr. Ignaz **Wallentin** zum Director des Franz Joseph-Gymnasiums in Wien und den Professor am Staats-Gymnasium im IX. Gemeindebezirke in Wien Dr. Victor **Thumser** zum Director des Staats-Gymnasiums in Troppau a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 27. September d. J. den Professor am Staats-Untergymnasium in Gottschee Peter **Wolsegger** zum Director dieser Anstalt a. g. zu ernennen geruht.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Bezirkscommissär der galizischen Statthalterei Dr. Ignaz **Rosner** zum Ministerial-Vicesecretär im Ministerium für Cultus und Unterricht ernannt.

Vom Minister für Cultus und Unterricht wurden ernannt:

zum Director

der Prüfungscommission für allgemeine Volks- und Bürgerschulen in Graz für die restliche Dauer der laufenden Functionsperiode der Landesschulinspector Wilhelm **Linhart,**

zum Mitgliede

der Prüfungscommission für allgemeine Volks- und Bürgerschulen mit deutscher Unterrichtssprache in Komotau für die restliche Dauer der laufenden Functionsperiode der Hauptlehrer an der Lehrerbildungsanstalt in Komotau Franz **Fieger,**

zum römisch-katholischen Religionslehrer

an der Lehrerinnenbildungsanstalt in Ragusa der Volksschullehrer in Lussinpiccolo, Weltpriester Jakob **Pivčević,**

zum definitiven Leiter

der Staats-Volksschule in Trient der Religionslehrer und provisorische Leiter dieser Schule Johann **Ratschigler,**

zum wirklichen Lehrer

an der Staats-Realschule in Troppau der Supplent an der Staats-Realschule im I. Gemeindebezirke in Wien Franz **Baecker,**

zum provisorischen Übungsschullehrer

an der Lehrerinnenbildungsanstalt in Görz der Übungsschul-Unterlehrer an dieser Anstalt Josef **Cusulin,**

zu Fachlehrern

an der k. k. maschinengewerblichen Fachschule in Prerau die vertragsmäßig bestellten Lehrer Emanuel **Čejka** und Cajetan **Procházka,** beide in der Eigenschaft von Staatsbeamten der X. Rangsclasse,

zum Fachlehrer

an der k. k. Fachschule und Versuchsanstalt für Eisen- und Stahlindustrie in Steyr der vertragsmäßig bestellte Lehrer Rudolf **Pawlička,** in der Eigenschaft eines Staatsbeamten der X. Rangsclasse.

*

Der Minister für Cultus und Unterricht hat

den Leiter der k. k. Fachschule für Weberei in Neubistritz Cölestin **Endler** in der gleichen Diensteseigenschaft an die k. k. Fachschule in Rochlitz, ferner den Fachlehrer der k. k. Webschule in Neutitschein Johann **Möhwald** in gleicher Diensteseigenschaft an die k. k. Fachschule für Weberei in Neubistritz versetzt und denselben gleichzeitig mit der Leitung dieser Anstalt betraut, weiters

den Fachlehrer an der k. k. Fachschule für Steinbearbeitung in Trient Josef **Moser** in die IX. Rangsclasse befördert.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat für die neue Functionsperiode **zu provisorischen Bezirksschulinspectoren in Mähren** ernannt:

für die deutschen Schulen des Stadtschulbezirkes Brünn den Director der deutschen Lehrerinnenbildungsanstalt in Brünn Dr. Heinrich **Sonnek**,

für die böhmischen Schulen des Stadtschulbezirkes Brünn den Professor an der böhmischen Lehrerbildungsanstalt in Brünn Anton **Burian**,

für die deutschen Schulen des Stadtschulbezirkes Ungarisch-Hradisch, dann für die deutschen und utraquistischen Schulen des Schulbezirkes Ungarisch-Brod *so wie* **für die deutschen Schulen der Schulbezirke Gaya und Ungarisch-Hradisch (Land)** den Director der allgemeinen deutschen Mädchen-Volks- und Bürgerschule in Ungarisch-Hradisch Heinrich **Wagner**,

für die böhmischen Schulen des Stadtschulbezirkes Ungarisch-Hradisch den Professor am böhmischen Staats-Gymnasium in Ungarisch-Hradisch Method **Molčik**,

für die deutschen Schulen des Stadtschulbezirkes Iglau den pensionierten Realschul-Director, Schulrath Adolf **Hübner**,

für die böhmischen Schulen des Stadt- und Landschulbezirkes Iglau so wie des Schulbezirkes Datschitz den Professor am böhmischen Staats-Obergymnasium in Olmütz Peter **Bezděk**, unter Enthebung desselben von der Inspection der böhmischen Schulen im Schulbezirke Ungarisch-Brod,

für die deutschen Schulen des Stadtschulbezirkes Kremsier so wie des Schulbezirkes Holleschau den Director des deutschen Staats-Obergymnasiums in Kremsier Johann **Stöckl**, unter Enthebung desselben von der Inspection der deutschen Schulen in dem Stadt- und Landschulbezirke Ungarisch-Hradisch,

für die böhmischen Schulen des Stadtschulbezirkes Kremsier den Director der Lehrerbildungsanstalt in Kremsier Anton **Krondl**,

für die deutschen Schulen des Stadtschulbezirkes Olmütz so wie des Schulbezirkes Proßnitz den Director der Lehrerbildungsanstalt in Olmütz Friedrich **Holzinger**, unter Enthebung desselben von der Inspection der deutschen Schulen im Schulbezirke Prerau,

für die böhmischen Schulen des Stadtschulbezirkes Olmütz den Professor am böhmischen Staats-Gymnasium in Olmütz Anton **Kraus**,

für die deutschen Schulen des Stadtschulbezirkes Znaim den Professor an der Landes-Oberrealschule in Znaim Adolf **Oborny**,

für die deutschen Schulen der Schulbezirke Auspitz, Göding, Mährisch-Kromau und Nikolsburg den Professor an der deutschen Lehrerinnenbildungsanstalt in Brünn Josef **Marschall**, unter Enthebung desselben von der Inspection der deutschen Schulen im Schulbezirke Wischau,

für die böhmischen und utraquistischen Schulen des Schulbezirkes Auspitz den Übungsschullehrer an der böhmischen Lehrerinnenbildungsanstalt in Brünn Franz **Krček**,

für die Schulen des Schulbezirkes Boskowitz den Professor am deutschen Staats-Obergymnasium in Brünn Josef **Čech**,

für die böhmischen Schulen des Schulbezirkes Ungarisch-Brod den Director der allgemeinen Volks- und Bürgerschule in Ungarisch-Brod Anton **Šicha**, unter Enthebung desselben von der Inspection der deutschen Schulen in diesem Schulbezirke,

für die böhmischen und utraquistischen Schulen des Landschulbezirkes Brünn den Professor an der böhmischen Lehrerinnenbildungsanstalt in Brünn Anton **Machač**,

für die deutschen Schulen des Landschulbezirkes Brünn den Übungsschullehrer an der deutschen Lehrerbildungsanstalt in Brünn Victor **Steinwendner**, unter Enthebung desselben von der Inspection der deutschen Schulen in den Schulbezirken Boskowitz und Gaya,

für die deutschen und utraquistischen Schulen des Schulbezirkes Datschitz den Oberlehrer der allgemeinen Volksschule in Jamnitz, Director Moriz **Ptaček**,

für die böhmischen und utraquistischen Schulen des Schulbezirkes Gaya den Übungsschullehrer an der böhmischen Lehrerbildungsanstalt in Brünn Josef **Tomandl**,

für die böhmischen Schulen des Schulbezirkes Göding den Professor am böhmischen Staats-Gymnasium in Ungarisch-Hradisch Josef **Klvaňa**,

für die deutschen Schulen der Schulbezirke Hohenstadt und Olmütz (Land) den Professor am deutschen Staats-Obergymnasium in Olmütz Josef **Jahn**,

für die böhmischen und utraquistischen Schulen des Schulbezirkes Hohenstadt den Director der allgemeinen Volks- und Bürgerschule in Groß-Wisternitz Anton **Widermann**,

für die böhmischen Schulen des Schulbezirkes Holleschau den Director der allgemeinen Volks- und Bürgerschule in Holleschau Johann **Rosypalek**, unter Enthebung desselben von der Inspection der deutschen Schulen in diesem Schulbezirke,

für die Schulen des Schulbezirkes Hotzenplotz den Professor an der Staats-Oberrealschule in Jägerndorf Friedrich **Barger**,

für die böhmischen Schulen des Landschulbezirkes Ungarisch-Hradisch den Professor an der Staats-Oberrealschule in Olmütz Franz **Perutka**, unter Enthebung desselben von der Inspection der böhmischen Schulen in dem Stadtschulbezirke Ungarisch-Hradisch und in dem Schulbezirke Gaya,

für die deutschen Schulen der Schulbezirke Iglau (Land) und Trebitsch den Professor an der Landes-Oberrealschule in Iglau Eduard **Wiskočzil**,

für die Schulen des Landschulbezirkes Kremsier den Bürgerschuldirector in Hullein Alois **Segeth**,

für die böhmischen Schulen des Schulbezirkes Mährisch-Kromau und des Stadtschulbezirkes Znaim so wie für die böhmischen und utraquistischen Schulen des Landschulbezirkes Znaim den Director der allgemeinen Volks- und Bürgerschule in Eibenschitz Franz **Charvát**, unter Enthebung desselben von der Inspection der böhmischen Schulen im Schulbezirke Trebitsch,

für die deutschen Schulen des Schulbezirkes Littau den Director der deutschen allgemeinen Volks- und Bürgerschule in Littau Franz **Klima**,

für die böhmischen Schulen der Schulbezirke Littau und Prerau den Professor am Staats-Obergymnasium in Prerau Josef **Šikola,**

für die Schulen des Schulbezirkes Groß-Meseritsch so wie für die böhmischen Schulen des Schulbezirkes Trebitsch den Professor am böhmischen Staats-Obergymnasium in Brünn Franz **Batek,** unter Enthebung desselben von der Inspection der böhmischen Schulen in den Schulbezirken Göding und Mährisch-Kromau,

für die deutschen Schulen der Schulbezirke Wallachisch-Meseritsch und Neutitschein den Director der allgemeinen Volks- und Bürgerschule in Neutitschein Anton **Blaschke,**

für die böhmischen Schulen des Schulbezirkes Wallachisch-Meseritsch den Professor am Staats-Obergymnasium in Wallachisch-Meseritsch Johann **Krontil,**

für die böhmischen Schulen der Schulbezirke Mistek und Mährisch-Weißkirchen den Professor am Staats-Obergymnasium in Mährisch-Weißkirchen Rudolf **Kadeřávek,**

für die deutschen und utraquistischen Schulen der Schulbezirke Mistek und Mährisch-Weißkirchen den Director der allgemeinen Volks- und Bürgerschule für Knaben in Mistek Julius **Bednař,**

für die Schulen des Schulbezirkes Neustadtl den Professor der böhmischen Staats-Oberrealschule in Brünn Franz **Martinek,**

für die böhmischen Schulen der Schulbezirke Olmütz (Land), Proßnitz und Sternberg den Professor am Staats-Obergymnasium in Olmütz Rudolf Freiherrn **Henniger** von Eberg,

für die deutschen Schulen des Schulbezirkes Prerau den Director der Mädchen-Bürgerschule in Mährisch-Weißkirchen Alois **Jung,** unter Enthebung desselben von der Inspection der deutschen Schulen im Schulbezirke Mährisch-Weißkirchen,

für die Schulen des Schulbezirkes Römerstadt den Director der Landes-Unterrealschule in Römerstadt Albin **Niemetz,**

für die deutschen Schulen des Schulbezirkes Mährisch-Schönberg den Director des Landes-Unter- und Communal-Obergymnasiums in Mährisch-Schönberg Dr. Leopold **Rotter,**

für die böhmischen und utraquistischen Schulen des Schulbezirkes Mährisch-Schönberg den Oberlehrer an der allgemeinen Volksschule in Blauda Franz **Wicenec,** unter Enthebung desselben von der Inspection der böhmischen Schulen im Schulbezirke Hohenstadt,

für die deutschen Schulen des Schulbezirkes Sternberg den Hauptlehrer an der Lehrerbildungsanstalt in Olmütz Georg **Schmid,**

für die deutschen Schulen des Schulbezirkes Mährisch-Trübau den Director der allgemeinen Volks- und Bürgerschule in Müglitz Gotthard **Hackenberg,**

für die böhmischen und utraquistischen Schulen des Schulbezirkes Mährisch-Trübau den Oberlehrer in Cetkowitz Eduard **Matoušek,**

für die deutschen Schulen des Schulbezirkes Wischau den Professor an der deutschen Lehrerbildungsanstalt in Brünn Leopold **Schmerz,**

für die böhmischen Schulen des Schulbezirkes Wischau den Professor an der böhmischen Lehrerinnenbildungsanstalt in Brünn Anton **Vorel,**

für die deutschen Schulen des Landschulbezirkes Znaim den Oberlehrer der Knaben-Volksschule in Znaim Johann **Papouschek.**

Concurs-Ausschreibungen.

An der **k. k. technischen Hochschule in Wien** ist die Assistentenstelle bei der Lehrkanzel für höhere Geodäsie und sphärische Astronomie, mit welcher eine Jahresremuneration von 700 Gulden verbunden ist, erledigt.

Die Ernennung erfolgt auf 2 Jahre und kann auf weitere 2 Jahre verlängert werden.

In besonders rücksichtswürdigen Fällen kann eine nochmalige Verlängerung der Verwendung auf weitere 2 Jahre platzgreifen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre an das Professoren-Collegium zu richtenden, mit einer 50 kr.-Stempelmarke versehenen, documentierten Gesuche unter Anschluss einer Lebensskizze bis 15. November d. J. beim Rectorate der k. k. technischen Hochschule in Wien einzubringen.

Am **Staats-Gymnasium im II. Gemeindebezirke von Wien** gelangt die Stelle des Directors zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre mit den erforderlichen Documenten belegten Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 30. November d. J. beim Landesschulrathe für Niederösterreich in Wien zu überreichen.

Auf verspätet einlangende Gesuche kann keine Rücksicht genommen werden.

An den **Staats-Mittelschulen mit böhmischer Unterrichtssprache in Böhmen** sind

zehn Assistentenstellen für Freihandzeichnen und

fünf Assistentenstellen für geometrisches Zeichnen und darstellende Geometrie

zu besetzen.

Mit jeder dieser Stellen ist eine Remuneration jährlicher 400 Gulden verbunden.

Bewerber haben ihre mit dem Maturitätszeugnisse und den Nachweisen über die weiteren Fachstudien versehenen Gesuche bis 15. November d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Am **Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Pola** kommt mit Beginn des II. Semesters des Schuljahres 1894/95 die Directorstelle zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher außer den gesetzlichen Bezügen auch der Genuss einer Naturalwohnung verbunden ist, haben ihre gehörig belegten Gesuche bis 31. October d. J. im vorgeschriebenen Dienstwege beim k. k. Landesschulrathe für Istrien in Triest einzubringen.

Später einlangende Gesuche werden nicht berücksichtiget.

Am **Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Czernowitz** ist die Stelle des Directors, mit welcher die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig instruierten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 15. November d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für die Bukowina in Czernowitz einzubringen.

An der **Staats-Realschule im VII. Wiener Gemeindebezirke** gelangt mit Beginn des II. Semesters des Schuljahres 1894/95 die Stelle eines katholischen Religionslehrers zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher ein Gehalt von jährlich 525 Gulden und eine Activitätszulage jährlicher 500 Gulden, sowie bei zufriedenstellender Dienstleistung der Anspruch

auf zwei Decennalzulagen à 105 Gulden verbunden ist, haben ihre mit den erforderlichen Documenten gehörig instruierten Gesuche bis 30. November d. J. beim Landesschulrathe für Niederösterreich in Wien zu überreichen.

Auf später einlangende Gesuche kann keine Rücksicht genommen werden.

Schließlich wird bemerkt, dass nach §. 6 des Gesetzes vom 20. Juni 1872 (R.-G.-Bl. Nr. 86) nur solche Bewerber angestellt werden können, welche die betreffende confessionelle Oberbehörde als zur Ertheilung des Religionsunterrichtes für befähigt erklärt hat.

An der **Landes-Oberrealschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Teltsch** gelangt mit Beginn des II. Semesters 1894/95 eine Lehrstelle für Böhmisch und Deutsch als Hauptfächer zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre gehörig instruierten Gesuche im vorschriftmäßigen Wege bis 16. November d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

An der **k. k. Staats-Gewerbeschule in Bielitz** gelangt sofort eine Lehrstelle für die commerciellen Fächer mit einem Jahresgehalte von 1200 Gulden, einer Activitätszulage von 250 Gulden und mit dem Anspruche auf fünf Quinquennalzulagen à 200 Gulden zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher der Abendunterricht an der kaufmännischen Fortbildungsschule und Unterricht in Geschäftsaufsätzen und Buchhaltung an der Tagesschule verbunden ist, haben ihre gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht stilisierten Gesuche bis 20. October d. J. an die Direction der k. k. Staats-Gewerbeschule in Bielitz einzusenden.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien. V.

Jahrgang 1894. Stück XXI.

Beilage zum Verordnungsblatte

für den

Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 8. October d. J. dem ordentlichen Professor der Augenheilkunde an der Universität in Wien, Hofrath Dr. Karl **Stellwag** von Carion aus Anlass seines Übertrittes in den bleibenden Ruhestand in neuerlicher Anerkennung seiner vieljährigen verdienstlichen Wirksamkeit auf dem Gebiete des Lehramtes und der Wissenschaft das Ritterkreuz des Leopold-Ordens mit Nachsicht der Taxe a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 16. October d. J. dem Landesschulinspector Dr. Ignaz **Mache** aus Anlass der von demselben erbetenen Versetzung in den bleibenden Ruhestand den Orden der eisernen Krone III. Classe taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 13. October d. J. dem pensionierten Oberlehrer der Knaben-Volksschule in Hohenmauth, Director Josef **Burger** das goldene Verdienstkreuz a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 15. October d. J. dem Oberlehrer Ludwig **Hlavač** in Trnawka in Anerkennung der mit Entschlossenheit und unter eigener Lebensgefahr vollführten Rettung eines Kindes vom Tode des Ertrinkens das silberne Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 18. October d. J. dem emeritierten Profess - am Schotten-Gymnasium in Wien, Capitularpriester des Benedictiner-Ordensstiftes zu den Schotten P. Columban **Welleba** den Titel eines kaiserlichen Rathes taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 13. October d. J. dem pensionierten Realschulprofessor Johann **Forstner** den Titel eines kaiserlichen Rathes taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 20. October d. J. die erledigte Titular-Propstei Zwettl dem Dechante und Pfarrer in Raabs, Ehrendomherrn Dr. Anton **Pilz** a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 10. October d. J. den Canonicus-Senior am Kathedralcapitel in Triest Peter **Sinčich** zum Domdechanten und den Pfarrer bei der Mariahilfer Stadtpfarrkirche in Triest Peter **Martelanz** zum Domherrn bei dem genannten Kathedralcapitel a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 10. October d. J. den mit dem Titel und Charakter eines Sectionschefs bekleideten Präsidenten der statistischen Centralcommission Dr. Karl Theodor von **Inama-Sternegg** zum Sectionschef ad personam a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 8. October d. J. den Privatdocenten an der Universität in Wien, Titularprofessor Dr. Ludwig **Mauthner** *) zum ordentlichen Professor der Augenheilkunde und Vorstande der I. Augenklinik an der gedachten Universität a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 6. October d. J. den Honorardocenten an der k. k. böhmischen technischen Hochschule in Prag und Pedologen beim Landesculturrathe für das Königreich Böhmen Dr. Alfred **Slavík** zum ordentlichen Professor der Mineralogie und Geologie an der böhmischen technischen Hochschule in Prag a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 10. October d. J. den Docenten an der Universität in Dorpat Dr. Leopold von **Schroeder** zum außerordentlichen Professor für altindische Geschichte und Alterthumskunde an der Universität in Innsbruck a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 10. October d. J. den Assistenten am anatomischen Institute der Universität in Straßburg Dr. Heinrich **Hoyer** zum außerordentlichen Professor der vergleichenden Anatomie an der Universität in Krakau a. g. zu ernennen geruht.

Vom Minister für Cultus und Unterricht wurden ernannt:

zum Director

der Prüfungscommission für allgemeine Volks- und Bürgerschulen in Laibach der Director der Lehrerbildungsanstalt in Laibach Franz **Hubad**, dann

zu Mitgliedern

dieser Prüfungscommission der Hauptlehrer der Lehrerbildungsanstalt in Laibach Anton **Funtek** und

der Hauptlehrer der Lehrerinnenbildungsanstalt in Laibach Victor **Bežek**,

zum Director

der Prüfungscommission für allgemeine Volks- und Bürgerschulen in Czernowitz der Landesschulinspector Dr. Karl **Tumlirz** und

zum Mitgliede

dieser Prüfungscommission der Hauptlehrer der Lehrerbildungsanstalt in Czernowitz Wenzel **Patz**,

sämmtliche für die restliche Dauer der laufenden Functionsperiode,

zum definitiven Hauptlehrer

an der Lehrerinnenbildungsanstalt mit deutscher Unterrichtssprache in Brünn der provisorische Hauptlehrer an dieser Anstalt Johann **Kaulich**,

zum wirklichen Lehrer

am Staats-Gymnasium in Rovereto der provisorische Lehrer an der Staats-Realschule in Rovereto Dr. Aleando **Untersteiner**.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den außerordentlichen Professor an der k. k. Universität in Lemberg Dr. Ignaz **Zakrzewski** zum Mitgliede der k. k. wissenschaftlichen Prüfungscommission für das Lehramt an Gymnasien und Realschulen in Lemberg und zum Fachexaminator für Physik ernannt, und im übrigen die Prüfungscommission in ihrer gegenwärtigen Zusammenstellung für das Studienjahr 1894/95 bestätigt.

---

*) Inzwischen gestorben.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat **zu Mitgliedern der k. k. Prüfungscommission für das Lehramt der Stenographie in Innsbruck** auf die Dauer des Studienjahres 1893/94 ernannt:

zum Director

den Director des Staats-Gymnasiums in Innsbruck Dr. Adolf **Nitsche,**

zu Examinatoren

den Professor an der Staats-Realschule in Innsbruck Karl **Schober** und

den Professor am Staats-Gymnasium in Innsbruck Matthias **Hechfellner.**

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Beschluss des Professoren-Collegiums der theologischen Facultät der Universität in Lemberg

auf Zulassung

des Dr. Stanislaus **Narajewski** als Privatdocent für Moraltheologie an der genannten Facultät bestätigt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat

als Werkmeister an der k. k. Fachschule für Weberei in Königinhof den Aufseher der königl. böhmischen Zwangs-Arbeitsanstalt in Pardubitz Johann **Kastner,**

als Fachlehrer an der k. k. Fachschule für Holzbearbeitung in Kimpolung den Unterlehrer in Unter-Pertestie Anastasius von **Barbier** und

als Fachlehrer an der k. k. Fachschule für Weberei in Mährisch-Schönberg den Maschinen-Constructeur der Brünn-Königsfelder-Maschinen- und Waggon-Fabrik Jakob **Bräuer** aus Brünn bestellt.

Concurs-Ausschreibungen.

Am **Obergymnasium in Sarajevo** ist die Stelle eines Zeichenlehrers zu besetzen, welcher gleichzeitig die Verpflichtung haben wird, den Unterricht im Freihandzeichnen außer am Obergymnasium auch an der Lehrerbildungsanstalt in Sarajevo zu ertheilen.

Mit dieser Stelle ist die IX. Diätenclasse mit 1000 Gulden Jahresgehalt nebst 200 Gulden Quartiergeld und 300 Gulden Zulage, ferner nach fünf in definitiver Eigenschaft im Lande zurückgelegten Dienstjahren der Anspruch auf eine Erhöhung des Stammgehaltes um 250 Gulden und nach zwanzig in definitiver Eigenschaft im Lande zurückgelegten Dienstjahren der Anspruch auf eine weitere Gehaltserhöhung um 350 Gulden bei gleichzeitiger Vorrückung in die VIII. Diätenclasse, verbunden.

Die Anstellung erfolgt anfangs provisorisch mit Aussicht auf definitive Ernennung nach angemessener Zeitfrist im Falle zufriedenstellender Verwendung.

Bewerber um diese Stelle haben den Nachweis zu erbringen, dass sie die österreichische oder ungarische Staatsangehörigkeit oder die bosnisch-hercegovinische Landesangehörigkeit besitzen, ferner dass sie für den Unterricht im Freihandzeichnen an Mittelschulen formell befähigt sind, und dass sie die bosnische (croatische oder serbische) oder eine andere slavische Sprache vollkommen beherrschen, in welch letzterem Falle sie jedoch die Verpflichtung einzugehen haben, sich die bosnische Sprache möglichst bald in einem für die erfolgreiche Ausübung ihres Berufes ausreichenden Maße anzueignen.

Die wohlinstruierten Gesuche um die gedachte Stelle sind spätestens bis Ende December d. J. an die Landesregierung für Bosnien und die Hercegovina zu leiten.

Gesuche unterliegen der bosnischen Stempelgebür von 40 kr., die Beilagen einer Stempelgebür von 10 kr. Werden Zeugnisse, welche in der Monarchie bereits gestempelt wurden, beigeschlossen, so ist für dieselben statt des Beilagenstempels per 10 kr. die bosnische Zeugnisgebür zu entrichten.

In Ermanglung bosnischer Stempelmarken ist der entsprechende Geldbetrag beizuschließen.

Am **Communal-Obergymnasium im XIX. Bezirke von Wien, Oberdöbling,** gelangen zufolge Stadtraths-Beschlusses vom 17. October 1894, Z. 8205 und in Abänderung des Stadtraths-Beschlusses vom 25. September 1894, Z. 7493 mit Beginne des II. Semesters des Schuljahres 1894/95 zwei definitive Lehrstellen für classische Philologie zur Besetzung.

Gehalt: Je 1200 Gulden, je fünf Quinquennalzulagen á 200 Gulden, je eine Activitätszulage von jährlich 500 Gulden.

Näheres in der Wiener-Zeitung und im Amtsblatte der Stadt Wien.

An der **k. u. k. Marine-Unterrealschule in Pola** wird ein Supplent für deutsche Sprache aufgenommen. Verwendung auch für andere Fächer in der I. Classe voraussichtlich.

Bezüge: 700 Gulden Substitutionsgebür und 384 Gulden Quartiergeld.

Die Gesuche sind bis 15. November d. J. an das k. u. k. Militär-Hafen-Commando in Pola einzusenden.

An der **k. k. Lehrerinnenbildungsanstalt in Görz** kommt im Laufe des I. Semesters 1894/95 eine Hauptlehrerstelle für italienische Sprache als Hauptfach, Geographie und Geschichte als Nebenfach, gegen die normalmäßigen Bezüge zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle haben ihre vorschriftmäßig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche im Wege der vorgesetzten Landesschulbehörde bis 20. November d. J. beim Präsidium des k. k. Landesschulrathes für Görz und Gradisca in Triest einzubringen.

Später einlangende Gesuche werden nicht berücksichtigt.

An der **k. k. Fachschule für Metallindustrie mit deutscher Unterrichtssprache in Nixdorf (Böhmen)** gelangt die Stelle eines Modellierlehrers zur Besetzung.

Mit dieser Stelle ist eine Jahresremuneration von 1000 Gulden verbunden und erfolgt die Bestellung zunächst vertragsmäßig, mit einer beiden Theilen zustehenden dreimonatlichen Kündigungsfrist.

Bewerber haben ihre Befähigung durch Beibringung entsprechender Zeugnisse darzuthun; solche, welche auch zur Unterrichtsertheilung im Gravieren und Ciselieren befähigt sind, erhalten den Vorzug.

Den classenmäßig gestempelten Gesuchen ist der Tauf- (Geburts-) und Heimatschein, sowie ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand beizuschließen.

Die Bewerbungsgesuche sind bis 15. November d. J. bei der k. k. Fachschulleitung in Nixdorf einzubringen.

An der **k. k. Fachschule für Holzbearbeitung in Hallein (Salzburg)** gelangt sofort eine Werkmeisterstelle für Zimmerei gegen eine Jahresremuneration von 700 Gulden vertragsmäßig zur Besetzung.

Bewerber haben ihre Befähigung durch Beibringung entsprechender Zeugnisse über ihre theoretische und praktische Ausbildung im Zimmermannsgewerbe darzuthun.

Den ordnungsmäßig gestempelten Gesuchen ist auch der Tauf- (Geburts-) und Heimatschein, ein curriculum vitae und ein legaler Nachweis der politischen und moralischen Unbescholtenheit beizuschließen.

Die Bewerbungsgesuche sind bis 20. November d. J. bei der Direction der k. k. Fachschule für Holzbearbeitung in Hallein einzubringen.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien. V.

Jahrgang 1894. Stück XXII.

Beilage zum Verordnungsblatte

für den

Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 20. October d. J. dem Director der Communal-Realschule im IV. Wiener Gemeindebezirke Wilhelm **Wollanek** anlässlich seines Übertrittes in den bleibenden Ruhestand das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 13. October d. J. dem Professor an der Communal-Realschule im IV. Wiener Gemeindebezirke Dr. Anton **Bisching** aus Anlass seines Übertrittes in den bleibenden Ruhestand taxfrei den Titel eines Schulrathes a. g. zu verleihen geruht

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 20. October d. J. den Vicerector des römisch-katholischen Clerical-Seminars in Lemberg, Privatdocenten Dr. Leo **Wałęga** zum außerordentlichen Professor der Fundamental-Theologie und christlichen Philosophie an der Universität in Lemberg a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 21. October d. J. den außerordentlichen Professor Dr. Wenzel **Mourek** zum ordentlichen Professor der deutschen Sprache und Literatur an der böhmischen Universität in Prag a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 20. October d. J. den außerordentlichen Professor Dr. Maximilian **Kawczyński** zum ordentlichen Professor der romanischen Philologie an der Universität in Krakau a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 25. October d. J. den mit dem Titel und Charakter eines außerordentlichen Universitätsprofessors bekleideten Privatdocenten und Universitäts-Secretär Dr. Stanislaus **Szachowski** zum außerordentlichen Professor des römischen Rechtes an der Universität in Lemberg a. g. zu ernennen geruht.

Vom Minister für Cultus und Unterricht wurden ernannt:

zum Director

der Prüfungscommission für allgemeine Volks- und Bürgerschulen in Soběslau der Director der Lehrerbildungsanstalt in Soběslau Josef Šimek,

zum Mitgliede dieser Prüfungscommission

der Hauptlehrer derselben Lehrerbildungsanstalt Johann Sládek, und

zum Mitgliede

der Prüfungscommission für allgemeine Volks- und Bürgerschulen in Kuttenberg der Hauptlehrer der Lehrerbildungsanstalt in Kuttenberg Dr. Franz Brdlík,

sämmtliche für die restliche Dauer der laufenden Functionsperiode, dann

zum Director

der Prüfungscommission für allgemeine Volks- und Bürgerschulen in Freiberg für die restliche Dauer der laufenden Functionsperiode der Director der Lehrerbildungsanstalt in Freiberg Anton Vaňa,

zu Mitgliedern

der Prüfungscommission für allgemeine Volks- und Bürgerschulen in Krakau für die restliche Dauer der gegenwärtigen Functionsperiode der Professor am Staats-Gymnasium bei St. Anna in Krakau Kasimir Robek und der Professor am Staats-Gymnasium in Podgórze Dr. Kasimir Kratowski,

zum Conservator

der k. k. Centralcommission zur Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale der Director der Fachschule für Marmor- und Holzbearbeitung in Hallstatt Gustav Köbel,

zum Hauptlehrer

an der Lehrerinnenbildungsanstalt in Ragusa der Bezirksschulinspector für den Schul- [illegible] in Borgo-Erizzo Michael [illegible] und

zum provisorischen Hauptlehrer

an derselben Lehrerinnenbildungsanstalt der Bürgerschullehrer in [illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den ordentlichen Professor an der Universität in Graz Dr. Franz **Krones** Ritter von Marchland zum Vorsitzenden, den Stadtphysikus und Privatdocenten an der Universität in Graz Dr. Oskar **Eberstaller** und den wirklichen Lehrer an der Staats-Realschule in Graz Dr. Victor **Nietsch** zu Mitgliedern der Prüfungscommission für das Lehramt des Turnens an Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten in Graz für die Functionsperiode 1894/95 bis 1896/97 bestellt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat

dem in den dauernden Ruhestand versetzten Oberlehrer der allgemeinen Volksschule in Ulrichsberg Josef **Weber** den Directortitel verliehen und

den Werkmeister der Modewaren-Fabrik J. Riedel in Reichenberg Anton **Hauser** aus Reichenberg als Werkmeister an der k. k. Fachschule für Weberei in Jägerndorf bestellt.

Concurs-Ausschreibungen.

An der **k. k. technischen Hochschule in Brünn** gelangt die bei den Lehrkanzeln für Mathematik erledigte Assistentenstelle mit der Jahresremuneration von 600 Gulden zur Besetzung.

Die Ernennung erfolgt auf zwei Jahre und kann auf weitere zwei Jahre verlängert werden. In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen jedoch kann eine nochmalige Verlängerung der Verwendung auf weitere zwei Jahre stattfinden.

Bewerber um diese Stelle haben ihre an das Professoren-Collegium zu richtenden, mit einer 50 kr.-Stempelmarke versehenen Gesuche mit den Belegen über zurückgelegte Studien, sowie ihre bisherige Verwendung bis 25. November d. J. bei dem Rectorate der k. k. technischen Hochschule in Brünn einzubringen.

Am **I. deutschen Staats-Gymnasium in Brünn** kommt mit Beginn des II. Semesters des Schuljahres 1894/95 die katholische Religionslehrerstelle zu besetzen.

Bewerber haben ihre gehörig belegten Gesuche auf dem vorgeschriebenen Wege bis 8. December d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

An der **deutschen Staats-Realschule in Pilsen** kommt eine Supplentenstelle für Geographie und Geschichte, eventuell Deutsch sofort zur Besetzung.

Geeignete Bewerber haben ihre Gesuche an die Anstalts-Direction einzusenden.

K. K. Schulbücher-Verlag.

Die nachstehenden Artikel sind im Wege des **k. k. Schulbücher-Verlages in Wien** (I., Schwarzenbergstraße 7), gegen eine Verschleißprovision von 20 % zu beziehen:

A. Lehrbücher für Mittelschulen.

Ritschel Augustin und Dr. **Rypl Matthias**, Methodisches Elementarbuch der böhmischen Sprache für die zwei ersten Jahrgänge der Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache. 21 Bogen gr. 8°. Preis 1 fl.

Lendovšek Josef, Slovenisches Elementarbuch für Mittelschulen und Lehrer-Bildungsanstalten. 14¾ Bogen gr. 8°. Preis 80 kr.

Hrubý Timotheus, Výbor z literatury řecké a římské pro vyšší realky. 11¼ Bogen gr. 8°. Preis 65 kr.

Tomek-Mesić, Pověstnica austrijanske države. 12¼ Bogen. Preis 42 kr.

Grkinić Chrys., Кратка настава о Богослужењу Православне Цркве. 7½ Bogen gr. 8°. Preis 50 kr.

Sket Jakob, Dr., Slovenska slovstvena čitanka za sedmi in osmi razred srednjih šol. 26½ Bogen gr. 8°. Preis 1 fl. 50 kr.

B. Lehrbücher für Handels- und nautische Schulen.

Budinich Melchiades, Cenni di storia universale con riflesso alla storia del com mercio e della navigazione. 17¼ Bogen gr. 8°. Preis 80 kr.

Gelčich Eugenio, Corso di Astronomia nautica ad uso delle I. R. scuole nautiche. 8 Bogen gr. 8°. Preis 1 fl. 10 kr.

C. Lehrbücher für gewerbliche Schulen.

Můck E., Leitfaden des statistisch-geographischen Unterrichtes an den österreichischen Werkmeisterschulen und an verwandten Lehranstalten. 11¼ Bogen gr. 8°. Preis 45 kr.

Bareš Frant., Učebná kniha zeměpisná, pro všeobecné školy řemeslnické. 5½ Bogen gr. 8°. Preis 25 kr.

Řehořovský V., Počtářství živnostenské. Učebná kniha žákům pokračovacích škol průmyslových, jakož i pomůcka živnostníkům samostatným. 3. Aufl., 12 Bogen gr. 8°. Preis 70 h.

Dolejš Karel, Živnostenské písemnictví. Učebná kniha žákům průmyslových škol pokračovacích, řemeslnických, odborných a mistrovských jakož i pomůcka živnostníkům samostatným. 2. Aufl., 12½ Bogen gr. 8°. Preis 38 kr.

— — Živnostenské účetnictví se stručnou naukou o směnkach-účebnice žákům průmyslových škol pokračovacích a mistrovských jakož i pomůcká živnostníkům samostatným. 10½ Bogen gr. 8°. Preis 70 h.

Funtek Anton, Slovensko-nemška slovnica z berilom za obrtne šole. 11⅝ Bogen gr. 8°. Preis 35 kr.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien. V.

Jahrgang 1894. **Stück XXIII.**

Beilage zum Verordnungsblatte

für den

Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 9. November d. J. dem Cardinal Fürst-Erzbischofe von Prag Franz Grafen **Schönborn** das Großkreuz des St. Stephan-Ordens mit Nachsicht der Taxe a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 12. November d. J. dem griechisch-orientalischen Pfarrer in Sadagóra Constantin **Mikitowicz** das goldene Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 5. November d. J. dem Oberlehrer an der allgemeinen Volksschule in Mettmach Wilhelm **Böheim** das goldene Verdienstkreuz a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 16. November d. J. dem Regierungsrathe der statistischen Centralcommission Dr. Franz Ritter von **Juraschek** den Titel und Charakter eines Hofrathes taxfrei und dem Vicesecretär dieser Behörde Dr. Heinrich **Rauchberg** den Titel und Charakter eines Hofsecretärs a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 8. November d. J. dem außerordentlichen Professor der Zoologie an der technischen Hochschule in Graz Dr. August von **Mojsisovics** den Titel und Charakter eines ordentlichen Professors a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 31. October d. J. a. g. anzuordnen geruht, dass dem ordentlichen Professor für Geschichte und Ästhetik der Tonkunst an der Wiener Universität, Hofrath Dr. Eduard **Hanslick** aus Anlass seines Übertrittes in den bleibenden Ruhestand der Ausdruck der Allerhöchsten Anerkennung bekanntgegeben werde.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 7. October d. J. den Weihbischof und Generalvicar der römisch-katholischen Erzdiöcese Lemberg Dr. Johann Ritter von **Puzyna** zum Fürstbischofe von Krakau a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 12. November d. J. den mit Titel und Charakter eines Statthaltereirathes bekleideten Bezirkshauptmann Josef **Lanikiewicz** zum Statthaltereirathe und Referenten für die administrativen und ökonomischen Angelegenheiten beim Landesschulrathe für Galizien a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 9. November d. J. den ordentlichen Professor der Augenheilkunde an der deutschen Universität in Prag Dr. Isidor **Schnabel** zum ordentlichen Professor der Augenheilkunde und Vorstande der I. Augenklinik an der Universität in Wien a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 7. November d. J. den Adjuncten an der Bergakademie in Leoben und Privatdocenten an der technischen Hochschule in Graz, diplomierten Ingenieur Alfred **Haussner** zum außerordentlichen Professor der mechanischen Technologie an der technischen Hochschule in Brünn a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 17. November d. J. den Privatdocenten an der Universität in Wien Dr. Karl **Mayer** zum außerordentlichen Professor der Psychiatrie und Nerven-Pathologie an der Universität in Innsbruck a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 12. November d. J. den außerordentlichen Professor Stephan **Niementowski** zum ordentlichen Professor der allgemeinen Chemie an der technischen Hochschule in Lemberg a. g. zu ernennen geruht.

Vom Minister für Cultus und Unterricht wurden ernannt:

zum Director-Stellvertreter

der Prüfungscommission für allgemeine Volks- und Bürgerschulen in Graz der Hauptlehrer der Lehrerbildungsanstalt in Graz Franz **Hauptmann** und

zum Mitgliede dieser Prüfungscommission

der Hauptlehrer derselben Lehrerbildungsanstalt Anton **Nagele**,
beide für die restliche Dauer der laufenden Functionsperiode;

zum Mitgliede

der judiciellen Staatsprüfungscommission in Innsbruck der Oberlandesgerichtsrath in Innsbruck Dr. Friedrich von **Eccher**,

der Commission für Abhaltung der II. Staatsprüfung aus dem Maschinenbaufache an der böhmischen technischen Hochschule in Prag der ordentliche Professor der technischen Mechanik und theoretischen Maschinenlehre an der genannten Hochschule Josef **Saska**,

zum Conservator

der k. k. Centralcommission zur Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale der k. k. Oberingenieur Johann **Swoboda** in Teschen,

zum wirklichen Lehrer

an der Staats-Gewerbeschule in Triest der Hilfslehrer an der genannten Anstalt Ludwig **Braidotti**.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat mit Rücksicht auf die mit Beginn des Studienjahres 1894/95 in Wirksamkeit getretene neue Studien- und Prüfungsordnung für die Studierenden der Rechte die judicielle Staatsprüfungscommission in Wien in ihrem gegenwärtigen Bestande aufgelöst, dieselbe gemäß §. 15 der Verordnung vom 24. December 1893 (Ministerial-Verordnungsblatt Nr. 1 ex 1894) neugebildet und zu Functionären dieser Staatsprüfungs-Commission ernannt:

zum Präses

Se. Excellenz den General-Procurator und geheimen Rath Leopold Ritter von **Cramer**,

zum I. Vicepräses

den emeritierten Hof- und Gerichtsadvocaten, Regierungsrath Dr. Victor **Hasenöhrl** und

zum II. Vicepräses

den ordentlichen Universitätsprofessor, Hofrath Dr. Karl Ritter von **Czyhlarz**; ferner

zu Mitgliedern dieser Staatsprüfungscommission

den Oberlandesgerichtsrath Dr. Leopold **Adler**,

den Hofrath am Obersten Gerichtshofe Clemens Ritter von **Aull**,

den Sectionsrath im Handelsministerium Dr. Paul Ritter **Beck** von Mannagetta,

den Hof- und Gerichtsadvocaten Dr. Edmund **Benedikt**,

den Sectionsrath im Justizministerium Dr. Friedrich Freiherrn von **Call** zu Rosenburg und Kulmbach,

den Oberlandesgerichtsrath Dr. Rudolph **Ertl** von Seau,

den Hof- und Gerichtsadvocaten Dr. Karl Ritter von **Feistmantel**,

den Hof- und Gerichtsadvocaten, Privatdocenten Dr. Wilhelm **Fuchs**,

den ordentlichen Universitäts-Professor Regierungsrath Dr. Karl **Groß**,

den Notar Dr. Otto **Gesselbauer**,

den Sectionsrath im Justizministerium Wilhelm Freiherrn von **Haan**,

den Hofrath am Obersten Gerichtshofe Erwein **Höpler**,

den Hofrath am Obersten Gerichtshofe Dr. Eduard Ritter von **Kindinger**,

den Ministerialrath im Justizministerium, titul. Universitäts-Professor Dr. Franz **Klein**,

den Finanz-Procurator Hofrath Dr. Joseph **Kock**,

den Sectionschef im Justizministerium Dr. Karl Ritter **Krall** von Krallenberg,

den Hofrath am Obersten Gerichtshofe Dr. Victor **Leitmaier**,

den ordentlichen Universitäts-Professor Dr. Adolph **Menzel**,

den Hof- und Gerichtsadvocaten Dr. Alois **Millanich**,

den Hof- und Gerichtsadvocaten Regierungsrath Dr. Arnold **Pann**,

den Hofrath am Obersten Gerichtshofe Dr. Karl **Pelser** von Fürnberg,

den Sectionschef im Justizministerium Erwin **Plitzner**,

den Hofrath beim Verwaltungs-Gerichtshofe Dr. Franz Ritter von **Pollak**,

den Hofrath am Obersten Gerichtshofe Dr. Franz Ritter von **Raimann**,

den Inspector der General-Direction der österreichischen Staatsbahnen Dr. Karl **Schreiber**,

den Hofrath am Obersten Gerichtshofe Edmund **Schrey** Edlen von Redlwerth,

den General-Advocaten Dr. Ferdinand **Schrott**,

den Regierungsrath Dr. Ferdinand **Schuster** Edlen von Bonnott,

den Sectionsrath im Finanzministerium Dr. Maximilian **Schuster** Edlen von Bonnott,

den Regierungsrath im Obersthofmarschallamte Sr. k. und k. Apostolischen Majestät Dr. Heinrich **Slatin**,

den Oberstaatsanwalt Hofrath Julius von **Soos**,

den Ministerialrath im Ministerium für Cultus und Unterricht Dr. Johann Ritter von **Spaun**,

den Hof- und Gerichtsadvocaten Dr. Adolph **Stein** und

den Hof- und Gerichtsadvocaten Dr. Leopold **Sternlicht**.

Außerdem sind alle ordentlichen und außerordentlichen Professoren der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät der Wiener Universität, sofern deren Nominalfach einen Gegenstand der judiciellen Staatsprüfung bildet, gemäß §. 17 der obcitierten Verordnung kraft ihres Lehramtes Prüfungscommissäre für ihr Nominalfach.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat die Functionsdauer des Vorsitzenden der Prüfungscommission für das Lehramt des Turnens an Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten in Wien, des ordentlichen Professors an der technischen Hochschule in Wien Dr. Josef **Kolbe**, und der dermaligen Mitglieder dieser Commission, des ordentlichen Universitätsprofessors, Hofrath Dr. Karl **Toldt**, des Leiters des Turnlehrerbildungscurses und der Universitäts-Turnanstalt in Wien Gustav **Lukas** und des Turnlehrers am Staats-Gymnasium im VIII. Gemeindebezirke Maximilian **Seeland** auf das Triennium 1894/95—1896/97 ausgedehnt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat die provisorischen Bezirksschulinspectoren Ladislaus **Lech** in Tarnów und Josef **Szafran** in Bochnia, dann den Übungsschullehrer an der Lehrerbildungsanstalt in Tarnow Stanislaus **Pallon**, den Supplenten an dieser Anstalt Thaddäus **Czajkowski**, endlich den an der genannten Lehrerbildungsanstalt in Verwendung stehenden Volksschullehrer Boleslaus **Zazarski** zu Mitgliedern der Prüfungscommission für allgemeine Volks- und Bürgerschulen in Tarnow für die restliche Dauer der laufenden Functionsperiode ernannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat

dem Oberlehrer in St. Michael im Lungau Laurenz **Grüll** und

dem Oberlehrer in Bystřitz am Hostein Anton **Kasparek** den Directortitel verliehen, dann

den Professor am Staats-Gymnasium in Triest Franz **Stadelmann** in die VIII. Rangsclasse und

den Fachlehrer an der k. k. Fachschule für Glasindustrie in Steinschönau Rudolf **Löffler** in die IX. Rangsclasse befördert.

Concurs-Ausschreibungen.

An der **k. k. technischen Hochschule in Brünn** gelangt mit 1. Jänner 1895 die Assistentenstelle bei der Lehrkanzel für Electrotechnik mit einer Jahresremuneration von 600 Gulden zur Besetzung.

Die Ernennung erfolgt auf zwei Jahre und kann auf weitere zwei Jahre verlängert werden. In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen jedoch kann eine nochmalige Verlängerung der Verwendung auf weitere zwei Jahre stattfinden.

Bewerber um diese Stelle haben ihre an das Professoren-Collegium zu richtenden, mit einer 50 kr.-Stempelmarke versehenen Gesuche mit den Belegen über zurückgelegte Studien, sowie ihre bisherige Verwendung bis 15. December d. J. bei dem Rectorate der k. k. technischen Hochschule in Brünn einzubringen.

An der **Staats-Oberrealschule mit deutscher Unterrichtssprache in Brünn** gelangt für das II. Semester des Schuljahres 1894/95 eine Supplentenstelle für deutsche Sprache, Geschichte und Geographie zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche bis 31. December d. J. bei der Direction der Staats-Oberrealschule in Brünn einzubringen.

Im Falle kein geprüfter Bewerber sich meldet, wird diese Stelle auch an ungeprüfte Lehramtscandidaten vergeben.

An der **Staats-Oberrealschule im II. Wiener Bezirke** wird ein Supplent für Mathematik und Physik (wochentlich 16 Unterrichtsstunden) vorläufig bis zum Schlusse des gegenwärtigen Studienjahres in Verwendung genommen.

Bewerber um diese Stelle wollen sich an die Direction der genannten Lehranstalt wenden.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien, V.

Jahrgang 1894. Stück XXIV.

Beilage zum Verordnungsblatte

für den

Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchstem Handschreiben vom 5. December d. J. dem Sectionschef im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht Dr. Eduard **Rittner** die Würde eines geheimen Rathes taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 5. December d. J. dem Sectionschef im Ministerium für Cultus und Unterricht Vincenz Grafen **Baillet de Latour** den Orden der eisernen Krone II. Classe taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 7. December d. J. dem Domdechant des Prager Metropolitan-Capitels Anton **Hora** den Orden der eisernen Krone II. Classe taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 7. December d. J. dem Pfarrer zu St. Florian im V. Bezirke Wiens Josef **Grünwald** in Anerkennung seines mehrjährigen, verdienstvollen Wirkens an der Landwehr-Cadettenschule das goldene Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 24. November d. J. dem Schuldiener an der allgemeinen Volks- und Bürgerschule in Müglitz Johann **Keßler** das silberne Verdienstkreuz a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 5. December d. J. dem ordentlichen Professor der Chirurgie an der Universität in Innsbruck Dr. Karl **Nicoladoni** den Titel eines Hofrathes mit Nachsicht der Taxen a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 21. November d. J. den behördlich autorisierten Civil-Ingenieur in Graz Emil **Teischinger** zum ordentlichen Professor des Straßen- und Eisenbahnbaues an der technischen Hochschule in Graz a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 26. November d. J. den Privatdocenten an der Universität in Lemberg Dr. Josef **Nusbaum** und den Adjuncten an der Thierarznei- und Hufbeschlagschule in Lemberg Dr. Johann **Prus** zu ordentlichen Professoren für descriptive Anatomie und Histologie, beziehungsweise für pathologische Anatomie und für allgemeine und experimentelle Pathologie an der bezeichneten Anstalt, und zwar den letzteren extra statum, a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 14. November d. J. den Propst in Troppau, deutschen Ordenspriester P. Josef **Schum**, den Ehrendomherrn und Pfarrer in Freistadt Monsignore Karl **Hudietz**, den evangelischen Pfarrer in Teschen, Superintendenten Dr. Theodor **Haase**, den Fabrikanten Ferdinand **Quittner** in Troppau, ferner den Director des Staats-Gymnasiums in Bielitz Dr. Josef **Wanick** und den Director der Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalt in Troppau Josef **Palla** zu Mitgliedern des Landesschulrathes für Schlesien für die nächste sechsjährige Functions-Periode a. g. zu ernennen geruht.

Vom Minister für Cultus und Unterricht wurden ernannt:

zum Bezirksschulinspector

für den Stadt- und Landbezirk Rovereto der Professor an der Staats-Realschule in Rovereto Adolf **Zanoni** unter Enthebung desselben von der Function eines Bezirksschulinspectors für den Bezirk Cles,

für den Bezirk Cles der Bürgerschullehrer August **Cogoli** in Trient,

für die böhmischen Schulbezirke Neustadt a. M., Braunau und Trautenau und für die böhmischen Schulen des deutschen Schulbezirkes Trautenau der Professor am Staats-Gymnasium in Königliche Weinberge Johann **Pelikán**,

zum Director-Stellvertreter

der Prüfungscommission für allgemeine Volks- und Bürgerschulen mit deutscher Unterrichtssprache in Leitmeritz für die restliche Dauer der laufenden Functionsperiode der Professor der Staats-Realschule in Leitmeritz Franz **Mann**,

zum Mitgliede

der Commission für die Abhaltung der II. Staatsprüfung aus dem Hochbaufache an der technischen Hochschule in Wien der Honorardocent für altchristliche und mittelalterliche Baukunst an der technischen Hochschule in Wien Max Freiherr von **Ferstl**,

der rechtshistorischen Staatsprüfungscommission an der Universität in Graz, und zwar als **Prüfer für römisches Recht** der mit dem Titel und Charakter eines ordentlichen Universitätsprofessors bekleidete außerordentliche Professor des österreichischen Civilrechtes an dieser Hochschule Dr. Josef Freiherr von **Anders**,

zu Conservatoren

der k. k. Centralcommission zur Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale der Director der culturhistorischen Sammlungen des steiermärkischen Landesmuseums „Joanneum" in Graz Professor Karl **Lacher**, der Fachvorstand und Professor an der Staats-Gewerbeschule in Graz August **Gunolt** sowie der Universitätsprofessor Dr. Josef **Strzygowski** in Graz, und

der Archivar des Krain'schen Landesmuseums „Rudolphinum„ in Laibach Curat Anton **Koblar**,

zum Musiklehrer

für den Musikunterricht an der Lehrerbildungsanstalt in Borgo-Erizzo der Hilfslehrer für den Musikunterricht an dieser Anstalt Cäsar **Cortellazzo**,

zum definitiven Turnlehrer

an der Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag mit den Rechten und Bezügen eines Übungsschullehrers der Assistent an dieser Anstalt August **Schwarz**,

---

Der Minister für Cultus und Unterricht hat folgende Professoren **an der Universität in Graz zu Mitgliedern der k. k. Prüfungscommission für das Lehramt an Gymnasien und Realschulen in Graz und zu Fachexaminatoren** ernannt, und zwar:

für classische Philologie: Dr. Heinrich **Schenkl,**

für Mathematik: Dr. Victor **Dantscher** Ritter von Kollesberg,

für Philosophie und Pädagogik: Dr. Hugo **Spitzer,**

für Italienisch: Dr. Anton **Joe;**

im übrigen aber die Prüfungscommission in ihrer dermaligen Zusammenstellung für das Studienjahr 1894/95 bestätigt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat **zu Mitgliedern der k. k. Prüfungscommission für das Lehramt an Gymnasien und Realschulen in Innsbruck** auf die Dauer des Studienjahres 1894/95 ernannt:

zum Director

den Universitätsprofessor Dr. Anton **Zingerle,**

zum Director-Stellvertreter

den Universitätsprofessor Dr. Otto **Stolz,**

zu Fachexaminatoren

die Universitätsprofessoren:

für classische Philologie: Dr. Johann **Müller,** Dr. Anton **Zingerle** und Dr. Friedrich **Stolz,**

für deutsche Sprache und Literatur: Dr. Josef **Wackernell** und Dr. Josef **Seemüller,**

für italienische Sprache und Literatur: Dr. Fortunat **Demattio,**

für englische Sprache und Literatur: den Privatdocenten Dr. Rudolf **Fischer,**

für Geschichte: Dr. Josef **Hirn,** Dr. Ludwig **Pastor,** Dr. Emil von **Ottenthal** und Dr. Rudolf von **Skala** (für alte Geschichte),

für Geographie: Dr. Franz Ritter von **Wieser,**

für Philosophie und Pädagogik: Hofrath Dr. Tobias **Wildauer** von Wildhausen und Dr. Karl **Überhorst,**

für Mathematik: Dr. Otto **Stolz,**

für Physik: Dr. Ernst **Lecher** und Dr. Karl **Exner,**

für Zoologie: Dr. Karl **Heider,**

für Botanik: Dr. Emil **Heinricher,**

für Mineralogie: Dr. Alois **Cathrein,**

für Chemie: Dr. Karl **Senhofer,**

für darstellende Geometrie und geometrisches Zeichnen: Realschulprofessor und Docent Karl **Schober.**

Der Minister für Cultus und Unterricht hat dem Beschlusse des Professoren-Collegiums der medicinischen Facultät der k. k. Universität in Wien, die von dem Privatdocenten Dr. Emil **Schütz** an der medicinischen Facultät der k. k. deutschen Universität in Prag erworbene venia legendi für specielle medicinische Pathologie und Therapie für die medicinische Facultät der Wiener Universität als giltig anzuerkennen, die Bestätigung ertheilt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat

den Directortitel dem Oberlehrer an der dreiclassigen Volksschule in Kirchschlag Karl **Heissenberger** verliehen,

den Professor an der deutschen Lehrerbildungsanstalt in Brünn David **Hilty**,

den Professor an der deutschen Lehrerinnenbildungsanstalt in Brünn Franz **Hickl**,

den Professor an der böhmischen Lehrerinnenbildungsanstalt in Brünn Anton **Worel**,

den Professor an der Lehrerbildungsanstalt in Freiberg Josef **Witasek** und

den Professor an der Lehrerbildungsanstalt in Olmütz Ignaz **Rull**

in die VIII. Rangsclasse; ferner

die Fachlehrer an der k. k. Fachschule für Thonindustrie in Bechin Eduard **Hauptmann** und Franz **Kraus**,

die Fachlehrer an der k. k. kunstgewerblichen Fachschule für Gürtler, Graveure und Bronzewaren-Bisenger in Gablonz Johann **Linser**, Heinrich **Zoff** und Gustav **Hiksch**, dann

die Fachlehrer an der k. k. Fachschule für Steinbearbeitung in Hořič Moriz **Černil**, Wenzel **Krch** und Alois **Rublič**,

sämmtlich in die IX. Rangsclasse, und

den Fachlehrer an der k. k. kunstgewerblichen Fachschule in Gablonz Rudolf **Zitte** in die X. Rangsclasse befördert.

Concurs-Ausschreibung.

An [illegible] Landes-Real- und Obergymnasium in St. Pölten kommt für das [illegible] [illegible] mit der Lehrbefähigung für das [illegible] und einem [illegible] von [illegible] zu besetzen.

[illegible]

[illegible]

L
361
A5
1894

	DATE DUE		
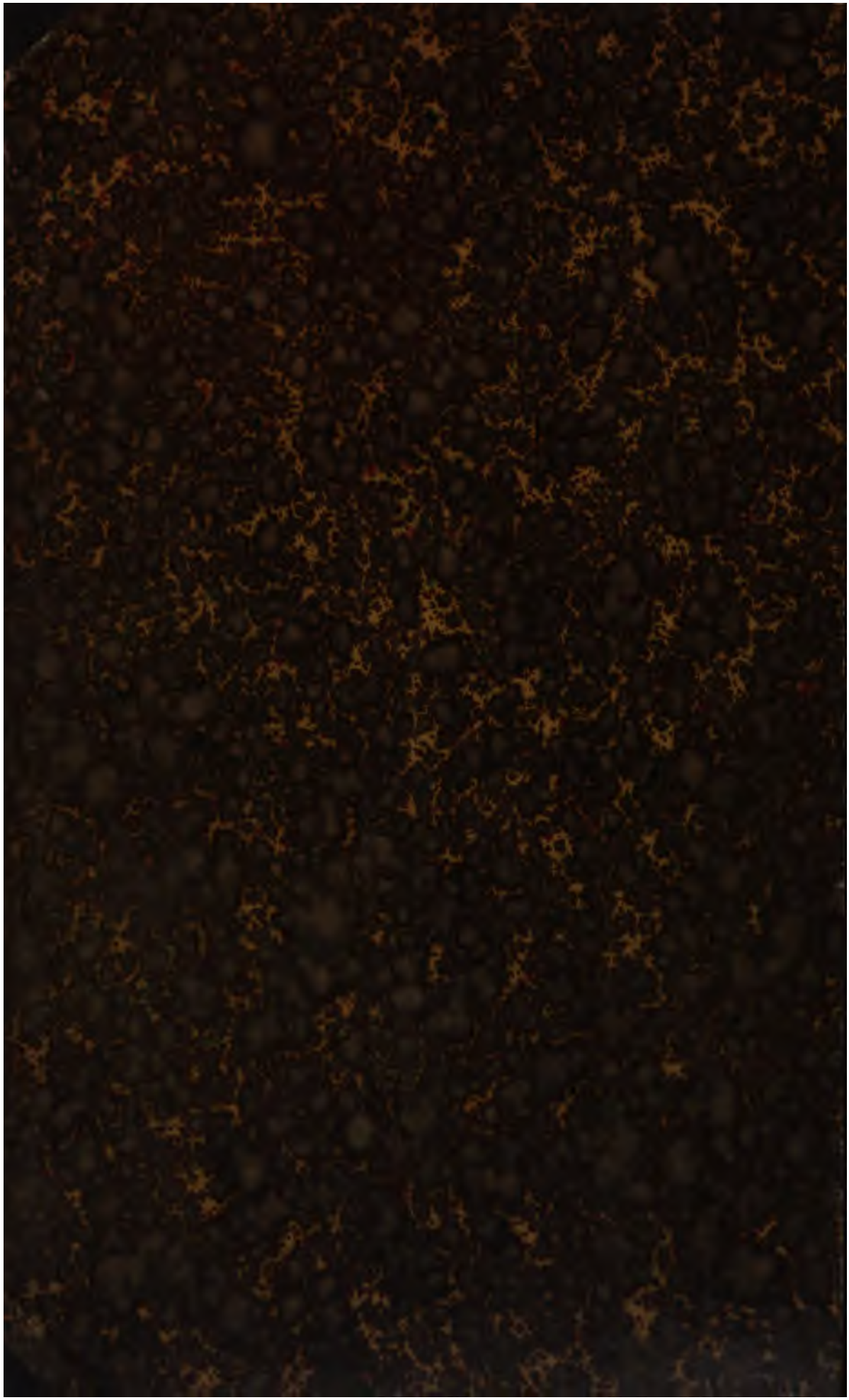
STANFORD UNIVERSITY LIBRARIES
STANFORD, CALIFORNIA
94305